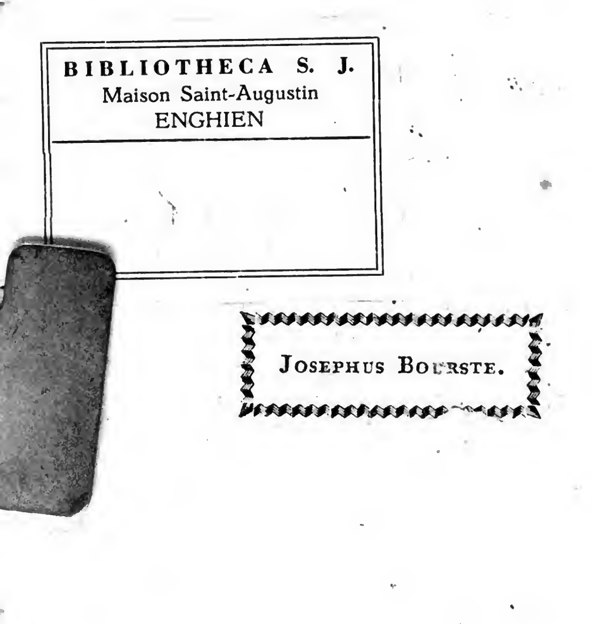





DOMUS ARGENTINENSIS
IHS
BIBLIOTHECA ALSATICA

D. Anton Friderich Büschings neue Erdbeschreibung

Siebender Theil

welcher

vom deutschen Reich

den westphälischen, chur-rheinischen und ober-rheinischen Kreis enthält.

Neueste Ausgabe mit Register.



Schaffhausen, bey Benedict Hurter, 1770.

Der
westphälische Kreis.

Einleitung
in den westphälischen Kreis.

§. 1.

Die alten Sachsen sind in Westphaler, Angrier und Ostphaler abgetheilet worden. Westphaler hiessen diejenigen, welche zwischen der Weser und dem Rheine wohneten, und der Strich Landes, welchen sie bewohnet haben, ist von ihnen Westphalia benennet worden. Ein Theil von diesem Lande ist das Herzogthum Westphalen, welches bey dem Erzstifte Cöln im churrheinischen Kreise wird beschrieben werden; der westphälische Kreis aber begreift auch Länder, welche zu dem eben beschriebenen Westphalen nicht gehöret haben. Man muß also die drey Benennungen, westphälischer Kreis, Westphalen, und Herzogthum Westphalen, wohl von einander unterscheiden.

§. 2. Der westphälische Kreis wird auch der niederländische und westphälische Kreis genennet; einige nennen ihn auch den niederrheinischen oder niederrheinisch-westphälischen Kreis.

§. 3. Die Charte von diesem Kreise bedürfen einer grossen Verbesserung. Die besten, welche wir jetzt davon haben, sind diejenigen, welche aus den besondern Charten, die Johann Gigas, von den einzelnen Bisthümern herausgegeben hat, zusammen getragen worden; dergleichen Gerhard Mercator, Blaeuw und der ältere Visscher ans Licht gestellet haben. Homanns ältere Charte ist in dem Atlas von Deutschland die 108te. Seine Erben haben 1761 eine etwas verbesserte Charte von diesem Kreise herausgegeben. Das Bisthum Lüttich hat auf diesen Charten keinen Platz gefunden.

§. 4. Die

§. 4. Dieser Kreis wird von dem burgundischen Kreise, von den vereinigten Niederlanden, von der Nordsee, von dem niedersächsischen, oberrheinischen und churrheinischen Kreise umgeben. Seine Grösse beträgt ungefähr 1250 Quadratmeilen.

§. 5. Es sind nicht nur ehedessen gewisse Stände zu diesem Kreise gerechnet worden, die heutiges Tages nicht mehr dazu gehören, nämlich das Stift Utrecht, Geldern, Zütphen, der Bischof zu Kamerych, oder Cambray, und die Stadt gleiches Namens; sondern es sind auch sonst die alten und neuen Verzeichnisse von den Ländern des westphälischen Kreises sehr von einander unterschieden. Wenn man die Reichsmatrikel, die Usualmatrikel zu des Kammergerichts Unterhalte, und die Aufrufszettel, welche bey den Kreistagen beobachtet werden, mit einander vergleicht, und ein Verzeichniß durch das andere ergänzet und verbessert: so kommen folgende Stände des westphälischen Kreises heraus, welche ich in der Ordnung, wie sie auf den Kreistagen sitzen und ihre Stimmen ablegen, anführen und hernach abhandeln will.

Münster, Cleve, Jülich, welche mit einander abwechseln; Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Minden und Verden, Corvey, Stablo und Malmedy, Werden, Cornelii Münster, Essen, Thoren, Hervorden, Nassau-Siegen, Nassau-Dillenburg, Ostfriesland und Mörs; Wied, Sayn, Schauenburg, hessencasselsches Antheil, Schauenburg, lippisches Antheil, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Bentheim-Steinfurt, Tecklenburg, Hoya, Virnenburg, Diepholz, Spiegelberg, Rietberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim; Antholt, Winneburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim und Gerolstein, Gehmen, Gymborn und Neustadt, Wickerad, Mylendonk, Reichenstein, Kerpen und Lommersum, Schleiden, Hallermund, und die Reichsstädte Cölln, Aachen und Dortmund.

§. 6. Die Kreis ausschreibenden Fürsten und Directores sind: der Bischof zu Münster, und neben ihm wech-

selsweise die Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Herzoge zu Cleve und Jülich, welche beyde bey diesem Directorio nur eine Stimme zusammen haben. Die Kreistage werden gemeiniglich zu Cöln angestellet; es ist aber von 1738 bis 1757 keiner gehalten worden; im letztgenannten Jahre aber wurde einer vom Bischof zu Münster und Churfürsten zu Pfalz, ohne Zuziehung des Churfürsten zu Brandenburg ausgeschrieben, und der churbrandenburgischen Protestation ungeachtet, gehalten. Das Kreis-Archiv wird zu Düsseldorf verwahret. Dieser Kreis ist einer von den 6 vorliegenden Kreisen, welche 1607 eine Association zu Frankfurt errichteten; er trat auch 1702 zu der nördlingischen Verbindung, und versprach 8200 Mann zu Fuß, und 1000 Dragoner zu stelleu, blieb aber nicht bey derselben.

§. 7. Der Beytrag dieses Kreises zu der Reichshilfe an Mannschaft und Gelde ist bisher den Beyträgen derer Kreise, Ober- und Nieder-Sachsen, Burgund und Schwaben, gleich gemacht, und auf etwas mehr als den 9ten, aber weniger als den 10ten Theil der ganzen, von dem Reiche bewilligten, und unter die 10 Kreise vertheilten Summe gesetzet, auch dabey das Verhältniß der Grösse dieses Kreises zu dem ganzen Deutschland, ziemlich genau beobachtet worden.

§. 8. In Ansehung der Religion gehöret dieser Kreis unter die gemischten. Es sollten zwar zu dem kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte die katholischen Stände 2, und die evangelischen auch 2 Assessores ernennen: und nachdem die Anzahl der Assessoren des Kammergerichts 1718 auf die Hälfte gesetzet ist, hätte jeder Theil einen Assessor zu ernennen: allein das ganze Ernennungswesen ist bey diesem Kreise in Stecken gerathen.



Das

Das Hochstift Münster.

§. 1.

Von dem Bisthume Münster hat schon Gottfried Mascop eine Charte gezeichnet, und 1568 ans Licht gestellet; Johann Gigas aber hat eine bessere geliefert. Diese Charten sind von andern nachgestochen worden, und von diesen neuern Charten will ich diejenigen nennen, welche Dankert, Jaillot und Seutter und 1757 die homannschen Erben geliefert haben.

§. 2. Es gränzet gegen Abend an die Republik der vereinigten Niederlande, und zwar an die Grafschaft Zütphen, und an die Provinzen Ober-Yssel und Gröningen, ingleichem an die Grafschaft Bentheim; gegen Mitternacht an das Fürstenthum Ostfriesland, an die Grafschaft Oldenburg, und an das chur-braunschweig-lüneburgische Amt Wildeshausen; gegen Morgen an die Grafschaft Diepolz, das Bisthum Osnabrück, die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Ravensberg; gegen Mittag an einen kleinen Theil des Herzogthums Westphalen, an die Grafschaft Mark, an die chur-cölnische Grafschaft Renklinghausen, und an das Herzogthum Cleve. Es ist unter allen westphälischeu Bisthümern das gröste.

§. 3. Das Land ist eben, und zwar hin und wieder angenehme Höhen, aber keine grosse Berge. Die weitläuftigen Heiden dienen zur Viehzucht; es hat auch fruchtbare Ländereyen, schöne Hölzungen und Torf, gute Steinbrüche und fischreiche Flüsse. Die merkwürdigsten Flüsse sind: 1) die Embs, Amasis, welche aus dem Hochstifte Paderborn kömmt, das Bisthum Münster der Länge nach durchströmet, und aus demselben in Ostfriesland tritt. Sie wird in diesem Bisthume durch die Werse, welche im Amte Stromberg entspringt; die Hessel, welche aus der Grafschaft Ravensberg kömmt; die Bever, welche aus dem Bisthume Osnabrück kömmt; die Aa, welche hieselbst entsteht, und die Hase, welche aus dem Osnabrückischen kömt,

verstärket. 2) Die **Lippe**, welche im Bisthume Paderborn entspringt, macht gegen Mittag die Gränze des Hochstifts. In derselben sind viele Biber. 3) Die **Vecht** entspringt hieselbst im Amte Horstmar, und tritt in die Grafschaft Bentheim. 4) Die **Berkel** entspringt im Amte Horstmar, unweit Billerbeck, und tritt in die Grafschaft Zütphen. Der **Dümmersee**, welcher eine Meile lang und eine halbe breit ist, liegt zwischen dem Hochstifte und der Grafschaft Diepholz, und gehört zum Theil hieher.

§. 4. Das Bisthum enthält ausser der Hauptstadt 12 **Städte**, so zu den Landtagen verschrieben werden, 12 andere **Städte** und 12 **Flecken**, oder **Weichbilde**, welche hier **Wigbolde** genennet werden, und keine Stadtgerechtigkeit haben. Die **Landstände** bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel und den vorhin gedachten Städten. Die Landtage werden ordentlicher Weise zu Münster gehalten.

§. 5. Zur Zeit der Reformation bekam hier zwar die evangelische Lehre viele Anhänger; sie ist aber wieder verdrängt, und der im embslandischen Quartier verstattet gewesene evangelisch-lutherische Gottesdienst 1613 und 14 wieder abgeschaffet worden; indessen sind doch noch unterschiedene adeliche Personen theils der lutherischen, theils der reformirten Kirche zugethan, und zu Weerdt haben beyde Kirchen öffentlichen Gottesdienst: sonst aber ist alles römisch-katholisch. Die Aemter Embsland, Cloppenburg und Vechta gehörten ehedessen zum osnabrückischen Kirchsprengel: allein 1668 wurde durch einen Vergleich die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselben von dem Bischofe zu Osnabrück an den Bischof zu Münster überlassen.

§. 6. Kaiser Karl der Grosse verordnete Ludgern aus Friesland im Jahr 802 zum ersten Bischofe zu **Mimigernford**, statt welches Namens nachmals der Name **Münster** gebrauchet worden. B. Ludwig I hat das Hochstift von der Erbschirmgerechtigkeit der Grafen von Tecklenburg frey gemacht. B. Hermann II, welcher im 12ten Jahrhunderte regierte, ist von dem Kaiser Otto IV zum

Reichs-

Reichsfürsten gemacht worden. B. Otto, ein Graf von Bentheim, soll der erste Bischof seyn, welcher vom Domkapitel erwählet worden, und diesem soll der Kaiser Friederich II die Macht dazu gegeben haben. B. Ludwig II, ein Landgraf von Hessen, ist der erste gewesen, welcher vom Pabste bestätiget worden. B. Christoph Bernhard, ein Freyherr von Galen, welcher 1678 gestorben, ist als ein grosser Krieger berühmt. Clemens August, Herzog in Bayern, und Churfürst zu Cölln, ist der 62ste münsterische Bischof gewesen.

§. 7. Das Wapen des Bisthums ist ein goldener Querbalken im blauen Felde. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und hat auf dem Reichstage im fürstl. Collegio mit dem Bischofe zu Lüttich wechselsweise den Rang, jedoch so, daß Osnabrück allemal zwischen beyden sitzt. Sein Reichs-Anschlag ist 30 zu Fuß, und 118 zu Roß, oder monatlich 832 Fl. und zum Kammergerichte zu jedem Ziele 434 Rthlr. 17 und ein halben Kr. In dem westphälischen Kreis ist er der erste Kreisausschreibende Fürst und Director. Als Bischof steht er unter dem Erzbischofe zu Cölln. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 40 Personen, die alle adelichen Standes seyn, und ihre Ahnen beweisen müssen; es wird auch jährlich einmal des jüngsten Domherrn Schild und Helm unter öffentlichem Trommelschlage auf einer Fahne herumgetragen, damit ihn ein jeder untersuchen könne.

§. 8. Nach dem alten Anschlage hat das Hochstift zu der ordentlichen Kirchspielschatzung 29708 Rthlr. geben müssen. Der neuere Anschlag ist mir nicht bekannt. Die bischöfl. Domainen sind erheblicher, als die bischöfl. osnabrückischen. Das Domkapitel unterhält 7 Regimenter Soldaten.

§. 9. Die Alten theilen das Hochstift in das Oberstift oder den Südertheil, und in das Unterstift oder den Nordertheil. Heutiges Tages besteht es aus 4 Quartieren, unter welche die 13 Aemter vertheilet sind.

* * *

I. Das wollbeckische oder dreinsche Quartier hat den letzten Namen von dem ehemaligen Pago Drein, und begreift folgende Aemter:

1. Das Amt Wollbeck, welches das größte unter allen ist, und 47 Kirchspiele enthält. Zu Sendenhorst, Ahlen und Beckum sind fürstl. Gerichte und Gogerichte, deren Vorsteher in Ansehung der Städte Richter, und in Ansehung der Kirchspiele und Bauerschaften auf dem platten Lande, Gografen genennet werden. Wir bemerken

1) **Münster,** Monasterium, die Hauptstadt des ganzen Bisthums, liegt nicht weit von der Embs, an dem Flüßchen Aa oder Alpha, in einer sehr fruchtbaren und angenehmen Gegend. Sie hieß anfänglich **Mimigernford** oder **Mimigardefort, Mimigard,** rc. wurde aber zur Zeit des Bischofs Hermann I im 11ten Jahrhundert von der Domkirche, die Karl der Grosse gestiftet, und in der Landessprache ein Münster genennet wird, mit dem Namen **Münster** beleget. Andere meynen, die Stadt habe vom Anfange aus 2 Theilen bestanden, und also auch 2 Namen gehabt. Der ältere Theil seye **Mimigernfort,** und der jüngere von seinem Kloster und der Stiftskirche **Münster** benennet worden: da nun der letztere weit ansehnlicher geworden, als der erstere, so habe man von demselben die ganze Stadt benennet. Sie ist mit doppelten Graben und Mauern umgeben, und hatte ehedessen auch eine Citadelle, welche die **Brille** genennet, und von dem Bischofe Christoph Bernhard von Galen zur Einschränkung der Stadt angeleget worden. Der Dom wird in die alte und neue Kirche abgetheilet. Die Kirche der Benedictiner Nonnen-Abtey **Ueberwasser** hat das größte Kirchspiel. Ausserdem findet man hier noch die Kirchen und Stifter des heil. Lüdgers, des heiligen Martins und des heiligen Moritz, die Pfarrkirche des heiligen Lamberts, an deren Thurm der König der Wiedertäufer, Johann von Leiden, nebst seinen beyden Fürsten in eisernen Körben aufgehangen worden, noch 3 Pfarrkirchen, bey deren einen ein Kloster ist, und eine andere Kirche, ein Johanniterhaus, das Kloster des heil. Georgs, welches den Rittern des deutschen Ordens gehöret, ein Jesuiter-Collegium, noch 7 Klöster, 3 Gymnasia, nämlich das paulinsche, lüdgersche und martinsche; und eine gute Anzahl Armenhäuser. Die Stadt hat viele widrige Schicksale erfahren, unter welchen dasjenige, was sie zur Zeit der Wiedertäufer 1535 und 36 gelitten, besonders erheblich ist. 1668 wurde hier der berühmte Friede zwischen Deutschland und Frankreich

Frankreich geschlossen. Als sie 1660 des Bischofs völlige Oberherrschaft nicht erkennen wollte, wurde sie belagert, und ergab sich demselben 1661. Bischof Ferdinand wollte hier 1631 eine Universität errichten, erhielt auch vom K. Ferdinand II die Bestätigung derselben, sie ist aber nicht zum Stande gekommen. 1758 und 59 war die Stadt in den Händen der Alliirten, wurde aber im letztern Jahre von den Franzosen belagert und erobert, bald darauf nahmen jene wiederum eine Belagerung der Stadt vor, in welcher 200 Häuser abbrannten, hoben sie zwar wieder auf, fiengen sie aber von neuem an, und eroberten die Stadt und Citadelle wieder. Die Citadelle ist 1764 geschleifet worden.

2) **Beckum** oder **Beckem**, von einigen Confluentia Westphalica genannt, ein Städtchen an der Werse, mit einer Collegiatkirche, deren Probst Archidiaconus des Ortes und Domherr zu Münster ist, und 2 Nonnenklöster Augustiner Ordens. Es ist hier ein fürstl. Gericht und Gogericht, und das Städtchen wird zu den Landtagen verschrieben. 1734 brannte es fast ganz ab.

3) **Ahlen**, ein Städtchen an der Werse, welches auch zu den Landtagen berufen wird. Es hat eine Collegiatkirche und 2 Nonnenklöster Augustiner Ordens, auch ist hier ein fürstl. Gericht und Gogericht. 1480 brannte der dritte Theil desselben ab. Der Ort liegt in dem alten **Südergoe** oder **Südergau**.

4) **Telget**, ein Städtchen an der Embs, in einer angenehmen Gegend, woselbst das Domkapitel ein Gogericht hat, dem ein Gograf vorsteht. Es wird auch zu den Landtagen verschrieben. Am 1sten Jul. wird stark dahin gewallfahrtet.

5) **Sendenhorst**, ein Städtchen, woselbst ein fürstl. Gericht und Gogericht ist. Es brannte 1751 gröstentheils ab.

6) **Steinfurt**, oder **Dren-Steinfurt**, im pago Dragini oder Drein, ein Flecken, woselbst die Freyherren von der Reck eine Unterherrlichkeit haben; der übrige Theil des Kirchspiels aber gehöret unter das Gogericht Sendenhorst.

7) **Greven**, ein Flecken an der Embs, hat einen wohlbekannten Jahrmarkt.

8) **Wollbeck**, eigentlich **Waldbeck**, der Sitz des Amtes und eines besondern Gerichts, ist ein Schloß und Kirchspiel.

9) **Backenfeld** und **Meeste** sind Sitze zweyer Gogerichte und Grafen des Domkapitels.

10) **Heessen**, ein Kirchspiel und Unterherrlichkeit der Freyherren von der Reck.

11) **Ost-Beveren**, ein Kirchspiel, woselbst die Schenkinge zu Bevern die Unterherrlichkeit haben.

12) **Senden**, ein grosses Kirchdorf, woselbst das Domkapitel einen Gograf hat.

13) **Amelbüren**, ein Kirchdorf.

14) **Schönvliet** und **Schönebeck** gehören dem Domkapitel.

2. **Das Amt Sassenberg** begreift 9 Kirchspiele. In diesem Amte, die Stadt Warendorf, das Kirchspiel Beelen, und die Gegend um das Amthaus Sassenberg ausgenommen, haben die Herren zu **Harkotten**, nemlich die von **Kettler** und **Korff**, die Untergerichtsbarkeit.

1) **Warendorf**, eine der besten Städte im Hochstifte, welche an der Embs liegt, vortrefliche Weide hat, und wegen ihrer schönen Leinewand berühmt ist. Sie wird zu den Landtagen verschrieben. Es ist hier ein Franciscaner Kloster. 1404 und und 1741 ist sie abgebrannt.

Nicht weit davon liegt das Nonnenkloster **Hersebroch**.

2) **Sassenberg**, ein Schloß und Flecken, oder Freyheit, davon das Amt den Namen hat.

3) **Freckenhorst**, ein adelich frey-weltliches Frauenstift, nicht weit von Warendorf.

4) **Marienfeld**, in gemeiner Rede **Mergenfeld**, eine Manns-Abtey Cistercienser Ordens, im Kirchspiele **Hasewinkel**.

5) **Rengerink**, eine Nonnen-Abtey Cistercienser Ordens, welche unter dem Abte zu Marienfeld steht. Sie liegt an der Bever.

6) **Vinneberg**, eine Nonnen-Abtey Benedictiner Ordens, am Flusse Bever, welche unter dem Abte zu Leisborn steht.

3. **Das Amt Stromberg** begreift 11 Kirchspiele. Es ist vor Alters ein Burggrafthum des Reichs gewesen. K. Karl IV erklärte den unruhigen Burggrafen Johann, oder, wie ihn andere nennen, Burchard, in die Acht, und trug dem Bischofe zu Münster die Bewerkstelligung derselben auf, welcher auch das Schloß, nebst dem ganzen Lande einnahm, und von dem Kaiser damit belehnet wurde.

1) **Stromberg**, das Amthaus, vor welchem eine Freyheit liegt, die auf dem Steinwege genennet wird.

2) **Olde**, ein Weichbild oder Flecken, woselbst ein fürstlicher Gograf ist, unter welchem 9 Kirchspiele dieses Amtes stehen.

3) **Herzfeld**, ein Kirchdorf, woselbst ein fürstlicher Gograf ist, unter welchem 2 Kirchspiele dieses Amtes stehen.

4) **Leisborn**, eine alte Abtey Benedictiner Ordens, deren Prälat auch Superior und Visitator derer beyden Nonnenklöster unser lieben Frauen zu Ueberwasser und St. Aegidien in Münster und des Klosters zu Vinneberg ist.

II. Das wernische oder steversche Quartier besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das Amt Werne enthält 13 Kirchspiele.

1) Werne, ein Städtchen, nicht weit von der Lippe, wird zu dem Landtage verschrieben. Es ist 1400, 1433 und 1586 größtentheils abgebrannt. Es sind hier einige Burgmannshäuser, deren Besitzer zu den Landtagen berufen werden; auch findet man hier ein Kapuciner Mönchenkloster. Bey der Kirche hat das Stift Cappenberg das Patronatrecht, und einer der ältesten Stiftsherren desselben ist allezeit Dechant bey derselben. Man schätzet die Einkünfte dieser Dechaney auf 1000 Rthlr.

2) Olphen, ein Weichbild oder Flecken.

3) Nordkerke oder Nordkirchen, ein Schloß und Kirchspiel, denen Grafen von Plettenberg zugehörig, welche das Erbmarschallamt dieses Hochstiftes besitzen.

2. Das Amt Dülmann hat nur 4 Kirchspiele.

1) Dülmann, eine kleine alte Stadt, mit einer Collegiatkirche und einem Nonnenkloster. Sie wird zu den Landtagen berufen. Es ist hier ein fürstlicher Richter und ein Gograf.

2) Weldern oder Marienburg, eine Karthause.

3) Halteren, eine kleine Stadt, nicht weit von dem Einflusse der Stever in die Lippe. Sie wird zu den Landtagen verschrieben, und ist der Sitz eines fürstlichen Richters und eines Gografen.

3. Das Amt Lüddinghausen hat K. Karl der Grosse im Jahre 802 dem Stifte Werden gegeben, von welchem es hernach andere zu Lehn empfangen haben. 1430 sind die Bischöfe zu Münster damit belehnet worden, die es 1538 mit Bewilligung des Lehnsherrn dem Domkapitel Pfandweise übergeben haben, welches in demselben einen Civil- und Criminalrichter und einen Beamten setzet.

Lüddinghausen, ein Schloß und Städtchen an der Stever, macht das einzige Kirchspiel dieses Amtes aus.

III. Das braemsche Quartier enthält folgende Aemter:

1. Das Amt Ahaus und auf dem Braem, so ehedessen 2 Aemter gewesen, davon das erstere 1406 an das Bisthum gebracht worden, das zweyte aber, nebst den Städten Borken und Vreden, lange vorher dazu gehöret hat. Es gehören zu diesem Amte 24 Kirchspiele.

1) **Ahauß**, (das ist, das Haus an der Aa) eine kleine Stadt an der Aa, oder Alpha, mit einem Schlosse. Sie ernähret sich mehrentheils vom Ackerbaue. Der hiesige Richter nennet sich: Richter zum steinern Kreuze, Ahauß und Ottenstein. Die ehemaligen Herren von Ahauß sind im 14ten Jahrhunderte ausgestorben.

2) **Ottenstein**, ein Flecken und Schloß, bey welchem letztern viele Burgmänner wohnen, welche ihre Burglehne erblich haben, und aus welchen die Bürger jährlich einen zu ihrem Regenten erwählen, welcher alsdann einen aus der Bürgerschaft zu seinem Gehülfen nehmen muß. Dieser Ort ist 1408 an das Hochstifte gekommen.

3) **Borken**, oder **Borchheim**, eine kleine alte Stadt an der Aa, wird zu den Landtagen verschrieben, und enthält ein Collegiatstift, 2 Klöster, und eine Johanniter Comthurey. Sie hat ihren eigenen Richter, und seit 1364 eine Tuchfabrik. Bey derselben sind viele Urnen ausgegraben worden.

Nicht weit davon ist das Cistercienser Mönchenkloster **Grossen-Burlo**.

4) **Vreden**, eine kleine Stadt an der Berkel, welche zu den Landtagen berufen wird. In derselben ist ein adeliches Frauenstift, dessen Aebtißinn ihre Bestätigung bey dem Erzbischofe und Churfürsten zu Cöln suchet. Der hiesige Richter ist auch Gograf zu Grickinglo. Die hiesige Leinenfabrik ist berühmt.

5) **Stadt Loen**, eine kleine Stadt an der Berkel, welche einen besondern Richter hat. Die hiesigen uralten Hofrechte über Hofgehörige Leute hat Johann Christoph Strodtmann drucken lassen.

6) **Hombern**, oder auf dem **Braem**, woselbst ein Gograf ist.

7) **Lembeck**, eine Unterherrlichkeit, unter welcher 7 Kirchspiele stehen.

8) **Ostendorf**, eine Unterherrlichkeit, unter welcher das Kirchspiel Liprandorf gehöret.

9) **Raeßfeld**, eine Unterherrlichkeit, unter welche das Kirchspiel gleiches Namens gehöret. Es war hier der ordentliche Sitz der Grafen von Velen.

10) **Südlohn**, ein Kirchspiel, in welchem das Haus **Oding** liegt.

11) **Velen**, ein Kirchspiel und Stammort derer 1733 ausgestorbenen Grafen von Velen, welchen auch die hier gelegenen adelichen Sitze **Hagenbeck** und **Engelroding** gehöret haben.

2. **Das Amt Horstmar** ist nach dem Amte Wollbeck das grösseste in diesem Hochstifte, und begreift 31 Kirchspie.

In

In demselben sind zwey grosse Gogerichte, nämlich Sandwell und Hastehausen.

1) **Horstmar**, ein Schloß und kleine Stadt auf einer Höhe, woselbst eine Collegiatkirche und ein fürstlicher Richter ist, welcher aber den dasigen adelichen Burgmänneren einen besondern Eid leisten muß.

2) **Coesfeld**, eine Stadt in einer schönen Ebene, ist nächst Münster die grösseste und vornehmste Stadt des Hochstiftes, hat zwey Pfarrkirchen, ein Jesuiter Collegium, 4 Nonnenklöster, 1 Mönchenkloster, und einen fürstlichen Richter. Ehedessen hat sie mit zu der Hanse gehöret. 1591 litte sie grossen Brandschaden, 1631 wurde sie von den Hessen erobert.

3) **Billerbeck**, ein Städtchen, woselbst ein fürstl. Richter ist. 1548 brannte es ab.

4) **Nienburg**, ein Flecken und Schloß an der Dinkel. Die hiesigen Burgmänner haben das Halsgericht und ein eigenes Siegel.

5) **Metelen**, ein Städtchen, mit einem adelichen freyweltlichen Jungfern-Stifte.

6) **Gronau**, ein Flecken, welcher ehedem den Grafen von Steinfurt unter münsterscher Hoheit gehöret hat; nun aber durch einen besondern Vertrag von dem Grafen von Tecklenburg-Rheda, als ein münstersches Lehn, besessen wird. Das Haus wird in den alten Lehnbriefen das Haus Bocholt genennet.

7) **Ochtrop**, ein Flecken nicht weit von Metelen.

8) **Schöppingen**, ein Flecken an der Vecht.

9) **Wetteringen**, ein Kirchdorf, woselbst 1530 ein Salzwerk angeleget worden.

10) Folgende, den Grafen zu Bentheim-Steinfurt, unter münsterscher Landeshoheit gehörige Kirchspiele, über welche dieselben, vermöge des 1716 getroffenen Vergleichs, die unterherrliche Gerichtsbarkeit und erste Instanz in fiscalischen Sachen, sammt allen davon abhangenden Nutzungen haben.

(1) **Borchorst**, ein Flecken, mit einem adel. frey-weltlichen Stifte, dessen Aebtißin ehedessen von dem Erzbischof zu Magdeburg bestätiget wurde. Die Erbvogtey über dasselbe hatten die Grafen von Ravensberg, und verkauften solche 1270 an die Herren von Steinfurt, welche auch mit derselben von dem Erzstifte Magdeburg belehnet wurden; wie denn noch jetzt die Grafen zu Bentheim-Steinfurt, solche Erbvogtey besitzen. Als Magdeburg zu einem Herzogthume gemacht wurde, und an das Churhaus Brandenburg kam, suchte der Bischof zu Münster die Gerechtsame dieses Hauses, in Ansehung dieses Stiftes, streitig zu machen.

(2) Lahr,

(2) Lahr, hat den Titel einer Freygrafschaft. In diesem Kirchspiele ist das adeliche Haus Bellerink.

(3) Holzhausen, zu welchem Kirchspiele ansehnliche Bauerschaften gehören.

11) Varler, eine adeliche Probstey Prämonstratenser-Ordens.

12) Klein-Bürlo, ein Priorat Cistercienser-Ordens.

13) Notteln, Asbeck und Langenhorst sind adeliche frey-weltliche Frauenstifter.

14) Honholt, ein adelich frey-weltliches Stift im Kirchspiele Havirbeeck. In dasselbe werden auch wohl Patricien aufgenommen.

3. Das Amt Rheine und Bevergen hat vor Alters 2 Aemter ausgemacht. Es begreift 12 Kirchspiele.

1) Rheine oder Reinen, eine kleine Stadt an der Embs, welche hier schiffbar ist, wird zu den Landtagen verschrieben, und hat ein Franciscaner Kloster. 1759 litte sie grossen Brandschaden.

In dieser Gegend giebt es gute Salzquellen.

2) Bevergern, eine kleine Stadt, welche ganz mit Morästen umgeben ist. 1624 brannte sie fast ganz ab. Bey derselben ist 1587 eine Salzquelle gefunden worden.

3) Bentlage, ein Kloster der Kreutzbrüder, nahe bey Rheine.

4) Gravenhorst, ein adeliches Jungfernkloster Cistercienser-Ordens.

Anm. Das adeliche frey-weltliche Stift Witmarsen steht unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Hochstiftes Münster, die Landeshoheit über dasselbe ist zwischen Münster und Bentheim streitig.

5) Embsbüren, ein Kirchspiel und Gogericht, welches die Grafen von Bentheim von dem Hochstifte Münster zu Lehn tragen, und in dem Dorfe Embsbüren ihr Gerichtshaus haben.

4. Das Amt Bocholt besteht ausser der Stadt dieses Namens in 2 Kirchspielen.

1) Bocholt, eine wohlgebaute Stadt an der Aa, wird zu den Landtagen verschrieben, und hat 4 Klöster. 1632 wurde sie von den Hessen eingenommen, und 23 Jahre lang besessen. Bey derselben ist ein gutes Eisenwerk.

2) Rheden und Dingden sind 2 Kirchspiele.

3) Weerdt, ein Städtchen nebst einem alten Schlosse an der Yssel, woselbst die Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten öffentlichen Gottesdienst haben. Diese Herrschaft gehörte ehedessen als ein münstersches Lehn den Grafen von Eulenburg, nachmals den Grafen von Waldeck. Bischof Franz Arnold aber hat sie an das Stift gekauft.

IV. Das

IV. Das embslandische Quartier besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das Amt Embsland hat seinen Namen von der durchfliessenden Embs. Das Land Neuhaus ist stets mit dazu gerechnet worden, und das Hümmelinger Land ist auch ein Theil dieses Amtes. Es enthält dasselbe 16 Kirchspiele.

1) Meppen, eine Stadt und Festung beym Zusammenflusse der Hase und Embs. Es ist hier das fürstliche Amthaus, ein Jesuiter Collegium, und eine Probstey Benedictiner Ordens, welche zu dem Stifte Corvey gehöret, und demselben im Jahre 834 von Kaiser Ludewig geschenket worden. Der Rath muß sich zu Corvey belehnen lassen, der Abt zu Corvey soll auch unterschiedene Lehnträger hieselbst haben. 1761 wurde die Stadt, als sie von einem Bataillon churbraunschweigischer Truppen besetzt war, von französischen Truppen belagert und erobert, bey welcher Gelegenheit ein grosser Theil der Stadt abbrannte.

2) Haselünen, eine Stadt an der Hase. Es sind hier einige zu den Landtagen gehörige Burglehne.

3) Clemenswerth, ein bischöfliches Jagd- und Lusthaus, welches seinen Namen von dem Bischof Clemens August hat, der aus Rom den heil. Fructuosus in die dabey befindliche Kapelle hat bringen lassen.

2. Das Amt Vechta ist vor Alters eine eigene Graf- oder Herrschaft gewesen, welche im 13ten Jahrhunderte an das Stift Münster gekommen ist. Es begreift 16 Kirchspiele. Es sind hier in Vergleichung mehrere adeliche Häuser und Personen als in andern Aemtern des Hochstifts. Sie haben ein besonderes Siegel, und nennen sich adeliche Burgmänner des Amts Vechta: und machen auf grosse Privilegien Anspruch. In diesem Amt sind viele Urnen und alte steinerne Streithämmer ausgegraben worden.

1) Vechta, eine Stadt und Festung aus einem gleichnamigen Flusse. Unter dem hiesigen fürstl. Gerichte steht auch das Gogericht zum Südholz, welches vor Alters die Grafen zu Diepholz nebst dem Holzgerichte, vom Hochstifte Münster zum Mannlehn getragen haben. In der Stadt ist ein Kloster. 1538 wurde sie von dem Grafen von Oldenburg verbrannt, und 1541 vom Herzog Moritz zu Sachsen erobert und geplündert.

2) Die

(2 Die fürstlichen Gerichte auf dem Dessum und zu Damme. Der Marktflecken Damme soll den Namen von dem Damme oder der Schanze haben, welche die Angrivarier am Dümmersee wider die Cherusker angeleget haben, und bey welcher Germanicus den Arminius zum 2tenmal geschlagen hat. Von den Streitigkeiten, welche zwischen Münster und Osnabrück wegen des Halsgerichtes über die Unterthanen in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen obwalten, kömmt unten in der Beschreibung des Bisthums Osnabrück, beym Amte Vörden, ein mehreres vor.

3. **Das Amt Cloppenburg** ist vor Zeiten eine eigene Grafschaft gewesen, und hat den Grafen von Tecklenburg gehöret. Weil aber Graf Otto von Tecklenburg den Benachbarten vielen Schaden zufügte, überzogen ihn die Bischöfe zu Münster und Osnabrück mit Krieg, nahmen ihm einen Theil seiner Länder weg, und regierten solche anfänglich gemeinschaftlich; 1398 aber theileten sie sich solchergestalt, daß der Bischof zu Münster Cloppenburg, der Bischof zu Osnabrück aber Verden bekam. Zu diesem Amt gehöret auch das **Sageler Land**, und mit demselben besteht es aus 14 Kirchspielen. Es hat 5 Gerichte.

1) Das Gericht **Cloppenburg**. Unter dem Amthause **Cloppenburg** liegt ein unbefestigtes Weichbild.

2) Das Gericht **Frysoyta**, unter welcher das Sageler Land mit gehöret. **Frysoyta**, Oita Frisica, eine geringe Stadt, welche aber doch zu den Landtagen verschrieben wird.

3) Die Gerichte **Loningen**, **Castrup** und **Essen**.

Anmerkung. Wegen des Schlosses und der Stadt **Bevergern**, der Schlösser und Aemter **Cloppenburg**, **Oita** oder **Frysoyta**, ingleichen wegen **Emsland**, **Hummelingerland**, und alles dessen, was die Grafen zu Tecklenburg besessen haben, heutiges Tages aber zum Hochstifte Münster gehöret, ist 1659 zwischen dem Bischofe Christoph Bernhard, an einem, und den Fürstinnen Maria und Amalia, wie auch dem Churfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, als Mutter, Großmutter und Vormündern des Prinzen Wilhelm Heinrich, von Oranien, am andern Theil, zu Coesfeld ein Verglich getroffen worden, vermöge dessen gedachte Vormünder sich im Namen des Prinzen aller Rechte und Ansprüche auf die angezeigten Oerter und Lande begeben, dahingegen sich der Bischof zur Erlegung einer Summe von 125000 Rthlr. anheischig machte.

Das Herzogthum Cleve,

nebst den

Grafschaften Mark und Ravensberg.

Das Herzogthum Cleve ist, nebst den Herzogthümern Jülich und Bergen, und der Grafschaft Mark, auf einer Charte abgebildet worden, dergleichen **Vischer, Schenk, Jaillot, de Witt, Sanson** und andere geliefert haben. Die **Homannischen Erben** haben die jaillotische Charte vermehret und verbessert herausgegeben, und diese Charte ist in dem Atlas von Deutschland die 109te. Von Cleve und Ravenstein haben **P. Schenk** und **G. Valk** eine eigene Charte herausgegeben, und eben dieselben haben auch sowohl von dem Herzogthum Bergen und der Grafschaft Mark, als auch von den Grafschaften Mark und Ravensberg, besondere Charten geliefert. **Detmar Müller** hat vermuthlich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts Charten von den Grafschaften Mark und Dortmund verfertiget, welche zu seiner und Cornel. Meve unvollendeten Geschichte der Grafschaft Mark bestimmt gewesen. Die erste ist gewiß in Kupfer gestochen.

Das Herzogthum Cleve.

§. 1.

Es gränzet gegen Morgen an das Hochstift Münster und an die Churcölnische Grafschaft Recklingshausen, gegen Mittag an die Abtey Essen, an das Herzogthum Bergen, Fürstenthum Mörs, einen abgesonderten Theil des Erzstifts Cöln, und an das preußische Geldern; gegen Abend an Braband und Geldern; gegen Mitternacht auch an Geldern und an Münster. Es ist 16 Stunden Weges lang, und 4 bis 5 breit.

§. 2. Die Luft ist gesund, und die Witterung sehr gemäßiget. Das Herzogthum hat durchgehends hohes Land

und Niedrigungen; jenes sowohl mit Aeckern als Hölzungen und Büschen versehen; diese sind insonderheit gegen dem Rhein zu, auf beyden Seiten durch starke Dämme, welche Bannteiche genennet werden, beschützet, ausser welchen noch sogenannte Sommerdämme vorhanden sind, welche die gegen den Strom liegenden fetten Weiden, Wiesen und Aecker, wider das Sommerwasser auf 11 bis 16 Fuß hoch decken können. Die Hauptaufsicht über diese Teiche hat der von dem König bestellte Oberteichinspector, unter der Direction der Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve. Das Land hat an Getraide, Obste und allerhand Gewächsen einen Ueberfluß. Es sind sehr fette Weiden vorhanden, daher ist auch die Hornvieh und Pferdezucht beträchtlich. Ueberhaupt ist das Land wohl bebauet, und hat viele sehr angenehme Gegenden, insonderheit bey der Stadt Cleve. Allerhand Wildpret ist häufig, insonderheit auf der Westseite des Rheins. Dieser **Rhein** zertheilet das Land in den öst- und westlichen Theil, und nimmt hier die Flüsse **Roer** oder **Ruhr**, **Emser** und **Lippe** auf. Die **Maas** berühret auch einen Theil des Herzogthums, und nimmt bey Genneperhaus den Fluß **Niers** auf, welcher aus dem preußischen Geldern kömmt, und ein paar clevische Städte bewässert. Das wichtige Vorhaben, den Rhein und die Maas durch einen Kanal, der oberhalb Xanten an dem sogenannten Poll im Rhein anfangen, Geldern vorbey laufen und zu Arcen in die Maas fallen soll, zu verbinden, ist 1764 von neuem ernstlich gedacht worden. Die alte **Yssel** oder **Isel** kömmt aus dem Hochstifte Münster, durchfliesset einen Theil des Herzogthums Cleve, und tritt alsdann in Geldern. Alle diese Flüsse sind ziemlich fischreich, insonderheit aber sind Rhein-Salmen, Hechte und Karpfen beliebt.

§. 3. In diesem Herzogthume sind 24 Städte und 3 Freyheiten (municipia.) Die Landstände, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, sind Ritterschaft und Städte, nämlich die Städte Cleve, Wesel, Embrich, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees.

§. 4. Die

§. 4. Die Einwohner sind gröstentheils der römisch-catholischen Kirche zugethan: es haben aber auch die Reformirten, Lutheraner, Mennonitten und Juden freye gottesdienstliche Uebung. Ausser 6 Collegiatkirchen, 2 Comenthureyen des deutschen Ordens, und 1 Commende des Johanniter-Ordens, der Abteyen Elten und Hamborn, sind noch 17 Mannsklöster, und auf 30 Nonnenklöster vorhanden.

§. 5. Die Einwohner lieben die Freyheit und die Handlung; diese wird durch die Schiffahrt auf dem Rheine und der Maas sehr befördert.

§. 6. Die Geschichte der ersten clevischen Grafen ist dunkel, ungewiß und zum Theil fabelhaft. Sie sind zugleich Grafen von Teisterbant gewesen. Graf Ludwig ist der letzte gewesen, welcher beyde Grafschaften beherrschet; und wie sein Bruder Eberhard die clevische Grafen fortgepflanzet hat, also ist der Bruder Robert der Stammvater der folgenden teisterbantischen Grafen gewesen. Des Grafen Eberhard zu Cleve Tod wird ins Jahr 835 gesetzet, und er soll der 9te Graf gewesen seyn. Johann, der letzte Graf von diesem Stamme, starb 1368, und seines ältern Bruders Dietrich Tochter, Margaretha, vermählte sich mit Adolph V, Gräfen von der Mark, welcher dadurch auch Graf von Cleve ward. Sein Sohn Adolph ist der erste Herzog zu Cleve geworden, wozu ihn K. Sigmund 1417 zu Costanz gemacht, und zugleich die Grafschaft Cleve zu einem Herzogthume erhoben hat. Johann III, Herzog zu Cleve und Graf von der Mark, wurde auch Herzog zu Jülich und Berg. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm XII oder IV erbete auch das Herzogthum Geldern, und nahm 1538 würklich Besitz davon, mußte es aber 1543 an K. Karl V wieder abtretten. Nach des letzten Herzogs Johann Wilhelm 1609 erfolgten Tode machten unterschiedliche fürstl. Häuser an seinen hinterlassenen Ländern Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg, Ravenstein, Winnenthal und Breskesand, Ansprüche. Hier sind nur die wichtigsten zu bemerken. Das Haus Sachsen gründete seinen Anspruch theils auf eine erlangte Anwartschaft,

oder gar auf eine kaiserl. Belehnung mit diesen Ländern, theils auf eine Vermählung des Churfürsten Johann Friderich zu Sachsen mit Sybilla, einer Prinzeßin Herzogs Johann III zu Jülich und Cleve. Einen andern Hauptanspruch machten diejenigen hohen Häuser, welche von dem Herzoge Wilhelm XII oder IV abstammen, dessen älteste Tochter, Maria Eleonora, eine Gemahlinn Albrecht Friderich, Markgrafens zu Brandenburg und Herzogs von Preussen, gewesen, (aber kurz vor ihrem Bruder, Herzog Johann Wilhelm, gestorben,) aus welcher Ehe die Prinzeßin Anna, des Churfürsten Johann Sigmund zu Brandenburg Gemahlin, entsprossen; die zweyte Schwester Anna an Philipp Ludwig, Pfalzgrafen zu Neuburg; die 3te, Magdalena, an Johann I von Zweybrück: und die 4te, Sybilla, an Karl von Burgau vermählet gewesen. Diese Häuser stunden wider Sachsen für einen Mann; sie selbst aber theilten sich wieder in unterschiedene Partheyen, von welchen die Häuser Preussen, oder Brandenburg und Pfalz, vornehmlich zu bemerken. Man stritt also: 1) ob Sachsen, oder die Schwestern des letztverstorbenen Herzogs, in seinen hinterlassenen Ländern folgen sollten? 2) ob unter den 4 Schwestern die älteste allein, oder alle 4 zugleich erben sollten? und 3) ob unter diesen die brandenburgische oder die neuburgische Gemahlin für die älteste zu halten? Johann Sigmund, Churfürst zu Brandenburg, nahm nach Herzogs Johann Wilhelms Tode Besitz von den streitigen Ländern, und gieng hierauf am letzten May 1609 zu Dortmund mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm einen Vergleich ein, vermöge dessen beyde hohe Parteyen bis zum fernern gütlichen oder rechtlichen Ausgange der Sache sich mit einander freundlich begehen, und diese Lande verwalten wollten. 1624 wurde zu Düsseldorf ein Vergleich getroffen, kraft dessen Churbrandenburg das Herzogthum Cleve (Isselburg und Winnekendonk ausgenommen,) nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg, und dem Amte Windek aus dem Herzogthume Berg; Pfalz-Neuburg hingegen Jülich, Berg, Ravenstein, und die vorhin genannten 2 Oerter von

Cleve bekam. Solcher Vergleich wurde 1629 mit einigen Veränderungen wiederholet, und 1630 dahin geändert, daß Chur-Brandenburg das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark; Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg, Ravenstein und Breskesand behielt; Ravensberg aber in Gemeinschaft blieb. Endlich schloß Churfürst Friedrich Wilhelm 1666 mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm einen Erbvergleich, kraft dessen der Churfürst und seine Nachkommen im vollkommenen und ruhigen Besitze des Herzogthums Cleve, und derer beyden Grafschaften Mark und Ravensberg, bleiben; hingegen der Pfalzgraf und seine Nachkommen auf eben solche Weise die Herzogthümer Jülich und Berg, nebst den Herrschaften Winnenthal und Breskesand, behalten sollten. Dem ungeachtet aber sollen alle diese Lande in einem beständigen Bunde vereiniget bleiben, und sowohl der Churfürst als Fürst und ihre Nachkommen den Titel und das Wapen von allen Landen führen. Beyder Häuser Anforderungen auf die Herrschaft Ravenstein wurden auf ein Compromissum ausgestellet. Dieser Vergleich wurde 1678 von dem Kaiser Leopold bestätiget. Das Herzogthum Cleve ist von 1757 bis 1763 in französischer Gewalt gewesen.

§. 7. Von dem clevischen Wapen giebt es unterschiedene Meynungen. Einige halten fürs wahrscheinlichste, daß es 8 königl. Scepter vorstelle, welche in einem kleinen Schilde zusammen kommen, in welchem ein runder Ring ist; das Feld soll purpurfärbig seyn.

§. 8. Die jülich- clev- und bergische Stimme in dem Reichsfürstenrathe ruhet seit Herzogs Johann Wilhelms Tode. Im westphälischen Kreise führen die Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Herzoge zu Cleve, Jülich und Berg, das Condirectorium und Mit-Ausschreibamt wechselsweise; sitzen und votiren auch auf den Kreistagen nach Münster abwechselnd, haben aber bey dem Directorio beyde nur eine Stimme. Zu den Reichsanlagen soll der Churfürst zu Brandenburg wegen Cleve und Mark monatlich 1066 Fl. und wegen Ravensberg, $142\frac{2}{15}$ Fl.; zum Kammergerichte aber zu jedem Ziele 676 Rthlr. $26\frac{3}{4}$ Kr. zahlen.

§. 9. In der Stadt Cleve ist die über das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark gesetzte königliche Regierung, mit welcher 1749 das ehemalige Hofgericht verbunden worden, und darinn auch alle Monate Consistorium gehalten wird, also, daß dieses hohe Collegium alle Gränz-Hoheits-Lehns-Kirchen- und bürgerliche Sachen versteht. An dieselbe gehen die Appellationen von allen übrigen Gerichten. **Die clev- mörs- und markische Kriegs- und Domainenkammer** besorget alle ökonomische Forst- Jagd- Zoll- Contributions- Accise- Salz- Bergwerks- Polizey- und Kriegssachen. Unter derselben stehen die 1753 verordneten **Landräthe**, welche in den damals eingerichteten 3 Kreisen des Herzogthums nämlich in dem clevischen, weselschen und emmerichschen Kreise, alle Polizeysachen versehen; die Civil- und Criminalsachen aber werden, anstatt der ehemaligen Richter der Aemter, durch die 1753 verordneten Landgerichte zu Cleve, Xanten, Wesel und Dinslacken verwaltet, an welche die Unterthanen der nächstgelegenen Aemter gewiesen worden; doch sind sowol die Richter der adelichen Gerichtsbarkeiten, als auch die königlichen Rechtsämter zu Duisburg, Schermbeck, Rees, Embrich, Sevenaer und Huissen in ihrer vorigen Verfassung gelassen worden. Die Städte haben ihre Magistrate.

§. 10. Die jährlichen Einkünfte des Königes von Preussen aus den clev- und markischen Kammergütern werden ungefähr auf 356000 Rthlr., die gewöhnliche Contribution aus Cleve, Mark und Mörs beträgt 400000 Reichsthaler, und die Steuer, Accise, Servis, und einige andere Artikel belaufen sich des Jahrs auf 200000 Rthlr.

§. 11. Bey der genauern Beschreibung dieses Landes will ich zuerst die Landgerichte mit denen unter dieselben gehörigen Städten und Aemtern, alsdann die königlichen Rechtsämter, welche in ihrer alten Verfassung geblieben sind, und endlich die übrigen Gerichtsbarkeiten und Herrlichkeiten abhandeln; die 3 Kreise aber beyläufig mit anbringen, ich handele also

I. Von

I. Von den 4 Landgerichten.

1. Das Landgericht Cleve gehöret zu dem clevischen Kreise.

(1) Folgende Städte.

1) **Cleve**, Clivia, die Hauptstadt des Landes, welche daher den Namen haben soll, weil sowohl das alte Schloß Schwanenburg auf einer Höhe, als auch die Stadt selbst auf Anhöhen erbauet worden. Sie hat auf den Landtagen Sitz und Stimme, ist der Sitz der Regierung, der Kriegs- und Domainenkammer eines Landgerichts, des clev- und märkischen Pupillencollegii, eines Collegii medici provincialis, der Obersteuercasse, Landrenthey, Obersalzcasse, und einer Münze; und hat eine deutsch reformirte, eine französische, eine lutherische und eine Mennonitengemeine, ein reformirtes Gymnasium, eine katholische Collegiatkirche, welche zuerst 1334 zu Monterberg gestiftet, 1341 aber hieher verleget worden, 2 Mannsklöster und ein Nonnenkloster. Die Stadt ist ziemlich groß und wohl gebauet. Es ist hier 1755 eine Seidenmanufactur angeleget worden. Die umliegende Gegend ist angenehm, und vor den Thoren sind Alleen zum Spatzieren. Von hier geht ein Kanal, welcher **Kirmisthal** genennet wird, in den Rhein. Auf dem grossen Saale des obgedachten Schlosses findet sich eine alte Inschrift, vermöge deren Cajus Julius Dictator im Jahr 698, nach Erbauung der Stadt Rom, nachdem er sich diese Länder unterwürfig gemacht, das Schloß Cleve angeleget haben soll. 1372 und 1508 hat die Stadt starken Brand ausgestanden.

Nahe bey der Stadt ist ein Gesundbrunn in dem königlichen Thiergarten, und eine halbe Stunde von der Stadt ist ein lustiger Wald, welcher **Berg** und **Thal** genennet wird, woselbst ein Fasanengarten mit einem Hause, und das Grabmal des Prinzen Moritz von Nassau, welcher ehedessen Statthalter hieselbst gewesen ist, anzutreffen.

2) **Calcar**, eine Stadt, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hat. Sie enthält eine Pfarrkirche und ein Dominicaner Mönchenklöster. 1409 und 1647 hat sie von Feuersbrunsten viel gelitten. 1598 ist sie von Spaniern erobert, 1639 von den kaiserlichen Kriegsvölkern eingenommen und befestiget, 1640 aber von Hessen überrumpelt und besetzt, und 1645 ihrer Festungswerke beraubet worden.

3) **Griethausen** ist um das Jahr 1361 zu einer Stadt gemacht worden.

4) **Cranenburg**, eine kleine Stadt, welche vom Kaiser Rudolph I an Grafen Dietrich VIII zu Cleve 1290 verpfändet worden, und ihre vornehmsten Freyheiten 1340 vom Grafen Dietrich IX erhalten hat, aber erst 1414 vom Herzoge Adolph

mit Mauern umgeben worden, welche 1417 verstärket worden. Die hiesige katholische Collegiatkirche ist zuerst 1002 zu Zyfflich gestiftet, 1436 aber hieher verleget worden.

5) **Gennep**, eine kleine Stadt am Flusse Niers, welcher nicht weit von hier bey Genneperhuys, woselbst ehedessen eine starke Schanze gewesen ist, in die Maas fällt. Sie ist vor Alters eine Herrlichkeit gewesen, von welcher Herzog Adolph 1426 die erste Hälfte mit aller Gerechtigkeit erblich erhalten, als er in der Schlacht im Cleverham den Johann von Hinsberg gefangen bekommen hatte, welcher die Hälfte dieses Ortes zu seiner Lösung gab; die andere Hälfte kaufte der Herzog 1441 für 70000 Gulden von den Brüdern Gisbert und Reinhard von Brederode.

6) **Udem**, Udenheimium, ein Städtchen in einer an Getraide sehr fruchtbaren Gegend, ist 1347 mit einer Mauer umgeben, und 1359 mit Privilegien versehen worden, welche 1368 bestätiget und vermehret worden. Es ist hier ein 1456 gestiftetes Collegium canonic. reg. Augustiner Ordens. Das Städtchen hat 1466, 67, 68, 69, 1604 und 1635 in Kriegszeiten vieles erlitten, ist auch 1617 und 1685 abgebrannt.

7) **Goch**, am Flusse Niers, ist 1291 mit Mauern umgeben und zu einer Stadt gemacht worden. Sie hat vor Alters den Herzogen zu Geldern gehöret, und ist mit Geldern an Herzog Karl von Burgund gekommen, welcher diese Stadt 1473 dem Herzoge Johann von Cleve, seinem treuen Bundesgenossen, mit der Landeshoheit übergeben. 1517 hat sie Brandschaden erlitten. In der Stadt ist ein Kastel, welches der Familie von Midofski gehöret.

8) **Griet** ist 1250 zu einer Stadt gemacht worden, und liegt am Rheine. 1517 hat dieses Städtchen Brandschaden erlitten.

(2) **Folgende Aemter:**

1) **Das Amt Cleve.** Dahin gehören

a. Die Kirchspiele **Hou**, **Materborn**, **Rindern** und **Donsbrügge**.

b. Das Gut **Gnadenthal**, woselbst das Kloster zu **Udem** eine Zeitlang gewesen ist.

2) **Das Amt Cleverham**, d. i. saltus oder silva clevensis, in welchem 1397 Herzog Adolph I den Herzog Wilhelm von Berg geschlagen hat. Hieher gehören:

a. Die Kirchspiele **Warbeyen**, **Brunen**, **Kellen** (Colonia) und **Qualburg**.

b Die adelichen Güter **Howelwick**, **Smithausen**, **Rosendahl** und **Riswick**.

c. Die Gerichtsbarkeit **Huisberden**, deren Gerichtsbarkeits-Gerechtigkeit eingezogen worden, so daß sie nun unter dem Land

Landgerichte steht. Sie begreift das Kirchspiel Huisberden und das Haus Eyl.

3) Das Amt Calcar begreift

a Die Kirchspiele Alt-Calcar und Hanzelaer, Wisselward, Vynen und Obermörmter. Die beyden letztern gehören unter das Xantensche Landgericht.

b Die adelichen Güter Horst, Uffmel, Bavenholdt, und Wardenstein.

4) Das Amt Cranenburg begreift

a Die Kirchspiele Frasselt und Nutterden.

b. Die adelichen Güter Kreutzfahrt und Clarenbeck.

5) Das Amt Duiffelt begreift

a. Die Kirchspiele Mehr, Niel, Loeth und Zackedom.

b. Die adelichen Güter Sehlem und Spaldrop.

6) Das Amt Gennep, dahin die Kirchspiele Ottersum und Oeffeld oder Uffeld gehören. Das letztere liegt an der Westseite der Maas.

7) Das Amt Udem begreift

a. Die Kirchspiele Zeppeln, welches ein Scheffenthum ist, Udemerfeld und Udemerbruch.

b. Den Rittersitz Holthausen und das Haus Rolk.

8) Das Amt Goch begreift die Kirchspiele Hallum, Berg, Gocherheyde.

9) Das Amt Asperden begreift

a Die Kirchspiele Asperden, Hassum und Homersum.

b. Den Rittersitz Hamm, und das Gut Drippen.

10) Das Amt Griet begreift das Kirchspiel Wissel, woselbst das Haus Kemnade ist. Zu Wissel ist eine Collegiatkirche.

2. **Das Landgericht Xanten, welches theils in dem clevischen, theils in dem weselschen Kreise ist. Darunter stehen**

(1) Folgende Städte:

1) **Xanten**, Santena, eine kleine Stadt, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hat. Sie hat vor Alters zu dem Erzstifte Cöln gehöret, und 1228 von dem Erzbischof Heinrich von Molenack ihre ersten Stadtprivilegien empfangen, und ist 1380 noch mehr befestiget worden. Die eine Hälfte derselben ist 1392, und die zweyte 1449 an das clevische Land gekommen. Man findet hier eine Collegiatkirche, ein Nonnenkloster und eine Karthause. Es soll hier ein römischer Pflanzort gewesen seyn.

2) **Sonsbeck**, ist 1320 zu einer Stadt gemacht worden. Das Schloß hat Herzog Adolph I bauen lassen. An der Mauer der Stadt liegt ein Nonnenkloster. Das Städtchen ist 1517 und 1640 durch Feuersbrünste verwüstet worden.

3) **Kervendonk**, ein Städtchen, mit dem Hause **Korvenheim**.

4) **Buderich**, oder **Burich**, ein Städtchen an dem Rheine, der Mündung der Lippe gegen über, hat seine Privilegien 1366 bekommen. Es ist hier ein Kloster.

(2) Folgende Aemter:

1) Das Amt **Xanten**, welches begreift

a Die Kirchspiele **Xanten** und **Winnenthal**, welches letztere eine Freyheit ist, einem Grafen von Lerrodt zugehörig.

b. Das adeliche Gut **Dortwald** und das adeliche Haus **Veen**.

2) Das Amt Sonsbeck begreift die Kirchspiele Sonsbeckerbruch und Glabeckerbruch, und das Gut Hasenacker.

3) Das Amt **Winneckendonk**, welches die Kirchspiele **Winneckendonk** und **Capellen**, (das halb geldrisch ist,) und das adeliche Gut **Winkel** begreift.

4) Das Amt **Kervendonk** bestehet aus unterschiedenen einzelnen Höfen, welche zu Kervendonk und Winneckendonk eingepfarret sind, und eine Scheffenbank ausmachen.

5) Das Amt **Buderich** begreift die Kirchspiele **Buderich** und **Wallach**.

6) Das Amt **Mörmter**, welches aus dem Kirchspiele **Mörmter** besteht, woselbst ein Rittersitz ist.

7) Das Amt **Bislich**, mit dem Kirchspiele **Bislich**, Hause **Diestvorth**, und den adelichen Gütern **Overberger** und **Biesenhorst**.

Anm. Unter das Xantensche Landgericht gehören auch die Kirchspiele **Vynen** und **Obermormter** im Amte Calcar.

3. Das Landgericht **Wesel**, im weselschen Kreise. unter demselben steht:

1) Die Stadt Wesel.

Wesel, Vesalia, die grösseste Stadt dieses Herzogthums, und eine starke Festung, liegt am Rheine in der Gegend, wo er die Lippe aufnimmt. Sie scheint noch um das Jahr 1125 ein Dorf gewesen zu seyn, zu welcher Zeit demselben gegen über ein Prämonstratenser Nonnenkloster erbauet, und **Averdorf** genennet worden. Das Dorf ist wegen seiner bequemen Lage zur Handlung und Schiffahrt nach und nach vergrössert, und endlich zu einer Stadt geworden. Sie war anfänglich eine Reichsstadt, wurde aber 1241 von dem römischen Könige Heinrich VI, welcher in Abwesenheit seines Vaters Friedrich II Reichsverweser war, an Dietrich VI, Herrn der Reichsherrlichkeit Dinslaken, ältesten Sohn Dietrich, geschenket, welcher ihr in diesem Jahre und 1252 allerley Privilegien gegeben. Kaiser Rudolph verlieh sie 1290 an Dietrich VIII, Grafen zu Cleve, als sich derselbe mit Margaretha, seines Bruders Everhard Tochter, ver-

verheyrathete; und obgleich nachmals das Reich Anspruch daran gemacht hat, sie auch 1595 auf dem Reichstage zu Worms mit unter die Reichsstädte gezählet worden: so ist doch solches mit Widerspruche des Herzogs zu Cleve, als Landesfürsten, geschehen, und die Stadt ist immer ein Landstand geblieben. Sie hat mit zu der Hanse gehöret. 1354 brannte sie fast ganz ab. 1586 hat sie der Herzog von Parma übel zugerichtet. 1614 wurde sie von den Spaniern weggenommen; 1629 aber kam sie wieder unter die Botmäßigkeit ihres Landesherrn. 1757 kam sie in französische Gewalt. Man findet hier ausser den Kirchen der Reformirten, Lutheraner und Katholiken, ein reformirtes Gymnasium, 3 Mannsklöster; das adel. Fräuleinstift Aver- oder Oberdorf, dessen Capitularinnen keine beständige Wohnung haben, und dem grösten Theile nach evangelisch sind; eine Commende des Johanniter Ordens und das Haus **Wilack**, welches einem Freyherrn von Wilich gehöret. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2) Das Amt **Wesel** und **Brunen** von 2 Kirchspielen. Hier liegt auch das Haus **Veninghausen**.

Anm. Nach einiger Gelehrten Meynung soll die berühmte Fürstinn der Brukterer, **Welleda**, welche nach ihrem Tode als eine Göttinn verehret worden, wo nicht zu Wesel selbst, doch in der Nachbarschaft, entweder zu Averdorf oder zu Spellen, ihren Sitz gehabt haben. Andere setzen ihre Wohnung weiter hinauf an der Lippe.

4. **Das Landgericht Dinslaken** ist im weselschen Kreise. Unter demselben stehen

(1) Folgende Städte:

1) **Dinslaken**, ein Städtchen, welches ehedessen der Hauptort einer Reichsherrlichkeit gewesen, welche ihre eigenen Herren gehabt; 1220 aber mit Bewilligung Kaisers Friderich II dem clevischen Lande einverleibet, und nachmals zuweilen den jüngsten Söhnen der Grafen und Herzoge zum Sitze eingeräumet worden.

2) **Orsoy** oder **Orsaw**, ein Städtchen am Rheine, welches schon im 14ten Jahrhunderte zu dem clevischen Lande gehöret hat, wie denn seine Privilegien 1351 von dem Grafen Johann bestätiget worden.

3) **Holt** oder **Holten**, ein Städtchen, mit einem alten Schlosse. 1335 hat Graf Adolph von der Mark die Burg und Stadt Holte dem Grafen Dietrich zu Cleve übergeben, und von demselben wieder zu Mannlehn empfangen.

4) **Ruhrort** ist vom Herzoge Adolph I zu einem Städtchen gemacht worden. Bey demselben fließt die Roer oder Ruhr in den Rhein; und es ist hier 1587 ein Wasserzoll angeleget worden.

(2) Fol-

(2) Folgende Aemter:

1) Das Amt Dinslaken enthält
a Das Kirchspiel Hiesfeldt, woselbst das adeliche Gut Paumühlen.
b Das Kirchspiel Walsum, woselbst das adeliche Gut Berenkamp.
c. Das Kirchspiel Hamborn, woselbst eine um das Jahr 1120 gestiftete Abtey Prämonstratenser Ordens ist.
d. Halb Eppinghoven.

2) Das Amt Gotterswickerham und Spellen, in welchem 2 gleichnamige Kirchspiele, die adel. Güter Mehrum und Wohnung, ingleichem Gotterswick und das Haus Har.

3) Das Amt Holten, welches aus 1 Kirchspiele besteht.

4) Das Amt Beeck und Sterkrade, in welchem die 2 gleichnamigen Kirchspiele, das adeliche Kloster Sterkrade und das Haus Overhaus sind.

II. Von den königl. Rechtsämtern, welche bey Errichtung der Landgerichte in ihrer ehemaligen Verfassung gelassen worden.

1. Die Stadt und das Amt Duisburg, so im weselschen Kreise belegen.

1) Die Stadt Duisburg, Duisburgum, Duicziburgum, Tuiscoburgum, zwischen dem Flusse Ruhr und Anger, hat vor Alters am Rheine gelegen, von welchem sie itzt ungefähr eine halbe Stunde Weges entfernet ist. Ihren Namen, welcher so viel als der Deutschen Burg anzeigen soll, leitet man von den Duisconern her; es ist auch wahrscheinlich, daß das Schloß Dispargum oder Duisparcum, auf welchem der fränkische König Clodio mit den langen Haaren gewohnet, hieselbst gewesen sey. Nachmals ist Duisburg eine Reichsstadt gewesen, welche die Herzoge zu Limburg und Grafen von Berg zu Schutzherren gehabt. K. Rudolph I bestätigte 1290 die Privilegien derselben, und verpfändete sie hierauf an Grafen Dietrich VIII zu Cleve. Eine gleiche Verpfändung derselben geschah 1347 vom K. Ludewig IV an den clevischen Grafen Johann, und K. Karl IV bestätigte solche 1349. Von der Zeit an ist sie beständig bey dem clevischen Lande geblieben, es sind aber auch ihre Privilegien noch immer von römischen Königen bestätiget worden, welches noch 1580 von Rudolph II geschehen. Sie hat auch mit zu der Hanse gehöret: Es sind hier 2 Pfarrkirchen, 2 Mannsklöster, ein adeliches Cistercienser Nonnenkloster, welches ehedessen in dem benachbarten Dorfe Duissern gewesen ist, ein Beguinen-

gunienhaus, ein Commenthureyhaus des deutschen Ordens, eine am 14ten Octob. 1655 eingeweihete reformirte Universität, und eine gelehrte Gesellschaft, welche 1756 ihren Anfang genommen hat. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2) Das Amt Duisburg begreift die Kirchspiele Duissern, Wanheim und Angerhausen. Der Schultheiß, welcher der Rechtspflege vorsteht, wohnet in der Stadt Duisburg.

2. Die Stadt und das Amt Schermbeck, im weselschen Kreise.

1) Das Städtchen Schermbeeck oder Scherenbeck ist um das Jahr 1420 von dem Herzog Adolph I mit Mauren umgeben, und mit einem Schlosse gezieret worden.

2) Zu dem Amte gehöret das Kirchspiel Drevenack, in welchem das adeliche Gut Schwarzenstein ist. Das Amt hat seinen Richter.

3. Das Gericht Rees, im emmerichischen Kreise. Unter demselben stehen

(1) Folgende Städte:

1) Rees, eine kleine Stadt am Rheine, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen hat. Sie ist 1228 mit Mauern umgeben worden, und hat anfänglich zum Erzstifte Cöln gehöret; ist aber 1392 mit dem Lande von Aspel, theils durch Kauf, theils durch Vertauschung mit Linn und Kaiserswerth, an das clevische Land gekommen, und bey demselben geblieben. Es ist hier eine Collegiatkirche. 1548 ist die Stadt von Spaniern, 1614 von dem Prinzen Moritz von Oranien eingenommen worden. 1761 wurde sie von den Franzosen wohl befestigt.

2) Isselburg, ein Städtchen an der Issel, hat 1441 Stadt-Privilegien erhalten.

(2) Folgende Aemter:

1) Rees, dazu die Kirchspiele Rees und Loickum gehören.
2) Hetler, dazu das Kirchspiel dieses Namens gehöret.
3) Grieterbusch, ein Kirchspiel, woselbst das Haus Till.
4) Die Herrlichkeit Groin.

4. Das Gericht Emmerich im emmerichischen Kreise. Dahin gehöret

1) Die Stadt Emmerich oder Embrich, welche am Rheine liegt, und ihren Ursprung der hiesigen alten Collegiatkirche zu danken hat, aber erst 1247 mit Mauren und Gräben umgeben worden ist. Solche Befestigung derselben hat Graf Otto III zu Geldern und Zütphen vorgenommen, den das Kapitel 1233 zum Schutzherrn angenommen hatte. Herzog Reinhold III von Geldern verpfändete sie 1355 zum erstenmale an den Grafen Johann von Cleve, und seine Halbschwester Mechtild nahm 1372 noch

noch mehr Geld von dem Grafen Adolph von der Mark und Cleve auf, und endlich trat Herzog Reinhold von Geldern die Stadt 1402 an Herrn Adolph I von Cleve völlig ab. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. Man findet in derselben ausser der obgedachten Collegiatkirche noch eine Kirche, 2 Mannsklöster und ein Nonnenkloster; denn das zweyte ehemalige Nonnenkloster, Namens Marienkamp, haben die Jesuiten eingenommen. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2) Vier Bauerschaften.

3) Das Kirchspiel **Lobith**, in ältern Zeiten **Lobek**, woselbst ein Zollhaus am Rheine ist. Es hat ehedessen zu Geldern gehöret, ist aber von dem Herzoge Karl von Burgund 1473 an den Herrn Johann von Cleve überlassen worden, welcher 1479 das Schloß, als es sich ihm nicht ergeben wollen, mit Gewalt erobert hat.

5. Das Gericht **Sevenaer**, im emmerichischen Kreise. Dahin gehöret.

1) Das Städtchen **Sevenaer**, in der ehemaligen Herrschaft Lymers, hat ehedessen zu Geldern gehöret, ist 1361 zum ersten und 1406 zum zweytenmale an Cleve versetzet worden. H. Johann II hat diesen Ort 1487 mit Stadtgerechtigkeiten begabet. Es sind hier die adeliche Güter **Enghausen**, **Swane Poll**, und das Haus Sevenaer.

2) Das Kirchspiel Alt-Sevenaer, in welchem die adelichen Güter **Halsaff**, **Camphauß**, **Klein- und Groß-Poelwyck**, **Leemkuyl**, **Mathena**, **Ryswyk**, **Berenclau**, **Loorwarth**, **Magenhorst**, **Gronsteln**.

6. Das Gericht Huissen, im emmerichischen Kreise. Dazu gehöret

1) Das Städtchen **Huissen**, welches Graf Johann von Cleve 1348 mit Mauern und Privilegien begabet hat.

2) Die Bauerschaften **Huissen** und **Malburgen**, und die Häuser **Boll** und **Binnefeld**.

III. Von denen Jurisdictionen, welche durch Richter versehen werden.

1. An der Westseite des Rheins sind.

(1) Im clevischen Kreise.

1) Die Gerichtsbarkeit Halt, welche begreift

a. Das Kirchspiel **Kecken**, in welchem das Haus **Halt**, einem Herrn von Byland zuständig.

b. Das Kirchspiel **Duisselward**.

c. Das Kirchspiel **Bimmen**, darin der **Rittersitz Hengmeng**, einem Herrn von Morrien zugehörig.

2) Die

2) Die Gerichtsbarkeit Hönnepel und Nieder-Mörmter, zu welcher die Kirchspiele und adelichen Güter gleiches Namens gehören.

3) Die Herrlichkeit und das Kirchspiel Appeldorn, darinnen das adeliche Gut Bötzelaer, einem Freyherrn von Hertefeld zugehörig.

4) Die Gerichtsbarkeit und Kirchspiele Moyland und Till.

5) Die Herrlichkeit Weeze, in welcher die Freyheit Weze, am Flusse Niers, der Rittersitz Hertefeld und Schewich, einem Freyherrn von Hertefeld zuständig; die adelichen Güter Poll und Eyll, einem Herrn von Dalem zugehörig.

6) Die Herrlichkeit und das Kirchspiel Heyen.

7) Die Herrlichkeit und Kirchspiele Moock und Kessel, worinn der Freyherr von Dedem die Gerichtsbarkeit hat, und das adel. Gut Driesberg, eben demselben zuständig.

8) Die Herrlichkeit und Kirchspiele Zyfflich und Weyler.

9) Die Herrlichkeit, das Kirchspiel und der Rittersitz Wissen, einem Freyherrn von Loe zugehörig.

(2) Im weselschen Kreise.

10) Die Herrlichkeit und das Kirchspiel Borth, wovon der Graf von Lerrodt Gerichtsherr ist.

11) Die Herrlichkeit und das Haus Calbeck, einem Freyherrn von Morrien zuständig.

2. An der Ostseite des Rheins.

(1) Im weselschen Kreise.

12) Die Herrlichkeit Hamminkel, denen von Spaen zu Bouillon zuständig, welchen auch die Freyheit Ringelberg gehöret, die vor Alters ihre eigenen Herren und Dynasten gehabt hat, nach deren Abgange sie durch Heyrath an die Grafen von Cleve gekommen ist, welche 1290 von dem römischen Könige Rudolph I im Besitze derselben bestätiget worden.

13) Die Herrlichkeit Diersfurth, einem Freyherrn von Willich zuständig.

14) Die Herrlichkeit und Kirchspiele Gahlen und Bühl, wovon der Freyherr von Quadt zu Gartrop Gerichtsherr ist. Darinnen liegt Gartrop, ein Rittersitz.

15) Die Herrlichkeit und das Kirchspiel Hünke, mit dem adelichen Gute Crudenberg, wovon ein Herr von Strünkede zu Crudenberg Gerichtsherr ist.

16) Die Herrlichkeit und das Kirchspiel Voerde, mit dem adelichen Hause gleiches Namens, wovon ein Herr von Siberg Gerichtsherr ist.

17) Die

17) Die Herrlichkeit und Kirchspiele **Haffen** und **Mehr**, und das adeliche Gut **Bellinghoven**, wovon ein Marquis von Hunsbruck Gerichtsherr und Besitzer ist. In der Gegend von Mehr fiel 1758 ein hitziges Gefecht zwischen einem Corps Franzosen und einem Corps Hannoveraner und ihrer Bundsgenossen vor, in welchem das erstere von dem letztern in die Flucht geschlagen wurde.

(2) Im emmerischen Kreise.

18) Die Gerichtsbarkeit **Millingen** und **Harl**, mit dem Hause **Empel**, einem Freyherrn von Seckendorf zugehörig. Die Kirche ist zu Millingen.

19) Die Gerichtsbarkeit **Sonsfeld** und **Halderen** mit dem Hause Sonsfeld und Burghause Aspel, einem Freyherrn von Wittenhorst zuständig. Die Kirche ist zu Halderen.

20) Die Gerichtsbarkeit und Kirchspiele **Offenberg**, **Praest** und **Dornick**, mit dem Hause **Offenberg**, einem Freyherrn von Borke zuständig.

21) Die Gerichtsbarkeit und das Kirchspiel **Bienenhüth**, mit dem Hause **Hüth**, eben gedachtem Freyherrn von Borke zugehörig.

22) Die Gerichtsbarkeit und das Kirchspiel **Wehl**.

23) Die Gerichtsbarkeit und das Kirchspiel **Hüllhausen**, mit dem adelichen Gute **Pollaverth**, einem Freyherrn von Hertefeld zugehörig.



Die

Die Grafschaft Mark.

§. 1.

Sie gränzet gegen Mittag an das Herzogthum Berg, gegen Abend an eben dasselbe, und an das Herzogthume Cleve, (wenn man die unmittelbaren Reichsstifte Werden und Essen, als in der Grafschaft Mark liegend, betrachtet;) gegen Mitternacht an die Grafschaft Recklinghausen und an das Hochstift Münster, gegen Morgen an das Herzogthum Westphalen. Sie ist die grösseste Grafschaft im westphälischen Kreise.

§. 2. Die Grafschaft hat einen fruchtbaren Boden, welcher Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweitzen, Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen, Rap und Rübesamen, Flachs und Hanf, in solcher Menge trägt, daß auch benachbarten Ländern damit gedienet wird. Sie hat auch Obst von allerley Art, gute Küchenkräuter, schöne Weiden und Wiesen, gute Viehzucht, allerley Wildpret, gute Hölzungen und angenehme Berge, ergiebige Steinkohlenbergwerke, viel Eisen, auch Bley-Kupfer- und Silbererz; gute Steinbrüche; 3 Salzsoden, nämlich zu Brockhausen, Sassendorp und Werdohl, einen berühmten Gesundbrunnen zu Schwelm, und sowohl in den Flüssen **Lippe, Ruhr, Lenne, Volme, Empe, Zisike** und **Asse**, als in den Bächen und Teichen, Fische von allerhand Art.

§. 3. Sie enthält 17 Städte, ausser der Hälfte der Stadt Lippstadt, und 7 Freyheiten (municipia) und Flecken. Von der sehr alten und ansehnlichen Ritterschaft sind viele 100 Geschlechter ausgestorben, viele haben sich auch in fremde Länder begeben, und sind zum Theile noch in Curland, Liefland und Preussen zu finden. Jetzt sind hier noch über hundert ansäßige und begüterte gräfliche, ritterliche und adeliche Geschlechter vorhanden.

§. 4. Die Einwohner sind theils der römisch-katholischen, theils den evangelischen Kirchen zugethan, und alle drey Kirchen haben freye und öffentliche gottesdienstliche

Uebung, auch gröstentheils besondere, zum Theil aber gemeinschaftliche Versammlungsgebäude.

§. 5. Es sind mancherley Fabriken vorhanden, deren Arbeit nicht allein im Lande gebrauchet, sondern auch häufig ausgeführet wird; insonderheit aber wird viel Eisen und Stahl auf vielerley Weise verarbeitet.

§. 6. Die ehemaligen Grafen von der Mark haben ihren Ursprung von dem Grafen von Altena, welche einige von den Grafen von Teisterbant und Cleve herleiten. Man fängt die Reihe der Grafen von Altena mit einem Adolph an, welcher, nebst seinem Bruder Eberhard, das Schloß Altena erbauet, und vom Kaiser Heinrich V zum Grafen von Altena und Berg erhoben worden; da sich denn diese beyde Brüder wegen der ererbten und erworbenen Länder also verglichen, daß Adolph das Schloß und die Grafschaft Altena, Eberhard aber das Schloß Aldenburg und die Grafschaft Berg bekommen. Adolph III, Graf von Altena, welcher 1249 gestorben, soll zuerst den Namen und das Wapen von der Mark angenommen haben. So viel ist aus Urkunden von 1203, 1220 und 1221 gewiß, daß damals schon der Name von der Mark bey den Grafen von Altena im Gebrauche gewesen sey; wie er denn auch nachmals allein gebrauchet worden. Adolph V, Graf von der Mark, wurde auch Graf von Cleve. Die übrige Geschichte dieser Grafschaft, und wie sie an das Churhaus Brandenburg gekommen, ist oben bey der Geschichte des Herzogthums Cleve mit beschrieben worden. 1757 gerieth sie in die Gewalt der Franzosen.

§. 7. Das Wapen der Grafschaft Mark ist ein aus 3 rothen und silbernen Schachreihen bestehender Querbalke. Der Anschlag derselben zu den Reichsanlagen und zum Kammergerichte stecket mit unter dem clevischen, welcher oben angegeben worden. Eben daselbst ist auch von den hohen Collegien, welche diese Grafschaft mit dem Herzogthume Cleve gemein hat, Nachricht zu finden.

§. 8. König Friderich II hat 1763 zur Verwaltung der Rechtssachen 6 **Landgerichte** verordnet, welche zu Hamm, Unna, Altena, Lüdenscheid, Hagen und Bockum gehalten wer-

werden, und deren jedes seinen Landrichter, Assessores und Landgerichtsschreiber hat; doch sind die königlichen Gerichte zu Schwelm und Plettenberg und die adelichen Gerichtsbarkeiten in ihrer alten Verfassung geblieben. Zu gleicher Zeit sind zur Besorgung der Policeysachen 4 **Kreise** verordnet worden, in deren jedem ein Landrath, Kreisschreiber und Kreisreuter bestellet ist. Solche Kreise sind der hammische, altenaische, hoerdische und wettersche, und unter dieselben ist das ganze Land vertheilet.

§. 9. Ueberhaupt wird das Land in das **Süderland**, oder, wie man im gemeinen Leben saget, **Sauerland** und **Hellweg** eingetheilet; zu jenem gehöret der Theil des Landes, welcher an der Südseite der Ruhr, und zu diesem derjenige, welcher an der Nordseite dieses Flusses liegt. Dieses vorausgesetzt, handle ich

I. Von denen 6 Landgerichten, und denen unter ihnen stehenden Städten, Aemtern und Gerichten.

1. **Das Landgericht zu Hamm** erstrecket sich über **das Amt Hamm**, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des hammischen Kreises steht. Es gehöret dahin:

(1) Die Stadt Hamm, Hommona, welche die Hauptstadt der Grafschaft Mark ist, und an der Gränze des Hochstifts Münster, beym Einflusse der Asse in die Lippe, liegt. Sie hat keine Mauren, ist aber mit Graben, Wällen und Pallisaden umgeben, ziemlich groß, und ziemlich wohl gebauet. In dem Schlosse, welches jetzt die Renthey genennet wird, und am Walle liegt, wohnet der Commandant. Es ist hier ein reformirtes Gymnasium illustre, welches 3 Professores hat, eine reformirte lateinische Schule, eine grosse reformirte Stadtkirche, eine lutherische Kirche, und ein Observanten-Kloster, auch vortrefliche Armenanstalten. Die hiesigen Leinewandsbleichen sind sehr schön, und es wird gute Handlung getrieben. Die Stadt hat 1213 ihre ersten Privilegien bekommen. 1287 brannten viele, 1307 die meisten, 1734 über 200, und 1741 wieder 350 Häuser, nebst dem Rathhause und der reformirten Kirche, ab; es sind aber bessere Gebäude wieder aufgeführet worden. 1762 wurde sie von den Franzosen mit Bomben und glühenden Kugeln geängstiget, wovon 29 Häuser abbrannten. Dieselben bestürmten auch das westwärts angelegte Fort Ferdinand, richteten aber nichts aus. Die Stadt hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret.

Nahe vor dem Norderthore liegt das **Norder Hospital**, ein adeliches Stift, welches mit reformirten und katholischen Fräuleins besetzet ist; die kleine Kirche bey demselben aber wird von den Katholiken gebrauchet.

Eine Viertelstunde von der Stadt ist das adeliche Cistercienser Nonnenkloster **Kentrop**, welches zuerst in der Stadt Hamm angeleget, 1290 an diesen Ort verleget worden.

(2) Folgende Kirchspiele:

1) Das Kirchspiel **Mark**, dessen Hauptkirche die Lutheraner, die Reformirten aber nur eine Hauskirche haben. Das zerstörte Schloß **Mark**, welches die Grafen von Altena im Anfang des 13ten Jahrhunderts gekauft, und sich davon benennet haben, gehöret dem Landesherrn. Auch sind hier die Rittersitze **Draem** und **Gronenberg**, beyde an der Asse; **Heidthof**, **Kaldenhof** und **Niederwerries**, welches zu dem Rittersitze **Oberwerries**, im Hochstifte Münster, gehöret.

2) Das luthersche Kirchspiele **Berge**, in welchem das adeliche Lehngut **Wilkinhof** ist.

3) Das reformirte Kirchspiel **Boenen**, in welche die Rittersitze **Bogge** und **Bynchof**, und die 2 adelichen Güter **Rettinghausen** liegen.

4) Das Kirchspiel **Rinern** oder **Ryndern**, in welchem die Katholiken die Hauptkirche, die Reformirten aber eine kleine Kirche haben. Hier ist ein Franciscaner Nonnenkloster.

5) Das reformirte Kirchspiel **Pilkum**, in welchem das Haus **ter Beeck** ist. Der Rittersitz **Northof** ist abgebrochen, und die Güter sind zu dem Hause **Bögge** geleget worden.

6) Das reformirte Kirchspiel **Heringen**, in welchem aber sowohl auf dem Schlosse **Nord-Heringen**, als zu **Heil**, eine katholische Kapelle ist. Hier liegen die Rittersitze **Haringhof**, **Lohausen**, **Nord-Heringen** und **Künte**; das adeliche Gut **Bynkhof**, das Freygut **Haringhof**, der **Beidthof**, oder **Bockplatz**, das **Nieder-Haus** und **Stockum**.

7) Das reformirte Kirchspiel **Hilbeck**, in welchem der Rittersitz **Hilbeck**.

8) Das reformirte Kirchspiel **Flirick**, in welchem die Rittersitze **Brügge**, **Edinkhusen** und **Mundkoh**.

2. **Das Landgericht zu Unna** erstrecket sich über folgende Aemter:

(1) **Ueber das Amt Unna**, welches in Polizeysachen zu dem hammischen Kreise gehöret. Unter demselben stehen

1) Die Stadt und das Kirchspiel **Unna**. Sie ist dem Range nach die 2te Stadt der Grafschaft, liegt an einem Bache, die Kottelbecke genannt, in einer schönen Ebene, und ist mit Mauern und

Graben

Graben umgeben. Es ist hier eine lutherische Pfarrkirche, eine Hospitalkirche, welche eigentlich die Reformirten zu ihrem Gottesdienste gebrauchen, in welcher aber des Sonnabends auch von einem lutherischen Prediger Gottesdienst gehalten wird, ein Nonnenkloster mit einer Kapelle und eine lutherischeStadtschule. Weil die Stadt eine sehr weitläuftige und einträgliche Feldmark hat, so ernähren sich die meisten Bürger vom Ackerbaue, Brandteweinbrennen und Bierbrauen. Ehedessen hat sie mit zu der Hanse gehöret. Schon 1032 ist Unna ein ansehnliches Dorf gewesen, und hat mit seinem Bezirke oder Gowgerichte dem Erzbischofe zu Cöln zugehöret. 1250 ist es bemauert und mit Stadtfreyheiten begabet worden. 1303, 1308, 1420, 55, 58, 1537, 1678 und 1723 hat sie viel von Feuersbrünsten erlitten. Vor Zeiten ist hier eine Freygrafschaft und Freystuhl gewesen, so dem Landesherrn zugehöret hat.

Zu dem Kirchspiele Unna gehören die Rittersitze **Heyde** und **Massen**. Bey dem Gute zu **Brockhausen** ist ein altes und neues Salzwerk, in welchem so viel Salz gesotten wird, daß nicht allein die Länder Mark und Cleve, sondern auch die benachbarten Oerter damit versehen werden können.

2) Das lutherische Kirchspiel **Aplerbeck**, in welchem die Rittersitze **Berkhoven**, **Heidthof** oder **Heethof**, im Amte Hoerde; **Rodenberg**, Solde, so ein Lehn der Grafen von Limburg ist.

Anmerk. In diesem Kirchspiele sind Kohlenberge, welche gute Ausbeute geben; es entspringt auch auch hier die **Emtscher**, Amsaris, Amsara, nicht weit von dem Hause Duddenrod, welche nicht weit von Ruhrort in den Rhein fällt.

3) Das luthersche Kirchspiel **Asseln**. In dem Kirchdorfe ist ehedessen eine berühmte Burg gewesen.

4) Das Kirchspiel **Bosenhagen**, dessen Kirche die Katholiken und Lutheraner gemeinschaftlich gebrauchen. In demselben liegt die adeliche Probstey **Scheda**, oder **Scheida**, Prämonstratenser Ordens, nicht weit von der Ruhr, in einer schönen Gegend, welche ein Herr von Ardey auf seinem Schlosse gestiftet hat.

5) Das luthersche Kirchspiel **Delwig**. Bey der dazu gehörigen Bauerschaft **Aldendorf** ist ein Rittersitz.

6) Das Kirchspiel **Hemmerde**, dessen Pfarrkirche den Lutheranern gehöret, die Katholiken aber haben eine Kapelle. In der Bauerschaft **Westhemmerde** ist ein Rittersitz. Der **Berkenbaum** war ehedessen eine Schanze.

7) Das luthersche Kirchspiel **Lünern**, in welchem die Rittersitze **Dölberg** und **Westhemmerde**.

8) Das luthersche Kirchspiel **Merler**, in welchem die Rittersitze **Aden**, **Oberfeld**, dessen Haus und Graben ein kaiserl. Afterlehn, zur volmesteinischen Lehnkammer gehörig, die übri-

gen Güter aber frey sind; **Töddinghausen**, so zu der Herrlichkeit Reck gehöret, und **Velmede**.

9) Das Kirchspiel **Opherdick**, in welchem die Lutheraner die Hauptkirche, die Katholiken aber auch eine Kirche haben. Hieher gehören die adel. freyen Häuser **Duddenrode** und **Linscheid**, und die Ritterschaft **Opherdick**, dessen Besitzer das Gericht über das Kirchdorf **Opherdick** hat, und **Ruhr**. In diesem Kirchspiele sind Steinkolen.

10) Das Kirchspiel **Wickede**, in welchem die Reformirten die Hauptkirche, die Lutheraner aber auch eine Kirche haben.

Anmerk. Im Umfange dieses Amts liegt an der Ruhr auf dem Berge Haslo das adeliche frey = weltliche Stift **Fröndenberg**, welches eine Aebtißinn und 24 Stiftsfräulein hat, und in welches, vermög der Religionsrecesse, sowohl protestantische als katholische Personen aufgenommen werden. Ausser manchen Zehnten und Kornrenten gehören über 100 Bauerhöfe zu demselben, von welchen fast die Hälfte im Herzogthume Engern und Westphalen belegen. Zu dem Kirchspiele Fröndenberg gehören ausser der sogenannten Freyheit, die Bauerschaften **Fröndenberg** und **Westick**. Zwischen Fröndenberg und Landschede hat das zerstörte Schloß **Ardey** gelegen.

(2) Ueber das Amt Camen, welches auch in Polizeysachen zu dem hammischen Kreise gehöret. In demselben liegen

1) Die Stadt **Camen**, an der Zesick, in einer schönen Ebene. Sie ist eine von den ältesten Städten in der Grafschaft, hat eine reformirte Kirche und lateinische Schule, eine lutherische Kirche und ein Nonnenkloster, in welchem die Katholiken ihren Gottesdienst haben. Es sind hier auch unterschiedene Burgmannshäuser, welche adeliche Freyheiten haben. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2) Die Bauerschaften **Ober = Aden**, **Weddinghausen** und **Südcamen**.

3) Die oben bey dem Kirchspiele **Metler** schon angezeigten Rittersitze **Aden** und **Velmede**; jener ist abgebrochen.

(3) Ueber das Amt Schwerte, welche in Polizeysachen auch zu dem hammischen Kreise gehöret, und begreift

1) **Schwerte**, eine kleine Stadt, nicht weit von der Ruhr, ist auf den Landtagen der Ordnung nach die fünfte Stadt. Man findet hier eine lutherische Hauptkirche, eine reformirte und eine katholische Kirche, und zween Rittersitze. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue und der Viehzucht. Dieser Ort ist 1242 bemauert, und mit Stadtfreyheiten begabet worden.

1420, 1659, 63 und 69 ist sie durch Feuersbrünste verwüstet worden.

2) Die zu dem Kirchspiele Schwerte gehörigen Ritterschaften sind **Rutenbörn** oder **Rudenbüren**, **Vilgeste**, woselbst ehedessen ein Freystuhl gewesen, **Wanthoff** und **Ruhr**.

3) Die Freyheit und den Reichshof **Westhoven**, so zwischen Schwerte und Syberg, nicht weit von der Ruhr, am Fusse eines Berges liegt. Der Reichshof ist Königs Widekinds Eigenthum gewesen. Nachdem aber Karl der Grosse denselben überwunden, und das Schloß Syberg erobert hatte, ist dieser Reichshof bey dem römischen geblieben, bis K. Albrecht denselben 1300 an Grafen Eberhard von der Mark abgetretten, welcher den Reichsleuten ihre Freyheiten bestätiget, und ihnen erlaubet hat, zu ihrer desto bessern Beschützung eine Festung anzulegen, welches auch geschehen ist. Dieser Reichshof und Flecken hat vor Alters viele besondere Freyheiten, Gebräuche und Gesetze gehabt. Es wird durch einen Bürgermeister, Secretär, Rathsherrn und 2 Gemeinsleute regieret. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue, Viehzucht und Handarbeit. Es ist hier zwar eine reformirte Kirche, eigentlich aber gehöret der Reichshof und die Freyheit zu

4) der Kirche zu Syberg, welche auf einem Felsen steht. Hier hat vor Alters das feste Schloß der Sachse Sigeburg oder Syburg, beym Zusammenflusse der Ruhr und Lenne gestanden, welches Karl der Grosse im Jahr 772 zum ersten, und 775 zum zweyten male erobert, und wider die Anfälle der Sachsen vertheidiget hat. Nach seiner Zeit ist dieser Ort noch immer bey dem Reiche geblieben, und die Kaiser haben hieselbst ihre Burglehne und Burgmänner gehabt, wie denn insonderheit die Familie von Syburg das Hauptschloß und Burghaus besessen. Weil aber die Burgmänner vielen Unfug vorgenommen haben, so sind ihre Burghäuser, und vornämlich das Hauptschloß Syburg 1287 gänzlich zerstöret worden.

Zu dem Kirchspiele Syberg gehöret auch der Rittersitz **Husen**.

(4) **Ueber das Amt Hoerde**, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des hoerdischen Kreises stehet. In demselben werden viele Steinkohlen gegraben. Es begreift

1) **Hoerde**, eine Freyheit an der Emscher, woselbst eine alte Burg, auf welcher sich die Grafen von der Mark oft aufgehalten haben, eine lutherische und eine reformirte Kirche. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue. Es sind auch hieselbst

selbst viele Nagelschmiede. Dieser Ort hat vor Zeiten den Rittern von Hoerde gehöret, ist als ein eröfnetes Lehn im 13ten Jahrhunderte von den Grafen von der Mark eingezogen, und ums Jahr 1340 mit Stadtfreyheiten begabet worden.

Vor der Freyheit liegt das adeliche frey-weltliche Stift **Clarenberg**, welches 1340 gestiftet worden. In demselben sind 15, theils protestantische, theils katholische Fräuleins, welche unter einer Aebtißinn stehen. In der Stiftskirche halten die Katholiken Gottesdienst.

2) Die lutherische Kirchspiele **Barop**, **Brakel**, woselbst eine Comthurey des deutschen Ordens ist, **Eicklinkhoven**, **Kirchhoerde** und **Rüddinghausen**, woselbst ein Rittersitz ist.

3) Das Kirchspiel **Wellinkhoven**, dessen Kirche sich die Lutheraner und Reformirten gemeinschaftlich bedienen. Zu **Brünninghausen** ist eine Kapelle. Hier sind die Rittersitze **Benninkhoven**, **Brüninghausen**, **Niederhoven**, **Ermlinkhoven**, und die adelichen Güter **Erlekamp** oder **Hoy**, **Bruch** oder **Brock**.

(5) Ueber das Amt Lünen, welches unter dem Landrathe des hammischen Kreises steht, und begreift

1) **Lünen**, eine kleine Stadt, welche aber doch Sitz und Stimme auf den Landtagen hat, liegt beym Einflusse der Zeficke in die Lippe. Die Hauptkirche gehöret den Lutheranern, die Reformirten haben eine kleinere Kirche. Die Einwohner ernähren sich vom Handel, Ackerbaue und Viehzucht. Die Stadt hat vor Alters auf der andern Seite der Lippe gelegen, und dem Herzoge Heinrich dem Löwen gehöret, welchem sie der Kaiser genommen, und an Dietrich von Volmestein gegeben, der sie 1240 an Grafen Adolph von der Mark verkaufet. 1348 ist sie an den jetzigen Ort verleget worden.

2) Das Kirchspiel **alten Lünen** gehöret zwar zum Hochstifte Münster; die katholische Kirche aber liegt auf dem Grunde und Boden der Grafschaft Mark, eine halbe Viertelstunde von Lünen, und macht die alte Stadt aus; es hat auch die Stadt viel dabey zu sagen.

3) Das lutherische Kirchspiel **Derne** enthält die adelichen Schlösser **Delwig**, **Nienhoven** und **Schwansbel**, ingleichem das adeliche freye Gut **Moyland**.

3. Das Landgericht zu Hagen erstrecket sich über folgende Gerichte:

(1) Ueber das Gericht Hagen, welches begreift

1) **Hagen**, welchen Ort König Friderich Wilhelm mit Stadtfreyheiten begnadiget hat, da er vorhin nur ein Flecken gewesen. Es bewässert ihn die Volme, und es umgeben ihn fruchtbare

Berge. Ausser der lutherischen Hauptkirche, bey welcher eine Kapelle ist, ist hier noch eine reformirte und eine katholische Kirche. Die Einwohner ernähren sich vornehmlich von der Handlung und von Handwerkern, und insonderheit von unterschiedenen Tuchmanufacturen. Der Ort hat ehedessen dem Erzstifte Cöln gehöret, ist aber 1392 an die Grafen von der Mark gekommen. 1699 brannten viele, und 1724 die meisten Häuser ab.

2) Zum Kirchspiele **Hagen** gehören 10 Bauerschaften, von welchen zu bemerken.

a. Die Bauerschaft **Delstern**, woselbst schönes Papier verfertiget wird.

b. Die Bauerschaft **Eilpe**, woselbst viele Degenklingen und Messer geschmiedet worden, auch schönes Papier gemacht wird.

c Die Bauerschaft **Ekesey**, in welcher der Rittersitz **Altenhagen** ist.

d. Die Bauerschaft **Emperstraße**, woselbst auch viele Eisenhämmer sind.

e Die Bauerschaft **Eppenhausen**, woselbst schwarzer Alabaster mit weissen Adern gegraben wird.

f. Die Bauerschaft **Herbeck**, in welcher 2 Rittersitze sind.

g Die Bauerschaft **Holthausen**, woselbst weisser Alabaster mit rothen Adern zu finden.

3) Das katholische Kirchspiel **Boel**, in welchem die Rittersitze **Busch** oder **zum Busche** und **Niedernhof** sind.

4) Das lutherische Kirchspiel **Dael**, in welchem der Rittersitz **Dael** ist.

5) Das lutherische Kirchspiel **auf der Strasse in der Waldbauer**, dessen Einwoner mit Vieh und Holzkohlen handeln.

6) Die Nordseite des Kirchdorfs **Voerde**.

7) **Werdringen**, ein Rittersitz.

(2) Ueber das Amt Wetter, welches unter dem Landrathe des wetterschen Kreises steht, und begreift

1) Die Freyheit und das Dorf **Wetter**.

a. Die Freyheit **Wetter** ist ein offener Ort auf einer Höhe, nicht weit von der Ruhr, und enthält das Amthaus und eine reformirte Kirche. Eine Viertelstunde davon liegt

b. Das Dorf **Wetter**, woselbst eine lutherische Kirche ist.

2) **Herdicke** oder **Marien-Herdicke**, ein offenes Städtchen an der Ruhr, welches erst 1738 Stadtfreyheiten erhalten hat. Es ist hier ein adeliches frey-weltliches Fräuleinstift für protestantische und katholische Personen; eine lutherische Kirche, welche die Stiftskirche ist, eine reformirte und eine katholische Kirche.

3) Das lutherische Kirchspiel **Ende**, mit den Rittersitzen **Callenberg** und **Mallenkrodt**.

4) Das lutherische Kirchspiel **Volmestein**, zu welchem der offene Flecken **Volmestein**, welcher auf einem Berge an der Ruhr liegt, und die Rittersitze **Rocholz**, **Schlebusch** und **Werdringen** gehören.

5) Das lutherische Kirchspiel in **Oberwengern**, in welchem die Rittersitze **Dönhof**, so der Stammort der Grafen von Dönhof in Preussen ist, **Hove** und **Steinhaus**.

4. **Das Landgericht zu Altena** erstrecket sich

(1) **Ueber das Amt Altena**, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des altenaischen Kreises steht. Es gehören dahin

1) **Altena**, der gröste und volkreichste Ort in der Grafschaft, liegt an beyden Seiten des Schloßberges, an der Lenne und Nette. Er ist rund umher mit hohen Bergen umgeben, und hat fast gar kein Ackerland, daher das nöthige Getreide von andern Orten hieher gebracht wird. Die Häuser sind mehrentheils von Steinen erbauet. Sie wird abgetheilet in die **Freyheit**, in das **Mühlendorf**, und in die **Nette**. Das alte Schloß liegt auf dem Gipfel einer hohen Klippe. In der Stadt ist eine lutherische und reformirte Kirche. Das Hauptgewerbe besteht im Handel mit Osemund und Drath. Der Ort hat hat 1397 die ersten Stadtfreyheiten erhalten. 1750 brannten hier über 300 Häuser ab.

2) Das reformirte Kirchspiel **Wibbelwert** oder **Wiblingwerd**.

3) Das Kirchspiel **Halver**, woselbst sowohl die Lutheraner, als Reformirten, eine Kirche haben. In demselben sind das adeliche freye Haus **Edelkirchen**, und die Rittersitze **Engstfeld**, **Heesfeld**, **Heyde**, **Raethausen**, **Schlechtenbeck** und **Vahlefeld**. Bey dem Dorfe Bergfeld entspringt die **Empe**.

(2) **Ueber das Amt Iserlon**, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des wetterschen Kreises steht, und begreift:

1) **Iserlon**, auch **Lon** schlechthin, eine mit vielen guten Häusern bebauete, wohlbewohnte und nahrhafte Stadt an dem Flüßchen Baaren, in einer bergichten Gegend. Die Lutheraner haben hier 3 Kirchen und eine lateinische Schule, die Reformirten eine Kirche, und die Katholiken haben 1746 ein Haus zu ihrem Gottesdienste eingerichtet. Das Hauptgewerbe der Einwohner besteht in Fabriken und Handlung; es wird hier nämlich theils vielerley Arbeit von Eisen und Meßing gemacht, als Drath, mancherley daraus geflochtene und verarbeitete Sachen,

Grob=

Grob- und Kleinschmiede-Arbeit, Nehnadeln, Wagebalken, und meßingene Schnallen, theils auch Sammet- und Seidenband, Wollenzeug rc. Die Stadt hat auf den Landtagen die vierte Stelle. Sie hat um die Mitte des 13ten Jahrhunderts zuerst Stadtfreyheiten erhalten. 1510, 30, 1652, 77, 85 und 1712 ist sie durch Feuersbrünste verwüstet worden.

2) Das lutherische Kirchspiel **Deilinghoven**, in welchem viel Eisenstein gegraben wird. In demselben ist der Rittersitz **Clusenstein**.

3) Die Rittersitze **Edelburg** oder **Erleburg**, und **Frönspert** oder **Frunsberg**, und das adeliche Haus **Landhausen**.

(3) Ueber das Amt Nienrade, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des altenaischen Kreises steht, und begreift

1) **Nienrade**, in alten Briefen auch **Drechroide**, eine kleine Stadt, welche an der Lenne liegt, und mit einer sehr bergichten Gegend umgeben ist. Sie hat eine reformirte Kirche. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue, Viehzucht, und insonderheit vom Eisenhandel. 1353 hat Gerd von Plettenberg diesen Ort zu Dienste des Grafen von der Mark erbauet, und Graf Engelbert hat demselben Stadtfreyheiten gegeben. Das 1353 erbauete Schloß ist abgebrochen.

2) Das Kirchspiel **Werdohl**, dessen Kirche die Lutheraner und Reformirten gemeinschaftlich gebrauchen. Bey dem Kirchdorfe **Werdohl** ist ein Salzwerk, welches aber nicht stark getrieben wird. In diesem Kirchspiele sind die Rittersitze **Pungelscheid**, einem Herrn von Neuhof zuständig; **Bokeloh**, denen Freyherren von Wrede zugehörig, und **Wintersohl**.

3) Das lutherische Kirchspiel **Ohl**, in welchem die Rittersitze **Bruninghausen** und **Grimminghausen** sind.

5. Das Landgericht zu Lüdenscheid erstrecket sich

(1) Ueber das Gericht Lüdenscheid. Dahin gehöret

1) Die Stadt **Lüdenscheid**, welche zwar nicht groß, aber wohl gebauet ist. Sie enthält eine lutherische Kirche und lateinische Schule, und eine reformirte Kirche. Die Einwohner haben ihre Hauptnahrung vom Handel mit Eisen, Drath und dergleichen, und hiernächst vom Ackerbaue und von der Viehzucht. Dieser Ort ist im 13ten Jahrhunderte zu einer Stadt gemacht worden. 1530, 78, 98, 1656 und 81 sind viele Häuser, 1723 aber fast die ganze Stadt vom Feuer verzehret worden; sie ist aber mehrentheils von Steinen wieder aufgebauet worden.

Zum Kirchspiel Lüdenscheid gehören die Rittersitze **Neuhof** und **Oedendaal**.

2) Das luthersche Kirchspiel Herschede, in welchem viele Eisenhämmer sind. Bey dem Kirchdorfe Herschede entspringt die Fesse, welche bey Werdohl in die Lenne fällt.

(2) Ueber das ehemalige Gericht Hülschede, in dessen Kirchspiele eine luthersche und reformirte Kirche ist.

(3) Ueber das Gericht Breckerfeld, welches sich über das Städtchen und Kirchspiel Breckerfeld erstrecket.

(4) Ueber das Gericht und Kirchspiel Meinerzhagen, in welchem die Flüsse und Bäche Volme, Agger, und Lister entspringen, und viel Handel mit Eisen getrieben wird.

1) Meinerzhagen ist ein grosses und volkreiches Kirchdorf, welches mit dem Kirchspiele ein eigenes dem Landesherrn zugehöriges Gericht ausmacht, und eine luthersche Kirche hat.

2) Die Rittersitze Badinkhagen und Listringhausen, zu welchem letztern auch das adeliche freye Gut Neuhauß gehöret.

(5) Ueber das Gericht und Kirchspiel Valbert, welches 1716 zum Gericht Meinerzhagen geleget worden, und darinnen der Erzbischof zu Cöln einige Gerichtsbarkeit hat, welche durch den Gowgrafen zu Attendorn verwaltet wird. Die Kirche ist lutherisch. Es sind hier die adelichen freyen Güter Blomberg und Listerhof.

(6) Ueber das Gericht und luthersche Kirchspiel Ronsel, in welchem die Wipper entspringt.

(7) Ueber das Gericht und luthersche Kirchspiel Kierspe, darinnen das Haus Rhade, an der Volme, wozu eine Unterherrlichkeit gehöret.

1. Das Landgericht zu Bockum erstrecket sich

(1) Ueber das Amt Bockum, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des hoerdischen Kreises steht. Man hat zu bemerken:

1) Bockum, auch Bochum, Bocheim rc. eine Stadt in einer sehr fruchtbaren Gegend. Sie hat ihren eigenen Schultheißen oder Stadtrichter, und steht also nicht unter dem Landgerichte. Die Katholiken haben die Hauptkirche, in welcher aber sowohl, als auf dem Kirchhofe, die Protestanten ihre Todten mit allen Ceremonien begraben, sich auch der Glocken mit den Katholiken gemeinschaftlich bedienen. Die Kirchen der Lutheraner und Reformirten sind klein. 1243 ist die Hälfte dieser Stadt von dem Erzstifte Cöln an Grafen Adolph von der Mark zu Lehn gegeben, und 1392 die übrige Hälfte an den Grafen Adolph von Cleve und Mark theils verkaufet, theils vertauschet worden. 1517 brannte sie fast ganz ab.

Zu dem Kirchspiele Bockum gehören die adelichen Häuser Goy, Brenschede, Havekenscheid, Overdick, Rechen, Steinkuhle, Nosthausen, Dahlhausen.

2) Das

2) Das lutherische Kirchspiel **Lütgen (klein) Dortmund**, in welchem die Rittersitze **Delwig**, **Heyde**, das Haus und Schloß **Marten**, und **Wischelingen**, so einen eigenen Hausprediger hat. Bey dem Kirchdorfe ist das Nonnenkloster **Marienborn**.

3) Das katholische Kirchspiel **Kirchlinde**.

4) Das Kirchspiel **Gelsenkirchen**, in welchem die Lutheraner und Katholiken eine gemeinschaftliche, die Reformirten aber eine besondere Kirche haben. In demselben sind die Rittersitze **Dinsing**, **Gahr**, und das adeliche Haus **Schwarzenmühlen**.

5) Das lutherische Kirchspiel **Weitmar**, darinnen die Rittersitze **Weitmar** und **Herendorf** sind.

6) Das Kirchspiel **Wattenscheid**. In dem kleinen Flecken **Wattenscheid**, welcher Stadtfreyheiten hat, ist eine katholische und lutherische Kirche. Hieher gehöret der Rittersitz **Sevinghausen**, und die adelichen Häuser **Lyren** und **Ravendal**, **Leithe**.

7) Das lutherische Kirchspiel **Königssteel**, vor dem Thore der Stadt Steyl, im Stifte Essen.

8) Das lutherische Kirchspiel **Krange** mit einem gleichnamigen Rittersitze.

9) Das Kirchspiel **Grimberg**. Auf dem gräflich-nesselrodischen Schlosse Grimberg ist eine katholische Kapelle; es ist aber auch hieselbst eine lutherische Kapelle vorhanden. Zu dem Schlosse gehöret eine besondere Gerichtsbarkeit.

10) Das lutherische Kirchspiel **Harpen**, in welchem die Rittersitze **Wische** und **Holte**.

11) Das luthersche Kirchspiel **Uemmingen**, in welchem die Rittersitze **Heven** und **Laer**.

12) Das Kirchspiel **Castrop**.

Castrop ist eine Freyheit. Die Hauptkirche gehöret den Katholiken; die Kirchen der Lutheraner und Reformirten sind klein.

Anmerk. Zum Amte Bockum werden auch die adelichen Güter **Kringeldanz** und **Hörstgen** gerechnet.

(2) Ueber das Amt **Blankenstein**, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des hoerdischen Kreises stehet, und begreift

1) **Blankenstein**, eine Freyheit auf einer Höhe, unweit der Ruhr, deren ehemaliges festes Schloß, welches 1226 angeleget worden, verwüstet ist. Die Katholiken haben eine Kirche, und die Lutheraner auf dem Rathhause eine Kapelle.

2) **Hattingen**, eine kleine Stadt, nicht weit von der Ruhr, woselbst eine lutherische Pfarrkirche und lateinische Schule, und eine reformirte Kirche ist.

In dieses Kirchspiel gehöret der Rittersitz Cleff oder Clyff.

Anmerk. Im Kirchspiele Hattingen ist ehedessen das Schloß Isenburg an der Ruhr gewesen, welches Adolph, ein Graf von Altena, der zum Erzbischofe von Cöln erwählet worden, erbauet, und seinem Bruder Arnold zu Lehn gegeben, welcher zuerst den Titel eines Grafen und Edlen von Isenburg angenommen. Als der älteste von seinen Söhnen, Namens Friedrich, wegen der 1225 verübten Mordthat an dem Erzbischofe Engelbert zu Cöln, gerädert worden, ist auch das Schloß Isenburg geschleift worden; und obgleich noch zween Söhne von ihm übrig waren, so enthielten sie sich doch des isenburgischen Namens, und liessen sich von dem Schloß Limburg benennen, von welchem unten Nachricht erfolgen wird.

3) Das lutherische Kirchspiel Sprockhövel.

4) Das Kirchspiel Niederwengern, oder Schönwengern, auch Weniger genannt, woselbst eine katholische und lutherische Kirche. Hieher gehöret der Rittersitz Aldendorf.

5) Das lutherische Kirchspiel Linden.

6) Das katholische Kirchspiel Bonsfeld.

Anmerk. Bey dem Flecken Langenberg, im Herzogthume Berg, in der Herrschaft Hardenberg, ist innerhalb der Gränze des Kirchspiels Hattingen, auf markischem Grunde und Boden, 1715 eine lutherische Kirche erbauet worden, welche von dem Flecken nur durch einen kleinen Bach abgesondert ist, und zu welcher sich sowohl die Lutheraner zu Langenberg, als in der ganzen Herrschaft Hardenberg, halten.

II. Von den königl. Gerichten, welche 1753 in ihrer vorigen Verfassung gelassen worden.

1. Das Gowgericht Schwelm, welches seinen besondern königl. Richter und seine übrigen Gerichtsbedienten hat. Dahin gehöret

1) Schwelm, eine Stadt an dem Bache Schwelme, mit einer lutherischen Kirche und lateinischen Schule, reformirten und katholischen Kirche. Die Einwohner ernähren sich zum Theil von Fabriken und Handlung. Der Ort ist 1392 von dem Erzstifte Cöln an die Grafschaft Mark theils vertauschet, theils verkaufet worden, und hat 1590 die ersten Stadtfreyheiten erhalten.

Zu dem Kirchspiele Schwelm gehören die Rittersitze Gokinkhof und Matfeld, und das adeliche Haus Ruendael.

Eine halbe Stunde von der Stadt, an der Landstrasse, die nach Hagen führet, ist der Schwelmer Gesundbrunn.

2) Das Kirchspiel Gevelsberg, in welchem das adeliche frey-weltliche Fräuleinstift Gevelsberg, in welches sowohl katholische, als protestantische Personen aufgenommen werden,

die

die unter einer Aebtißinn stehen. Die Stiftskirche wird von den Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich gebrauchet.

3) Die Südseite des Kirchdorfs Voerde.

2. Die Stadt und das Amt Plettenberg.

1) Plettenberg, eine kleine Stadt an der Else und Oester, welche einen Richter und einen Magistrat hat. Die Pfarrkirche gehöret den Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich. Die Einwohner legen sich theils auf Ackerbau und Viehzucht, theils verfertigen sie grosse Tücher und Schmiedearbeit, insonderheit Sensen, theils treiben sie andere Handwerker. Die alte Burg bey der Mühle ist das Stammhaus derer Freyherren und Grafen von Plettenberg, deren Vorfahren Besitzer derer in und um Plettenberg gelegenen Güter gewesen, welche sie aber, nebst der darüber gehabten Herrschaft, im 14ten Jahrhunderte nach und nach an die Grafen von der Mark verkaufet, und nur noch einige wenige Stücke zu Lehn behalten haben. 1387 war dieser Ort noch ein Dorf, 1397 aber schon eine Stadt. 1725 wurde sie fast ganz durchs Feuer verzehret.

2) Das Kirchspiel Plettenberg macht eigentlich das Amt aus, und steht unter dem königl. Gerichte. In demselben sind Kupfer- und Bleybergwerke gewesen; hin und wieder finden sich gute Steinbrüche. Auch ist hier das alte Bergschloß und Burghaus Schwarzenberg auf einem hohen Berge über der Lenne, der Familie von Plettenberg zugehörig, welche auch das adeliche Haus Brockhausen besitzt.

Anm. Bey der Stadt Plettenberg bedienet man sich zur Verbesserung der bergichten Aecker eines Mittels, welches dem im ersten Theile bey Norwegen und Schweden beschriebenen ähnlich, sonst aber auch in dem Schwarzwalde und in der Grafschaft Erpach gewöhnlich ist. Man bindet nämlich Buschholz in Schanzen, leget solche etwa 2 Schuh hoch und 4 breit auf das Feld, bedecket sie mit Rasen oder Törfen, zündet alsdann das Holz an, und läßt die Törfe mit verbrennen, worauf die übrig gebliebene Asche auf das Land gestreuet wird, und den reinsten Roggen verschaffet.

III. Von den adelichen Gerichtsbarkeiten, welche 1753 in ihrer ehemaligen Verfassung gelassen worden.

1. Am Hellwege (s. oben §. 9.) liegen folgende:

1) Buddenborg, ein Schloß und Gericht an der Lippe, eine halbe Stunde Weges von der Stadt Lünen, gehöret den Freyherren von Frydach, unter welchen auch Lipolthusen steht.

2) Castrop, ein Gericht, welches in das alte und neue eingetheilet wird, seine Kirchen aber in der Freyheit Castrop hat.

(1) Zum

(1) Zum alten Gerichte Castrop, über welches der Freyherr von und zu Strünkede Gerichtsherr ist, gehören 9 Bauerschaften.

(2) Zum neuen Gerichte Castrop gehören 12 Bauerschaften. Die Gerichtsbarkeit über dasselbe haben die hier belegenen 5 Rittersitze Bladenhorst, Goldschmieding, Gisenberg, Schadeburg und Voerde, welche einen Richter bestellen.

(3) Eickel, ein Gericht, über welches ein Freyherr von Strünkede zu Dorneburg Gerichtsherr ist. Es begreift den Rittersitz Dorneburg, das Kirchdorf Eickel, woselbst eine lutherische Pfarrkirche, eine reformirte und eine katholische Kirche ist, das Haus Berg und 3 Bauerschaften.

(4) Frömern, ein Gericht und Kirchdorf, einem Freyherrn von und zu der Reck gehörig. Die Kirche ist lutherisch.

(5) Haaren, ein Gericht, über welches ein Freyherr von der Reck Gerichtsherr ist. Es gehöret dazu

(1) Haaren, ein Schloß an der Lippe, mit einer Bauerschaft.

(2) Uentrop, ein Dorf, mit einer reformirten Kirche und einem Rittersitze.

(3) Schniehausen, eine Bauerschaft.

(4) Die Rittersitze Heydemühlen und Hohennover, im Amte Hamm belegen. Am letztern Orte hatte der Herzog Ferdinand von Braunschweig, General en Chef der alliirten Armée 1761 eine Zeitlang sein Hauptquartier.

(5) Frilinghausen, ein Dorf, von welchem die Franzosen das für sie nachtheilig ausgefallene Treffen benennen, welchem die Alliirten von dem Dorfe Scheidingen im Herzogthume Engern und Westphalen den Namen beylegen.

(6) Herbede, ein Freygericht an der Ruhr, über welches ein Herr von Elverfeld Gerichtsherr ist, welchem auch der Rittersitz in dem Kirchdorfe Herbeda, und das adeliche Haus ob dem Dike (auf dem Teiche) gehöret. Auch ist in diesem Kirchspiele der Rittersitz Hardenstein.

7) Horst, ein Gericht an der Ruhr, einem Freyherrn von Wendt zugehörig, begreift das Schloß und die Bauerschaft Horst.

8) Langentreer, ein Gericht, über welches ein Herr von der Borg Gerichtsherr ist. In dem Kirchdorfe Langentreer ist ein Rittersitz, und ausserdem gehören noch die Bauerschaften Düren, Sombern, Stockum und Werne, alle im Kirchspiele Lütgen-Dortmund belegen, zu diesem Gerichte.

9) Mengede, ein Freygericht, welches ein Reichs-Afterlehn ist, und größtentheils einem Herrn von und zu Bodelschnettig, zum Theil aber einem Herrn von Drost gehöret. Das Gericht begreift

(1) Men-

(1) Mengede, ein grosses Dorf an der Emtscher, mit einer lutherischen Kirche, und einem Rittersitze des Herrn von Drost zu Vischering.

(2) Die Rittersitze Alten-Mengege, Ickern und Westhusen.

(3) Sieben Bauerschaften.

Anmerk. Zu dem Kirchspiele Mengede, aber nicht zu dem Gerichte, gehöret noch die Bauerschaft Bodelschwingen, woselbst ein Rittersitz und eine reformirte Kirche ist, nebst einigen Bauerschaften aus der Grafschaft Dortmund.

10) Reck, eine Herrlichkeit, dem Freyherrn von und zu der Reck zuständig, welcher auch Gerichtsherr ist. Dahin gehöret:

(1) Reck, ein Schloß, mit einer Hauskirche.

(2) Raffenberg und Töddinghausen, reckische Rittersitze.

(3) Fünf Bauerschaften.

11) Stipel, ein Freygericht an der Ruhr, über welches ein Herr von Syberg Gerichtsherr ist. Dazu gehöret

(1) Stipel, ein Dorf mit einer lutherischen Kirche.

(2) Remnade, ein Rittersitz des Gerichtsherrn.

(3) Fünf Bauerschaften.

12) Strünkede, ein Gericht, über welches der Freyherr von und zu Strünkede Gerichtsherr ist. Es begreift

(1) Strünkede, einen Rittersitz, bey welchem eine kleine reformirte Kirche ist.

(2) Herne, ein grosses Dorf mit einer lutherischen Kirche.

(3) Vier Bauerschaften.

13) Witten, ein Freygericht an der Ruhr, einem Herrn von Bottlenberg zuständig, ist ein kaiserliches Afterlehn, und begreift das Dorf Witten, in welchem eine lutherische Kirche ist, zu welcher die Rittersitze Witten und Kringeltanz gehören, welches letztere schon beym Amte Bockum angegeben worden.

2. Im Süder- oder Sauerlande liegen folgende:

1) Bruch, ein Gericht, über welches ein Graf von Byland Gerichtsherr ist, und zu welchem, ausser dem Rittersitze Bruch, vier Bauerschaften gehören.

2) Hemern, ein Gericht, einem Freyherrn von Brabeck zuständig. In dem Dorfe Hemern ist eine lutherische und katholische Kirche, und ein Rittersitz.

IV. Die soestische Boerde ist ein ansehnliches Gebieth, welches nebst der Stadt jährlich auf 30000 Rthlr. einbringen soll. Wir bemerken

1. Soest, Susatum, eine Stadt von ansehnlichem Umfange, in welchem aber weitläuftige Höfe und Gärten sind. Sie enthält

ungefehr 1200 Feuerstellen, ist aber schlecht gebauet. Ehedessen erwählte sie ihre Obrigkeit jährlich selbst. 1752 aber setzte der König den alten Magistrat ab, und verordnete einen stehenden. Die Katholiken haben das Chor der Domkirche, und zwey Mannsklöster, die Lutheraner aber haben das Schiff der Domkirche und noch sechs andere Kirchen, und einer derselben bedienen sich auch die Reformirte zu ihrem Gottesdienste. Die lutherische lateinische Stadtschule ist eines von denen 3 westphälischen so genannten Archigymnasien. Die Stadt hat starken Ackerbau, und ihr Haupthandel wird auch mit Getreide getrieben. Ihr ältestes Stadtrecht ist von vielen niedersächsischen Städten gesuchet und angenommen worden, und ist insonderheit der Grund des Lübeckischen Stadtrechts. Die Stadt ist von den karolingischen und sächsischen Kaisern beherrschet worden, von welchen sich hier einige eine Zeitlang aufgehalten, und hier unterschiedene Urkunden ausgefertiget haben. Die kaiserlichen Privilegien sollen 1189 verbrannt seyn. Nachmals ist die Stadt unter der Herrschaft Heinrichs des Löwen gewesen. Man weiß nicht eigentlich, wie sie unter das Erzstift Cöln gekommen sey; denn obgleich solches vermuthlich erst geschehen, nachdem Heinrich der Löwe in die Acht erkläret worden, indem der Erzbischof vorher nur die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt gehabt: so ist doch unbekannt, unter was für einem Titel und Namen der Erzbischof Philipp von Heinsberg sich ihrer bemächtiget habe. Indessen ist gewiß, daß er sie ums Jahr 1180 zur Huldigung genöthiget, jedoch auch ihre Rechte und Freyheiten bestätiget habe. Als der Erzbischof Theodor solche kränken, und sich die Stadt völlig unterwerfen wollte, ergab sie sich 1444 an Johann I Herzog zu Cleve, mit Vorbehalt ihrer alten Freyheiten. Sie gehörte vor Alters mit zu den Hansestädten, hatte auch Reichsstädtische Freyheiten, und unter ihren Privilegien auch das Münzrecht. Es hat noch Kaiser Karl VI im Jahr 1721 ein Schreiben wegen der Türkensteuer, an sie ergehen lassen, und für 50 Römermonate 36000 Rthlr. von ihr verlanget. Im 17ten Jahrhunderte hat sie während des 30jährigen Krieges viel erlitten, und ist insonderheit 1636 von kaiserlichen Kriegsvölkern sehr verwüstet worden.

2. **Die soestische Boerde**, oder das Gebiet der Stadt **Soest**, besteht aus 10 Kirchspielen, welche 30 Dörfer begreifen. Solche sind

1) Das Kirchspiel **Sassendorp**, woselbst ein gutes Salzwerk ist, welches einigen Patricien zu Soest gehöret, welche die Salzbeerbte, Salzjunkere, auch von dem Hause in der Stadt, in welchem sie sich wöchentlich versammlen, die Herren vom Sterne genennet werden. Sie erlegen dem Könige jährlich den Werth von 52 Scheffeln Salz.

2) Die

2) Die Kirchspiele Borgeln, Dinker, Loen oder Lohn, Meininghausen oder Meiningsen, Meyernick, Neugeseke, Ostonne, Schweve und Wesler.

3) Die Nonnenklöster Paradis und Welver.

V. **Die Grafschaft Limburg**, liegt in der Grafschaft Mark, gränzet auch an das Herzogthum Westphalen, ist ungefähr fünf Stunden lang, und vier Stunden breit. Der größte Theil derselben besteht aus fruchtbaren mit schönen Hölzungen bewachsenen Bergen; sie hat auch schöne Welden und Wiesen, und gutes Ackerland. Schwarzes und rothes Wildpret sind in Menge vorhanden. Nicht weit von Limburg wird weisser und schwarzer Alabaster gefunden, und auf einer an der Lenne angelegten Mühle gesäget und geschliffen. Sie ist ein Lehn der obgedachten Grafschaft Mark, und hat folgenden Ursprung. Als nach des Grafen Friedrich zu Isenburg Hinrichtung sein oben beym Amte Blankenstein angeführtes Schloß Isenburg beschriebenermassen zerstöret worden war, bauete für desselben hinterlassene Söhne, Friedrich II und Dieterich II, sein Schwager Herzog Heinrich zu Limburg, an dem Flusse Lenne, auf einem hohen Berge ein Schloß, welches er nach seinem Schlosse Limburg nennete, von welchem sie von der Zeit an den Namen führeten. Von diesem Schlosse hat auch die Grafschaft Limburg den Namen, und es ist der Hauptort derselben geworden. Die Geschlechtsfolge gedachter ersten limburgischen Grafen ist noch nicht in Richtigkeit gebracht worden; man weiß aber aus einer Urkunde von 1242, daß in diesem Jahre Dieterich, Herr von Isenburg, sein Schloß Limburg dem Grafen Heinrich von Berg zu Lehn aufgetragen, und hinwiederum dasselbe empfangen habe. Es ist auch bekannt, daß Graf Wilhelm von Limburg 1442 seinem Schwiegersohne, Grafen Gumprecht von Nüwenar, die Graf- und Herrschaft zu Limburg erblich übergeben, und K. Friedrich solche Uebergabe bestätiget, und zugleich den Grafen Gumprecht mit allen Rechtslehen belehnet habe.

Es nahmen aber die Brüder Wilhelm Heinrich und Dieterich von Limburg ihrem Schwager, dem Grafen Gumprecht von Nüwenar, das Schloß Limburg mit gewaffneter Hand weg, und ob sie sich zwar mit demselben verglichen, daß jeder Theil die Hälfte des Schlosses und der Grafschaft Limburg haben solle: so war doch dieser Friede nicht dauerhaft. Endlich aber verglichen sie sich dahin, daß Johann, Graf von Limburg, die Elisabeth von Nüwenar heyrathen, und die Grafschaft Limburg zum Brautschatze haben solle; stürbe er aber ohne Kinder, so solle die Grafschaft Limburg denen Grafen von Nüwenar auf ewig zufallen. 1546 wurde Graf Gumprecht von Nüwenar vom Herzoge Wilhelm zu Jülich ꝛc. mit der Grafschaft Limburg belehnet, und festgesetzt, daß sie auch auf die Töchter fallen solle. Solchergestalt kam sie 1573 durch dieses Grafen Tochter Magdalena an derselben Gemahl Arnold, Grafen von Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt. 1669 befreyete Graf Moritz von Bentheim, Tecklenburg, Limburg ꝛc. diese Grafschaft von der Lehnbarkeit, mit welcher sie bis dahin der Grafschaft Berg verpflichtet gewesen war, indem er dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm 10000 Rthlr. dafür erlegte. Sie steht unter dem Schutze der clevisch-markischen Regierung, und erleget an den König von Preussen jährlich 3056 Rthlr. Der Titel ihres jetzigen Besitzers ist: **Moritz Casimir, des heil. römischen Reichs Graf zu Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinkhoven, Hoja, Bedbur und Helfenstein, Freyherr zu Lennep, Erbvogt zu Cöln.** Die merkwürdigsten Oerter der Grafschaft sind:

1. Limburg oder Hohen-Limburg, ein Schloß auf einem hohen Berge an der Lenne, mit einem am Fusse desselben belegenen Flecken, in welchem eine reformirte Pfarrkirche ist. Die gräfliche Kanzley ist auf dem Schlosse, der gräfliche Richter aber hält das Gericht in dem Flecken oder der Freyheit.

2. Elsey, ein lutherisches Pfarrdorf, am Bache Else, unweit der Lenne. Neben demselben liegt ein adeliches frey-weltliches Frauenstift, dem eine Aebtißinn vorsteht.

3. Berchem

3. Berchem, ein reformirtes Pfarrdorf, auf einem Berge an der Lenne.

4. Oestrich, ein reformirtes Pfarrdorf.

5. Ergeste, ein reformirtes Pfarrdorf unweit der Ruhr.

6. Lethmathe, ein römisch-katholisches Pfarrdorf, in welchem ein Rittersitz ist.

7. Hennen, ein reformirtes und lutherisches Pfarrdorf, neben welchem ein Rittersitz liegt. Im Kirchspiele Hennen sind noch 2 Rittergüter.

VI. Von der Stadt **Lippe** oder **Lippstadt**, am Flusse Lippe, welche 1150 von dem Grafen Bernhard von der Lippe erbauet, und schon 1376 dem markischen Grafen Engelbrecht III von dem Grafen Simon von der Lippe verpfändet worden, gab Herzog Johann I im Jahre 1445 den lippischen Grafen Bernhard und Simon die eine Hälfte zurück, und die andere behielte er; sie gehöret auch noch zu der Grafschaft Mark. Unten, bey der Grafschaft Lippe, kömmt eine ausführliche Beschreibung derselben vor.



Die Grafschaft Ravensberg.

§. 1.

P. Schenk und G. Valk haben von den Grafschaften Mark und Ravensberg eine besondere Charte gestochen. Die Grafschaft Ravensberg ist von den Bisthümern Münster und Osnabrück, von dem Fürstenthum Minden, von den Grafschaften Schauenburg und Lippe, von dem Bisthum Paderborn, von der Grafschaft Rittberg und Herrschaft Rheda umgeben.

§. 2. Der Boden ist jenseits Bielefeld und der Berge sandig, nach dem Fürstenthume Minden zu aber ist er viel besser, und trägt theils so viel Getraide, als die Einwohner nothdürftig gebrauchen, theils und vornehmlich Flachs und Hanf; wie denn insonderheit in der Gegend von Schildsche und Werther ungemein feiner Flachs gebauet und zubereitet wird, welcher der feinsten Seide gleicht. Die Weide ist gut, vornehmlich um Herford und Bielefeld; daher auch die Einwohner mit gutem Viehe versehen sind. Die Hölzungen sind zur Jagd sehr bequem, und gehören größtentheils den Edelleuten und übrigen Unterthanen; die landesherrschaftlichen Forsten sind gering. Die hohen Berge, welche in der Grafschaft sind, enthalten ohne Zweifel gute Mineralien; es hat aber die zum Bergbaue 1742 von dem König privilegirte Gewerkschaft bisher nur Steinkohlen suchen und graben lassen. Es sind auch gute Steinbrüche vorhanden. In dem Kirchspiele Rehme ist ein Salzwerk. Die **Weser** scheidet diese Grafschaft von dem Fürstenthum Minden, und fließt an dem Amte Vlotho herunter. Auf derselben wird das, was die Grafschaft an Landesgütern und Waaren übrig hat, ausgeführet, und hingegen andere Nothdurft zurück gebracht. Sie nimmt bey Rehme die **Werre**, welche aus der Grafschaft Lippe kömmt, auf, diese aber nimmt zu Herford die Aa, unweit Behme und Lennigern die **Else**, und diese die **Warmenau** auf. Die **Hessel** entspringt im Amte Ravensberg, und fällt im

Hoch-

Hochstifte Münster in die Ems. Der **Lutterbach**, welcher unweit Bielefeld entsteht, theilet sich in 2 Arme; einer geht durch die Stadt Bielefeld, und der andere in die Herrschaft Rheda. Es sind auch einige Gesundbrunnen vorhanden.

§. 3. In dieser Grafschaft sind 2 unmittelbare Städte, 8 Amtstädte, 1 Weichbild und 130 Dörfer. Ehedessen wurden die Landtage zu Jöllenbeck und Wallenbrück gehalten, und die Deputirten der Städte Herford und Bielefeld mit zu den Berathschlagungen gelassen. Heutiges Tages hält zwar die Ritterschaft zuweilen einen Landtag zu Bielefeld, woselbst sie ihr Archiv hat, und berathschlaget sich über die vorkommenden gemeinen Angelegenheiten: allein, die Gestalt der Landtage hat sich sehr verändert. Es sind in dieser Grafschaft 45 Landtags-fähige Güter.

§. 4. Die meisten Einwohner sind evangelisch-lutherisch, und es giebt 33 lutherische Pfarrkirchen. Die Evangelisch-Reformirten haben nur zu Herford und Bielefeld öffentlichen Gottesdienst, die Römisch-Katholischen aber haben zu Herford, Bielefeld, Schildesche, Stockkämpen und Vlotho Kirchen. Es haben zwar die Städte Herford und Bielefeld noch ihre geistlichen Ehegerichte, und über die Landpfarren ist ein Superintendent, nebst einigen Inspectoren, verordnet: allein, das Kirchen-Schul- und Armen-Wesen steht überhaupt unter dem Consistorio zu Minden. Es wird auch eine gewisse Anzahl Juden geduldet.

§. 5. Das gröste und einträglichste Gewerbe der Einwohner besteht in der Spinnerey und Leinenweberey. Es sind nicht nur viele 1000 Leinenweber vorhanden, sondern es wird auch aus den benachbarten Landen sehr vieles Leinen nach Herford und Bielefeld grau zum Verkaufe gebracht, und daselbst gebleichet. Sowohl das feine als grobe Leinen wird weit und breit in Europa, ja zum Theil auch nach America ausgeführt. Die Woll- und andere Manufacturen in dieser Grafschaft sind nicht wichtig; doch ist zu Bielefeld eine Strumpfmanufactur, und ebendaselbst sowohl, als zu Herford, giebt es einige Zeugmacher.

§. 6. Der erste Graf dieses Landes, Herman von Calvelle, hat im 12ten Jahrhunderte gelebet. Der männliche Stamm des ravensbergischen Grafen gieng 1346 mit Bernhard aus, dessen ältern Bruders und Vorwesers Tochter Margaretha eine Gemahlinn Herzogs Gerhard zu Jülich und Grafen zu Berg war, welcher dieserwegen die Grafschaft Ravensberg an sich brachte. Als Johann Wilhelm, Herzog zu Cleve, Jülich rc. 1609 ohne Erben starb, nahm Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg unter andern auch von dieser Grafschaft Besitz, in welchem auch das Chur-Brandenburgische Haus durch den mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm 1666 geschlossenen Erbvergleich bestätiget worden ist. Siehe oben. Sie hat 1757 und in den folgenden Jahren von den Franzosen viel erlitten.

§. 7. Das **Wapen** der Grafschaft sind 3 rothe Sparren im silbernen Felde.

§. 8. Sie ist 1719 mit unter die mindensche Regierung geleget worden. Die Amtsräthe auf dem Lande und die Magistrate in den Städten haben in bürgerlichen und peinlichen Sachen die erste Instanz, und von ihnen gehen die Appellationen an die Regierung, und alsdann an das ravensbergische Appellations-Gericht, welches 1750 mit dem Ober-Appellations-Gericht oder Tribunale zu Berlin verbunden worden. Von den Stadtgerichten zu Herford und Bielefeld wird an das ravensbergische Appellations-Gericht appelliret. Die Drosteyen sind heutiges Tages nur Gnadenstellen für Bediente und Edelleute, denen der Landesherr wegen ihrer ausnehmenden Dienste besonders gewogen ist, und mit gar keiner Arbeit verknüpfet. Das Finanz und Steurwesen wird von der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Minden versehen, welche auf königl. besondern Befehl die Contributions-Monate ausschreibt, und deren Berechnung besorget, jedoch die jährlichen Haupt-Contributions-Rechnungen den Landständen vorlegen läßt, aus deren Mittel 2 Landräthe bestellet sind, welche nicht nur in der Kriegs- und Domainen-Kammer Sitz und Stimme, sondern auch besondere Aufsicht über die 4 Kreiskassen in den 4 Aemtern haben.

§. 9. Nun-

§. 9. Nunmehr sind zu beschreiben:

I. Die beyden unmittelbaren Städte dieser Grafschaft.

1. **Bielefeld**, die Haupt- und erste Stadt der Grafschaft, liegt am Fusse eines Berges. Der Lutterbach fließt zwischen der alten und neuen Stadt, welche beyde 1520 unter einem Magistrate verbunden worden. Sie enthält beynahe 800 Wohnhäuser, ist wohl gebauet, hat 2 lutherische Hauptkirchen, nämlich zu St. Nicolai (bey welcher der Superintendent der Grafschaft Oberprediger ist,) auf der alten, und zu St. Marien auf der neuen Stadt, bey welcher letztern ein Kapitel ist, welcher aus 5 katholischen und 7 evangelischen Capitularen, unter welchen die 3 lutherischen Prediger mit begriffen sind, besteht, und das Patronat-Recht über die altstädter Kirche, und über die Kirche zu Spenge hat; ferner eine reformirte Kirche, eine katholische Kapelle bey der Neustädter Kirche, und ein Franciscaner Mönchenkloster mit einer Kirche, ein Waysenhaus mit einem Zucht- und Spinnhause, und ein Siechenhaus mit einer Kapelle. Es ist hier auch eine lateinische Schule, und die Stadt hat ein besonderes Ehegericht. Die Leinewand, welche hieselbst gewebet und gebleichet wird, ist berühmt, und der Handel mit derselben machet die vornehmste Nahrung der Stadt aus. In dem Waysenhause ist eine Strumpf-Fabrike, auch werden hier Zeuge verfertiget, und es wird Taback gepflanzet. In der Stadt sind 17 freye Höfe. Die Ritterschaft hält hier ihre Landtage, hat auch hieselbst ihr Archiv. Die Stadt hat ihre ersten Privilegien 1287 von dem Grafen Otto erhalten. Sie ist ehedessen eine Hansestadt gewesen.

2. **Herford**, ehedessen **Hervorden**, die zweyte unmittelbare Stadt, wird von den Flüssen Werre und Aa durchflossen, und in 3 Theile abgesondert. Der mittlere Theil heißt die **Altstadt**, in welcher ausser 362 Bürgerhäusern eine lateinische Schule oder Gymnasium, die sogenannte Schulkirche, in welcher des Sonnabends von einem lutherischen Prediger eine Bußpredigt gehalten, auch von den Reformirten ihre gottesdienstliche Uebung angestellet wird, und das arme oder graue Mönchenkloster. Ungefähr der dritte Theil der Altstadt wird die **Freyheit** genannt, welcher zwischen der Werre und Aa liegt, und die weiter unten beschriebene Abtey mit der Hofkapelle, Münsterkirche und St. Antonskapelle, ingleichem den jülichschen und westphälischen Hof enthält. Der zweyte Theil der Stadt, welcher gegen Nord-Osten liegt, heißt die **Neustadt**, in welcher 319 Bürgerhäuser sind. Die lutherische Kirche St. Johannis des Täufers mit einem Kapitel, unter dessen 12 Kapitularen ein katholischer ist, das Frater-Haus, welches ein ordinirter lutherischer Pater bewohnet,

das Süster=(Schwester) Haus, in welchem die neustädter Schule und 2 Kapitular=Wohnungen sind, und der Comthurhof des Johanniter=Ordens mit einer Kapelle. Der dritte und kleinste Theil der Stadt, welcher gegen Westen liegt, heißt die Radewig, woselbst 126 Bürgerhäuser, die lutherische Jacobskirche, der guernheimische und kettlerische Hof sind. Es sind also in der Stadt 807 Bürgerhäuser; doch findet man auch innerhalb der Mauern viele abgebrannte Plätze, weitläuftige Höfe und Gärten, eine Weide und ein kleines Feld, welches mit Getreide besäet wird. Nahe bey der Stadt auf dem Berge liegt das weiter unten beschriebene adeliche frey=weltliche Unterstift zu St. Maria, mit der Stiftskirche und 26 gemeinen Wohnungen. Man weiß nicht eigentlich, wenn die Altstadt erbauet und zu einer Stadt gemacht worden sey; die neue Stadt ist 1224 auf des Stiftes eigenthümlichen Grund angeleget. Als zur Zeit Kaisers Karl IV zwischen Herzog Albrecht zu Sachsen und Lüneburg und der Aebtißin des Stifts Herford wegen des Eigenthums der Stadt Streit entstund, wurde sie 1377 von dem Kaiser der Aebtißin zuerkannt. 1547 trat die Aebtißin in die weltliche Hoheit und Obrigkeit, welche sie sich über die Stadt zueignete, an Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg ab. 1631 erklärte das Kammergericht Herford für eine Reichsstadt; allein 1647 ließ der Churfürst zu Brandenburg die Stadt unversehens einnehmen und sich huldigen. 1650 wurde zwar die brandenburgische Besatzung wieder abgeführet, aber 1651 die Stadt von einigen churfürstlichen Völkern eingeschlossen, an welche sie sich 1652 ergab, und abermals huldigte. Indessen steht sie annoch in der Usual=Matrikel unter den Reichsstädten.

Der zu der Stadt gehörige District hat über eine halbe Meile im Umfange.

II. Die 4 Aemter mit denen unter dieselben gehörigen Städten und Kirchspielen:

1. Das Amt Sparenberg macht fast die Hälfte der ganzen Grafschaft aus, und hat den Namen von dem alten Bergschlosse Sparenberg, welches nahe bey Bielefeld liegt, 1554 erbauet, und nach damaliger Art mit 4 starken Bollwerken versehen worden. Die Kirche, welche in dieser altmodischen Festung befindlich ist, wird zuweilen von den Reformirten zum Gottesdienste gebrauchet; es ist hier auch ein dicker Thurm, welcher zum Gefängnisse gebrauchet wird. Das Amt besteht aus 5 Districten, davon jeder seinen Beamten hat.

a) Der

1) **Der brackwedische District** hat einen sandigen und schlechten Boden, doch ernähren sich die Unterthanen vom Spinnen und Weben reichlich. Er enthält 4 Kirchspiele.

(1) Das Kirchspiel **Brackwede**, zu welchem die berühmten Bleichen von Bielefeld gehören.

(2) Das Kirchspiel **Isselhorst**.

(3) Das Kirchspiel **Brockhagen**, in welchem das adeliche Gut **Patthorst**, und die freyen Güter **Consbruch** und **Osterloh** liegen.

(4) Das Kirchspiel **Steinhagen**.

2) **Der heepische District** ist wegen seines fruchtbaren Bodens und wegen der Jagden und Fischerey angenehm. Die Einwohner weben Leinwand, treiben auch Ackerbau und Viehzucht. Zu **Heepen** ist eine Kirche. Das adeliche Gut **Milse** ist wegen seiner Bleichen, auf welchen feines Leinen gebleichet wird, bekannt; auch ist hier das adeliche Gut **Lübbrassen**.

3) **Der schildsche District**, welcher gute Hölzungen hat. Die Einwohner treiben Ackerbau und Viehzucht, und weben feines Leinen. Hieher gehöret

(1) **Schildesche** oder **Schildsche**, ein Weichbild mit einem im Jahre 939 gestifteten Fräuleinstifte von 17 Pfründen für ritterbürtige Personen, deren ein Drittel katholisch, ein Drittel lutherisch, und ein Drittel reformirt sind. Die Stiftsfräulein haben 1743 von dem König ein besonderes Ordenskreutz erhalten; sie haben das Patronatrecht über die hiesige lutherische Pfarrkirche und katholische Kapelle, und über das folgende Kirchspiel.

Nahe bey dem Weichbilde ist ein landesfürstliches Vorwerk.

(2) Das Kirchspiel **Jöllenbeck**, in welchem die adelichen Häuser **Heide** und **Stetefreund** sind.

4) **Der wertherische District** hat gute Hölzungen, die Einwohner legen sich aber vornehmlich auf den Flachsbau, wie denn auch hieselbst der feinste und schönste Flachs gebauet wird. Hieher gehöret

(1) Wer-

(1) Werther, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. Bey derselben ist ein adeliches Gut.

(2) Das Kirchspiel Dorenberg, in welchem das adeliche Gut Uhrentrup ist, welches dem Kloster Marienfelde gehöret, und woselbst katholischer Gottesdienst gehalten wird.

5) **Der engersche District**, dessen Einwohner sich vom Ackerbaue, von der Viehzucht und vom Garnspinnen ernähren. Dahin gehöret

(1) **Enger**, Angaria, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. Hier hat, vermöge einer alten Nachricht, Widekind der Grosse seinen Wohnsitz gehabt, und sein Grabmaal, wie es Kaiser Karl IV im Jahre 1377 hat einrichten lassen, ist in der hiesigen Pfarrkirche zu sehen, die Gebeine desselben aber sind in die Johanneskirche zu Herford gebracht, deren Kapitel allhier zuerst gestiftet worden. In dem Städtchen ist ein adeliches Gut. Kaiser Heinrichs I Witwe Mathildis hat sich hier eine Zeitlang aufgehalten. Im 12ten Jahrhunderte gehörete der Ort Herzog Heinrich dem Löwen, welcher ihn, nachdem er in die Reichsacht erkläret worden, dem Grafen Bernhard von der Lippe geschenket haben soll; es haben auch die Grafen von der Lippe das Amt Enger (welches vielleicht von kleinem Umfange gewesen ist,) im 14ten Jahrhunderte inne gehabt, und dasselbe 1409 an Wilhelm von dem Berge für 2000 rheinische Gulden versetzet, welcher es wieder an Wilhelm von dem Wolde, und dieser an Lüdeke Nagel versetzet, von dessen Nachkommen es Herzog Wilhelm zu Jülich 1558 eingelöset. Vor Alters hat Enger ein Schloß, Mauern und Graben gehabt, und ist ein ansehnlicher Ort gewesen.

Das adeliche Gut Nienburg ist in die Kirche zu Enger eingepfarret. Zu Dreyer sind 2 landesherrschaftliche Vorwerke.

(2) Das Kirchspiel **Hiddenhausen**, in welchem das adeliche Gut **Bustede** und das adeliche Haus **Hiddenhausen** sind.

(3) Das Kirchspiel Spenge, in welchem die adelichen Güter **Werburg**, **Mühlenburg** und **Ober-Mühlenburg**.

(4) Das Kirchspiel **Wallenbrück**, in welchem die adelichen Güter Königsbrück, **Wallenbrück** und **Warmenau**, Rolinghof und Bruchmühlen sind.

(5) Die adelichen Häuser Steinlach und Oberbehme, welche zur Lenniger Kirche im Fürstenthume Minden gehören.

2. **Das Amt Ravensberg** enthält gute Hölzungen, hat auch Steinkolen, und Anzeigen von Silbererze und Salzquellen. Die Einwohner ernähren sich hauptsächlich von der Verfertigung einer groben Leinewand, welche in grosser Menge nach America gebracht wird. In diesem

Amte

Amte haben die ersten Grafen von Ravensberg ihren ersten Sitz erbauet, von welchem noch Ueberbleibsel auf einem Berge zu sehen sind; an dessen Fusse das Amthaus Ravensberg angeleget worden, welches anfänglich **Kuhof** geheissen hat. Das Amt wird in 3 Vogteyen getheilet.

1) **Die Vogtey Versmold** begreift

(1) **Versmold**, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. In derselben wird ein starker Leinenhandel getrieben.

Nahe dabey liegt das königliche Vorwerk **Caldenhof**, und das adeliche Haus **Wittenstein**.

(2) Das Kirchspiel **Bockhorst**, in welchem das adeliche Haus **Halstenbeck** ist.

2) **Die Vogtey Halle**, in welcher

(1) **Halle**, eine kleine Amtsstadt, welche auch 1719 Stadtgerechtigkeiten bekommen hat.

In die hiesige Kirche sind die adelichen Güter **Steinhaus** und **Bockel** in einem gleichnamigen Dorfe eingepfarret.

(2) Das Kirchspiel **Hörste**. Auch ist in dieser Vogtey die katholische Kapelle **Stockkampen**.

3) **Die Vogtey Borgholzhausen**, in welcher

(1) **Borgholzhausen**, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtgerechtigkeit erhalten hat.

(2) **Brinke** und **Holzfeld** sind adeliche Güter.

3. **Das Amt Limberg**, dessen Einwohner sich auf Ackerbau, Viehzucht, Spinnen und Leinenweben legen, besteht aus 2 Vogteyen.

1) **Die Vogtey Bünde** enthält

(1) **Bünde**, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtgerechtigkeiten bekommen hat, und in der das adeliche Gut **Hölzern Klinke** ist. Hier wird stark mit Garne und groben Leinen gehandelt. Bey derselben hat sich 1748 ein Gesundbrunn hervorgethan.

(2) Das Kirchspiel **Rödinghausen**, in welchem die adelichen Häuser **Böckel** und **Alten-Böckel**, und **Kilver** sind.

(3) **Börringhausen**, in welchem das adeliche Haus **Vigenburg** ist.

2) **Die Vogtey Oldendorf**, in welcher

(1) **Oldendorf**, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtfreyheiten bekommen hat.

Unter denen in dasige Kirche eingepfarreten Oertern sind **Engerhausen**, woselbst 2 adeliche Güter; **Harlinghausen**, woselbst

woselbst ein adelicher Sitz, und **Offelten**, woselbst ein adeliches freyes Haus ist.

(2) Das Kirchspiel **Holzhausen**, in welchem das alte Schloß **Limburg**, und die adelichen Häuser **Holzhausen**, **Hudenbeck**, **Brüggehof**, und **Crollage** sind. Bey Holzhausen ist 1728 ein Gesundbrunn entdecket worden.

4. **Das Amt Vlotho** ist vor Alters eine besondere Herrschaft, und lange Zeit von den Grafen von Ravensberg versetzet gewesen. Das alte Schloß dieses Namens ist nicht mehr vorhanden. Die Einwohner ernähren sich vornehmlich von dem Spinnen und Weben. Das Amt ist in 2 Vogteyen abgetheilet.

1) **Die Vogtey Vlotho** enthält

(1) **Vlotho**, vor Alters **Vlotouwe**, eine kleine Amtsstadt an der Weser, welche 1719 Stadtgerechtigkeiten erhalten, aber schon einige 100 Jahre vorher den Namen einer Stadt geführet hat. Es ist hier eine lutherische und eine katholische Kirche. Die Einwohner ernähren sich von der Handlung und Schiffahrt. 1742 that sich hier ein Gesundbrunn hervor.

(2) Das Kirchspiel **Rehme**, dessen Kirche Kaiser Karl der Grosse gestiftet haben soll. In demselben ist das königliche Vorwerk **Deesberg**, und 1753 ist hier ein beträchtliches Salzwerk angeleget worden.

(3) Das Kirchspiel **Exter**.

2) **Die Vogtey Wehrendorf**, welche aus dem Kirchspiele **Valldorf** besteht. Bey Valldorf ist 1636 zwischen den kaiserlichen und schwedischen Kriegsvölkern eine Schlacht vorgefallen.



Die

Die Herzogthümer
Jülich und Berg.

P. Schenk und G. Valk haben sowohl von Jülich allein, als von Jülich und Berg, ingleichem von Berg und Mark, besondere Charten herausgegeben. Die Charte von Jülich, Berg und Cleve, welche die homannischen Erben ans Licht gestellet haben, und in welcher die jaillotische zum Grunde liegt, ist in dem Atlas von Deutschland die 109te. Jülich und Berg sind auch auf Joh. Bapt. Homanns Charte vom Erzstifte Cöln, welche am angezeigten Orte die 42ste ist, abgebildet.

Das Herzogthum Jülich.

§. 1.

Das Herzogthum Jülich gränzet gegen Westen an das Herzogthum Geldern, Bisthum Lüttich, Herzogthum Limburg, Gebieth der Stadt Aachen, und Stift Cornelii Münster; gegen Süden an die Herrschaften Schleiden und Blankenheim, und an einen Theil des Erzstifts Cöln; gegen Osten an eben dieses Erzstift Cöln, und gegen Norden an das Herzogthum Geldern. Es hat in seiner grösten Ausdehnung auf 20 Meilen; die Breite beträgt zwar in einigen Gegenden über 9 Meilen, in andern aber weit weniger.

§. 2. Es hat einen fruchtbaren Boden, welcher allerley Getraide im Ueberflusse trägt, auch gute Wiesen, Weiden und Hölzungen. Die Viehzucht ist beträchtlich, insonderheit aber werden gute Pferde gezogen, und theils in die benachbarten Länder, theils nach Frankreich geführet. Man bauet auch vielen Waid, und webet Leinwand. Bey Eschweiler sind Steinkolen. Die Maas berühret das Land an der Westseite, und der Rhein an der Ostseite. Die Roer oder Ruhr entsteht im Amte Monjoy, durchfließt einen grossen Theil des Landes, nimmt die kleinern Flüsse Dente (so auch Inda und Inga genennet wird,) und Worm auf, und vermischet sich in Geldern mit der Maas, welche daselbst

daselbst auch den hier entstehenden kleinen Fluß Schwalm aufnimmt. Die Erfft, Ervates oder Arnapha, entsteht in der Eyffel, durchfließt das Land Jülich an der Ostseite, wie auch einen Theil des Erzstifts Cöln, und fällt in dem letztern in den Rhein. Der Fluß Niers fließt gegen Osten auf der Gränze, und geht durch Geldern nach Cleve. Der Fluß Ahr kömmt aus der Eyffel, und ergießt sich unter Grind, nicht weit von Sinzig, in den Rhein.

§. 3. In diesem Lande sind 26 Städte, und ungefähr 13 Freyheiten und Flecken. Die jülichschen Landstände haben sich 1628 und 1636 mit den bergischen, zur Erhaltung ihrer Privilegien, verbunden, und diese vereinigten jülich- und bergischen Landstände bestehen aus der Ritterschaft beyder Länder, und den so genannten 4 Hauptstädten eines jeden Herzogthums, welche sind im Herzogthume Jülich die Städte Jülich, Deuren, Münster-Eyffel und Eußkirchen, und im Herzogthume Berg die Städte Lennep, Rattingen, Düsseldorf und Wipperfurt. Sie behaupten, daß sie nicht von der unumschränkten Willkühr ihres Landesfürsten abhängen, sondern nach ihren und des Landes Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten jederzeit regieret wären, und auf den Landtagen nicht allein mit berathschlaget, sondern auch mit bestimmt und entschieden hätten, auch zu den wichtigsten Sachen zugezogen werden müßten. Die gemeinschaftlichen Landtage werden zu Düsseldorf gehalten.

§. 4. Die Einwohner sind theils der römisch-katholischen, theils den protestantischen Kirchen zugethan. Vermöge der Religionsvergleiche, welche am 26 April 1672 zu Cöln an der Spree, und am 20 Jul. 1673 zu Düsseldorf zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, Friderich Wilhelm, und Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, errichtet worden, sollen die augsburgischen Confeßionsverwandten, sowohl Reformirte, als Lutherische, bey der öffentlichen gottesdienstlichen Uebung, Kirchen, Kapellen, Schulen, Pfründen, Renten, Gütern und Einkünften, welche sie zur Zeit der

Errichtung dieser Vergleiche in den Herzogthümern Jülich und Berg inne gehabt und genossen, ungehindert und ruhig verbleiben, und geschützet, auch das, was ihnen kraft dieser Vergleiche wieder einzuräumen ist, ohne die allergeringste Säumniß ersetzet werden. Sie sollen Macht haben, ihren Gottesdienst, wie derselbe in den reformirten und lutherischen Kirchen unter evangelischen Herren geübet und getrieben wird, in allen Stücken ungehindert zu üben und zu treiben; auch Kirchen, Kapellen, Pfarr- Schul- und Küsterhäuser, und was sonst mehr zum Gottesdienste nöthig ist, auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten. Ihre Prediger und Kirchenbediente sollen alle Freyheit geniessen, und bey ihren Kirchenordnungen geschützet werden. Ihre Kirchenvisitationen, zu welchem der Landesfürst seinetwegen eine evangelische Person abschicket, und ihre Kirchenzucht sollen durch nichts gehindert werden. Ihre Ehesachen suchen ihre Synoden, Klassen, Presbyteria, Consistoria und Inspectorate zu schlichten; wenn aber die Güte innerhalb 3 Monaten nicht verfangen will, werden die Sachen an die fürstliche Regierung zu Düsseldorf verwiesen, daselbst verhandelt, und alsdann an evangelische Rechtsgelehrte zur Entscheidung geschicket. Wo Katholische und Evangelische 1624 im Magistrate gewesen, da sollen sie wieder eingesetzt und gelassen werden. Anderer Stücke nicht zu gedenken. Wenn ein Theil wider diese Vergleiche handelt, soll der andere, welcher sie hält, nach vorhergegangener Untersuchung beyder Theile, zur Retorsion berechtiget seyn.

§. 5. Der erste Graf von Jülich, den man mit einiger Gewißheit kennet, ist Gerhard, welcher in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts lebete. Graf Wihelm VII wurde vom K. Ludwig aus Bayern zum Markgrafen, welches er schon 1337 war, und vom K. Karl IV 1356 zum Herzoge zu Jülich gemacht. Sein Sohn Herzog Wilhelm VIII bekam, seiner Gemahlin wegen, das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen; und als dieses Sohn Reinhold 1433 ohne Erben starb, kamen die Herzogthümer Jülich und Geldern an Herzog Adolph VIII zu Berg,

welcher aber Geldern an Arnold von Egmond abtreten mußte. Als er 1437 auch ohne Erben starb, folgete ihm seines Bruders Wilhelm Sohn Gerhard in den Herzogthümern Jülich und Berg, und war zugleich, seines Vaters wegen, Graf zu Ravensberg. Dieses Sohn H. Wilhelm XI oder III starb 1511, und seine Lande Jülich, Berg und Ravensberg wurden seiner Tochter Maria Mann, Johann III, Herzoge zu Cleve, Grafen von der Mark und Herrn zu Ravenstein, zu Theil. Wie es mit diesen vereinigten Ländern ergangen sey, habe ich oben beym Herzogthum Cleve erzählet; und aus solcher Erzählung erhellet, daß die Herzogthümer Jülich und Berg, die Herrschaften Ravenstein, Winnenthal und Breskesand, an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, welcher 1685 Churfürst zu Pfalz geworden, gekommen sey. Weil desselben zweyter Sohn und Nachfolger, Churfürst Karl Philipp, weder Prinzen noch Brüder hatte, so verlangte das Churhaus Brandenburg nach seinem Tode den Besitz der gedachten Länder; dahingegen der Churfürst zu Pfalz solche dem künftigen Erben der Chur Pfalz, nämlich dem Pfalzgrafen zu Sulzbach, Karl Philipp Theodor, erhalten wissen wollte. Diese Sache verursachte grosse Bewegungen, wurde aber endlich 1742 durch einen Vergleich beygeleget, vermöge dessen das Haus Sulzbach, nach dem Tode des alten Churfürsten, die Länder Jülich, Berg und Ravenstein besitzen sollte; worauf der Pfalzgraf Karl Philipp Theodor sich in denenselben huldigen ließ, und bald hernach dem verstorbenen alten Churfürsten zur Pfalz, so wie in der Chur Pfalz, also auch in den Ländern Jülich, Berg und Ravenstein, folgete.

§. 6. Das Wapen des Herzogthums Jülich ist ein schwarzer Löwe im goldenen Felde; das Wapen des Herzogthums Berg aber ist ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde.

§. 7. Wegen Jülich und Berg wird jetzt keine Stimme in dem Reichsfürstenrathe geführet. Zu den Reichs-Anlagen sollen wegen Jülich 639 Fl. 45 Kr. und wegen

Berg

Berg $284\frac{4}{15}$ Fl. gegeben werden, und zum Kammergericht, wegen beyder Herzogthümer, zu jedem Ziele 676 Rthlr. $26\frac{3}{4}$ Kr. Im westphälischen Kreise hat Jülich mit Cleve wechselsweise das Mitausschreibamt und Condirectorium.

§. 8. Die jülich- und bergischen hohen Landescollegia, als: der geheime Rath, der Hofrath, die Kanzley und die Hofkammer, sind zu Düsseldorf im Herzogthume Berg. Dem Landesfürsten wird von den jülich- und bergischen Landständen jährlich eine gewisse Summe Geldes bewilliget, welche 1755 für die ordentlichen Kosten 580000 Rthlr. betrug, wozu noch ein freywilliges Geschenk von 50000 Gulden kam.

§. 9. Wir bemerken nun

1. Das Amt Jülich.

1) Jülich, auch Gülich, Juliacum, die Hauptstadt des Landes, welche auf den Landtagen unter den Städten die erste Stelle und Stimme hat, liegt an der Ruhr, ist befestiget, hat auch eine Citadelle, in welcher eine alte fürstl. Wohnung ist, eine katholische Collegiatkirche, eine reformirte Kirche, und die Lutheraner haben auch vor der Stadt eine Kirche. Dieser Ort ist uralt, und hat seinen Namen zur Zeit der Römer bekommen.

2) Die 4 Dingstühle Pattern, Moers und Titz, beyde jenseits der Ruhr, und Inden und Coßlar, beyde disseits der Ruhr. Zum Vogelsang ist eine Karthause an der Ruhr, und Hambach ist eine Freyheit an der Eel, woselbst ein landesfürstliches Schloß und eine Kellerey ist.

2. Das Amt Aldenhoven.

1) Aldenhoven oder Aldenhaven, eine kleine Stadt, welche ehedessen zum Erzstifte Cöln gehöret hat.

2) Sierstorp, ein Comthureyhaus des deutschen Ordens.

3. Die Aemter Linnich und Boßlar.

1) Linnich, eine kleine Stadt an der Ruhr, woselbst eine reformirte Kirche ist. Sie hat ehedessen der Abtey Prüm zugehöret, und ist durch Tausch an Jülich gekommen. 1444 wurde Arnold von Egmont bey derselben vom Herzoge Gerhard zu Jülich und Berg überwunden.

2) Boßlar, ein Dorf.

3) Setterich, eine Herrschaft, einem Freyherrn von Contzenhoven, genannt Fraiteur, zugehörig.

4. Das Amt Geilenkirchen.

Geilenkirchen, eine kleine Stadt, am Flusse Worm, hat 1484 Stadtfreyheiten bekommen.

5. Das Amt Millen.

1) Millen, ein Amthaus.
2) Gangelt, ein Städtchen.
3) Waldfeucht, ein Flecken.
4) Auf dem Hilwarth, ein Nonnenkoster.

6. Das Amt Sittard und Born.

1) Sittard, ein Städtchen mit einer katholischen Collegiatkirche, und einer reformirten Kirche.
2) Süsteren, ein Städtchen mit einer Collegiatkirche.
3) Urmund, ein Flecken an der Maas, woselbst ein Zoll ist.
4) Born, ein Dorf.
5) Die Herrschaft Limbrich, einem Freyherrn von Bentink zugehörig.

7. Das Amt Randeradt.

Randeradt, eine kleine Stadt am Flusse Worm, welcher sich hier in 2 Arme theilet. Sie ist 1214, 1226 und 1239 verwüstet worden.

8. Das Amt Heinsberg.

Die ehemalige **Herrschaft Heinsberg** begrief die Oerter Heinsberg, Geilenkirchen, Gangelt, Millen, Fuicht u. a. m. und hatte ihre eigenen Herren, welche auch eine Zeitlang die Grafschaft Loß, und die Herrschaften Leuenberg, Diesthem und Sichem besassen. Der letzte von diesen Herren, Johann IV, starb 1472, worauf die Herrschaft Heinsberg an Wilhelm, den letzten Herzog zu Jülich kam, dessen Gemahlinn Elisabetha aus dem heinsbergischen Hause war.

Heinsberg, eine Stadt, woselbst eine Collegiatkirche, ein Prämonstratenser Nonnenkloster, und eine reformirte Kirche ist.

9. Das Amt Wassenberg.

1) Wassenberg, eine kleine Stadt an einem Berge, woselbst eine katholische Collegiatkirche und eine reformirte Kirche ist, ist 1544 auf beständig an das Herzogthum Jülich gekommen.
2) Tussenbroich, eine Herrschaft.
3) Dalheim, ein adeliches Cistercienser Nonnerkloster.
4) Hohenbusch, gemeiniglich Hombusch, ein Mönchenkloster.

10. Das Amt Dalen.

Dalen, ein Städtchen, woselbst ein Nonnenkloster ist. 1568 haben die Niderländer bey demselben eine Niederlage erlitten.

11. Das Amt Brüggen.

1) Brüggen oder Brück, eine Stadt am Flusse Schwalm, woselbst die Reformirten eine Kirche haben. Der Ort hat 1751 grossen Brandschaden erlitten.

2) Süchtelen, ein Flecken, woselbst die Reformirten eine Kirche haben.

3) Dulken, ein Städtchen, woselbst ein Mönchenkloster ist.

4) Waldniel, ein Flecken.

12. Das Amt Gladbeck.

1) Gladbeck oder Gladbach, auch Mönchen-Gladbach, ein Städtchen mit einer Benedictiner Abtey, welche um das Jahr 971 gestiftet worden. Der Abt will Grundherr der Stadt seyn.

2) Rheid, eine Herrschaft.

13. Das Amt Jüchen, in welchem Jüchen, ein Flecken, ist.

14. Das Amt Caster, welches ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen.

Caster, ein Städtchen und Schlosse an der Erfft.

15. Das Amt Grevenbroich.

Grevenbroich, ein Städtchen und Schloß an der Erfft, mit einem Mönchenkloster.

16. Das Amt Bergheim, oder Berchem, welches ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen.

1) Bergheim oder Berchem, ein Städtchen an der Erfft. Hier haben die Juden eine Synagoge.

2) Die Herrschaften Etzweiler, einem Grafen von Leerod, Turnich, einem Freyherrn von Rollshausen, Böhum, Vogtsbell, und Frechen, dem Freyherrn von Geldern zu Arcen und Hemmersboch dem Freyherrn von Berg, genannt Trips, zugehörig.

3) Weselich oder Weisling, ein Flecken am Rheine.

17. Das Amt Norvenich.

1) Norvenich, ein Flecken.

2) Ellen, ein Prämonstratenser Kloster.

18. Das Amt Düren.

1) Deuren oder Düren, vor Alters Marcodurum, ist unter den Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die zweyte. 1124 ist sie bemauert worden. Sie hat ehe-

mals dem Reiche gehöret, und ist zuerst von Kaiser Friderich II an Wilhelm, Grafen von Jülich, verpfändet worden, welche Verpfändung Kaiser Karl IV im Jahre 1348 bestätigel hat.

2) **Birkesdorf**, ein Kirchdorf an der Ruhr, woselbst ein Zoll ist.

3) **Gurzenich**, eine Herrschaft, welche einem Grafen von Schellard gehöret.

4) **Merode**, eine Herrschaft des Marquis von Westerlo, welche aus dem Schloß und Stammhause Merode und 5 Dörfern besteht.

19. Der Dingstuhl Pyr und Merken.

20. Das Amt Eschweiler.

1) **Eschweiler**, ein Flecken an der Inde, in dessen Nachbarschaft Steinkolen gegraben werden.

2) **Stolberg**, eine Herrschaft, woselbst die Lutheraner eine Kirche haben. Sie gehöret einem Freyherrn von Beissel genannt Gymnich.

21. Die Vogtey Schönforst, in welcher das landesfürstliche Schloß dieses Namens ist.

22. Das Amt Wilhelmstein, in welchem das Schloß und Amthaus Wilhelmstein. Kinsweiler, eine landesfürstliche Herrschaft.

Heyden, eine grosse Herrschaft, welche dreyherrisch ist: denn sie gehöret einem Freyherrn von Bongard, einem Freyherrn von Leerod und einem Grafen von Hatzfeld, und enthält das schöne Schloß Paland.

Frenz, eine kleine Herrschaft, einem Freyherrn von Merode zugehörig.

23. Das Amt Monjoy.

1) **Monjoy**, Montis-jovium, eine kleine Stadt an der Ruhr, mit einem Schlosse und Amthause.

2) **Menzeradt**, ein Dorf mit einer lutherischen Kirche.

24. Das Amt Nidecken wird in das obere und untere Amt abgetheilet.

Nidecken, eine kleine Stadt, in welcher ein Comthureyhaus des Johanniter Ordens ist. Aus dem ehemaligen Prämonstratenser Nonnenkloster ist ein Priorat erwachsen, welches die steinfeldischen Mönche verwalten. Bey diesem Orte besiegte 1206 Philipp aus Schwaben den Kaiser Otto IV.

25. Das Amt Heimbach.

1) **Heimbach**, oder wie es auf den Landcharten heißt, Hermbach, ein Flecken.

2) Ge-

2) Gemünde, ein Flecken, woselbst die Lutheraner eine Kirche haben.

3) Die Herrschaft Drimborn, welche einem Freyherrn von Harff zugehöret.

4) Mecheruich, eine Herrschaft, dem reichsgräflich-nesselrodischen Hause zugehörig, welche in der usualmatrikel als eine unmittelbare Reichsherrschaft angeführet wird, auch dergleichen würklich ist.

26. Das Amt Euskirchen.

1) Euskirchen ist unter den Städten, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben.

2) Die Herrschaften Reitzheim und Billich, welche eine einige Herrschaft ausmachen. Euenheim, einem vom Pfeil genannt Scharfenstein zugehörig, und Bullesheim, einem von Raesfeld zuständig. Am letzten Orte haben die Reformirten eine Kirche.

27. Das Amt Münster-Eyffel.

1) Münster-Eyffel, Monasterium Eifliæ, zum Unterschiede von der Stadt Münster im Bisthume Münster, ist unter den Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die dritte. Es ist hier eine Collegiatkirche.

28. Das Amt Tonberg.

29. Die Grafschaft Neuenar oder Nuenar, Nüwenar, Nivenaar, hat ehedessen ihre eigenen Grafen gehabt, nach deren Abgange sie an die Grafen von Virneburg durch Heyrath gekommen, und als auch diese 1545 ausgestorben, ist ein guter Theil derselben von dem Churfürsten zur Pfalz, Friedrich II, an Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg, zu Lehn gegeben worden. Zu dem jetzigen Amte Neuenar gehören nur 11 Oerter.

30. Die Aemter Sinzig und Rheinmagen.

1) Sinzig, Sentiacum, ein Städtchen, nahe beym Rheine, welches K. Karl IV im Jahre 1348 an Wilhelm VII verpfändet hat. Es ist hier ein Nonnenkloster.

2) Rheinmagen, auch Reemagen, Regiomagum, ein Städtchen am Rheine, welches auch vom Kaiser Karl IV im Jahre 1348 an Wilhelm VII verpfändet worden.

3) Grind, ein kleiner Ort an der Ahr.

31. Die Herrschaft Brisich oder Breysich, welche dem Stifte Essen gehöret, liegt am Rheine. In dem Flecken Brisich ist ein Comthureyhaus des Johanniter Ordens.

Anmerkung.

Die kleine Erkelens mit ihrem Distrikt liegt zwar mitten im Umfange des Herzogthums Jülich, und ist 1719 von dem römischen Kaiser als Herzog von Geldern, vermöge eines 1715 geschlossenen Vergleiches an den Churfürsten zu Pfalz als Herzog von Jülich abgetreten, aber dem Herzogthum Jülich nicht einverleibet worden; ja, sie steht auch in keiner Verbindung mit dem deutschen Reich. Der Churfürst zu Pfalz ist souverainer Herr derselben, und setzet ihr einen Commissarium, (welcher ehemals Souverainitäts-Director hieß,) Drossard, oder Oberamtmann, Vogt und andere Beamte vor.



Das

Das Herzogthum Berg,

Ducatus Montensis.

§. 1.

Es wird gegen Abend durch den Rhein von dem Erzstifte Cöln geschieden, an welches es auch gegen Mittag gränzet; gegen Morgen gränzet es an Nassau Siegen, an das Herzogthum Westphalen, und an die Grafschaft Mark; gegen Mitternacht an das Herzogthum Cleve, und der Rhein trennet es von dem Fürstenthum Mörs. In seiner grösten Ausdehnung hat es über 15 Meilen, und die gröste Breite beträgt 6 Meilen.

§. 2. Es ist ein sehr bergichtes Land, hat aber doch fruchtbare Felder, gute Wiesen und Weiden, viel Holz, Eisen und andere Erze, und Steinkohlen. In den obern Gegenden gegen den Rhein ist auch Weinwachs. Der **Rhein**, welcher angezeigtermassen an der Ostseite des Landes fließt, nimmt die hiesigen Flüsse, **Sieg**, in welchen sich die Agger ergießt, und **Wipper** auf. Die **Ruhr**, welche aus der Grafschaft Mark kommt, fließt gegen Norden durch die schmalste Gegend des Herzogthums Berg, und vermischet sich im Herzogthume Cleve mit dem Rheine.

§. 3. In diesem Herzogthume sind 12 Städte und 12 Flecken. Von den Landständen und von der Religionsverfassung ist oben beym Herzogthume Jülich gehandelt worden. Es sind Tuch- Eisen- und Stahlfabriken vorhanden.

§. 4. Das Land Berg ist anfänglich von den Grafen zu Altena mit regieret worden, hat aber in Engelbert seinen eigenen Grafen bekommen. Dieser war ein Bruder des altenaischen Grafen Eberhard I, und lebete in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts. Der alte Stamm der Grafen von Berg gieng 1348 mit Adolph VII, welcher der 11te Graf gewesen, aus. Seine Tochter Margaretha soll H. Gerhard zu Jülich Gemahlinn gewesen seyn, wenigstens ist dieser Gerhard auch Graf zu Berg gewesen, ob es gleich ungewiß ist, wie er dazu gelanget sey, und

ob er der 12te oder 13te Graf zu Berg gewesen. Sein Sohn Wilhelm wurde 1380 vom Kaiser Wenzeslaus zum Herzoge von Berg gemacht, und dieses Sohn Adolph der 8te wurde auch Herzog zu Jülich und Geldern. Die fernere Geschichte dieses Landes ist oben bey der Abhandlung der Geschichte der Herzogthümer Jülich und Cleve beschrieben.

§. 5. Von dem bergischen Wapen und von den hohen Landescollegien, welche es mit Jülich gemein hat, ist oben beym Herzogthume Jülich Nachricht zu finden.

§. 6. Wir bemerken nun

1. Das Amt Düsseldorf.

Düsseldorf, eine Stadt am Rheine, durch welche der Bach Düssel fließt, und hierauf von dem Rhein aufgenommen wird, über welchen hier eine Schiffbrücke führet. Sie ist unter denen bergischen Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, der Ordnung nach nur die dritte, aber der Sitz der jülich- und bergischen hohen Landescollegien und der Versammlungsort der Landstände. Die Stadt ist nicht groß, aber volkreich, und stark befestiget. Die Neustadt, welche der Churfürst Johann Wilhelm vor dem Bergerthore hat anlegen lassen, besteht aus einer breiten schön bebaueten Strasse, geräth aber wieder in Verfall. In der Stadt selbst bemerket man das alte fürstliche Schloß, welches am Rheine liegt, und eine schöne Aussicht, sonst aber nichts merkwürdiges, als eine gedoppelte wichtige Gallerie hat. Die oberste besteht aus 5 Zimmern, welche mit kostbaren Gemälden, von den grossen Meistern Rubens, van Dyck, von der Werf, Raphael, Julius Romanus, Titian, u. a. m. mit vortreflichen Bildsäulen, und andern sehenswürdigen Sachen, angefüllet sind. Unter dieser Gallerie ist eine andere, welche marmorne und gypsene Bildsäulen enthält, die Copien von den berühmtesten Bildsäulen zu Rom und Florenz sind. Auf dem Schlosse hat die Hofkammer ihren Sitz. Den Markt zieret eine metallene Bildsäule des Churfürsten Johann Wilhelm zu Pferde. Auf dem Rathhause versammlet sich das geheime Raths- und Hofrathscollegium, und neben demselben ist die fürstl. Kanzley. In der Collegiat- und Pfarrkirche sind viele Denkmaale von alten jülich- und bergischen Herzogen zu sehen. Die Jesuiten haben hier ein Collegium, Gymnasium und Seminarium, und eine schöne Kapelle; es sind hier auch einige Mönchen- und einige Nonnenklöster, ingleichem eine reformirte und eine lutherische Kirche. Der oft genannte Churfürst von der Pfalz, Joh. Wilhelm, ist hieselbst

ren, hat auch hier, weil die Franzosen Heidelberg und Mannheim verwüstet hatten, gewohnet, und ist hier 1716 gestorben. 1752 wurde hier eine Ritterakademie angeleget. 1758 wurde die Stadt von den Hannoveranern beschossen, welche die darinn liegende pfälzische und französische Besatzung zum Abzuge nöthigten, und die Stadt besetzten, nach einiger Zeit aber wieder räumeten. Vor dem Cölner Thore ist eine Kapelle, welche nach dem Muster des Hauses unser lieben Frauen zu Loreto gebauet, und mit schönen Gemälden gezieret ist.

2. Das Amt Angermund.

1) Ratingen oder Rattingen, ist unter den Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die zweyte. Es ist hier eine reformirte und eine lutherische Kirche.

2) Angermund, ein Flecken an dem Flüßchen Anger.

3) Angerort, ein Flecken, bey welchem das Flüßchen Anger in den Rhein fällt.

3. Das Amt Landsberg.

Landsberg, ein Bergschloß.

4. Das Amt Medman.

1) Medman, ein Flecken, woselbst eine reformirte Kirche ist.

2) Gerrisheim, ein Flecken mit einem adelichen Nonnenkloster.

3) Düssel, Wülfradt, Velbert, sind Dörfer mit reformirten Kirchen.

5. Das Amt Solingen.

1) Solingen, ein Städtchen, woselbst gute Degen- und Messerklingen geschmiedet werden. Es ist hier eine reformirte und eine lutherische Kirche.

2) Greverad, ein Flecken, woselbst ein adeliches Nonnenkloster und eine reformirte Kirche ist.

3) Hilden, Haen und Waldt sind Dörfer mit reformirten Kirchen.

6. Das Amt Burg.

Burg, eine Freyheit an der Wippe, mit einer lutherischen Kirche und Comthurey des Johanniter Ordens.

7. Das Amt Monheim.

1) Monheim, ein Flecken.

2) Benrad, ein landesfürstliches Schloß.

3) Burgel, ein gräflich-nesselrodisches Gut.

8. Das Amt Miselohe, in welchem

1) Nesselrod, das Stammhaus der alten adelichen Familie von Nesselrod, welche in den reichsgräflichen Stand erhoben worden.

2) Strom-

2) Stronden, ein Comthurenhaus des deutschen Ordens.

3) Dünewald, ein adeliches Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens.

4) Neukirchen und Witzhelden sind Dörfer mit lutherischen Kirchen.

9. Das Amt Porz.

1) Porz, allwo das Amthaus ist, liegt nahe beym Rhein.

2) Bensberg, ein schönes landesfürstl. Lustschloß, welches der Churfürst Johann Wilhelm hat bauen lassen.

3) Mühlheim am Rhein, eine kleine Stadt, nahe bey Cöln, woselbst eine lutherische Kirche ist, welche auch von den Lutheranern zu Cöln besuchet wird, eine reformirte Kirche und eine Vogtey.

10. Das Amt Lülstorf, dessen Amthaus nahe beym Rhein ist.

Volberg, ein Dorf mit einer lutherischen Kirche.

11. Das Amt Blankenberg.

1) Blankenberg, ein Städtchen auf einem Berge.

2) Siegberg, ein Städtchen am Flusse Sieg, neben welchem auf einem Berge eine 1056 gestiftete Mannsabtey Benedictiner Ordens liegt.

3) Heisterbach, eine Abtey Cistercienser Ordens.

4) Das Mannskloster Boedingen.

5) Herchen, ein Dorf, woselbst die Katholiken und Lutheraner eine gemeinschaftliche Kirche haben.

12. Das Amt Leuenberg.

1) Leuenberg oder Löwenberg, das Amthaus liegt auf einem Berge.

2) Heffen oder Honneff, ein Flecken.

13. Das Amt Windeck.

1) Leuscheidt, ein Städtchen, woselbst eine lutherische Kirche ist.

2) In den Dörfern Rosbach, Odenspiel und Eckenhagen haben die Lutheraner Kirchen, und zu Denklingen haben sie die Kirche mit den Katholiken gemeinschaftlich.

3) Much und Morßbach sind Gerichtsörter.

14. Das Amt Steinbach, in welchem

1) Oelpe, ein Comthureyhaus des deutschen Ordens.

3) Ereshoven, ein adelich Gut, den Grafen von Nesselrod zugehörig.

4) Seelscheidt, ein Dorf, woselbst die Lutheraner und Katholiken eine gemeinschaftliche Kirche haben.

15. Die

15. Die Aemter Bornefeld und Hückeswagen.

1) **Lennep**, eine Stadt, welche auf den Landtagen unter den bergischen Städten die erste Stelle und Stimme hat. Die Lutheraner haben hier eine Kirche, ja die Einwohner waren ehedessen insgesamt lutherisch, nun aber sind hier auch Katholiken, und die Jesuiten haben hier 1744 eine Mißion errichtet. Es sind hieselbst Tuchmanufacturen. 1564 brannte die Stadt fast ganz ab.

2) **Wippersürt**, eine Stadt an der Wipper, welche unter denen bergischen Städten, die auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die vierte und letzte ist. Die Reformirten haben hier eine Kirche.

3) **Radt vor dem Walde**, ein Städtchen, woselbst eine reformirte und eine lutherische Kirche ist.

4) **Hückeswagen**, ein Flecken mit einer reformirten und lutherischen Kirche.

5) **Aldenberg**, eine Abtey Cistercienser Ordens, in welcher viele bergische, markische und jülichsche Grafen und Herzoge, auch einige Bischöfe begraben sind.

6) **Burscheid**, **Remscheidt** und **Daveringhausen** sind Dörfer mit lutherischen Kirchen.

7) **Wermeskirchen** und **Dühn** sind Dörfer mit reformirten Kirchen.

16. Die Aemter Barmen und Beyenburg.

Beyen- oder Bienburg, ein Flecken mit einem Mönchenkloster, hat eben sowohl, als **Barmen**, einen Richter.

Zu **Barmen** ist eine Kupferhütte, woselbst unzählige Fingerhüte verfertiget werden. Die sogenannte **Gemark** ist ein neu angelegter wohl bewohnter Ort.

17. Das Amt Elverfeld.

1) **Elverfeld**, eine sehr volkreiche Stadt an der Wipper, hat erst 1610 Stadtfreyheiten erhalten. Die Kirche der hiesigen lutherischen Gemeine, welche aus einigen 1000 Personen besteht, ist 1752 eingeweihet worden. Es ist hier auch eine reformirte und katholische Kirche. Man bleichet hier viel Garn, und webet viele Leinewand, Bettzeug und einen aus Lein und Wolle vermischten Zeug.

2) **Cronenberg**, ein Dorf mit einer reformirten Kirche.

3) **Ronsdorf** eine neuangelegte Stadt.

18. Die Herrschaft Hardenberg, beym Amte Solingen, gehöret einem Freyherrn von Wendt, unter bergischem Schutze.

1) **Hardenberg**, ein Flecken.

2) Langenberg, ein schöner Flecken, woselbst eine reformirte Kirche ist.

Neuiges, ein Dorf, woselbst eine reformirte Kirche ist.

19. **Die freye Herrschaft Bruch oder Broick**, an der Ruhr, welche zwischen den Herzogthümern Bergen und Cleve liegt, unter des ersten Schutz steht, und dem Grafen von Leiningen-Dachsburg zu Heidersheim gehöret, hat 2 gute Stunden im Durchschnitt, und enthält an merkwürdigen Oertern:

1) **Bruch**, ein altes Schloß an der Ruhr, anderthalb Stunde von der Stadt Duisburg am Rhein.

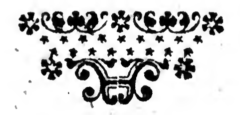
2) **Mühlheim an der Ruhr**, ein grosser Marktflecken, dem Schlosse gegen über, woselbst eine lutherische und eine reformirte Kirche zu finden, und mit holländischen Waaren, insonderheit aber mit Steinkolen, ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Die Ruhr ist von hieraus bis in den Rhein schiffbar.

3) **Zarn oder Zarno**, ein adeliches Fräuleinstift, Benedictiner Ordens.

4) **Styrum**, ein zu dieser Herrschaft gehöriges Dorf, bey welchem das Stammhaus der Grafen von Styrum steht, dazu aber kein Gebieth gehöret.

20. **Die Herrschaft Linnep**, welche auch im Umfange des Amtes Angermund liegt, gehöret dem gräflich-bentheimischen Hause.

21. **Die Herrschaft zum Steine**, im Umfange des Amtes Blankenberg.



Das

Das Hochstift Paderborn.

§. 1.

Von dem Bisthume Paderborn hat Johann Gigas eine schätzbare Charte gezeichnet, welche von Peter Schenk und Gerhard Valk ans Licht gestellet, auch in den Monumentis Paderbornensibus beybehalten, und nur etwas vermehret worden. Matth. Seutter hat solche nachgestochen, und sowohl mit der Aussicht der Stadt Paderborn, als einer kurzen Beschreibung des Bisthums, vermehret, welche aber theils mangelhaft, theils unrichtig ist. Einen andern und etwas bessern Nachstich haben die homannischen Erben 1757 geliefert.

§. 2. Es gränzet gegen Morgen an Hessen und an das Stift Corvey, wird auch durch die Weser von dem Fürstenthume Calenberg getrennet; gegen Mitternacht an die Grafschaft Lippe; gegen Abend an die Grafschaften Rietberg und Lippe, und an das Herzogthum Westphalen; gegen Mittag an eben dasselbe und an die Grafschaft Waldeck. Seine gröste Ausdehnung von Abend gegen Morgen beträgt 11, und von Mitternacht gegen Mittag ungefähr 9 Meilen.

§. 3. Das Land ist mehrentheils sehr fruchtbar, und hat insonderheit gute Viehzucht. Zwischen der Stadt Büren und dem Kloster Dalem ist das Sintfeld oder Sendveld, welches ein besonders fruchtbarer Strich Landes ist; hingegen die Senne, oder Sende, vor Zeiten Sinedi, ist eine grosse Heide, welche sich durchs paderbornische, lippische, ravensbergische und rietbergische Land bis ins münstersche und osnabrückische erstrecket. Sie wird immer besser angebauet, und es stehen schon viele 100 Häuser darinnen. 1640 haben die Schweden in derselben von dem kaiserlichen Generale Hatzfeld eine Niederlage erlitten. Es sind in diesem Lande gute Eisengruben, Salzquellen, Gesundbrunnen und fischreiche Flüsse. Die Weser berühret einen kleinen Theil dieses Landes gegen Morgen; und in dieselbe ergiesset sich die Dimel, Dimola, welche aus dem

Herzog-

Herzogthume Westphalen kömmt, und durch einen grossen Theil des Bisthums fließt; die Bever, welche im Lande entspringt; und die Neete oder Nethe, Nitasa, welche auch hieselbst ihren Ursprung hat. Die grosse Emmer, Ambra, welche zwischen Dedinkhausen und Langeland entsteht, nimmt die Bever, (eine andere, als die vorige,) Hee, Nise und andere kleine Flüsse auf, und fällt unweit Hameln in die Weser. Die Lippe, Lippia, oder Luppia, entsteht bey Lippspring, und fließt bey Wesel in den Rhein. Sie empfängt hieselbst zu Neuen Heerse die Alme, vor Zeiten Aliso, welche aus dem Herzogthume Westphalen kömmt, die Pader, welche zu Paderborn entspringt, und die Gunne. Die Ems, Amisia, entsteht in der oben beschriebenen Senne, und fließt in die Nordsee.

§. 4. In dem ganzen Bisthume sind 23 Städte, und 3 Flecken. Die Landstände bestehen aus Domkapitularen, Ritterschaft und Städten. Die 3 infulirten Aebte von Abdinghof, Marienmünster und Handelhausen, welche ehedessen nebst dem von Helmershausen zur ersten Classe gehörten, haben ihr Recht zu Sitz und Stimme auf den Landtagen vorlängst verloren. Das Land ist der römisch-katholischen Kirche zugethan; es giebt aber doch noch evangelische Rittersitze in demselben, besonders auf der waldeckischen und lippischen Gränze, welche sich zu den evangelischen Kirchen der benachbarten evangelischen Länder halten. Die Pfarren sind dergestalt vertheilet, daß zu dem bischöflichen Districte 24, zu dem Archidiakonate des Dompropstes 25, zu dem Archidiakonate des Domdechanten 3, zu dem Archidiakonate des Probstes zu Bußdorf 7, zu dem Archidiakonate des Domkantors 17, und zu dem Archidiakonate des Domkämmerers 19 gehören. Es sind also der Pfarrkirchen überhaupt 95. Zu Paderborn ist eine hohe Schule, die aber nur aus 2 Facultäten, der theologischen und philosophischen, besteht.

§. 5. Das Bisthum Paderborn ist am Ende des 8ten Jahrhunderts von Karl dem Grossen gestiftet, und die Stiftskirche im Jahre 799 von dem Pabst Leo III selbst einge-

eingeweihet worden. Der erste Bischof hieß Hatumar, und sein nächster Nachfolger Badurad. Beyde sind selig gesprochen worden. Der zweyte hat aus Frankreich den Körper des heiligen Liborius verschafft. Das **Wapen** des Hochstiftes ist ein goldenes Kreutz im rothen Felde. Der Bischof ist ein Fürst des Reichs, und sitzt auf dem Reichstage zwischen den Bischöfen zu Hildesheim und Freysingen. Sein Reichsanschlag ist 18 zu Roß, und 34 zu Fuß, oder monatlich einfach 352 Gulden. Zu dem kaiserlichen und Reichs Kammergerichte giebt er zu jedem Ziele 162 Rthlr. 29 Kr. Als Bischof steht er unter dem Erzbischofe zu Maynz. Unter den westphälischen Kreisständen hat er den ersten Platz. Das hohe Domkapitel besteht aus 22 Prälaten, Kapitular- und Domicellar-Herren. Im Dom sind 40 Beneficiaten und 4 Chorale.

§. 6. Die **Erb-Aemter** dieses Hochstiftes führen folgende adeliche Häuser: nämlich das Erbmarschall-Amt die von Spiegel zu Peckelsheim: das Erbtruchsessen-Amt die von Stapel; das Erbschenken-Amt die von Spiegel zum Desenberg; das Erbkämmerer- oder Erbthürwärter-Amt die von Schilder; das Erbhofmeister-Amt ein Graf von Harthausen; und das Erbküchenmeister-Amt die von Westphalen. **Die vier Säulen oder edlen Meyer des Domkapitels** sind die Herren von Stapel, von Brenken, von Krevet, und Graf von Harthausen.

§. 7. Die fürstlichen **hohen Collegia** sind: das General-Vicariat, der geheime Rath, die Regierungskanzley, die Hofkammer, das Officialat und das weltliche Hofgericht. Das bürgerliche Stadtgericht nebst dem Gogerichte hanget gleichfalls vom Bischofe ab. Denen Aemtern sind adeliche **Drosten** vorgesetzt, und das Oberamt Dringenberg hat den Vorzug, daß sein Vorgesetzter ein Landdrost heißt. Eine einfache **Schatzung** in diesem Bisthume beträgt 5436 Rthlr.; es werden derselben in einem Jahre viele, in einem andern wenigere ausgeschrieben. Bisweilen steigen sie über 12.

§. 8. Das Bisthum wird durch hohe Berge, welche die Egge genennet werden, in den vor- und oberwaldischen District abgetheilet.

I. Zu dem vorwaldischen Districte, oder zu dem Lande diesseits der Berge, das ist, gegen Norden, gehöret

1. Das Küchen-Amt oder die Drostey Neuhaus.

1) Paderborn, die Hauptstadt des ganzen Hochstiftes, ist sehr alt. Sie liegt in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, und hat den Namen von dem Flusse Pader, welcher mitten in derselben entspringt, und dessen Wasser im Winter lau ist und beständig rauchet, im Sommer aber eiskalt ist. Fünf der grösten Quellen desselben sind unter dem Dom und den dabey stehenden Häusern, und ergiessen so viel Wasser, daß 20 Schritte davon unterschiedene Mühlen, und hernach noch mehrere in der Stadt durch dasselbe getrieben werden. In der Domkirche haben vor Zeiten die Bildnisse der 12 Apostel von Golde gestanden; es hat aber solche Herzog Christian zu Braunschweig 1662 sowohl als den silbernen Sarg des heil. Liborius wegnehmen, und aus dem letzten Reichsthaler schlagen lassen, welche die Ueberschrift haben: Gottes Freund, der Pfaffen Feind. Den jetzigen kostbaren Sarg des heiligen Liborius, welcher von feinen silbernen Harzthalern verfertiget, stark vergoldet, und an zwey Ellen lang ist, haben die Familien von Niesen und Westphalen machen lassen, und er hat die Aufschrift: Duse Arwet heffe ik Hans Krako Goltschmit tom Dringenberge maket von luter Dalers ose hi bi lagt sier, anno 1635. Als 1736 das 9te Jubelfest wegen der erlangten Gebeine des Heiligen gefeyert wurde, vermehrte Bischof Clemens August den Kirchenschatz ansehnlich. Die Collegiatkirche zum Bustorf hat anfänglich ausser der Stadt gestanden. Bey derselben sind 11 Canonici, und ihr Probst ist jederzeit ein Domherr der Kathedralkirche. In derselben werden die Gebeine des heiligen Blasius mit vielem Gepränge verehret. Ausserdem findet man hier noch 2 Pfarrkirchen, nämlich die Gokirche und Marktkirche, welche letztere ehedessen die Evangelischen inne gehabt haben, die Benedictiner Abtey Abdinkhof, welche 1515 gestiftet worden, und der die Herrschaft Pütten in der niederländischen Provinz Zutphen gehöret, ein Jesuiter Collegium, mit einer regelmäßig erbaueten Kirche, darinnen ein sogenanntes römisches Marienbild verehret wird, 5 andere Klöster, eine 1615 errichtete Universität, welche aber nur aus der theologischen und philosophischen Facultät besteht, und ganz von den Jesuiten abhängt, und ein Gymnasium, welche beyde von

dem Bischofe Theodor von Fürstenberg gestiftet worden sind. Vor Alters hat die Stadt reichsstädtische Freyheit gehabt, und starken Handel getrieben, ist auch mit zur Hanse gerechnet worden, jetzt aber ist die Handlung gering, und die Einwohner ernähren sich meistentheils vom Ackerbau und von der Viehzucht. Kaiser Karl der Grosse und unterschiedene andere Kaiser und deutsche Könige, haben sich hieselbst eine Zeitlang aufgehalten, und Reichstage gehalten. Im Jahre 777 wurden hier viele Sachsen getauft. 1002 wurde hier K. Heinrichs II Gemahlinn Kunigunda gekrönet. Den alten kaiserlichen Pallast besitzt die Familie von Fürstenberg, welche ihn 1730 erneuern und verbessern lassen. Zur Zeit der Reformation im 16ten Jahrhunderte, waren hier viel Evangelische, und 1601 wurde zwischen dem Bischofe und der Bürgerschaft verglichen, daß beyde Religionen ungehindert in der Stadt geübet werden sollten: allein 1612 wurde den Evangelischen der Aufenthalt in der Stadt ganz verbothen.

2) **Neuhaus**, ein Flecken, mit einem Schlosse, welches der gewöhnliche Wohnsitz des Bischofs ist. Das jetzige weitläuftige und ansehnliche Gebäude hat Bischof Theodor von Fürstenberg 1590 aufbauen und mit Thürmen und Gräben umgeben lassen. Den prächtigen Garten bey demselben, hat Churfürst Clemens August anlegen lassen. Es fliessen bey diesem Orte die Pader und Alme in die Lippe. 1761 wurden Schloß und Flecken durch hannöverische Bomben beschädiget.

Nahe dabey ist ein Gesundbrunn, welcher von der Pader Fons Padulus genennet aber ganz vernachläßiget wird.

3) **Salzkotten** oder **Soltkott**, ein Städtchen, welches von den daselbst befindlichen Salzquellen den Namen hat. Es hat Sitz auf den Landtagen. Hier sind 2 Burgmannshäuser.

4) Die **Herrschaft Drekburg**, denen von Asseburg zuständig.

5) **Elsen**, ein altes Kirchdorf, nicht weit von Neuhaus, woselbst ehemals das feste Schloß Aliso gestanden hat, welches Claudius Nero Drusus wider die Sicambrier erbauen lassen, von welchem aber keine Ueberbleibsel mehr vorhanden sind.

6) **Altenbecken**, ein Kirchdorf, in dessen Nachbarschaft am Fusse eines Berges der **Bullerborn**, das ist, fons resonus, oder tumultuarius, ist, welche Quelle süsses Wasser mit Bullern oder Poltern hervorgiebt, aber mit unordentlichen Abwechselungen bald gar nicht, bald reichlich fließt. Es scheint, daß in hiesiger Gegend das berüchtigte Götzenbild die Irmensul, gestanden habe; denn die ältesten fränkischen Geschichtschreiber berichten, daß Karl der Grosse nach Eroberung des festen Schlosses Eresburg, (welches bey dem jetzigen corveyischen Städtchen Stadtberg zu suchen ist,) mit dem ganzen Heere bis zur Irmensul gegangen sey, woselbst es am Wasser Mangel gelitten, bis

sich am hellen Mittage auf einmal viel Wasser ergossen habe. Dieses passet am besten auf den Bullerborn.)

Nicht weit davon ist ein ergiebiges Eisenbergwerk, dem Landesfürsten und denen von Schilder und von Donop zugehörig.

7) Nienbecken, Kirchborchen, Weyer, Stückenbrück, Hovelhof, Cistrup, Dörenhagen, Marienlohr und Verne oder Vernde sind Kirchdörfer. In den beyden letztern verehret man Marienbilder.

8) Dalheim, oder Dalem, ein Kloster regulirter Chorherren Augustiner Ordens, von der windesheimer Congregation.

2. Das Küchenamt oder die Drostey Delbrück liegt zwischen der Lippe und Ems, und ist sehr morastig. Aus dieser Gegend sind die alten Bructeri von Germanicus, Drusus Sohne, zuletzt vertrieben worden. 1410 fiel hier eine Schlacht zwischen den bischöflich-paderbornschen und erzbischöflich-cölnischen Kriegsvölkern vor. Es ist hier nichts, als das Kirchdorf Delbrück, zu bemerken, dahin Wallfahrten zum heiligen Kreutz gehen.

3. Das Küchenamt oder die Drostey Böke, woselbst vor Alters der pagus Bocensis, Bucchi oder Bucki, gewesen ist.

1) Böke, ist ein Flecken an der Lippe, mit einem Schlosse, welches Bischof Dieterich Adolph von Fürstenberg wieder herstellte, als es die Schweden 1646 abbrannten.

2) Horste und Thüle sind Kirchdörfer. In dem letztern ist ein Rittersitz derer von Alten.

3) Dedinghausen, ein Schloß.

4. Das Amt oder die Drostey Lichtenau.

1) Lichtenau, ein Städtchen, welches auf den Landtagen erscheint.

2) Iggenhausen oder Iggensen und Asselen sind Kirchdörfer.

3) Suddeim, ein Schloß und Gut der gräflichen Familie von Oynhausen.

5. Das Amt Wunnenberg.

1) Wunnenberg, oder Wünneburg, ein Städtchen im Sintfelde, welches von dem Siege den Namen haben soll, den Karl der Grosse 794 in dieser Gegend über die Sachsen erhalten hat. Es erscheint auf den Landtagen. 1477 und 1725 ist es abgebrannt.

2) Fürstenberg und Bleywisch sind Kirchdörfer. In jenem sind 5 Rittersitze.

6. Die

6. Die Herrschaft **Büren** gehörete ehedessen einem davon bemeldten adel. Geschlechte, von welchem der letztere, Namens Moritz von Büren, 1610 aus einem kaiserlichen Kammer-Präsidenten ein Jesuit wurde; da denn zwar Bischof Ferdinand von Fürstenberg die ganze Herrschaft behauptete, auch nachmals der Churfürst zu Brandenburg Friderich Wilhelm Anspruch daran machte, und sie am Ende des 17ten Jahrhunderts mit Gewalt in Besitz nahm; weil aber Kaiser Karl VI, auf Bitte seines Beichtvaters, des Jesuiten Tönneman, den Churfürsten zu Abtretung der Herrschaft gegen eine Summe Goldes, bewog, so ist sie doch endlich den Jesuiten zu Theile geworden.

1) **Büren**, ein Städtchen an der Alme, mit einem ansehnlichen Jesuiter Collegio und einer Pfarrkirche.

2) **Hegensdorf**, **Siddinghausen** und **Weiberg** sind Kirchdörfer. Im ersten verehret man ein Kreutz, welches vom Himmel gefallen seyn soll, und jährlich am Christi Himmelfahrtstage mit grossem Gepränge nach Paderborn getragen wird.

3) **Holthausen**, ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens.

4) **Ringelstein**, ein Schloß, den Jesuiten zuständig.

7. Das Amt oder die Drostey Wevelsburg.

1) **Wevelsburg**, ein Schloß und Kirchdorf an der Alme. Das Schloß liegt auf einer Höhe, und ist ehedessen bey dem ersten Einfalle der Hunnen erbauet, und, da es mit der Zeit verfiel, von dem Grafen Friedrich von Arensberg 1122 wieder hergestellet worden. Hierauf kam es unter die Bothmäßigkeit der Grafen von Waldeck, und alsdann an das Hochstift Paderborn, wurde aber zu verschiedenen malen gegen ein Darlehn versetzet, bis es endlich Bischof Theodor von Fürstenberg 1589 für 3536 rheinische Gulden wieder einlösete, und von neuem erbauete, da es denn 1606 zum Stande kam. 1646 wurde es von den Schweden verwüstet, aber nachmals wieder hergestellet.

2) **Haaren**, **Obern- und Niedern-Tüdorp**, oder **Türpe**, und **Brenken** sind Kirchdörfer. In dem letztern sind 3 Rittersitze, welche nebst dem nahgelegenen Schloß und Dorf **Erdberenburg** der Familie von Brenken gehören.

3) **Böderken**, ein Kloster Canon. reg. Augustiner Ordens, dessen Stifter, der heil. Meinolph, darin begraben ist.

II. **Zu dem oberwaldischen Districte**, oder dem Lande jenseits der Berge oder gegen Süden, gehören folgende Aemter:

1. **Das Ober-Amt Dringenberg**, welches den Titel eines Oberamts hat, weil es das gröste und vornehmste im Lande ist, und Kameral- Civil- Criminal- und andere vorkommende Sachen zu besorgen hat. Der Oberamtmann führet den Titel eines Landdrosten. Dahin gehöret

(1) Das Rent-Amt Dringenberg.

1) **Dringenberg**, eine kleine Stadt mit einem Bergschlosse, liegt an dem Bache Oese, welcher sehr gute Forellen führet, und in die Nette fließt. Sie wird zu den Landtagen verschrieben. Der Pfarrer, welcher zugleich Stadt-Archidiaconus ist, hat den Vorzug, daß er keinem andern Archidiaconat unterworfen ist.

2) **Gerden**, ein kleines Städtchen an der Oese, erscheint auch auf den Landtagen, und hat ein Jungfernkloster Benedictiner Ordens.

3) **Kleinenberg**, ein geringes Städtchen, welches aber doch Sitz auf den Landtagen hat. Es hat oft Brandschaden erlitten. Vor demselben steht in einer schönen Kapelle ein Marienbild. Zwischen demselben und dem folgenden Städtchen findet man im Walde viele Ueberbleibsel von sächsischen Schlössern, die K. Karl der Grosse zerstöret hat.

4) **Wilbassen**, oder **Willebadessen**, ein geringes Städtchen an der Nette, wird gleichfalls zu den Landtagen verschrieben. In demselben ist ein Nonnen- und ein Benedictiner Kloster.

5) **Daalhausen**, **Fronhausen**, **Sandebeck**, **Alten- und Neuen-Herse**, sind Kirchdörfer. In dem letztern ist ein adeliches frey-weltliches Frauenstift, und ein Collegium von 16 Vicariis, welche in der schönen Stiftskirche wechselsweise mit den Damen singen. Am letzten Pfingstfeyertage wird hieher zu den Märtyrerinnen Saturnia und Fortunata gewallfahrtet.

6) **Herbram**, ein Dorf, woselbst die von Westphalen 3 Rittersitze haben.

7) Schmechte, ein Dorf, bey welchem ein Sauerbrunn entspringt, welcher gemeiniglich der **Mettebrunn** genennet wird.

(2) **Die Frey- und Gow-Grafschaft** oder das **Gow-Grafenthum Warburg** oder **Warteberg** hat ehedessen eigene Grafen gehabt: ist aber 1021 von dem Grafen Dodico an das Hochstift geschenket worden. Es gehöret dahin

1) **Warberg** oder **Warburg**, **Wartberg**, eine Stadt, welche dem Range nach die 2te in dem Hochstifte ist. Sie wird in die alte und neue durch einige Gräben und Mauern abgetheilet. Die alte Stadt liegt hart an der Dimel, und so tief im Thale, daß die Spitzen ihrer Häuser kaum den Fuß an der Neustadt erreichen. Jede hat ihren besondern Magistrat, und jede wird auch zu den Landtagen berufen. Sie enthält 2 Pfarrkirchen, 1 Kloster und 2 Burgsitze. Die alte Burg oberhalb der Altstadt, als der ehemaligen Herren von Warburg Wohnsitz, ist die vornehmste. Neben derselben ist St. Erasmus Kapelle, zu dessen Gebeinen jährlich am Feste der H. Dreyeinigkeit zahlreiche Proceßionen kommen. Ehedessen hat sie eigene davon benannte Herren gehabt, welche ihre Herrschaft 1021 an das Bisthum geschenket haben sollen. Sie kommt auch in den alten Reichsmatrikeln als eine Reichsstadt vor, und hat auch mit zu der Hanse gehöret. In dem 30jährigen Kriege hat sie viel erlitten. In dieser Gegend wurde 1760 ein französisches Corps Truppen von einem alliirten zurück geschlagen, und litte eine starke Einbusse.

Anm. Die umliegende Gegend bis Borgentryk ist die fruchtbarste im ganzen Bisthume. Sie trägt ausser andern Früchten auch den besten Hanf und Flachs. Sie hat auch Eisenstein und Bleyerz. Man nennet sie die **Warburgische Börde**. In derselben wird die gröbeste westphälische Sprache geredet.

2) **Kalenberg**, ein geringes Städtchen auf einem Berge, wird zu den Landtagen berufen. Es ist hier ein einträgliches landesfürstliches Vorwerk.

3) **Garmete**, **Scherwede**, **Westheim**, **Welda** oder **Wellede**, **Holzhausen** und **Wormelen** sind Kirchdörfer. In dem letztern ist ein Cistercienser Nonnenkloster.

4) **Hardehausen**, ein Mönchenkloster Bernhardiner Ordens, welches die reichste Abtey im Lande ist.

(3) Die Gow-Grafschaft Brakel, in welcher

1) **Brakel**, eine kleine Stadt an der Bruche, welche nicht weit davon in die Nette fließt. Sie hat eine Pfarrkirche und ein Kapuziner Kloster, und vor der Stadt liegt Breden, ein Augustiner Nonnenkloster. Vor Alters hat sie eigene Dynasten gehabt, und ist durch Heyrath mit der letzten brakelschen Erbtochter an die Grafen von Eberstein gekommen, welche nicht lange hernach die halbe Stadt nebst dem Schlosse Hindenburg an die von Asseburg verpfändet haben. Nach Erlöschung des gräflich-ebersteinischen Stammes im Jahre 1423 (andere sagen 1413) hat das Hochstift Paderborn diese Stadt nebst Hindenburg als ein eröfnetes Lehn eingezogen. Sie kommt auch in alten Reichsmatrikeln als eine Reichsstadt vor. Vor der Stadt ist eine schöne Kapelle, in welcher man die heilige Anna verehret.

2) Istrup, Erkelen, Altenbergen, Bellersen, Rheder oder Rher sind Kirchdörfer.

3) Hindenburg, ein Rittersitz der Freyherren von der Asseburg, liegt auf dem Berge.

(4) Die Landvogtey Peckelsen.

1) Peckelsheim, oder Peckelsen, ein Städtchen, welches zu den Landtagen gehöret. Es sind hier 2 Rittersitze, davon einer denen von Spigel zuständig ist.

2) Hohenweipel, Eissen, Großen, und Lütken oder Kleinen-Eder, Dössel, Völsen und Löwen sind Kirchdörfer.

(5) Die Richterey Borgentryck.

1) Borgentryck, oder Borrenrick, eine kleine Stadt in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend. Sie ist dem Range nach die vierte Stadt des Hochstiftes, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen. Die von Druchtleben und von Asseburg haben hier Sitze.

2) Daseburg, ein Kirchdorf und alte Herrschaft. Das hohe Bergschloß Desenberg oder Diesenberg liegt eine Stunde davon auf einem Berge, mit dessen Besteigung man eine Stunde zubringt, und der rund umher von einer Ebene umgeben ist; es ist aber völlig verwüstet. Es hat vor Alters einmal dem Herzoge zu Braunschweig gehöret. 1236 hat B. Bernhard das Schloß erobert, und ans Stift gebracht. Es gehöret nun der Familie von Spigel, deren gesamte Linien sich von demselben Spigel von Desenberg schreiben.

3) Roßbecke, Groß- und Klein-Bühna und Corbecke sind Kirchdörfer und Rittersitze derer von Spigel.

(6) Die Richterey Borchholz.

1) Borchholz, ein Städtchen an der Bever, gehöret zu den Landtagen. Man findet hier einen Burgsitz, denen von Spigel desenbergischer Linie zugehörig, und 2 Rittersitze.

2) Natzungen und Titelsen sind Kirchdörfer.

(7) Die Richterey Neheim.

1) Neheim, oder Nieme, ein Städtchen, gehöret zu den Landtagen. Es ist 1312 von der Grafschaft Swalenberg ans Bisthum gekommen. 1711 brannten hier 170 Häuser ab, und 1737 war wieder eine grosse Feuersbrunst. Der Ort ist wegen seiner kleinen rothen Käse bekannt, die im Lande zum Sprichwort geworden sind. Die paderbornischen Jesuiten haben hier ein beträchtliches Vorwerk.

2) Grund-

2) Grundsteinheim und Pömbsen sind Kirchdörfer, nach deren letztern zum heil. Kreutz gewallfahrtet wird.

3) Merlsen, ein Dorf mit einem Schlosse, welches denen von Kettler zugehöret.

4) Oynsen, ein Dorf, von welchem die von Oynhausen den Namen führen. Im Emder Walde ist eine vortrefliche landesfürstliche Glashütte, die feine Hütte genannt, deren Gläser weit und breit ausgeführet werden.

(8) Die Vogtey Dryburg.

1) Dryburg, ein Städtchen, welches zu den Landtagen berufen wird. Neben demselben liegt ein wüstes Schloß auf einem hohen Berge, welches schon zur Zeit Karl des Grossen bekannt gewesen ist. Nahe bey dem Städtchen entspringt auf einer Wiese ein gutes mineralisches Wasser, welches dem Pyrmonter gleich geschätzet wird. Die ehemaligen Herren von Dryburg haben 7 feste Schlösser besessen.

2) Buke und Schwaney sind Kirchdörfer.

2. Das Amt oder die Drostey Steinheim.

1) Stadt Steinheim, zum Unterscheide von dem Dorfe Grund-Steinheim, eine kleine Stadt in einer fruchtbaren Gegend an der Emmer, welche auf den Landtagen erscheint. Sie hat ehedessen zu der Grafschaft Swalenberg gehöret, ist aber 1312 an das Bisthum gekommen. Es sind hier 2 Rittersitze, und nahe bey der Stadt ist eine fürstliche Meyerey, welche das Paradies genennet wird. 1730 hat die Stadt eine grosse Feuersbrunst erlitten.

2) Voerden, ein Städtchen an der Brucht, wird zum Landtage berufen. Es ist hier, so wie zu Apenburg, ein Rittersitz der Familie von Haxthausen.

3) Vinsebeck, ein Kirchdorf an der Hee, woselbst die von Lippe ein schönes festes Schloß haben.

3. Das Amt oder die Drostey Beverungen.

1) Beverungen, eine kleine Stadt beym Einflusse der Bever in die Weser, woselbst ein Weserzoll erleget werden muß. Sie hat von denen anlegenden Schiffern gute Nahrung. Bey dieser Stadt sind schöne Salzquellen.

2) Herstelle, Heristallum, ein Flecken an der Weser, mit einem wüsten Bergschlosse. Karl der Grosse, welcher im Jahre 1697 hieselbst sein Lager und Winterquartier gehabt, hat dem

Orte den Namen gegeben. 1465, 1632 und 37 haben die Hessen das Schloß verwüstet. Die Familie von Falkenberg hat es lange in Pfandschaft gehabt: Bischof Theodor von Fürstenberg aber hat es 1608 für 17666 Goldgülden wieder eingelöset. Jetzt sieht man hier noch das Amthaus, ein Minoriten Kloster und eine Kirche.

4. Das Amt oder die Drostey Lügde.

Lügde oder **Lüde**, Lugda, Luda, eine kleine Stadt an der grossen Emmer, in einer sehr guten Gegend, ist von der Grafschaft Pyrmont umgeben. In derselben ist eine Pfarrkirche, ein Kloster mit einer Kirche und ein Rittersitz derer von Post. Sie ist der Geburtsort des Arztes Joh. Gigas, welchem wir die guten Charten von den westphälischen Bisthümern zu danken haben. Die ältesten Besitzer dieses Ortes, oder wenigsten Pfandinhaber desselben, sollen die Grafen von Hallermund gewesen seyn, von welchen er an die Herren von Homburg, von diesen aber durch Heyrath an die Grafen von Eberstein, und endlich 1212 käuflich an das Hochstift Paderborn gekommen seyn soll: allein, aus 2 alten Urkunden von 1280 und 1305 erhellet, daß damals die Grafen von Pyrmont noch im Besitz desselben gewesen sind. Ein 1668 zwischen dem Bischof zu Paderborn und dem Hause Waldeck getroffener Vergleich hat jenes im Besitze dieser Stadt bestätiget. Die Einwohner verfertigen viele Spitzen von Zwirn, Gold- und Silberfaden.

5. Folgende Aemter besitzet das Hochstift mit den Grafen von der Lippe gemeinschaftlich.

(1) Das Amt Oldenburg, welches vor Zeiten eine besondere Grafschaft war, und an welchem das Hochstift die Hälfte hat. Dahin gehöret

1) **Oldenburg**, war vormals ein festes Schloß. Das alte Amthaus gehöret dem Hochstifte: es ist aber hier eine fürstlich-paderbornische und gräflich-lippe-detmoldische Mayerey, welche die von Oyenhausen zu Grevenburg haben, und zwar das paderbornische Antheil gegen Bezahlung jährlicher Pacht, das lippische aber für 12000 Rthlr.

2) **Sommersel**, ein Kirchdorf.

3) **Marienmünster**, eine 1129 gestiftete Abtey Benedictiner Ordens.

(2) Das Amt Stapelberg, oder Stoppelberg, ist ehemals eine besondere Herrschaft gewesen, und hat den Namen von einem zerstörten Schloß. Das Hochstift hat ein Viertel daran. Es gehöret dahin das Kirchspiel Roolsen.

(3) **Von dem Amt Swalenberg, oder Schwalenberg, hat das Hochstift ein Viertel.**

Das Kloster **Valkenhagen** gehöret den Jesuiten zu Paderborn.

6. Unter des Domkapitels Gerichtsbarkeit stehen

1) **Lippspring**, Lippiæ fontes, eine kleine Stadt, in deren Nachbarschaft die Lippe aus einer tiefen und starken Quelle entspringt. Sie gehöret zu den Landtagen, und ist 1586 unter des Domkapitels Gerichtbarkeit gekommen. Es sind hier 2 Burghäuser, eines gehöret denen von Harthausen, und das andere denen von Westphalen.

2) **Bredenborn**, ein Städtchen nicht weit von Marienmünster, gehöret unter die Landtagsstädte. Das dasige Amthaus ist aus den Ueberbleibseln eines uralten festen Gebäudes erbauet worden.

3) Die Kirchdörfer **Attelen, Ettelen** oder **Etlen** und **Dahl**, und die Dörfer **Hengelen, Husen, Scharmede** und **Hamborn.**

7. Das Gericht **Holzhausen** und **Erwitzen** gehöret den Freyherren von der Borg.



Das

Das Hochstift Lüttich.

§. 1.

Das Bisthum Lüttich, lat. Episcopatus Leodiensis, franz. l'Evechè de Liege, ist nicht nur auf den Charten, welche die Länder des burgundischen Kreises vorstellen, zu sehen, sondern auch auf besondern Charten abgebildet worden. Jos. a Scilde, oder Scillius, hat die beste verzeichnet. Nic. Visscher hat, ausser einer allgemeinen Charte von diesem Bisthume, noch 3 besondere von demselben herausgegeben, welche den nördlichen, mittlern und südlichen Theil desselben vor Augen legen. Anderer Charten zu geschweigen.

§. 2. Es liegt in den Niederlanden, und gränzet gegen Mitternacht an Brabant, gegen Abend auch an Brabant, und an Namur und Hennegau; gegen Mittag an Champagne und Luxemburg; gegen Morgen an Limburg und Jülich. Es erstrecket sich von Norden gegen Süden auf einige 20 Meilen, vertheilet und beuget sich gegen Süden stark, und ist von sehr unterschiedener Breite. Einige kleine lüttichische Districte liegen im Umfange der Herzogthümer Brabant und Luxemburg.

§. 3. Der Theil desselben, welcher auf der Nordseite der Demer liegt, ist schlecht; denn er bestehet in Heiden: hingegen das Land auf der Südseite nach der Grafschaft Namur zu, ist ein guter Boden, der fruchtbar an Getraide und Wein ist, doch ist es nach den Herzogthümern Luxemburg und Limburg zu mit Bergen und Büschen angefüllet. Es hat Wein, welcher den geringern burgunder und champagner Weinen gleicht; ansehnliche Waldungen, Kupfer- Bley- Eisen- und Steinkohlenbergwerke, viele gute Stein- und unter denselben auch Marmorbrüche; ingleichem berühmte mineralische Wasser, als zu Spa und Chau-Fontaine. Die vornehmsten Flüsse, durch welche es bewässert wird, sind die Maas und Sambre, welche sich in der Grafschaft Namur vereinigen.

Die Demer entspringt hier bey Bilsem, nimmt endlich den Namen Rupel an, und geht im Herzogthum Brabant in die Schelde.

§. 4. Das Bisthum enthält 26 Städte. Die Anzahl der Dörfer sind auf 1400 geschätzet. Fast alle Ländereyen werden von dem Adel und der Geistlichkeit besessen, der Landmann aber ist arm und arbeitet nur für jene. Die Einwohner des Bisthums sprechen entweder niederländisch nach der brabantischen Mundart, oder die so genannte lütticher wälsche Sprache, (Luiker waalsche Taal) welche ein plattes oder verdorbenes Französisch ist. Die letztern nennet man daher Luicker-Waalen. Die Landesstände sind der clerus primarius, oder das Domkapitel, der Adel und die Bürgermeister der Städte. Sie haben 2 Generalschatzmeister und 6 Einnehmer. Die ersten beyden Stände erwählen jeder jährlich 4 Deputirte; die Bürgermeister zu Lüttich sind geborne Deputirte des dritten Standes, haben aber noch 4 Deputirte der kleinen Städte neben sich. Diese Deputirte versammlen sich in dem bischöflichen Pallaste zu Lüttich.

§. 5. Die vornehmste Ausfuhre dieses Landes, und insonderheit der Stadt Lüttich; bestehet in Bier, Gewehr, Nägeln, Sarsche, Leder, Marmor und blauen Steinen, Kalk und Steinkohlen, welche Sachen insgesammt in ungemein grosser Menge ausgeführet werden. Ehedessen geschah die Ausfuhre nach den Niederlanden auf der Maas: nachdem aber die Zölle auf derselben vervielfältiget und erhöhet worden, werden sie zu Lande auf grossen Frachtwagen nach Herzogenbusch und Breda, und von dannen nach Holland geführet.

§. 6. Das Bisthum Lüttich ist zuerst in der Stadt Tongern gestiftet worden, und Servatius ist der erste erweisliche Bischof gewesen. Er verließ Tongern, und gieng nach Mastricht, woselbst auch der Sitz seiner Nachfolger im Bisthume gewesen ist, bis der h. Hubert sich im Anfang des 8ten Jahrhunderts nach Lüttich begab, woselbst auch alle seine Nachfolger ihren Wohnsitz genommen haben: doch haben

ben sich die Bischöfe noch eine Zeitlang Bischöfe zu Tongern genennet, und Heraclius oder Eberhard ist der erste gewesen, welcher sich den Namen eines Bischofs zu Lüttich beygeleget hat, welches eine Urkunde vom Jahre 961 bezeuget.

§. 7. Der Bischof zu Lüttich führet den Titel: **Von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Franchimont, Graf von Looz, Hoorn** 2c. **Das Wapen** wegen Lüttich ist eine silberne Säule auf einem silbernen Postamente, mit einem goldenen Kranze im rothen Felde; wegen Bouillon, ein silberner Querbalken im rothen Felde; wegen Franchimont 3 Löwen im silbernen Felde, und wegen Looz 4 rothe Querbalken im goldenen Felde.

§. 8. Im Reichsfürstenrath hat Lüttich mit Münster wechselsweise den Rang, doch so, das Osnabrück allemal zwischen beyden sitzt. Der Reichsanschlag des Hochstiftes ist 50 zu Roß, 170 zu Fuß, oder monatlich 1280 fl. Es hat sich aber dasselbe über diesen hohen Anschlag beschweret, und wegen der erlittenen Verluste, (unter welchen das Herzogthum Bouillon und die Grafschaft Agimont ist,) die Erlassung eines Drittels verlanget, auch erhalten, daß der Anschlag auf 826 fl. gesetzet worden. Zum Kammergerichte ist es in der Usual-Matrikel auf 360 Rthlr. 62½ kr. zu jedem Ziel angeleget. Es ist ihm auch in Ansehung dieses Anschlages, vorhin gedachter Verluste wegen, welche es erlitten hat, ein Drittel erlassen worden. In dem westphälischen Kreise ist dieses Hochstift dem Range nach das dritte. Im Anfange des jetzigen 18ten Jahrhunderts sonderte es sich von demselben ab, und wollte die schuldige Kreissteuren nicht entrichten: 1716 aber trat es wieder zu dem Kreise, beschickte auch 1718 den Kreistag.

§. 9. Der Fürst-Bischof steht, als Bischof, unter dem Erzbischofe zu Cöln. Sein Kirchsprengel ist in 7 Archidiakonate abgetheilet, welche sind die Archidiakonate zu Haßbein, von Brabant, zu Ardenne, in Hennegau, von Campine, zu Condios und zu Famenne. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 60 Personen.

§. 10. Das

§. 10. **Das fürstl. geheime Raths-Collegium**, welches mit geist- und weltlichen Räthen besetzet ist, ist das höchste Collegium und Gericht, welches alle Sachen, so die Landeshoheit, die Gerichtsbarkeiten des Landes und die fürstl. Rechte und Regalien betreffen, überlegt und entscheidet. Die fürstl. **Hof- und Rentkammer** entscheidet alle Sachen, welche die fürstl. Einkünfte angehen. Das **Officialat** richtet die gottesdienstlichen Sachen und Personen. **Das Gericht der Schöffen**, oder **der hohe Gerichtshof**, entscheidet alle Criminalsachen. **Der ordentliche Rath** erkennet in allen Sachen, welche durch die Appellation von dem Lehn- und Allodialhofe an ihn gelangen, wie auch in allen Sachen, welche wider die kaiserl. Privilegien laufen. Der **Lehngerichtshof** richtet alle Lehnstreitigkeiten, und der **Allodialgerichtshof** die Streitigkeiten, welche die Allodialgüter betreffen. **Das Gericht der 22ziger** richtet die Bedienten, welche ihre Gewalt mißbrauchen u. s. w.

§. 11. Zur genauern Kenntniß dieses Fürstenthums bemerken wir

I. **Lüttich**, holl. **Luyck**, franz. **Liege**, lat. Leodium, Legia, die Hauptstadt desselben, welche in einem Thale zwischen 2 Bergen liegt, von welchen der höchste gegen Norden ist, und von der heiligen **Walburg** benennet wird, der andere aber gegen Osten liegt, und den Namen **Mont Cornillon** hat. In dem Thale zwischen diesen Bergen fließt die Maas. Man theilet die Stadt gemeiniglich in die alte oder obere, und in die neue oder untere Stadt, und diese in 2 Theile, nämlich in die Insel und in das Quartier jenseits der Maas. Die obere Stadt steht an dem Abhange des Berges der heil. Walburg, und erstrecket sich gegen Mittag bis an einen Arm der Maas, durch welchen sie von dem Theile der untern Stadt, welche die Insel heißt, getrennet wird, gegen Morgen aber gränzet sie an die grosse Maas, welche sie von dem Quartier jenseits der Maas absondert. Das Quartier der untern Stadt, welches die Insel genennet wird, ist mit 2 Armen der Maas umgeben, die sich unterhalb oder an der Spitze der Insel wieder vereinigen. Das Quartier jenseits der Maas ist eine Halbinsel, und liegt, nebst der Vorstadt **Amercoeur**, zwischen dem Strome und dem Mont Carnillon. Diese unterschiedenen Theile der Stadt hangen durch Brücken zusamen. Die Stadt ist wohl befestiget, die auf dem Berge der h. Walburg ange-

angelegt gewesene Citadelle aber ist geschleift. Am Fusse dieses Berges steht der ansehnliche fürstl. bischöfliche Pallast, von welchem 1734 ein Theil abbrannte, aber auf Kosten der Landstände 1737 regelmäßig und schön wieder hergestellet wurde. In demselben werden nicht nur die Versammlungen der Landstände gehalten, sondern es haben auch die hohen Collegia darinnen ihren Sitz. Das Rathhaus ist 1691 durch Bomben verwüstet, aber 1714 prächtig wieder aufgebauet worden, und enthält einen öffentlichen Büchersaal. Man findet in der Stadt viele neumodisch-schöne Häuser. Die meisten Strassen sind ziemlich enge, andere aber haben eine gute Breite. Die Vorstädte heissen **Amercoeur**, **S. Margaretha**, **S. Leonhard** und **Avroy**. In der Stadt und ihren Vorstädten findet man 12 öffentliche Plätze, die Kathedralkirche, welche dem heil. Lampert gewidmet ist, 7 Collegiatkirchen, 32 Pfarrkirchen, 5 Mannsabteyen, 5 Frauenabteyen, 32 Klöster beyderley Geschlechts, 2 Jesuiter Collegia, ein Seminarium, 10 Hospitäler, eine Karthause und ein Beguinenhaus. Die Stadt treibt starken Handel, insonderheit mit den Niederländern, davon oben gehandelt worden. Lüttich hat seine Aufnahme dem Bischof Hubert zu danken, und ist nach und nach zu einer so ansehnlichen Stadt geworden. 1691 wurde sie von den Franzosen bombardiret; 1702 von den Bundesgenossen erobert, weil der Bischof die französische Parthey erwählet hatte.

Ungefähr eine halbe Meile von der Stadt, jenseits der Maas, liegt der fürstlich-bischöfliche Pallast **Seraing**, woselbst sich die Bischöfe einen guten Theil des Sommers aufzuhalten pflegen. Neben demselben steht an der Maas ein wohlgebauetes Dorf mit vielen Lusthäusern.

Gegen Nordwesten der Stadt, etwa eine halbe Stunde von derselben, ist das Dorf **Rocours**, bey welchem 1746 ein scharfes Gefecht zwischen dem französischen und alliirten Kriegsheere vorfiel.

II. Die ehemalige Grafschaft Hasbain, Hasbaniensis comitatus, **ist 1040 von dem Kaiser Heinrich der Kirche zu Lüttich geschenket worden.**

1. **Val Benoit,** eine Cistercienser Nonnenabtey an der Maas, nahe bey Lüttich.

2. **Quinquembois,** ein Schloß an der Maas, welches der Benedictiner Abtey S. Lorenz zu Lüttich gehöret.

3. **Ougraie** und **Scleßin** sind Schlösser an der Maas. Das letztere gehöret den Grafen von Berlo.

4. **Flemale,** ein Schloß an der Maas, mit einer Herrschaft. Neben dem Schlosse liegt ein grosses Dorf, in welchem das Schloß **Klein Flemale** ist.

5. Cho-

5. Choquier, ein altes Schloß an der Maas, auf einem hohen Felsen, ist ein fester Platz, und gehöret den Grafen von Berlo.

6. Aigremont, ein schönes Schloß auf einem hohen Felsen, welches seiner natürlichen Lage wegen und durch Kunst fest ist. Es ist hier schon von alten Zeiten her ein fester Platz gewesen. Kaiser Rudolph II hat diese alte Herrschaft 1590 zu einer Grafschaft erhoben.

7. Ramoul, ein Schloß und Herrschaft an der Maas.

8. Hermal, ein Schloß an der Maas, mit einer schönen Herrschaft, zu welcher die Dörfer Hermal, Chaumont und ein Theil von Mallien und Ombrel gehören.

9. Flone, eine Abtey regulirter Chorherren Augustiner Ordens, nahe bey der Maas.

10. Ama, ein Flecken mit einer Collegiatkirche.

11. Amsin, ein Schloß bey der Maas.

12. Borgworm oder Warem, ein Flecken am Flusse Jecker.

13. S. Truyen oder S. Tron, Trudonopolis, eine Stadt, in welcher eine Benedictiner Abtey und ein Seminarium ist. Sie hat oftmalige Belagerungen, Eroberungen und Verwüstungen erfahren, und 1675 haben die Franzosen ihre Festungswerke geschleift.

14. Viset oder Weset, eine Stadt an der Maas, welche dem Bischofe 1310 von dem Domkapitel abgetreten worden. 1335 wurde sie mit Graben und Wällen umgeben.

15. Herstal, ein Flecken, Schloß und Herrschaft an der Maas, wurde 1171 der Kirche zu Lüttich von Gottfried, Herzoge zu Lothringen und Brabant, verpfändet, und 1554 denselben abermals eingeräumet. Nachmals kam diese Herrschaft an das fürstliche Haus Nassau-Oranien, und nach Königs Wilhelms III Tode an den König von Preussen, welcher sie 1741 an den Bischof zu Lüttich verkaufte.

III. **Die Grafschaft Looz oder Loon, oder Borchloen**, Comitatus Lossensis, **hat vor Alters eigene Grafen gehabt, welche von den edlen Herren von Altena abgestammet. Aymo oder Emmo, Grafens zu Looz, edlen Herrn zu Altena, Hoorn und Weert, 2ter und 3ter Sohn, Arnold oder Arnulph und Dieterich, theilten sich im 11ten Jahrhunderte also in die väterlichen Güter, daß jener der Stammvater der Grafen von Looz, dieser aber der Stammvater der Grafen von Hoorn wurde. Graf Ludwig von Looz schenkete 1302 seine Grafschaft dem Hochstift Lüttich, welches aber erst 1367 zum ruhigen Besitze derselben gelan-**

get ist. Sie enthält grosse Heiden, von welchen ein grosser Theil luyksche Kempen, Campinia, genennet wird. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1. Looz oder Borchloen, eine kleine Stadt.

2. Tongeren, Aduarica Tongrorum, eine Stadt am Flusse Jecker, welche das Andenken der alten Tongrer erhält, die zuerst Eburoner genennet worden. Sie ist die Hauptstadt dieses Volkes, und sehr ansehnlich gewesen; aber im 4ten Jahrhunderte von den Franken verwüstet worden, hat auch nachmals noch mehrere Verwüstungen erfahren. In derselben ist das Bisthum Lüttich zuerst gestiftet worden. Man findet hier noch Ueberbleibsel von römischen Alterthümern.

3. Colmont, ein Bergschloß, welches 1170 und 1489 zerstöret worden.

4. Alten-Biesen, Domus Juncetana, eine Comthurey des deutschen Ordens zwischen Tonderen und Maastricht, welche 1216 von dem Grafen Arnold von Looz, und der Aebtißinn zu Bilsen, mit Genehmhaltung des Bischofs Hugo, dem Orden geschenket worden.

5. Bilsen, Belisia, eine kleine Stadt an der Demer.

6. Münster-Bilsen, ein frey weltliches adeliches Frauenstift, nahe bey dem vorgehenden Orte.

7. Linden oder S. Martins Linden, eine Grafschaft, welche das Haus Reckheim besitzt.

8. Hasselt, Hesseletum, eine Stadt an der Demer.

9. Herk, eine kleine Stadt, an einem gleichnamigen Flüßchen, welches nahe dabey in die Demer fällt.

10. Herkenrode, eine Frauenabtey Cistercienser Ordens, an der Demer.

11. Beringen, ein Flecken, in dem sogenannten luyksche Kempen belegen.

12. Peer, Pera, eine kleine Stadt mit dem Titel einer Geafschaft.

13. Bree oder Brey, Bræa, eine kleine Stadt, welche auf ihrer Südseite an die donderslagsche Heide stößt. Durch diese Stadt geht ein starker Durchzug zwischen Herzogenbusch und Maastricht.

15. Hamont, Hamons, ein Städtchen, von welchem einer der sechs Hebungsdistricte des Bisthums den Namen hat, und durch welches die Landstrasse zwischen Herzogenbusch und Maastricht geht. Neben demselben liegt das Kastel Grevenbroeck.

15. Maeseyk, Masesa, eine kleine Stadt an der Maas.

16. Stochem,

16. Stochem, Stoquemium, eine kleine Stadt, nahe bey der Maas. 1605 brannte sie fast ganz ab.

17. Leuth, Mesik, Esden und Huyssen oder Hussem sind Herrschaften an der Maas.

IV. Die Reichsgrafschaft Hoorn, ist vom Hochstifte Lüttich, Herzogthume Geldern, und Herzogthume Brabant umgeben, ungefähr 4 Meilen lang und breit, enthält viele Moräste, welche Torf geben, hat aber auch Ackerland, und liegt an der Maas. Aymo oder Emmo, Graf zu Loos, edler Herr zu Altena, Hoorn und Weert, ist der älteste bekannte Stammvater der gräflichen Häuser von Loos und Hoorn, und hat im 11ten Jahrhunderte gelebet. Sein dritter Sohn, Dieterich, bekam in der Theilung Altena, Hoorn und Weert, und ist der erste Stammvater aller nachmaligen Herren und Grafen von Hoorn zu Hoorn geworden. Desselben Urenkel, Wilhelm III, wurde vom K. Friedrich II zu des H. R. R. oberster Erbjägermeister gemacht. Wilhelm IX, edler Herr zu Hoorn, trug 1390 sein Land Hoorn, aller Vermuthung nach, zum erstenmale dem Bisthume Lüttich zu Lehn auf. Jacob I wurde 1450 vom K. Friedrich III für sich seine Nachkommen und sein Land zur reichsgräflichen Würde erhoben. Sein Sohn Graf Jacob II verkaufte ums Jahr 1485 die Grafschaft Hoorn an seinen Oheim, Grafen Vincenz von Moers: sein Bruder Johann aber, welcher Bischof zu Lüttich gewesen, lösete sie 1495 wieder ein, und gab sie Jacob II Sohne, Jacob III, wieder. Dieses Bruder Johann III beschloß 1544 den männlichen Stamm der Grafen von Hoorn-Weert, errichtete aber vorher mit Bewilligung seiner Lehensherren eine Erbfolgeverordnung, in welcher er die Brüder Philipp und Floris von Monmoranci, als seiner Gemahlinn Anna Egmond Söhne erster Ehe, und nach ihrem Tode, das Haus Nivenaar, zur Erbfolge berief. Nach Abgange des Hauses Nivenaar, hätte das freyherrliche Haus von Millendonk, das nächste Recht zur Erbfolge in der Grafschaft Hoorn gehabt, weil Maria, Vermählte von Milledonk, eine Tochter der Anna von Nivenaar, Gemahlinn

linn Walrams II, Grafen von Brederode, gewesen: allein, obgleich Hermann Dieterich, Freyherr von Millendonk Sohn der oben genannten Maria, 1600 den Besitz von der Grafschaft ergriff, sich huldigen und 1601 vom Hochstifte Lüttich belehnen ließ, so wurde er doch wieder aus dem Besitze der Grafschaft herausgesetzet; doch machen desselben weibliche Erbfolgere, die Familie von Knesebeck zu Tylsen in der alten Mark, und Maria Margaretha Louise, verwitwete Prinzeßinn von Croy-Solre, geborne Gräfinn von Millendonk, noch jetzt Anspruch daran, und haben ihre Gerechtsame in einer starken 1754 gedruckten Deduction vorgetragen. Die Grafschaft ist indessen folgendergestalt von dem Hochstifte Lüttich zu den bischöflichen Tafelgütern geschlagen worden. Es wollte nämlich das Hochstift die Grafschaft schon 1570 nach Abgange des Hauses Monmoranci für ein eröffnetes Mannlehn erklären. Als aber solches nicht angieng, war es dazu behülflich, daß 1574 die Grafschaft an die von der Lipp, Herrn zu Blyenbeck, wegen einer Summe Geldes, welche sie dem oben genannten Philipp von Monmoranci geliehen, pfandweise übergeben wurde. 1576 wurde auf einem Landtage zu Hoorn zwischen gesammten damals gegenwärtigen Prätendenten der Grafschaft verglichen, daß der Bischof zu Lüttich diese Grafschaft Hoorn allein als oberster Lehnsherr in des H. Reichs Schutz und Schirm, als eine Grafschaft, die unmittelbar dem Reiche unterworfen wäre, beschützen und handhaben, der Herr von Blyenbeck aber sie als Pfandherr verwalten, und keine Veränderung darinn gestatten, noch jemand anders daran genommen werden sollte, bis zwischen vorgedachten Herren Prätendenten entschieden seyn würde, wer zur Grafschaft berechtigt sey? Es hat also das Hochstift erst 1576 die Oberaufsicht, Schutz und Schirm über die Grafschaft bekommen. 1614 ließ es sich von denen von Blyenbeck ihre Pfandschaftsrechte an der Grafschaft Hoorn, gegen eine Summe Geldes abtreten, und ist seit der Zeit im Besitze des Landes geblieben. Die alten Grafen von Hoorn sind unmittelbare Reichsstände gewesen, haben einen

Reichsmatrikular-Anschlag getragen, und alle landesherrliche Hoheit gehabt und ausgeübet. Man hat ehedessen den jährlichen Ertrag der Grafschaft auf 10000 Gulden Carolus geschätzet. Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind:

1) Hoorn, ein Schloß und Flecken.

2) Weert, eine Stadt, welche der Hauptort der Grafschaft ist, und woselbst die ehemaligen Grafen ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, hat ein Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens, und noch 2 Klöster. Sie ist geldrisches Lehn.

3) Nieder-Weert und Wesum sind Flecken, und geldrisches Lehn.

4) Kaysersbusch, eine Probstey.

V. Das Marquisat Franchimont hat ehedessen Pagus Tectensis geheissen, und ist der Kirche zu Lüttich vom Kaiser Ludwig im Jahre 908 geschenket worden. Darinnen ist

1) Franchimont, ein Schloß.

2) Verviers, Vervia, am Flusse Weze, war bis 1651 ein Flecken, wurde aber in diesem Jahre zu einer Stadt gemacht, und berechtiget, den Landtagen beyzuwohnen, weil es durch seine Wollenmanufacturen in Aufnahme gekommen war.

3) Spa, Spada, ein Städtchen, welches wegen seiner Sauerbrunnen berühmt ist. In den nouveaux amusens des eaux de Spa wird versichert, daß diese Wasser dem Lande jährlich 271815 Franken einbrächten, die kleinern Artikel ungerechnet. Ehemals trank man 200 bis 300 Unzen, jetzt trinkt man nicht leicht über 80 Unzen Wasser. Die Häuser stehen theils in einem Thale, theils auf einem felsichten Hügel.

VI. Das Land Condroz erhält das Andenken der alten Condroser. Dahin gehöret

1. Hui, Huum, eine Stadt an der Maas, welche hieselbst den kleinen Fluß Hoioul aufnimmt. Sie liegt in einem angenehmen Thale, und wird von der Maas in 2 Theile abgesondert, welche durch eine steinerne Brücke in Verbindung mit einander stehen. Der kleine Fluß Hoioul theilet sich in unterschiedenen Armen, und machet solchergestalt unterschiedene bewohnte Inseln, welche durch Brücken zusammenhangen. An dem nordlichen Theile der Stadt liegen 5 oder 6 Vorstädte. Die Stadt ist wohl befestiget gewesen, aber in den oftmaligen Belagerungen und Eroberungen, insonderheit aber 1715, sind ihre Festungswerke vernichtet worden. Ob nun gleich die Stadt viele Unglücksfälle und Verwüstungen erfahren hat, insonderheit 1675, 89, 92 und

1703, so enthält sie doch noch viele schöne Häuser, eine Collegiatkirche, 14 Pfarrkirchen, eine Abtey, ein Kloster regulirter Chorherren des heil. Kreutzes, in welchem der General des Ordens wohnet, 16 Klöster beyderley Geschlechts, und eine Anzahl Kapellen, Beguinenhäuser und Hospitäler. An dem Flusse Hoioul sind viele Papiermühlen und Eisenwerke. Die umliegende Gegend liefert Eisen, Alaun, Schwefel, Steinkolen, Wein, Getraide und andere Früchte. Nahe bey der Stadt entspringt am Fusse eines Felsen und am Ufer des Flusses Hoioul eine mineralische Quelle.

2. **Tihange** oder **Neuville** sind Schlösser, nahe bey der Maas.

3. **Le Val Saint Lambert**, eine Cistercienser Mannsabtey.

4. **Chiney** oder **Ciney**, Cennacum, eine kleine Stadt, welche ehedessen zum Districte der Stadt Hui gehörete, welcher sie Bischof Eberhard von der Mark entnommen, und ihr eine eigene Gerichtsbarkeit gegeben hat.

5. **Dinant**, Dionantum, eine Stadt an der Maas, zwischen Hügeln und Felsen, welche aus der eigentlich so genannten Stadt, der untern Stadt, dem Inselquartiere, und einigen Vorstädten besteht. Sie enthält eine Collegiatkirche, 7 andere Kirchen, welche Vicariate von jener sind, ein Jesuiter Collegium, 6 Klöster und 2 Hospitäler. Der vornehmste Handel wird hier mit Leder getrieben. Vor der Stadt sind schöne Marmor- und andere Steinbrüche. Die Stadt hat mit der benachbarten Stadt Bovines, in der Grafschaft Namur, viele Streitigkeiten gehabt, die ihr 1466 eine fast völlige Verwüstung zuzogen. 1554 wurde sie von den Franzosen übel zugerichtet. 1674 wurde sie von den Oestreichern, ein Jahr hernach aber von den Franzosen erobert, welche sie erst im nimwegischen Frieden zurück gaben. Das auf einem hohen Felsen belegene Schloß ist geschleifet.

VII. Das Land zwischen der Sambre und Maas, Interamnensis Provincia, enthält folgende merkwürdige Oerter:

1. **Hierges**, ein altes Schloß auf einem hohen Felsen, unter welchem ein Dorf liegt, ist eine Pairie des Herzogthums Bouillon.

2. **Vierbe**, eine alte Baronie, zu welcher 8 Dörfer gehören. Man bemerke in derselben

1) **Vierbe**, ein Schloß und Dorf.

2) **Molhain**, ein Dorf, mit einer Collegiatkirche.

3) **Vireux S. Martin**, ein schönes Dorf an der Maas, welchem gegen über auf der andern Seite des Stromes das Dorf **Vireux le Walrand** liegt.

4. **Cuivin**, Covinum, eine kleine Stadt an einem Hügel, bey dem sogenannten schwarzen Wasser, enthält eine Pfarrkirche, und ein Kloster. Die Vorstadt S. Germain ist besser gebauet, als

als die Stadt selbst. Das ehemalige feste Schloß ist verwüstet. Die Stadt hat vor Alters zur Grafschaft Hennegau gehöret, und ist gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts an die Kirche zu Lüttich verkaufet worden. Zu der hiesigen Kastelaney, die einen Theil des **Ardenner Waldes** begreift, gehören 8 gute Dörfer, in welchem erhebliche Eisenwerke sind.

4. **l'Hermitage**, ein schönes Franciscaner Kloster, im Ardenner Walde.

5. **Florennes**, Florinæ, ein Städtchen, mit einer Abtey, von welcher das Priorat Longlier, nahe bey Neuchateau, im Herzogthume Luxenburg, abhängt.

6. **Jardinet**, eine Cistercienser Abtey.

7. **Thuin**, Thudinium, Thudinum, ein Städtchen, welches in die obere und untere Stadt abgetheilet wird; jene liegt auf einem Hügel, diese an der Sambre. Man findet hier eine Collegiatkirche, ein Haus der Patrum Oratorii, und 2 andere Klöster.

8. **l'Obbes**, eine im Jahre 638 gestiftete Benedictiner Abtey an der Sambre, welche die älteste und vornehmste im Hochstifte Lüttich ist, und unmittelbar unter dem Stule zu Rom steht.

9. **Alme**, eine Cistereienser Abtey an der Sambre. Sie hat einen ansehnlichen Büchersaal.

10. **Lengeli**, ein Schloß an der Sambre, welches dem Hause Corswarem gehöret.

11. **Monceau**, ein Schloß und Herrschaft, nahe bey der Sambre, gehöret dem fürstlichen Hause Gavre.

12. **Fontaine l'Evêque**, ein Städtchen.

13. **Marcienne au Pont**, ein Schloß und mit Mauern umgebener Flecken an der Sambre.

14. **Chatelet**, ein Städtchen an einem Hügel, bey der Sambre.

15. **S. François le beau lieu**, ein Franciscaner Kloster an der Sambre.

16. **Farcienne**, ein Schloß und Herrschaft an der Sambre.

17. **Fosse**, Fossæ, ein Städtchen, welches 1676 von den Franzosen seiner Mauern beraubet worden.

18. **Aiseau**, in der Landessprache Aisalx oder Aisa, eine Herrschaft an der Sambre, welche 1625 zu einem Marquisate erhoben worden, gehöret dem Hause Gavre. und begreift die Dörfer Aiseau, Mougnelée, Roux und Oignies, an welchem letztern Orte ein Priorat regulirter Chorherren Augustiner Ordens ist.



Das Hochstift Osnabrück.

§. 1.

Von dem Bisthume Osnabrück haben Gottfried Mascop und Johann Gigas Charten verfertiget; die letztere hat Joh. Heinrich Meuschen verbessert, und die homannischen Erben haben diese neue Charte 1753 ans Licht gestellet; sie ist aber selbst noch einer starken Verbesserung bedürftig, zu welcher auch Hofnung gemacht wird. In dem Atlas von Deutschland ist sie die 110 Charte.

§. 2. Es gränzet gegen Mitternacht an das Hochstift Münster, gegen Abend an eben dasselbe, und an die Grafschaften Lingen und Tecklenburg; gegen Mittag auch an einen Theil des Hochstiftes Münster und an die Grafschaft Ravensberg; gegen Morgen an eben diese Grafschaft, an das Fürstenthum Minden, und an die Grafschaft Diepholz. Das Amt Rechenberg liegt abgesondert, und ohne dasselbe erstrecket sich das Bisthum von Mittag gegen Mitternacht auf 10, und von Morgen gegen Abend auf 4 bis 6 Meilen.

§. 3. Fast die Hälfte des Hochstifts besteht aus Heideland, welches aber zu mehr als zehnfachen Torf-Arten, zur Walde und zu Plaggen-Möhrn, deren man sich zur Düngung des guten Landes bedienet, genutzet wird. Die beste Gegend ist um Quackenbrück, und wird das Artland genennet. Das Land trägt so viel Roggen, als die Einwohner zur Nothdurft und zu 500 Branntweinkesseln gebrauchen; ziemlich vielen Buchwaizen, wenig Waizen, Hafer und die Gerste wird fast alle aus dem Fürstenthume Minden und der Grafschaft Schauenburg zugeführet. Die Viehzucht ist nur mittelmäßig. Aus Ostfriesland wird insonderheit zur Herbstzeit vieles Vieh hieher gebracht. Man hat wenig Holz, aber ausser dem schon genannten Torfe auch Steinkolen. B. Ernst August II hat zu Dissen ein Salzwerk angeleget, welches nun dem Churhause Braunschweig-

Lüneburg gehöret. Marmor ist in Menge vorhanden, und B. Ernst August hat auch ein Silberbergwerk in der Freyheit Wulften, und zwar in der Bauerschaft gleiches Namens, die jetzt auch Holthausen heißt, nahe bey dem wulfter Hofgerichte, angeleget, welches aber wieder eingegangen ist, doch vielleicht künftig wieder aufgenommen wird. Der vornehmste Fluß ist die Hase, welche im Amte Iburg bey Brink entspringt, und aus dem Amte Fürstenau ins Bisthum Münster tritt. Die Hunte entsteht im Amte Grönenberg, und ergiesset sich in den Dümmersee, aus welchem man Fische und wilde Enten bekömmt.

§. 4. Im ganzen Lande sind 4 Städte, 3 Flecken, 2 Wiegbolde, oder Weichbilde, und überhaupt ungefähr 20000 Feuerstellen, welche in den Schatzregistern stehen, und in denen oft 2 Familien wohnen, die adelichen und freyen ungerechnet. Die Landstände sind: Das Domkapitel, welches ein starkes Uebergewicht hat, die Ritterschaft und die 4 Städte. Die Landtage werden von dem Bischofe ausgeschrieben, und in der Stadt Osnabrück gehalten. Man zählet 80 landtagsfähige Güter und Burgsitze; es giebt aber auch freye adeliche Güter, welche keine Burgsitze, und folglich nicht landtagsfähig sind. Um Sitz und Stimme im ritterschaftlichen Collegio zu haben, muß man nicht nur ein landtagsfähiges Gut besitzen, sondern auch seine 16 Ahnen beweisen können. Von dieser Ahnenprobe hat der Erblanddrost frey seyn wollen, ist aber darüber mit der Ritterschaft beym Reichshofrathe in einen Proceß gerathen. Die besten Landtagsfähigen adelichen Güter bringen ihren Besitzern jährlich 8 bis 9000 Reichsthaler ein. Der Graf von Bar ist Erblanddrost und Präses im ritterschaftlichen Collegio, und im städtischen führet die Stadt Osnabrück das Directorium und Protocoll. Das Domkapitel hat seinen besondern Syndicus und Secretär, und die Ritterschaft auch. Der Syndicus der letztern ist evangelisch, ihr Secretär aber katholisch.

Die Einwohner sind fleißig und arbeitsam. Die Landleute sitzen selten in Stuben, sondern ordentlicherweise beym

Feuerheerde, woselbst sie ihre Hauptarbeit, das Spinnen, verrichten. Von den Häuerlingen, welche die Nebenhäuser der Bauern bewohnen, gehen jährlich auf 6000 nach Holland, woselbst sie mähen, ackern, Torf stechen, und andere Arbeit für Geld verrichten. Der geringste von ihnen bringt doch 20, und der beste Arbeiter wohl 70 Fl. mit, so daß man das baare Geld, welche sie ins Land bringen, wohl auf 200000 Fl. rechnen kann. So wie das Eigenthumsrecht in den meisten Ländern des westphälischen Kreises gewöhnlich ist, also giebt es auch in diesem Bisthume viele Leibeigene, die theils dem Domkapitel, theils dem Adel und der katholischen Klerisey, theils auch den Bürgern zugehören. B. Ernst August hat eine besondere Eigenthumsordnung drucken lassen.

§. 5. Das Land ist theils der römisch-katholischen, theils der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Es haben weder die protestantischen noch katholischen Bischöfe das Reformationsrecht; sondern es muß alles so bleiben, wie es 1624 am 1sten Jenner hieselbst gewesen ist. Die Kirchspiele sind theils katholisch, theils lutherisch, theils vermischt. Die wenigen reformirten Einwohner gehen in den benachbarten preußischen Landschaften zum Abendmahl. In dem ganzen Lande werden keine Juden geduldet.

§. 6. Die gröste und einträglichste Beschäftigung der Einwohner des Landes besteht im Garnspinnen, und in der Verfertigung eines groben Leinens, Löwent genannt, welches durch die Holländer, Engländer und Spanier nach Guinea und America geführet wird, und dem Lande jährlich über 1 Million Rthlr. einbringt. In der Stadt Osnabrück sind Wandmacher, und in Bramsche wird grobes Tuch gemacht. Andere Manufacturen fehlen.

§. 7. Das Bisthum zu Osnabrück ist das erste und älteste in Westphalen, und vom Kaiser Karl dem Grossen gestiftet worden. Von dem eigentlichen Stiftungs-Jahre giebts vielerley Meynungen; denn man nennet die Jahre 772, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 88, ja auch 803. In dem

dem osnabrückischen Friedensschlusse von 1648 ist festgesetzet worden, daß dieses Bisthum wechselsweise einen katholischen und evangelischen Bischof haben solle; und daß das Domkapitel jenen entweder aus seinem Mittel oder anderswoher erwählen und postuliren könne; diesen aber allezeit aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg, und zwar aus den Nachkommen Herzogs Georg, nach deren völligen Abgange aber aus der Nachkommenschaft Herzogs August postuliren solle. Zur Zeit der Regierung eines evangelischen Bischofs sind die Kirchencensur, Verwaltung der Sacramente nach der Weise der römischen Kirche, und derjenigen Dinge, so ad ordinem episcopi catholici gehören, dem Erzbischofe zu Cöln, als Metropolitan, vorbehalten: so viel aber die Evangelischen betrifft, in dem Stifte ganz aufgehoben. Die übrigen zur Landeshoheit und Regierung gehörigen Rechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen sollen, nach Inhalt und Verordnung der abzufassenden beständigen Kapitulation, dem jedesmaligen evangelischen Bischofe ungeschmälert verbleiben; ein regierender katholischer Bischof aber soll sich nicht das allergeringste Recht über die gottesdienstliche Sachen der Evangelischen anmassen. Eben gedachte beständige Kapitulation, wegen des bischöflichen Regiments, ist 1650 zu Nürnberg abgefasset worden.

§. 8. Das Wapen des Bisthums ist ein rothes Rad mit 6 Speichen im silbernen Felde. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und sitzt auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe zwischen den Bischöfen zu Münster und Lüttich. In Ansehung der Reichsanlagen ist er in der Reichsmatrikel auf 6 zu Roß, und 36 zu Fuß, oder monatlich 216 Fl. gesetzt, und zur Unterhaltung des Kammergerichts giebt er zu jedem Ziele 81 Rthlr. 14½ Kr. Unter den westphälischen Kreisständen ist dieses Bisthum dem Range nach das vierte. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 25 Domherren, unter welchen 3 lutherische sind, und über die vierte lutherische Stelle wird noch gestritten. Was oben von den Domherren des Hochstifts Münster angemerket worden, das gilt auch

auch von den osnabrückischen. Das Erblanddrosten-Amt hat, wie oben (§. 4.) gesaget worden, der Graf von Bär. Mit dem Erbjägermeister-Amte des Hochstifts werden annoch die von Ledebur und von Münnich zur Werbur (in der Grafschaft Ravensberg,) belehnet.

§. 9. Zu Osnabrück ist 1) der fürstliche geheime Rath, welcher die bischöflichen Tafelgüter und die Oberaufsicht auf das Land besorget. 2) Die fürstliche Land- und Justitzkanzley, welche aus 2 katholischen und 2 lutherischen Räthen, davon einer zugleich Director ist, und aus einem katholischen und lutherischen Secretär besteht. Von derselben appelliret man unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte. 3) Das bischöfliche Officialat hat in bürgerlichen Sachen jurisdictionem concurrentem mit der Kanzley, in Ansehung der katholischen Kirchensachen aber mit den Archidiaconis, von welchen doch an den Official appelliret werden kann. Lehn- Criminal- Mark- und Jagdsachen gehören nicht für den Official. 4) Das fürstlich-lutherische Landconsistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten, 2 geistlichen Räthen, deren einer diesseits, der andere aber jenseits Osnabruck Prediger zu seyn pflegt, und aus einem Secretär. 5) Der Stadtmagistrat, davon hernach ein mehrers.

Das Bisthum ist in Aemter abgetheilet, wovon jedes einen adelichen Drosten, einen Rentmeister, welcher die bischöflichen Tafelgüter hebt, einen Gografen oder Richter, Gerichtschreiber und Fiscal hat. Die Aemter bestehen aus Kirchspielen, und die Kirchspiele aus Bauerschaften, welche eigentlich kleine Dörfer ohne Kirchen, oftmals aber auch nur gewisse kleine Districte sind, darinnen mehrere Bauern bey einander wohnen. Die Schatzgelder werden in den Kirchspielen von Vögten gehoben. Von der Gerichtsverfassung der Städte wird hernach gehandelt werden. Von den Streitigkeiten über die Anforderungen, welche die Domherren als Archidiaconi machen, insonderheit von der verlangten bürgerlichen Gerichtsbarkeit derselben, ist Joh. Paul Kreß Erläuterung des Archidiaconat-Wesens nachzulesen.

Alle landesherrliche Bediente müssen schwören dem Landesherrn und Domkapitel getreu zu seyn. Nach dem Tode eines Bischofs nimmt das Domkapitel von allem Besitz, und besetzet mit dem Magistrate der Stadt Osnabrück die Amthäuser oder Rentmeister-Stellen. Fast alle Bediente, die Gografen ausgenommen, verlieren mit dem Absterben eines Bischofs ihre Aemter, bis sie von dem Domkapitel wieder befördert werden, als welches behält oder wegläßt, wen es will. Der neue Bischof nimmt mit den Bedienten wieder eine Veränderung vor.

§. 10. Dem Bischofe wird auf dem jährlichen Landtage von den drey Ständen ein freywilliges Geschenk aus der Stiftskasse bewilliget, welches seit 1729 am wenigsten 60000, und am höchsten 145000, mehrentheils über 100000 Rthlr. betragen hat. Die gemeine Einnahme des Landes, woraus diese Summen genommen werden, ist jetzt 130000 Rthlr.: sie wird aber oft erhöhet, und der wahre Anschlag, welcher nach fallen gelassenem 4ten Theile befolget wird, geht höher. Denn der volle Schatz, (welcher, wie gesagt, gemeiniglich mit Nachlassung des 4ten Theils ausgeschrieben wird,) beträgt monatlich 12000 Rthlr. für das ganze Hochstift, und ausserdem werden jährlich 2 bis 3, auch wohl mehrere Rauchschätzungen ausgeschrieben, welche alle Feuerstellen betreffen, und deren jede 14 bis 15000 Rthlr. bringt. Die bischöflichen Tafelgüter tragen, ein Jahr ins andere gerechnet, etwa 40000 Rthlr. Die Einkünfte des Domkapitels stehen zwischen 90 und 100 tausend Rthlr. Das Hochstift unterhält gar keine Soldaten.

Dieses vorausgesetzt, bemerken wir:

I. Die Hauptstadt Osnabrück, Osnabruga, welche in einem Thale an der Hase liegt, und altmodisch befestiget ist. Sie besteht aus der Alt- und Neustadt, welche seit 1306 vereiniget sind, und von einem gemeinschaftlichen Magistrat regieret werden. Die Bauart ist altmodisch, und die Anzahl der Häuser beläuft sich, ohne die öffentlichen und Nebengebäude, auf 1200. Die Stadt ist nicht volkreich. Es werden jährlich nicht über 500 Kinder getauft. Der Magistrat ist lutherisch, und wird jährlich am 2ten Jenner von neuem gewählet. Die Stadt behauptet, in

in Kirchen- und Polizeysachen nicht unter dem Bischofe zu stehen, auch die peinliche Gerichtsbarkeit zu haben, obgleich der Obergograf des Landesfürsten den Vorsitz in dem peinlichen Halsgerichte führet, wenn ein Bürger oder sonst jemand in der Stadt zum Tode verdammt wird. Sonst hat die Stadt das Befestigungsrecht, ihr eigenes Consistorium, die Accise, die eigene Hebung der Schatzung von ihren Bürgern, und ungefähr 8 bis 9000 Rthlr. jährliche Einnahme: sie muß aber den Bischöfen huldigen, und von ihren Urtheilen wird, ausgenommen in Kirchensachen nicht, an die landesfürstliche Kanzley appelliret. Den Stadtzoll hat die Stadt 1431 dem Bischofe, mit Vorbehalte der Zollfreyheit der Bürgerschaft, abgetreten, um von den Juden befreyet zu bleiben, als welche in diesem Jahre verbannet worden. Vermöge des damals aufgerichteten Recesses ist auch das Heergewette und die Gerade abgeschaffet, und folglich sind alle bürgerliche Güter für frey erkläret worden. Die Stadt hat das Recht, Kupfermünze prägen zu lassen, welches sie 1740 zuletzt ausgeübet hat. Das hiesige bischöfliche Schloß ist von dem B. Ernst August dem Ersten erbauet worden, und gehöret dem Churhause Braunschweig-Lüneburg, welches solches einem katholischen Bischofe gegen die Unterhaltung zu überlassen pflegt. Die Kanzley ist kein ansehnliches Gebäude. Auf dem Rathhause findet man in dem Saale, woselbst 1648 der berühmte Friede geschlossen worden, die gemahlten Bildnisse vieler damals gegenwärtig gewesenen Gesandten. Man zeiget auch daselbst in einem dünnen Folianten die Bildnisse osnabrückischer Bischofe, welche Georg Berger mit der Feder gezeichnet hat, unterschiedene Urkunden von der baselschen Kirchenversammlung, und 3 grosse goldene Münzen von denen, welche die Wiedertäufer 1534 ausgestreuet, um sich hier einen Anhang zu erwerben. In der Domkirche zu St. Peter werden unterschiedene Reliquien verwahret, insonderheit der heil. Crispin und Crispinian, welche in silbernen Särgen liegen; es sind auch in derselben unterschiedene Bischöfe begraben. Die Collegiatkirche zu St. Johannes ist die 2te katholische Pfarrkirche. In diesem Kapitel ist eine lutherische Stelle, und über die 2te wird noch gestritten. Die Lutheraner haben auch 2 Pfarrkirchen, nämlich die Marien- und Katharinenkirche. Die Katholiken sind nicht berechtiget, ausser der Dom- und St. Johannes-Freyheit, Proceßionen in der Stadt zu halten. Auf den katholischen Kirchhöfen werden auch Lutheraner, aber Katholiken nicht auf den lutherischen Kirchhöfen begraben. Man findet hier auch ein Jesuiter Collegium, ein Mannskloster Dominicaner Ordens, ein Nonnenkloster Augustiner Ordens, Marienstädtchen genannt, eine Comthurey des deutschen Ordens zu St. Georg mit einer kleinen Kirche, und einen Hof der Johanniter Ritter. Bis 1595 hätten die Lutheraner und Katholiken am Collegio Carolino eine gemeinschaftliche

liche Schule, an welcher Lehrer von beyden Kirchen stunden: 1595 aber wurde eine Trennung gemacht, da denn das lutherische Gymnasium entstund, in dessen Besitze die Stadt 1603 durch das kaiserliche und Reichskammergericht bestätiget worden. In dem katholischen Gymnasio oder Collegio Carolino lehren die obgedachten Jesuiten, welche 1625 im März hieher gekommen sind. Die Kirche des zur Zeit der Kirchenverbesserung verlassenen Augustiner Klosters ist in ein Zucht- und Gefangenhaus verwandelt worden. Es sind hier auch 3 wohlbegabte Hospitäler, ausser einigen kleinern, und ein katholisches und lutherisches Waysenhaus. Die Stadt hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret, wie denn die hanseatische Urkunde noch auf dem Rathhause verwahret wird. Die vornehmste Nahrung giebt der Handel mit dem auf dem Lande verfertigten Leinen, und mit ausländischen Manufacturwaaren, welche im Kleinen verkaufet werden. 1665 hat die Stadt zuerst Soldaten eingenommen: es wird aber allemal zwischen einem neuen Bischofe, wenn er die Regierung antrit, und dem Stadtmagistrate verglichen, wie viel hundert Mann die Stadt einnehmen wolle. Itzt liegt ein Regiment münsterscher Soldaten von 400 Mann darinnen. Die Stadt ist schon zu K. Karl des Grossen Zeit ein ansehnlicher Flecken mit einem Königshofe, und 1080 mit Mauern umgeben gewesen, und in eben diesem Jahre, wie auch 1533 und 1626 belagert, aber nicht erobert worden, hingegen 1633 wurde sie von den Schweden eingenommen. 1613 brannte sie größtentheils ab. 1630 errichtete Bischof Franz Wilhelm hieselbst eine Akademie mit 13 Seminarien, welche auch vom K. Ferdinand II und Pabst Urban VIII bestätiget worden. Allein, die eben gedachte schwedische Eroberung der Stadt machte derselben ein Ende. 1634 machte die Krone Schweden den Grafen Gustav von Wasaburg zum Herrn von dem Bisthum Osnabrück, welcher auch in der Stadt Osnabrück einen Sitz hatte; er entsagete aber im osnabrückischen Friedensschlusse Art. 13. allem seinem während des Kriegs auf dieses Land erhaltene Rechte, wofür ihm 80000 Rthlr. in vier Terminen versprochen wurden. Osnabrück ist die erste Stadt in Westphalen, welche die evangelische Lehre angenommen hat, als D. Hermann Hecker, ein Augustiner Mönch, und Luthers vormaliger Lehrer, 1519, und nach ihm Mißing, Pollius und andere dieselbe auf der Kanzel vortrugen. Um das Gebieth der Stadt gehen die Landwehren.

Nahe am Walle der Stadt lag vormals die Citadelle **Petersburg**, welche B. Franz Wilhelm 1626 aufführen ließ, um die Protestanten zum Gehorsame zu bringen. Sie wurde aber schon 1647 von den Bürgern geschleifet, und jetzt ist daselbst ein bischöflicher Garten. Das Kloster **S. Gertrudenberg**, welches

auch

auch unweit der Stadt liegt, ist mit Augustiner Nonnen besetzet. Nach einiger Gelehrten Meynung hat hier das alte berühmte sächsische Kastel Hochstburg gestanden. Unter dem Berge, auf welchem das Kloster steht, ist in dem Felsen eine ausgehauene Höhle mit unterschiedenen Gängen und Löchern. Eine Stunde von der Stadt liegt die Ebersburg, woselbst ein mit vielen ausländischen Gewächsen versehener Garten ist.

Es sind auch noch die Bauerschaften anzumerken, welche in die vier Stadtkirchspiele eingepfarret sind: nämlich zu dem Domkirchspiele gehören die Bauerschaften Haste und Schinkel; zu St. Johannes Kirchspiele die Bauerschaften Vorstrup, Harderberg, Nahme, Mahlbergen und Holthausen oder Wulften; zu St. Katharinen Kirchspiele die Bauerschaften Hörnern, Ohrbecke und Haßberge; und zu St. Marien Kirchspiele die Bauerschaften Hellern, Gaste und Atter.

II. Das Amt Iburg. In demselben sind am Peesberg oder Pyeberg und zu Borchlohe Steinkolen-Gruben und auf dem Dystruper Berge ist ein Marmorbruch. In dem Kirchspiele Wallenhorst, nahe bey dem Berge Pye, ist ein Hügel, welcher Hoin genennet wird, und auf welchem zwischen alten Bäumen ein in 4 Theile zerrissener ungeheurer Stein angetroffen wird, der 32 Fuß lang, 10 bis 16 Fuß breit, und $2\frac{1}{2}$ Fuß dick ist. Man hält ihn für einen alten heidnischen Altar. Nicht weit von der Stadt Osnabrück im Kirchspiele Bellem auf dem Felde Gredesch oder Gretesche erblicket man 2 Haufen grosser Steine, deren einer aus 6 und der andere aus 5 besteht, und die heidnischen Begräbnißörter zu seyn scheinen. Das Amt enthält:

1. **Sechszehn Kirchspiele, und zwar**

(1) **Zwölf katholische, nämlich**

1) **Das Kirchspiel Iburg.**

Iburg ist ein Flecken, am Abhange eines Berges, mit einem alten Schlosse, welches der eigentliche Wohnsitz der Bischöfe ist, und einem ansehnlichen Benedictiner Mönchenkloster, welches 1073 gestiftet worden. Unter der Regierung eines evangelischen Bischofs wird auch ein lutherischer Schloßprediger hieher gesetzet; welcher aber nicht in der Kirche, sondern auf dem Schlosse prediget.

2) Das

2) Das Kirchspiel Glaen, von 4 Bauerschaften.

3) Das Kirchspiel Laer, von 7 Bauerschaften.

4) Das Kirchspiel Glandorf, von 7 Bauerschaften.

5) Das Kirchspiel Hagen, von 6 Bauerschaften.

6) Das Kirchspiel Oesede, von 3 Bauerschaften. Bey dem Benedictiner Nonnenkloster Oesede, welches Ludolph von Oesede 1175 aus seinem Schlosse gestiftet hat, sind bis 1659 (nicht 1649, wie Lodtmann meldet) bey der hohen Linde die Landtage dieses Bisthums unter freyem Himmel gehalten worden. Bey diesem Orte ist eine Papiermühle.

7) Das Kirchspiel Bellem, oder **Belm**, von 9 Bauerschaften. Von Belm hat man die fabelhaften Meynungen, daß daselbst Widekind getauft, und seine vorgegebene Gemahlinn Geva begraben sey.

8) Das Kirchspiel **Rulle**. Das Cistercienser Nonnenkloster **Rulle** oder **Marienborn**, dahin am ersten May und am Freytag vor Pfingsten Wallfahrten geschehen, liegt eigentlich im Kirchspiele Wahlenhorst, hat aber eine Pfarrkapelle für sich. Nahe dabey hat das ehemalige Schloß **Widekindsburg** gestanden.

9) Das Kirchspiel **Wahlenhorst**, oder **Wallenhorst**, von 5 Bauerschaften, Rulle mitgerechnet. Bey **Boeckholt** soll Karl der Grosse im Jahre 783 den Sachsen eine Schlacht geliefert haben.

10) Das Kirchspiel **Bissendorf**, von 5 Bauerschaften.

11) Das Kirchspiel Schledehausen, von 10 Bauerschaften. Die Einwohner sind mehrentheils evangelisch, und halten sich zu den nächstgelegenen lutherischen Kirchen.

12) Das Kirchspiel **Borglohe**, von 5 Bauerschaften.

(2) Vier evangelische, nämlich

1) Das Kirchspiel Dissen, von 5 Bauerschaften. Das Dorf **Dissen**, vor Alters Tissene, hat K. Ludwig um das Jahr 822 dem Bisthume überlassen, und die dafür empfangenen Zehnden dem Stifte Corvey gegeben. Ehemals ist hier ein Schloß gewesen, welches die Herren von Dissen bewohnet haben. Von dem vormaligen Hofmeyer rühret es her, daß der Meyer zu Dissen noch jetzt besondere Rechte hat. Es ist hier 1724 auf dem Bauerhofe Rothenfeld eine Salzquelle entdecket worden, welche B. Ernst August, nachdem er den Hof gekaufet hatte, in guten Stand setzen lassen. Wegen derselben ist 1731 zwischen dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hause, welches im Besitze derselben ist, und dem B. Clemens August ein Vertrag gestiftet worden.

2) Das Kirchspiel Hilter, von 3 Bauerschaften.

3) Das Kirchspiel Holte, von 4 Bauerschaften. Bey dem Dorfe Holte hat ehemals auf einem Berge eine Burg gestanden, welche die Herren von Holte bewohnet haben.

4) Das Kirchspiel Bissendorf. Die lutherische Kirche ist nahe bey dem oben schon benannten Bissendorf zu Achelrieden.

2. Folgende 19 landtagsfähige adeliche Güter mit ihren jetzigen Besitzern:

1 bis 18) Ästrup, Graf von Bar; Bissendorf, von Moltke; Bollen, von Kettler; Broglohe, Schorlemmer; Brinke, das Kloster Oesede; Drathum, von Hammerstein; Gotesritten, eine Commende; Honeburg, von Böselager; Ledenburg, von Grothaus; Nette, Stael; Osthof, von Dinklage; Palsterkamp, Graf von Biland; Schelenburg, von Schele; Stockum, 2 adeliche Güter, eines besitzen die Grafen von Plate, das andere die von der Wenge; Suthausen, auch 2 adeliche Güter, eines besitzen die von Korff, das andere Stael; Willenburg, von Schmising.

19) Wulften, vor Alters Wulvena, verdienet eine ausführlichere Beschreibung. Diese Freyheit, oder, dieses kaiserliche und freye Gut, besteht heutiges Tags 1) aus der alten Burg Wulften, die mit 3 Gräben und Zugbrücken umgeben ist, die Wälle aber sind 1684 abgetragen worden. 2) Aus den Wrechten mit 11 Feuerstellen. 3) Aus dem Dorfe Wulften oder Holthausen, woselbst 1363 zwischen den Grafen von der Mark, von Schauenburg, von Hoya und dem Bischofe Bernhard von Minden, eine Schlacht vorgefallen ist. 4) Suthausen mit denen daselbst belegenen 2 Rittersitzen, welche nach und nach aus dem Zubehörigen der Burg entstanden, und endlich gar Landtags fähig geworden sind, liegt auch in der Dorfschaft Wulften. 5) Aus einem Stücke von Hörnern, 6) von Malbergen, 7) von Westrup, und 8) von Nahne. Dieser District, welcher 2 westphälische Meilen im Umfange hat, und 59 Feuerstellen enthält, wird gemeiniglich die Freyheit Wulften, sonst auch das Gebieth der Burg Wulften, und die Wulfter Wälde, oder Wulfter Landmark genennet, und ist von allen Abgaben und Landeslasten (die Landschatzung jetzt ausgenommen,) befreyet. Die alte Veste besitzt auch die Geleits- und Schirmgerechtigkeit, oder Vogtey, die Blutronne, Marktgerichtsbarkeit u. d. m. welche Gerechtsame sie mit Wissen und Willen aller Landesherren und auch der Schweden, beständig ausgeübet hat, und von Zeit zu Zeit ein öffentliches Landgericht mit gewissen Feyerlichkeiten und Gebräuchen über ihr vorhin angezeigtes Gebieth hält. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie

vor

vor Alters ein Königshof gewesen sey. Im Jahre 1223 gehörete sie denen edlen Herren von Blankenau, Schirmvögten der Kirche zu Osnabrück, welche auf derselben ihren Sitz, und die umher wohnenden Edelleute zu Ministerialien hatten. Hermann von Blankenau verkaufete in gedachtem Jahre dem Domkapitel die Advocatie über 10 Höfe, welche gröstentheils in der Gegend von Wulften liegen, s. Erdmanns Chronik in Meiboms T. 3. rer. germ. p. 215. Eben derselbe hat vermöge einer noch nicht gedruckten Urkunde auch von 1223, der Abtey zu Iburg seine übrigen Güter, Wulften ausgenommen, wiederkäuflich abgetreten. Im 14ten Jahrhunderte ward Wulften von gewissen edlen Herren von Lingen besessen, welche eben so wie die von Blankenau abgetheilte Grafen von Tecklenburg gewesen, aber den gräflichen Titel nicht geführet, sondern sich von ihren Schlössern und Erbgütern geschrieben haben. Im 15ten Jahrhunderte gehörete Wulften den edlen Herren von Buck, welche viele Hoheitsrechte ausübeten, als, die obern und untern Gerichte, die vogteylichen Rechte über einen grossen Strich Landes, und das Geleit fast im ganzen Bisthume hatten. Sie hielten mit ihren Burgleuten öffentliche Landgerichte unter einem Lindenbaume zu Suthausen, und ihr Hochgericht stund in der Patkenheide. Sie hatten auch einen Freystul in der Burg, und liessen durch ihren Freygrafen und Freyschöppen das heimliche Vehmgericht unter Königsbann hegen. Ihre Malstate war an einem Orte, der davon noch jetzt Malbergen heißt, aber heutiges Tages kaum halb zu Wulften gehöret. Die Burgherren hatten mit der Stadt Osnabrück viele Fehden, welche endlich durch Vermittelung des Domkapitels 1486 dahin verglichen wurden, daß sie der Stadt das Oeffnungsrecht einräumeten: hingegen versprach die Stadt, daß sie die Veste Wulften vertheidigen helfen wollte, so oft sie würde belagert werden. Allein die Burgherren, insonderheit die von Schnedlage, fiengen an, ihre Burgleute, Leibeigene, und besten Grundstücke nach und nach zu veräussern, worüber sie endlich dergestalt in Verfall geriethen, daß die Burg, eben wie Osnabrück, sich im 16ten Jahrhunderte den Bischöfen mit gewissen Bedingungen unterwerfen und 1605 gar in Discußion gezogen werden mußte. Im 30jährigen Kriege wurde die alte Veste verwüstet, und ihr Gebieth, welches im 15ten Jahrhunderte gar ansehnlich gewesen war, verminderte sich von Jahren zu Jahren. Als aber 1682 das freyherrliche Haus von Moltke diese Burg an sich gebracht hatte, kam sie wieder in Aufnahme. Damals erneuerte und bestätigte Bischof Ernst August die uralten Hoheitsrechte derselben, welche ihr gegenwärtiger Besitzer, der röm. kais. wirkliche Geheimerath, Kämmerer, Hofkriegsrath, Generalfeldmarschall ꝛc. Philipp Ludwig Freyherr von Moltke, aufrecht zu erhalten eifrigst beflissen ist. Es hat sich aber 1754 zwischen

Yy 2 dem

demselben auf einer, und dem bischöflichen Landfiscal und Suthausen auf der andern Seite, ein Streit wegen der sogenannten Archidiaconal-Jurisdiction, wie auch wegen der Blutronne und Gränzen dieser Freyheit, erhoben, welcher bey dem Reichshofrathe rechtshängig ist. Der Burgherr behauptet (eben so als Münster wegen Damme und Neuenkirchen,) daß die Blutronne und der Blutbann vormals einerley gewesen sey, und daß 1605 die Regierung diejenige als Obergerichtsbarkeit, welche Bischof Ernst August 1682 erneuert und nochmals bestätiget hat, unter dem Namen der Blutronne, mit Einbegriff der sogenannten Archidiaconaljurisdiction, bey der Burg über das schon oben angezeigte Gebieth gelassen habe. Allein das Domkapitel und die 2 adelichen Häuser zu Suthausen, die nunmehr der Burg keine andere Gerichtsbarkeit, als die markherrliche, über ihre 2 Rittersitze mehr einräumen wollen, behaupten ihrer Seits, die Blutronne begreife nichts, als das Recht, die Beschädigungen, die mit Blutvergiessen verbunden sind, zu bestrafen, und dieses Recht der Burg erstrecke sich nicht über die ganze Freyheit Wulften, sondern nur über die Wulfter Wrechten mit ihren 11 Feuerstellen. Jedoch sind 1761 und 1762 die völligen Erbgerichte über die ganze Landmark und alle darinnen gelegene Edel- und Baurenhöfe der Burg Wulften durch Urtheile und Recht zugesprochen worden, womit aber weder die eine noch die andere Parthey zufrieden ist. Alles obige und ein mehrers ist in der **gründlichen Vertheidigung derer Ober- und Untergerichte, Freyheiten und anderer Hoheitsrechte, welche auf der uralten osnabrückischen Veste, der Burg zu Wulften, unleugbar haften**, welche 1764 zu Wien in Folio ans Licht getretten, von dem geschickten und gelehrten Secretär, Friedrich Wilhelm Taube ausgeführet worden. Eben derselbe hat auch die Charte von der Wulfter Burgfreyheit 1762 verbessert, welche J. Müller gezeichnet, und Ludwig Steinmetz 1763 zu Wien in Kupfer gestochen hat, und gedachter Vertheidigungsschrift beygefüget worden ist.

III. Das Amt Fürstenau enthält

1. Folgende 15 Kirchspiele, und zwar

(1) Fünf evangelische.

1) **Fürstenau**, eine kleine Stadt mit einem bischöfl. Amthause, woselbst sich die Bischöffe ehedessen aufgehalten haben. Die hiesige Kirche ist lutherisch, jedoch wird zur Zeit der Regierung eines katholischen Bischofs auf dem Amthause auch katholischer Gottesdienst gehalten, und im Rathe ist alsdann ein katholisches Mitglied. **Der Glockenschlag** machet die ausser-

halb

halb der Stadt liegende, und das Kirchspiel mit ergänzende Bauerschaften aus.

2) Das Kirchspiel Bippen, von 2 Bauerschaften.
3) Das Kirspiel Menslage, von 10 Bauerschaften.
4) Das Kirchspiel Ueffeln, von 2 Bauerschaften.
5) Das Kirchspiel Börstel, mit einem adelichen Stift für evangelische Fräulein; worinnen aber 2 katholische Stellen oder Pfründe beybehalten werden.

(2) Acht katholische, nämlich

1) Das Kirchspiel Schwastrup, von 8 Bauerschaften.
2) Das Kirchspiel Ankum, von 16 Bauerschaften.
3) Das Kirchspiel Bergen, von 4 Bauerschaften.
4) Das Kirchspiel Alfhausen, von 3 Bauerschaften.
5) Das Kirchspiel Neuenkirchen, von 4 Bauerschaften.
6) Das Kirchspiel Voltlage, von 2 Bauerschaften.
7) Das Kirchspiel Merzen, von 6 Bauerschaften.
8) Das Kirchspiel Bersenbruck, von 2 Bauerschaften. Es enthält ein Cistercienser Nonnenkloster.

(3) Zwey vermischte.

1) Quackenbrück, eine Stadt an der Hase, welche in 7 Armen durchfließt, und sich unterhalb derselben wieder in 2 Arme vereiniget. Sie hat eine lutherische und eine katholische Kirche. Die Einkünfte des Collegii canonicorum, welches ehemals hieselbst gewesen ist, sind zwischen den Katholiken und Lutheranern getheilet worden, indessen ist doch allezeit ein evangelisch-osnabrückischer Domherr Probst zu Quackenbrück. Ueber Sachen, die zum gemeinen Besten gehören, berathschlagen sich die adelichen Burgmänner, welche die hiesigen 10 landtagsfähigen Burgmannshöfe besitzen, mit dem Rathe, welcher aber keine Gerichtsbarkeit hat, und die Bürgermeister werden nur Senioren genennet.

2) Das Kirchspiel Batbergen, von 10 Bauerschaften. Hier haben die Katholiken und Lutheraner eine gemeinschaftliche Kirche.

2. Folgende 12 landtagsfähige adelichen Güter mit ihren jetzigen Besitzern.

Brockhausen, Graf von Bar; **Eggermühlen**, vonBöselager; **Horst**, von dem Bussche; **Lonne**, von Weichs; **Lorten**, von Hammerstein; **Meppenburg**, von Frese; **Mundelburg**, von Horst; **Schleppenburg**, von Korff; **Schlichthorst**, von Gruter; **Schulenburg**, von Dinklage; **Twiessel**, von Monsbruch; **Wegemühlen**, von Weichs.

IV. **Das Amt Vörden** enthält auch ein paar steinerne Denkmaale aus dem heidnischen Alterthume, welche beyde im Kirchspiele Damme sind, eins bey Dilinkhausen,

das andere bey Hinnenkamp. Es berühret dieses Amt den fischreichen Dümmersee. Wegen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, deren Gränzen nicht bestimmet sind, walten zwischen Osnabrück und Münster seit 1425 unentschiedene Gränz- und andere Streitigkeiten ob. Denn die **deesberger Mark** begreift nicht nur die vorgedachten 2 Kirchspiele, sondern auch ein Stück des münsterschen Amts Vechte, und der Bischof zu Osnabrück ist unstreitiger Holzgraf über diese ganze Mark, in welcher die Unterthanen beyder Bischöfe unter einander vermischt wohnen. Unter dem osnabrückischen Bischofe, Johann von Hoya, ist ein Vergleich gemacht worden, nach welchem ein jeder Bischof über seine Unterthanen das Collectirungsrecht nebst andern Hoheitsrechten ungestört ausüben soll. Dem Bischofe zu Osnabrück ist die markherrliche Gerichtsbarkeit über alle Angesessenen in der deesberger Mark, dem zu Münster aber die Blutronne über beyderseitige Unterthanen in der ganzen Mark ohne Unterschied, eingeräumet worden. Allein, dieser Vergleich, dessen Gültigkeit Osnabrück jetzt gar in Zweifel zieht, hat die Streitigkeiten nicht geendiget, sondern vergrössert: denn Münster behauptet nunmehr, daß Blutronne und Blutbann vor Alters einerley gewesen sey, ist auch wegen der Blutronne wirklich im Besitze des Halsgerichts durch die ganze Mark über beyderseitige Unterthanen geblieben. Osnabrück aber widerspricht beständig, und behauptet, daß die Blutronne nur vom Blutigschlagen zu verstehen sey, und daß dergleichen Verbrechen zur Untergerichtsbarkeit gehören, hat sich auch wirklich in den Besitz des Halsgerichts über die ganze Mark gesetzet, welches Münster eine Störung des rechtmäßigen Besitzes nennet, und solches bey jeder Gelegenheit zu verhüten suchet. Darüber ist im ersten Viertheil des 18ten Jahrhunderts eine Art von öffentlichem Kriege ausgebrochen, wobey die münsterschen Unterthanen, insonderheit des Dorfs Steinfeld, sehr viel gelitten haben. Bisher, da Osnabrück und Münster unter Einem Herrn gestanden haben, glimmet das Feuer unter der Asche, und beyderseitigen Unterthanen und Beamten

sind alle Gewaltthätigkeiten ernstlich untersaget worden. Im Amte Vörden sind

1. Folgende 6 Kirchspiele, und zwar

(1) Ein katholisches, nämlich das Kirchspiel Damme, welches aus 10 Bauerschaften besteht.

(2) Drey lutherische, nämlich

1) Das Kirchspiel Bramsche, welches besteht

a. Aus dem Wiegbold oder Weichbild Bramsche, welches ein nahrhafter Ort ist. Es werden daselbst grobe Tücher verfertiget.

b. Aus 6 Bauerschaften.

c. Malgarden oder Mariengarten, ist ein Benedictiner Nonnenkloster.

1) Das Kirchspiel Gerde, vor Alters Girithi, zu welchem 6 Bauerschaften gehören.

3) Das Kirchspiel Engter, von 5 Bauerschaften.

(3) Zwey vermischte;

1) Das Kirchspiel Vörden, in dem Flecken Vörden, welcher seinen Bürgermeister und Rath hat. Die Katholiken und Lutheraner haben hier eine gemeinschaftliche Kirche. Im 30jährigen Kriege befestigten die Schweden diesenOrt mit einem Graben und Walle, welcher aber wieder eingegangen ist. Er ist seit 1750 zweymal abgebrannt.

2) Das Kirchspiel Neuenkirchen, von 5 Bauerschaften. Die Kirche zu Neuenkirchen ist auch gemeinschaftlich.

2. Folgende landtagsfähige adeliche Güter mit ihren gegenwärtigen Besitzern, nämlich Barnau, Graf von Bar, so einen Hausprediger halten darf; Blankenburg, eben derselbe: Harenburg, von Querenheim; Lage, eine Comthurey der Johanniter Ritter: Rieste, von Vahrendorf; Rotenburg, Graf von Bar, Sogelen, von Horst.

V. Das Amt Hunteburg hat von der durchfliessenden Hunte den Namen, und enthält

1. Drey Kirchspiele, nämlich

(1) Zwey katholische, als

1) Das Kirchspiel Oster-Cappeln. Dahin gehöret

a. Das Wiegbold oder Weichbild Oster-Cappeln, woselbst die älteste Landkirche ist.

b. Bomte, hat eine Filialkirche, es ist auch daselbst ein Postwechsel.

c. Noch 5 Bauerschaften.

1) Das Kirchspiel Hunteburg, von 3 Bauerschaften.

(2) Ein lutherisches, nämlich das Kirchspiel Venne, von 3 Bauerschaften.

2. Folgende landtagsfähige adeliche Güter mit ihren gegenwärtigen Besitzern; nämlich Ahrenhorst, 2 adeliche Häuser, denen von Ledebur zugehörig, mit einer lutherischen Kapelle; Roldenhof, von Droste; Krebsburg, von Morsey; Ruhhof, von Schele; Langelage, von Oer; Schwege, von dem Bussch; Schweigerhof, von Bothmer; Strithorst, von dem Bussch; Tappenburg, von dem Bussch; Vinkenburg, von Horst; Wahlburg, Stipp.

VI. Das Amt Witlage enthält 3 lutherische Kirchspiele.

1. Das Kirchspiel Essen, von 5 Bauerschaften. In dem Kirchdorfe Essen wird ein starker Flachsmarkt gehalten. Das Amthaus Witlage steht an der Hunte.

2. Das Kirchspiel Lintorf, von 5 Bauerschaften.

3. Das Kirchspiel Barkhausen, von 4 Bauerschaften.

Die landtagsfähigen adelichen Güter, welche hier liegen, und ihre gegenwärtigen Besitzer sind: Buddemühlen, von dem Bussch; Hünnefeld, woselbst ein Hausprediger seyn darf, von dem Bussch; Ippenburg, woselbst auch ein Hausprediger seyn darf, von dem Bussch; Kritenstein, von Grothaus; Wimmer, von Morsey.

VII. Das Amt Grönenberg enthält

1. Folgende 9 Kirchspiele, nämlich

(1) Vier katholische,

1) Das Kirchspiel Gesmold. Das Dorf Gesmold ist nicht schatzbar. Die zu dem Kirchspiele gehörigen, und ausser der Freyheit liegenden schatzbaren Bauerschaften contribuiren zu dem folgenden Kirchspiele.

2) Das Kirchspiel Wellingwolthausen, von acht Bauerschaften.

3) Das Kirchspiel Riemslohe von 7 Bauerschaften.

4) Das Kirchspiel Sanct Annen Kapelle.

(2) Vier lutherische, als

1) Das Kirchspiel Neuenkirchen, von 8 Bauerschaften.

2) Das Kirchspiel Hoyel.

3) Das Kirchspiel Buer, von 13 Bauerschaften.

4) Das Kirchspiel Oldendorf, von 5 Bauerschaften.

(3) Ein vermischtes, nämlich das Kirchspiel Melle. Dahin gehöret.

1) Der Flecken Melle, woselbst eine katholische und lutherische Kirche ist. Er hat seinen eigenen Bürgermeister und Rath. 1720 brannte er ganz ab.

2) Zehen Bauerschaften.

2. Die hier belegenen landtagsfähigen adelichen Güter sind:

1) Ges-

1) Gesmold, eine freye Herrlichkeit, welche aus dem oben genannten Dorfe Gesmold, und dem dahin gehörigen freyen Hagen besteht. Bischof Ernst August hat solche von den bischöflichen Tafelgütern den Freyherren von Hammerstein überlassen.

3) Aburg, Nehem; Bruche, von Hammerstein: Huntemühlen, 2 adeliche Güter, eins besitzen die von Spiegel, das andere die von Westphalen; Laer, Nehem; Obernkamp. von Beesten; Ostenwalde, von Vinte; Schmalage, Nehem; Sundermühlen, eben derselbe.

VIII. Das Amt Reckenberg, welches die Bischöfe zu Osnabrück von der ehemaligen Burggrafschaft Stromberg erhalten haben. Es liegt von den übrigen Aemtern abgesondert, und ist von Theilen der Grafschaften Lippe, Rietberg, Ravensberg und Tecklenbrug, und des Bisthums Münster umgeben. Das Amt besteht aus der Stadt Wiedenbrück, der Wöstvogtey, welche 6 Bauerschaften begreift, und der Vogtey Langenberg, von 9 Bauerschaften. Wir bemerken

1. Wiedenbrück, eine kleine Stadt, welche an der Embs liegt, ihren eigenen Magistrat, eine Collegiatkirche, ein Kapuciner- und ein Augustiner Nonnenkloster hat. Es sind hier auch zwey adeliche Höfe. Die Stadt hat noch in neuern Zeiten Kupfermünzen schlagen lassen; aber, wie man saget, nur aus besonderer Erlaubniß des Landesherrn.

2. Die katholischen Kirchspiele Langenberg und S. Vit.

3. Das Kirchspiel Güterslöhe, welches den Grafen von Rheda gehöret, eine katholische und eine lutherische Kirche hat. Von den 2 lutherischen Predigern wird der oberste von dem Kapitel zu Wiedenbrück gesetzet; die Lutheraner aber stehen in Kirchensachen unter dem fürstlichen Landconsistorio zu Osnabrück.

4. Die landtagsfähigen adelichen Güter Neuenhaus und Aussel.



Das Fürstenthum Minden.

§. 1.

Das Fürstenthum Minden gränzet gegen Abend an das Bisthum Osnabrück, gegen Mitternacht an die Grafschaften Diepholz und Hoya, gegen Morgen an die Grafschaft Schaumburg, gegen Mittag an die Grafschaft Ravensberg. Der Umfang desselben beträgt beynahe 24 Meilen.

§. 2. Es hat gröstentheils einen guten Kornboden, und der Ackerbau wird aufs geflissentlichste getrieben, daher es auch benachbarte Länder mit Getraide, und insonderheit mit weissem Weizen und Gerste versehen kann. Auf den Flachsbau leget man sich auch stark, und kann den Nachbarn Flachs überlassen. Die Wiesen und Walden sind gut, und die Viehzucht ist erheblich. Man hat auch Holz, Torf, Steinkohlen, ein wichtiges Salzwerk, welches sowohl churbrandenburgische, als benachbarte Länder mit Salze versorget, und Fische. Die Weser durchströmet das Land, und befördert den Handel desselben.

§. 3. Es sind in demselben 2 unmittelbare Städte, 2 mittelbare und 1 Flecken, welche unter den Aemtern, in welchen sie liegen, stehen, 121 Dörfer und Bauerschaften, 46 adeliche Güter und Burgsitze, und 1 Comthurey. Die Landstände sind: Das Domkapitel zu Minden, die Prälaten und Ritterschaft, und die Städte und Flecken. Es giebt auch in diesem Lande, so wie in andern Ländern des westphälischen Kreises, Eigenbehörige, welche von ihren Eigenthumsherren, im Falle des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit, bestraft werden können.

§. 4. Die Römischkatholischen haben nur in der Stadt Minden, und die Reformirten alle Viertheljahre auf dem Schlosse zu Petershagen ihren Gottesdienst, alle andere Kirchen im Lande aber gehören den Lutheranern. Die

Stadt

Stadt Minden hat ihr eigenes geistliches Ministerium, die übrigen gottesdienstlichen Personen im Lande stehen unter der Aufsicht eines Superintendenten. Die Juden haben zu Minden und Lübeck ihre Schulen.

§. 5. Die vornehmste Bemühung der Einwohner geht auf Ackerbau, Viehzucht, Spinnen, Leinen- und Drellweberey, sie verfertigen auch einen halb leinen- und halb wollenen Zeug. Es wird viel garn ausgeführet, und die grobe Leinewand geht nach England und Spanien. Hiernächst wird auch die Braunahrung, Branntweinbrennerey, der Handel mit Getraide, Pferden und allerhand Viehe getrieben, und es sind auch Zucker- und Seifensiedereyen vorhanden.

§. 6. Vor Alters gehörete dieses Land mit zu Engern. K. Karl der Grosse stiftete zu Minden ein Bisthum; das eigentliche Jahr solcher Stiftung aber ist nicht gewiß bekannt. Unter den unterschiedenen Meynungen von derselben ist diejenige vorzüglich wahrscheinlich, nach welcher sie um das Jahr 803 geschehen seyn soll. Der erste Bischof wird Herumbert und Hercumbert genennet. Man zählet bis auf den westphälischen Frieden 60 Bischöfe. B. Landoward hat im Jahre 961 von dem K. Otto I die Regalien erhalten. Ludwig, der 39ste Bischof, hat 1332 bey dem K. Ludwig die Regalien solchergestalt ausgewirket, daß er und seine Nachfolger ein freyes Herzogthum in dem Stifte Minden, und darinnen ein Freygericht unter Königs Bann, nach Vehmrechte, als in dem Lande zu Westphalen recht ist, zu setzen, von röm. kaiserl. Majestät Macht haben, und befugt seyn sollte, Freystühle in dem Herzogthume anzulegen, 1648, in dem osnabrückischen Friedensschlusse, wurde das bisherige Hochstift Minden dem Churhause Brandenburg, anstatt der abgetretenen pommerschen Lande, als ein Fürstenthum zuerkannt. Churfürst Friedrich Wilhelm ließ am 15ten October 1649 die Schlösser dieses Fürstenthums von seinen Bedienten in Besitz nehmen, und

nahm

nahm 1650 am 12ten Febr. die Huldigung ein. 1757 nahmen es die Franzosen ein.

§. 7. Vermöge eines kaiserl. Decrets vom 3ten May 1654 soll das Fürstenthum Minden auf dem Reichstage nach Sachsen-Lauenburg und vor Holstein sitzen, welchen Platz es auch eingenommen, 1663 aber eine Umwechselung des Sitzes und der Stimme mit Holstein-Glückstadt eingegangen hat. Das Fürstenthum ist zu einem Römermonate auf 10 zu Roß, und 16 zu Fuß, oder zu 122 Rthlr. 16 Ggr. angesetzet, über welchen hohen Anschlag es sich schon 1662 beschwerete. Zum Unterhalte des Kammergerichts soll es zu jedem Ziele 54 Rthlr. 12 Kr. geben. Im westphälischen Kreise folget es der Ordnung nach auf das Bisthum Osnabrück.

§. 8. Das Erbmarschallamt des Fürstenthumes, welches durch Friedrich Wilhelms Freyherrn von Kanneberg Tod erlediget worden, hat der König 1764 desselben Enkeln, denen Brüdern Leopold Wilhelm Ferdinand von Kahlden, und Ernst Friedrich Wilhelm Alexander von Kahlden, und ihren ehelichen männlichen Nachkommen nebst allen davon abhangenden Rechten, Vorrechten und Einkünften also verliehen, daß ersterer, so lange er lebet, solches verwalten und den Titel davon führen, nach seinem Tode aber seine ehelichen männlichen Nachkommen nebst dem Rechte der Erstgeburt, und wenn er ohne solche sterben sollte, es auf den zweyten Bruder oder desselben Nachkommen fallen solle.

§. 9. Ueber dieses Fürstenthum und die Grafschaft Ravensberg ist eine Regierung verordnet, welche auch mit Zuziehung der 2 Superintendenten dieser Länder und des reformirten Hofpredigers zu Minden das Consistorium vorstellet. Unter der Kriegs- und Domainenkammer dieses Fürstenthums stehen auch die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. Beyde Collegia verwalten die Landeshoheits-Sachen gemeinschaftlich; die Regierung aber

aber hat die Justizpflege gewissermassen allein, und zwar über die Ritterschaft in der ersten, und über die übrigen in der 2ten Instanz, sintemal von den Magistraten der unmittelbaren Städte und von den Aemtern die Appellationen dahin gehen. Sie versieht auch die Kirchen- peinlichen und Vormundschafts-Sachen der unmittelbaren Unterthanen. Die Krieges- und Domainenkammer versieht die Polizey- Handlungs- Manufactur- Krieges- und Kammersachen, sowohl in Ansehung der königlichen, als aller andern öffentlichen Kassen, und besorget, daß sowohl auf den königlichen Aemtern, als sonsten eine gute Haushaltung geführet werde. Bey derselben haben 2 Landräthe dieses Fürstenthums Sitz. Aus beyden Collegien ist ein Gesundheits-Collegium angeordnet, welches bey entstehenden Seuchen über Menschen und Vieh das nöthige vorkehret. Es ist ferner ein Collegium medicum provinciale verordnet, in welchem ein Mitglied der Kriegs- und Domainenkammer den Vorsitz hat, und welches dafür sorget, daß das Land mit geschickten Aerzten, Apothekern, Wund-Aerzten und Heb-Ammen versehen sey. Der Schöppenstuhl zu Minden, welcher mit geschickten Männern besetzet ist, geht denenjenigen, so es verlangen, mit seinem Gutachten an die Hand. In den beyden unmittelbaren Städten Minden und Lübbecke wird die Gerichtsbarkeit von den Magistraten, auf dem Lande aber von Beamten verwaltet; doch wird sie auch von dem Domkapitel, dem Domprobste, dem Stifte St. Marien, dem Stifte Levern, den adelichen Häusern Hollwinkel, Beck, Uhlenburg, Elsbergen und der Comthurey Weltersheim auf gewisse Masse ausgeübet.

§. 10. Man schätzet die jährlichen landesherrschaftlichen Einkünfte aus den Kammergütern auf etwas mehr als anderthalb Tonnen Goldes Rthlr., und die Einkünfte der Kriegskasse aus diesem Fürstenthume, und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, ungefähr auf dritthalb Tonnen Goldes Rthlr.

§. 11. Das Fürstenthum besteht

I. Aus 2 unmittelbaren Städten. Diese sind

1. Minden, die Hauptstadt des Fürstenthums, welche an der Weser liegt, über welche hier eine steinerne Brücke gebauet worden, mit Wällen und Gräben umgeben ist, und ungefähr eine halbe Meile im Umfange hat. Ihre bequeme Lage zur Schiffahrt und Handlung, der Brau eines angenehmen weissen Bieres, und zum Theil der Ackerbau und die Viehzucht, geben ihren Einwohnern gute Nahrung. Man findet hier die oben §. 8. beschriebenen Landescollegia, und folgende Kirchen: Der Dom ist ein ansehnliches Gebäude, und bey demselben ist ein adeliches Kapitel, welches aus 18 Personen, theils römisch-katholischen, theils Lutheranern, besteht, und 24 Vicarien, 4 Commendatarien und 4 Choralen unter sich hat, die, nebst 2 Predigern aus dem Benedictiner Kloster, den römisch-katholischen Gottesdienst versehen. Der König hat 1756 dem Domkapitel ein Gnaden- und Kapitelkreutz ertheilet, welches an einem himmelblauen Bande mit Eckstreifen getragen wird. Der Syndicus verwaltet die Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit und die Eigenbehörige des Domkapitels. Die Johanneskirche gehöret auch den Katholiken, und hat ein aus 10 römisch-katholischen Personen bestehendes Collegiatstift. Das Benedictiner Kloster zu S. Mauritz und Simeon hat sich 1696 unter den Prälaten zu Huisburg im Fürstenthume Halberstadt begeben. Die Kirche zu St. Martin ist die Hauptkirche der Lutheraner, und hat ein Collegiatstift von 9 Personen, welche theils katholisch, theils evangelisch sind, und 6 Vicarien. Bey der lutherischen Kirche zu S. Marien ist ein Fräuleinstift von 12 Personen, dessen Aebtißinn einen ziemlich weitläuftigen Lehnshof hat. Die 3te lutherische Kirche ist zu St. Simeon. Die Paulus- und Nikolauskirche gehören auch den Lutheranern; es wird aber nur selten und zu gewissen Zeiten Gottesdienst darinnen gehalten. Der erste Prediger bey der reformirten Kirche hat den Titel eines Hofpredigers; in derselben hält auch die französische Gemeine ihren Gottesdienst, die Besatzung aber in der Paulskirche. In dem evangelisch-lutherischen Waisenhause werden viele Knaben und Mägdchen erzogen; bey demselben ist ein Zucht- und Arbeitshaus, und in demselben eine Strumpffabrike. Ausserdem sind noch 3 Armenhäuser vorhanden. In dem ehemaligen Pauliner Kloster ist ein lutherisches Gymnasium angeleget worden. Der Stadtmagistrat hat in und ausserhalb der Stadt, so weit ihre Feldmark geht, die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz in bürgerlichen und peinlichen Sachen; in geringen und Vormundschaftssachen aber ist ein besonderes Niedergericht, von welchem die Appellationen an den Magistrat gehen. Die Stadt wird in alten Urkunden Mindun, Mindon und Mindo, genennet. Sie ist schon zu Kaisers Karl des Grossen Zeiten vorhanden

handen und erheblich gewesen. Kaiser Conrad II hielte hier 1026 einen Reichstag, auf welchem sein Sohn Heinrich III, zum römischen König erwählet wurde. 1547 wurde sie von kaiserlichen Kriegsvölkern belagert, söhnte sich aber mit dem Kaiser durch einen Vertrag aus, und erlegte 6000 Rthlr. 1625 nahm sie übereilter Weise eine kaiserliche Besatzung ein, welche ihr nur in 2 Jahren wenigstens 600000 Rthlr. gekostet hat, wovon bis auf den heutigen Tag die grosse Schuldenlast und die sogenannte Eintheilungskapitalien, welche auf den Bürgerhäusern haften, ihren Ursprung haben. 1634 wurde sie von den Schweden belagert und erobert, nachdem sie 9 Jahr und 12 Wochen lang von den Kaiserlichen besetzt gewesen. Die Schweden zogen erst am 7ten Septembr. 1650 wieder ab. 1757 wurde die Stadt von den Franzosen besetzt, 1758 aber von den Hannoveranern und ihren Bundesgenossen wieder erobert, und 3500 Franzosen zu Kriegsgefangenen gemacht. Die Stadt hat indessen mit zu der Hanse gehöret.

2. Lübbecke, in alten Urkunden Lutbicke, eine Stadt von ungefähr 258 Wohnhäusern, welche seit 1279, da sie Stadtgerechtigkeiten erhalten hat, mit Wällen, Gräben und Mauern umgeben ist. Sie hat ansehnliche Gerechtigkeiten, insonderheit die markherrliche Gerichtsbarkeit über einen beträchtlichen District. Ihr Magistrat hat die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz. In derselben sind 13 adeliche Höfe, und es ist allemal einer von der Ritterschaft erster Bürgermeister, daher der Magistrat den Titel führet: Ritterschaft, Bürgermeister und Rath. Die Einwohner handeln mit Garne und Leinen, treiben auch Ackerbau und Viehzucht, brauen Bier, und brennen Branntewein. Es ist hier auch eine Zuckersiederey angeleget worden. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Bey der Pfarrkirche ist ein Collegiatstift von einem Dechanten und 4 Domherren, unter welchem jederzeit ein Römischkatholischer seyn muß. Es ist hier auch eine Schule und ein Armenhaus. Die Stadt ist 1369 und 1519 ganz, 1705 fast halb abgebrannt, hat auch 1734 grossen Brandschaden erlitten.

Anmerk. In der Nähe der Stadt, auf einem Berge, der in alten Zeiten Roncevał genennet worden, welchen Namen einige irrig dem durch die Stadt fliessenden Bache beylegen, zeigen sich noch Ueberbleibsel sowohl von dem alten Schloß Reinsberg, als von der Wedekindsburg und Babilonie, welche Schlösser des grossen Widekinds gewesen.

II. Aus 5 Aemtern:

1. Das Amt Hausberge ist das erste und vornehmste. Mitten durch dasselbe fließt die Weser, und es hat einen

sehr

sehr fruchtbaren Boden. Ehedessen ist es eine besondere Herrschaft gewesen, deren Herren Schirmvögte der mindischen Kirche waren, und sich Herren von Berge, edele Vögte des Stifts Minden nenneten. Der letzte von diesem Geschlechte, Otto III, Bischof zu Minden, hat diese Herrschaft dem Hochstifte durch eine unwiderrufliche Schenkung einverleibet, welches gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts geschehen ist. Das Amt wird durch die Weser und einen hohen Berg, welcher auf der einen Seite der Weser gegen Osten Tönniesberg (Mons Antonii) und gegen Westen auf der andern Seite der Weser Wedenberg (Mons Wedekindi) genennet wird, in 4 Theile und Vogteyen abgetheilet. Wir bemerken:

1) Hausberge, welcher Ort 1722 Stadtrechte erhalten hat, da denn zur Besorgung der Polizeysachen ein Magistrat angeordnet worden. Daselbst sind das königliche Schloß und Amthaus (ehedessen Haus zum Berge), woselbst die Herren von Berge gewohnet haben, ein Gerichtshaus, eine königliche Brau- und Brandteweinbrennerey, ein königl. Vorwerk und 3 Burgmannshöfe. Die Einwohner ernähren sich mit allerhand bürgerlichen Handthierungen, Ackerbau und Viehzucht.

2) Die 4 Vogteyen. Diese sind:

(1) **Die Vogteyen zwischen Berg und Bruch**, welche zwischen dem Wedenberge und einem weitläuftigen Bruche liegt. In derselben ist zu Bölhorst ein 1662 entdecktes vortrefliches Steinkohlenbergwerk, welches von einer privilegirten Gewerkschaft betrieben wird. Die Vogtey enthält 7 Dörfer, welche zu Minden bey der Martinskirche, zu Bergkirchen und Hille eingepfarret sind. Der **Wedigenstein**, so ein widekindisches Schloß gewesen seyn soll, ist nun ein Vorwerk des Domkapitels zu Minden. Ueber demselben auf der Spitze des Berges liegt die Margarethen-Kapelle, in welcher die Katholiken zuweilen Gottesdienst halten. Das adeliche Gut Haddenhausen ist ein Familiengut des gesamten adelichen Geschlechtes von dem Busch. Ehedessen wurde Haddenhausen für eine Festung gehalten; und ist 1530 von den Bürgern der Stadt Minden belagert und erobert worden.

(2) **Die Vogtey Gohfeld**, welche ehedessen von dem durchfliessenden Werraflusse **Werra** genennet worden, hat 16 Dörfer,

unter welchen die Kirchdörfer **Gohfeld**, bey welchem der Erbprinz von Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand, 1759 den französischen Herzog von Brisac schlug, **Lohne**, **Eidinghausen**, **Volmerdingsen**, **Bergkirchen** und **Minninghüffen** sind. In dem Kirchspiele Gohfeld ist zu **Depenbruck** das adel. Gut **Golhfeld** derer von Grapendorf, und in der Bauerschaft **Mölbergen** ein wichtiges Salzwerk. In dem Kirchspiele Eidinghausen ist in dem Kirchdorfe das adeliche Gut **Ovelgünne** derer von Weissenfels. In dem Kirchspiele Menninghüffen ist das adeliche Gut **Beck**, von welchem eine abgetheilte herzoglich-holsteinische Linie von dem königlichen Hause den Namen hat, aber nun, nebst dem eben daselbst belegenen Gute **Uhlenburg**, dem adelichen Hause von Wulffen gehöret, welches wegen dieser Güter mit den Gerichten versehen ist; und das Gut **Schockenmühlen**, denen von Grapendorf zugehörig.

(3) Die **Vogtey Uebernstieg**, zu welcher man von dem Schlosse Hausberge nur vermittelst eines schmalen Steigs am Berge bey der Weser gelangen kann. Sie enthält 13 Dörfer, unter welchen die Kirchdörfer **Lütkenbremen**, **Lerbke** und **Dankerssen** sind. Hier liegt die Comthurey des Johanniter Ordens, **Wietersheim**, zu welcher ein ziemlich weitläuftiges Vorwerk, und der sogenannte Priorathof zu Minden gehöret. Sie hat in den Bauerschaften Aminghausen, Wietersheim, Päpinghausen und Frille, überall 75 Eigenbehörige, und über die zu Wietersheim und Päpinghausen die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz. Die gesammten Einkünfte der Comthurey betragen über 2200 Rthlr.

(4) Die **Vogtey Landwehre** hat 10 Dörfer, unter welchen die Kirchdörfer **Holzhausen**, **Holtrup**, **Veltheim** und **Eisbergen** sind. In dem Kirchspiele Holzhausen sind die adel. Güter **Holzhausen**, derer von Grone; **Amorkamp** und **Schiesholz** derer von Schellersheim. In dem Kirchspiele Eisbergen ist zu **Fülme** ein beträchtliches adeliches Gut derer von Schellersheim, welche über ihre Eigenbehörige die bürgerliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz haben. Es hat auch der König in dieser Vogtey ansehnliche Vorwerke.

2. Das **Amt Petershagen** liegt auch an der Weser, und giebt dem vorigen an Fruchtbarkeit nichts nach, ist aber wegen seiner niedrigen Lage den Ueberschwemmungen mehr unterworfen. Dahin gehöret

1) **Petershagen**, welcher Ort 1722 Stadtrechte erhalten hat, und dessen Magistrat zwar keine Gerichtsbarkeit hat, aber doch in gewissen Sachen erkennet. Er wird in die alte und neue Stadt eingetheilet. Auf dem alten Schlosse haben ehemals die Bischöfe gewohnet, heutiges Tages aber bewohnet es der Amt-

mann, und es sind auch daselbst die Vorwerksgebäude, die Brauerey und Branntweinbrennerey. In der Kirche des Schlosses wird alle Vierteljahre von den Reformirten das Abendmahl und Gottesdienst gehalten. In der Stadt ist eine evangelisch-lutherische Kirche. Die Einwohner legen sich auf Ackerbau, Viehzucht, Spinnen und Weben. Man findet hier 9 Burgmannshöfe. Dieser Ort hat zuerst Hockeleve geheissen, und ist zuerst von B. Gerhard II zu einem Flecken unter dem Namen Petershagen angeleget, auch mit guten Privilegien versehen worden, welche B. Franz 1525 bestätiget hat. 1569 brannten hieselbst 160 Wohnhäuser ab.

Jenseits der Weser ist das landesherrschaftliche Vorwerk, **auf der Koppel**, belegen.

2) **Die Vogtey Windheim**, von 12 Bauerschaften. Die Kirchspiele sind: **Windheim**, (woselbst ein Burgmannshof ist) **Lahde** und **Ovenstette**. Die Einwohner ernähren sich bloß vom Ackerbaue und Spinnen.

3) **Die Vogtey auf der Börde**, von 8 Dörfern. Die Kirchspiele sind **Harthum** und **Hille**. In dem ersten ist zu Hahlen ein Burgmannshof; in dem 2ten wird guter Torf gestochen; es enthält auch das adeliche freye Gut **Wieckriede**, dem adelichen Hause von dem Bussch zuständig, und zu Sudhemmern einen Burgmannshof. Die Einwohner der Vogtey legen sich vornehmlich auf Ackerbau und Viehzucht; der gute Torf und die Nähe der Stadt Minden bringen ihnen auch viele Vortheile. In dem Dorfe Hille werden erhebliche Viehmärkte gehalten.

4) **Die Vogtey Hofmeister**, über welche ehedessen ein bischöfl. Hofmeister, der auf dem Schlosse zu Petershagen wohnete, die Aufsicht hatte. Die Aecker in dieser Vogtey sind zwar an sich gering, die Einwohner aber sehr fleißig, und bemühen sich, den Abgang durch die Verfertigung eines halb leinen- und halb wollenen Zeuges zu ersetzen. Die Vogtey enthält 6 Dörfer, unter welchen das Kirchdorf **Friedewalde** ist, welches allemal als ein besonderer District hat angesehen seyn wollen, weil es ehedessen von den Bischöfen und der Stadt Minden in Gemeinschaft besessen worden; daher die adelichen Güter Himmelreich und Altenburg entstanden sind; jenes ist nun ein königl. Vorwerk, dieses gehöret denen von Bessel. Auch ist das Dorf **Todtenhausen** besonders merkwürdig, weil 1759 in der Gegend desselben das französische Kriegsheer von dem Heere der verbundenen chur- und herzogl. braunschweigischen, hessischen, englischen und übrigen Truppen in einer Hauptschlacht überwunden worden.

3. Das

3. Das Amt Reineberg hat zwischen den Bisthümern Osnabrück und Minden oftmalige Streitigkeiten veranlasset, ja die Grafen von Tecklenburg haben darinnen besondere Vorrechte haben wollen; daher es denn vielleicht geschehen seyn mag, daß die ehemaligen Bischöfe von Minden ihren Besitz desselben mit vielen Burgen und Rittersitzen zu befestigen gesuchet haben, wie denn deren nirgends mehrere, als hier, angetroffen werden. Durch das Amt erstrecket sich ein ziemlich hoher und fruchtbarer Berg, in welchem man nicht nur in neuern Zeiten, sondern schon im 12ten Jahrhunderte, Silber zu finden geglaubet, und daher grosse Kosten verwandt hat. Das Amt enthält 6 Vogteyen.

1) Die Vogtey Quernheim, von 9 Dörfern, darunter die Kirchdörfer Quernheim, woselbst ein evangel. adel. Fräuleinstift von 12 Personen ist, und Lennigern sind. Dem adel. freyweltlichen Stifte zu Quernheim, hat der König 1764 einen Orden zu tragen erlaubt, der in einem goldenen schwarz emaillirten weissen Bande in 8 Spitzen ausgehenden Kreutze, in dessen 4 Mittelecken goldene Stralen befindlich sind, besteht. Der jedesmalige Probst trägt ihn an einem blauen Bande um den Hals, die Aebtißinn, Seniorinn und übrige Capitularinnen aber tragen ihn über der Schulter, und eben dasselbige Kreutz gestickt auf der linken Seite des Kleides. Das adeliche Gut Obernfelde gehöret denen von Korff. Die vornehmste Beschäftigung und Nahrung der Einwohner dieser Vogtey ist, daß sie feines Garn spinnen, welches theils hier, theils in der Nachbarschaft verwebet wird.

2) Die Vogtey Gehlenbeck, von 4 grossen Dörfern, deren Kirche zu Gehlenbeck ist. Die Einwohner suchen ihre Hauptnahrung im Ackerbaue. Bey Gehlenbeck ist das adel. Stammhaus Grapenstein oder Kiwit derer von Grapendorf, und zu Issenstette sind die adelichen Güter Renkhausen, denen von Mensinger, und Benkhausen, denen von Münch zugehörig.

3) Die Vogtey Levern, von 4 Bauerschaften, die in die Kirche zu Levern gehören, woselbst eine evangelische adeliche Abtey für 9 Fräulein ist; deren Probst die Archidiaconal-Gerichtsbarkeit über die Vogtey Levern, und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Eigenbehörige des Stifts ausübet. Der König hat diesem Stifte 1764 eben denselben Orden bewilliget, der vorhin bey dem Stifte Quernheim beschrieben worden. Die

Unterthanen in dieser Vogtey ernehren sich vom Leinenweben, Ackerbaue und Viehzucht.

4) **Die Vogtey Alswede**, von 5 Dörfern, welche zu Alswede eingepfarret sind, woselbst das adeliche Gut Ellerburg derer von Ripperda ist. Zu Hehme ist das adeliche Gut Gollwinkel, dessen Besitzer von Gehlen, genannt Chalon, über die Dörfer Hehme und Laeshorst die Gerichtsbarkeit hat. Eben demselben gehöret auch das Gut Hüffe in dem Dorfe Laeshorst. Die Einwohner der Vogtey treiben Ackerbau und Viehzucht.

5) **Die Vogtey Schnathorst**, von 5 Bauerschaften, welche die Kirchspiele Schnathorst und Hullhorst ausmachen. In dem letztern ist das 1722 neu angelegte königliche Vorwerk Sieck. Die Einwohner dieser Vogtey haben vieles Holz, ernähren sich aber doch zum Theil vom Spinnen feinen Garns.

6) **Die Vogtey Blasheim**, von 3 grossen Dörfern, die das Kirchspiel Blasheim ausmachen. In dem Dorfe dieses Namens sind die adelichen Güter Groß- und Klein-Eickel, denen von Voß zugehörig, und in dem Dorfe Stockhausen ist ein adeliches Gut derer von der Reck.

4. Das **Amt Rahden**, vor Alters **Rohden**, hat 2 Beamte, welche aber die Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich verwalten, und auf dem Schlosse und Amthause zu **Rahden** wohnen, woselbst auch die Brau- und Brannteweinbrennerey ist. Es liegt in einer Niedrigung, daher die Einwohner sich hauptsächlich von der Viehzucht ernähren, doch weben sie auch halb leinen- und halb wollenen Zeug, und verfertigen hölzernes Geschirr, wofür sie Flachs eintauschen. Das Amt besteht aus 2 Vogteyen.

1) **Die Vogtey und das Kirchspiel Rahden** begreift 5 ansehnliche Dörfer. Hier ist die Gegend Hohenstein, woselbst noch Spuren von alten heidnischen Begräbnissen vorhanden sind.

2) **Die Vogtey Stemmwerderberg** ist in alten Zeiten eine besondere Grafschaft gewesen, welche die Grafen von Schauenburg den Bischöfen von Minden verkaufet haben. Sie besteht aus 2 Kirchspielen.

(1) **Wehdem**, welches 3 Dörfer und einen Burgmannshof begreift.

(2) **Dilingen**, welches 3 Dörfer enthält. Zu Halden sind 2 adeliche Güter, eins gehöret denen von der Horst, das andere denen von Steinecker.

5. Das

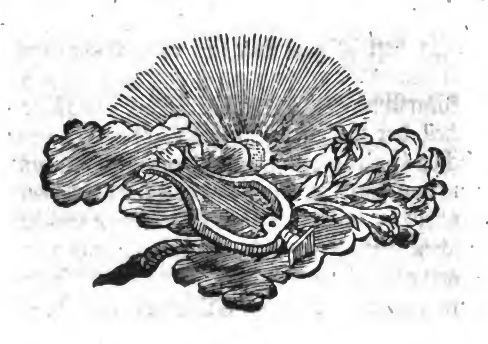
5. Das Amt Schlüsselburg hat an einigen Orten einen schlechten Boden, obgleich die Weser mitten durch dasselbe hinfließt. Es legen sich zwar alle Einwohner auf den Ackerbau, zum Theil aber müssen sie sich durch Spinnen ernähren. Das Amt enthält

1) Den Flecken Schlüsselburg, welcher auf gewisse Masse Stadtgerechtigkeit, und besondere Vorsteher, die Bürgermeister genennet werden, hat. Es ist hier das königliche Schloß und Amthaus, nebst der Brauerey und Branntweinbrennerey; das rechte Vorwerk, Hünerberg genannt, aber liegt auf der andern Seite der Weser. Zu der hiesigen Kirche halten sich die sogenannte Vorburg und die Bauerschaft Roehden. Die Einwohner des Fleckens ernähren sich bloß vom Ackerbaue. Das Schloß ist zuerst 1335 vom Bischofe Ludwig angeleget worden. 1617 brannten hier 140 Häuser ab; 1620 brannte der Flecken ganz, und 1621 abermals zur Hälfte ab.

2) Das Kirchspiel Heimsen, dahin die Dörfer Heimsen und Ilvese gehören; bey jenem ist das adeliche Gut Neuhof, der Familie Voigts zugehörig.

3) Das Kirchspiel Buchholz, dahin die Dörfer Buchholz und Großheerse gehören.

4) Die Dörfer Doeren, woselbst die Grafen von Wartensleben ein adelich Gut haben; Neuenknick, Ilserheide und Seelenfeld, welche alle zu Windheim im Amte Petershagen eingepfarret sind.



Das Fürstenthum Verden.

§. 1.

Das Fürstenthum Verden ist nicht nur auf den Charten vom westphälischen und vom niedersächsischen Kreise zu sehen: sondern es ist auch, nebst dem Herzogthume Bremen, auf besondern Charten abgebildet worden. Eine solche hat der Hauptmann Johann Gorries, auf Befehl des Grafen von Königsmark, verfertiget, Blaeu gestochen, und de Witt, Visscher, Homann und andere nachgestochen. Die homannische ist in dem Atlas von Deutschland die 122ste Charte. Die Charten von beyden Herzogthümern, welche Schulze und Rothe verfertiget haben, sind noch nicht in Kupfer gestochen worden.

§. 2. Es gränzet gegen Morgen an das Amt Winsen an der Luhe, und an die Amtsvogteyen Soltau und Fallingbostel, im Herzogthume Lüneburg; gegen Mittag an die Aemter Walsrode und Rethem eben dieses Herzogthums, wie auch an die Aller; gegen Abend an die Weser, das Gogericht Achim und Amt Ottersberg im Herzogthume Bremen, und gegen Mitternacht an das Amt Harburg im Herzogthume Lüneburg. Man schätzet sowohl die Länge als Breite auf 6 Meilen.

§. 3. Es besteht gröstentheils aus Heide- und Geestland, und aus Hölzungen; an der Weser und Aller aber ist gutes Marschland. Gedachte Aller bewässert fast den ganzen Theil der südlichen, die Weser aber einen Theil der westlichen Gränze des Landes, und diese nimmt jene in der Gegend von Eissel, und der gegen über belegenen Dorfschaft Ritzbergen auf. Die Wümme, welche auf der lüneburgischen Gränze entsteht, durchfließt das Herzogthum von Morgen gegen Abend, nimmt die hier entstehenden kleinern Flüsse Fintau, Veerse, Wiedau und Rodau auf, und tritt in das Herzogthum Bremen, diesseits des Fleckens Ottersberg, woselbst sich die Wiste mit ihr vereiniget, welche

welche in dieser Gegend zwischen den beyden Herzogthümern Bremen und Verden die Gränze machet.

§. 4. Die Landstände dieses Fürstenthums bestehen aus der Ritterschaft und der Stadt Verden. Die Herren von Behr als Erbmarschälle und Kämmerer dieses Fürstenthums, verschreiben die Ritterschaft zu den Landtagen. Sowohl der ritterschaftliche Landrath, als der von der Stadt Verden, erscheinen mit den bremischen Landständen auf ihrem Landtage zu Basdal, wenn daselbst Sachen zu überlegen sind, welche beyde Länder und ihre gesammten Stände angehen.

§. 5. Das ganze Land ist der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Es hat mit dem Herzogthume Bremen einerley Consistorium, und einerley Generalsuperintendenten; zu Verden aber ist ein Specialsuperintendent, welcher ein wiewohl abwesendes Mitglied des königlichen Consistoriums, und zugleich Oberprediger am Dom ist, und unter seiner Aufsicht die 12 Landkirchspiele dieses Herzogthums hat.

§. 6. Verden ist ehedessen ein Bisthum gewesen, welches Kaiser Karl der Grosse im Jahre 786 gestiftet hat. Der bischöfliche Sitz ist vermuthlich zuerst zu Covelde in der alten Mark, eine Meile von Salzwedel, gewesen, von dannen aber nach Verden verleget worden. Der bischöfliche Kirchsprengel erstreckte sich über einen Theil des Erzbisthums Bremen, fast über das ganze Fürstenthum Lüneburg, die Grafschaften Lüchau und Dannenberg, und weit in die Mark Brandenburg hinein. Die Schriftsteller der mittlern Zeiten haben den Engländer Suitbert durch einen Irrthum zum ersten Bischofe von Verden gemacht; da er doch der Stifter des Klosters zu Werde oder Kayserswerth am Rheine gewesen. Im westphälischen Frieden 1648 bekam es die Krone Schweden als ein Fürstenthum, da denn mit dem Amte Verden der General-Lieutenant Paikul, und mit dem Amte Rottenberg der Graf von Königsmark beliehen worden. Als die Dänen 1712 in das Herzogthum Bremen fielen, besetzten die braunschweig-lüneburgischen Völker das Fürstenthum Verden wegen der im Bremischen

wütenden Pest, und es wurde solches, nebst einem Theile des Herzogthums Bremen, in den gegen ihre weitere Ausbreitung gemachten Postirungsdistrict gezogen. 1715 wurde es, nebst Bremen, vermöge des zu Wismar geschlossenen Bündnisses, von dem Könige in Dänemark an das Churbraunschweig-Lüneburgische Haus abgetreten; und solche Abtretung geschah auch 1719 von der Krone Schweden. 1757 besetzten es die Franzosen.

§. 7. Im Reichsfürsten-Rathe hat der König zu Großbrittannien und Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzog zu Verden, auf der weltlichen Bank nach dem Fürsten zu Halberstadt seinen Sitz; und auf den westphälischen Kreistagen wird Verden zwischen Minden und Corvey aufgerufen. Der Reichs-Anschlag ist 5 zu Roß und 15 zu Fuß, oder monatlich 120 Fl. und zum Kammergerichte zu jedem Ziele 81 Rthlr. 14½ Kr.

§. 8. Es hat dieses Land mit dem Herzogthume Bremen einerley Regierung, Justitzkanzley und Hofgericht, in welchem letztern sowohl von der Ritterschaft dieses Fürstenthums, als von der Stadt Verden, ein Assessor sitzt, welcher bey entstehender Vacanz von dem Stande, dessen Präsentirter abgegangen, dem Könige präsentiret, und von demselben, wenn er das nöthige geleistet hat, bestätiget wird. Zu der monatlichen Contributions-Summe, welche beyde Herzogthümer erlegen, giebt das Fürstenthum Verden seinen gewissen Theil.

§. 9. In diesem Lande ist

1. Die Stadt Verden, in alten Urkunden Phardum und Fardium, welche an der Aller liegt, die hier in 2 Armen fließt, von welchen der kleinere nahe bey der Stadt ist, und jetzt von denen die Aller auf- und abgehenden Schiffen allein befahren wird. Sie ist um das Jahr 1210 mit einer Mauer umgeben, und nachmals in die alte und Süder-Stadt abgetheilet worden, deren jede ihren eigenen Magistrat gehabt hat; 1667 aber ist dieser Unterschied völlig aufgehoben, und beyde Theile sind zu einem Körper unter einem Magistrate vereiniget worden. In der Stadt sind 4 Kirchen, nämlich die Domkirche, deren Oberprediger Superintendent des Fürstenthums ist; die Andreaskirche,

kirche, welche nahe bey der vorigen liegt; die St. Nicolai-Kirche, welche ein Filial von dem Dom ist, und darinnen nur Frühpredigten geschehen, und die Johanneskirche. Es ist hier auch eine lateinische Schule.

II. **Das Amt Verden.** Das Amthaus ist in der Stadt Verden, woselbst auch die Beamten wohnen; der Amtmann versieht auch die Angelegenheiten der Struktur von dem ehemaligen Domkapitel. Das Amt begreift

1. Den Flecken **Langwedel**, welcher vor Zeiten seinen eigenen Richter gehabt hat, jetzt aber dem Amte Verden untergeben ist. Er ist zu Daverden im Herzogthume Bremen eingepfarret, und hat einen adelichen Hof.

2. Das Kirchspiel **Walle**, ist zwar ein besonderes Kirchspiel, hat aber keine eigene Kirche, sondern ist in die Domkirche zu Verden eingepfarret. Es besteht aus 19 Dörfern, unter welchen zu bemerken sind

1) **Walle**, wovon das Kirchspiel den Namen hat. Daselbst wird jährlich 2mal Gottesdienst gehalten.

2) **Daulsen**, aus welchem der berühmte Seeräuber Götke Michaelis gebürtig gewesen, welcher 1402 mit seinen Gehülfen zu Hamburg hingerichtet worden.

3) **Eissel**, welches in Groß- und Klein-Eissel abgetheilet wird. In dem letztern ist ein adelicher Hof. Hier fließt die Aller in die Weser.

4) **Borstel**, **Volkersen**, **Scharnhorst** und **Holthum**.

3. Das Kirchspiel **Armsen** hat ebenfalls keine besondere Kirche, sondern ist zu St. Andreas in der Stadt Verden eingepfarret. Es besteht aus 6 Dörfern. Von dem Dorfe Armsen hat es den Namen, und zu Eitzen ist ein adelicher Hof.

4. Das Kirchspiel **Lintlohe**, oder **Linteln**, dahin 23 Dörfer und Höfe gehören. Das Kirchdorf wird **Groß-Linteln** genennet.

5. Das Kirchspiel **Wittelohe**, dazu die Dörfer **Wittelohe**, **Ottersen** und **Stemmern** und der Hof **Graffel** gehören. Die beyden ersten Dörfer und der Hof Graffel gehören jetzt an das königl. Strukturgericht des vormaligen Doms zu Verden, und es haben vor Zeiten die Domherren daselbst die Gerichtsbarkeit versehen.

III. **Das Amt oder die Herrschaft Rotenburg** machet den grösten Theil des Fürstenthums aus, und besteht

1. Aus dem Flecken **Rotenburg**, nebst den 4 sogenannten Wasserdörfern **Worth**, **Hemsbunde**, **Hastedt** und **Hassel**. Man bemerke

1) **Rotenburg**, ein Flecken an der Wümme, in welche hier die in dem Mühlenteiche vereinigten kleinen Flüsse Rodau und Widau fliessen. Hieselbst ist das Amthaus, und es wohnen hier alle Beamte. Das feste Schloß oder Haus, so ehedessen hieselbst gewesen, ist in der Geschichte dieses Landes berühmt. An seinem Orte steht jetzt die Amtstube. Den hiesigen Paß befestigten die Hannoveraner und Franzosen 1757: er wurde aber 1758 von den letztern den erstern mit Gewalt abgenommen.

2) **Luhne**, ein landesherrschaftliches Vorwerk.

2. Aus der Amtsvogtey **Ahausen**, von 6 Dörfern.

1) **Ahausen**, ist das Kirchdorf.

2) In dem Dorfe **Stelle** ist ein adelicher Hof.

3. Aus der Amtsvogtey **Kirchwalsede**, von 6 Dörfern.

Kirchwalsede, ist das Kirchdorf, woselbst des Amtsvogts Wohnung ist.

4. Aus der Amtsvogtey **Visselhövede** von 30 Dörfern und Höfen. Wir bemerken

1) **Visselhövede**, woselbst die Pfarrkirche dieses Kirchspiels ist, hat ehedessen einen Graben und Thore gehabt, und vom B. Johann 1450 Weichbildsgerechtigkeit, und einige Freyheiten, gleich den Bürgern zu Rotenburg, erhalten, welche von den Bischöfen Berthold 1493, Christopher 1530, und Eberhard bestätiget worden. 1680 und 1703 ist dieser Ort durch Feuersbrünste verwüstet worden. Es ist hier ein sattelfreyer Hof.

2) **Wittorf**, ein grosses Dorf, woselbst eine Filialkirche ist.

3) **Buchholz**, woselbst ein adelicher Hof ist.

5. Aus der Amtsvogtey **Schneeverdingen**, welche ein Kirchspiel ausmacht; worinnen

1) **Schneverdingen**, das Kirchdorf, in welchem das Amtsvogteyhaus und ein sattelfreyer Hof ist.

2) **Fintel**, ein grosses Dorf mit einer Kapelle. Hier wird 14 Tage nach Michaelis ein Jahrmarkt gehalten.

3) Zwey und vierzig Dörfer und Höfe.

6. Aus der Amtsvogtey **Neuenkirchen**. Dahin gehöret

1) Das Kirchspiel **Neuenkirchen**, welches aus dem Kirchdorfe gleiches Namens, und 15 andern Dörfern und Höfen besteht.

2) Das Kirchspiel **Wolterding**, welches in dem Dorfe gleiches Namens besteht.

7. Aus der Amtsvogtey **Scheessel**. Dahin gehöret

1) **Das Kirchspiel Scheessel, von 38 Dörfern und Höfen.**

(1) Schees-

(1) Scheessel oder Scheesel, das Kirchdorf, woselbst 2 Jahrmärkte gehalten werden.
(2) Hof Varel, ein landesherrschaftliches Vorwerk.
(3) Veerse, ein adelicher Hof.

2. Das Kirchspiel Brockel, von 7 Dörfern und Höfen.
(1) Brockel, das Kirchdorf hat einen adelichen Hof.
(2) Trochel, ein adelicher Hof.
(3) Botel, ein grosses Dorf mit einem adelichen Hofe.

8. Aus der Amtsvogtey Sottrum.
1) Sottrum, ein Kirchdorf, woselbst das Amtsvogteyhaus ist.
2) Eilf Dörfer und Höfe.

Die Abtey Corvey.

§. 1.

Die Abtey oder das **Fürstenthum Corvey** ist auf denen oben (S. 687.) angezeigten Landcharten von dem Hochstifte Paderborn deutlich und hinlänglich zu sehen. Man hat aber auch eine besondere Charte von derselben, unter dem Titel: Corbeiensis Diœcesis, welche Johann Gigas 1620 verfertigte, 1746 aber **Johann Petroschi** zu Rom nachgestochen hat. Es gränzet gegen Westen und Süden an eben gedachtes Bisthum Paderborn, gegen Osten wird es durch die Weser von dem Herzogthum Braunschweig geschieden, und gegen Norden gränzet es an einen Theil dieses Herzogthums und an das Amt Swalenberg. Es ist ungefähr 3 Meilen lang und 2 breit.

§. 2. Die Gegend an der Weser ist gutes Kornland, die übrigen Gegenden sind bergicht. Es sind viele Hölzungen vorhanden. Die Weser nimmt hier die kleinen Flüsse und Bäche **Nete, Grove, Schelpe** und **Saamer** auf.

§. 3. Es ist diese Benedictiner Abtey von dem Kaiser Ludwig I auf Vorstellung des ersten Abts, des heil. Adelhards, gestiftet worden; und weil die ersten Mönche aus der Abtey zu Corbie in der Picardie geholet worden, so hat man sie nach derselben nova Corbeia genennet. Die Mönche

hatten

hatten das Kloster zuerst zu Ertha an einem unfruchtbaren Orte im Sollinger Walde angeleget. Weil es ihnen aber daselbst nicht gefiel, so begaben sie sich im Jahre 822 an die Weser, an den Ort, wo das Kloster nun steht, und legten es daselbst an. K. Lotharius I schenkte dem Kloster im Jahre 844 die Insel Rügen. K. Heinrich III ertheilte ihm 1039 das Recht, einen Abt zu erwählen. 1147 wurden die Klöster Kemnade und Visbec dem Stifte einverleibet. Es haben noch einige andere Klöster und viele Güter zu diesem Stifte gehöret, welche es, so wie jene, nach und nach verloren hat.

§. 4. Der Abt ist ein Fürst des Reichs, welcher auf dem Reichstage unter den gefürsteten Aebten die letzte Stelle und Stimme hat. Zu den Reichsanlagen ist er auf 2 zu Roß und 9 zu Fuß, oder monatlich auf 60 fl. zum Unterhalt des Kammergerichts aber zu jedem Ziele auf 108 Rthlr. 20½ kr. angesetzet. Auf den westphälischen Kreistägen sitzt Corvey zwischen Verden und Stablo. Der Fürst steht als Abt unmittelbar unter dem Stuhle zu Rom.

§. 5. Der Fürst hat seine Regierung und Lehnhof. Seine Einkünfte sollen 30 bis 40000 fl. betragen.

§. 6. Die Erbämter dieses Stiftes sind: Das Erbmarschallamt, welches die von Stockhausen, und das Erbschenkenamt, welches die von der Malsburg haben.

§. 7. Das Fürstenthum enthält:

1. Das wohlgebauete Kloster **Corvey**, Corbeia nova, ist ein ansehnliches Schloß, welches an der Weser liegt, da wo die Schelpe in dieselbe fließt. Der Fürst hält hier eine Schloßgarde, welche aus einigen fünfzig Mann besteht. Aus demselben sind ehemals viele nach damaliger Art gelehrte Mönche ausgegangen, welche weit und breit zu Bischöfen und Lehrern bestellet worden, und in Norden, wie auch auf Rügen, die christliche Religion bekannt gemacht haben. Man verehret hier den heil. Vit.

2. Die Stadt **Höxter**, Höxar, Huxaria, die nahe bey dem Kloster liegt, und in welcher die Grove in die Weser fließt. Man findet daselbst ein Collegium canonicorum, 2 katholische und 2 lutherische Kirchen. K. Ludwig hat dem Abte Adelhard diese Stadt geschenket. 1265 haben die Herzoge zu Braunschweig die Schutzgerechtigkeit über dieselbe von dem Abte Lehnsweise erhalten, wobey sich der Abt gewisse Gerechtsame ausbedungen,

und

und 1547 hat der Abt Caspar dem hochfürstlichen Hause auch das Halsgericht in dieser Stadt, und was demselben billig anhängig ist, zugestanden. Vermöge desselben ist noch jetzt der braunschweigische sogenannte edle Vogt bey allen Criminalsachen gegenwärtig, nach gesprochenem Urtheile aber kann der Abt entweder dasselbe vollziehen lassen, oder den Missethäter begnadigen. Der Abt hält hier wöchentlich zweymal das Unter- und Obergericht, jenes besteht aus einem Stadtrichter und Assessoren, dieses, welches die Canzley genennet wird, aus dem Präsidenten, Kanzler und Richter. Alle Freytage wird Consistorium gehalten, darinnen der corveyische Prior den Vorsitz hat. Sonst liegt hier eine Compagnie münsterischer Soldaten zur Besatzung; das Hochstift Münster setzet auch einen Commandanten hieher, von welchem die Thore abhangen. 1634 wurde die Stadt von den Kaiserlichen mit stürmender Hand erobert, und nicht allein die Besatzung, sondern auch die meisten Bürger und Kinder niedergemacht, so daß derer Todten auf 1500 waren. 1646 nahmen sie die Schweden den Kaiserlichen ab. 1670 machte die Bürgerschaft einen Aufstand wider den Abt, weil ihren Beschwerden nicht abgeholfen wurde, da denn Herzog Adolph August die Stadt als Schutzherr mit einigen Compagnien besetzte. Ehedessen sind über 1000 wohlhabende Bürger in der Stadt gewesen, sie haben sich aber nach und nach bis auf ein paar hundert Bürger vermindert.

3. **Brenkhusen**, ein Benedictiner Nonnenkloster an der Schelpe.

4. Die Dörfer und Vorwerke **Albaxen**, **Amelunxen**, **Blankenau**, **Bokesen**, **Bosseborn**, **Brochusen**, **Drenke**, **Fürstenau**, **Gadelheim**, **Luchtringen**, **Luthmarsen**, **Meingadelsheim**, **Otbergen**, **Ovenhusen**, **Stael**, **Tonenborg**, **Valkenflucht**, **Werden**.

5. **S. Jakobsberg**, eine Probstey, ist vom Bisthume Paderborn umgeben.

Anmerk. 1) Ueber Meingadelsheim auf einem Berge hat **Brunsberg**, das stärkste Schloß der alten Sachsen, gestanden, welches Karl der Grosse im 775sten Jahr zerstöret hat, und 1294 zuletzt verwüstet worden ist.

2) Zu diesem Stifte gehören auch die Benedictiner Probsteyen zu **Meppen** im Bisthume Münster, und zu **Stadtberg** oder **Marsberg** an der Dimel. Von jener ist eben bey Meppen schon Erwähnung geschehen. Von dieser ist anzumerken, daß sie dem Stifte Corvey im Jahr 826 von K. Ludwig I geschenket worden. Der Abt zu Corvey ist auch Grund- und Schirmherr der Stadt **Marsberg** oder **Stadtberg**, und die Stadt ihm 1228 von K. Heinrich wider den Erzbischof zu Cöln, der sich derselben wegen

des Herzogthums Engern und Westphalen anmassete, zuerkannt worden. Es hat aber der Abt 1230 mit Wissen und Willen seines Kapitels eine Hälfte der Stadt an den Erzbischof Hermann zu Cöln übergeben, und die zweyte Hälfte ist dem Erzbisthume 1507 verpfändet worden. Diese Pfandschaft hat Corvey zwar 1754 aufgekündiget, und den Pfandschilling dargebothen, Chur-Cöln aber hat ihn nicht angenommen, und ist also noch im Besitze der ganzen Stadt.

Die Abteyen Stablo und Malmedy.

§. 1.

Das Gebieth der Abteyen Stablo und Malmedy, oder das Fürstenthum dieses Namens, ist auf den Landcharten vom Hofstifte Lüttich deutlich zu sehen. Es ist von den Herzogthümern Luxemburg und Limburg und von dem Hochstifte Lüttich umgeben.

§. 2. Diese Benedictiner Abteyen hat der heil. Remaclus um die Mitte des 7ten Jahrhunderts gestiftet. Sie stehen unter einem Abte, welcher von ihnen gemeinschaftlich erwählet wird; haben aber von langen Zeiten her sowohl wegen dieser Wahl, als überhaupt wegen des Vorzugs, viele Streitigkeiten unter einander gehabt. Denn das Kloster Stablo behauptet den Primat, und daß Malmedy ihm, wie eine Celle ihrem Kloster, unterworfen sey; hingegen das Kloster Malmedy will dem Kloster Stablo völlig gleich seyn. Man kann davon die Streitschriften nachlesen, welche Edmund Martene und Ignat. Roderique mit einander gewechselt haben. Unterdessen geschieht die gemeinschaftliche Wahl eines neuen Abts im Kloster Stablo, es wird auch gewöhnlichermassen, bey der kaiserl. Verleihung der Regalien an den Abt, nur der Abtey Stablo gedacht, man läßt auch gemeiniglich bey der Benennung des Abtes die Abtey Malmedy aus, (welches beydes aber vielleicht nur der Kürze wegen geschieht,) und die Mönche des

Klosters

Klosters Malmedy legen in dem Kloster Stablo das gewöhnliche Gelübde ab.

§. 3. Der Abt ist ein Fürst des Reichs und Graf von Logne, und wird auch von dem Kaiser mit der Landeshoheit und den Regalien sowohl wegen des Fürstenthums Stablo, als wegen der Grafschaft Logne, belehnet. Auf dem Reichstage sitzt er zwischen den gefürsteten Aebten zu Prüm und Corvey. Zu den Reichsanlagen ist er auf 2 zu Roß und 22 zu Fusse, oder monatlich auf 112 Fl. zum Unterhalte des Kammergerichts aber zu jedem Ziele auf 81 Rthlr. $14\frac{1}{2}$ Kr. angesetzet. Auf den westphälischen Kreistagen wird er nach dem Abte zu Corvey aufgerufen. Seine jährlichen Einkünfte werden ungefähr auf 24000 Fl. geschätzet. Das Kloster Stablo gehöret zu des Bischofs zu Lüttich, und Malmedy zu des Erzbischofs zu Cöln Kirchsprengel; der Bischof zu Lüttich aber ordiniret den Abt.

§. 4. Wir bemerken

1. In dem Fürstenthume Stablo

1) Stablo, franz. Stavelot, lat. Stabuletum, ein Kloster, in welchem der heil. Remaclus begraben ist, und die Privilegien beyder Klöster verwahret werden, mit einer nahrhaften Stadt, welche an der Amblève in einem tiefen Thale liegt.

2) Malmedy, Malmundarium, ein Kloster mit einer Stadt, am Flusse Recht, welcher in die Amblève fällt. Dieser Ort treibt so, wie der vorhergehende, guten Handel.

2. In der Grafschaft Logne

1) Logne, ein Schloß.

2) Das Gebieth Xhignesse und Hamoir.

Die Abtey Werden.

§. 1.

Man sieht den zu der Abtey Werden gehörigen District auf der Charte von den Herzogthümern Jülich und Bergen, welche die homannischen Erben herausgegeben haben. Er liegt in der Grafschaft Mark, und gränzet an das Herzogthum Bergen, und an die Abtey Essen. Bey der Stadt Werden giebt es Steinkolen und Kalksteine, und zu Kettwich sind Tuchmanufacturen.

§. 2. Die

§. 2. Die Benedictiner Abtey Werden hat der heil. Ludger, welcher der erste Bischof zu Münster gewesen ist, ums Jahr 778 auf seinem Erbgrunde gestiftet, und ist auch in derselben begraben. Im Jahre 802 gab K. Karl der Grosse das Schloß und Städtchen Lüddinghausen dem Stifte Werden, welches 1430 den Bischof zu Münster damit belehnete. s. oben. Im Jahre 898 schenkte Zwentibold, König von Frankreich und Lothringen, dem Stifte die Herrschaft Freimorsheim, welches nachmals mit derselben die Grafen zu der Mark belehnet hat. Der Abt benennet sich auch von der Stadt Helmstädt im Fürstenthume Wolfenbüttel, welche ehedessen dieser Abtey zugehöret hat, aber 1489 von derselben an Herzog Wilhelm verkaufet worden ist; doch empfangen die Herzöge von Braunschweig annoch wegen der Stadt Helmstädt von der Abtey Werden die Belehnung.

§. 3. Die Abtey sitzt auf dem Reichstage unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank, zwischen den Stiftern Bruchsal, und St. Ulrich und Afra, im westphälischen Kreise aber unter den Fürsten zwischen Stablo und Cornelii Münster. Zu den Reichsanlagen ist sie auf 2 zu Roß und 6 zu Fuß, oder monatlich auf 48 Fl. zum Kammergerichte aber zu jedem Ziele auf 81 Rthlr. 14½ Kr. angesetzet worden. Dieses Stift soll über 20000 Rthlr. Einkünfte haben. Der König von Preussen hat nicht nur als Graf zu der Mark die Kastenvogtey über dieses Stift, sondern zieht es auch unter seine Landeshoheit.

§. 4. Es gehöret dazu

1. Werden, Werthina, eine kleine Stadt an der Roer, woselbst die Abtey ist. B. Wilhelm von Hardenberg und von Engelbrecht zu der Mark haben diesen Ort 1317 mit Mauern umgeben, wobey er zugleich Stadtrechte und Freyheiten bekommen hat. Es ist hier eine lutherische Kirche.

2. Kettwyck, ein Flecken an der Röer, woselbst Tücher gemacht werden und eine reformirte Gemeine ist.

3. Die Dörfer Wolfsbach, Horbach, Niecerk, Born rc.

Die

Die Abtey St. Cornelis Münster.

§. 1.

Das Gebieth der Abtey St. Cornelis, oder Cornelii Münster, ist auch auf der Charte von den Herzogthümern Jülich und Bergen zu sehen. Es wird von dem Herzogthume Jülich, Herzogthume Limburg und von dem Gebiethe der Stadt Aachen umgeben.

§. 2. Diese Benedictiner Abtey ist zur Zeit der karolingischen Kaiser gestiftet worden. Der Abt sitzt auf dem Reichstage unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank, zwischen den Aebten zu St. Georg und St. Emmeran; auf den westphälischen Kreistagen aber sitzt er unter den Fürsten, und hat seine Stelle und Stimme zwischen Werden und Essen. Zu den Reichsanlagen ist er auf 12 zu Fuß, oder monatlich auf 48 Fl. zum Unterhalte des Kammergerichts aber zu jedem Ziele auf 126 Rthlr. 21 Kr. angesetzet. 1758 hat der Pabst dem Erzstifte Cöln die geistliche Gerichtsbarkeit über diese Abtey zuerkannt. Sonst steht sie unter dem Schutze der Herzoge zu Jülich.

§. 3. Das Gebieth dieser Abtey enthält

1. Das Kloster S. Cornelis oder Cornelii Münster, auch Inden genannt, am Flusse Dente, welches die Aachener 1310 zerstöret, aber auf Befehl Kaiser Heinrichs VII und des Erzbischofs zu Cöln wieder erbauet haben. Bey demselben liegt ein Städtchen.

2. Die Dörfer Breinich, Grossenich, Haen oder Ham, Malerzhut, Raetgen, Snarenelt, Veraeghem, Vicht, Waleburg, Watem, Wering rc.

Anm. Der Abt vergiebt die Pfründe des Stifts Seleyen in der Grafschaft Namur. S. oben S. 557.

Die Abtey Essen.

§. 1.

Man findet auf der mehrangeführten Charte von den Herzogthümern Jülich und Bergen auch das Gebieth dieser Abtey abgebildet. Es wird von der Grafschaft Mark, Abtey Werden, Herzogthume Bergen, Herzogthume Cleve und Grafschaft Recklinkhusen umgeben.

§. 2. Dieses Stift hat Alfrid, Bischof zu Hildesheim, im Jahre 877 als ein Kloster Benedictiner Ordens gestiftet. Es ist von Alters her mit kaiserl. und königl. Freyheiten und Privilegien begabet gewesen, worunter auch das freye Recht gehöret hat, sich einen Schutz- und Schirmvogt zu erwählen, wozu es 1275 den Kaiser Rudolf I annahm. 1291 fieng es an, den Grafen von der Mark solche Schirmvogtey aufzutragen, und 1495 trug es Johann II, Herzoge zu Cleve und Grafen von der Mark, und desselben Erben und Nachkommen, solches Vogtey- und Schutzamt gegen jährliches Schutzgeld von 600 alten goldenen Schilden, erblich auf, welche auch von der Zeit an von der jedesmaligen Aebtißinn und ihrem Kapitel mit derselben belehnet worden. Als der Besitz der clevischen und markischen Lande an den Churfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, kam, empfieng derselbe 1648 solche Erbvogtey für sich und seine Nachkommen zu Lehn, und versicherte eidlich, alle in dem Erbvogteybriefe von 1645 begriffene Punkte zu halten.

§. 3 Der Titel der Aebtißinn ist: **Von GOttes Gnaden Wir N. N. des kaiserl. frey-weltlichen Stifts Essen Aebtißinn, des heil. römis. Reichs Fürstinn, Frau zu Breysich, Rellinghausen und Huckarde.** Das Kapitel besteht aus Prinzeßinnen und Gräfinnen. Auf dem Reichstage sitzt das Stift Essen unter den Aebtißinnen auf der rheinischen Bank; auf den westphälischen Kreistagen aber unter den Fürsten, und zwar nach dem Stifte St. Cornelis Münster. Zu den Reichsanlagen ist es auf 2 zu Roß,

13

13 zu Fuß, oder monatlich auf 76 Gulden; zu dem Kammergerichte aber zu jedem Ziele auf 162 Rthlr. 29 Kr. angesetzet.

§. 4. Die Erbämter dieses Stiftes haben folgende Häuser, nämlich: das Erbmarschallamt die Freyherren von Dobbe; das Erbdrostenamt die Freyherren von Vittinghof, genannt Schell; das Erbschenkenamt die Freyherren von Dingelen zu Dahlhausen; das Erbkämmereramt die Freyherren von Schirp.

§. 5. Zu bemerken ist

1. Die Abtey oder das Kloster Essen, so neben der Stadt liegt.

2. Die Stadt Essen, Essendia, auch Assindia und Asnidia, welche von dem Stifte Essen als eine Municipalstadt gehalten wird, sich selbst aber für eine freye Reichsstadt ansieht. Das Kammergericht hat 1670, nach einem hundertjährigen kostbaren Proceß, die beyderseitigen Rechte, Privilegien und Regalien untersuchet, und die Aebtißinn für die ordentliche Obrigkeit und rechte Landesfürstinn der Stadt, diese aber als Unterthanen und ein Glied des Stifts erkläret, und sie zum gebührenden Gehorsame in Geboth und Verboth angewiesen; jedoch auch die Stadt bey ihren hergebrachten Rechten beschützet, als Befreyung von Leistung der Huldigung, von Landsteuren (ausser daß sie ihre Beysteuer zu den Reichs- und Kreisanlagen der Aebtißinn einliefern soll), aller und jeder welt- und politischen Administration in bürgerlichen und peinlichen Sachen, (der Aebtißinn die Verdammung zum Tode, und der Verdammten Begnadigung und Execution, jedoch ausser der Stadt Friedpfälen, vorbehalten) Ein- und Absetzung des Raths, Verwahrung der Stadt, derselben Mauern, Thürme, Pforten und Wehren, (ausser bey Friedenszeiten der Aebtißinn freyen Gebrauchs des Pförtchens hinter der Abtey), allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Schatzungen und Ordnungen zu machen und zu publiciren, Geleits und sichern Durchzugs, ihre entschiedene bürgerliche Sachen zu vollziehen, Ellen, Maaß und Gewichts, Wegegeldes, Glockenschlags und Nachfolge, Accise und Umgeldes in der Stadt und deren Friedpfälen, Collectirung ihrer Bürger und Einwohner, Jahrmärkten, Appellationen von dem Halsgerichte an den Rath, und von dem Rath an das kaiserliche Kammergericht, wie auch bey jetziger freyer Uebung der eingeführten augsburgischen Confeßion und Religion in ihren Kirchen, Schulen, Hospitälern, deren geistlichen Gütern und Gefällen, dem westphälischen Frieden gemäß, 1495 hat sie mit Herzog Johann von Cleve und Grafen von der Mark einen besondern Erbvogtey-

Contract aufgerichtet, und nachgehends verschiedentlich erneuert, kraft dessen sie noch jetzt den König von Preussen zum Schutz- und Schirmherrn hat. In der Stadt ist eine fürstlich-abteyliche Burgfreyheit und Residenz, und in derselben die fürstliche Kanzley. Der Magistrat ist evangelisch, und die meisten Einwohner sind auch evangelisch; doch findet man hier auch eine reformirte Gemeine und Kirche, einige katholische Kirchen und Klöster, unter welchen sich die Residenz der Jesuiten hervor thut, und eine Comthurey des deutschen Ordens. Das Gymnasium ist eine gemeine Schule. Sonst ist die Stadt ziemlich groß, auch nahrhaft. Es werden in derselben gute Tücher verfertiget; die Gewehrfabrik aber ist sehr in Abnahme gerathen. In der Nähe der Stadt sind gute Steinkolenbergwerke.

3. Steyll, ein Städtchen, woselbst eine evangelisch und eine katholische Kirche ist.

4. Rellinghausen, eine Vogtey und Herrschaft. Bey der Kirche zu Rellinghausen ist ein Kapitel. In der Nähe dieses Ortes sind Steinkolengruben.

5. Huckarde und Dorsifeld sind Dorf- und Herrschaften.

6. Borbeck, ein Dorf, woselbst ein Lustschloß der Aebtißinn ist.

Anmerkung. Das Ländlein und die Herrschaft **Breysich** liegt im Herzogthume Jülich.

Die Abtey Thorn.

Das kaiserliche frey-weltliche Stift Thorn liegt in dem Bisthume Lüttich, in der Grafschaft Hoorn, an der Ytter-Beck, welche nicht weit davon in die Maas fällt. Es ist ums Jahr 1000 gestiftet worden. Auf dem Reichstage sitzt es unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank; es wird ihm aber doch der fürstliche Titel beygeleget, und auf den westphälischen Kreistagen hat es auch einen fürstlichen Rang, und sitzt nach dem Stifte Essen. Sein Reichsanschlag ist 1 zu Roß oder 12 Fl.; seine Kammerzieler aber sind nicht gangbar, weil ihm von der gelderschen Regierung seine Unmittelbarkeit streitig gemacht wird. Das Kapitel besteht aus Prinzeßinnen und Gräfinnen.

Die Abtey Herford.

§. 1.

Das kaiserl. frey-weltliche Stift **Herford** oder **Hervorden** ist in der Stadt dieses Namens, welche oben bey der Grafschaft Ravensberg vorgekommen ist, in der sogenannten Freyheit. Nach einiger Meynung ist es im Jahr 789, nach anderer aber 709 gestiftet, und nachdem die Heiden es wieder zerstöret, im Jahre 820 erneuert worden. Es ist anfänglich zu Müdenhorst, im Amte Sparenberg, und vor der Reformation Benedictiner Ordens gewesen, da es denn den Abt zu Corvey zum Provisor und Patron, und den Erzbischof zu Cöln zum Conservator gehabt hat. Unter der Aebtißinn Anna, Gräfinn von Limburg, ist die Reformation desselben zu Stande gekommen.

§. 2. Seine Privilegien, Gerechtigkeiten und weltliche Hoheit hat es vom Pabste Adrian 1101, Kaisern Ludwig I und Conrad II 1147, und vom Reiche erhalten, und besitzt die fürstl. Würde; wie denn die Aebtißinn auch von dem Kaiser eine Fürstinn und Prälatinn des heil. röm. Reichs genennet wird. Auf dem Reichstage sitzt das Stift unter den Aebtißinnen auf der rheinischen Bank, und auf den westphälischen Kreistagen, als die letzte unter den Abteyen, zwischen Thorn und Nassau. Der Reichsanschlag desselben ist 2 zu Fuß, oder monatlich 8 Fl., zum Kammergerichte ist es zu jedem Ziele auf 81 Rthlr. 14½ Kr. angesetzet. Das Stift ist evangelisch, und das Kapitel besteht aus einer Dekanißinn, Küsterinn und einer Anzahl Chanoinessen fürstlichen und gräflichen Standes, deren die Aebtißinn so viele aufnehmen kann, als es ihr beliebet. Hierzu kommen noch 4 Stiftsherren und Kapitularen adelichen, auch wohl bürgerlichen Standes, 2 Diaconi und einige Vicarii und Beneficiati.

§. 3. **Auf dem Berge vor Herford**, etwa 600 Schritte von der Stadt, liegt die **Stiftskirche St. Maria**, welche die Aebtißinn Godesta im 11ten Jahrhunderte gestiftet, oder wenigstens vieles dazu beygetragen haben

ben soll. Dieses adeliche frey-weltliche Unterstift besteht aus einer Dechantinn, Pröbstinn, Küsterinn, und 9 andern Stiftsfräuleins ritterbürtigen Standes, deren Oberhaupt die jedesmalige Aebtißinn des vorhin beschriebenen Stifts ist, welche alle Pfründe vergiebt, und die Küsterinn ernennet.

§. 4. Die Aebbtißinn Johanna Charlotta, verwitwete königl. Prinzeßinn von Preussen und Märkgräfinn zu Brandenburg-Swedt, geborne Fürstinn zu Anhalt, hat 1729 einen Orden gestiftet. Das Kreuz wird an einem ponceaurothen, am Rande mit schmalem Silber eingefaßten Bande getragen, und hängt von der rechten Schulter nach der linken Seite herunter. Auf der einen Seite steht die Jungfrau Maria mit dem Kindlein JEsu, mit der Umschrift: Meminisse & imitari; auf der andern der Name der Aebtißinn. Die Chanoinessen tragen auch einen Stern an der linken Brust, worinnen auch die Jungfrau Maria mit dem Kindlein JEsu befindlich ist. Die Amts- und Stiftsfräuleins des Unterstiftes, tragen das Ordenszeichen, ohne den Stern an der linken Brust.

§. 5. Das Stift Herford hat einen ansehnlichen Lehnhof, und an verschiedenen Orten Pfarren zu besetzen, nämlich zu Herford, Bünde, Rödinghausen, Dornberg, Hiddenhausen, Steinhagen und Exter, Lengerke und Linen, Schönenholzhausen, Rhene, Schöppingen und Wetteringen, und zu Ippenbühren. Diese werden verkaufet, oder, wie man zu sagen pfleget, es wird für die Belehnung der dazu gehörigen Aecker eine gewisse Summe gegeben. Je nachdem nun in den beyden Stiftern und in den Pfarren sich viele oder wenige Todesfälle begeben, sind die Einkünfte der Aebtißinn grösser oder geringer. Man schätzet sie überhaupt jährlich ungefähr auf 6000 Rthlr. Die Einkünfte der Chanoinessen sind geringe. Die Rechte und Einkünfte der Abtey werden von einem Kanzleydirector und 2 Räthen besorget, vor welche alle Kirchen- bürgerliche, Lehn- und ökonomische Sachen kommen.

Vom Fürstenthum und Hause Nassau überhaupt.

§. 1.

Das Fürstenthum Nassau überhaupt, liegt in der Wetterau, und ist sowohl auf der schönen Charte von der Wetterau, welche Joh. Jac. Stetter gezeichnet, Visscher gestochen, und Homann zum Theil nachgestochen hat, als auch auf eben dieses Stetters vortreflichen besondern Charte von diesem Fürstenthume, welche Nic. Visschers Witwe ans Licht gestellet hat, abgebildet. Die homannische Charte von einem Theile der Wetterau ist im Atlas von Deutschland die 106te. Die Länge des ganzen Fürstenthumes wird auf 12, und die Breite auf 7 Meilen geschätzet. Es ist zwar sehr bergicht und waldicht, hat aber auch schöne Auen, Wiesen und Aecker, und auf dem Westerwalde schöne Weide, daher auch die Viehzucht, und was von derselben kömmt, beträchtlich ist.

§. 2. Die berühmten Männer Eccard, Reinhard, Gebhardi und Scheidt, haben erkannt, daß das jetzige fürstliche Haus Nassau von Königs Conrads I Bruder Otto, Herrn zu Laurenburg, abstamme, welcher im 10ten Jahrhunderte gelebet hat. Von dem Stammhause Laurenburg ist in der Grafschaft Holzapfel am Lahnstrome, noch ein Thurm zu sehen. Otto Sohn, Walram oder Walrab I, pflanzte das Geschlecht fort. Dieses zweyter Sohn Otto wurde durch seine Vermählung mit Adelheid, der Tochter Wichards Vogtens von Geldern, und nach ihrem Tode mit Sophia von Zütphen, Graf von Geldern und Zütphen; der erste Sohn Walrab II aber heyrathete Grafen Ludwigs von Arnstein Schwester. Dieses Walrabs Söhne, Rupert I und Arnold haben sich Grafen schlechthin, wie auch Grafen von Laurenburg genennet. Ruperts Sohn Walram III und Arnolds Sohn Rupert II

sind die ersten gewesen, welche sich Grafen von Nassau genennet haben, nachdem die Burg Nassau (Nasouva, Nasoue,) war ums Jahr 1101 erbauet worden; welche 1158 tauschweise an das Erzstifte Trier kam, aber denen zuletzt genannten Grafen wieder zu Lehn gegeben wurde. Walrams III Sohn, Heinrich I, hat nach dem Berichte der Geschichtschreiber, Otto II zum Sohne gehabt, für dessen Sohn Heinrich II oder der reiche, angegeben wird, welcher vor 1253 gestorben ist. Dieses Söhne Walram und Otto besassen die väterlichen Lande anfänglich gemeinschaftlich, 1255 aber theileten sie sich in dieselben, und zwar solchergestalt, daß sie die Burg Nassau, das Gericht (comicia) im Gau Einrich (dem heutigen Vierherrengerichte,) und einige andere Stücke in Gemeinschaft behielten, Graf Walram aber zu seinem besondern Antheile Weilburg, Wisbaden, und Idstein, und Otto zu seinem Antheile Siegen, Dillenburg, Herborn, Beilstein, Hadamar und Ems bekam.

Walrams Sohn Adolph wurde römischer König, und dieses Sohn Gerlach brachte auch die Burg und Stadt Weilnau, nebst einem Theil dieser Herrschaft, an sich, und hinterließ 2 Söhne, **Adolph** und **Johann** I; jener besaß Wisbaden und Idstein, und seine Linie wurde 1605 mit Johann Ludwig beschlossen. Johann I bekam mit seiner ersten Gemahlinn Mehrenberg, Gleiberg und den Hüttenberg, und mit der andern die Grafschaft Saarbrück, brachte auch das halbe Amt Kirberg an sich. Sein Sohn Philipp erwarb Kirchheim, Stauff, Polanden und Reichelsheim. Er hatte 2 Söhne, Philipp II und Johann II; jenem wurden die nassauischen Lande Mehrenberg und Gleiberg, diesem die Grafschaft Saarbrück zu Theil, Kirchheim, Stauff und Polanden, nebst andern Oertern, behielten sie in Gemeinschaft. Johannes II Sohn, Johann Ludwig, erheurathete die Grafschaft Saarwerden und Herrschaft Lahr, seine Linie aber gieng mit seinem Sohne Johann IV aus. Philipp II führte die weilburgische Linie fort, und sein Ur-Enkel Philipp III hatte 2 Söhne, Albrecht und Philipp IV, welche 1574 nach eben gedachten

Johan-

Johannes IV Tode die nassausaarbrückischen und saarwerdenschen Lande, nebst der halben Herrschaft Kirchheim erbeten. Philipp IV hatte keine Nachkommenschaft, wohl aber Albrecht, dessen Sohn Ludwig II dem oben gedachten Johann Ludwig von der wisbadenschen Linie folgte. Er hinterließ 3 Söhne, nämlich Wilhelm Ludwig, Johann und Ernst Casimir; der erste hatte Ottweiler, Saarbrück und Usingen, der andere bekam Idstein, Wisbaden und Lahr, welche Länder nach seines Sohnes Georg August Tode 1721 an des ältesten Bruders Nachkommen gelangeten;) der dritte Weilburg, die Herrschaft Kirchheim, Mehrenberg nassauischen Antheils, ein Drittel der Grafschaft Saarwerden, und ein Antheil an Homburg. Wilhelm Ludwig zu Nassau-Saarbrück hinterließ 3 Söhne, Johann Ludwig zu Ottweiler, Gustav Adolph zu Saarbrück, und Walrath zu Usingen. Der ersten beyden Söhne Friderich Ludwig und Karl Ludwig sind 1728 und 1723 ohne Erben gestorben, des dritten Sohn Wilhelm Heinrich, Fürst zu Nassau-Usingen, aber hat 2 Söhne hinterlassen, welche 2 noch fortdaurende regierende Linien gestiftet haben, nämlich Fürst Karl die **Nassau-Saarbrück-Usingensche**, und Fürst Wilhelm Heinrich die **Nassau-Saarbrück-Saarbrückische**. Beyde haben am 23sten December 1735 eine Theilung unter einander errichtet, in welcher jener alle geerbete und angefallene Länder dißseits des Rheines, dieser aber die jenseits des Stroms belegenen bekommen hat, auch beschlossen worden ist, daß diese 2 Landes-Antheile unter den beyderseitigen Nachkommen nicht weiter getheilet werden, sondern in beyden Linien die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt geschehen, auch die beyden Linien künftig anfallende nassauische Lande auf die Erstgebornen in denselben zu gleichen Theilen kommen sollen. Die von Ernst Casimir gestiftete **weilburgische Linie** währet auch noch.

Des Grafen Otto I Enkel, Otto II, ist der Stammvater der **nassau-dillenburgischen Linie** geworden, welche hernach von des Grafen Wilhelms Zeit an, die **nassau-katzenelnbogische Linie** genannt, und im Anfange des 17ten

Jahrhunderts unter Johannes IV Söhnen in die **siegensche, dillenburgische, diezische** und **hadamarsche Linien** vertheilet worden. Als Grafen Johann des mittlern zu **Nassau-Siegen** Sohn, Johann der jüngere, zur katholischen Kirche trat, stiftete er die katholische, hingegen sein Bruder Heinrich die reformirte Nebenlinie der siegenschen Linie; die letztere starb 1734 mit dem Fürsten Wilhelm, die erste aber 1743 mit dem Fürsten Wilhelm Hyacinth, welcher jenem in seinem Landesantheile gefolget war, aus, worauf die gesammten Lande der nassau-siegenschen Linie an die **nassau-diezische Linie**, und zwar an den Fürsten Wilhelm Karl Heinrich Friso, Prinzen von Oranien, und nachmaligen ersten Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, kamen, welcher sie seinem einzigen Prinzen Wilhelm V hinterlassen hat. Die **nassau-dillenburgische Linie**, welche Grafen Johannes IV Sohn Georg zum Urheber gehabt, ist 1739 mit Fürsten Christian ausgestorben, und hierauf das Land derselben theils an Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Siegen, theils an Fürsten Wilhelm Karl Heinrich Friso zu Nassau-Oranien-Dietz gekommen, welcher 1743 nach jenes Tode das gesammte dillenburgische Land erhalten, und auf seinen Sohn Wilhelm V vererbet hat. Die **hadamarsche Linie** ist 1711 mit Fürsten Franz Alexander ausgestorben, und ihr Landesantheil unter die Linien Siegen, Dillenburg und Dietz vertheilet worden: Nunmehr aber gehöret es auch der **nassau-oranien-diezischen Linie**, welche allein übrig geblieben ist, und die Erbstatthalterschaft der vereinigten Niederlande besitzt.

§. 3. In der walramischen Hauptlinie ist zwar schon Johann I vom K. Karl IV 1365 zum gefürsteten Grafen gemacht worden, seine Nachkommen aber haben sich nur Grafen genennet. K. Leopold hat 1688 dieser Linie die fürstliche Würde bestätiget, worauf Walrath zu Nassau-Usingen, Georg August zu Nassau-Idstein, und endlich 1737 auch Karl August zu Nassau-Weilburg dieselbe angenommen, und der erste und letzte solche auf ihre Nachkommen fort-

gepflan-

gepflanzet. In der ottonischen Hauptlinie sind Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg, Wilhelm Friedrich zu Nassau-Dietz, und Johann Franz und Wilhelm Moritz zu Nassau-Siegen die ersten Fürsten gewesen.

§. 4. Der Titel der Fürsten von der ältern walramischen Linie ist: **Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrück und Saarwerden, Herren zu Lahr, Wisbaden und Idstein.** Ihr **Wapen** ist, wegen Nassau ein goldener Löwe im blauen mit schräglings goldenen Schindeln bestreuten Felde; wegen der Grafschaf Saarbrück ein silberner Löwe im blauen mit silbernen Kreutzen bestreueten Felde; wegen der Grafschaft Saarwerden ein zweyköpfiger silberner Adler im schwarzen Felde; wegen Mörs ein schwarzer Querbalke im goldenen Felde; wegen Weilnau 2 rothe über einander gehende Leoparden im goldenen Felde; wegen Mehrenberg ein goldenes Andreas-Kreutz, bey welchem in jedem Winkel 3 kleine goldene Kreutze stehen, im grünen Felde; wegen Mahlberg ein schwarzer Löwe im goldenen Felde; wegen Lahr ein rother Querbalke im goldenen Felde.

Die jüngere ottonische Linie beruhet nur noch auf dem Fürsten Wilhelm V, Prinzen von Oranien und Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, welcher in Ansehung der nassauischen Lande den Titel eines **Fürsten zu Nassau, Grafen zu Katzenellenbogen, Vianen und Dietz, Herrn zu Beilstein**; im Wapen aber wegen Nassau einen goldenen Löwen im blauen mit schräglings goldenen Schindeln bestreuten Felde; wegen Katzenellenbogen einen rothen aufgerichteten Leoparden im goldenen Felde; wegen Vianen einen silbernen Querbalken im rothen Felde; wegen Dietz 2 über einander gehende goldene Löwen im rothen Felde führet.

§. 5. Die fürstlichen Häuser der ältern walramischen Linie haben noch keinen Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, sondern gehören noch zum wetterauischen Reichsgrafen-Collegio, von welchem sie sich aber abgesondert haben. Ihre Lande gehören zum oberrheinischen Kreise. Die Fürsten

von der jüngern ottonischen Linie sind 1659 in den Reichsfürstenrath zu Sitz und Stimme eingeführet worden, und haben in demselben 2 Stimmen bekommen, welche nunmehr der Erbstatthalter der vereinigten Niederlande führet, dessen Landes Antheile an dem Nassauischen, bis auf Beilstein nach, zu dem westphälischen Kreise gehören, auf dessen Kreistagen er aber nur 2 Stimmen hat.

§. 6. Hier handele ich also nur die Landesantheile der jüngern ottonischen Linie ab, welche zum westphäl. Kreise gehören, und jährlich 350000 Gülden eintragen. Es sind selbige

Das eigentliche nassau-dietzische Landes-Antheil,

oder

Die Grafschaft Dietz.

§. 1.

Sie liegt an der Lähn, und ist ehedessen wegen ihrer Güte die goldene Grafschaft genennet worden. Vor Alters hat sie eigene Grafen gehabt, und Embreko, welcher im 11ten Jahrhunderte gelebet hat, ist der erste unter den bekannten Grafen von Dietz. Ihr Geschlecht starb 1388 mit Grafen Gerhard V aus, mit dessen ältesten Tochter Jutta die Grafschaft Dietz an ihren Gemahl Grafen Adolph von Nassau-Dillenburg kam. Weil aber derselbe 1420 bey seinem Tode keinen Sohn, sondern nur eine einzige Tochter, Namens Jutta, hinterließ, welche an Gottfried VI, Herrn zu Epstein vermählet war: so wollte dieser die Grafschaft haben, in deren Besitze sich schon des verstorbenen Grafen Adolphs Bruder Engelbert gesetzet hatte. Es kam aber 1420 durch Vermittelung Erzbischofs Otto von Trier zu einem Vergleiche, kraft dessen Engelbert und Gottfried die Grafschaft zu gleichen Theilen mit einander besitzen sollten. Beyde trugen die Grafschaft, welche bisher Reichslehn gewesen war, dem Erzstifte Trier zu Lehn auf. Gottfried von Epstein verkaufte 1453 die Hälfte seiner Hälfte an Grafen Philipp von Katzenellnbogen, und behielt also nur noch ein Viertel der ganzen Grafschaft, welches seiner Tochter Agnes Mann,

Graf

Graf Eberhard von Epstein-Königsstein, erbete, der es 1530 an Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg verkaufete, welches aber das Erzstift Trier nicht zugeben wollte. Als 1557 der katzenellnbogensche Succeßions-Streit zwischen den Häusern Hessen und Nassau durch einen Vergleich geendiget wurde, erhielt das Haus Nassau unter seinem Aequivalent auch das von Epstein an Katzenellnbogen gekommene Viertel der Grafschaft Dietz. Ob nun gleich Graf Wilhelm von Nassau solchergestalt $\frac{3}{4}$ von der Grafschaft unstreitig hatte, und der Streit mit dem Erzstifte Trier nur das $\frac{1}{4}$ betraf, welches Graf Eberhard von Epstein-Königstein besessen hatte: so kam es doch 1564 in einem Vergleiche dahin, daß von den 12 grossen Kirchspielen, aus welchen die ganze Grafschaft bestund, gedachter Graf nur **Dietz, Flacht, Hanstetten, Dauborn, Dern, Rennerode** und **Rotzenhayn**, welche kaum die Hälfte der Grafschaft ausmachen, hingegen das Erzstift Trier die Kirchspiele **Salz, Meuth, Hundsangen, Nentershausen** und **Lindenholzhausen**, nebst den Dörfern **Dietkirchen, Craich**, bekam. Das nassauische Antheil wird von Chur-Trier zu Lehn empfangen. In Ansehung der Reichs- und Kreis-Steuern ist es in der lothringischen Eintheilung von 1654 zu $63\frac{7}{15}$ Fl. angesetzet worden. Zu einem Kammerziele giebt es 41 Rthlr. $79\frac{1}{2}$ Kreutzer.

§. 2. Die Landgrafen zu Hessen führen diese Grafschaft mit im Titel; ob sie aber einen Theil von derselben besitzen, und ob Ems, Reichenberg, Nahstede, Hohenstein und andere Oerter dazu gehören? darüber giebt es noch Streit.

§. 3. Es gehöret zu dieser Grafschaft

1. Das Amt Dietz.

1) **Dietz**, Dietia oder Decia, die Hauptstadt, liegt an der Lahn, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist, und wird in die Alt- und Neustadt abgetheilet. Das fürstliche Schloß steht auf einem Hügel. Die Reformirten haben hier 2 Kirchen, und die Lutheraner eine.

2) **Oranienstein**, ein fürstliches Lustschloß an der Lahn, eine Viertelstunde von Dietz, woselbst ehedessen ein Nonnenkloster, Namens **Thierstein** oder **Dürstein**, gestanden hat.

3) Alt-Dietz und Freien-Dietz sind Dörfer. Zu Fachingen ist ein Sauerbrunn.

2. Das Amt Hanstetten.

1) Hanstetten, ein Schloß und Dorf an der Aar, woselbst ehedessen ein adelicher Hof gewesen, welcher nun der Landesherrschaft gehöret.

2) Schussen, eigentlich Schiesheim, ein Dorf.

3) Die Dörfer Deuborn Eusingen, nebst dem ehemaligen Cistercienser Nonnenkloster und nunmehrigen Kirche und Schule Gnadenthal, liegen zwischen den Aemtern Kirberg und Camberg.

3. Das Amt Kirchberg oder Kirberg besitzt Nassau-Dietz mit Nassau-Usingen gemeinschaftlich.

1) Kirchberg Kirberg, ein bemauerter Flecken von ungefähr 80 Bürgern, ausser 3 adelichen Höfen, und den fürstlichen Oekonomien.

2) Die Dörfer Häringen, Nauheim, Nesbach, und Ohren.

4. Das Amt Camberg, besitzt Nassau-Dietz mit Chur-Trier in Gemeinschaft.

5. Von dem Amte Nassau oder dem Dreyherrischen, hat Nassau-Dietz die Hälfte, Nassau-Usingen $\frac{1}{4}$, und Nassau-Weilburg auch $\frac{1}{4}$. Dahin gehöret, ausser unterschiedenen Dörfern;

1) Nassau, ein Freyflecken an der Lähn, dessen Kirche sich die Reformirten und Lutheraner gemeinschaftlich bedienen. Jenseits des Flusses, dem Flecken gegen über, hat auf einem hohen Berge das Schloß Nassauberg, welches churtrierisches Lehn ist, und nicht weit von demselben das Schloß Stein, welches das Stammhaus der Freyherren von Stein ist, gestanden.

2) Dausenau oder Taussenau, ein Flecken an der Lähn.

6. Von dem Vierherrischen gehöret hieher $\frac{1}{4}$, davon unten bey der niedern Grafschaft Katzenellnbogen ein mehreres vorkömmt.

7. Nassau-Dietz hat auch Antheil an den Emser Bädern, wovon bey dem Hessen-darmstädtischen Amte Braubach gehandelt wird, am Kirchspiele Kirdorf, welches unweit der Herrschaft Schaumburg liegt, und an dem Amte Lähnberg, dessen hernach gedacht wird.

II. Das

II. Das ehemalige Nassau-Siegensche Landesantheil.

§. 1.

Es liegt auf dem Westerwalde, ist 3 Meilen lang und 1 Meile breit. Es ist zwar ein sehr bergichtes und waldichtes Land, hat aber doch auch gute Aecker, und insonderheit gute Weide, daher die Viehzucht ansehnlich und einträglich ist; hauptsächlich aber sind hier viele Eisenhütten, in welchen Oefen und andere Eisenwaaren verfertiget werden, und zu Freudenberg wird viel Stahl bereitet und ausgeführet. Der Fluß Sieg nimmt unterschiedene Bäche auf.

§. 2. Es enthält dieses Landesantheil 1 Stadt, 2 Flecken und 150 Dörfer. 1624 war hier allein der reformirte Gottesdienst in Uebung, und die Reformirten waren im Besitze aller Kirchen, Schulen, und gottesdienstlichen Einkünfte: allein 1626 suchte der katholisch gewordene Graf Johann der Jüngere im ganzen Lande die römischkatholische Lehre und gottesdienstliche Uebung einzuführen, welche Neuerung er aber nicht völlig durchtreiben können.

§. 3. Wegen Nassau-Hadamar und Siegen wird sowohl auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe, als auf den westphälischen Kreistagen, eine eigene Stimme geführet, und zwar auf letztern nach der Abtey Herford. In der lothringischen Austheilung von 1654 ist Nassau-Siegen zu jedem Römermonate auf 77½ Fl. angesetzet; zum Unterhalte des Kammergerichtes aber giebt es zu jedem Ziele 50 Rthlr. 6½ Kr.

§. 4. Man schätzet die landesfürstlichen jährlichen Einkünfte aus diesem Lande auf 100000 Rthlr.

§. 5. Das Land enthält folgende Aemter:

1. Die Stadt und das Amt Siegen.

1) Siegen, eine Stadt an dem Flusse Sieg mit einem alten und neuen Schlosse, von welchem jenes ehemals die Residenz des katholischen, und dieses die Residenz des reformirten Fürsten gewesen ist. Als Graf Johann der Jüngere die römischkatholische Lehre einführte, wurde denen Katholiken ihre gottesdienstliche Uebung in der hiesigen Johanneskirch verstattet, die

die Reformirten aber behielten die Pfarrkirche zu S. Nicolaus allein. Es ist hier ein Jesuiter Collegium. In der Nähe der Stadt sind viele Eisenbergwerke und Schmelzhütten.

2) In denen Amtsdörfern **Weidenau**, **Caen**, **Eiser**, oder **Iserfeld**, **Niederschelten**, **Seelbach**, und **Clafeld** sind Kapellen, welche der reformirten Pfarrkirche in Siegen als Filiale gehören. Nach 1624 haben sich derer 3 ersten auch die Katholiken zum Gottesdienst bedienet.

3) **Willensdorf** und **Röttgen**, sind Kirchdörfer.

4) Zu **Eisern**, vordem **Haardt**, **Münkershütten**, und in vielen andern Dörfern sind Eisenhütten und Hämmer.

2. Das Nieder-Amt Ober-Netphe

1) **Ober-Netphe** oder **Netphe unter der Kirche**, ein Dorf am Flusse Sieg.

2) **Irmgarteichen**, ein Kirchdorf.

3. Das Ober-Amt Nieder-Netphe.

Nieder-Netphe ist ein Dorf an der Sieg.

4. Das Amt Hilchenbach, in welchem der Fluß Lahn entspringt.

1) **Hilchenbach**, ein Flecken und Schloß.

2) **Keppel**, ein adeliches Fräuleinstift, welches um die Mitte des 17ten Jahrhunderts denen Jesuiten, welche sich desselben bemächtiget hatten, abgenommen, und denen Reformirten wieder eingeräumet worden; welche aber einige Jahre hernach verstattet haben, daß auch der katholische Gottesdienst darinnen geübet werden dürfen.

3) **Lohe**, ein Lehngut, welches Joh. Moritz, Fürst zu Nassau, 1660 einzog, als der Mannsstamm der Seelbache von Lohe erloschen, weil aber Georg Ludwigs von der Hoeß Ehefrau des Lehn- und testamentliche Erbinn dieses Gutes zu seyn behauptete, entstund darüber ein langwieriger Proceß beym Reichskammergerichte, davon die Acten gedruckt sind.

4) **Müssen**, ein Dorf, woselbst ein Stahlbergwerk ist.

5. Die vereinigten Aemter Crombach und Ferndorf.

6. Das Amt Freudenberg.

1) **Freudenberg**, ein Flecken, woselbst viel Eisen und Stahl geschmiedet wird.

2) **Ober-Heißling**, ein Schloß und Dorf.

7. Das Amt oder Thal Heißlingen.

III. Das

III. Das ehemalige Nassau-Dillenburgische Antheil.

§. 1.

Es liegt auf dem Westerwalde, neben dem vorigen, ist 4 Meilen lang und 3 Meilen breit. Es hat viele Eisenhütten und Hämmer, auch Kupfer, Bley, etwas Silber, Vitriol, einträgliche Waldungen, und unterschiedene gute Steinbrüche. Von Eisenhütten und Hämmern, und von dem Handel, welcher mit dem Eisen getrieben wird, haben die meisten Unterthanen ihre Nahrung, weil kein zulänglicher Ackerbau vorhanden ist. Hier entstehen die Flüsse Sieg und Dill.

§. 2. In diesem Lande sind 5 Städte und 2 Flecken. Die Einwohner sind der reformirten Kirche zugethan.

§. 3. Wegen desselben wird sowohl auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe, als auf den westphälischen Kreistagen eine fürstl. Stimme geführet. Zu den Reichsanlagen ist Nassau-Dillenburg in der lothringischen Austheilung von 1654 zu jedem Römermonate auf 102 Fl. angesetzet; zum Unterhalt des Kammergerichts aber giebt es zu jedem Ziele 50 Rthlr. $6\frac{1}{2}$ Kr.

§. 4. Die jährlichen landesfürstlichen Einkünfte aus dem nassau-dillenburgischen Lande sind in dem 1733 zwischen dem Hause Dillenburg und denen Bevollmächtigten derer fürstlichen Stammsverwandten zu Beilstein geschlossenen Receß auf 130000 Fl. geschätzet worden; sie haben aber 1731 und 32 wirklich 161000 Fl. betragen.

§. 5. Es enthält:

1. Die Stadt und das Amt Dillenburg.

1) Dillenburg, eine Stadt am Flusse Dill, welche nach dem 1724 erlittenen Brande besser erbauet worden, als sie vorher gewesen. Seit 1743 ist sie der Sitz der höhern fürstlichen Collegien für die nassauischen Lande im westphälischen und churrheinischen Kreise, nämlich des Geheimenrathscollegiums, der Landesregierung, der Justiz- und Lehnskanzley, des Oberconsistoriums und geistlichen Ehegerichts; es wird auch hieselbst eine kostbare Reitschule, ein Thiergarten und eine grosse Stuterey

unterhalten. Das fürstl. Schloß ist eine altmodische Festung, welche 1760 den Bundesgenossen von den Franzosen durch eine Belagerung abgenommen wurde. In der Stadt- und Pfarrkirche sind die Begräbnisse der ehemaligen hiesigen Grafen und nachmaligen Fürsten zu finden. In dem grossen Thiergarten sind 2 landesfürstliche Höfe. 1760 nahmen die churbraunschweigischen Truppen hieselbst ein in französischen Kriegsdiensten stehendes Regiment gefangen.

Nicht weit von der Stadt ist eine Kupferhütte, welche der Fürst Christian erbauet hat, und in welcher jährlich ungefähr 150 Centner Kupfer geschmolzen werden.

2) Die Dörfer **Eybach**, **Fellbach**, woselbst ein landesfürstlicher Hof ist, **Nanzenbach**, **Fronhausen**, **Wissenbach** u. a. m.

2. Die Stadt und das Amt Hayger.

1) **Hayger**, eine kleine Stadt an der Dill. 1724 brannte sie ganz ab.

2) **Haygerhütte**, eine Eisenhütte.

3) Die Dörfer **Sechsheller**, **Allendorf**, **Hayger-Seelbach**, **Langen-Aubach**, u. a. m.

4) Bey dem Dorfe **Steinbach** sind Bley- Silber- und Vitriolhütten.

3. Die Stadt und das Amt Herborn.

1) **Herborn**, eine kleine Stadt und Schloß an der Dill, woselbst ein reformirtes akademisches Gymnasium ist, welches 1584 gestiftet worden.

2) Die 2 Eisenhütten und Hämmer bey den Dörfern **Burg** oder **Burgk**, an der Dill, und **Ober-** und **Nieder-Scheld**.

3) Zu **Sinn**, **Hirschberg** und **Schönbach** sind landesfürstliche Höfe.

4) Die Dörfer **Ambdorf**, **Ballersbach**, **Bicken**, **Breitscheid**, **Erdbach**, **Fleisbach**, **Herborn-Seelbach**, **Medebach**, **Merkebach**, **Offenbach**, **Uckersdorf**, u. a. m.

4. Das Amt Burbach.

1) **Grund-Burbach**, ein Flecken und Schloß, an welchem die Herrschaft Hachenburg Theil hat. In dem freyen Grunde, in welchem dieser Ort liegt, ist ein Bleybergwerk.

2) Die Dörfer **Neukirchen**, **Zeppenfeld**, **Wallbach**, **Wiederstein**, **Salchendorf**, **Holzhausen** ꝛc.

5. Das

5. Das Amt Driedorf.

1) Driedorf, ein Städtchen, mit hohen Mauern und Thürmen umgeben. Das ehemalige Schloß ist verfallen. Es ist hier ein landesfürstlicher Hof.

2) Die Dörfer Mademühlen, Münchhausen, Rabenscheid, Gusternhayn, Wald-Aubach, Heisterberg u. a. m.

3) Zu Heisterberg ist ein landesfürstlicher Hof.

6. Die vereinigten Aemter Mengerskirchen und Ellar.

1) Mengerskirchen, ein geringes Städtchen und Schloß.

2) Dapperich und Meyenberg sind landesfürstl. Höfe.

3) Probbach, ein Dorf, bey welchem ein Sauerbrunn ist.

4) Die Dörfer Dillhausen, Dorchheim, Dorndorf, Ellar, Frickhofen, Fußingen, Langendernbach, u. a. m.

5) Seck, ein Dorf, welches von Wied-Runkel an Leiningen-Westerburg, und von diesem 1637 an den Fürsten zu Nassau-Hadamar, Johann Ludwig, für 12450 fl. verkaufet worden. Der hiesige landesfürstliche Hof ist ehedessen ein Nonnenkloster gewesen.

7. Das Amt Tringenstein.

1) Tringenstein, ein Bergschloß an der Aar.

2) Die Dörfer Eisemrode, Eygershausen, Ibernthal, Waldenfels.

8. Das Amt Ebersbach.

1) Ebersbach auf dem Berge oder Berg-Ebersbach, ein Kirchdorf. Bey diesem Orte ist eine Eisenhütte und Hammer.

2) Die Dörfer Eibelshausen, Mandeln, Nieder-Roßbach, Steinbrücken.

9. Das Amt Wehrheim hat Nassau-Dillenburg mit dem Erzstifte Trier in Gemeinschaft. Das dillenburgische Antheil wurde um das Jahr 1730 dem fürstl. Hause Nassau-Usingen versetzet, aber 1753 wieder eingelöset.

1) Wehrheim, ein Flecken, welcher zur Zeit des Grafen Gerhard zu Nassau-Dietz vom Kaiser Karl IV 1372 Stadtrechte und solche Privilegien als die Stadt Friedberg hat, bekommen haben soll.

2) Das Dorf Ober-Hayn, Anspach, der Hof Tron, welcher ehemals ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen, u. a. m.

IV. Das ehemalige Nassau-Hadamarische Landesantheil,

welches auch auf dem Westerwalde liegt, uud ungefähr 2 Meilen lang und breit ist. Es besteht nur aus dem Amte Hadamar, in welchem

1. Hadamar oder Ober-Hadamar, ein Flecken an dem Flüßchen Els, mit einem Schlosse, dessen Bau dem Fürsten Johann Ludwig über 100000 Rthlr. gekostet. Auch ist hier eine Jesuiter-Residenz und ein Franciscaner Kloster.

2. Die Kirchdörfer Rendteroth, Elsof, Hayn, Frickhofen, Nieder-Zeitzheim, Rotzenhan.

3. Die Dörfer Ober- und Nieder-Diefenbach; jenes hat Fürst Johann Ludwig für 12000 fl. gekauft.

4. Die landesfürstlichen Höfe Wiedbach oder Wippach, Krempel, Schneppehausen, Ursulenthal, das Hengersfeld und Böselich. Das letzte ist ehemals ein Kloster gewesen, und von dem fürstlichen Hause ans Gymnasium zu Herborn geschenket worden. Graf Johann Ludwig entzog ihn, nach geänderter Religion, dem Gymnasio, und räumete ihn den Jesuiten zu Hadamar ein; sein Sohn Fürst Moritz Wilhelm aber kaufte ihn den Jesuiten für 6000 Rthlr. wieder ab.

5. Dern, ein Dorf, nahe bey der Lahn, woselbst ein Centgericht ist. Das neben demselben liegende Schloß gehöret der davon benannten freyherrlichen Familie.



Das

Das Fürstenthum Ostfriesland.

§. 1.

Von Ostfriesland haben Lorenz Michael von Hohenkirchen, Ubbo Emme und Joh. Florian Charten verfertiget, unter welchen die emmische vornehmlich geschätzet, von Wilh. Blaeuw und Joh. Jansson herausgegeben, und von Sanson, Visscher, Allard, Schenk und Homann nachgestochen, von Ehrenreich Gerhard Coldewey aber vermehret und sehr verbessert worden, dessen Zeichnung Joh. Christoph Homann 1730 ans Licht gestellet hat, welche Charte in dem Atlas von Deutschland die 111te ist. Nächstens soll, wie mir aus Aurich berichtet worden, eine noch bessere Charte herausgegeben werden.

§. 2. Das Fürstenthum Ostfriesland, welches in Ansehung des gegen Abend liegenden Frieslandes und Westfrieslandes also genennet wird, gränzet gegen Mitternacht theils an die Nordsee, theils an das sogenannte Harlinger Land, gegen Morgen an die Herrschaft Jever und Grafschaft Oldenburg, gegen Mittag an das Hochstift Münster, gegen Abend an die niederländische Provinz Gröningen und an die Nordsee. In seiner grösten Ausdehnung von Mittag gen Mitternacht hat es 9½, und von Abend gegen Morgen auf 9 Meilen.

§. 3. Es hat eine feuchte und dicke Luft, welche aber durch die Seewinde sehr gereiniget wird. Der Frühling und Sommer finden sich hier etwas später ein, als in andern Gegenden Deutschlandes; daher auch die Getraide-Ernte später angeht und vollendet wird. Das Land ist durchgehends eben und niedrig, daher es auch durch kostbare Deiche (aggeres) wider den Einbruch der Meeresfluthen verwahret wird. Längst der Seeküste ist ein ungemein fruchtbarer Marsch- und Kleyboden, welcher mehr zu Wiesen und Weiden als zum Ackerbau, gebraucht wird. Die ungemein fette Weide verschaffet eine wichtige Viehzucht, wie es denn daselbst

Hornvieh, Pferde und Schafe in grosser Menge und von besonderer Grösse giebt. Oft bekommt man von einer Kuh täglich 20 bis 24 Kannen Milch, und aus dieser fetten Milch machet man sehr fette Butter und Käse. Hingegen in der Mitte des Landes ist der Boden mehrentheils sandig, auch morastig und mohricht, und liefert Torf zum brennen, welcher bey dem grossen Holzmangel dem Lande sehr vortheilhaft und unentbehrlich ist. Die meisten Erdgewächse und Küchenkräuter wachsen zwar grösser, aber selten so schmackhaft, als in andern Ländern. Geflügel und Wildpret sind auch vorhanden, und man hat Gänse zu 24 und mehrern Pfunden. Im Herbst stellet sich insgemein eine grosse Menge Krammetsvögel und Schnepfen ein. Der Hauptfluß dieses Landes ist die Embs oder Ems, welche aus dem Bisthum Münster kömmt, bey Ort die auch aus dem Bisthum Münster kommende Leda oder Soesta aufnimmt, und endlich durch den Dollart in die Nordsee fließt. Bey und in ihrem Ausflusse ist sie sehr breit, und theilt sich in 2 Arme, welche die Oster- und Wester-Ems genennet werden, und die Insel Borcum einschliessen. Die Ebbe und Fluth ist in derselben bis auf 2 starke Meilen ins Land hinein zu bemerken, und fast eben so weit hat sie auch salziges Wasser. Der vorhin genannte Dollart ist ein Meerbusen zwischen Ostfriesland und Gröningen, welcher aus einem von der See verschlungenen ansehnlichen Strich Landes entstanden ist. Denn 1277 brach das Wasser zuerst mit einer heftigen Fluth in diesen Strich Landes ein; und da man ihm keinen gehörigen Widerstand that, und die Fluthen sich in den folgenden Jahren, vornehmlich 1287, wieder einstelleten: so entstund nach und nach der jetzige Meerbusen, auf dessen Stelle ehedessen auf 50 grosse und kleine Oerter gestanden haben. Es nimmt aber der Dollart an der ostfrießischen Seite sehr ab, und setzet viel neues Land an, welches nach und nach eingedeicht wird, wie denn hieselbst schon unterschiedene Polder und Groden (das ist eingedeichte Länder) vorhanden sind; auch noch 1752 von der königl. Kriegs- und Domainenkammer ein ansehnlicher Polder, nahe bey Neuschanz in Gröningen,

ningen, eingedeicht worden, welcher 2026 Demate (deren jeder 400 rheinländische 12füßige Quadrat-Ruthen beträgt), groß ist, und anfänglich für 15325 Rthlr. verheuret, 1756 aber an die Landesstände verkaufet worden. Die See liefert allerley Fische, Austern, Muscheln, Seekrebse ꝛc.

§. 4. Von der ganz alten friesischen Sprache wird wenig mehr gehöret. Ausser dem jetzigen ostfriesischen, wird auch hochdeutsch und holländisch geredet, und in der letzten Sprache auch an manchen nach Gröningen zu belegenen Oertern geprediget. Die **Landesstände** bestehen aus der Ritterschaft, aus den Städten und aus dem Hausmannsstande. Zwischen denenselben und dem regierenden Hause sind seit des Grafen Edzard II Zeit nach und nach gewisse Verträge aufgerichtet worden, welche, nebst denen zugleich ergangenen besondern kaiserlichen Verordnungen in der Regierung des Landes, als Landesgesetze angesehen werden. Das Land hat noch viele Freyheiten. Die Landstände bewilligen auf den Landtagen die Schatzungen, und heben dieselben, verwalten auch die Accise.

§. 5. Nach den Lutheranern machen die Reformirten den grösten gottesdienstlichen Haufen aus. In der Stadt Emden und in denen Herrlichkeiten Gödens und Lützburg haben auch die Katholiken, und zu Emden, Leer und Norden die Mennoniten ihre stille Religionsübung. Es sind auch Juden vorhanden.

§. 6. Handlung und Schiffahrt werden stark getrieben. Die Landesgüter und Waaren, welche ausgeführet werden, sind grosse Pferde, (von welchen viele nach Rom gebracht, das Paar, je nachdem sie stark und schön sind, für 3, 4 und mehrere 100 Thaler verkaufet, und zu Kutschpferden gebrauchet werden,) Hornvieh, Butter, Käse, Rübsamen, Wintergerste und feines Leinen, welches insonderheit zu Leer und Gödens verfertiget wird. Hingegen wird durch die Schiffahrt alles herzu gebracht, was dem Lande zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit mangelt und nöthig ist. Zu Emden ist eine von dem König bestätigte und privilegirte asiatische Handlungsgesellschaft.

§. 7. Ostfriesland ist in den mittlern Zeiten in viele kleine Herrschaften, welche man jetzt Herrlichkeiten nennet, vertheilet gewesen. Sie wurden durch sogenannte Häuptlinge beherrschet, deren Nachkommen, männ- und weiblichen Geschlechts, diese Würde bekleideten. Die Häuptlinge zu Grethsyhl, welche den Beynamen Cyrksena oder Sirksena bekommen, thaten sich vor andern hervor, und aus deren Familie war Edzard, welchen der gröste Theil Ostfrieslands 1430 zum Oberherrn annahm. Er hatte seinen Bruder Ulrich I zum Nachfolger, und diesen, nebst seinen Nachkommen, erhob K. Friedrich III im Jahr 1454 in den Reichsgrafenstand. K. Ferdinand III machete 1654 den Grafen Enno Ludwig, oder Enno IV, zu einem Reichsfürsten, und dieses Bruder und Nachfolger, Georg Christian, erhielte für sich und seine Nachkommen gleiche reichsfürstliche Würde. Mit dem Fürsten Karl Edzard starb 1744 das fürstliche Haus aus, worauf der König von Preussen, Friedrich II, zufolge der dem Hause Brandenburg von dem Kaiser Leopold 1694 ertheilten Anwartschaft, Ostfriesland in Besitz nahm; das durchl. Haus Braunschweig-Lüneburg aber seine durch eine 1691 mit dem Fürsten Christian Eberhard errichtete Verbrüderung nnd Erbvereinigung erlangte Gerechtsame der ostfrießischen Regierung und sämtlichen Stände anzeigte und verwahrte, auch dem Reichshofrathe gehörige Anzeige davon that, und wider das königl. preußische Gesuch um die Belehnung und Beschützung in dem ergriffenen Besitze protestirte. 1757 und 58 haben die Franzosen und Oestreicher dieses Land sehr ausgesogen, auch 1761 starke Contributionen daraus gehoben.

§. 8. Das **Wapen** wegen des eigentlichen Ostfrieslandes ist eine goldene und gekrönte Harpye mit ausgebreiteten Flügeln im schwarzen Felde, samt 4 goldenen Sternen in den 4 Winkeln des Feldes.

§. 9. Seit 1667 hat der Fürst zu Ostfriesland Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und zwar zwischen den Fürsten von Auersperg und Fürstenberg. Auf den westphälischen Kreistagen sitzt Ostfriesland zwischen Nassau-Dillenburg

burg und Mörs. Zu einem Römermonate ist es auf 6 zu Roß und 30 zu Fuß, oder auf 192 Fl. und zu einem Kammerziele 160 Rthlr. 86½ Kr. angesetzt.

§. 10. Zu Aurich ist die landesfürstliche **Regierung**, welche aus 2 Senaten besteht, und zugleich mit Zuziehung des Generalsuperintendenten und der aurichschen Stadtprediger, das **Consistorium** ausmachet; die **Kriegs- und Domainenkammer**, das **landschaftliche Collegium administratorum**, welches die Schatzungen oder Collecten eintreibet, verwaltet und berechnet; und ein Collegium medicum provinciale.

§. 11. In Ansehung der landesfürstlichen Einkünfte ist mir bekannt, daß einer der letzten von den ausgestorbenen Fürsten selbst zu einem vornehmen Reisenden gesaget, daß sie weit über 100000 Rthlr. stiegen, unter welcher Summe die Einkünfte aus dem Harrlinger Lande mit begriffen sind. Man saget, daß sie unter preußischer Regierung weit höher gestiegen wären.

§. 12. Das Fürstenthum Ostfriesland besteht heutiges Tages aus 3 Städten, 9 Aemtern, welche ehedessen Herrlichkeiten gewesen; nun aber, gleich wie die Städte, erb- und eigenthümliche Güter des Landesfürsten sind, und aus 2 adelichen Herrlichkeiten, welche ihre eigenen Erbherren haben, aber doch unter der landesherrlichen Oberbothmäßigkeit des Fürsten stehen. Die Aemter werden durch fürstliche Drosten, Amtsverwalter, Amtleute und Rentmeister verwaltet, und sind in Vogteyen, diese aber in Kirchspiele abgetheilet. Die Edelleute lassen in ihren Herrlichkeiten ihre Gerechtsame durch Gerichtsverwalter ausüben.

§. 13. Dieses vorausgesetzt, bemerken wir

I. Die Städte und Aemter.

1. Die Stadt und das Amt Aurich.

1) Aurich, die ehemalige fürstliche Residenzstadt, welche noch jetzt der Sitz derer §. 10. angezeigten hohen Landescollegien ist, liegt fast mitten im Lande. Das ehemalige Residenzschloß ist mit Wall und Graben umgeben. In der darinnen befindlichen Besatzungs-Kirche halten jetzo die Reformirten ihren Gottesdienst. In der Stadt selbst bemerket man die lutherische Stadtkirche,

Kirche, das landschaftliche Haus, die lateinische Schule, und ein öffentliches Gast- und Armenhaus. Der Magistrat besteht aus 2 Bürgermeistern, 2 Rathsherren und 1 Secretär. Die Stadt hat schon 1519 die evangelisch-lutherische Lehre angenommen.

2) Das **Auricher Amt**, hat grosse Heyden, besteht aus 6 Vogteyen, und enthält 23 Kirchspiele.

(1) Die **Auricher Vogtey** begreift die 9 sogenannten Logen oder kleinen Dörfer, welche zum Auricher Kirchspiele und Glokenschlage gehören, und von welchen zu bemerken:

a **Sandhorst**, woselbst ein fürstliches Land- und Lusthaus ist. Nicht weit davon ist **Meerhusen**, ein fürstliches Jagdhaus, welches ehemals ein Kloster gewesen.

b **Rahe**, welches Dörfchen neben der Gegend **Upstalsboom** ist, woselbst ehemals unter 3 daselbst gewesenen hohen Eichenbäumen die jährlichen Zusammenkünfte der alten Friesen, so zwischen dem Rheine und der Weser gewohnet, gehalten worden.

(2) Die **Holtroper Vogtey**, in welcher

a. **Ilau**, ein landesfürstliches Jagdhaus in einer angenehmen Hölzung, welches ehedessen ein Cistercienser Kloster gewesen ist.

b. Das Dorf **Holtrop**, und andere Dörfer.

(3) Die **Backbander Vogtey**.

(4) Die **Ryper Vogtey**.

(5) Die **Südbröckmer Vogtey**, welche ein Theil von dem **Brockmer Lande**, Brocmeria, ist, welches seinen Namen von den ehemaligen Besitzern des ganzen Amtes, denen Häuptlingen vom Brock hat, und in welchem zwar einige Gebüsche und viele Moräste, aber auch schönes Ackerland ist. In dieser Vogtey ist **Bedecaspel**, das einige reformirte Kirchspiel in diesem Amte; ingleichem das **Wibelsbuer Meer**, ein Landsee.

(6) Die **Nordbrockmer Vogtey** liegt auch im Brockmer Lande, und enthält vornehmlich den Flecken **Marienhave**, an welchen in alten Zeiten ein Meerbusen gereicht, dessen sich die im 14ten Jahrhunderte berüchtigt gewesenen Seeräuber, welche Stortebecker zum Anführer hatten, als eines Schlupfwinkels bedienet haben.

2. Die Stadt und das Amt Norden.

1) Die Stadt **Norden** liegt 1 Stunde Weges von der Nordsee, ist die älteste Stadt in Ostfriesland, zwar offen, aber ziemlich groß und nahrhaft, und hat einen guten Seehafen. Die Gerichtsbarkeit wird durch den landesherrschaftlichen Amtsverwalter, und durch Bürgermeister und Rath versehen. Sie hat eine lutherische Stadtkirche, eine lateinische Schule, und ein Gasthaus, welches ehedessen ein Kloster gewesen. Es sind auch hieselbst viele Reformirte und Mennoniten.

2) Der zum Amte gehörige Strich Landes ist mit vielen Landgütern angefüllet, und wird in die Oster, Linteler und Wester Marsch, und in Süder-Neuland eingetheilet, woraus 2 Vogteyen gemacht worden. Alle in gedachten Marschen wohnende Landleute machen nur 1 Kirchspiel aus.

Zu diesem Amte gehöret auch die Insel Juist, welche 1 lutherisches Kirchspiel ausmacht, und 1 Meile vom festen Lande entlegen ist.

Anmerk. Von dem Norder-Amte erstrecket sich ins Berumer-Amt ein Strich Landes, welcher die Teel-Landen genennet wird, besondere Freyheiten genießt, und aus 8 Teelen besteht. Die Teelbauern halten ihre jährliche Versammlung in der Stadt Norden.

3. Die Stadt und das Amt Emden.

1) Emden, eine grosse, ansehnliche und feste See- und Handelsstadt an der Ems, welche aus 3 Theilen besteht, nämlich aus der alten Stadt, aus Faldern, welches ehedem eine eigene dem ostfriesischen Hause zuständige Herrlichkeit gewesen, aber 1569 mit der Stadt vereiniget worden, und aus 2 Vorstädten, welche ehedessen mit zu dem Amte gehöret haben. Sie hat einen Seehafen, eine alte Burg oder landesherrschaftliches Schloß, welches an der Ems liegt, ein schönes Rathhaus, dahin die Schiffe durch einen aus der Ems geleiteten breiten Kanal, der Delf genannt, fahren können, die so genannte grosse Kirche, ein Gasthaus mit einer Kirche, die neue Kirche, (welche Kirchen insgesammt den Reformirten gehören), und eine lateinische Schule. Es sind hier auch viele Lutheraner, ingleichem Katholiken, Mennoniten und Juden. 1750 ist hieselbst eine asiatische Handlungsgesellschaft errichtet und von dem König privilegirt worden. 1757 ist die Stadt von den Franzosen und Oestreichern besetzt worden.

Die Stadt hat einige ihr gegen Osten liegende Herrlichkeiten an sich gebracht, deren Einwohner insgesammt der reformirten Kirche zugethan sind. Solche sind

(1) Die Herrlichkeiten Uphusen und Wolthusen, in welchen 2 gleichnamige Dörfer sind.

(2) Die Herrlichkeiten Klein- und Groß-Borsum, Jarsum und Widdelsweer, welche insgesammt beym Einflusse der Ems in den Dollart liegen.

(3) Die Herrlichkeit Oldersum, an der Ems, in welcher der Flecken Oldersum oder Oldersheim.

2) Das Amt Emden hat einen sehr guten und fruchtbaren Boden, begreift schöne und grosse Flecken und Dörfer, auch viele ansehnliche Landgüter. In demselben sind 24 reformirte Kirchspiele und 1 lutherisches. Es ist in 5 Vogteyen abgetheilet.

(1) Die

(1) **Die Hinter Vogtey**, welche von dem grossen Dorfe Hinte den Namen hat.

(2) **Die Midlumer Vogtey.**

(3) **Die Larrelter Vogtey**, welche von dem grossen Dorfe Larrelt benennet wird. Bey der auf einer Landspitze gelegenen Knocke ist eine Fähre, welche nach Gröningen geht.

(4) **Die Jemgumer Vogtey**, welche nebst der Dizumer Vogtey in dem sogenannten Nieder-Reiderland liegt.

Jemgum ist ein grosser und reicher Flecken, mit einem Hafen an der Ems. Bey demselben fiel 1533 zwischen dem Herzoge von Geldern, Karl, und denen Grafen zu Ostfriesland, Enno II und Johann I, und 1568 zwischen Ludwig, Grafen von Nassau, und dem Herzoge von Alba eine Schlacht vor.

(5) **Die Dizumer Vogtey**, in welcher

a. **Dizum**, ein grosses Dorf, mit einem Hafen an der Ems.

b. **Pawing**, oder **Pogum**, das einzige evangelisch-lutherische Dorf in diesem Amte.

(6) Die Insel **Nessa**, oder **Nesserland**, und liegt im Dollar, und macht ein reformirtes Kirchspiel aus.

4. **Das Amt Berum** liegt an der Nordsee, und enthält 5 lutherische Kirchspiele. Ausser dem landesherrschaftlichen Lustschlosse **Berum** sind hier 4 Vogteyen, nämlich die **Hager**, **Nesser**, **Arrelter** und **Ostermarscher Vogtey**. Der Flecken **Hage** ist ansehnlich. Es ist daselbst das ehemalige fürstliche ostfriesische Witthumsschloß. Es gehören auch die Inseln **Nordernay** und **Baltrum** hieher, auf deren jeden eine Kirche ist.

5. **Das Amt Gretsyhl** oder **das Gretmer Amt** liegt auch an der Nordsee, und besteht aus dem besten Kleelande. Es enthält 12 reformirte Kirchspiele, und hat 2 Vogteyen.

1) **Die Wester Vogtey**, in welcher

Gretsyhl, insgemein die **Grethe** oder **Greete** genannt, ein Flecken an der Nordsee, mit einem Schlosse. Dieser Ort ist das Stammhaus des 1744 ausgestorbenen fürstlichen Hauses. Es gehöret das ehemalige Kloster **Apping** und das Landgut **Ackens** dazu.

2) **Die Oster Vogtey**, in welcher **Wirdum**, wozu das ehemalige Kloster **Aland** gehöret; **Grimersum**, ein Dorf, mit einem adelichen Schlosse, der beningaischen Familie zuständig, und andere Oerter.

3) Die

3) Die Inseln Borkum, mit einer reformirten Kirche, und Bant.

6. **Das Amt Pewsum**, welches ganz von dem Gretmer Amte umgeben ist. Es enthält 4 Kirchspiele; unter welchen ein reformirtes ist, die übrigen sind lutherisch. Zu Pewsum ist ein verfallenes landesfürstl. Schloß.

7. **Das Amt Leer** ist das fruchtbarste und reicheste. Es enthält 19 reformirte und 5 lutherische Kirchspiele, und besteht aus 5 Vogteyen.

1) Die Leerder oder Mormor Vogtey enthält

(1) Leer, oder Lehr und Lier, einen grossen und wohlbewohnten Flecken an der Leda, welche eine gute Viertelstunde davon in die Ems fließt. Es wird hier viel feines Leinen verfertiget und verhandelt. Man findet hier eine reformirte Kirche und lateinische Schule, eine lutherische Kirche, eine starke Mennoniten-Gemeine, und 2 adeliche Burghöfe.

Die Nesse ist eine kleine Insel in der Leda, dem Flecken gerade gegen über.

(2) Ort, oder Leer-Ort, ein altes Schloß, beym Einflusse der Leda in die Ems, welches ehedessen von den Hamburgern erbauet, und nachmals zu einer Festung gemacht worden. Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher es 1514 belagerte, wurde vor demselben erschossen.

(3) Utter- oder Nutter-Mohr, neben welchem Ort das ehemalige berühmt gewesene Kloster Thedinga liegt.

2) Das Oberledinger Land, welches der sogenannte Wallschlot zwischen Voellen und Wardick von dem Strickhuser Amte scheidet. Bey Hampol, an der münsterschen Gränze, war ehedessen eine Schanze.

3) Die Bingumer Vogtey, in welcher das ansehnliche Dorf Bingum ist.

4) Die Wehner Vogtey, in welcher der Flecken Wehner ist. Nicht weit von Dyhle war ehedessen eine Schanze.

5) Die Bunder Vogtey, in welcher einige neue Polder sind, deren oben §. 3. Meldung geschehen ist. Dunenbrock war vormals ein Kloster.

Anmerk. Die drey letzten Vogteyen machen das sogenannte Ober-Reiderland aus. Das Reiderland hat überhaupt einen sehr fetten Boden, welcher nicht gedünget werden darf, daher auch der Mist in die Ems geworfen wird.

8. **Das Amt Stickhausen** hat einen schönen Grasboden. Es enthält 14 lutherische Kirchspiele, und bestehet aus 2 Vogteyen.

1) Die

1) **Die Filsumer Vogtey**, in welcher das **Mormer-Land** ist, so von dem vielen Mohr den Namen hat.

(1) Stickhausen, ein Schloß an der Leta, welches um das Jahr 1435 von den Hamburgern wider die Seeräuber erbauet, und nachmals noch mehr befestiget worden.

(2) Detern, ein Flecken.

(3) Hasselt und Stickelkamp sind Güter des Johanniter Ordens.

2) **Das Oberledinger Land**, welches ein Theil des oben schon genannten Oberledinger Landes ist. Bey Raude ist eine alte Schanze. Langhold ist ein Gut des Johanniter Ordens.

9. **Das Amt Friedeburg hat grosse Heiden und Moräste, und begreift einen Theil von der alten Landschaft Ostringen. Es hat 5 lutherische Kirchspiele, und besteht aus 2 Vogteyen.**

1) **Die Reepsholter Vogtey**, darinnen

(1) Friedeburg, eine Gränzfestung mit einem Schlosse.

(2) Reepsholt, ein Dorf.

2) **Die Horster Vogtey.**

II. Die adelichen Herrlichkeiten.

1. **Die Herrlichkeit Dornum** liegt zwischen dem Berumer und Esener Amte, an der Nordsee, und gehöret einem Herrn von Wallbrun. Die Einwohner sind lutherisch. Der vornehmste Ort ist Dornum, ein Schloß und Dorf.

2. **Die Herrlichkeit Lützeburg** oder **Ietsburg** liegt zwischen dem Norder und Berumer Amte, und gehöret einem Freyherrn von Kniphausen. Die Einwohner sind theils reformirt, theils katholisch. In derselben ist das Schloß und Dorf Lüzeburg, und das kleine Dorf **Bargerbur** mit einer reformirten Kirche. Zu Lüzeburg gehöret auch die kleine Herrlichkeit **Westekelbur** bey Norden.

3. **Die Herrlichkeit Jennelt** oder **Jindelt** ist von dem Gretmer Amte umgeben, und gehöret einem Freyherrn von Kniphausen. Sie enthält das Dorf Jennelt. Die Einwohner sind reformirt.

4. **Die Herrlichkeit Risum** liegt an dem Emser Ausflusse, und ist sonst von dem Emder Amte umgeben. Sie gehöret der Familie von Hohenstede, und enthält **Risum**, ein grosses Dorf. Die Einwohner sind reformirt.

5. **Die Herrlichkeit Petkum** liegt an der Ems, und gehöret der freyherrlichen Familie von Tork. In dem grossen Dorf Petkum ist ein Schloß. Die Einwohner sind lutherisch.

6. Das

6. Das Lehngut Loge liegt oberhalb Leer, und gehöret der freyherrlichen Familie von Wedel. Es hat lutherische und reformirte Einwohner, und enthält Evenburg, ein Schloß, die Dörfer Loge und Logebehrum.

7. Die Herrlichkeit Goedens liegt zwischen dem Friedeburger Amte und der Herrschaft Jever, hat lauter Klee- und Marschland, und gehöret jetzt einem Herrn von Wedel. Sie enthält das Schloß Goedens, das Dorf Altgoedens, den Flecken Neugoedens, woselbst die Katholiken und Protestanten freye Religionsübung haben, und viel Leinen verfertiget wird: das Dorf Dickhusen, nebst Silland, und Loppelt, nebst der Goedenser Grode.

* * *

Das Harlinger Land, Harlingia, welches seinen Namen von dem kleinen Flusse Harle hat, an der Nordsee liegt, und mehrentheils ein fettes und fruchtbares Marschland ist, gehöret nicht zu Ostfriesland, sondern wird von dem Fürsten zu Ostfriesland als ein Lehn des Herzogthums Geldern besessen. Es bestehet aus den Herrschaften, **Esens**, **Stedesdorf** und **Wittmund**, welche ehedessen Herrlichkeiten gewesen, und durch Heyrathen und Verträge an das fürstlich Ostfriesische Haus gekommen sind, welches auch dieselben im Titel geführet. Durch den von dem ehemaligen Häuptling zu Esens und Wittmund, Balhasar, verursachten Krieg mit dem Grafen Emo II, ist es ein Lehn des Herzogthums Geldern geworden. Das Land hat seine eigene Kanzley, welche zu Esens ist, und eine eigene Polizeyordnung. Alle Einwohner sind der lutherischen Kirche zugethan. Es gehören dahin

1. Die Stadt und das Amt Esens.

1) **Esens**, eine feine Stadt, woselbst ein altes Schloß, eine grosse Kirche, eine lateinische Schule; ein Waisen- und Gasthaus ist.

Zu Esens gehören unterschiedene nahe gelegene Dörfer und Höfe, als das fürstliche Landgut Schoo und das adeliche Gut Folkershausen.

2) Das

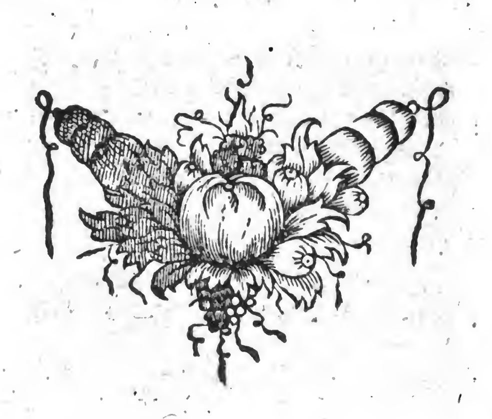
3) Das Amt Esens begreift 11 Kirchspiele, und ist in zwey Haupt- oder 6 kleine Vogteyen abgetheilet. Die Kirchdörfer sind Werdum, Thunum und Stedesdorf (so ehedessen eine eigene Herrlichkeit und Herrschaft gewesen, zu welcher auch die Kirchspiele Thunum und Dunum gehöret haben, aber schon längst dem Amte Esens einverleibet ist) Dunum, Fulcum, Westerbur, Accum oder Wester-Accum, Rogstede, Ochtersum, Westerholt. Zu Edenser Log und Thunum sind adeliche Höfe. Es gehören auch die Inseln Langeroge und Spieckeroge hieher, und auf letzterer ist eine Kirche.

2. Das Amt Wittmund besteht aus 3 Vogteyen, worinnen

1) Wittmund, ein grosser Flecken samt einem Schlosse, einer Schule und einem Gasthause.

2) Die Dörfer Burhave, Buttforde, Funix, Beerdum, Bleersum und Lepens; Eglingen und Harninghausen, Asel; auch die adelichen Güter Buthforde, Erichswarven und Neudorf. Es sind hier auch unterschiedene neue Groden.

In diesem Amte wird Thon- oder sogenannte Pott-Erde gegraben, und nach Holland geführet, woselbst man schöne irdene Gefässe daraus brennet. Die königl. Kriegs- und Domainenkammer pflegt diese Gräberey zu verpachten.



Das

Das Fürstenthum Mörs.

§. 1.

Das Fürstenthum Mörs oder Meurs ist auf den homannischen Charten von dem Erzstifte Cöln und von den Herzogthümern Jülich und Berg hinlänglich zu sehen. Es haben aber auch Johann Mercator und A. von Heurdt besondere Charten von demselben gezeichnet, und letztere hat Friderich de Witt herausgegeben.

§. 2. Es ist von den Herzogthümern Cleve und Berg, von dem Erzstift Cöln, und von dem Herzogthume Geldern umgeben, und etwas über 2 Meilen lang und breit.

§. 3. Das Land hat einen Ueberfluß an Getreide, Vieh und Wildprete. Der Rhein macht gegen Osten die Gränze des Landes; es wird auch von unterschiedenen kleinen Flüssen und Bächen bewässert.

§. 4. Dieses Land ist ein altes clevisches Lehn, welches die ehemaligen Grafen von Mörs schon 1287 von den Grafen zu Cleve empfangen haben. Nach Hermanns, des letzten Grafen von Mörs, Tode, wollte Wilhelm, Herzog zu Cleve, die Grafschaft Mörs als ein eröfnetes Lehn in Besitz nehmen: allein des letzten Grafen Schwester Walpurgis, welche an Adolph, Grafen von Neuenar, vermählt war, maßte sich ihrer an, und 1579 wurde endlich der darüber entstandene Streit solchergestalt beygeleget, daß Graf Adolph die Grafschaft Mörs von dem clevischen Herzoge Wilhelm zu Erblehn nahm, auch verabredet, daß, wenn die Gräfinn Walpurgis ohne Kinder stürbe, alsdann die Grafschaft dem Herzoge von Cleve heimfallen sollte. Allein, die Gräfinn schenkte und vermachte die Grafschaft an den Prinzen Moritz von Nassau-Oranien; und obgleich der Herzog zu Cleve solche 1600 nach der Gräfinn Tode in Besitz nahm, so wurde sie ihm doch durch den Prinzen Moritz entrissen. Beyde Theile verglichen sich 1606 dahin, daß die Bürger zu Mörs neutral seyn, der Prinz Moritz in das Schloß eine Besatzung von 206 Mann le-

gen, und nach seinem Tode die Grafschaft dem Herzoge heimfallen sollte. Da aber Prinz Moritz 1625 starb, nahm sein Nachfolger Friderich Heinrich die Grafschaft in Besitz, in welchem auch das nassau-oranische Haus bis auf den Tod Wilhelms III, Königs in Großbrittannien, geblieben ist, nach welchem der König von Preussen die Grafschaft theils als Lehnsherr, theils als Erbe einnahm. Die Herrlichkeit Frimörsheim haben die Grafen von Mörs von der Abtey Werden zu Lehn getragen; daher sie, nach des letztern Grafen Hermanns Tode, der Abtey eröfnet wurde, welche aber 1579 mit derselben den Herzog Wilhelm von Cleve belehnte; doch wurde ihr Genuß der obgedachten Gräfinn Walpurgis gelassen, nach deren Tode sich ihrer Prinz Moritz von Nassau gleichfalls bemächtigte, auch von der Abtey Werden die Belehnung darüber erhielt. Jedoch 1648 brachte das churfürstlich-brandenburgische Haus diese Herrlichkeit, nebst den übrigen Werdenschen Lehen, wieder an das Herzogthum Cleve, ließ auch die Belehnung über dieselben 1668 und 1681 erneuern. 1707 ließ der König von Preussen die Grafschaft Mörs mit ihrem Zugehör von dem Kaiser Joseph I zu einem Fürstenthume erheben, und bekam dieserwegen 1708 Sitz nnd Stimme in dem Reichsfürstenrathe.

§. 5. Das Wapeu desselben ist ein schwarzer Querbalken im goldenen Felde. Bey dem westphälischen Kreise wurde der Prinz von Oranien wegen Mörs, nach versprochenem Beytrage von 4 zu Roß und 12 zu Fuß zu dem Reichsanschlage, 1671 zu Sitz und Stimme aufgenommen, und bekam seine Stelle auf der gräfl. Bank unmittelbar nach Witten. Als Mörs 1708 zu einem Fürstenthum erkläret worden war, wurde ihm auch bey dem Kreise ein fürstl. Rang angewiesen, wie es denn gleich auf Ostfriesland folget. Zu jedem Kammerziele soll es 42 Rthlr. $54\frac{1}{4}$ Kr. geben.

§. 6. Das Fürstenthum Mörs hat seine besondere Regierung, welche die Landeshoheits- Lehns- Gränz- Kirchen- Civil- Criminal- Fiscal- und Ehesachen versieht. Die ökonomi-

nomischen Sachen werden von der Kriegs- und Domainenkammer-Deputation, und die Kriegs- und Polizeysachen von dem Steuerrathe des Orts zu Mörs und Crefeld, unter Anweisung des letztgedachten Collegiums, verwaltet, und eben derselbe besorget auch die Verrichtungen eines Landrathes.

§. 7. Aus den Kammergütern dieses Fürstenthums soll der König jährlich einige 30000 Rthlr. heben. Die Summe der Steuren, Accise u. s. w. stecket mit unter der oben bey Cleve angegebenen Summe.

§. 8. Zu bemerken ist

1) **Mörs**, eine kleine befestigte Stadt mit einem Schlosse, auf welchem sich die Landescollegia versammlen. Sie hat eine reformirte Kirche und eine lateinische Schule. Die Generalstaaten haben Stadt und Schloß bis 1712 besetzt gehalten: allein in diesem Jahr bemächtigten sich ihrer die aus Brabant in die Winterquartiere gehenden preußischen Truppen in der Stille, und nöthigten die holländische Besatzung zum Abzuge, worauf die Stadt dem Könige huldigte.

2) Die **Hundschaft Mörs**, zu welcher 7 Bauerschaften und das adeliche Gut **ter Voort** gehören.

3) Das Kirchspiel **Homberg**, mit der Bauerschaft **Essenberg**.

4) Das Kirchspiel **Baerl**, zu welchem das Haus **Baerl** und 6 Bauerschaften gehören.

5) Das Kirchspiel **Eversael**, zu welchem die Bauerschaft **vier Bäumer Heyde** und das Haus **Wolfskuhlen** gehören.

6) Das Kirchspiel **Repelen**, zu welchem das Haus **Stroomeurs**, der Abtey Camp zuständig, und 7 Bauerschaften gehören.

7) Das Kirchspiel **Neukirchen**, von 4 Bauerschaften. Der Abt zu Werden ist Patron dieser Pfarre.

8) Das Kirchspiel **Vlayn**, dahin das Haus **Blumersheim** und 3 Bauerschaften gehören.

9) Die Herrlichkeit **Frimörsheim**, welche auch **Vrymeursheim**, **Freimorsheim**, und noch auf andere Weise geschrieben wird, ist, oben angezeigtermassen, ein Lehn des Stiftes Werden, und begreift

(1) Das Kirchspiel **Frimörsheim**, zu welchem 4 Bauerschaften gehören. Das alte Schloß **Frimörsheim** ist verfallen. Der Abt zu Werden hat das Patronatrecht.

(2) Das Kirchspiel **Emmerick**, dahin 2 Bauerschaften gehoren. Auch in diesem Kirchspiele hat der Abt zu Werden das Patronatrecht.

(3) Das Kirchspiel Capellen, dessen Patron auch der Abt zu Werden ist. Es gehören dahin 5 Bauerschaften, und das Haus Laversfort.

10) Die Herrlichkeiten Crefeld und Krakau, welche ganz von dem Erzstifte Cöln umgeben sind.

(1) Crefeld, eine kleine Stadt mit einem Schlosse. Hier sind Sammet- Seiden- Leinen- und andere Fabriken. Unweit derselben schlugen die Hannoveraner und ihre Bundesgenossen 1758 den linken Flügel des französischen Kriegesheeres in die Flucht.

(2) Krakau, ein verfallenes Schloß.

11) Die Herrlichkeit Boetberg oder Budberg, am Rheine, an welcher das Erzstift Antheil hat.

12) Die Herrlichkeit Ossenberg, liegt gegen Norden, am Rhein, und hat jetzt einen bürgerlichen Besitzer.

Die Grafschaft Wied.

§. 1.

Sie ist am deutlichsten und vollständigsten auf dem dritten Blatte der Charte von Hessen-Darmstadt, welche in dem Atlas von Deutschland die 101ste ist, und auf der homannischen Charte vom Moselstrome oder vom Erzstifte Trier, welche in gedachtem Atlas die 41ste ist, zu sehen.

§. 2. Die Grafschaft Wied, sammt denen dazu gehörigen Herrschaften, ist nach dem Tode Grafens Johann 1595 in 2 gleiche Theile abgetheilet worden, von welchen desselben ältern bereits 1591 verstorbenen Sohns Hermann Kinder die untere Grafschaft, oder den heutiges Tages unter dem Namen Wied-Neuwied bekannten Theil, bekommen; den wiedrunkelschen Theil aber, welcher die obere Grafschaft genennet wird, der jüngere Sohn Wilhelm erhalten. Als dieser 1612 ohne männliche Nachkommen starb, machten seines obgedachten Bruders Hermann Kinder, Johann Wilhelm, Hermann und Philipp Ludwig, Grafen zu Wied, Herren zu Runkel und Isenburg, 1613 einen Vertrag mit einander, kraft dessen der jüngste Bruder, Philipp Ludwig, gegen 100000 Fl. von Land und Leuten abstund, Graf Johann Wilhelm die niedere, und Graf Hermann die obere Grafschaft annahm.

In

In diesem Vergleiche wurde die oben gemeldete vom kaiserlichen Kammergerichte bestätigte Grundtheilung von 1595 zum Grunde gesetzet, und verordnet, daß die damalige und künftig anererbten Lande und Leute nicht weiter, als in die angezeigten 2 Theile, zertheilet werden, und jeder Theil nur allein einem der männlichen Erben der Urheber dieses Vertrages, dem sie solches durch ein Testament übergeben würden, oder, dafern sie ein solches Testament nicht errichteten, dem Erstgebornen allein, und wenn derselbe nicht mehr wäre, desselben ältesten Sohne auch allein erblich anheim fallen, derselbe aber schuldig seyn solle, seinen andern Brüdern und Vettern etwas gewisses jährlich zu reichen. Der jüngste Graf, Philipp Ludwig, oder dessen ehelicher Mannesstamm, sollte zur Regierungsfolge einer oder der andern ältern Linie nicht eher gelangen, als bis derselben Mannesstamm ganz abgegangen sey, und das Land solle alsdann unter denen Nachkommen, doch nur in 2 Theile, abgetheilet werden. Diesen Vertrag hat Graf Hermann, der Stammvater aller jetzigen Grafen zu Wied, 1624 in seinem Testamente bestätiget, und dahin erkläret, daß sein ältester Sohn und dessen männliche Leibeserben ganz allein, oder wenn sie abgiengen, desselben ältester Bruder, und so weiter dergestalt folgen solle, daß allezeit der ältere oder desselben ehelicher Mannsstamm den Vorzug habe. Nach seinem Tode folgte ihm unter seinen 5 Söhnen der älteste, Graf Friedrich, im wied-runkelschen Theile; und als die andere von Johann Wilhelm abstammende Linie 1638 abgieng, erwählte Graf Friedrich, vermöge des ausdrücklichen Wahlrechts, die niedere Grafschaft, und überließ hingegen den gehabten wied-runkelschen Theil seinem zweyten Bruder, Grafen Moritz Christian, von welchem derselbe an den nächsten Bruder Johann Ernst, und hiernächst an desselben einigen Sohn Ludwig Friedrich, gelangte, welcher 1709 ohne Erben starb. Dem vorhin genannten Grafen Friedrich ist in der niedern Grafschaft sein zweyter Sohn, Friedrich Wilhelm, gefolget, welcher solche seinem ältesten Sohne, dem Grafen Johann Friedrich

Alexander, hinterlassen: hingegen in der obern Grafschaft haben Friderichs vor ihm gestorbenen ältern Sohns Georg Hermanns Kinder die Erbfolge erhalten, und es sind zugleich 1692 von der niedern Grafschaft einige Stücke der Grafschaft Nieder-Isenburg abgesondert, und zu der obern Grafschaft geschlagen, auch die Ansprüche auf das Dorf Obern-Dieseabach dem Hause Wied-Runkel als eine Zugehörde der Herrschaft Runkel überlassen worden. Von diesen Kindern des Grafen Georg Hermann hat Graf Maximilian Heinrich nach seines ältern Bruders Absterben die Regierung der obern Grafschaft angenommen, und auf seinen ältesten Sohn, den Grafen Johann Ludwig Adolph, fortgepflanzet, welcher auch, ungeachtet des Widerspruchs seines Vaters Bruders, des Grafen Karls, vom kaiserlichen Reichshofrathe darinnen bestätiget worden, und von dem sie 1762 auf seinen Sohn, den Grafen Christian Ludewig, gekommen ist.

§. 3. Der regierende Graf von der wied-runkelschen Linie führet folgenden Titel: **N. N. regierender Graf zu Wied, Isenburg und Krichingen, Herr zu Runkel, Kriching-Püttlingen und Rollingen ꝛc. Erbmarschall des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny ꝛc.** Des regierenden Grafen zu Neuwied Titel ist: **N. N. regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc.**

§. 4. Das **Wapen** wegen Runkel besteht in 2 rothen Pfählen mit einem kleinen blauen Vierecke im rechten Oberwinkel im silbernen Felde; wegen Wied in Pfauen in natürlicher Farbe im goldenen Felde, und wegen der Grafschaft Isenburg in 4 rothen Rechts-Querbalken.

§. 5. Die Grafen zu Wied-Runkel und zu Wied Neu-Wied gehören auf dem Reichstage zu dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und im westphälischen Kreise haben sie ihre Stimmen, welche auf die saynische folgen. Ihr Reichsanschlag ist 4 zu Roß und 12 zu Fuß, oder monatlich 96 Fl. Zum Kreiscontingente stellet jedes gräfliche

Haus

Haus eine Compagnie zu Fuß, welche dem westerwaldischen Regimente einverleibet sind. Zu jedem Kammerziele soll die untere Grafschaft 32 Rthlr. 40 Kr. und die obere Grafschaft eben so viel geben.

§. 6. Dieses voraus gesetzt, bemerken wir:

I. Die obere Grafschaft, welche auch die Grafschaft Wied-Runkel genennet wird, ist abgetheilet

1. In die Herrschaft Runkel, deren Einwohner sich vom Acker- Wein- und Gartenbaue, und von der Viehzucht ernähren, und der reformirten Kirche zugethan sind. Zu derselben gehören:

1) Das Kirchspiel Runkel. Dieses begreift:

(1) Runkel, einen Flecken in einem Thale, an der Lahn, mit einem Schlosse, welches an der Seite der Lahn auf einem hohen Felsen liegt, und ehemals der Herren von Runkel, und nachher der Grafen zu Wied-Runkel, Residenz war, auch noch jetzt der Sitz der gräflichen Regierungskanzley ist, und das Archiv enthält. Es wohnet hier der Superintendent, welcher die Aufsicht über die Prediger der Herrrschaft hat. 1634 wurde dieser Ort von den Spaniern ausgeplündert. Ueber der Lahn ist hier eine Aufzugbrücke auf 4 grossen Schwibbögen von Quadersteinen, und auf derselben steht ungefähr in der Mitte ein grosses bewohnbares Gebäude.

(2) Die Dörfer Steden, bey welchem schöner weisser und rother Marmor gebrochen wird, Ennerich und Hoffen.

2) Das Kirchspiel Schupbach, zu welchem die Dörfer Schupbach und Eschenau gehören. Bey beyden wird schöner schwarzer und mit weissen Adern durchgezogener Marmor gebrochen, aus welchem Säulen, die 18 bis 20 Schuhe hoch sind, verfertiget werden können.

3) Das Kirchspiel Heckholzhausen, zu welchem ausser dem Kirchdorfe Heckholzhausen noch 2 Dörfer gehören. Bey dem Kirchdorfe wird sehr guter Kalkstein häufig gebrochen.

4) Das Kirchspiel Seelbach, mit den Dörfern Seelbach, Aumenau und Falkenbach. Bey den beyden erstern bricht man schwarzen, weissen und rothen Marmor.

5) Das Kirchspiel Weyer, mit den Dörfern Weyer, bey welchem man Eisenhütten und ein ergiebiges Silber- und Bleybergwerk findet, Münster und Blessenbach, welches leztere gute Schiefersteine hat, die weit und breit ausgeführet werden.

6) Das Kirchspiel Eschbach, mit den Kirchdörfern Eschbach und Wolfenhausen. Bey dem leztern sind gute Schiefersteinbrüche.

2. In das Oberamt Dierdorf, zu welchem gehören:

1) Das Kirchspiel Dierdorf. Dieses begreift

(1) Dierdorf, eine Stadt an der Wiedbach, mit einem neuen gräflichen Residenzschlosse. Sie ist der Sitz des gräflichen Geheimenraths, an welchen von den untern Gerichten appelliret wird, des Oberamtscollegiums, des Consistoriums, des Forstamts, der Rentkammer, des Bergamts, der Münze, und des Aufsehers über die reformirten Prediger. Graf Johann Ludwig Adolph hat hier einen zweyten reformirten Stadtprediger und eine lateinische Schlule angeordnet, auch 1755 denen PP. Kapuzinern der rheinischen Provinz erlaubet, in der neu angelegten Vorstadt ein Kloster zu erbauen, in welchem die römisch-katholischen Einwohner und Fremden, jedoch ohne Nachtheil und Abbruch der reformirten Kirche, ihren Gottesdienst üben könnten. Die Einwohner der Stadt legen sich theils auf Handel, Manufacturen und Handwerker, theils auf Ackerbau und Viehzucht.

(2) Drey Dörfer und zwey gräfliche Meyerhöfe. Bey dem Dorfe Girschoffen werden gute Mauersteine gebrochen.

2) Das Kirchspiel Puderbach, mit dem Kirchdorfe dieses Namens, und 15 andern Dörfern. Das hier belegene Dorf und Schloß Reichenstein kömmt weiter unten als eine besondere Herrschaft des westphälischen Kreises vor.

3) Das Kirchspiel Urbach, zu welchem gehören, das Pfarrdorf Urbach, das Ueberdorf Urbach, mit dem gräflichen Jagdhause Ludwigsruhe, das Dorf Herschbach, mit einem Jagdzeughause, noch 3 Dörfer, und Strinebach, ein Meyerhof, welcher der katholischen Abtey Rommersdorf zugehöret. Das Kirchspiel hat weitläuftige Waldungen und gute Schiefersteinbrüche.

4) Das halbe Kirchspiel Raubach, mit dem Dorfe gleiches Namens, woselbst eine Eisenschmelzhütte und Hämmer sind, und noch 2 andern. In diesem Kirchspiele sind ergiebige Eisenbergwerke.

5) Das halbe Kirchspiel Freyrachdorf, mit dem Dorfe dieses Namens, und noch 3 andern.

6) Zwey Drittel des Kirchspiels Niedern Rambach, dazu ausser dem Kirchdorfe dieses Namens noch 13 Dörfer gehören. Das Dorf Strimel ist besonders merkwürdig, weil daselbst nicht nur ausser der Winterszeit alle 2 oder höchstens 3 Wochen Markt gehalten, weit und breit besucht, und hauptsächlich mit Pferden und Rindvieh gehandelt wird, sondern weil auch daselbst viele von Natur pyramidenförmige Steine aus der Erde hervorragen, die zu Gränzsteinen gebraucht werden. Es gehöret auch zu diesem Kirchspiele der Meyerhof Lichtenthal.

7) Ein

7) Ein Drittel des Kirchspiels Oberdreis, mit 3 Dörfern. Bey dem Kirchdorfe **Oberdreis** wird sehr guter weisser Thon gegraben.

Anm. Zu diesem Oberamte gehöret auch das Antheil, welches das gräfliche Haus Wied = Runkel an der zum churrheinischen Kreise gehörigen Grafschaft Nieder Isenburg hat, nämlich an dem Flecken und Schlosse Isenburg, und am Kirchspiele **Meyscheid**, ingleichem eine gewisse Gerechtsame an der Herrschaft **Meud**. Dieses Antheil ist von der niedern Grafschaft Wied abgesondert, und zu der obern geschlagen worden. Es hat auch das gräfliche Haus Wied Ansprüche auf das Dorf **Ober-Diefenbach**, dessen oben bey Nassau-Hadamar Erwähnung geschehen ist, und wegen dessen seit langer Zeit beym kaiserlichen und Reichskammergericht ein Proceß zwischen dem Hause Wied und Nassau-Hadamar, oder jetzt denen Marquisen von Westerlo, obwaltet. Diese Ansprüche sind auch zu der Herrschaft Runkel geschlagen worden. Endlich gehören auch dem Hause Wied-Runkel die unmittelbare Reichsgrafschaft Krichingen im oberrheinischen Kreise, und die Herrschaften **Saarwellingen**, **Kriching Püttlingen** und **Rollingen**, welche theils unmittelbar unter dem Reiche, theils unter französisch-lothringischer und luxemburgischer Hoheit stehen.

II. Die untere Grafschaft, welche auch die Grafschaft Wied Neu-Wied genannt wird, liegt am Rheine, und hat guten Ackerbau, Obst und Wein, von welchem letztern der rothe Bleichert genennet wird, auch Kupfer- und Eisenbergwerke. Die herrschende Kirche ist die evangelisch-reformirte; doch sind zu Neuwied auch andere gottesdienstliche Partheyen. Sie enthält

1. **Neuwied**, eine regelmäßig angelegte offene Stadt und gräfliche Residenz am Rheine, welcher bisweilen austritt, und wo nicht die ganze Stadt, doch einen ziemlichen Theil derselben unter Wasser setzet, hingegen aber auch den Einwohnern zur Handlung viele Bequemlichkeit verschaffet. Er fließt hier sehr schnelle, und frieret niemals zu. Es liessen zwar hieselbst der Graf zu Neuwied und Chur-Cöln 1742 eine fliegende Brücke anlegen, die Chur-Cöln nicht allein in Schutz nahm, sondern auch die Gerichtsbarkeit über dieselbige erhielt; als aber Chur = Trier beym Reichshofrathe Klage darüber anstellete, wurde sie wieder abgeschaft. Es geht also hier nur ein Kahn über den Rhein hin und her. Eine Viertelstunde von hier ergießt sich die Wied in den Rhein. In der Stadt findet man eine reformirte und eine lu-

therische Kirche, und vor derselben eine katholische, nachdem 1698 den Katholiken hieselbst die öffentliche gottesdienstliche Uebung erlaubet worden; es haben auch die Juden eine Synagoge. Hingegen andere gottesdienstliche Partheyen müssen sich mit Privatgottesdiensten begnügen lassen. Die vereinigten Brüder haben hier ein ganzes Viereck ansehnlich auszubauen angefangen, und eine französische Gemeine nach ihrer Kirchenzucht daselbst errichtet. Ueberhaupt wird die Stadt immer besser an- und ausgebauet. Das gräfliche Residenzschloß ist neu und wohl gebauet, und hat einen grossen Garten. Ehedessen hat an dem Orte, wo jetzt die Stadt ist, das Dorf Langendorf gestanden.

2. Das Kirchspiel Heddesdorf, welches aus dem grossen Pfarrdorfe Heddesdorf besteht, in welchem 2 adeliche Höfe sind, deren einer mit einem ansehnlichen Gebäude und Garten versehen ist. Nicht weit davon liegen noch zwey dergleichen Höfe am Rheine, welche die Rheinau und die Geuch genennet werden. Unweit Heddesdorf fließt der Fluß Wied, an welchem das Eisenwerk Rasselstein, und neben demselben eine Färberey, Bleicherey und Gärberey, auch eine Korn- und Oelmühle ist: unter Heddesdorf liegt noch ein Eisenhammer und Eisenschneidewerk.

3. Das Kirchspiel Feldkirchen, welches am Abhange des Gebirges in einer an Wein, Getraide, und insonderheit Obst, sehr fruchtbaren Gegend liegt, welche wie ein Garten anzusehen ist. Die Kirche, davon das Kirchspiel den Namen hat, liegt abgesondert, es gehören aber zu derselben 5 Dörfer und 3 Höfe. Das merkwürdigste Dorf ist Fahr am Rhein, über welchen hier eine uralte Ueberfahrt ist; auch ist bey diesem Dorfe das in Felsen gebauete gräfliche Schloß Friderichstein, welches die Schiffer das Teufelsschloß nennen.

4. Das Kirchspiel Bieber, welches drey Dörfer begreift. Zu Nieder-Bieber ist die Hauptkirche, in welcher Hermann, Churfürst zu Cöln, gebohrner Graf von Wied, begraben liegt. Zu Ober-Bieber ist eine Kapelle. Durch das letztere Dorf fließt die Ubach, an welcher in einem eine halbe Stunde langen Strich 5 Mehlmühlen, eine Papiermühle, ein Kupfer- ein Stahl- und ein Blechhammer, eine Walk- und eine Farbe-Mühle, zu finden. Auf der Abendseite in einem Walde steht die uralte Kreuzkirche, zu welcher ehedessen stark gewallfahrtet worden. Neben Nieder-Bieber ist eine alte Burg, welche ursprünglich ein altes römisches Castellum zu seyn scheint, woselbst auch unterschiedene Alterthümer gefunden werden. Zwischen Ober- und Nieder-Bieber ist ein Blech- und Eisenhammer.

5. Das

5. Das Kirchspiel **Wied**, welches den alten bemauerten Flecken **Wied** am Flusse gleiches Namens, 2 Dörfer und 5 gräfliche Höfe begreift. Zu **Wied** liegt auf einem felsichten Berge das uralte gräfliche Stammschloß **Wied**, und bey dem Hofe Hahn ist ein Lust- und Jagdschloß **Mont - repos** oder der Ruhe Berg genannt, bey welchem eine weitläuftige Wildbahn ist.

6. Das Kirchspiel **Rengsdorf**, welches aus 4 Dörfern, und 2 gräflichen Höfen besteht.

7. Das Kirchspiel **Honnefeld**, von 9 Dörfern. Die Pfarrkirche ist zu Ober-Honnefeld. In diesem Kirchspiele sind Kupfer- und Eisenbergwerke, Hütten und Hämmer, und es wird von den Bächen Aubach und Fackenbach durchflossen.

8. Das Kirchspiel **Anhausen**, durch welches über den hohen Berg **Alt Eck** eine Hauptlandstrasse geht, die auf den Westerwald und weiter führet. Unter den Bächen ist die Yser. Es gehören zu diesem Kirchspiele 4 Döfer, in deren einem, nämlich **Memborn**, 2 adeliche Höfe sind, und der Hof **Braunsberg**, bey welchem das uralte Schloß dieses Namens auf einem spitzigen Berge, und zwischen Bergen und Wäldern liegt.

9. Das Kirchspiel **Rückerodt** von 4 Dörfern, und einem gräflichen Hofe.

10. Das Kirchspiel **Dreyfelder**, von 4 Dörfern und einem Theile des Dorfs Steinebach. Auf der hadamarischen und saynischen Gränze steht der **Dreyherrenstein**, woselbst die 3 Landesherren jeder auf seinem Grunde und Boden sich besprechen und an der Tafel sitzen können. In diesem Kirchspiele ist auch das Jagd- und Fischereyschloß **Seeburg**, welches ehedessen mit einem Walle umgeben gewesen, und bey welchem jezt ein Hof mit einer Stuterey ist. Man findet auch in diesem Kirchspiele 6 ansehnliche Fischteiche, deren einer sehr lang, und so breit als der Rhein ist. Der Fluß **Wied** entspringt oberhalb Dreyfelden im Walde.

11. Das Kirchspiel **Nordhofen** von 5 Dörfern. In demselben wird viel irdenes und steinernes Geschirr verfertiget.

12. Das Kirchspiel **Grenzhausen**, welches aus einem grossen Flecken dieses Namens besteht, der viele steinerne und wohlgebauete Häuser hat, und durch welchen die Bäche Brex und Mühlenbergs-Bach fliessen. Die meisten Einwohner legen sich auf die Verfertigung allerley steinernen Geschirrs, welches in grosser Menge weit und breit ausgeführet wird, auch werden hier Tabackspfeiffen verfertiget. Ehedessen waren in diesem Kirchspiele Silber- Kupfer- und Eisenbergwerke.

13. Das

13. Das Kirchspiel Alsbach, welches aus 4 Dörfern, einem adel. Hofe, und noch 4 andern besteht. Die Einwohner des Dorfs Zilgerer verfertigen steinernes Geschirr und Tabackspfeiffen. Es ist in diesem Kirchspiele ein Eisenbergwerk.

Anmerk. Die beyden letztern Kirchspiele sind 1371 durch eine Vermälung von der niedern Grafschaft Isenburg an die Grafschaft Wied gekommen.

Die Grafschaft Sayn.

§. 1.

Die jetzige Grafschaft Sayn, so wie sie hernach wird beschrieben werden, liegt gröstentheils auf dem Westerwalde; die dazu gehörigen Oerter sind mehrentheils auf dem dritten Blatte der Charte von Hessen-Darmstadt, welche in dem Atlas von Deutschland die 101ste Charte ist, zu sehen.

§. 2. In derselben sind 3 Städte. Graf Heinrich verordnete 1592 in seinem Testamente, daß in der Grafschaft keine andere, als die evangelisch-lutherische gottesdienstliche Uebung, statt finden solle: allein 1605 ist auch die evangelisch-reformirte eingeführet worden, und nach 1624 gar die römisch-katholische.

§. 3. Heinrich I, Graf zu Sayn, hat um das Jahr 1112 gelebt. Sein Sohn, Heinrich II vermachte seiner Schwester Adelheid, vermählten Gräfinn zu Sponheim, Söhnen um das Jahr 1246 die Grafschaft Sayn. Von denen 4 sponheimischen Gebrüdern hatte nur Johann männliche Nachkommen, und sein Sohn Heinrich bekam die Grafschaft Sponheim, Gottfried aber die Grafschaft Sayn, und dieser ist der Stammvater aller nachmaligen Grafen von Sayn geworden. Sein Haus theilte sich 1294 in 2 Linien, deren eine die Johannis-Linie, und die andere die engelbertische genennet worden. Jene verblieb, vermöge des Rechts der Erstgeburt, bey der Grafschaft Sayn; diese aber, von welcher alle jetzige Grafen zu Witgenstein abstammen, wurde durch die Herrschaften Homburg und

und Vallendar und andere Stücke abgefunden, und bekam durch Vermählung die witgensteinischen Lande. Als mit dem Grafen Heinrich IV zu Sayn 1606 der Mannesstamm der Johannis-Linie abgieng, folgete ihm seines Bruders Hermann Tochter, Anna Elisabeth, in der Grafschaft Sayn, und vermählte sich mit dem Grafen Wilhelm III zu Witgenstein, mit welchem sie einen einzigen Sohn erzeugte, welcher 1623 die Regierung der Grafschaft Sayn antrat, und 1632 starb; da sich denn, als sein unmündiger Sohn Ludwig 1636 auch starb, seine beyden Töchter Ernestine und Johannette in die Grafschaft theilten. Ernestine bekam die hachenburgische Hälfte, und wurde an Grafen Salentin Ernst zu Manderscheid vermählet. Ihre Tochter Magdalena Christine heyrathete Georg Ludwig, Burggrafen zu Kirchberg, aus welcher Ehe Georg Friedrich Burggraf zu Kirchberg, entsproß; daher das kirchbergische Haus das hachenburgische Antheil an der Grafschaft Sayn bekommen hat. Johannette, welche die altenkirchische Hälfte der Grafschaft Sayn erhielt, vermählte sich zum zweytenmale mit Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach; und beyde machten 1685 ein Testament, in welchem sie ihren jüngsten Sohn, Johann Wilhelm, nebst seinen männlichen Nachkommen, zum Erben ihres Antheils an der Grafschaft Sayn, an Lehn- und Allodialstücken, einsetzten; nach gänzlichem Abgang seines männlichen Stammes aber, sollte ihr ältester Sohn Johann Georg, und dessen männliche Nachkommen, nach dem Recht der Erstgeburt, in gemeldeter Grafschaft nachfolgen. Wenn aber beyde Söhne und ihre männliche Nachkommen ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen würden, so sollte ihr Antheil an der Grafschaft Sayn auf ihre beyden Töchter Eleonore Erdmuth Louise, vermählte Markgräfinn zu Brandenburg-Onolzbach, und Friderike Elisabeth, zu gleichen Theilen kommen, oder, wenn deren nur noch eine am Leben wäre, auf solche allein fallen. Würde eine von diesen Prinzeßinnen einen Sohn, und die andere nur Töchter hinterlassen; so sollte jener Sohn, mit Ausschlies-

sung dieser nachher allein in der Grafschaft Sayn folgen, auch durch ihn das Recht der Erstgeburt unter seinen Nachkommen, männlichen Stammes, fortgeführet werden. Als Herzog Johann Wilhelm die eisenachische und saynische Regierung angetreten hatte, errichtete er 1699 mit seiner Frau Mutter Johannette einen nochmaligen Vertrag, durch welchen die in dem obgedachten Testamente, und durch einen Vergleich von 1697 festgestellete Erbfolge seiner Frauen Schwestern und deren männlichen Nachkommen in der Grafschaft Sayn, bestätiget wurde. Da nun sein Sohn Wilhelm Heinrich, Herzog zu Sachsen-Eisenach, und letzter Besitzer der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, 1741, ohne männliche Erben zu hinterlassen, starb, nahm der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, Karl Wilhelm Friedrich, vermöge des Testamentes seiner Frau Großmutter, Johannette, Besitz von der Grafschaft Sayn-Altenkirchen; obgleich des letztverstorbenen Herzogs zu Sachsen-Eisenach Schwester, Caroline Christine, vermählte Landgräfinn zu Hessen-Philippsthal, wegen der Testamente Herzogs Johann Wilhelm von 1707, und Herzogs Wilhelm Heinrich von 1736, starken Anspruch auf dieses Land machte.

§. 4. Der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach schreibt sich, wegen seines Antheils von dieser Grafschaft, **Grafen zu Sayn und Wirgenstein**, des Burggrafen zu Kirchberg ganzer Titel aber ist: **Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Wirgenstein, Herr zu Farnrode.** Das **Wapen** wegen Sayn ist ein aufgerichteter goldener Löwe mit ganzem Angesichte und gedoppeltem Schweife, im rothen Felde; und wegen der Herrschaft Freusburg eine silberne schräge Strasse, mit 3 schwarzen wilden Schweinsköpfen, im schwarzen Felde.

§. 5. Auf dem Reichstage hat sowohl der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, wegen Sayn-Altkirchen, als der Burggraf zu Kirchberg, wegen Sayn-Hachenburg, in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio eine Stimme: allein beym westphälischen Kreise haben beyde Häuser nur eine

eine gemeinschaftliche Stimme. In der Reichsmatrikel ist die ganze Grafschaft Sayn zu einem Römermonate auf 4 zu Roß und 16 zu Fuß, oder 112 Fl. angesetzt, wozu Sayn-Altenkirchen 42 Fl. 58 Kr. 2 Pf. Sayn-Hachenburg 45 Fl. 41 Kr. 2 Pf. Witgenstein-Homburg wegen dessen, was es von der Grafschaft Sayn besitzt, 14 Fl. 56 Kr. und Chur-Trier 8 Fl. 24 Kr. bezahlet. Zum Kammergerichte ist Sayn 1727 zu jedem Ziele auf 46 Rthlr. 60 Kr. angesetzt.

§. 6. Wir bemerken nun

I. Das markgräflich-brandenburg-onolzbachische Antheil, oder Sayn-Altenkirchen, welches besteht.

1. aus der Stadt und dem Amte Altenkirchen, welche von Chur-Cöln zu Lehn gehen.

1) Die kleine Stadt Altenkirchen ist der Sitz der Kanzley, hat ein Schloß, eine lutherische und eine reformirte Kirche. 1314 gab K. Ludwig dieser Stadt einerley Privilegien mit Wetzlar.

2) Zu dem Amte gehören die Kirchspiele Almersbach, in welchem die Lutheraner und Reformirten in einerley Kirche den Gottesdienst halten; Hilgerod, welches lutherisch, und Mehren, welches reformirt ist.

2. aus dem Amte Freusburg, welches ein churtrierisches Lehn ist. Dahin gehöret

1) Das lutherische Kirchspiel Freusburg, wozu auch Nieder-Fischbach gehöret.

(1) Freusburg, ein Flecken und Schloß nahe beym Flusse Sieg. 1372 belehnte Kaiser Karl IV den Grafen Johann mit einem freyen Richterstuhle zu Freusburg.

(2) Zu Nieder-Fischbach haben auch die Katholiken öffentlichen Gottesdienst; der Pfarrer aber, welcher denselben besorget, wohnet zu Wittenhof.

2) Die Kirchspiele Kirchen und Gebertshahn, in welchen die Lutheraner und Katholiken ihren Gottesdienst haben.

3. aus der Stadt und dem Amte Friedewald.

1) Friedewald, ein Städtchen und Schloß, nicht weit von Freusburg, gegen Süd-Osten, ist ein hessen-darmstädtisches Lehn. 1324 gab K. Ludwig dem Grafen Gottfried zu Sayn die Freyheit, diesen Ort zu einer Stadt zu machen, welche eben die Rechte haben sollte, wie die Stadt Frankfurt.

2) Daden, ein Flecken, in welchem sowohl die Lutheraner als Reformirten ihren Gottesdienst haben; ist zum Theil chur-trierisch Lehn. Es ist hier ein Bergamt, und bey diesem Orte ein Kupferbergwerk, aus welchem jährlich 250 bis 300 Centner Galmey-Kupfer gewonnen werden.

4. aus dem Amte Bendorf.

Bendorf, ein Flecken, unweit des Rheins, in welchen in dieser Gegend der Fluß Sayn fällt, hat lutherische und katholische Einwohner, und beyde haben öffentlichen Gottesdienst. Bis 1744 war er mit Sayn-Hachenburg gemeinschaftlich: allein in diesem Jahre hat ihn Sayn-Altenkirchen ganz und allein bekommen, und dafür an Sayn-Hachenburg die Vogtey Rosbach abgetreten.

II. Das sayn-hachenburgische Antheil, enthält:

1. Hachenburg, eine kleine Stadt, deren Schloß die Residenz der Burggrafen zu Kirchberg ist. Beyde sind chur-cölnisches Lehn. 1314 gab K. Ludwig dieser Stadt die Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Wetzlar.

2. Die Vogtey Rosbach, welche das gräflich-kirchbergische Haus 1744 von Sayn-Altenkirchen für die abgetretene Hälfte des Fleckens Bendorf bekommen hat.

3. Die Kirchspiele Alpenrode, Altstadt, Birnbach, Croppach, Flammersfeld, Hamm, Höchstenbach, Kirburg, Schöneberg.

4. Den Bann Maxsayn.

5. Mit Nassau-Siegen hat Sayn-Hachenburg den Grund Burbach gemeinschaftlich, die Unterthanen aber sind getheilet.

Anmerk. Die ehemaligen Grafen zu Sayn haben weit mehrere Güter gehabt, als die oben benannten: denn es haben ihnen z. E. auch zugehöret die Herrschaften Monklar und Maynzburg, oder Münzenberg, halb Homburg, Valendar, Freudenberg, und Riol, Schloß und Flecken Waltersberg, das Dorf Pommern, an der Mosel, der Flecken Rheinbrück am Rhein, das Kirchspiel Hembach, Sayn, u. a. m.

Die Grafschaft Schauenburg.

§. 1.

Die Grafschaft Schauenburg ist am besten, obgleich nicht ganz richtig, auf der homanischen Charte von dem Herzogthum Braunschweig zu sehen, welche in dem Atlas

Atlas von Deutschland die 115te Charte ist. Sie liegt an der Weser, und wird vom Fürstenthume Calenberg, der Grafschaft Lippe, der Grafschaft Ravensberg, und dem Fürstenthume Minden umgeben. Ihren Namen hat sie von dem alten Schlosse Schauenburg.

§. 2. Sie ist zwar an vielen Orten sehr bergicht, hat aber doch viele fruchtbare Aecker, vortrefliche Weiden und fischreiche Wasser, als die Hamel, die Aue oder Caspau, Weser und Exter, und den Steinhuder See, welcher eine starke Meile lang, ½ breit, nicht viel über 16 Fuß tief, von etwas gelblicher Farbe, und moorichten oder torfhaften Geruche und Geschmacke ist. Auf dem Bückeberge, unweit Obernkirchen, wie auch im Amte Sachsenhagen, giebt es sehr erhebliche Steinbrüche, aus welchen grosse Quadersteine und andere Stücke weit und breit weggeführet werden. Im Amte Sachsenhagen waren ehemals 2 Salzbrunnen, bey welchen aber jetzt kein Salz mehr gesotten wird, nachdem die Salzquellen zu Soltorf, einem Dorfe im Amte Rodenberg, in schönen Stand gesetzet sind. Die Grafschaft hat auch ein Alaunbergwerk, Kalkstein, Gips und vortrefliche Steinkohlenbergwerke, insonderheit bey Obernkirchen; und im Amte Egestorf hat man Gold- Silber- Erz- Kupfer- und Eisenkies gefunden; man trift auch schöne Kristalle an. Hiernächst ist das Land mit treflichen Hölzungen und Wäldern, einer ansehnlichen Wildbahn, guten Mastungen, und anderer Nothdurft reichlich versehen. Die Einwohner ernähren sich grösstentheils von dem Ackerbaue und der Viehzucht.

§. 3. In der ganzen Grafschaft sind 7 Städte, 3 Flekken, und 167 Dörfer. Die meisten Einwohner sind der lutherischen Kirche zugethan; es haben aber auch die Reformirten öffentliche gottesdienstliche Uebung.

§. 4. Die alten Grafen zu Schauenburg stammen von Adolph I, Herrn von Sandersleben und Schafensleben ab, welcher, wie der Rath und Prof. Gebhard bewiesen hat, Grafen Karls von Mansfeld dritter Sohn und Markgrafen Riddags Enkel gewesen ist, und durch

Siegberts, Bischofs zu Minden, Vermittelung vom Kaiser Conrad dem II einen Strich Landes im mindenschen Kirchensprengel erlanget, und in demselben 1033 das Schloß Schauenburg erbauet hat. Sein Sohn soll auch Adolph geheissen haben; sein Enkel Adolph aber war nicht allein Graf zu Schauenburg, sondern wurde auch vom Kaiser Lothar II mit der Grafschaft Holstein und Stormarn belehnet, und desselben Nachkommen haben auch die Grafschaft **Sternberg** und Herrschaft **Gehmen** besessen, sind mächtige Herren, und mit gräflichen, fürstlichen und königlichen Häusern verschwiegert und befreundet gewesen. Graf Ernst III wurde im Jahre 1619 vom Kaiser Ferdinand II in den **Fürstenstand** erhoben, und bediente sich anfänglich dieses Titels: **Von Gottes Gnaden Ernst, Fürst und Graf zu Holstein und Schauenburg, Graf zu Sternberg, Herr zu Gehmen.** Als er aber seines Fürstentitels wegen mit dem dänischen Könige Christian IV Streitigkeiten bekam, schrieb er sich: **Ernst, Fürst des Reichs, Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gehmen.** Er starb 1622 ohne Kinder; ihm folgte seines Vaters Bruders Sohns-Sohn, Graf Jobst Hermann, und diesem sein Vetter Otto, mit welchem 1640 das uralte gräflich- und fürstliche Geschlecht von Schauenburg ganz ausstarb, und erlosch. Seine Mutter, die Gräfin Elisabeth, des schauenburgischen Grafen, Georg Hermann, von der gehmenschen Linie, Gemahlin, und des Grafen Simon von der Lippe Tochter, nahm von den schauenburgischen Ländern Besitz, und setzte hiernächst ihren Bruder, Grafen Philipp von der Lippe, zum Erben und Nachfolger ein, von welchem der jetztregierende Graf von Schauenburg-Lippe, Wilhelm Friedrich Ernst, ein Urenkel ist.

§. 5. Die Grafschaft Schauenburg an sich selbst ist folgendergestalt vertheilet worden. Die 3 Aemter **Lauenau**, **Bockeloh** und **Mesmerode** nahm Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg, nach Abgang des schauenburgischen Mannsstammes, vermöge eines Vergleichs von 1565,

als Lehnsherr, in Besitz, in welchem er auch 1647 durch die zwischen Braunschweig, Hessen und Schauenburg-Lippe zu Lauenau errichten Verträge bestätiget wurde, und noch die Vogtey **Lachem** und einen Theil der **visbeckischen** dazu bekam. Die Aemter **Rodenberg**, **Hagenburg** und **Arensburg** hatten die schauenburgischen Grafen 1518 den Landgrafen von Hessen-Cassel zu rechtem Mannslehn aufgetragen, daher sie denenselben 1640 als Lehnsherren zufielen; Graf Philipp aber vermählte sich mit der heßischen Prinzeßinn Sophia, ließ sich mit diesen Aemtern aufs neue belehnen, und both dagegen seine ganze Grafschaft zu Lehn an. Weil sich das Hochstift Minden die Aemter Bückeburg, Stadthagen und Schauenburg als Lehn zueignete, und Hessen-Cassel hierauf den vorigen Vergleich nicht gelten lassen wollte, bequemte sich Graf Philipp zu einem anderweitigen Vergleiche, kraft dessen Hessen ein 12tel von der Grafschaft voraus nahm, und hiernächst das übrige getheilet wurde; Graf Philipp aber sein Antheil von Hessen zu Lehn empfieng. Dieser Vertrag wurde im 15ten Artickel §. 3. des westphälischen Friedensschlusses bestätiget, und hiernächst die Theilung solchergestalt wirklich vorgenommen, daß Graf Philipp von Schauenburg-Lippe und Sternberg die 4 Aemter **Stadthagen**, **Bückeburg**, **Arensburg** und **Hagenburg**, und einen Theil des zu dem letztern nachher geschlagenen Sachsenhagenschen Amtes; die Landgrafen von Hessen-Cassel aber die Aemter **Schauenburg**, **Rodenberg**, und einen Theil vom Amte **Sachsenhagen** mit den darinnen belegenen Städten, Flecken und Schlössern bekam. Weil das hessen-casselsche Antheil grösser ist, als das lippische, so giebt letzteres zu allgemeinen Abgaben, als Reichs- und Kreis-Steuern rc. nicht die Hälfte, sondern vermöge eines vom Kaiser und Reiche bestätigten und durch vieljährige Gewohnheit bekräftigten Vergleichs, weniger, z. E. zu 40000 Rthlr. nur 15900, und das übrige erleget das hessen-casselsche Antheil. 1757 und 58 hat die Grafschaft im Kriege viel gelitten.

§. 6. Der Wapenschild der Grafen zu Schauenburg-Lippe und Sternberg ist in 4 Felder getheilet. In dem ersten und vierten erblicket man die lippische Rose, im zweyten und dritten einen goldenen Stern, auf welchem eine Schwalbe sitzt, wegen der Grafschaft Swalenberg. Im Mittelschilde sieht man das schauenburgische Nesselblatt, mit 3 eingesteckten Nägeln.

§. 7. Der Landgraf zu Hessen-Cassel und der Graf zu Schauenburg-Lippe haben wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und bey dem westphälischen Kreise hat jeder Theil eine eigene Stimme zwischen Wied und Oldenburg. Der Reichsanschlag der ganzen Grafschaft ist 6 zu Roß und 26 zu Fuß, oder monatlich 276 Fl. und zu einem Kammerziele giebt jeder Theil 75 Rthlr. 43 $\frac{1}{10}$ Kr.

§. 8. Die gesammte Grafschaft bringt ihren Landesherren jährlich über 100000 Rthlr. ein.

§. 9. Was nun ein jedes Antheil insonderheit betrift, so gehören

I. Zum hochgräfl. schauenburg-lippischen Antheil an der Grafschaft Schauenburg, 4 Aemter, 2 Städte, 2 Flecken, und 78 Dörfer. Man bemerke

1. Folgende Aemter:

1) Das Amt Stadthagen, welches die herrschaftlichen Domainenvorwerke Stadthagen, Galhof, Brandenbrug, Lohhof und Bruchhof; die adelichen Häuser Remeringhausen und Enzen, und 27 Dörfer begreift, darunter die Pfarrdörfer Merbeck, Lauenhagen, Probsthagen und Heuerssen sind.

2) Das Amt Bückeburg, zu welchem die gräflichen Domainengüter, das Marschvorwerk, das Vorwerk Höckersau, und der Kammerhof; die adelichen Häuser Brümmershof und Helpsen; und 36 Dörfer, darunter die Pfarrdörfer Jetenburg, woselbst in heidnischen Zeiten ein Tempel des Herkules gestanden zu haben scheint, Meinsen, Vehlden, Petzen, Frille und Sülbeck sind.

3) Das

3) Das Amt Arensburg, darinnen das Pfarrdorf Steinbergen, 5 andere Dörfer, und das alte Berg- und Amthaus und herrschaftliche Vorwerk Arensburg, welches zwischen Rinteln und Obernkirchen liegt, und vermuthlich in den alten Zeiten ein Raubschloß gewesen ist. Auf demselben hat Graf Hermann zu Holstein-Schauenburg von 1582 bis 1592 gewohnet, nachdem er das Bisthum Minden freywillig niedergelegt hatte.

4) Das Amt Hagenburg, dazu 2 Flecken und 9 Dörfer gehören. Zu bemerken sind:

(1) Hagenburg, ein offener Flecken, nebst einem überaus angenehm gelegenen gräflichen Schlosse und Vorwerke. Das Schloß besteht aus 2 Gebäuden, wovon das eine 1686, das andere aber 1728 erbauet worden. In dem Flecken ist eine hannöverische Poststation, von welcher die Einwohner grossen Nutzen haben, die sich ausserdem meistens vom Leinen-Drellmachen ernähren.

(2) Steinhude, ein offener Flecken, am Steinhuder See. 1750 brannten hier 36 Häuser ab, die aber viel besser und in gerader Linie wieder aufgebauet worden. Die Einwohner ernähren sich theils vom Fischfange, theils vom Leinen und Drellmachen.

(3) Die Pfarrdörfer Altenhagen, Bergkirchen und Lindhorst.

2. Folgende Städte:

1) Stadthagen, Haga-Schauenburgi, ist die erste Stadt der ganzen ungetheilten Grafschaft, mit Graben, Wall, Mauern und verschiedenen Thürmen umgeben, und liegt in einer ebenen und angenehmen Gegend. Sie hat bereits im Jahre 1224 gestanden, und ehemals von ihrem Erbauer, Grafen Adolph Hagen, im lateinischen aber civitas indaginis, d. i. Stadthagen, geheissen, welches letztere unter andern das uralte Stadtsiegel bezeuget. Sie kan vom Jahre 1280 an verschiedene wichtige Privilegien aufweisen, und ist zuweilen die Residenz der Grafen von Holstein-Schauenburg gewesen. Zur Zeit des 30jährigen Krieges hat sie, so wie andere Oerter dieser Grafschaft, vieles ausstehen müssen, und ihren grösten Wohlstand verlohren. Das Schloß hieselbst, welches der bestimmte Sitz der gräflichen Witwen ist, hat Graf Adolph XVI, Bischof und Churfürst zu Cöln, 1541, und sein Bruder, Graf Otto VI, im Jahre 1544 verbessern lassen. Hinter demselben, ausser der Stadt, in dem herrschaftlichen Küchengarten, ist im Jahre 1734 ein mineralisches Wasser entsprungen, dessen gute Würkung viele Patienten erfahren haben. Fürst Ernst legte in dieser Stadt 1610 ein Gymnasium

illustre an, welches in den nächstfolgenden Jahren in grossem Rufe gewesen, und 1619 zu einer Universität erhoben worden, die er 1621 nach Rinteln verlegte. An die lutherische Stadtkirche ist gegen Osten das kostbare Mausoleum des Fürsten Ernst gebauet, welches aus einem von gehauenen Quadersteinen aufgeführten und mit Kupferblatten bedeckten siebeneckichten Thurme besteht, in welchem ein vortrefliches Denkmaal von Marmor und Erz befindlich ist, so das mit Hütern bewahrte Grab Christi vorstellet, aus welchem der Heiland siegreich auferstehet. Es würde dieses vortrefliche Gebäude noch prächtiger geworden seyn, wenn der Fürst Ernst nicht durch den Tod an desselben Vollendung wäre gehindert worden, welche seine Gemahlinn Hedwig im dritten Jahre hernach besorgte. Unter demselben ist die gräfliche Begräbnißgruft, gleich darneben aber die öffentliche Stadtschule. Das hiesige Waisenhaus hat die Gräfinn Johanna Sophia, des Grafen Friderich Christian verwitwete Gemahlinn, im Jahre 1738 angeleget, und meistens nach dem Muster des hallischen Waisenhauses eingerichtet. Von dem ehemaligen hiesigen Franciscaner Kloster, welches des Grafen Otto III Sohn Erich gestiftet, ist nichts mehr, als die Kirche, übrig, deren eine Hälfte ausgebessert, und der reformirten Gemeine zu ihrem Gottesdienste eingeräumet worden. Die Bürger ernähren sich vom Ackerbaue und Bierbrauen. In dieser Stadt hat so das Amt, als auch gemeiniglich der gräfliche Superintendent, seinen Sitz. Sie ist der Geburtsort des Verfassers dieser Erdbeschreibung.

2) **Bückeburg**, eine kleine Stadt mit einem Schlosse, welches älter ist, als die Stadt, welche erst 1365 als ein Weichbild vor diesem Schlosse zu bauen angefangen, vom Grafen Otto II mit einer Mauer umgeben, von dem Fürsten Ernst zu einer Stadt gemacht, und mit einem Walle umgeben worden. Ausser verschiedenen ansehnlichen Gebäuden erbauete Fürst Ernst auch von 1611 bis 1615 die grosse und schöne Stadtkirche, in welcher eine künstliche Orgel ist, die in Italien verfertiget worden. Im 30jährigen Kriege hat diese Stadt vor andern sehr viel ausgestanden; in den neuern Zeiten aber ist sie mit schönen Häusern angebauet. Ausser der neuen Stadtschule ist der Wasserbrunnen auf dem Markte zu bemerken, in welchem das Wasser vom Berge Harel geleitet wird. Die Reformirten haben hier eine besondere Kirche und Waisenhaus. Das gräfliche Residenzschloß hat Fürst Ernst auf italienische Art ansehnlich ausbauen lassen, und als 1732 der eine Theil desselben abbrannte, ließ Graf Albrecht Wolfgang denselben weit ansehnlicher wieder erbauen, und sein Sohn und Nachfolger, Graf Wilhelm Friderich Ernst, hat es zu einer Festung gemacht. Auf diesem Schlosse haben die gräfliche Regierungskanzley, die Rentkammer und das Consistorium ihren Sitz.

II. Das

II. Das hochfürstl. hessen-casselsche Antheil an der Grafschaft Schauenburg enthält 5 Städte, 1 Flecken, und 89 Dörfer. Es besteht also

1. **Aus folgenden Aemtern:**

1) Das Amt Schauenburg hat seinen Namen von

Schauenburg, einem alten verfallenen Schlosse, an der Weser, zwischen den Städten Rinteln und Oldendorf, auf einem sehr hohen Berge. Diese Burg hat der ganzen Grafschaft den Namen gegeben, ihn selbst aber daher bekommen, weil man von der Höhe, auf welcher sie liegt, weit und breit herum schauen oder sehen kann. Der Hügel, auf welchem sie gebauet ist, hat der **Nesselberg** geheissen, wird aber jetzt der Oelberg genannt, und gränzet an den Wald Süntel, der sich an der Weser von **Hausbergen** an bis gen Baßinghausen erstrecket. Es scheint, daß C. Drusus, Kaisers Octavian August Stiefsohn, hieselbst schon eine Burg angeleget habe, welche der erste schauenburgische Graf Adolph von Santersleben nach ihrem Verfalle wieder hergestellet. Als der letzte schauenburgische Graf Otto 1640 mit Tode abgieng, hatte seine Mutter Elisabeth ihren Witwensitz auf diesem Schlosse, und empfieng Zeit ihres Lebens aus dem Amte 4000 Thaler jährliche Einkünfte. Jetzt ist das alte Schloß ganz verfallen, und es stehen nur einige Gebäude an diesem Orte, in welchem der Amtmann und Rentmeister wohnen.

Das Amt ist in 5 Vogteyen eingetheilet, welche sind:

(1) Die **Weser Vogtey**, zu welcher 13 Dörfer, 2 einzelne Höfe, und der adeliche Hof **Echtringhausen** gehören. Von den Dörfern sind Segelhorst, **Grossenwieden** und **Deckbergen** als Pfarrdörfer zu bemerken.

(2) Die **Hattendorfer Vogtey**, in welcher 20 Dörfer und die adelichen Höfe **Wormsthal** und **Rattenbruch** belegen sind. Die hieher gehörigen Pfarrdörfer sind **Hattendorf** und **Cathrinhagen**.

(3) Die **Fischbecker Vogtey**, welche enthält:

a. **Visbeck** oder **Fischbeck**, ein kaiserliches freyes lutherisches Fräuleinstift an der Weser, nebst einem Flecken. Das Kloster ist im Jahr 948 oder 954 gestiftet, zuerst mit Benedictiner Nonnen besetzt, 1147 vom Kaiser Conrad III dem Stifte Corvey einverleibet, und 1625 von daher auf kaiserlichen Befehl mit Benedictiner Mönchen besetzt worden. Vor 1558 ist die Reformation in demselben nicht vorgegangen, nach welcher das Convent mit der Aebtißinn aus 12 Personen besteht.

b. Neun Dörfer. Auch ist hier das adeliche Gut Stau.

(4) Die **Rumbecker Vogtey** von 4 Dörfern, unter welchen das Pfarrdorf Fuhlen ist.

(5) Die **Exter Vogtey** von 9 Dörfern, darunter die Pfarrdörfer Hohnrode und Exten sind.

(6) Im Umfange dieses Amtes sind auch belegen:

a. **Möllenbeck**, ein ehemaliges Kloster, nicht weit von Rinteln, in einer sehr fruchtbaren Gegend, an einem Walde gelegen, welches im Jahre 896 erbauet, und mit Benedictiner Nonnen besetzt; 1441 aber Augustiner Mönchen gegeben worden. Als es 1560 die evangelisch-lutherische Lehre annahm, legte der damalige gelehrte Prior desselben, Hermann Weening, eine Schule darinnen an, die aber eingangen ist. Als dieß Kloster an Hessen-Cassel kam, wurde ein Dorf an dasselbe erbauet, Namens Hersendorf, dessen reformirte Einwohner nunmehr in der Klosterkirche ihrem Gottesdienst abwarten. In dem alten verfallenen Klostergebäude wohnet heutiges Tages ein Pachter: die Einkünfte desselben aber werden theils zur Universität Rinteln, theils zu Stipendien für Studirende angewendet. In der Klosterkirche liegen 2 Grafen von Schaumburg, Hermann und Anton, begraben, welche beyde Bischöfe zu Minden gewesen sind.

b. **Egestorf**, ein ehemaliges Nonnenkloster Benedictiner Ordens, welches am Ende des 13ten, oder im Anfang des 14ten Jahrhunderts gestiftet, 1555 aber vom Grafen Otto zu Holstein-Schauenburg eingezogen worden. Die Güter desselben sind nachmals zur Unterhaltung der rintelschen Universität angewendet, und an dem Ort, wo es vormals gestanden hat, einige andere Gebäude aufgerichtet worden, welche ein Pachter bewohnet.

2) **Das Amt Rodenberg**, welches in die obere und niedere Vogtey abgetheilet ist.

(1) Die **obere Vogtey** besteht aus 14 Dörfern, (darunter die Pfarrdörfer Apelern und Beckedorf sind) und dem rodenberger Thore und der Mühlenstrasse vor der Stadt Rodenberg. Das Dorf Pohle, welches unter obiger Summe mit begriffen ist, gehöret nur zum Theil hieher, zum Theil aber zum Amte Schauenburg, auch zum Theil zu des Fürstenthums Calenberg Amte Lauenau. Zu Soltorf wird Salz gesotten.

(2) **Die niedere Vogtey** begreift 17 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Grove, Grossen-Endorf oder Grossen-Neudorf und Hohnhorst.

3) Das

3) Das Amt Sachsenhagen, zu welchem das hernach vorkommende Städtchen dieses Namens und 3 Dörfer gehören.

2. Aus folgenden Städten:

1) **Rinteln**, Rintelium oder Rintelia, eine befestigte Stadt in einer mit Bergen umgebenen Gegend zwischen der Weser und Exter. Ueber jene ist hier vom Merz an bis zum Anfang des Decembers eine Schiffbrücke, und sie nimmt an der Nordseite der Stadt die Exter auf. Von dem alten Rinteln an der andern Seite der Weser ist heutiges Tages nichts mehr übrig; doch zeigen die Namen gewisser Stellen des nunmehr daselbst befindlichen gepflügten Landes an, daß der Ort ehemals bewohnt gewesen sey. Zuerst wurde da, wo die jetzige Stadt Rinteln steht, im Jahr 943 eine Klause oder Kapelle erbauet, welche die Ringelklause hieß; hiernächst 1230 ein Kloster angeleget, und mit Cistercienser Nonnen besetzt, und dadurch wurde die Erbauung der neuen Stadt Rinteln veranlasset, in welcher die Klosterstrasse das Angedenken des ehemaligen Klosters noch erhält, und dahin sich die Einwohner der alten Stadt nach und nach zu wohnen begeben haben. 1621 verlegte der Fürst Ernst die Universität zu Stadthagen hieher, die nach dem Vergleiche von 1647 zwischen dem hessencasselschen und schauenburg-lippischen Hause anfänglich gemeinschaftlich und unzertheilet blieb, 1665 aber vom letztern an das erstere völlig abgetretten wurde. Die Professores der Theologie sind lutherisch, in den übrigen Facultäten aber sind auch reformirte, und insonderheit sind die hiesigen 2 reformirten Prediger zugleich Professores der hebräischen und griechischen Sprache. Den Lutheranern gehöret die Stadtkirche, die Reformirten aber und die Besatzung bedienen sich der Universitätskirche zu ihrem Gottesdienste. 1665 fieng die Landgräfin von Hessen, Hedewig Sophia, an, die Stadt mit Wällen, Graben und Bollwerken zu umgeben, welche Befestigung 1668 geendiget wurde, wie die Aufschriften über dem Oster- und Süderthore anzeigen. Es ist hier die Regierung über das heßische Antheil an der Grafschaft Schauenburg, das Consistorium und ein Superintendent. Die Einwohner legen sich mehrentheils auf Ackerbau, Viehzucht und Brauwesen. Die Schiffahrt auf der Weser verschaft der Stadt auch Nahrung.

2) **Oldendorf**, ein mit verfallenen Graben und Mauren umgebenes Städtchen, nahe bey der Weser zwischen Hameln und Rinteln, hat ehemals besser ausgesehen, als heutiges Tages. 1528 mußte es, wegen seines widerspenstigen Ungehorsams, vom Grafen Just eine harte Züchtigung ausstehen. 1633 am 28sten Junii fiel unweit der Stadt, bey dem Dorfe Segelhorst, eine Schlacht zwischen den kaiserlichen Truppen an einem, und den schwedisch- braunschweigisch- und heßischen am anderen

Theile vor, darinnen diese den Sieg davon trugen, jene aber einen ansehnlichen Verlust erlitten. Die Reformation der Grafschaft hat hier ihren vornehmsten Anfang genommen. Aus dem ehemaligen guten Gymnasio der Stadt ist eine geringe Trivialschule geworden.

3) **Obernkirchen**, ein Städtchen am Fusse eines Berges. Es ist mehrmals abgebrannt, und hat sonderlich im 30jährigen Kriege sehr viel ausgestanden. Das hiesige adeliche Stift soll vom Kaiser Ludwig I im Jahr 815 gestiftet, und das erste gewesen seyn, so zwischen der Leine und der Weser angeleget worden. Anfänglich soll es mit Benedictiner Nonnen besetzt gewesen seyn. Es ist oftmals abgebrannt, aber allezeit wieder aufgebauet worden. Jetzt ist es ein adeliches Fräuleinstift evangelischer Religion, und das Convent besteht aus 10 Personen. Die dabey befindlich gewesene Probstey ist 1565 davon genommen, und secularisiret worden. In der Klosterkirche liegen verschiedene schauenburg'sche Grafen begraben. Unweit der Stadt hat in den alten Zeiten die sogenannte alte **Bückeburg** gelegen, so ein Schloß, und vermuthlich der Hauptort des pagi Bucki gewesen, dessen schon zu Carls des Grossen Zeiten gedacht wird, und es scheint, daß auch die Stadt **Bückeburg** davon benennet worden sey. Sonst findet man in der Gegend von Obernkirchen einen vortreflichen Steinbruch, aus welchem viele Quadersteine bey dem Dorfe Kohlenstett, unweit Rinteln, auf die Weser gebracht, und weit und breit ausgeführet werden. Auch sind in dieser Gegend reiche Steinkohlengruben.

4) **Rodenberg**, ein geringes Städtchen an einer Aue, nebst einem Schlosse und Amthause, liegt in einem angenehmen Thale, so gegen Osten und Westen hohe Berge hat. Die Herren von Santersleben, von denen Adolph 1030 zum ersten Grafen von Schauenburg gemacht worden, sollen hier ihren Sitz, womit eine besondere Herrschaft verknüpft gewesen, gehabt haben, und daher auch edle Herren zu Santerslebrn und Rodenberg genannt worden seyn. Das hiesige Schloß, so ehemals befestiget gewesen, soll vom Grafen Adolph X von Holstein-Schauenburg oder doch von desselben Vater erbauet seyn. 1615 ist der Ort vom Grafen Ernst aus einem Flecken zu einer Stadt gemacht worden. Sie hat keine Kirche, sondern die Einwohner müssen in das nahe gelegene und nur durch die Aue davon abgesonderte Dorf Gröve oder Grube zur Kirche gehen, woselbst auch das Pfarr- und Schulhaus steht. Ums Jahr 1738 hat man hinter dem Schlosse einen Gesundbrunnen entdecket.

5) Sachsenhagen, ein geringes Städtchen, woselbst schon 1253 ein Schloß gleiches Namens gestanden hat, welches Fürst Ernst

Ernst wieder neu erbauet und bewohnet, wovon aber jetzt nur noch ein viereckichter Thurm übrig ist. Der an dieses ehemalige Schloß angebauete Ort war bis 1680 nur ein Flecken, den die Landgräfin von Hessen, Amalia Elisabeth, zu einer Stadt erhob, und zugleich die Erbauung einer Kirche in derselben verstattete. Sie ist vormals vielfältig durch Feuersbrünste beschädiget, und im 30jährigen Kriege sehr hart mitgenommen worden.

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

§. 1.

Die älteste Landcharte von diesen Grafschaften hat Joh. Conr. Musculus zu Hamelmanns Chronik gezeichnet und gestochen: sie ist aber lange so gut nicht, als diejenige, welche Gerh. Muntink zu Winkelmanns historischen Beschreibung verfertiget, und Johann Nugthorn in Kupfer gestochen hat. Eine andere, die von Lorenz Michael von Hohenkirchen herrühret, ist in Holland gestochen. Die zweyte hat Rizzi Zannoni 1759 von neuem unter seinem Namen zu Augsburg bey Albr. Karl Seuttern herausgegeben. An einer neuen und sehr wichtigen Charte, welche die homannische Werkstätte 1761 zu Nürnberg ans Licht gestellet hat, haben die Herren von Münnich, Ramus, Witken von Wittenheim, Schmidt und Hunrichs, insonderheit der letztere, gearbeitet.

§. 2. Sie gränzen gegen Abend an Ostfriesland und ans Bisthum Münster, gegen Morgen an die Weser, dadurch sie vom Herzogthum Bremen geschieden werden, gegen Mittag an die chur-braunschweigischen Aemter Harpstedt und Wildeshausen, und gegen Mitternacht an die Herrschaft Jever und an die Jade. Ein Theil der Grafschaft Oldenburg, oder das Geestland, hieß ehedessen und noch 1063, Pagus Ammeri, wovon das jetzige **Ammerland**, Ambria, ein Theil ist; der Strich an der Weser und See aber, welcher sich von Elsfleth bis Jever erstrecket, hieß

Rüstringen, Pagus Ruistri; und die 4 Marschvogteyen mit dem heutigen Stedingerlande, hiessen Stedingia oder Pagus Steding. Den Namen **Oldenburg** hat sie vom Schlosse Oldenburg, (so wie dieses nach des Herrn Etatsraths von Wirtken Muthmassung eine an der Oldena oder Aldena erbauete Burg bedeutet,) und er ist erst im 12ten Jahrhunderte bekannt geworden. Die Grafschaft **Delmenhorst** hat ihren Namen von der Stadt, vor Alters aber hat diese Gegend Pagus Leri, Laringia, geheissen, und sich noch weiter ins Amt Wildeshausen erstrecket.

§. 3. Sie sind ungefehr 10 geographische Meilen lang, und 7 bis 8 Meilen breit, und bestehen aus Geest- und Marschland; jenes ist theils dürre und sandig, theils moorig, und giebt Torf zur Feuerung; dieses ist fett und fruchtbarer, und giebt sowohl zum Ackerbaue als zur schönsten Pferde- und Hornviehzucht Gelegenheit, doch wird hier nicht so viel Getreide gebauet, als die Einwohner verzehren, daher man die Einfuhre desselben nicht entbehren kann. Die meisten Landesgüter und Waaren, welche auch ausgeführet werden, bestehen in der Marsch in Butter, Käsen, Pferden und fettem Viehe, und auf der Geest in Flachs, Hopfen, Torf, Leinwand und hölzern Geräthe. Hingegen führet man wieder ein, Waizen, Roggen, Gerste, Bier, Wein, Salz, mancherley Manufactur- und Fabrik- und andere Waaren. Wider die Ueberschwemmungen des Wassers ist das Land mit grossen und kostbaren Teichen verwahret, welche 30314 Ruthen machen, die, wenn man jede Ruthe auf 30 Rthlr. schätzet, 909420 Rthlr. anzulegen gekostet haben. Sie stehen unter der Aufsicht und Vorsorge eines besondern Teichamts.

§. 4. Beyde Grafschaften enthalten 28 Aemter und Vogteyen, 51 Kirchspiele mit 52 Kirchen und 3 Kapellen, 2 Städte, 5 Flecken, über 350 Dörfer und Bauerschaften, 74½ adeliche und freye Güter, die eben so viele Ritterpferde geben, und davon 12 Lehngüter, die übrigen aber Allodialgüter sind, insgesamt aber unmittelbar unter der Regierung zu Oldenburg stehen, und ungefähr 70000 Menschen.

§. 5. Die

§. 5. Die Einwohner beyder Grafschaften sind fast insgesamt der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, mit deren Einführung in Oldenburg 1525, in Delmenhorst aber erst 1543 der Anfang gemacht worden; doch sind auch Reformirte vorhanden, insonderheit in der Herrschaft Varel, woselbst auch ein reformirter Hofprediger ist. In der Stadt Oldenburg wird den Soldaten zum Besten alle halbe Jahre reformirter und römisch-katholischer Gottesdienst gehalten.

§. 6. Was den Ursprung der ältesten Grafen von Oldenburg betrift, so ist in den Originibus guelficis Tom. IV. p. 346 von dem Hofrathe Christian Ludwig Scheidt behauptet worden, es könne durch unverwerfliche Beweise dargethan werden, daß Witikind der Grosse einen Sohn, Namens Wigbert; dieser einen Sohn, Namens Walbert; dieser einen Sohn, Namens Regenbern, und dieser einen Sohn, Namens Witikind gehabt habe, von welchem letztern die Grafen zu Oldenburg und heutigen Könige zu Dännemark abstammeten. Aus Meginhardi historia de translatione S. Alexandri Wildeshusam, welche eben dieser berühmte Mann in seiner Bibliotheca historia gœttingensi zuerst ans Licht gestellet hat, p. 6. erhellet die Gewißheit, daß Graf Wigbert des sächsischen Witikinds Sohn, und also Graf Walbert desselben Enkel gewesen sey, welches man vorhin nicht gewiß gewußt hat. Es ist auch gewiß, daß die ehemaligen Grafen von Rüstringen und Ammerland sich nachher Grafen von Oldenburg genennet haben, und daß Egilmar, oder Eilmar II, ein rüstringischer Graf, welcher im Anfange des 12ten Jahrhunderts gelebt, ausser 2 andern Söhnen, den Grafen Christian I gezeuget, welcher 1155 Oldenburg erbauet, und davon benannt worden. Von seinem Sohne Moritz stammen alle nachfolgende Grafen in gerader Linie ab. Graf Dieterich der Glückliche vereinigte 1435 Delmenhorst mit Oldenburg, und erhielt mit seiner 2ten Gemahlinn Heilwig oder Hedewig, die eine Schwester und Erbinn Adolph VIII, letzten Herzogs zu Schleswig und Grafen zu Holstein, war, die Anwartschaft

wartschaft auf das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein. Sein ältester Sohn Christian wurde 1449 zum Könige in Dänemark, und nachmals zum Herzoge von Schleswig und Grafen zu Holstein erwählet; der 2te Sohn Gerhard aber pflanzte den Stamm der oldenburgischen Grafen fort. Er verlor Delmenhorst, welches B. Heinrich zu Münster wegnahm, erwarb aber Varel und Neuenburg. Desselben Enkel Anton I hatte das Glück, Delmenhorst wieder zu erobern. Von seinen beyden Söhnen war Johann VI Graf zu Oldenburg, erbete 1575 die Herrschaft Jever, und 1592 wurde ihm auch die Herrschaft Kniphausen zuerkannt; Anton II aber war Graf zu Delmenhorst. Der König zu Dänemark, Friderich II, und der Herzog von Holstein suchten und erlangten 1565 vom Kaiser Maximilian II die Anwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wenn Johannes VI Sohn Günther und seine Erben ausstürben, weil sie von väterlicher Seite aus dem oldenburgischen Hause abstammeten. Auf solche kaiserl. Bestätigung gründeten sich die Ansprüche, welche nachmals König Christian V und Herzog Christian Albrecht auf diese Grafschaften machten, als der letzte Graf Anton Günther 1667 ohne männliche Erben starb. Denn desselben natürlicher Sohn Anton, welchen er mit Elisabeth von Ungnad erzeuget, der Kaiser aber legitimirt, und zu einem Reichsgrafen von Aldenburg erhoben hatte, konnte die Grafschaften nicht erben, daher ihn der Vater mit Kniphausen rc. abfand, wie unten gemeldet werden wird; und seine Schwester Magdalena, des Fürsten Rudolph zu Anhalt-Zerbst Gemahlinn Sohn, konnte auch in den Grafschaften nicht folgen, sondern mußte mit der Herrschaft Jever zufrieden seyn: folglich fielen die Grafschaften, als männliche Reichslehne, ans holsteinische Haus, und Christians I Nachkommen, unter welchen aber deshalb ein grosser Streit entstund. König Friderich III verglich sich 1648 mit dem Herzoge Friderich von Holstein-Gottorf, daß sie die zu erwartende Erbschaft unter sich theilen wollten. Sie trafen auch das folgende Jahr zu Rends-

burg

burg mit dem Grafen Anton Günther einen Vergleich, den Kaiser Ferdinand III im Jahre 1653 bestätigte; ja der Graf setzte sie 1664 in den würklichen Besitz seiner Lande, und erklärete sie kurz vor seinem Tode in seinem Testamente zu Lehnserben. Allein Herzog Joachim Ernst zu Plön fieng darüber mit dem regierenden holsteinischen Hause einen Proceß an, und erwies, daß er mit demselben nicht nur gleiches Recht, sondern auch einen Vorzug habe, weil er Christians I Anverwandter im 4ten, der König und Herzog von Holstein-Gottorf aber nur im 5ten Grade wären. Als nun König Christian V sahe, daß die Sache vor dem kaiserlichen Gerichte nicht zu gewinnen war, verglich er sich 1671 mit dem Herzoge von Plön, und gab ihm für seinen Antheil an den Grafschaften ein Aequivalent. Mit diesem Vergleiche war zwar der Herzog von Holstein, Christian Albrecht, nicht zufrieden: allein der Herzog von Plön gewann den Proceß, und wurde 1675 in den Besitz der streitigen Erbschaft gesetzet, die er denn gleich darauf dem Könige einräumete, der sich 1676 in den Grafschaften huldigen ließ. Seit der Zeit sind die Könige zu Dänemark ruhige Besitzer von Oldenburg und Delmenhorst gewesen, haben aber noch nachher mit den Allodialerben unterschiedene Tausch- und andere Vergleiche getroffen, und K. Friedrich IV verpfändete die Grafschaft Delmenhorst mit einigen Vogteyen 1711 an Chur-Braunschweig für 712640 Rthlr. in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken auf 20 Jahre, kündigte aber doch das Capital noch selbst auf, und K. Christian IV nahm die Grafschaft mit den übrigen Vogteyen 1731 wieder in Besitz.

§. 7. **Das oldenburgische Wapen** sind zween rothe Querbalken im goldenen Felde, das **delmenhorstische Wapen** ist ein goldenes unten zugespitztes Kreutz im blauen Felde.

§. 8. Der König von Dänemark hat wegen dieser Grafschaften Sitz und 2 Stimmen sowohl auf dem Reichs-

tage im westphäl. Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westphäl. Kreistagen, und folget auf dem letztern nach Schauenburg. Der Reichs-Anschlag wegen Oldenburg ist 8 zu Roß und 30 Fuß, oder 216 Fl., wegen Delmenhorst 2 zu Roß und 14 zu Fuß, oder 80 Fl., und zu jedem Kammerziele werden wegen Oldenburg und Delmenhorst 113 Rthlr. 55¼ Kr. gegeben.

§. 9. Dännemark hat die Grafschaften Oldenburg verschiedentlich regieren lassen. Anton, Reichsgraf von Aldenburg, wurde zum königl. Statthalter über die Grafschaften verordnet; nach desselben Tode aber setzte der König einen Oberlanddrosten, welcher Präses der oldenburgischen Regierungskanzley und Landdrost über Delmenhorst war, und über die Grafschaft Oldenburg auch einen Landdrosten. Diese Verfassung blieb bis auf das Jahr 1752, da König Friderich V seinen geheimen Conferenzrath und Ritter, den **Reichsgrafen Rochus Friderich zu Lynar, zum Statthalter beyder Grafschaften** ernannte, und die Oberlanddrosten- und Landdrostenwürde fürs erste aufhob. Es ist derselbe nunmehr das Haupt der **oldenburgischen Regierungskanzley**, welche ausser ihm aus einem Kanzleydirector und verschiedenen Regierungsräthen, Secretären, Archivarien und Kanzlisten besteht. Sie verordnet in des Königs Namen alles, was bey vorkommenden dringenden Umständen zu beyder Grafschaften Besten gereichen kan, und vertritt in solchen allgemeinen Fällen des Königs Stelle selbst. Hiernächst hat sie das so genannte Recht über aller Kanzley- und Landgerichtssäßigen Ehre, Leben und Tod, weil, ausser dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und der edlen Herrschaft Varel, keinem andern Untergerichte das Recht über Leben und Tod verliehen worden. Von allen Untergerichten beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche sind, die Stadtgerichte zu Oldenburg und Delmenhorst, das oldenburgische, ovelgönnische, neuenburgische und delmenhorstische Landgericht, die Amtsgerichte zu Schwey und und im Lande Wührden, und das Amtsgericht zu Varel, ergehen die Appellationen

tionen an die königliche Regierung, von welcher an die kaiserlichen und Reichsgerichte nicht unter der Summe von 1000 rheinischen Gulden appelliret werden kann. Die Beamten heben und berechnen die königlichen Gefälle, haben auch in Polizey- Deich- und Landsachen ihre Verrichtungen, und in liquiden Sachen von 12 Rthlrn. die Justiz zu besorgen, müssen aber in höhern Forderungen und in illiquiden Fällen alle Erkenntniß den Landgerichten überlassen. Die Beamten zu Schwey und im Lande Würhden haben zugleich die erste Instanz. Das königliche **Consistorium** machen die gesammten Mitglieder der Regierung und Secretärs aus; es kommen aber noch der Generalsuperintendent, nebst dem oldenburgischen Nachmittagsprediger, der Sachwalter der geistlichen Güter, und seit einiger Zeit auch der Rector der oldenburgischen Stadtschule als Assessores dazu. Unter demselben steht das **gräflich-varelsche Consistorium**. Der königliche Generalsuperintendent hat, nebst dem Sachwalter der geistlichen Güter, (Advocatus piarum causarum,) die Kirchen beyder Grafschaften alle 3 Jahre einmal zu visitiren, und dabey die gesammten Kirchenrechnungen aufzunehmen und zu entscheiden.

§. 10. Die ordentliche jährliche Contribution beyder Grafschaften, nach welcher alle Anlagen gemachet werden, beträgt 60000 Rthlr.; die gesammten königl. Einkünfte aus denselben aber sind weit grösser; denn sie haben in der neuesten Zeit, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 227000 Rthlr. betragen, und die Unterhaltung aller Civil- und Kriegsbedienten hat nur 52000 Rthlr. gekostet.

§. 11. In diesen Grafschaften ist 1704 ein National-Regiment zu Fuß errichtet, und nach dem Contributionsfusse einer jeden Vogtey eingerichtet worden. Es machte anfänglich 1200 Mann, oder mit prima plana 1324 Mann aus, 1755 aber ist es auf die Hälfte oder 600 Mann herunter gesetzet worden.

I. Die Grafschaft Oldenburg begreift:

1. Die Stadt Oldenburg, welche am Flusse Hunte liegt, der die durch die Stadt fliessende Haare aufnimmt, und von hier bis zu seiner Vereinigung mit der Weser vor Alters Aldena oder Oldena geheissen hat. Ihre Befestigung besteht in 10 Bastionen und andern Werken. Sie hat 2 Kirchen, 484 volle Häuser, und ungefähr 5000 Einwohner. In der Hauptkirche St. Lamberti ist das gräflich-oldenburgische Begräbnißgewölbe. Die Nicolai Kirche hat Graf Anton Günther 1647 von neuem erbauet. An der lateinischen Stadtschule stehen 6 Lehrer. Das 3 Stockwerk hohe Schloß hat Graf Anton Günther von 1616 an aufs neue aus schönen Quadersteinen erbauet, und König Christian VI im Jahre 1737 ansehnlich verbessert, auch in desselben Umfange ein schönes Kanzleygebäude aufgeführet. Der königl. Statthalter, die Regierungskanzley, das Consistorium und die Kammer, haben daselbst ihren Sitz. Gegen dem Schlosse über ist 1741 ein Zucht- und Werkhaus erbauet worden. Die Stadt bestehet aus sogenannten freyen und bürgerlichen Einwohnern, und aus der Besatzung. Die frey sind von allen bürgerlichen Beschwerden, Einquartierungen und Wachten frey, machen beynahe ein Drittel der Stadt aus, und stehen lediglich unter der hiesigen königl. Regierungskanzley. Die bürgerlichen Häuser und die Bürgerschaft stehen unter dem Stadtmagistrate, und die Besatzung unter dem Commandanten, in Consistorialsachen ausgenommen. Die Stadt giebt an die hohe Landesherrschaft nichts, und theilet mit selbiger die Accise, und die unter bürgerlichen Personen vorfallenden Unzuchtsstrafgelder. Sie hat die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Seit 1710 wird hier das oldenburgische Landgericht gehalten. In der nordlichen Vorstadt zum H. Geiste ist ein Armenhaus und eine Kapelle mit den bürgerlichen Begräbnissen. Die Einwohner der südlichen Vorstadt, welche der Dam genennet wird, gehen in die Kirche zu Ostenburg, welches auch eine Vorstadt an der Südseite der Stadt ist. An der Ostseite ist eine Vorstadt, der Stau genannt, woselbst der Hafen ist. Im Jahr 1345 hat die Stadt die ersten Privilegien und ihr eigen Stadtrecht erhalten. 1676 brannte sie grösstentheils ab.

2. Die Landvogtey Oldenburg, zu welcher gehören

1) vier Geestvogteyen, nämlich

(1) Die Hausvogtey Oldenburg, welche die in den Vorstädten und vor den Thoren der Stadt Oldenburg wohnenden Einwohner und die sowohl nach der Stadt als nach der Vorstadt Osternburg eingepfarreten Dörfer, überhaupt 25 Oerter, begreift.

greift. In dem Dorfe Donnerschwe hat ehemals ein Schloß gestanden. Zu Wechloy ist ein adeliches Gut. Der Hölzung Wildeloh wird schon in Karls des Grossen Stiftungsbriefe des Bisthums Bremen gedacht. Eine halbe Meile von der Stadt liegt an der Hunte das ehemalige Dominicaner Nonnenkloster und nunmehrige Armen- und Waisenhaus Blankenburg, welches Graf Anton Günther 1632 zu dem jetzigen Gebrauche bestimmet hat. Es hat seinen eigenen Prediger, und liegt zwar in der Hausvogtey, ist ihr aber nicht untergeben.

(2) Die Vogtey Wüstelande besteht aus den Kirchspielen Holle und Neuenhuntorf, zu welchen 10 Dörfer gehören. Bey dem Pfarrdorfe Neuenhuntorf liegt ein gräflich-münnichisches adeliches Gut, welches ein Lehngut ist.

(3) Die Vogtey Wardenburg enthält ein Kirchspiel gleiches Namens mit 9 Dörfern. Das landesherrschaftl. Vorwerk Westerburg ist ehedessen eine Festung gewesen. Auch hat hier das Haus und die Schanze Hundesmühlen gelegen.

(4) Die Vogtey Hatten besteht aus den Kirchspielen Hatten und Dötlingen, zu welchen 20 Dörfer gehören. Nahe bey dem Pfarrdorfe Hatten hat an der Welse die Festung Welsburg gestanden, an deren Stelle ein Vorwerk erbauet worden. Zu dieser Vogtey gehöret auch die Gegend, der Osenberg genannt, welche voller Sandhügel ist. Einer fabelhaften Erzehlung nach, soll daselbst dem Grafen Otto auf der Jagd das berühmte oldenburgische Horn von einer Jungfrau überreicht seyn, welches jetzt in der Kunstkammer zu Kopenhagen verwahret wird, von vergoldetem Silber ist, und 61 Unzen wiegt. Allem Ansehen nach hat Graf Otto, Domherr zu Cölln, ein Sohn Grafe Gerhards, dasselbe 1475 zu Cöln als ein Trinkgefäß machen lassen, als Christian I sich daselbst am Feste der heiligen drey Könige aufhielt, und es seinem Vater nach Oldenburg zugebracht, der ihm am Osenberge Güter zu seinem Erbtheile geschenket hat.

2) Vier Marschvogteyen, welche vor Alters zum Stetingerland gehöret haben, und vor 1234 erobert worden.

(1) Die Vogtey Mohriem oder Elsfleth, zu welcher 4 Kirchspiele Elsfleth, Alten-Huntorf, Barnefleth oder Bardenfleth, und Neuenbrock, mit 14 Dörfern, gehören. Zu bemerken sind:

a) Elsfleth, ein Flecken, woselbst die Hunte in die Weser fällt. Den hiesigen Weserzoll hat Graf Anton Günther

1619 und 1623 vom Kaiser und Reich erhalten, und ob sich gleich die Stadt Bremen demselben also widersetzt hat, daß sie darüber in die Reichsacht erkläret worden, so ist er doch dem Grafen im westphälischen Frieden bestätiget worden. Er trägt jährlich an 30000 Rthlr. ein. Es können aber keine schwer beladene Schiffe hieher kommen, sondern müssen 1 Meile unterwärts zu Bracke löschen. Sonst ist hier ein gräflich-münnichisches Gut Namens **Münchenau**.

b) Die Gegend unweit **Alten-Hundorf**, bey der hölzernen Strasse, die durch das dortige Moor geht, woselbst Graf Gerhard 1475 die Bremer schlug, die fast alle im Moor umkamen, welches zum Andenken dieser Niederlage noch jetzt die Bremerdöpe (Bremertaufe) genennet wird.

c) **Neuenfelde**, ein von den Grafen Johann XIV und Anton I eingedeichtes Marschland, welches ein freyes und keinen Abgaben unterworfenes Gut ausmacht, und vermöge der Verträge und des Testaments Grafen Anton Günthers, dem Grafen Anton von Aldenburg, und hierauf vermöge des aldenburgischen Vergleichs von 1693 desselben Töchtern, vermählten Gräfinnen von Harthausen und von Wedel, jeder zur Hälfte, zugefallen ist. Als die letztere Hälfte der königl. dänische Kammerherr Friedrich Wilhelm Freyherr von Wedel ererbet hatte, brachte er auch die gräflich-harthausische Hälfte durch Kauf an sich.

d) **Mönnichhof**, war ehedessen ein Oratorium des Johanniter Ordens, nachmals wurde daselbst das Gericht über den Mohriem gehalten, und jetzt ist es ein freyes Gut.

e) **Barnefleth** oder **Bardenfleth**, ein adeliches freyes Gut.

(2) **Die Vogtey Oldenbrock**, welche aus den Kirchspielen **Oldenbrock** und **Großen-Meer** besteht, und 9 Dörfer hat. Sie ist die einzige in beyden Grafschaften, welche keine adeliche Güter, oder freyes Land hat.

(3) **Die Vogtey Strückhausen**, welche aus dem Kirchspiele gleiches Namens besteht, dazu 8 Dörfer gehören. Das adel. Lehngut **Treuenfeld**, hat vor Alters dem Johanniter Orden zugehöret.

(4) **Die Vogtey Hammelwarden**, welche aus dem Kirchspiele dieses Namens besteht, und 12 Dörfer begreift. Zu **Bracke** werden die schwer beladenen Schiffe erleichtert, welche auf der Weser nicht bis Elsfleth kommen können. In der Weser liegt das **Hammelwarder** und **Harviersand**. Das Vorderwerk oder jetzige freye Gut **Witbeckersburg**, hat den Allodialerben des letzten Grafen gehöret, ist aber von denselben veräussert worden.

3. Die

3. **Die Landvogtey Neuenburg**, zu welcher 6 Vogteyen gehören.

1) **Das Amt Neuenburg** oder **die Vogteyen Bockhorn** und **Zetel**, mit den Kirchspielen gleiches Namens, und 16 Dörfern. Diese Vogteyen hiessen vor Alters die friesische **Wede**, und gaben zu vielem Streite Gelegenheit. Der Flecken Neuenburg besteht aus den Dörfern **Alstede** und **Vorburg**. Anstatt des alten Schlosses, welches vor Alters eine Gränzfestung wider die Friesen gewesen, ist ein Haus erbauet, darinnen der Landvogt wohnet, und das Landgericht gehalten wird. Graf Anton Günther hat hier 1607 ein Armenhaus gestiftet. Die Dörfer **Blauhand**, **Ellens** und **Ellenserdamm**, (woselbst ehedessen eine Schanze gewesen,) bestehen aus lauter eingedeichten Ländereyen. Der Besitzer der Herrschaft Gödens hat 1684 durch einen Tauschvergleich den **Kielgroden** erhalten.

2) **Das Amt Ape** enthält die Kirchspiele **Ape** und **Westerstede**, dazu 33 Dörfer gehören. Bey dem Flecken Ape war ehedessen ein Fort, welches 1515 oder 1550 angeleget, aber 1764 geschleifet worden, noch unterhalten wird, und seinen Commandanten hat. In diesem Amte sind die adel. Güter **Seggern**, **Fikensolt**, **Kobrinke** und **Wittenheim** belegen. Das letztere hieß ehedessen das Haus **Burgforde**, und war eines der ältesten landesherrschaftlichen Häuser, und der Wohnsitz einiger oldenburgischen Grafen; 1747 aber wurde es dem gelehrten und um die Geographie und Geschichte dieser Grafschaften sehr verdienten königl. Etatsrathe, Adalrich von Witken, unter dem Namen **Wittenheim**, zu einem Erbmannlehne ertheilet.

3) **Die Vogtey Zwischenahn**, welche aus den Kirchspielen **Zwischenahn** und **Edewecht** besteht, dazu 29 Dörfer gehören. Das **elmendörfer** oder **zwischenahner Meer**, welches eine Meile im Umkreise hat, ist sehr fischreich. In dieser Vogtey haben die alten Grafen von Oldenburg, als sie sich noch vom Ammerlande benannt, ihre Wohnung gehabt. Einer ist an der Nordseite des oben genannten Sees, und ein anderer zu **Jeddeley** gewesen. Es sind hier die adelichen Güter **Eyhausen** und **Blexhaus**, und letzteres ist ein Lehngut.

4) **Das Amt Rastede**, welches aus den Kirchspielen **Rastede** und **Wiefelstede**, und 24 Dörfern besteht. In dem Dorfe Rastede war vor Alters ein reiches Benedictiner Kloster, welches 1160 gewiß schon vorhanden gewesen ist, weil es damals vom Pabst Victor IV bestätiget worden. Der Abt desselben schrieb sich: von Gottes Gnaden Abt des Münsters unser lieben Frauen zu Rastede, Ordens St. Benedicti. Graf Christopher machte

ein Lustschloß daraus, und starb auch 1566 daselbst. In dem Dorfe Bocklerburg oder Lichtenberg ist vor Zeiten ein gräfl. Haus gewesen. Hahn ist ein adeliches Erbzinsgut. Auch sind in diesem Amte die adelichen Güter Loye und Horne belegen.

5) Die Vogtey Jahde und Schweyburg, dazu 7 Dörfer gehören. Die Vogtey Jahde, darinnen 2 landesherrschaftliche Vorwerker sind, hat Graf Johann XIV eingedeicht. Sie wurde Grafen Anton I von Aldenburg zugetheilet, dessen Sohn sie aber dem Könige abtrat. Die Schweyburg ist ein Strich Landes, welcher 1649 zum erstenmale, und 1720 aufs neue eingedeicht worden.

4. Das Amt oder die edle Herrschaft Varel

ist ungefähr eine Meile lang, und $\frac{3}{4}$ Meile breit, an der Seite der Jahde sehr fruchtbar und gut Marschland, an der andern Seite aber ist viel Moor, woselbst guter Torf gestochen wird. Es hat ehemals seinen besondern Herrn gehabt. 1481 kam es an den Grafen Gerhard den Muthigen zu Oldenburg. Graf Anton Günther setzte seinen natürlichen Sohn Anton, des heil. römischen Reichs Grafen, Freyherrn zu Aldenburg, edlen Herrn zu Varel und Kniphausen, zum Erben des Amtes und Schlosses Varel, der Jahder Vogtey mit den beyden Vorwerken und allem Zugehöre, ingleichem der Herrschaft Kniphausen, ein; vermachte ihm auch das Vorwerk Neuenfeld, Gruberwarf, Ruschfeld ꝛc. den Zehnten zu Hammelwarden, die Vorwerke Witbeckersburg, Roddens, Blexersand, Seefeld ꝛc. Als aber dieser Graf Anton Aldenburg 1681 starb, erfolgte eine Vormundschaft und Sequestration, und sein Sohn Graf Anton II bekam nach erreichter Vollmündigkeit, vermöge des 1693 mit dem Könige von Dännemark errichteten Vergleichs, bloß das Amt Varel, die Vorwerke im Butjadinger Lande, Neuenfeld, Witbeckersburg, Roddens, Seefeld, Blexersand, Neuenhoben, die Herrschaft Kniphausen und das Vorwerk Garmes wieder; auf alles übrige aber leistete er Verzicht. Diese Lande und Güter erbete zwar seine einzige Tochter, Charlotta Sophia, vermählte Gräfinn von Bentink, sie wurden aber 1748, weil über 300000 Rthlr. Schulden darauf ruheten, in so weit sie unter oldenburgischer Hoheit liegen, auf Anhalten des stärksten Gläubigers, sequestriret. 1756 wurde Grafen Wilhelm von Bentink, als Vormund seiner beyden Söhne, der Grafen Christian Friderich Anton und Johann Albrecht, der Besitz der Herrschaft Varel, nebst den übrigen aldenburgischen Gütern, vermöge des mit seiner Gemahlinn 1754 zu Berlin geschlossenen Vergleichs, vom kaiserlichen Reichshofrathe zuerkannt, und würklich übergeben. Nachdem aber der eben genannte älteste Graf Christian Friderich Anton Bentink volljährig geworden, hat er, vermöge des

bey dem gräflichen Hause eingeführten Rechts der Erstgeburt, 1759 sowohl die Regierung zu Varel, als auch der übrigen zum aldenburgischen Fideicommiß gehörigen Gütern, übernommen und angetretten. Die ehemalige Unmittelbarkeit der Herrschaft Varel hat zwar aufgehöret, und sie ist der oldenburgischen Landes- oheit unterworfen, contribuiret auch jährlich 1200 Rthlr. und trägt zu den Kammerzielen, auch Reichs- und Kreissteuern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst das ihrige bey; sie hat aber den Namen einer edlen Herrschaft behalten, ist von allen ordentlichen Anlagen und Ausschreibungen, welche in den Grafschaften ergehen, frey, und hat vermöge des Vortrags von 1693, und der Ausdehnung desselben von 1706, das Patronatrecht, die obern und untern Gerichte, die hohe und niedere Jagd, die Fischerey, den Zoll, und alle übrigen Regalien, die Landeshoheit ausgenommen. In Civilsachen kann, wenn sie 200 Rthlr. betragen, und in der Hauptsache definitive erkannt worden, von dem gräflichen Amtsgerichte an die oldenburgische Regierung appelliret werden. Die Criminalgerichtsbarkeit steht dem Grafen von Bentink uneingeschränkt zu. Die Herrschaft begreift den Flecken **Varel** und die Dörfer Jethausen, Dangast, Jeringhave, Borgstadt, Seggehoren, Obenstrode, Altjüirden, Conneforde und Spohle. Der Marktflecken **Varel** hat etwa 350 Häuser, ist wohl bebauet, und liegt an einer schönen Hölzung, welche der Vareler Busch genennet wird. Er hat eine lutherische Pfarrkirche. Von dem schönen Schlosse brannte 1751 ein Flügel ab, dadurch zugleich die schöne aldenburgische Bibliothek im Rauche aufgieng. Auf demselben ist eine Kapelle zum reformirten Gottesdienste.

5. **Die Amtsvogtey oder das Amtsgericht Schwey** ist durch den rendsburgischen Vertrag, und des letzten Grafen zu Oldenburg Testament, an desselben Sohn, Grafen Anton von Aldenburg, gekommen, von diesem aber 1693 dem Könige abgetretten, und begreift 10 Dörfer, darunter die Pfarrdörfer Schwey und Seefeld sind. In dieser Vogtey sind 2 gräflich bentinkische Vorwerker.

6. **Das Landgericht zu Ovelgönne** erstrecket sich über das Stad- und Butiadinger-Land, welches ungefähr drey Meilen lang, im Anfange nicht viel über eine Viertelmeile, am Ende aber wohl eine Meile und darüber breit ist. Stadland war vor Alters ein Theil des Stedingerlandes; Butjadingerland aber gehörete ehemals mit zu Rüstringen, welcher Name dem auf der Westseite der Jade liegenden Lande allein beygeleget, das an der Ostseite belegene aber Butjadingen (buten

 Jaden)

Jaden) genennet worden (Rustringia transjadana) weil es ausser oder über der Jade gelegen. Es war vor Alters ein kleiner freyer Staat, welcher sich, um den Nachstellungen der Erzbischöfe zu Bremen zu entgehen, in Ostfriesischen Schutz begab; allein Graf Johann XIV machte sich denselben 1514 mit herzogl. braunschweigischer und lüneburgischer Hülfe unterwürfig: und da diese Herzoge auch einen Theil des Landes bekamen, so brachte er denselben theils durch Belehnung, theils 1523 durch Kauf an sich. Vermöge des hamburgischen Vergleichs von 1653 geht nun das ganze Stad- und Budjadingerland von dem Hause Braunschweig und Lüneburg zu Lehn.

1) **Das Stadland**, welches von dem Butjadingerlande durch die Hete und den so genannten Mitteldeich geschieden wird, besteht aus 4 Vogteyen, welche sind:

(1) **Die Vogtey Golzwarden**, zu welcher gehören 3 Dörfer, darunter das Pfarrdorf **Golzwarden** ist, und der Flecken **Ovelgönne**, welcher anfänglich 1514 als ein Schloß und Festung angeleget, diese aber 1677 geschleift worden: das alte Haus aber ist geblieben, und ist der Sitz des Landgerichts.

(2) **Die Vogtey Rotenkirchen**, welche aus den Kirchspielen **Rotenkirchen** und **Esenshamm**, und 19 Dörfern besteht. Es sind hier 2 Lehngüter, eines bey Rotenkirchen, Namens **Hohenhausen**, und eines zu Brunswarden.

(3) **Die Vogtey Abbehausen**, welche aus dem Kirchspiele dieses Namens und 13 Dörfern besteht; auch ist hier das Lehngut **Hete**.

(4) **Die Vogtey Stolhamm**, welche aus dem Kirchspiele dieses Namens und 6 Dörfern besteht.

2) **Das Butjadingerland** besteht aus 3 Vogteyen.

(1) **Die Vogteyen Blexen**, welche aus den Kirchspielen **Blexen** oder **Blexüm** und **Atens** besteht, und dazu 9 Dörfer gehören. Es ist hier ein Lehngut, **Blexersand** ist ein gräflichbentinkisches Vorwerk. Diesem gräflichen Hause gehöret auch der **Blexersander Groden**.

(2) **Die Vogtey Burhave**, dazu die Kirchspiele **Waddens**, **Burhave** und **Langwarden** gehören, mit 10 Dörfern.

(3) **Die Vogtey Eckwarden**, welche aus den Kirchspielen **Eckwarden** und **Tossens** besteht, dazu 13 Dörfer gehören. Zu **Hofswürden**, im Kirchspiele Eckwarden, legte Graf Anton Günther 1659 ein Armenhaus für 24 Personen an, welches 1684 mit dem blankenburgischen verbunden ward. Sonst ist in dieser Vogtey das Lehngut **Stick**, und das gräflich-bentinkische Vorwerk **Roddens**.

7. Das

7. **Das Land und Amt Würden**, jenseits der Weser, gehörte vor Alters zu der Grafschaft Stotel, war hernach von 1408 bis 1514 an die Stadt Bremen verpfändet; Graf Johann XIV aber lösete es wieder ein. Es besteht aus dem Kirchspiel **Dedesdorf**, zu welchem 10 Dörfer und 2 Lehngüter gehören.

II. Die Grafschaft Delmenhorst. Sie besteht

1. Aus der Stadt Delmenhorst.

Delmenhorst, eine kleine und offene Stadt an der Delme, hat nur eine Kirche, 227 Häuser, und ungefähr 1400 Einwohner. Das alte gräfliche Residenzschloß ist 1712 abgebrochen worden. Es ist hier ein eigenes Landgericht und die Hausvogtey. Graf Otto, ein jüngerer Bruder Graf Christians III zu Oldenburg, kaufte und ertauschte von den Mulen von Brunstein, erzstift-bremischen Edelleuten, die ansehnlichen Güter, welche sie um die Delme und Stuhr hatten, und bauete 1247 zwischen der Delme und der Horst (d. i. dem hohen und trocknen Grunde) ein Schloß, welchem er den Namen Delmenhorst gab, sich aber nicht davon benennete. Er setzte seines Bruders Kinder Johann II und Otto II zu Erben der Herrschaft Delmenhorst ein, von welchen jener, regierender Graf zu Oldenburg, sie diesem überließ, welcher 1263 in dem Flecken Delmenhorst eine Kirche erbauete, bey derselben ein Collegium Canonicorum anlegte, und dem Orte 1270 Stadtfreyheiten gab. Als er 1299 starb, erbeten die Herrschaft seines Bruders Kinder Johann III und Christian der jüngere, welche zuerst den Namen von Delmenhorst annahmen. Des jüngsten Erben haben die Herrschaft bis 1436 regieret, in welchem Jahre Graf Nicolaus, letzter Besitzer derselben und Erzbischof zu Bremen sie dem Domkapitel, welches sich derselben anmassen wollte, abtrat, und Grafen Dieterich zu Oldenburg zuerkannte, der auch Besitz davon nahm. Die übrigen Schicksale der Grafschaft sind oben in der oldenburgischen Geschichte berühret worden. Von dem Magistrate appelliret man in bürgerlichen Sachen unmittelbar an die Regierung zu Oldenburg.

2. Aus der Landvogtey Delmenhorst, welche begreift

1) **Die Hausvogtey**, zu welcher die Kirchspiele Ganderkesee, Hude, Schönenmohr und Hasbergen, mit 28 Dörfern, und den adelichen Gütern Elmeloh und Nutzhorn gehören. Zu Hude ist ein reiches Cistercienser Mönchenkloster gewesen, welches Otto, Probst zu Bremen, 1272 gestiftet hatte.

2) **Die Vogtey Stuhr**, ist der Hausvogtey einverleibet, und macht nur das Kirchspiel dieses Namens von 6 Dörfern aus.

3) Die Marschvogteyen Berne und Altenesch, welche das fruchtbare Stedingerland ausmachen: dessen Einwohner, nebst den Rüstringern, von Alters her die Grafen zu Oldenburg für ihre Erbherren erkannt haben, zwar 1204 von denenselben abgefallen sind, aber 1234 durch die bey Altenesch oder Oldenesche gehaltene Schlacht wieder zum vorigen Gehorsame gebracht worden. Die hieher gehörigen Kirchspiele sind Berne und Wahrfleth, in der Vogtey Berne, Barnewisch und Altenesch in der Vogtey Altenesch, zu welchem 38 Dörfer gehören.

Das adeliche freye Gut Wyhusen oder Weyhausen in der Vogtey Altenesch, ist das gröste in beyden Grafschaften.

Die Grafschaft Lippe.

§. 1.

Man hat von der Grafschaft Lippe noch keine besondere gestochene Charte, daher man sich mit den unvollkommen und unzulänglichen Abbildungen derselben, welche auf der allgemeinen Charte von dem westphälischen Kreise, und auf der von den homannischen Erben herausgegebenen Charte vom Bisthume Paderborn, zu finden sind, behelfen muß. Die Grafschaft ist von dem Hochstifte Paderborn, von den Grafschaften Rietberg, Ravensberg, Schauenburg und Pyrmont, von dem Fürstenthume Calenberg, und von dem Stifte Corvey umgeben.

§. 2. Sie ist sehr bergicht, hat aber doch auch Ackerland. In der Senner Heide, welche sich aus dem Hochstifte Paderborn hieher erstrecket, ist eine Stuterey, welche ehemals, als sie in gutem Stande und sehr berühmt war, jährlich auf 20000 Rthlr. eintrug. Zu Salz-Ufeln ist ein Salzwerk. Die vornehmsten Flüsse, welche dieses Land bewässern, sind die Emmer, welche aus dem Hochstifte Paderborn kömmt, und durch die Grafschaften Lippe und Pyrmont in das Fürstenthum Calenberg fließt; und die Werre, welche in die Grafschaft Ravensberg tritt. Es entstehen hier auch die Humme und Bever, und fliessen ins Fürstenthum Calenberg.

§. 3. In der ganzen Grafschaft sind 5 Städte, 4 Flecken, und 152 Bauerschaften, welche vornehmlich aus einzelnen Bauerhöfen, zum Theil aber auch aus Dörfern bestehen. Die **Landstände** bestehen aus der Ritterschaft und den Städten. Sie werden von dem regierenden lippischen Hause zu den Landtagen verschrieben, welches aber auch den nicht regierenden lippischen Häusern, oder so genannten Erbherren, die Haltung des Landtages anzeiget, sich mit ihnen sowohl über die vorzutragenden Sachen, als auch über der Stände Gutachten berathschlaget, und auf ihre Erinnerungen, welche sie etwa zum Besten des Landes vortragen, achtet.

§. 4. Die Einwohner bekennen sich theils und vornehmlich zu der evangelisch-reformirten, theils zu der evangelisch-lutherischen Kirche. Die Aufsicht über die gottesdienstlichen Personen und Sachen der reformirten Gemeinen haben 3 Superintendenten.

§. 5. Die Geschichte des uralten gräflich-lippischen Hauses ist von des Grafen Bernhard I Zeit an, welche in die Regierung des Kaisers Lotharius fällt, bekannter und fruchtbarer, als vorher. Ich halte mich aber bey der ältern Geschichte nicht auf, sondern fange mit dem Grafen Simon VI an, welcher der Stammvater aller jetzt lebenden Grafen zur Lippe ist. Er errichtete 1597 ein Testament, in welchem er seinen ältesten Sohn zum regierenden Herrn verordnete, und ihm die Landeshoheit, nebst allem, was derselben in geist- und weltlichen Sachen anhängig ist, vorbehielt, seinen damaligen nachgebohrnen Söhnen aber gewisse Aemter und Güter zu ihrem standesmäßigen Unterhalte vermachte, auch verordnete, daß, wenn der älteste Sohn ohne männliche Erben stürbe, ihm alsdann der nächstfolgende, und im gleichen Falle auch die übrigen nach einander in der Landesregierung folgen, und wenn einer oder der andere von den nachgebohrnen Söhnen, oder sein Mannsstamm abgienge, alsdenn das ihm vermachte Landesantheil dem regierenden Herrn zur Hälfte, und denen übrigen Gebrüdern und ihren männlichen Erben die an-

dere Hälfte zu gleichen Theilen zufallen sollte. Bey seinem 1613 erfolgten Tode lebten noch 4 Söhne, von welchen aber der dritte, Namens Hermann, 1620 starb, worauf sein Landesantheil durch einen Vergleich von 1621 unter die beyden ältern Brüder vertheilet, und dem dritten gewisse jährliche Geldeinkünfte, anstatt eines Antheils an des Grafen Hermanns hinterlassenen Gütern, bestimmet wurden. Von diesen 3 Brüdern sind folgende Linien gestiftet worden. 1) Graf Simon VII wurde regierender Herr und Stifter der **detmoldischen Linie.** Sein jüngster Sohn, Johst Hermann, stiftete die **bisterfeldische Nebenlinie,** welche sich in des Grafen Rudolph Ferdinand Söhnen, den Grafen Friderich Karl August und Ferdinand Ludwig, wieder in 2 Linien getheilet hat; jener wohnet zu **Bisterfeld,** und dieser zu **Wittenfeld.** 2) Graf Otto stiftete die abgetheilee **brakische Linie,** welche 1709 mit dem Grafen Ludwig Ferdinand ausstarb, über dessen hinterlassene Aemter Brake, Blomberg, Schieder und Bahrendorf oder Barrentrup, nebst denen dazu gehörigen Vorwerken, zwischen dem Hause Detmold und der gleich anzugebenden schauenburg-lippischen Linie ein langwieriger Proceß entstund. 3) Graf Philipp bekam zu seinem Antheile die Aemter Lipperode und Alverdissen, samt gewissen andern Einkünften und Renten, brachte auch die halbe oben beschriebene Grafschaft Schauenburg an sich, und ist der Stifter der **schauenburg-lippischen Linie.** Sein ältester Sohn, Friderich Christian, pflanzte die **Haupt- und regierende Linie,** der zweyte Sohn Philipp Ernst aber die **alverdissensche Nebenlinie** fort. Als die brakische Linie 1709 abgieng, machte, oben angezeigtermassen, die schauenburg-lippische Linie an der Hälfte des Landesantheils derselben Anspruch, welche auch, nebst der Hälfte der davon seit 1709 gehobenen Einkünfte, dem regierenden schauenburg-lippischen Hause durch einen kaiserl. Ausspruch von 1734 zuerkannt wurde; der völlige Vergleich zwischen diesem und dem lippe-detmoldischen Hause kam aber erst im Jahre 1748 zum Stande.

§. 6.

§. 6. Die lippischen Grafen nennen sich **Grafen und edle Herren zur Lippe.** Das Wapen wegen der Grafschaft Lippe ist eine rothe Rose im silbernen Felde, und wegen der Grafschaft Schwalenberg eine Schwalbe mit natürlichen Farben, welche auf einem goldenen Sterne steht, im rothen Felde.

§. 7. Die Grafen zur Lippe haben sowohl auf dem Reichstage in dem westphälischen reichsgräflichen Collegio, als auf den westphälischen Kreistägen, Sitz und Stimme, und folgen auf den letztern auf den König von Dänemark, als Grafen zu Delmenhorst. Zu den Reichsanlagen sind sie auf 4 zu Roß und 18 zu Fuß, oder monatlich auf 120 Fl. und zu jedem Kammerziele auf 67 Rthlr. 56$\frac{1}{4}$ Kr. angesetzet.

§. 8. Ausser der gräflichen Regierungskanzley sind noch folgende Landescollegien zu bemerken: Das ordentliche Hofgericht ist mit einem Hof- oder Vice-Hofrichter, mit 2 Assessoren und Secretären besetzet. Bey der Besetzung der Hofrichterstelle haben die nicht regierenden Herren eine Stimme, und die berufenden Assessoren werden ihnen von dem regierenden Herrn auch vorher angezeiget, um zu vernehmen, ob sie an denenselben einen erheblichen Mangel finden. Das Generalhofgericht aber besetzet der regierende Herr mit 2 Räthen; die nicht regierenden Herren schicken auch jeder einen Rath zu demselben ab, imgleichen die Ritterschaft einen, und die Städte auch einen Deputirten. Bey demselben haben die nicht regierenden Herren mit dem regierenden Herrn wechselsweise den Vorsitz. Die Amtssassen und Unterthanen der abgetheilten Herren appelliren an das Hofgericht, und nicht an die Kanzley. Das ordentliche Consistorium besetzet der regierende Herr mit 2 Commissarien, einem weltlichen und einem geistlichen, welcher letztere allemal der zeitige Superintendent bey Hofe ist. Das Generalconsistorium aber wird auf eben die Weise, als das Generalhofgericht, besetzet, ausser daß bey jenem die Städe 2 Deputirte haben. Vor das Generalconsistorium

sistorium gehören die Visitationen und Ehesachen, auch der Kirchendiener Mängel und strafwürdige Vergehungen; die übrigen Consistorialsachen werden von dem ordentlichen Consistorio gerichtet. In peinlichen Fällen haben die nicht regierenden Herren in ihren Aemtern den Angriff; das peinliche Gericht aber wird in solchen Aemtern von dem regierenden Herrn mit besetzet. Uebrigens haben die nicht regierenden Herren in ihren Aemtern die niedere und hohe Gerichtsbarkeit; die Landeshoheit aber hat der regierende Herr.

§. 9. Die Anlagen werden auf den Landtagen ausgemacht. Sie bestehen in dem Soldatenschatze, in den Reichs- und Kreissteuern, und in den Steuern zu allgemeinen Landesnothwendigkeiten. Der regierende Herr übet mit Zuziehung der Landesstände auf öffentlichen Landtägen das Collectirungsrecht aus.

§. 10. Die genauere Beschreibung der Grafschaft Lippe zerfällt in 4 Hauptabschnitte.

I. Zu dem ersten gehören die Städte und Aemter, welche das regierende Haus allein besitzt.

1. Die dahin gehörigen Städte sind:

1) **Detmold**, eine Stadt an der Werre mit einem Schlosse, welches der ordentliche Wohnsitz des regierenden gräflichen Hauses ist. Es sind auch hieselbst die gräflichen Landescollegia, nämlich die Regierungskanzley, Rentkammer, das Hofgericht und Consistorium. Die Stadt wird in die Alt- und Neustadt abgetheilet. Ausser der reformirten Hauptkirche ist hier auch eine lutherische Kirche. Die lateinische reformirte Schule hat 6 Lehrer. Cluver und Ferdinand von Fürstenberg haben wahrscheinlich gemacht, daß die alte Teutenburg, in deren Gegend Quintilius Varus die berühmte Niederlage erlitten hat, eben der Ort sey, welcher nachmals Thietmal und Dethmold genennet worden. Der **Teuteberg** in dieser Gegend erhält auch noch den alten Namen.

2) Lem-

2) **Lemgo, Lemgow, Lemgau**, die gröste Stadt in der Grafschaft, liegt an dem kleinen Flusse Bega, welcher in die Werre fällt, und wird in die alte und neue Stadt abgetheilet, welche 1369 mit einander vereiniget worden, da vorher jede ihren besondern Magistrat hatte. Den hiesigen Lippehof, welcher unter die gräflichen Schlösser gerechnet wird, hat Graf Christoph Ludwig ausbauen lassen. Die Aebtißinn des hiesigen adelichen Stifts ist allemal eine Gräfinn aus dem regierenden gräflich-lippischen Hause, und wird von dem regierenden Herrn gesetzt, die Dechantinn und übrigen Mitglieder aber werden von den Conventualinnen erwählet. Es sind hier 2 lutherische Kirchen, und eine reformirte. Das blühende lutherische Gymnasium hat 7 Lehrer. Die ehemaligen Tuchmanufacturen sind ganz eingegangen, und die Zeugmanufacturen gerathen auch sehr in Abnahme. Unter die besondern Freyheiten der Stadt gehöret, daß sie die niedere und obere Gerichtsbarkeit, und ihr eigenes Consistorium hat. Sie ist ehedessen eine Hansestadt gewesen, steht auch in der Reichsmatrikel von 1521 als eine Reichsstadt. In dem 30jährigen Kriege ist sie sehr verwüstet worden.

3) **Horn**, eine alte Stadt am Teutenburger Walde, welcher nun der lippische und hornische Wald genennet wird. Es ist hier ein gräfliches Schloß.

Nahe bey der Stadt ist der berühmte **Exterenstein**, welcher auch **Egersterstein**, und von einigen auf lateinisch rupes picarum genennet wird. Es ist ein hoher Felsen auf einem ebenen Platze, und hat zu mancherley Muthmassungen und Erklärungen Anlaß gegeben.

4) **Blomberg**, eine Stadt, welche ihre ersten Stadtfreyheiten im Anfange des 14ten Jahrhunderts von dem Grafen Simon I bekommen hat. 1447 wurde sie von den Böhmen geplündert und in die Asche geleget.

5) **Salz-Uflen**, eine kleine Stadt an der Salze, welche ihren Ursprung dem reichen Salzbrunnen zu danken hat, der, nachdem er entdeckt worden, die Anlegung eines Dorfes veranlassete, welches im 15ten Jahrhunderte Weichbildsgerechtigkeit bekommen hat. Graf Bernhard VI gab diesem Ort Stadtfreyheiten.

2. Die dahin gehörigen Aemter sind:

1) Das Amt Detmold, welches ein Stück der alten Grafschaft Haholz ist. Es begreift

(1) Das Kirchspiel Detmold von 14 Bauerschaften, welche zunächst um die Stadt Detmold liegen.

(2) Die Vogtey Heyden von 10 Bauerschaften.

(3) Die Vogtey Lage von 10 Bauerschaften. Lage ist ein Flecken.

(4) Die

(4) **Die Vogtey Falkenberg** von 6 Bauerschaften. Graf Bernhard III fieng die ehemalige Feste Falkenburg zu bauen an, und sein Sohn Simon I vollendete dieselbe. Sie hielt 1447 eine Belagerung von dem Erzbischofe zu Cöln und Herzoge Wilhelm von Meissen aus: 1453 aber brannte sie ab, und wurde wüste.

2) **Das Amt Oerlinghausen**, zu welchem 8 Bauerschaften gehören.

3) **Das Amt Schötmar** von 12 Bauerschaften. Dieses und das vorhergehende Amt sind ehedessen nur Vogteyen des Amtes Detmold gewesen.

4) **Das Amt Horn** von 9 Bauerschaften. In demselben liegt das gräfliche Lusthaus **Lopshorn**, woselbst ein Vogelheerd ist.

5) **Das Amt Varenholz** enthält das wohlgebauete und anmuthig belegene Schloß **Varenholz**, und 2 Vogteyen.

(1) **Die Vogtey Hohnhausen** von 13 Bauerschaften.

(2) **Die Vogtey Langenholzhausen** von 8 Bauerschaften. Bey dem Dorfe **Erder**, welches nicht weit von dem Schlosse Varenholz, an der Weser, liegt, werden viele Kaufmannsgüter aus- und eingeschiffet.

6) **Das Amt Bracke**, in welchem

(1) Das Schloß **Bracke**, so nahe bey Lemgo liegt, und ehedessen der Sitz einer 1709 ausgestorbenen gräflich-lippischen Linie war.

(2) Dreyzehen Bauerschaften.

7) **Das Amt Barrentrup** oder **Barntrup**, auch **Barndorf**, besteht nur aus Bauerschaften, und enthält einen Flecken und gräfliches Schloß gleiches Namens. Dieser Flecken **Barntrup** ist ehedessen eine Stadt gewesen, und hat 1376 aufs neue von dem Grafen Heinrich zu Sternberg gleiche Stadtfreyheiten mit Lemgo bekommen.

8) **Das Amt Lipperode**, welches die schauenburg-lippische Linie im Vergleiche von 1748 dem regierenden Hause Lippe-Detmold völlig abgetreten hat. In demselben ist ein Flecken gleiches Namens am Flusse Lippe.

II. Zu dem zweyten Abschnitte gehören die Stadt und Aemter, welche das gräfliche Haus theils mit dem Könige von Preussen, theils mit dem Hochstifte Paderborn in Gemeinschaft besitzt.

1. Mit dem Könige von Preussen, als Grafen von der Mark, besitzt das regierende Haus die Stadt Lippe

oder

oder Lippstadt gemeinschaftlich, deren schon oben bey der Grafschaft Mark kürzlich erwähnet worden ist. Sie liegt am Flusse Lippe, und ist wohl befestigt. Mit ihrer Befestigung ist schon 1633 der Anfang gemacht worden. Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg hat sie vermehren lassen, und 1759 ist sie insonderheit sehr verstärket worden. Sie enthält ungefähr 600 Häuser, hat 4 lutherische Kirchen, eine reformirte Kirche, eine römisch-katholische Kirche mit einem Augustiner Nonnenkloster, ein frey-weltliches adeliches Fräuleinstift, welches aus einer Aebtißinn und 10 Fräulein besteht, und dessen Probst der König von Preussen und Graf von der Lippe wechselsweise setzen, und eine lateinische Stadtschule von 6 Klassen. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen der Grafschaft, und ist dem Range nach die erste Stadt. Es hat dieselbe Graf Bernhard II im Jahre 1150 zu bauen angefangen, und 1248 ist sie von neuem wieder hergestellet und privilegiret worden. Einige berichten, daß sie von den Grafen von der Lippe zuerst an das Erzstift Cöln, und von diesem an die Grafen von der Mark verpfändet worden sey. Gewiß ist, daß Graf Simon von der Lippe dieselbe 1376 dem Grafen Engelbrecht von der Mark für 8000 Mark löthigen Silbers hammischer Währung verschrieben, Herzog Johann von Cleve aber 1445 den Grafen Bernhard und Simon von der Lippe die Hälfte derselben mit aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Renten u. s. w. wieder abgetreten haben. Jetzt wird sie vom König von Preussen und Grafen von der Lippe gemeinschaftlich regieret, das Festungs- und Besatzungsrecht aber nebst dem Postwesen gehöret jenem allein. 1310 ist sie fast ganz und 1556 halb abgebrannt. 1736 und 1741 hat sie geringen Brandschaden erlitten. 1622 ist sie von spanischen und neuburgischen, 1679 und 1757 von französischen Truppen eingenommen worden. Die Franzosen hatten sie das letztemal 11 Monate lang im Besitze, und machten 1759 Anstalt sich derselben durch eine Belagerung

aufs neue zu bemächtigen, welches Vorhaben aber durch die verlohrne Schlacht bey Minden rückgängig ward. Ehedessen hat die Stadt mit zu der Hanse gehöret.

2. **Mit dem Hochstifte Paderborn** besitzt es, wie oben schon angezeiget worden, die Aemter Swalenberg, Oldenburg und Stoppelberg gemeinschaftlich. Von dem ersten besitzt es $\frac{3}{4}$, vom zweyten die Hälfte, und vom dritten $\frac{3}{4}$. Die 2 ersten, welche jährlich ungefähr 5000 Rthlr. eintragen, hat Graf Jobst Hermann, Simons VII Sohn aus zweyter Ehe, als seine Mutter Maria Magdalena, gebohrne Gräfinn von Waldeck, der sie zum Wittume eingeräumet gewesen, 1671 starb, auf Abschlag seines zu fordern habenden väterlichen Erbtheils in Besitz genommen, und sie sind bisher bey der bisterfeldischen Nebenlinie geblieben. Diese erkennet und genehmiget aber den 1667 entworfenen Vergleich, vermöge dessen Graf Simon Heinrich dem Grafen Jobst Hermann und desselben männlichen Leibeserben die mit Paderborn gemeinschaftlichen Aemter abtretten wollen, keinesweges, sondern weil Graf Simon VII in seinen Ehepacten von 1623 verordnet hat, daß seine Söhne aus erster und zweyter Ehe ohne Unterschied in Land und Leute, auch andern Erb- und Nachlaß, zu gleichen Theilen succediren sollten; so verlanget sie das ihr zukommende Landesantheil, welches in der Hälfte der Grafschaft und denen seit 1652 vorenthaltenen Einkünften, und ihren Zinsen, welche auf viele Millionen berechnet werden, besteht, weil 1652 von Grafen Simons VII Söhnen nur noch Graf Hermann Adolph, von welchem die jetzt regierenden Grafen zu Lippe-Detmold abstammen, und der mehrgenannte Graf Jobst Hermann, der Stifter der bisterfeldischen Linie, übrig gewesen. Der darüber entstandene langwierige Proceß dauret noch beym Reichshofrathe fort.

Was nun jedes dieser Aemter insonderheit betrift, so ist:

1) Das

1) Das **Amt Swalenberg** oder **Schwalenberg** ehedessen eine besondere Grafschaft gewesen, deren Herren 1356 mit Grafen Heinrich VII ausgestorben. Es bestehet das lippische Antheil aus 10 Bauerschaften. In demselben ist zu bemerken:

(1) **Swalenberg** oder **Schwalenberg**, ein Flecken und Schloß an der Neisse. Hier ist das lippische und paderbornische Samtgericht über die 3 Samt- oder gemeinschaftlichen Aemter.

(2) **Bisterfeld**, ein Schloß auf einem von dem Grafen Jobst Hermann erkauften Gute.

(3) **Witteld** und **Weissenfeld**, ein Schloß und Gut.

2) Das **Amt Oldenburg** ist auch ehemals eine Grafschaft gewesen. Das lippische Antheil bestehet aus 9 Bauerschaften.

3) Das **Amt Stoppelberg** oder **Stapelberg** war ehedessen eine besondere Herrschaft.

III. Zu dem dritten Abschnitte gehöret dasjenige, was die schauenburg-lippische Linie besitzt.

1. Das regierende Haus zu Schauenburg-Lippe hat von dem Landesantheile der 1709 ausgestorbenen brakischen Linie folgende Aemter, welche ohne die Forsteinkünfte jährlich ungefähr 10000 Rthlr. eintragen, 1737 in wirklichen Besitz bekommen, nämlich:

1) Das **Amt Blomberg**, in welchem das Schloß **Blomberg**, 17 Bauerschaften, und die Kirchen zu **Cappel**, **Keilkirchen**, **Wöbbel** und **Kirchdonop**.

2) Das **Amt Schieder**, auch **Schier** genannt, in welchem nahe bey der Emmer ein Lustschloß mit einem schönen Garten und einer einträglichen Meyerey, 2 Dörfer und einige einzelne Bauerhöfe sind. Dieses Schloß und Amt hat der regierende Graf zu Schauenburg-Lippe, Friderich Wilhelm Ernst, 1756 seinem Vetter von der alverdissenschen Linie, dem Grafen Philipp Ernst, eingeräumet.

Nicht weit von diesem Schlosse liegt **alt Schieder**, welches für das feste Schloß der Sachsen **Skiderburg** gehalten wird, woselbst Kaiser Karl der Grosse einen bischöflichen Sitz angelegt haben, und dieser nach einigen Versetzungen endlich vom Kaiser Otto I nach Magdeburg verlegt seyn soll.

Anmerk. Ungefähr eine Stunde Weges von Schieder gegen **Nordosten**, auf einem hohen Berge, auf welchem die lippische, pyrmontische und paderbornische Gränze zusammenstößt, sind die

Ueberbleibsel von der alten Hermanns- oder Harminsburg zu sehen, von welcher bey der Grafschaft Pyrmont ein mehreres vorkommen wird.

2. Die abgetheilte alverdissensche Linie besitzet ausser gewissen aus Aemtern des regierenden Hauses Detmold jährlich zu hebenden Renten, Nutzungen und Gefällen im Umfange der Grafschaft Sternberg.

1) Alverdissen, einen Flecken und Schloß, in dessen Nachbarschaft die Exter entspringt.

2) Dorotheenthal, ein Haus, welches ehedessen Uhlenthal hieß.

IV. Den vierten Abschnitt machet die 1732 an Chur-Braunschweig-Lüneburg mit der Landeshoheit versetzte

Grafschaft Sternberg

aus. Diese gränzet gegen Süden und Westen an die Grafschaft Lippe, gegen Norden an die Grafschaft Schauenburg, und gegen Osten an das Fürstenthum Calenberg. Sie hat 10 Stunden im Umkreise, und bestehet aus Bergen und Thälern. Im letztern stehen die Meyerhöfe, und an jenen sind die Ländereyen, Weiden und Hölzungen. Der Ackerbau ist beschwerlich, und das Feld muß durch Mergel verbessert werden. Der Flachsbau wird vorzüglich getrieben, doch wird nicht so viel Flachs gebauet, als die Einwohner verarbeiten, indem sich sowohl Manns- als Frauenspersonen auf die Spinnerey und Leinenweberey legen, und dadurch Geld erwerben. Es sind auch 2 Topföfen vorhanden, in welchen braunes Geschirr bereitet wird. Bey Bösingfelde und nach Bremke hin finden sich Drusen, welche gröstentheils beym Pflügen der Aecker hervorkommen, darinnen ein glänzender Stein von der Länge eines Gliedes vom Finger anzutreffen ist, welcher so zugespitzet ist, als ob er geschliffen wäre, und so hart ist, daß man Glas damit schneiden kann. Er wird von den Steinschneidern besser zubereitet und eingefasset.

An

An Wildpret sind Hirsche, Rehe, Schweine und Hasen vorhanden. Es entspringt hier die Bega bey dem Gute Münchshof, und fließt auf Lemgo zu. Die Einwohner sind gröstentheils der reformirten Kirche zugethan. Diese Grafschaft hatte ehedessen besondere Grafen, und fiel nach des letzten Grafen Heinrichs Tode an das gräfliche Haus Lippe. Das Wapen derselben ist ein rother Stern im goldenen Felde. Sie macht jetzt ein Amt aus, und enthält

1. Das Schloß Sternberg, welches ein altes mit einer Mauer umgebenes Bergschloß, und jetzt der Sitz des churbraunschweig-lüneburgischen Amtmanns ist. Unter demselben liegt die Meyerey oder das landesherrschaftliche Vorwerk Oehlentrop.

2. Die Vogtey Humfeld, welche aus 3 Bauerschaften besteht. Zu Bega ist eine reformirte Kirche, in welche die adelichen Häuser Wendlinghausen und Münchehof eingepfarret sind. Göttentrop ist eine landesherrschaftliche Meyerey.

3. Die Vogtey Erter, welche 5 Bauerschaften hat. Vallentrop ist eine landesherrschaftliche Meyerey.

4. Die Vogtey Bösingfelde, welche aus 3 Bauerschaften besteht. Zu Bösingfelde ist eine reformirte Kirche.

Die Grafschaft Bentheim.

§. 1.

Von der Grafschaft Bentheim hat Johann Westerberg eine Charte gezeichnet, welche Gerhard Valk und Peter Schenk herausgegeben haben. Man sieht sie auch auf den oben, von dem Hochstifte Münster angeführten Charten.

§. 2. Sie ist von der niederländischen Provinz Ober-Yssel und Landschaft Drente, und dem Hochstift Münster umgeben, ungefähr 10 Meilen lang, und 2, 3 bis 4 Meilen breit.

§. 3. Das Land ist fruchtbar und angenehm, ernähret seine Einwohner hinlänglich, und verschaffet ihnen auch vortheilhafte Ausfuhren. Auf den Bergen um Bentheim und Gildehaus sind vortrefliche und einträgliche Steinbrüche, aus welchen die Steine, insonderheit nach den Niederlanden

und in das Hochstift Münster geführet werden. In den Ebenen sind fruchtbare Aecker, gute Wiesen und Weiden. Die Viehzucht ist gleichfalls gut. Hölzungen und Wälder sind reichlich vorhanden, und in denenselben ist eine vortrefliche Wildbahn. Unter denen durchfliessenden Flüssen ist insonderheit die **Vechte** zu bemerken; welche aus dem münsterschen Amte Horstmar kömmt, auf der Gränze nicht weit von Ohne die steinfurtische Aa, und unweit Nienhaus die Dinkel, welche auch in dem münsterschen Amte Horstmar entspringt, aufnimmt, und, nachdem sie die ganze Grafschaft der Länge nach durchflossen, in die Provinz Ober-Yssel tritt. Sie ist nicht nur sehr fischreich, sondern kan zur meisten Jahreszeit mit kleinen Fahrzeugen, Prahmen und Holzflössen befahren werden, welches den Handel der Grafschaft nicht wenig befördert.

§. 4. In dieser Grafschaft sind 3 Städte und 1 Flecken. Die Einwohner sind arbeitsam, und handeln mit Garn, Wolle, Leinewand, Honig, Vieh, Steinen, Holz und andern Gütern und Waaren, welche mehrentheils nach Holland gebracht werden, wohin auch die junge Leute beyderley Geschlechts gern in Dienste gehen, und zum Theile sich daselbst niederlassen.

Auf den Landtagen erscheinen theils Deputirte der Provinz Ober-Yssel, oder des Prinzen von Oranien, welche wegen ihrer bentheimischen Güter die erste Stimme haben, theils die Besitzer der adelichen Häuser Brandlecht, Laer, Längen, Ravenshorst und Wolda, theils die Klöster Fernswegen und Wietmarsen, theils die Bürgermeister deren 3 Städte, welche aber nur eine gemeinschaftliche Stimme haben.

§. 5. Graf Arnold I führte 1544 die evangelisch-lutherische Lehre in diesem Lande ein; sein Enkel Arnold II aber verursachte, daß die reformirten Gemeinen die stärksten wurden, und seit 1668, da Graf Ernst Wilhelm römisch-katholisch geworden, haben sich die Katholiken vermehret, welche aber nur zu Bentheim öffentliche und anderwärts auf denen Amthäusern geheime gottesdienstliche

Uebung

Uebung haben; und damit keine Neuerungen geschehen, so sind insonderheit die Generalstaaten Beschützer des Religions-Zustandes in der Grafschaft.

§. 6. Die Geschichte der Grafen zu Bentheim wird ihrem Haupt-Inhalte nach also erzählet. Man findet im 10ten, 11ten uud 12ten Jahrhunderte Grafen von Bentheim, welche Turnieren beygewohnet haben. Des Grafen Johann einige Tochter und Erbin der Grafschaft, Gertrud, wurde ums Jahr 1122 mit einem Pfalzgrafen beym Rhein vermählet, mit welchem sie einen Sohn Otto, und eine Tochter Sophia, zeugete; jener starb ohne Erben, daher diese die Grafschaft Bentheim erbete, und an Dieterich VI, Grafen von Holland, vermählet wurde. Ihr Sohn Otto regierete ums Jahr 1190 die Grafschaft Bentheim. Seines Enkels Egbert älteste Tochter Hedwig wurde eine Gemahlinn des edlen Herrn Arnten von Gütterswick, welches um deswillen anzumerken ist, weil nach dem 1224 erfolgten Tode Bernhards, des letzten Grafen von Bentheim von dem alten Stamme, die Grafschaft Bentheim an Eberwin, edlen Herrn zu Gütterswick, einen Sohn Arnolds, gekommen. Dieses erste Gemahlinn Mechtild war eine Erbinn der Herrschaft Steinfurt und Gronau; die zweyte aber war Gisberta, eine Tochter Otten von Bronkhorst, mit welcher die solmischen Güter an Bentheim und Steinfurt gekommen. Mit dieser zeugete er die Söhne Bernhard und Arnold: jener bekam die Grafschaft Bentheim, dieser die Herrschaft Steinfurt. Bernhards Sohn Eberwin vergrösserte die Grafschaft Bentheim durch das Gericht Emblicheim; und unter Arnolds Sohne, welcher auch Eberwin hieß, wurde die Herrschaft Steinfurt 1495 auf dem Reichstage zu Worms zu einer Grafschaft erhoben. Beyde Eberwine errichteten 1487 ein ewiges Erbverbündniß, kraft dessen die beyden Grafschaften Bentheim und Steinfurt unzertrennlich beysammen bleiben, und falls eins von diesen Häusern keine männliche Erben übrig hätte, das andere, mit Ausschliessung des sonst erbenden weiblichen Geschlechts, demselben in der Regierung folgen solle.

Eberwin zu Bentheim überlebte seinen einigen Sohn, und Eberwins zu Steinfurt Sohn Arnold bekam beyde Grafschaften, in welchen ihm sein Sohn Eberwin folgte, und bis 1562 regierte. Dieser heyrathete Anna, Erbinn von Tecklenburg, und ist der erste Graf zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt. Sein Sohn Arnold bekam mit seiner Gemahlinn Magdalenen, einer Erbtochter von Neuenar, die Grafschaft Limburg, samt den Herrschaften Alpen, Helfenstein und Lennep, imgleichen die cölnische Erbvogtey, und andere neuenarische Anwartschaften. Damit nach seinem Tode unter seinen Söhnen kein Streit entstünde, verordnete er 1591 in seinem letzten Willen, was ein jeder erben sollte. Der älteste, Eberwin, bekam Bentheim; der zweyte, Adolph, Tecklenburg und Rheda; der dritte, Arnold Jobst, Steinfurt; den übrigen 3 Söhnen wurde eine Summe Gelds bestimmt, jedoch auch verordnet, daß sie, nach unbeerbtem Absterben der ältern Brüder, zur Regierung gelangen sollten. Als der älteste Sohn Eberwin starb, trat der 2te Sohn in seine Rechte, behielt aber Tecklenburg, und überließ dem 3ten Bentheim; der vierte, Wilhelm Heinrich, bekam Steinfurt. Adolphs, Grafen von Bentheim zu Tecklenburg, zweyter Sohn Moritz regierte die Grafschaft Tecklenburg viele Jahre, und hatte 2 Söhne, nämlich Hans Adolph und Friderich Moritz, welche regierende Grafen von Bentheim zu Tecklenburg und Limburg waren, und von dem letztern der jetzige regierende Graf von Bentheim zu Tecklenburg und Limburg ein Sohn ist. Arnold Jobst, Graf zu Bentheim, theilte nach des Grafen Wilhelm Heinrich zu Steinfurt Tode die Grafschaft Steinfurt mit dem obgedachten Grafen Moritz von Tecklenburg, und hinterließ 2 Söhne, Ernst Wilhelm und Philipp Conrad; jener, welcher katholisch geworden, regierte während der Minderjährigkeit seines Bruders die Grafschaft Bentheim und halbe Grafschaft Steinfurt allein. Als aber derselbe die Volljährigkeit erlanget hatte, verglich er sich mit ihm dahin, daß er, Graf Philipp Conrad, mit der halben Grafschaft Steinfurt vorlieb

lieb nehmen, hingegen er und seine Erben nach seines Bruders Ernst Wilhelm Tode die einigen Nachfolger in der Grafschaft Bentheim seyn sollten. Indessen macheten die Söhne, welche Graf Ernst Wilhelm in erster Ehe mit einer bürgerlichen Person, Gertrud von Zelst, (welche aber Kaiser Leopold 1666, nebst ihren Kindern, in den reichsgräfl. Stand erhoben,) gezeuget hatte, an die Regierungsfolge Anspruch, und wurden endlich in einem zu Bielefeld 1690 getroffenen Vergleiche für Reichsgrafen erkannt, auch bestimmt, nach dem Tode ihres Herrn Vaters die Grafschaft Steinfurt mit allem Zugehör zu besitzen, auch noch 1000 Rthlr. jährlich aus der Grafschaft Bentheim zu bekommen. Als nun Graf Wilhelm 1693 starb, kam Ernst der älteste seiner vorhin gedachten Söhne zum Besitze der Grafschaft Steinfurt, von welchem der jetzt regierende Graf zu Bentheim-Steinfurt ein Enkel ist; hingegen des oben genannten Grafen Philipp Conrad Sohn, Arnold Mauritz Wilhelm, welcher bis dahin die Grafschaft Steinfurt besessen hatte, bekam die Grafschaft Bentheim. Dieses Enkel, Graf Friedrich Karl Philipp, hat 1753 seine Grafschaft mit aller Landeshoheit an Chur Braunschweig-Lüneburg, gegen einen Vorschuß und Uebernehmung seiner Schulden, auf 30 Jahre verpfändet und übergeben, aber 1757 sie dennoch von Frankreich wieder in den Besitz derselben setzen lassen, in welchem er aber nur bis 1758 geblieben, da die Grafschaft wieder von Churbraunschweig eingenommen worden ist. 1760 bemächtigten sich ihrer die Franzosen abermals, wurden aber bald wieder vertrieben.

§. 7. Der gräflich-bentheimische Titel ist: **Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg &c. Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Cöln, &c.** Das **Wapen** wegen Bentheim sind 19 goldene Pfennige im rothen Felde; wegen Tecklenburg 3 rothe Herzen im silbernen Felde; wegen Steinfurt ein rother Schwan mit schwarzem Schnabel und Füssen, im goldenen Felde; wegen Limburg ein rother gekrönter Löwe, im silbernen Felde; wegen

Rheda ein schwarzer Löwe, auf dessen Leibe 3 goldene Ringe, am Ende des Schwanzes aber eine goldene Rose, im silbernen Felde; wegen Wevelinghoven 2 silberne Querbalken, im rothen Felde; wegen Hoya 2 schwarze auswärts gekehrte Bärenklauen, im goldenen Felde; wegen Alpen ein silberner Löwe, im rothen Felde; wegen Helfenstein ein Löwe in einem von roth und Silber getheilten Felde; wegen der Erbvogtey Cöln 5 goldene Querfäden, im rothen Felde.

§. 8. Der Graf von Bentheim=Bentheim hat Sitz und Stimme sowohl im westphälischen Reichsgrafen=Collegio, als auf den westphälischen Kreistägen, auf welchen letztern er nach Lippe folget. Die Grafschaft ist zu den Reichs-Anlagen auf 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder 152 Fl., zu jedem Kammerziele aber auf 121 Rthlr. 66$\frac{3}{4}$ Kr. angesetzet.

§. 9. Die Grafschaft Bentheim wird in die obere und untere Grafschaft abgetheilet; jene ist, nebst der so genannten Herrlichkeit Emblicheim, ein Reichslehn; diese aber ist vor Alters von dem Bischof zu Uetrecht, nachgehends von der Provinz Ober=Yssel, und durch deren Abtretung von dem Prinzen von Nassau=Oranien zu Lehn getragen; worüber gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts bey Verwechselung der Landesherrschaft zwischen Bentheim und Steinfurt ein noch nicht entschiedener Streit entstanden ist. Beyde Theile der Grafschaft sind auch, in Ansehung mancher Landesgebräuche, Statuten und Rechte, von einander unterschieden. Wir bemerken nun

I. Die obere Grafschaft,

zu welcher folgende Aemter gehören:

1. Das Amt Schüttorf, in welchem

1) Bentheim, ein ziemlich grosser Flecken, welcher theils auf einem Berge, theils am Fusse desselben liegt. Das gräfliche Residenzschloß steht nordwärts auf einem besondern hohen Felsen, ist mit Thürmen umgeben, und hat seit 1668 ein münstersche Besatzung, welche Graf Ernst Wilhelm bey seiner Religionsveränderung unter gewissen Bedingungen eingenommen. Es ist eines der ältesten Schlösser dieser Gegend, und es soll schon Drusus, Kaiser August Stiefsohn, hieselbst ein Castell aufgeführet haben. 1760 wurde es von den Franzosen beschossen und eingenommen,

nommen, gleich darauf aber von den Alliirten wieder erobert. In der Stadt ist eine reformirte Kirchspiels-Kirche, und seit des Grafen Ernst Wilhelm Zeit auch eine katholische Kirche.

2) **Schüttorf**, die älteste Stadt in dieser Grafschaft, liegt an der Vechte. Graf Egbert hat solche im 13ten Jahrhunderte angelegt, und mit guten Privilegien versehen, sein Enkel Simon aber hat sie mehr befestiget: allein, im 30jährigen Kriege ist der Wall abgetragen, und die Graben sind ausgefüllet, so, daß nur noch die Mauern vorhanden sind. Die hiesige gräfliche Burg Altena hat mehrmals zum Wittwensitze gedienet.

3) **Ohne**, ein Kirchdorf an der Vechte, dessen Kirche für die älteste in hiesiger Gegend gehalten wird. 1754 brannte es ganz ab, ist aber wieder aufgebauet.

4) **Gildehauß**, ein grosses Kirchdorf, welches wegen der bey demselben befindlichen Steingruben und anderer Nahrung, einer Stadt nichts nachgiebt.

5) **Langen**, ein adeliches Haus, nahe bey Bentheim, gehöret der Familie von Etzbach, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

6) **Ravenshorst**, ein adeliches Haus derer von Hövel, liegt im Kirchspiele Gildehauß, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

Anmerk. Der Richter zu Schüttorf ist zugleich Gograf von **Emsbüren**, im Hochstifte Münster, woselbst der Graf von Bentheim concurrentem Jurisdictionem hat. S. oben.

2. Das Amt Northorn, in welchem

1) **Northorn**, eine kleine offene, aber von der Vechte umgebene Stadt, welche gute Handlung treibt. Sie ist hauptsächlich von dem Grafen Bernhard I angeleget und eingerichtet worden.

2) **Frenswegen**, ein Kloster, nahe bey Northorn, welches mit can. reg. Ord. August. besetzt, und woselbst vor der Kirchenverbesserung des 16ten Jahrhunderts der gräflich-bentheimische Begräbnißort gewesen ist. Graf Bernhard hat es 1394 vornehmlich eingerichtet, hat sich auch selbst zuletzt in dasselbe begeben. Es hat auf den Landtagen Sitz und Stimme.

3) **Wietmarsen**, oder **Wittmarschen**, ein adeliches freyweltliches Frauenstift, an der münsterschen Gränze, welches 1152 mit Erlaubniß der verwitweten Gräfin Gertrud von Bentheim gestiftet worden, und anfänglich ein Benedictiner Manns-Abtey gewesen; die Mönche aber haben sich im 13ten Jahrhunderte von hier weg- und nach Uetrecht begeben, worauf es ein adeliches Benedictiner Nonnenkloster, und 1675 ein frey-weltliches

ches Stift geworden, welches unter dem Schutze des Bisthums Münster steht. Zu demselben gehöret eine Bauerschaft gleiches Namens, nebst andern Eigenbehörigen in der Grafschaft Bentheim, daher das Stift einen eigenen Amtmann hält. Es hat auf den Landtagen Sitz und Stimme.

4) **Brandlecht**, ein adeliches Haus derer von Drosten, hat auch Sitz und Stimme auf den Landtagen.

3. **Das Amt Emblicheim** wird auch noch zu der Ober-Grafschaft gerechnet, und als eine besondere Herrlichkeit angesehen, auch in den kaiserlichen Lehnbriefen besonders mit angeführet. In dieses Amt erstrecket sich aus der Landschaft Drente ein grosser Morast. Man bemerke

1) **Emblicheim**, in gemeinen Reden **Emblikamp** genannt, ein Dorf, unweit der Vechte.

2) **Laerwold**, ein Dorf an der Vechte, woselbst das adeliche Haus Laer, welches der ausgestorbenen Familie von Laer gehöret hat, und das adeliche Haus **Wolda**, denen von Bentink zuständig, sind, so beyde auf den Landtagen Sitz und Stimme haben.

II. Die untere Grafschaft, zu welcher gehören

1. **Das Amt Nienhus**, in welches sich aus dem Hochstifte Münster ein grosser Strich Mohr erstrecket. Dahin gehöret

1) **Nienhus** oder **Neuenhaus**, eine Stadt an der Dinkel, welche nicht weit von hier in die Vechte fällt. Das hiesige ehemals ziemlich fest gewesene Schloß ist jetzt fast ganz verfallen. Graf Johann II hat es am Ende des 13ten Jahrhunderts zuerst angeleget, und es hat die Anbauung vieler Häuser veranlasset, aus welchen endlich eine Stadt geworden, die von dem Grafen Bernhard 1376 die ersten Stadtfreyheiten erhalten hat. Das Schloß wurde 1417 von dem Bischof Friedrich zu Uetrecht, mit Hilfe der Städte Deventer, Campen und Zwoll, eingenommen, und als es zurück gegeben wurde, mußte der Graf es für ein utrechtisches Lehn erkennen, wofür man hernach die ganze Grafschaft hat ausgeben wollen.

2) **Velthausen**, ein Dorf, eine halbe Stunde Weges von Nienhus, in einer fruchtbaren Gegend. Es sind daselbst die adelichen Häuser Schulenburg und zum Esch oder Oedinghof.

2. **Das Amt Ulsen**, in welchem

1) **Ulsen**, das größte Kirchspiel in der Grafschaft.

2) **Wilsum**, ein Kirchspiel.

Die

Die Grafschaft Steinfurt.

§. 1.

Sie ist auf den vorhin bey der Grafschaft Bentheim angezeigten Charten gleichfalls zu sehen, und ganz von dem Hochstifte Münster umgeben. Das ganze Land, so wie es 1495 zu einer Reichsgrafschaft gemachet worden, ist beynahe 5 Meilen lang, und der südliche Strich 1½ Meilen, der nordliche aber 2¼ Meilen breit. Die Aa, welche an der südlichen Gränze entsteht, durchfließt das Land seiner Länge nach, und ergießt sich auf der Gränze des Hochstifts Münster und der Grafschaft Bentheim in die Vechte.

§. 2. Die Geschichte des Landes ist vorhin bey der Grafschaft Bentheim erzählet worden. Hier ist noch hinzu zu setzen, daß, nachdem dasselbe 1495 von dem Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erhoben worden, ihm von dem Hochstifte Münster die Unmittelbarkeit streitig gemacht worden. Der darüber entstandene langwierige Proceß wurde endlich 1716 solchergestalt beygeleget, daß nur das Schloß, die Stadt und das Kirchspiel Steinfurt, so weit sich letzteres ausserhalb der Mauern erstrecket, eine unmittelbare Reichsgrafschaft mit aller Landeshoheit und allen Vorzügen und Nutzbarkeiten, welche einem unmittelbaren Reichsstande zustehen, seyn solle; hingegen alle, ausser dem Kirchspiele **Borchorst, Lahr und Holzhausen**, welche oben beym Hochstifte Münster beschrieben worden, unter die Landeshoheit gedachten Hochstifts gehören, jedoch dem Grafen zu Steinfurt die unterherrliche Gerichtsbarkeit, nebst der ersten Instanz in fiscalischen Sachen, samt allen davon abhangenden Nutzungen, verbleiben solle. Der Graf zu Steinfurt erhielt für solchen Abstand und für die Aufhebung des Processes ein für allemal 125000 Rthlr.

§. 3. Der Graf von Bentheim zu Steinfurt hat Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Zu einem Römermonate

monate giebt er 7 Fl. 32 Kr. zu jedem Kammerziele aber 5 Rthlr. 89 Kr. und das Hochstift Münster soll wegen Steinfurt 34 Rthlr. 53¼ Kr. geben. Von dem steinfurtischen Wapen ist oben bey der Grafschaft Bentheim Nachricht zu finden.

§. 4. Heutiges Tages besteht also die unmittelbare Reichsgrafschaft Steinfurt nur aus

Der Stadt Steinfurt oder Burg. Steinfurt, welche an der Aa liegt, und 1343 Stadtprivilegien erhalten hat. Die Einwohner sind gröstentheils reformirt. Die reformirte Stadtkirche ist von 1673 an auch von den Katholiken gebraucht worden: allein durch den oben angeführten Vertrag mit Münster ist diese Gemeinschaft aufgehoben, und den Katholiken die Erbauung einer eigenen Kirche erlaubt worden. Das hiesige Gymnasium illustre, welches Graf Arnold 1599 gestiftet hat, von ihm Arnoldinum genennet wird, und 5 Professores, nebst 6 Präceptoren hat, war ehedessen sehr blühend. Dicht an der Stadt, unweit der grossen Kirche, ist eine Johanniter Comthurey oder ein Hospitalhaus.

Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

1. Die Grafschaft Tecklenburg.

§. 1.

Sie ist auf den Charten vom Bisthume Münster, welche oben angegeben worden, deutlich und hinlänglich zu sehen. Gegen Norden und Osten gränzet sie an das Höchstift Osnabrück, gegen Süden und Westen an das Hochstift Münster. Ihre Länge beträgt 5, und ihre Breite ungefähr 2½ Meilen.

§. 2. Sie hat hinlängliche Aecker für allerley Getreide, gute Viehzucht, Hölzungen, Torf, Federvieh und Wildpret, fischreiche kleine Flüsse und Bäche, als die Hase und Dure, und in den Bergen Steinbrüche. Es wird hier vieles Leinen verfertiget und ausgeführet.

§. 3. Graf

§. 3. Graf Conrad hat hier bald im Anfange der Reformation die evangelisch-lutherische Lehre eingeführet; seiner Tochter Sohn Graf Arnold von Bentheim und Tecklenburg aber von 1586 an die reformirte, und solchergestalt ist das ganze Land der reformirten Kirche zugethan.

§. 4. Die Grafschaft Tecklenburg ist ehedessen weit ansehnlicher gewesen, als sie jetzt ist. Es gehören nämlich zu derselben: 1) die Herrschaft, das Amt und Schloß **Cloppenburg** mit dem Städtchen **Frysoyta**, und der Burg zu **Schnappen**, das **Embsland** und **Hümmelinger Land**, auch Schloß, Stadt und Amt **Bevergern**, mit allem Zugehöre, welche Oerter und Districte an das Hochstift Münster gekommen sind. s. oben. 2) Die Herrschaft Lingen, von welcher hernach wird gehandelt werden. Die Reihe der alten Grafen von Tecklenburg wird mit einem Cobbo angefangen, welcher im 9ten Jahrhunderte gelebet hat, und dessen Cranz etlichemal gedenket. Daß die Grafschaft Tecklenburg nach Absterben des Grafen Cunrad durch seine Erbtochter Anna an die Grafen von Bentheim gekommen, und in der Theilung 1591 dem Grafen Adolph zugefallen sey, ist oben bey der Grafschaft Bentheim erzehlet worden. Hier ist nur noch hinzuzufügen, daß die Geschwister des genannten Grafen Cunrad, insonderheit seine Schwester Anna, welche an den Grafen Philipp von Solms vermählet gewesen, an die Allodial-Grafschaft Tecklenburg Anspruch gemacht, und daß derselben Sohn Cunrad, Graf zu Solms, dieserwegen 1577 mit Bentheim einen Proceß angefangen, in Ansehung dessen 1686 für Solms-Braunfels ein vortheilhaftes Urtheil des Kammergerichts erfolget, durch welches demselben $\frac{3}{8}$ der Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda, samt allen davon seit geführtem Processe genossenen Einkünften, zuerkannt worden, zu welchem $\frac{3}{8}$ wirklichen Besitz es auch 1698 gelangete. 1699 wurde zwischen Johann Adolph Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, und Wilhelm Moritz, Grafen zu Solms und Tecklenburg, zu Lengerich vergli-

chen,

chen, daß letzterer wegen der ihm zuerkannten Einkünfte der Grafschaft, vom Anfange des Processes bis zu 1698, nunmehr das ganze Schloß Tecklenburg, $\frac{3}{4}$ der Grafschaft Tecklenburg, und $\frac{1}{4}$ des Schlosses und der Herrschaft Rheda haben, Bentheim-Tecklenburg aber $\frac{1}{4}$ der Grafschaft Tecklenburg, und $\frac{3}{4}$ des Schlosses und der Herrschaft Rheda behalten solle. Dieser Vergleich wurde noch in eben demselben Jahre von beyden Parteyen zu Braunfels, wie auch von dem Kaiser bestätiget. Als aber oben gedachten Grafen Johann Adolph einziger Sohn, Johann August, welchem der Vater seines hohen Alters wegen die Grafschaft 1700 abgetreten hatte, 1701 starb, und also Johann Adolphs Bruder, Friedrich Moritz von Bentheim-Hohenlimburg, zur Regierung von Tecklenburg und Rheda kam, fieng dieser, welcher mit den vorhin angezeigten Vergleichen nicht zu thun gehabt hatte, den Proceß von neuem bey dem Reichshofrathe an, worüber Solms-Braunfels seine Rechte 1707 an den König von Preussen verkaufte, welcher hierauf Besitz von der ganzen Grafschaft nahm. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet.

§. 5. Das tecklenburgische **Wapen** ist oben bey der Grafschaft Bentheim angezeiget. Der König von Preussen hat wegen derselben Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Zu einem Römermonate soll Tecklenburg 3 zu Roß und 10 zu Fuß, oder 76 Fl. und zu einem Kammerziele 40 Rthlr. 52$\frac{1}{4}$ Kr. geben.

§. 6. Die Grafschaft Tecklenburg hat mit Lingen eine gemeinschaftliche Regierung, welche zu Lingen ihren Sitz hat, und steht unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden. Zu Tecklenburg ist ein Landgericht.

§. 7. Die landesherrschaftlichen Kammergüter in dieser Grafschaft sollen jährlich ungefähr 24000 Rthlr. einbringen. Der Betrag der Steuren, Accise rc. stecket unter der oben bey Minden angegebenen Summe.

§. 8. Die

§. 8. Die Grafschaft begreift

1. Die Stadt Tecklenburg, vor Alters Tecken- oder Teckeneborg, deren uraltes Bergschloß mehrentheils abgebrochen ist. Hier ist das Landgericht der Grafschaft.

2. Lengerich, oder Margarethen-Lengerich, ist seit 1724 ein Städtchen, aber ein offener Ort.

In die hiesige Kirche sind die adelichen Häuser Mark, Vortlage, Cronenburg, und andere eingepfarret; auch ist hier das landesherrschaftliche Gut Scholtbroch.

3. Cappeln oder Wester-Cappeln hat auch Stadtgerechtigkeiten.

Zu dem Kirchspiele Cappeln gehören 6 Dörfer und die adelichen Häuser Langenbrück, Cappeln, Velpe.

4. Das Kirchspiel Linen, in welchem das landesherrschaftliche Gut Kerstapel ist.

5. Das Kirchspiel Ladbergen.

6. Das Kirchspiel Wersen, in und an welchem das Halerfeld liegt, woselbst 1180 zwischen Herzog Heinrich dem Löwen und Philipp, Erzbischofe zu Cöln, und 1308 zwischen Cunrad, Bischofe zu Münster, und Ludwig, Bischofe zu Osnabrück, eine Schlacht vorgefallen ist.

7. Das Kirchspiel Lotte, in welchem ehedessen das Kloster Osterberg, Mons oriens, gewesen ist.

8. Das Kirchspiel Lehden, darinnen ein adeliches frey-weltliches Stift ist, welches aus einer Aebtißinn und 9 Conventualinnen besteht.

9. Das Kirchspiel Ledde, darinnen das adeliche Haus Mesenburg ist.

10. Das Kirchspiel Schole liegt abgesondert nach Lingen zu. Hier ist ehedem ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen.

2. Die Grafschaft Lingen.

§. 1.

Sie ist auf den Charten vom Bisthume Münster am besten zu sehen, und von diesem Bisthume sowohl, als von dem Bisthume Osnabrück, auch zum Theil von der Grafschaft Tecklenburg, umgeben. Der Boden dieses Landes überhaupt genommen ist nur von mittelmäßiger Güte. In der obern Grafschaft sind gute Kohlen- und Steingruben.

§. 2. Die herrschende Kirche ist zwar hieselbst die reformirte, die meisten Einwohner auf dem Lande aber sind römisch-katholisch, welches daher rühret, weil zur Zeit der Reformation der protestantische Graf Cunrad diesen Theil seines Landes hat an römisch-katholische Herren übergeben müssen, und derselbe gar unter spanische Bothmässigkeit gerathen ist, wie der folgende Paragraph lehren wird. Ob nun gleich unter nassau-oranischer Regierung die Kirchen den Reformirten eingeräumet, und die Katholiken genöthiget worden, ihre gottesdienstliche Uebung in den angränzenden Ländern anzustellen; so hat ihnen doch König Friderich Wilhelm 1717 verstattet, ihren Gottesdienst auf eine eingeschränkte Weise im Lande selbst abzuwarten; den reformirten Predigern aber müssen sie die jura stolæ entrichten. Der Lutheraner aber sind wenige im Lande.

§. 3. Die nunmehrige Grafschaft Lingen hat ehedessen als ein Amt zu der Grafschaft Tecklenburg gehöret, ist auch mehrmals den abgetheilten Brüdern eingeräumet, und auch wohl eine Herrlichkeit genennet worden. Solchergestalt hat der abgetheilte Graf Nicolaus IV von Tecklenburg Lingen zu seinem Antheile besessen, welcher 1541 ohne eheliche Leibeserben starb, worauf das Land wieder an seines Bruders Sohn, den Grafen Cunrad zu Tecklenburg fiel. Dieser wurde wegen seines Beytritts zu dem smalkaldischen Bunde vom Kaiser Karl V in die Reichsacht erkläret, und die Vollziehung derselben dem Grafen Maximilian von Büren aufgetragen, welcher den Grafen Cunrad zu zweyenmalen überfiel, und denselben zur Abtrettung der Herrschaft Lingen, nebst vier andern Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, und seiner Anforderungen an das Hochstift Münster, wie auch zur Erlegung einer Summe von 25000 Rthlr. nöthigte, und 1548 von dem Kaiser Karl V mit Lingen, als einer Grafschaft, unter völliger Befreyung von allen Reichsanlagen, belehnet wurde. Graf Maximilian von Büren starb bald hernach, und hinterließ eine Tochter, Namens Anna, welche nachmals

den

den Prinzen von Nassau-Oranien, Wilhelm I, heurathete. Die Vormünder derselben verkauften die Grafschaft Lingen an Kaiser Karl V, welcher sie 1555, samt den burgundischen Ländern, seinem Sohn Philipp II, Könige von Spanien, überließ, welcher sie auch, aller gräflich-tecklenburgischen Vorstellungen und Klagen ungeachtet, behielt, bis Moritz, Prinz von Oranien, an dessen Vater Wilhelm I sie 1578 von König Philipp II geschenket worden war, sich ihrer 1597 bemächtigte. Ob nun gleich die Spanier die Grafschaft von 1605 bis 1632 wieder inne gehabt haben; so ist sie doch endlich nach ihrem Abzuge wieder an das Haus Nassau-Oranien gekommen, und nach Wilhelm III Tode hat sie der König von Preussen in Besitz genommen, und endlich wieder mit Tecklenburg vereiniget. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzt.

§. 4. Das **Wapen** der Grafschaft ist ein goldener Anker im blauen Felde. Kaiser Karl V hat sie so, wie die übrigen burgundischen Länder, von allen Reichsanlagen und von des Reichs Gerichtsbarkeit befreyet.

§. 5. Sie hat mit der Grafschaft Tecklenburg eine gemeinschaftliche Regierung, welche die Hoheits- und Kirchensachen beyder Grafschaften, und zugleich die Justitzsachen der Grafschaft Lingen besorget. In Policey- Kriegs- Kammer- und andern Sachen steht sie unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden, welche zu Lingen ein Deputationscollegium hat.

§. 6. Die jährlichen königl. Einkünfte aus den Kammergütern, der Contributionen und Accise werden ungefähr auf 80000 Fl. geschätzt.

§. 7. Die Grafschaft wird abgetheilet

I. **in die niedere Grafschaft**, welche das alte Amt oder die ehemalige Herrschaft Lingen ausmacht, ungefähr 4 Meilen lang, und 2 bis 3 Meilen breit ist. Dahin gehöret:

1. Lingen, die Hauptstadt, welche unweit der Embs gegen, und ehedessen befestiget gewesen, jetzt aber bloß mit ein Graben umgeben ist, ist klein. Sie ist der Sitz der Regierung

der vereinigten Grafschaften Lingen und Tecklenburg, und der Deputation der mindenschen Kriegs- und Domainenkammer. Es ist hier eine reformirte, eine lutherische und eine katholische Kirche. Das akademische Gymnasium hat Wilhelm III, Prinz von Oranien, 1697 gestiftet; die Schule aber ist schon 1608 angeleget worden. Einige meynen, daß diese Stadt ehedessen Sarlingen geheissen habe.

Etwa eine Viertelstunde von der Stadt gegen Norden ist eine Ueberfahrt über die Embs, welche das lingensche Fehr genennet wird, und dem Könige von Preussen zugehöret.

2. Baccum und Bawinkel sind Kirchdörfer.

3. Lengerich, mit dem Zunamen auf der Wallage, (welche ein Bach ist) das beste Dorf im Lande, mit einer Kirche, zu welcher eine ansehnliche Gemeine und das adel. Haus Grumsmühle gehöret.

4. Freren oder Vreren ist seit 1723 ein Städtchen, zu dessen Kirche sich das adeliche Haus Hange hält.

5. Thünen, ein Kirchdorf.

6. Bramsche, ein Kirchdorf. Hieher ist das adeliche Haus Spyck eingepfarret.

7. Beesten, ein Kirchdorf, woselbst ein gleichnamiger adelicher Sitz ist.

8. Plantlünne und Schapen sind Kirchdörfer.

II. in die obere Grafschaft, welche begreift die 4 Kirchspiele, welche Graf Cunrad von Tecklenburg dem Grafen Maximilian von Büren zugleich mit dem Amte Lingen hat abtreten müssen. Diese sind:

1. Ibbenbuhren, eine kleine Stadt, bey welcher es Stein- und Kohlengruben giebt. Das Kirchspiel Ibbenbühren ist ansehnlich, und begreift auch die adelichen Häuser Grone und Langewisch.

2. Brochterbeck, ein Kirchdorf, bey welchem auch Kohlen und Steingruben sind.

3. Recke und Mettingen sind Kirchdörfer.

Die Grafschaft Hoya.

§. 1.

Sie gränzet gegen Süden an das Fürstenthum Minden, gegen Westen an die Grafschaft Diepholz; gegen Norden an die Grafschaft Delmenhorst, an die Gohen der Stadt Bremen, an die Weser, an das Amt Thedinghausen, wol-

wolfenbüttelschen Antheils, und an die Aller; und gegen Osten an die Fürstenthümer Lüneburg und Calenberg. Ihre Länge beträgt ungefähr 8, und die gröste Breite 7 bis 7½ Meilen.

§. 2. In dieser Grafschaft sind zwar einige grosse Heiden, und der Boden ist gutentheils sandig, hat aber doch ergiebige Aecker und Weideland, und an den Flüssen sind marsch-artige Landstriche. Die Aecker tragen so viel Roggen, Hafer und Buchweizen, als die Einwohner nöthig haben, ja sie haben zum Theil ziemlich viel zur Ausfuhre übrig. In der Marsch an der Weser bauet man nichts als Weizen, Bohnen und Gerste; es wird auch hin und wieder Flachs, und zu Wulmstorf wird Krapp gebauet. Ausser der Weide, welche die Heide giebt, sind auch an den Flüssen Weiden und Wiesen vorhanden, und beyde geben zur einträglichen Viehzucht Gelegenheit; man hat auch Bienenzucht. Die Hölzungen sind zwar nicht in allen Aemtern ansehnlich und beträchtlich; man hat aber Torf zum Brennen. Die Weser durchströmet das Land an der Ostseite, und die Aller berühret es gleichfalls. Aus dem Amte Rahden, im Fürstenthume Minden, kömmt eine Aue, welche hier durch unterschiedene Bäche verstärket wird, und im Amte Liebenau in die Weser fällt. Die Dellme und Hunte durchfliessen das Amt Harpstedt; anderer Auen und Bäche zu geschweigen.

§. 3. Die Grafschaft (das heßische Antheil an derselben ausgenommen) enthält eine Stadt, 18 Flecken und überhaupt ungefähr 9000 Feuerstellen. Die meisten Bauern sind Leibeigene. Ueberhaupt legen sich die Einwohner der Grafschaft theils auf Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, theils auf Spinnerey und Leinenweberey, theils auf Handwerker, theils weben sie einen wollenen Zeug, und stricken Strümpfe, theils handeln sie mit Wolle, Honig und Wachs. Zu Liebenau werden sehr feine Spitzen und Sensen verfertiget. Noch anderer Nahrungsmittel nicht zu gedenken, so gehen auch viele Mannsleute im Frühjahre nach Holland,

verdienen daselbst mit Torfstechen, Grasmähen und andern Arbeiten ziemlich viel Geld, und kommen um die Zeit der Ernte mit einem guten Theile derselben zurück.

Die hoyaischen **Landstände** bestehen 1) aus den **Prälaten**, welche sind das Stift Bassum, und das Kloster zu Heiligenrode; beyde aber sind seit geraumer Zeit nicht mehr zu den Landtagen berufen worden. 2) Aus der **Ritterschaft** und den **Freyen**; jene sind die Besitzer der lehnbaren und übrigen adelichen Güter, diese aber die Besitzer adelicher freyer Lehn- oder Erbgüter. 3) Aus der Stadt Nienburg und denen Flecken. Die gesammte Ritter- und Landschaft kömmt nur alsdann zusammen, wenn ganz neue Auflagen eingeführet werden, und neue Verordnungen, welche der bisherigen Verfassung entgegen sind, ergehen sollten; imgleichen wenn ein neuer Landrath, Ober-Appellationsrath, Hofgerichtsassessor und Landsyndicus zu erwählen, wie auch in solchen Fällen, da es das Beste der einzelnen Glieder erfordert. **Das Schatzcollegium**, welches aus 3 einheimischen adelichen Landräthen, und aus gelehrten Schatzverordneten bürgerlichen Standes besteht, davon einer aus der obern und der andere aus der niedern Grafschaft genommen wird, versammlet sich ordentlicher Weise jährlich viermal zur Nachsehung der Schatzregister und der Auszüge von Einnahme und Ausgabe der landschaftlichen Einflüsse. Der landschaftliche engere Ausschuß besteht aus den 3 Landräthen, 1 ritterschaftlichen Deputirten aus dem eingesessenen Adel der obern Grafschaft, und einem Deputirten aus dem eingesessenen Adel der untern Grafschaft, 1 Deputirten von den Freyen, 1 Deputirten der Stadt Nienburg, 1 des Fleckens Hoya, und 1 des Fleckens Stolzenau. Er geht des Jahrs 4mal nach Hannover, nämlich 2mal zur Anhörung der Landtagspropositionen, und 2mal zur Ablegung der Erklärung der Landschaft. **Der grössere Ausschuß**, welcher aus denen 3 adelichen Landräthen, 2 Deputirten aus der Ritterschaft der obern, und 2 Deputirten aus der Ritterschaft

der

der untern Grafschaft, auch noch einem Deputirten von der Riterschaft, 2 Deputirten von den Freyen aus denen beyden Schatzverordneten bürgerlichen Standes, und endlich aus den Bürgermeistern der Stadt Nienburg, und denen Flecken Hoya, Stolzenau und Suhlingen besteht, kömmt ordentlicher Weise 2mal im Jahre zusammen, und wird alsdann über die Landtagspropositionen und alle übrige Landesangelegenheiten berathschlaget, was von dem Schatzcollegio oder dem engern Ausschusse, weil es keinen Aufschub gelitten, beschlossen worden, genehmiget, und die Wahl der Deputirten, Landscommissarien und anderer Bedienten vorgenommen.

§. 4. Das ganze Land bekennet sich zu der evangelisch-lutherischen Kirche, und enthält 54 Kirchspiele, über welche ein Generalsuperintendent und 4 Specialsuperintendenten die Aufsicht haben. Sie stehen unter dem Consistorio zu Hannover.

§. 5. Die im 16ten Jahrhunderte ausgestorbene Grafen von der Hoya werden von den ehemaligen Herren von **Stumpenhausen** abgeleitet, von welchen wir noch zur Zeit nur wenige Nachrichten haben. Einige derselben, als **Bardo** und **Egbert**, sind bekannt, und werden in das 11te Jahrhundert gesetzet. Sie haben im Umfange des jetzigen Amtes Nienburg viele Güter gehabt, wie aus ihren Schenkungen an die Kirche zu Wietzen erhellet, von welchen eine alte Nachricht in den hannöverischen gelehrten Anzeigen von 1752, S. 96. S. 1278. f. zu finden. Es scheint, daß die zu Wietzen befindlichen 2 Meyerhöfe, welche den Namen Stumpenhausen führen, solche von dem ehemaligen in dasiger Gegend belegen gewesenen Schlosse der Herren von Stumpenhausen behalten haben. Von den alten Grafen von Hoya sind insonderheit die Brüder Gerhard und Johann zu bemerken, welche sich zwischen 1320 und 1330 solchergestalt theileten, daß jener die untere und dieser die obere Grafschaft bekam, welche Benennung von der Zeit an gewöhnlich gewesen ist. Die erstere Linie starb 1502

mit Grafen Friedrich aus. Ob sich nun gleich die andere Linie, insonderheit Graf Just, vermög eines 1459 zwischen beyden Linien errichteten Erbfolgevertrages, in den Besitz der untern Grafschaft setzte, so hatte doch Kaiser Maximilian I schon 1501 dem Herzoge Heinrich dem Mittlern zu Lüneburg, die Anwartschaft auf dieselbe ertheilet, von welchem auch Graf Just von der Hoya endlich 1424 die Grafschaft zu Afterlehn nahm, und dem Herzoge von den hoyaischen Unterthanen die Eventualhuldigung geleistet wurde. Grafen Justs Stamm gieng 1583 mit seinem 4ten Sohne Otto aus, worauf die Grafschaft unter die 3 herzoglichen Linien Calenberg, Wolfenbüttel und Celle vertheilet wurde. Die beyden ersten erhielten die Aemter der obern Grafschaft, Stolzenau, Ehrenburg, Syke, Steyerberg, Siedenburg, Diepenau und Bahrenburg; Celle aber die Aemter der untern Grafschaft, nämlich Hoya, Nienburg, Liebenau, Alt- und Neu-Bruchhausen. Als Herzog Erich zu Calenberg 1584 ohne Kinder starb, fiel sein Antheil an der Grafschaft Hoya, mit dem Fürstenthum Calenberg, an die wolfenbüttelsche Linie; nach Absterben Herzogs Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel 1634 kam die obere Grafschaft Hoya mit an das Haus Braunschweig-Lüneburg, fiel in der Theilung Herzoge Wilhelm zu Haarburg zu; und, als mit demselben die haarburgische Linie 1642 abgieng, an die cellische Linie, welche also die ganze Grafschaft, so viel davon an das Haus Braunschweig gekommen war, besaß; doch wurden 1682 die 6 Aemter der obern Grafschaft, nämlich Stolzenau, Siedenburg, Bahrenburg, Steyerberg, Diepenau, nebst dem Amt Harpstedt, und Kloster Heiligenrode, zu dem Fürstenthume Calenberg gelegt, welche Trennung fortdauerte, bis 1705 die cellische Linie abgieng, da denn die ganze Grafschaft wieder zusammen kam, welche auch in der kaiserl. Urkunde über die der braunschweig-hannöverischen Linie ertheilte Churwürde mit zu den Churlanden geleget worden.

Es ist aber auch von der Grafschaft Hoya nach dem Tode des Grafen Otto, vermöge des Vergleichs von 1526, ein

ein Theil an Hessen-Cassel, als Lehnsherrn, gefallen, nämlich die Aemter Uchte und Freudenberg; dahingegen das Antheil, welches das Churhaus Braunschweig und Lüneburg an dem Amte Thedinghausen erlanget hat, nebst dem Amte Westen, der Grafschaft Hoya einverleibet worden.

§. 6. Das hoyaische **Wapen** besteht in 2 auswärts gekehrten schwarzen Bärenkatzen, im goldenen Felde.

§. 7. Das Churhaus Braunschweig hat wegen Hoya Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und zwar zwischen Steinfurt und Virnenburg, und auf denen westphälischen Kreistagen hat es seine Stelle und Stimme zwischen Tecklenburg und Virnenburg. Der Reichsanschlag des Churhauses wegen Hoya ist 2 zu Roß und 6 zu Fuß, oder monatlich zu 48 Fl.; zu jedem Kammerziele gab das Haus Braunschweig wegen Hoya ehedessen 9 Rthlr., nunmehr aber giebt das Churhaus wegen sämmtlicher zu der Chur gehörigen Lande eine Summe überhaupt.

§. 8. Die hohen Landescollegia, welche die Grafschaft Hoya theils mit den gesammten churbraunschweig-lüneburgischen Landen, theils mit dem Fürstenthume Calenberg gemein hat, werden bey dem letztern unten im niedersächsischen Kreise beschrieben werden. Zu dem Hofgerichte zu Hannover präsentiret die hoyaische Landschaft einen Assessor, und mit der Grafschaft Diepholz zu dem Ober-Appellationsgerichte zu Celle einen Rath, auch zugleich mit der grubenhagenschen Landschaft noch einen Ober-Appellationsrath, wenn unter den Landschaften der Churlande die Reihe an sie kömmt. Zur Visitation des Ober-Appellationsgerichts senden die Grafschaften Hoya und Diepholz einen Deputirten. Die Contribution wird im Hoyaischen nach einem gewissen und beständigen Fusse bewilliget, welcher 1680 festgesetzet worden. Sie beträgt monatlich 5670 Rthlr. Die Stadt Nienburg giebt keine Contribution, sondern Licent, der jährlich 2000 Rthlr. ausmacht. Das Schatzwesen wird von dem Schatzcollegio (§. 3.) regieret, und die Einkünfte von dem Schatze, welche jährlich etwa

13000 Rthlr. ausmachen, werden zu den Landschaftsausgaben verwandt, z. E. zur Besoldung der landschaftlichen Bedienten und des Hofgerichtsassessors, u. s. w. Das Land bewilligt und giebt auch Fourage für die einquartirte Reuterey, oder bezahlet solche mit Gelde, eine gewisse Summe anstatt des Magazinskorns für die einquartirten Fußvölker, einen Theil zu den Gesandtschaftskosten, und zu den Unterhaltungskosten der göttingischen Universität. Diese sind die wichtigsten ordentlichen Ausgaben; wenn man nun die landesherrschaftlichen Einkünfte aus den Aemtern dazu rechnet, welche jährlich ungefähr 113000 Rthlr. betragen, so gehöret die Grafschaft Hoya, in Ansehung des Ertrags, unstreitig unter die vornehmsten in Deutschland.

§. 9. Sie hat eine gedoppelte Hauptabtheilung. Erstlich wird sie in die **obere und niedere Grafschaft** abgetheilet; zu jener gehören die Aemter Bahrenburg, Diepenau, Ehrenburg, Harpstedt, Siedenburg, Stolzenau, Steyerberg und Sycke; zu dieser Alt- und Neu-Bruchhausen, Hoya, Liebenau, Nienburg, Thedinghausen und Westen. Zweytens werden die hoyaischen Stände in 4 Quartiere eingetheilet, und diese Abtheilung will ich zum Grunde legen.

I. Das erste Quartier begreift

1. **Das adeliche Stift Bassum**, welches zwar an dem heßischen Flecken Bassum liegt, aber doch, nebst seinen Gebäuden und einer Mühle, unter churbraunschweig-lüneburgischer Hoheit steht. Es hat eine Aebtißinn, Dechantinn, 9 Conventualinnen, und 3 adeliche Canonicos, wählet seine Aebtißinn und Dechantinn selbst, und jener Wahl wird hernach vom Könige bestätiget. Es gebühret ihm der Vorsitz in der hoyaischen Landschaft, welcher aber niemals ausgeübet worden, weil kein Canonicus des Stifts auf dem Landtage in geistlicher Kleidung erscheinen will, wie doch die Landstände verlangen. Der König hat das Stift 1751 mit einem goldenen schwarz emaillirten Ordenskreutze beschenket, welches von der Aebtißinn, Dechantinn und den Capitularinnen an einem weissen Bande, in wel-

ches

ches eine goldene Egge gewirket ist, getragen wird. Es hat seinen eigenen Amtmann.

2. **Das Amt Sycke** liegt in der obern Grafschaft, und soll vor Zeiten ein Theil der Grafschaft Alt-Bruchhausen gewesen seyn. Es enthält

1) Den **Flecken Sycke**, in und bey welchem der Beamten Wohnungen, ein Rittersitz, ein Freyhof und eine Kapelle sind.

2) Das Kirchspiel **Barrien**. Man bemerke

(1) **Barrien**, das Kirchdorf.

(2) **Ockel**, ein Dorf, mit 2 Rittersitzen, von welchen einer **Falkenburg** heißt, einem Freyhofe, und einem Vorwerke.

(3) **Leersen**, ein Dorf, mit dem landesherrschaftlichen Vorwerke zum Schörlingskamp.

3) Das Kirchspiel **Heiligenrode**, in dem Kirchdorfe dieses Namens, woselbst ein Kloster ist, welches zuerst zu Mackenstedt angelegt, nachmals nach Klosterseelte, und endlich hieher versetzt worden. Es besteht aus einer Domina, 2 adelichen und 2 bürgerlichen Conventualinnen. Der Amtmann des Klosters besorget die Haushaltung desselben.

4) Das Kirchspiel **Heiligenfelde**, in welchem die Rittersitze **Hoope** und **Fuldenriede** sind.

5) Das Kirchspiel **Nordwohlde**.

6) Das Kirchspiel **Brinckum**, in dessen Kirchdorfe ein Rittersitz, ein Freyhof, und das landesherrschaftliche Vorwerk **Erichshof**.

7) Das Kirchspiel **Leeste**, in dem grossen Dorfe **Leeste**, in welchem ein Rittersitz ist.

8) Das Kirchspiel **Weyhe**. Man bemerke

(1) **Kirchweyhe**, das Kirchdorf, woselbst die adeliche **Freyheit zu Weyhe**, **Kirchweyhe** und **Falkenburg**; 4 Rittersitze, deren einer **Findlerey** heißt, und ein Freyhof.

(2) **Dreye**, ein Dorf, woselbst ein Weserzoll ist. Nahe dabey liegt das landesherrschaftliche Vorwerk **Hemme**.

(3) **Sudweyhe**, ein Dorf mit 2 Rittersitzen.

9) Das Kirchspiel **Riede**, in dessen Kirchdorfe das landesherrschaftliche Vorwerk **Heiligenbruch** ist.

3. **Das Amt Ehrenburg** gehöret zu der obern Grafschaft. Vor Alters ist es ein Theil der Grafschaft Bruchhausen gewesen. Es ist fast 200 Jahre lang an adeliche Familien versetzt gewesen, nämlich zuerst an die von

Salder,

Salder, und nachher an die von Münchhausen. Als aber der letzte von der Münchhausenschen Familie, welche im Besitze des Amtes gewesen, um das Jahr 1675 starb, kam es an das fürstliche Haus Celle. Es besteht aus folgenden Kirchspielen:

1) Das Kirchspiel Suhlingen, in welchem Suhlingen, ein Flecken an einem gleichnamigen Bache, ist. Er ist der Sitz einer Superintendentur, hat eine Pfarrkirche und einen Rittersitz. Zu dem Flecken gehören viele Aecker und Wiesen: er hat auch gute Handwerker, und es werden hier jährlich 4 Vieh- und Krammärkte gehalten. 1727 brannte der Ort bis auf die Kirche nach ab.

2) Das Kirchspiel Varrel, in welchem zu Varrel die Pfarrkirche, zu Ströhen eine Kapelle, und zu Dörrienloh ein Rittersitz und ein Freyhof sind.

3) Das Kirchspiel Schmalvörden, in welchem

(1) Ehrenburg, ein kleiner Flecken, woselbst das Amthaus und ein landesherrschaftliches Vorwerk sind. Das ehemalige Amthaus, welches einige 100 Schritte von dem jetzigen auf einem moorigen Grunde gestanden hat, war ein fester Platz.

(2) Schmalvörden, das Kirchdorf, woselbst ein Freyhof ist.

(3) Oeffinghausen, ein Dorf, mit dem landesherrschaftlichen Vorwerke zum Holzfelde.

4) Die Kirchspiele Heiligenloh, Neuenkirchen, Scholen, Schwavörden und Twistringen. Am letztern Orte ist eine katholische Kirche.

II. Das zweyte Quartier begreift

1. Das Amt Stolzenau, welches zu der obern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) Der Flecken Stolzenau, an der Weser, woselbst das Amthaus, eine Superintendentur, 3 Rittersitze, 2 Freyhöfe, und ein landesherrschaftliches Vorwerk sind. In der Weser ist hier ein guter Lachsfang.

2) Die Vogtey Nendorf, in welcher

(1) Nendorf, ein Kirchdorf, mit einem landesherrschaftlichen Vorwerke.

(2) Holzhausen, ein Kirchdorf.

(3) Zu Müsleringen und Radestorf sind Kapellen.

3) Die Vogtey Landesberg, in welcher

(1) Landesberg, ein grosses Kirchdorf mit einem Rittersitze und Weserzolle, welchen die Familie von dem Bussche zu Lehn trägt.

(2) Leese

(2) Leese, ein grosses Kirchdorf.

(3) Estorf, ein Dorf mit einer Kapelle und 3 Rittersitzen.

(4) Wellje, ein Dorf mit einer Kapelle.

(5) Schinna, ein Kirchdorf, mit einem landesherrschaftlichen Vorwerke, welches ehedessen ein Benedictiner Kloster gewesen ist.

4) Die Vogtey Bohnhorst. Zu Bohnhorst ist eine Kapelle, zu Warmsen ein Pfarrkirche, und zu Sapelloh eine Kapelle, zum Schamerloh genannt.

2. **Das Amt Diepenau** gehöret auch zu der obern Grafschaft. In demselben ist

1) Diepenau, ein Flecken, in welchem das Amthaus und eine Kapelle ist. Er ist in die Kirche des folgenden Dorfes eingepfarret.

2) Lavesloh, ein Kirchdorf mit 2 Freyhöfen.

3) Zu Nordell und Essern sind Kapellen, und zu Steinbrink ist ein Freyhof.

3. **Das Amt Steyerberg** gehöret zu der obern Grafschaft. Mitten in demselben ist ein kleiner Sandberg, welcher der Steyerberg genennet wird, und auf welchem in alten Zeiten ein Schloß gestanden hat. Man bemerke

1) Steyerberg, ein Weichbild oder Flecken, so von der durchfliessenden Aue in 2 Theile abgesondert wird; in der Aue aber ist eine Insel, auf welcher das Amthaus steht. In dem Flecken ist ein Rittersitz, und vor dem Flecken steht die Pfarrkirche, welche zum Riessen genennet wird.

2) Die Vogteyen Deblinghausen und Sarnighausen.

4. **Das Amt Siedenburg** gehöret auch zu der obern Grafschaft. In demselben ist

1) Siedenburg, ein Flecken, von dem Bache Siede, woselbst das Amthaus, eine Kapelle und ein Freyhof ist.

2) Mellinghausen, ein Kirchdorf.

Anm. Aus dem Dorfe Campen und vielen Höfen in der nienburgischen Vogtey Börstel hat das Amt Steyerburg Dienste zu geniessen, hebt auch die landesherrschaftl. Gefälle aus demselben.

5. **Das Amt Bahrenburg** gehöret zu der obern Grafschaft, und besteht aus

Dem Flecken Bahrenberg, durch welchen die Aue fließt. In demselben findet man eine Kirche, 2 Rittersitze und 2 Freyhöfe. Das Amthaus ist vor Alters ein fester Platz gewesen; es ist aber die alte Burg nach gerade abgebrochen. Das Amt

hat auch in dem Amte Ehrenburg 18 Höfe, und in dem mindenschen Amte Rhaden 13 Stellen, über welche ihm die Gutsherrschaft und das Leibeigenthum zusteht.

6. **Das Amt Harpstedt** gehöret auch zu der obern Grafschaft. Vor Alters gehörete es mit zur Grafschaft Bruchhausen, kam nachher an die Grafen von Delmenhorst, wurde 1430 in einer Fehde von dem kriegerischen Grafen Johann von Hoya wieder eingenommen, aber von eben demselben 1439 an Grafen Dieterich von Oldenburg versetzt, der es seinem Sohne, Grafen Moritz von Delmenhorst, gab. Von der Zeit an blieb es bey der Grafschaft Delmenhorst als ein Pfandgut, bis sich 1482 Bischof Heinrich von Münster desselben zugleich mit der Grafschaft Delmenhorst bemächtigte. Graf Anton von Oldenburg brachte es 1547 durch Vergleich wieder an sein Haus. Als das Haus Braunschweig-Lüneburg 1582 die Grafschaft Hoya bekam, machte es auch auf das Amt Harpstedt, als auf ein ihm eröffnetes Lehn, Anspruch. Die Grafen von Oldenburg nahmen endlich Harpstedt von den Herzogen zu Lehn; und als ihr Stamm 1667 mit Grafen Anton Günther erlosch, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Zelle Harpstedt zu sich, und vereinigte es wieder mit der Grafschaft Hoya. 1439 wurde es an die Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst versetzt, aber nachmals wieder eingelöset.

1) **Harpstedt**, ein Flecken an der Dellme, welcher 1396 die Weichbildsgerechtigkeit erhalten hat, 1739 bis auf 24 Häuser nach abgebrannt, aber regelmäßiger und schöner, als er vorhin gewesen, wieder aufgebauet ist. Es ist hier eine Pfarrkirche und ein Freyhof. Das Amthaus liegt jenseits der Dellme, und ist von derselben umgeben.

2) Die Vogtey **Böhrde** liegt zwischen dem Gränzbache und der Dellme.

3) Die Vogtey **Hunte** liegt zwischen der Dellme und Hunte.

III. Das dritte Quartier begreift

1) Die feste Stadt **Nienburg**, welche an der Weser liegt, über welche hier vor dem Weserthore eine grosse und schöne steinerne Brücke gebauet ist. Als ihre Festungswerke 1684 erweitert

keri wurden, so mußten viele Häuser eingehen. Ihr Magistrat hat die bürgerliche und das landesherrschaftliche Amt hieselbst die peinliche Gerichtsbarkeit. Auf dem Rathhause hat die hoyaische Landschaft ihr Archiv. Bey der Kirche steht einer von den vier Superintendenten der Grafschaft als Oberprediger. Die meisten Einwohner leben vom Acker- Erdäpfel- und Tabacksbaue und von der Viehzucht. Einige handeln mit Getreide. Es wird hier auch ein solches Bier, wie das engländische Oel oder Ale, und Eßig gebrauet. 1757 wurde die Stadt von den Franzosen besetzet.

2. Das Amt Nienburg, welches zu der untern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) Die Hausvogtey, zu welcher das in der Stadt belegene Amthaus, Zollhaus, nebst andern Gebäuden, ein paar Vorwerke vor der Stadt, nebst einigen vor den Thoren belegenen Häusern gehören.

2) Drakenburg, ein Flecken an der Weser, hat eine Pfarrkirche, 2 Rittersitze und das Vorwerk Ravenswiede. Jenseits der Weser liegt ein landesherrschaftliches Vorwerk.

3) Die Vogtey Oyle, in welcher die Kirchdörfer Binnen und Bühren sind. Zu Oyle ist ein Rittersitz.

4) Die Vogtey Börstel, in welcher die Pfarrdörfer Börstel und Staffhorst liegen.

5) Die Vogtey Wietzen, in welcher das Kirchdorf Wietzen ist. In diesem Kirchspiele hat vor Alters das Schloß der edlen Herren und Grafen von Stampenhausen gestanden.

6) Die Vogtey Sebbenhausen. Zu Balge ist eine Kirche, ein landesfürstliches Vorwerk, der Rittersitz Struewerder, und der Rittersitz das Wiehe.

7) Die Vogtey Behlingen.

8) Die Vogtey Lohe. Zu Lohe ist eine Kirche und ein Rittersitz.

3. Das Amt Hoya, welches zu der untern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) Hoya, ein Weichbild, woselbst das Schloß, das Amthaus, eine Pfarrkirche, eine Superintendentur, 5 Rittersitze und drey Freyhöfe sind. Ueber die Weser führet hier eine hölzerne Brücke. 1758 wurden die Franzosen mit Gewalt von hier vertrieben, bey welcher Gelegenheit eine Feuersbrunst unterschiedene Gebäude verzehrte.

2) Bücken, ein Kirchspiel und Flecken, woselbst der Rittersitz Oevelgünne ist. Ehedessen ist hier ein Collegiatstift gewesen.

3) Das

3) Das Kirchspiel Asendorf. In dem Kirchdorfe ist ein Freyhof; und zu Essen ein Rittersitz, Namens zum Renzelfelde.

4) Das Kirchspiel Eitzendorf. In dem Kirchdorfe ist ein Rittersitz.

5) Das Kirchspiel Eistrup. In dem Kirchdorfe Eistrup ist ein Rittersitz, zu Haßbergen eine Kapelle und ein Rittersitz, zu Underten eine Kapelle und ein Vorwerk.

6) Das Kirchspiel Hassel, in welchem zu Diensthop ein landesherrschaftliches Vorwerk ist.

7) Das Kirchspiel Hoyerhagen. Auf dem landesherrschaftlichen Vorwerke zu Memsen ist eine Stüterey.

8) Das Kirchspiel Magelsen. Zu Alvesen ist ein Rittersitz.

9) Das Kirchspiel Martfeld.

10) Das Kirchspiel Oiste, in welchem zu Varste ein Rittersitz ist.

11) Das Kirchspiel Wechold. Zu Ober Boyen ist ein Rittersitz.

Anm. Die so genannten 7 Mayer, in dem Amte Hoya, haben Jagden und Fischereyen, auch Zehenden vom freyen Lande; sie haben auch adeliche Freyheiten haben wollen, und in die Landesmatrikel gesetzet zu werden verlanget, welches ihnen aber nicht verstattet worden.

4. Das Amt Liebenau gehöret zu der untern Grafschaft. Ehedessen war es ein Vorwerk des Amts Nienburg, nachher ist es zu einem besondern Amte gemacht, und seit 1705 mit dem Amte Steyerberg durch einerley Beamten verwaltet worden. Es gehöret dazu

1) Liebenau, ein Weichbild, so von der durchfliessenden Aue in 2 Theile getheilet wird. Der gegen Osten liegende Theil ist ehedessen ein besonderer Ort gewesen, welcher Bruchdorf genennet worden, und der andere gegen Westen belegene Theil hat allein Liebenau geheissen. Jetzt ist hier kein Amthaus mehr. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret das Filial zu Wellin, im Amte Stolzenau. Es werden hier sehr feine Spitzen, die den brabantischen nichts nachgeben, auch Sensen verfertiget. 1715 brannte der Flecken gröstentheils ab.

Nicht weit davon ist der Rittersitz Eickhof.

2) Die Vogteyen Pennigsehl und Staffhorst bestehen mehrentheils aus einzelnen Höfen, sind auch zum Theil mit den Unterthanen der Aemter Nienburg, Hoya und Bruchhausen vermischet.

IV. Das

IV. Das vierte Quartier begreift

1. Die Aemter Alt= und Neu=Bruchhausen, welche von einerley Beamten besorget werden. Die ehemalige Grafschaft Bruchhausen, welche weit mehreres als das jetzige Amt begrif, hat vor Alters ihre eigenen Herren gehabt, welche von den Grafen von Ammerland oder Rustringen abstammeten. Ludolph, edler Herr von Bruchhausen, trat 1301 Neu=Bruchhausen an die Grafen Gerhard und Otto von Hoya ab, 1338 kam auch Alt=Bruchhausen samt der Bahrenburg an die Grafen Gerhard und Johann von Hoya, und der Rest der Grafschaft wurde 1384 vom Grafen Gerhard an Grafen Otto von Hoya verkaufet. 1388 gieng mit Grafen Heinrich der ganze männliche Stamm der Grafen von Bruchhausen unter, welche auch Truchsessen des Erzstifts Bremen gewesen sind. Als die Grafen von Nieder=Hoya 1502 ausstarben, wurden die Herzoge zu Braunschweig mit der Grafschaft Bruchhausen von dem Erzstifte Bremen belehnet, und übertrugen solche durch einen Vergleich von 1507 dem Grafen zu Ober=Hoya zum Afterlehne. Zu diesen Aemtern, welche zu der untern Grafschaft gerechnet werden, gehöret

1) Alt=Bruchhausen, ein Flecken mit einem landesherrschaftlichen Schlosse und Vorwerke und einer Kapelle; auch liegt das landesherrschaftliche Vorwerk Heiligenberg in der Nähe, welches ehedessen ein Kloster gewesen ist.

2) Mohr, ein Flecken.

3) Vilsen, ein Flecken mit einer Pfarrkirche.

4) Neu=Bruchhausen, ein Flecken mit einer Kapelle, und einem landesherrschaftlichen Vorwerke.

5) Der Bruchstrich.

6) Der Heidstrich, in welchem zu Sudwalde eine Pfarrkirche ist.

2. Das Amt Westen liegt zwischen der Weser und Aller. Das Marschland an der Weser ist fruchtbarer als dasjenige, welches an der Aller ist. Dieses Amt hat in

alten Zeiten seine eigenen Grafen gehabt, deren Güter aber unter der Grafen von Bruchhausen Gerichtsbarkeit gestanden haben. Nachher hat es zu dem Bisthume Verden gehöret, und ist mit demselben an die Krone Schweden gekommen. Die Königinn Christina gab 1649 das Dorf und Haus Westen ihrem Factor in Hamburg, Heinrich Leschhorn, welcher es 1653 mit ihrer Bewilligung an Thomas von Gerstenberg verkaufete. Durch den Vergleich zwischen der Krone Schweden und dem Hause Braunschweig-Lüneburg von 1679 trat jene an dieses den ganzen Strich Landes ab, welcher in dem Winkel, wo die Weser und Aller zusammen fliessen, liegt, folglich das Dorf Westen, die Dörverder und Marschvogtey, welche zusammen von der Zeit an das Amt Westen ausgemacht haben. Dieses besteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Vogtey Dörverden, in welcher das Kirchdorf Dörverden und ein Rittersitz zu Drübber ist.

2) Die Marsch-Vogtey, in welcher zu Westen eine Kirche und das Amthaus, zu Dölbergen ein Freyhof, zu Riede ein Rittersitz, zu Stedebergen auch ein Rittersitz ist.

3) Das landesherrschaftliche Vorwerk vor Verden.

3. Das Amt Thedinghausen ist im westphälischen Frieden der Krone Schweden zugleich mit Bremen und Verden zu Theile geworden, von derselben aber durch den cellischen Frieden 1679 dem Hause Braunschweig-Lüneburg wieder abgetreten, worauf es 1681 zwischen Celle und Braunschweig getheilet worden, da denn dasjenige Antheil, welches jetzt das königliche und churfürstl. genennet wird, der Grafschaft Hoya einverleibet worden, und mit dem Amte Westen einerley Beamten bekommen hat. Der Boden ist an der Weser besonders fruchtbar, daher die daselbst wohnenden Unterthanen starken Ackerbau treiben, auch vieles Vieh fett machen. Das Amt bestehet aus 18 Dörfern, unter welchen zu bemerken

1) Blender, ein Kirchdorf. In dem eingepfarreten Dorfe Vaste ist ein Rittersitz.

2) Int-

2) Intschen, ein Kirchdorf, woselbst ein Weserzoll ist.
3) Morsen, ein Dorf mit 2 Rittersitzen.
4) Wulmstorf, ein Dorf mit 2 Rittersitzen, woselbst ein Herr von Ompteda eine Krap-Pflanzung und Mühle mit gutem Fortgange angeleget hat.
5) Schwarne, ein Kirchdorf mit einem Rittersitze.

Anmerk. Das hessen-casselsche Antheil an der Grafschaft Hoya, welches vor Alters zu der Grafschaft Bruchhausen gehöret hat, hat das gräfliche Haus Bentheim eine Zeitlang von Hessen zu Lehn gehabt. Es hat in der Reichsmatrikel einen Anschlag von 2 zu Fuß, oder monatlich 8 Fl., und zu jedem Kammerziele ist es auf 6 Rthlr. $37\frac{1}{2}$ Kr. angesetzt. Es besteht

1. Aus dem Amte Uchte.
2. Aus dem Amte Freudenberg, in welchem die 3 hart neben einander liegenden Flecken Bassum, Freudenberg und Loge sind.

Die Grafschaft Virnenburg.

§. 1.

Sie ist auf der homannischen Charte vom Erzstifte Trier, welche im Atlas von Deutschland die 41ste ist, zu sehen, und größtentheils von diesem Erzstifte, an einer Seite aber von dem Erzstifte Cöln umgeben. Sie liegt in der Eiffel.

§. 2. Diese Grafschaft hat des Grafen Wilhelm zu Virnenburg Erbtochter ihrem Gemahl, Grafen Conon zu Manderscheidt, zugebracht, worüber aber mit Chur-Trier Streitigkeiten entstunden, welche 1554 durch einen Vergleich solchergestalt beygeleget wurden, daß der Graf von Manderscheidt der Herrschaft Montreal, auch grossem und kleinem Pellenz entsagte, und mit den übrigen Gütern der Grafschaft Virnenburg von Chur-Trier belehnet wurde, da denn diese zugleich für weiblich Lehn erkläret wurden. Anna Salome Grafen Karls von Manderscheidt-Gerolstein Gemahlinn, gieng mit ihrem Bruder, Grafen Christoph Ludwig von Löwenstein-Wertheim, einen Tausch ein, indem sie demselben die Grafschaft Virnenburg überließ, und dagegen die Herrschaft

Kronenburg und Dalheim mit ihrem Zugehör empfieng. Die gräfl. Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim beklaget sich, daß sie etwa nur noch $\frac{1}{6}$ der Grafschaft Virnenburg in wirklichem Besitze habe, $\frac{5}{6}$ davon aber in fremde Hände gekommen wären.

§. 3. Das **Wapen** der Grafschaft sind 7 rothe Rauten im goldenen Felde. Sie hat sowohl im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, als auf den westphälischen Kreistagen zwischen Hoya und Diepholz Sitz und Stimme. Von denen 40 Fl., welche sie ehedessen zu jedem Römermonate erlegen müssen, sind 1685, 25 abgezogen worden, so daß nur 15 übrig geblieben. Zu diesem Kammerziele ist sie auf 35 Rthlr. 21 Kr. angesetzet.

§. 4. Es gehöret zu dieser Grafschaft

1. Virnenburg, ein Schloß, neben welchem ein Flecken liegt.
2. Die Dörfer Bauer, Freyling, Wenberod, Welchebach und Lupheim.

Das übrige ist an das Erzstift Tier gekommen.

Die Grafschaft Diepholz.

§. 1.

Sie ist von der Grafschaft Hoya, von den Bisthümern Münster und Osnabrück, und von dem Fürstenthume Minden umgeben. Ihre Länge beträgt 9 Stunden, und die Breite über 4 Stunden.

§. 2. Das Land besteht gröstentheils aus Heiden und Bruchen; das Amt Diepholz hat mehrere Heiden und Aecker, als Wiesen; hingegen im Amte Lemförde giebts am Dümmersee mehrere Wiesen. Das Ackerland muß wohl bearbeitet werden. Man ersetzet in beyden Aemtern den Mangel des Düngers dadurch, daß eine Anzahl Personen hinter dem Pfluge hergeht, und die aufgeworfenen Furchen mit Spaden nachmals gräbt, und aufs möglichste vertiefet. Das solchergestalt bearbeitete Land wird recht fruchtbar erfunden. Der Torf ersetzet den Mangel an hinlänglichem Brennholze. Der Dümmersee, welcher zu der Grafschaft Diepholz, und zwar zu dem Amte Lemförde gerechnet

rechnet wird, ist 1 Meile lang und eine halbe breit, aber nirgends über 12 bis 16 Schuhe, und in den schlechtesten Gegenden nur 8 Schuhe tief. Das Wasser ist klar, und reich an Fischen, insonderheit an ansehnlichen Karpfen, welche aber wegen des moorigen Grundes, und hin und wieder in dem See befindlichen Holzes, selten gefangen werden. Es ist auch ein beträchtlicher Fang wilder Enten auf dem See. Der kleine Fluß Hunte, welcher sich auch dem Bisthume Osnabrück in denselben ergießt, wird, nachdem er wieder herausgekommen, nebst den 6 andern Ausflüssen des Sees, mit dem allgemeinen Namen Löhne beleget, bekömmt aber unter Diepholz den alten Namen Hunte wieder.

§. 3. In dieser Grafschaft sind 4 Flecken und fast 1900 Feuerstätte. Die Einwohner ernähren sich größtentheils von der Viehzucht. Sie verhandeln das aufgezogene Hornvieh nach Holland, und in die Gegenden des Rheinstroms. Nach Bremen, Holland und Amerika geht ihre grobe Leinwand, welche fast von allen Bauern selbst gewirket wird, und zu welcher sie die nöthige Heede mehrentheils aus dem Fürstenthume Minden und Bisthume Münster eintauschen. Sie verfertigen auch einen groben wollenen Zeug, wovon vieles nach Holland geführet wird, und viele Leute verdienen im Frühlinge und Sommer in Holland Geld mit Mähen und Torfgraben.

§. 4. Das Land ist der lutherischen Kirche zugethan, und enthält 10 Kirchspiele, welche unter der Aufsicht eines Superintendenten stehen. Zu denenselben kömmt noch das Kirchspiel Goldenstedt, in welchem viele katholische Einwohner sind.

§. 5. Die alten Herren zu Diepholz haben sich eine geraume Zeit nicht Grafen, sondern edle Herren genennet, und Graf Rudolph hat sich zuerst vom K. Maximilian I den gräflichen Titel ertheilen lassen. Eben dieser Kaiser hat zuerst 1517 Herzog Heinrich dem Mittlern zu Zell, die Anwartschaft auf die Grafschaft Diepholz ertheilet, und K. Karl V hat solche 1556 noch mehr erkläret. Als daher 1585 der gräflich-diepholzische Mannsstamm mit Gra-

sen Friedrich erlosch, nahm Herzog Wilhem zu Celle Besitz von derselben. Bey diesem Hause ist sie bis 1665 beständig geblieben. Als aber nach Herzogs Christian Ludwig zu Celle Absterben desselben älterer Bruder Georg Wilhelm das Fürstenthume Celle wählete, trat er seinem jüngsten Bruder, Herzog Ernst August, Bischofe zu Osnabrück, die Grafschaft Diepholz erblich ab, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn Herzog Ernst August oder desselben Erben die Regierungsfolge im Fürstenthume Calenberg erlangen würden, die Grafschaft Diepholz wieder an H. Georg Wilhelm abgetreten werden solle. Allein, in einem andern Vergleiche von 1681 wurde die Grafschaft an H. Ernst August völlig abgetreten, welcher sie an das Fürstenthum Calenberg, zu dessen Besitze er 1679 gekommen war, brachte.

§. 6. Das diepholzische **Wapen** ist ein blauer Adler im silberweissen Felde, zu welchem noch ein silberner Löwe mit einer goldenen Krone im blauen Felde kömmt.

§. 7. Der Matrikular-Anschlag der Grafschaft ist 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 28 Fl. 1653 war der diepholzische Kreis-Anschlag 3 zu Roß und 12 zu Fuß, wovon der Besitzer des Hauses Auburg 3 zu Fuß übernahm. Die Kammerzieler sind unter der allgemeinen Summe begriffen, welche das Churhaus zum Kammergerichte erleget. Der König von Großbrittannien hat wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Bey beyden ist die diepholzische Stelle zwischen Virnenburg und Spiegelberg.

§. 8. Die festgesetzte Summe der diepholzischen Contribution beträgt jährlich 10824 Rthlr.; und verhält sich also zu derjenigen, welche die Grafschaft Hova aufbringt, wie 1 zu 6. Das Land hat Einquartierung von Reutern, giebt auch Fouragegeld, aber kein Magazinkorn. Zur Unterhaltung der göttingischen Universität trägt es etwas gewisses bey. Die beyden königlichen Aemter tragen jährlich fast 20000 Rthlr. ein. Von einigen Gerechtsamen der Landschaft,

schaft in Ansehung des Ober-Appellationsgericht, ist oben bey der Grafschaft Hoya Nachricht gegeben worden.

§. 9. Die Grafschaft besteht aus 2. Aemtern, welche sind:

1. **Das Amt Diepholz**, in welchem

1) **Diepholz**, ein grosser Flecken an der Hunte, woselbst das Amthaus, 6 Rittersitze, und eine Superintendentur. Hier wird grobes wollenes Tuch gemacht, wovon sich ein grosser Theil der Einwohner nähret.

2) Die Vogtey **Barnstorf**, in welcher

(1) **Barnstorf**, ein Flecken mit einer Pfarrkirche.

(2) Drey und zwanzig Dörfer. Zu **Donstorf** ist der Rittersitz **Dannhollen**: zu **Dörpel** ist ein Rittersitz und eine adeliche Freyheit; zu **Beckstedt** ein adelicher Meyer; zu **Collenrade** eine Pfarrkirche und ein adelicher Meyer; zu **Hohldorf** ist auch ein adelicher Meyer, und zu **Vahrenesch** gleichfalls.

(3) Das Kirchspiel **Goldenstedt**, dessen Einwohner diepholzische Amtsunterthanen, zum Theil aber münstersche Gutsleute sind. Bey der hiesigen Kirche hat ehedessen das Stift Corvey das Patronatrecht gehabt, und dem Grafen zu Diepholz einen evangelischen Candidaten präsentiret, welcher von Diepholz eingeweihet und eingeführet worden. Nachmals hat das Hochstift Münster solches Patronatrecht an sich gebracht, und 1646 einen katholischen Prediger eingeführet, dergleichen auch noch vorhanden ist; doch bestellet das Churhaus Braunschweig-Lüneburg einen evangelischen Küster bey der Kirche, welcher zur Kirche läutet, und zu gleicher Zeit, wenn die Katholiken ihren Gottesdienst verrichten, evangelische Gesänge singt. Die Prediger zu Collenrade und Barnstorf üben bey den evangelischen Einwohnern die Amtsverrichtungen aus; diese aber wohnen mehrentheils in der Kirche dem Gesange andächtiger Lieder bey.

3) Die Vogtey **Drebber** enthält den Flecken **Cornau** und 9 Dörfer. Zu Aschen und Ossenbeck ist der Rittersitz **Falkenhardt**; zu **Barver** eine Pfarrkirche und ein Freyhof; zu **Marien-Drebber** eine Pfarrkirche und 2 Freyhöfe; zu **Jacobs-Drebber** eine Pfarrkirche und ein Freyhof; zu **St. Hülfe** und **Heede** ein Rittersitz und 2 Freyhöfe.

2. **Das Amt Lemförde** besteht aus einem Flecken und 8 Dörfern.

1) **Lemförde**, ehedessen **Leuenförde** oder **Leuenfurt**, ein Flecken in einer morastigen Gegend, ist ehedem mit Wall und Graben umgeben gewesen, welche 1635 ab- und zugeworfen. Er hat eine Pfarrkirche. Auf dem alten gräflichen Schlosse wohnet der Beamte.

2) **Brockum**, ein Kirchdorf, woselbst ein Rittersitz ist.

3) Lembruch, ein Dorf, nahe bey dem Dümmersee, mit den Rittersitzen auf der Ruhlhorst und auf der Ebershorst.

4) Burlage, ein landesherrschaftliches Vorwerk, welches ehedessen ein Jungferkloster gewesen, und woselbst noch eine Pfarrkirche ist.

5) Stemshorn, ein Dorf, woselbst ein Rittersitz Teddendeich ist.

Anmerk. Das Amt Auburg mit Wagenfeld ist ehedessen bey der Grafschaft Diepholz gewesen, jetzt aber hat es Hessen-Cassel, wiewohl mit fortdaurendem Widerspruche des Churhauses Braunschweig-Lüneburg, im Besitze. Desselben ehemaliger Besitzer, der Generalfeldwachtmeister Freyherr von Cornberg, gab es für eine unmittelbare Reichsherrlichkeit aus, und suchte wegen desselben 1710 Sitz und Stimme bey dem westphälischen Kreise. Er bemühete sich, zu beweisen, daß Auburg, ehe es an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen worden, ein freyes unmittelbares Reichsallodium gewesen, und als ein solches von dem Grafen von Bronkhorst-Steinwede 1400 an die Grafen von Gemünde, von diesen aber 1450 an die Grafen von Diepholz käuflich gekommen sey, welche letztere es 1521 an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen, jedoch sich ihrer Hoheit über Auburg nicht begeben hätten. Er behauptete auch, daß Auburg Sitz und Stimme bey dem westphälischen Kreise gehabt habe, ehe es an Diepholz gekommen sey: nun aber sey es wieder von Diepholz getrennet, und contribuire besonders zu dem westphälischen Kreise. Allein, er richtete nichts aus, und nach seinem Tode nahm Hessen-Cassel das Amt Auburg in Besitz.

Die Grafschaft Spiegelberg.

§. 1.

Sie hat einen kleinen Umfang, gehöret zum Fürstenthume Calenberg, und ist von den churbraunschweigischen Aemtern Calenberg, Lauenstein und Springe umgeben. Graf Bernhard von Poppenburg ist der Stammvater der ehemaligen Grafen von Spiegelberg gewesen. Als der alte gräfliche Stamm mit dem im Treffen bey St. Quentin gebliebenen Grafen Philipp 1557 erloschen, ist die Grafschaft von Erich dem Jüngern, Herzoge zu Braunschweig-Calenberg, als Lehnsherrn, besagten Grafen ältestem Schwestermanne, Grafen Hermann Simon von der Lippe, und nachdem auch desselben Mannsstamm mit seinem Sohne Philipp 1583, des Grafen Georg von

Gleichen 3 Söhnen, Philipp Ernst, Johann Ludwig und Georg, welche er mit obigen Grafens Philipp zu Spiegelberg 2ten Schwester, Namens Walpurgis, erzeuget hatte, 1584 zu Lehn gegeben worden. Wie aber auch Graf Johann Ludwig zu Gleichen, als der letzte seines Geschlechts 1631 verstorben, wurde die Grafschaft den Grafen zu Nassau-Dietz, vermöge einer Anwartschaft, welche Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig seiner Schwester Sophien Hedewig Mann, Grafen Ernst Casimir von Nassau-Dietz, 1614 gegeben, zu Theil, und jetzt hat sie Wilhelm V, Prinz von Oranien, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, im Besitze.

§. 2. Die Grafen und die Einwohner der Grafschaft müssen den Herzogen von Braunschweig-Calenberg den Huldigungseid leisten. Jene stehen selbst vor den braunschweig-lüneburgischen höhern Gerichten, und die Appellationen von denen bey den gräflichen Gerichten abgesprochenen Urtheilen gehen ebenfalls an selbige. Die gräflichen Pfarrer und Kapläne werden dem chur-braunschweigischen Consistorio zum Examine, zur Prüfung und zur Probepredigt präsentiret; sie unterschreiben die braunschweig-lüneburgische Kirchenordnung, und das churfürstliche Consistorium weihet sie ein. Wenn dieses geschehen, werden sie von den gräflichen Beamten eingeführet, jedoch wird bey Einführung des Predigers zu Coppenbrügge von dem churfürstlichen Superintendenten eine Predigt gehalten. Die General-Kirchenvisitationen werden von dem churfürstlichen braunschweig-lüneburgischen Consistorio in der Grafschaft angeordnet und abgehalten, dabey die gräflichen Beamte mit erscheinen, und die vorfallenden Mängel neben den churfürstlichen Visitatoren abthun müssen. Auch müssen die spiegelbergischen Prediger, wenn sie irriger Lehre wegen und sonst verdächtig sind, dem churfürstlichen Consistorio Rede und Antwort geben, und vor demselben auf Erfordern sich stellen. In Ehe- und geistlichen Sachen erkennet der Graf in erster Instanz, und es wird von dessen Erkenntnissen an besagtes Consistorium appelliret. Die Un-

terthanen der Grafschaft Spiegelberg leisten, nebst andern des Fürstenthums Calenberg Eingesessenen, dem Churhause die Landfolge, werden mit braunschweig-lüneburgischen Truppen beleget, und tragen zu derselben Unterhaltung das ihrige bey. Von der Erscheinung auf den calenbergischen Landtagen sind die Grafen zwar befreyet, doch werden die calenbergischen Landesverordnungen auch im spiegelbergischen zur Befolgung publiciret.

§. 3. Dem Churhause Braunschweig-Lüneburg steht die Landeshoheit über die Grafschaft Spiegelberg zu, und es hat wegen derselben sowohl am westphälischen Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westphälischen Kreistagen zwischen Diepholz und Rietberg Sitz und Stimme; wie denn das churfürstliche Haus auf den Kreistagen von 1667, 1671, 1682, und noch in diesem Jahrhunderte die spiegelbergische Stimme geführet hat. Ehedessen hat diese Grafschaft einen Matrikularanschlag von 2 zu Roß oder 27 Fl. gehabt; jetzo giebt sie aber besonders nichts, sondern ihr Contingent ist mit in den fürstlichen calenbergischen Anschlag gebracht, von welchem auch die Kreissteuern abgetragen werden. In der Usualmatrikel ist Spiegelberg zu einem Kammerziele auf 32 Rthlr. 40½ Kr. angesetzet, und obzwar die Grafen diese unmittelbar an gehörigen Ort liefern, so geschieht doch solches nur ministerialiter, und es werden von den Cassen und deren Directoren, wenn die Grafen im Abtrage des spiegelbergischen Contingents sich säumig finden lassen, die Erinnerungen an den regierenden Landesherrn des Fürstenthums Calenberg erlassen, von dessen Regierung alsdann das Nöthige verfüget wird.

§. 4. Zu der Grafschaft gehören folgende Oerter:

1) Coppenbrügge, ein Flecken.
2) Hohnsen, ein Kirchdorf.
3) Herckensen, ein zu Hohnsen eingepfarrtes Dorf.
4) Brunsehausen, ein Kirchdorf.
5) Brulliesen, und
6) Neustadt, welche Dörfer zu Hachmühlen, im Amte Springe, eingepfarret sind.

7) Oehrsen, ein adeliches Gut, dem von Klenken zugehörig.

Von der Grafschaft gehen ansehnliche, ausser derselben belegene Güter und Stücke zu Lehn.

Das alte Schloß Spiegelberg, woselbst die Grafen vorhin ihren Sitz gehabt, hat auf einem jetzo im Amte Lauenstein belegenen Hügel gestanden. Es hat dasselbe ein Herr von Homburg einäschern lassen, und zu gleicher Zeit den Grafen Moritz von Spiegelberg auf dem Hause Lauenstein verrätherischer Weise erstochen. Nahe bey dem Orte findet sich ein Hospital für alte Frauen, sammt einer Kapelle, nach welcher zu einem Marienbilde viele Wallfahrten geschehen.

Die Grafschaft Rietberg.

§. 1.

Die Grafschaft Rietberg, auch Rittberg und Retberg genannt, ist auf denen angeführten Charten vom Bisthume Paderborn am besten zu sehen. Sie gränzet gegen Osten an das Bisthum Paderborn, gegen Süden an die Grafschaft Lippe, gegen Westen an das osnabrückische Amt Reckenberg, gegen Norden an die Grafschaft Ravensberg. Ihre Länge beträgt ungefähr $4\frac{1}{2}$, und die größte Breite $1\frac{1}{2}$ Meilen.

§. 2. Der Boden besteht größtentheils aus Heide, wie sich denn die beym Hochstifte Paderborn beschriebene Senne hierdurch erstrecket. Die Flüsse Embs und Hastenbeck, welche aus dem Bisthume Paderborn kommen, fliessen durch den südlichen, und das Flüßchen Dalke durch den nordlichen Theil des Landes.

§. 3. Die Grafschaft Rietberg, welche sonst Allodial gewesen, ist 1456 von dem Grafen Cunrad an Hessen zu Lehn aufgetragen worden. Johann, der letzte Graf von Rietberg, starb 1652, worauf sich seine Witwe Agnes 1565 mit Hessen dahin verglich, daß Hessen ihre Töchter Armgard und Walburg mit der Grafschaft von neuem zu rechtem Erbmannlehne für sie und ihre ehelichen Leibeserben, sowohl Söhne, als in Ermangelung derselben, Töchter,

Töchter, beliehe. Die Gräfinnen Armgard und Walburg theilten sich 1576 dergestalt, daß jene die Grafschaft Rietberg, diese aber die oben beschriebenen Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund bekam; als aber die Gräfinn Armgard 1584 ohne Erben starb, fiel die Grafschaft Rietberg ihrer Schwester Walburg zu, deren Gemahl Graf Enno III zu Ostfriesland 1585 anstatt und im Namen seiner Gemahlinn mit derselben zu rechtem Erbmannlehne für Söhne und Töchter belehnet wurde. Die Gräfinn Walburg starb 1586 ohne männliche Erben, und hinterließ nur 2 Töchter, Sabine Cathrine, und Agnes, welche sich 1600 wegen der künftigen Regierungsfolge auf eben die Weise, als ihre Mutter ehedem mit ihrer Schwester, verglichen. Solchen Vergleich bestätigte Kaiser Rudolph II, und der König in Spanien, als Herzog zu Geldern: die Gräfinnen konnten aber von Hessen die Belehnung nicht erhalten. Sabine Cathrine heyrathete ihres Vaters Bruder, Grafen Johann von Ostfriesland, und Agnes Grafen Gundacker von Lichtenstein. Jener Söhne, die Grafen Ferdinand, Franz und Johann, erhielten endlich 1645 von Hessen die Belehnung für ihre männlichen und weiblichen Nachkommen, so daß jederzeit die Söhne den Töchtern vorgehen sollten. Graf Johann erbete die Grafschaft auf seine Söhne, Franz Adolph Wilhelm und Ferdinand Maximilian, nach deren Absterben des letztern Tochter Maria Ernestina Francisca, nachmalige Gemahlinn Grafens Maximilian Uldarich von Kannitz, 1692 von Hessen-Cassel, mit der Grafschaft Rietberg belehnet, auch 1702 und 1714 von dem Reichshofrathe im Besitze derselben gegen Lichtenstein geschützet und bestätiget worden.

§. 4. **Das rietbergische Wapen** ist ein goldener gekrönter Adler im rothen Felde. Der Graf von Kaunitz-Rietberg führet auch die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund im Titel. Er hat wegen Rietberg Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen und im westphälischen Reichsgrafencollegio. Seine Stelle ist bey beyden zwischen Spiegelberg und Pyrmont. Der Matrikularanschlag

anschlag dieser Grafschaft ist 6 zu Roß, oder monatlich 72 Fl. Zu jedem Kammerziele giebt sie 70 Rthlr. 49 Kr.

§. 5. Die Grafschaft, welche jährlich 28000 Rthlr. einbringt, enthält

1. Rietberg, ein Städtchen an der Embs, in dessen Nachbarschaft an eben diesem Flusse das Schloß Eden liegt.

2. Die Dörfer Neuenkirchen, Verle, Neu-Kaunitz und Mastolten, nebst dem gräflichen Witwensitz Holte.

3. Garstwinkel, ein adeliches Gut.

Die Grafschaft Pyrmont.

§. 1.

Der Hauptmann Overheide hat von der Grafschaft Pyrmont eine Charte gezeichnet, welche die homannischen Erben 1752 herausgegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 112 ist. Man findet sie auch in der 4ten Auflage von D. Joh. Phil. Seips Beschreibung der pyrmontischen Mineralwasser und Stahlbrunnen; woselbst auch die Aussicht von dem Schlosse und Neustadt Pyrmont auf 2 Kupfertafeln zu sehen ist.

§. 2. Die Grafschaft gränzet gegen Mitternacht und Morgen an das calenbergische Amt Erzen, gegen Mittag und Abend an das wolfenbüttelsche Amt Ottenstein, calenbergische Amt Polle, die lippischen Aemter Schwalenberg, Schieder und Barendorf, wie auch an das paderbornische Gebieth, insonderheit an die Feldmark der Stadt Lüde. So ist sowohl von Süden nach Norden, als von Osten nach Westen 3 Stunden Weges groß.

§. 3. Der niedere Theil der Grafschaft enthält ein ungemein schönes und angenehmes Thal, welches fast eine Stunde Weges lang und breit ist, und durch welches die Emmer fließt. Es ist rings umher von grünen hohen Bergen eingeschlossen. In demselben sind die berühmten mineralischen Brunnen und Stahlwasser. An der Emmer ist ein Salzwerk. Unter den Bergen ist insonderheit ein anderthalb Stunden vom Schlosse Pyrmont gegen Südwesten

westen belegener hoher Berg zu bemerken, auf welchem die Gränzen der Grafschaften Pyrmont und Lippe, und des paderbornischen Gebieths zusammen stossen, dessen Oberfläche aber gröstentheils pyrmontisch ist. Auf denselben sind die Ueberbleibsel von der Hermanns- oder Harminsburg zu sehen, welche von dem alten deutschen Feldherr Arminius oder Hermann den Namen hat.

§. 4. Der öffentliche Gottesdienst in dieser Grafschaft ist der evangelisch-lutherische, welcher schon 1552 eingeführet gewesen. Zu Neustadt Pyrmont ist ein Superintendent, welcher die Aufsicht über die 2 Kirchspiele hat.

§. 5. Im 12ten Jahrhunderte ist diese Grafschaft unter dem Namen Perremunt, Piremunt und Piromunt bekannt gewesen, und hat den Grafen von Schwalenberg zugehöret. Als der letzte Graf zu Pyrmont, Moritz 1494 starb, kam die Erbfolge in der Grafschaft an desselben Schwestersöhne, die Grafen Friedrich und Moritz von Spiegelberg, von welchen der erste die Grafschaft endlich allein besaß, und einen einzigen Sohn, Namens Philipp, aber 3 Töchter, nämlich Maria, Ursula und Walburg, hinterließ. Graf Philipp, der letzte des spiegelbergischen Mannsstamms, starb 1557, worauf seine 2te Schwester Ursula die Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont ihrem Gemahle, Grafen Hermann Simon von der Lippe, zubrachte. Als aber desselben Sohn Philipp 1583 starb, nahm die vorhin gedachte Gräfinn Walburg, verwitwete Gräfinn von Gleichen, für sich und ihre drey Söhne Besitz von der Grafschaft Pyrmont, in welchem sie sich durch Rath und Hülfe Herzogs Philipp zu Braunschweig-Grubenhagen festsetzete. Ihre Söhne behaupteten denselben auch wider die Ansprüche des Bisthums Paderborn; und wie Graf Johann Ludwig zu Gleichen keine Hofnung zu Leibeserben hatte, vermachte und übergab er 1625 die Grafschaft Pyrmont seinen erbverbrüderten Vettern, denen Grafen Christian und Wolrad zu Waldeck, welche auch von dem fürstlichen Hause Braunschweig mit derselben belehnet wurden. Mit dem Hochstifte Paderborn

derborn traf das Haus Waldeck 1698 einen Vergleich, vermöge dessen die Grafschaft Pyrmont dem Hause Waldeck als Erbe und Eigenthum ohne einige Lehnbarkeit und Recognition, sammt Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, zu besitzen und zu geniessen überlassen, dem Hochstifte aber vorbehalten worden, daß es künftig, wenn der männliche Stamm des waldeckischen Hauses abgienge, die Grafschaft gegen Auszahlung 20000 Rthlr. an die waldeckischen Töchter, ererben, und den Stiftslanden einverleiben mögen; auch wurde die Herrschaft oder das Amt Lügde oder Lüde an das Stift abgetreten.

§. 6. Das Wapen der Grafschaft ist ein rothes Ankerkreutz im silbernen Felde. Der Fürst von Waldeck hat wegen derselben Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafencollegio, und auf den westphälischen Kreistagen da denn seine Stelle zwischen Rietberg und Gronsfeld ist. Der Matrikularanschlag der Grafschaft ist seit der 1692 geschehenen Veränderung 14 Fl., und zu jedem Kammerziele giebt sie 17 Rthlr. 67$\frac{43}{48}$ Kr.

§. 7. Man schätzet die jährlichen landesherrschaftlichen Einkünfte aus derselben fast auf 30000 Rthlr., worzu die mineralischen Brunnen und das Salzwerk das meiste beytragen.

§. 8. Zu der Grafschaft gehören ausser dem Schlosse und der Neustadt Pyrmont, 10 Dörfer, welche ein Oberamt und 2 Kirchspiele ausmachen Sie wird abgetheilet

1. In den niedern Theil. Dahin gehöret

1) Das Schloß Pyrmont, welches mit einem breiten Graben und hohen Wällen, unterirdischen Gängen und Gewölbern befestiget ist. Das alte 1652 zuerst angelegt gewesene Schloßgebäude ist 1706 abgebrochen, und ein neues aufgeführet worden. Dieses Schloß ist 1630 von dem Bischof zu Paderborn nach 10 monatlicher Belagerung, 1633 aber von den Schweden nach einer 2monatlichen Belagerung, auch 1636 nochmals von den Kaiserlichen, und 1746 von den Schweden erobert worden.

Aus

Aus dem Schloßgraben ist ein Kanal bis unten an die Brunnenallee geführet, und an denselben ein mineralischer Springbrunn gefüget worden, dessen Wasser einige 20 Schuhe hoch springt. Oben an der Allee ist ein Ball- und Versammlungshaus, und nahe dabey das Brunnenhaus, welches den berühmten Sauerbrunnen einschließt, dessen Quelle sehr stark fließt; und 44 Schuhe von diesem Trinkbrunnen quillt der grosse Brodelbrunn, welcher bisher allein zum Baden ist gebraucht worden, und dessen Quellen ein starkes Geräusche machen. 112 Schuhe von dem Trinkbrunnen gegen Westen ist der niedere Badebrunn, welcher der schwächeste an Gehalt ist.

Zwischen dem Brunnen und dem Dorfe Oestorf ist

2) Die **Neustadt Pyrmont** 1668 zuerst unter dem Namen der **Brunnenstrasse** angeleget, und nachdem sie immer mehr angebauet war, 1720 unter dem jetzigen Namen mit Stadtfreyheiten begnadiget worden. An der Südseite derselben ist ein Waisenhaus, an der Nordseite aber ein guter Steinbruch, und in demselben eine der Grotta del Cane, unweit Napoli ähnliche Grube, aus welcher starke Schwefeldünste aufsteigen, und über welche 1720 ein steinernes Gewölbe erbauet worden. Ungefähr 30 Ruthen von diesem Schwefelgewölbe ist eine starke Quelle eines angenehmen weinsäuerlichen Wassers.

3) Oestorf, ein Kirchdorf, an welches die Neustadt Pyrmont anstößt.

4) Nicht weit von demselben ist an der Emmer bey der Dringenauer Mühle 1732 ein Salzwerk angeleget worden, in dessen Brunnen Schwefeldünste verspüret werden, und in eben demselben Jahre ist nicht weit von der Salzkothe an der Emmer ein neuer Sauerbrunn entdecket worden, dessen Wasser nicht so stark, herbe und zusammenziehend ist, als das Stahlwasser der alten Hauptquelle bey Pyrmont.

5) Die Dörfer **Holzhausen**, (über welchem 3 Erdfälle sind,) **Hagen**, **Löwenhausen** und **Thal** sind nach Oestorf eingepfarret.

2. **In den obern Theil**, welcher die Dörfer Nehrsen, Baarsen, Grossenberg oder Brauersberg, Kleinenberg und Eichenborn begreift.

Die Grafschaft Gronsfeld.

§. 1.

Die kleine Grafschaft Gronsfeld liegt im Herzogthume Limburg, nicht weit von der Maas und von Mastricht. Sie ist eine alte Herrschaft, welche Cathrine von Gronsfeld im 15ten Jahrhunderte ihrem Gemahle, einem Herrn von

von Bronkhorst, zubrachte, und welche K. Rudolph II zu einer Grafschaft erhob. 1719 erlosch der Stamm der Grafen von Bronkhorst und Gronsfeld mit dem Grafen Johann Franz, worauf die Grafschaft von den Grafen von Limburg-Styrum in Besitz genommen wurde: allein die freyherrliche Familie von Diepenbroeck machte Anspruch daran; sie wurde ihr auch 1740 zuerkannt, worauf sie dieselbe in Besitz nahm, und seit der Zeit den gräflichen Titel von Gronsfeld-Diepenbroeck führet.

§. 2. Die Grafen von Gronsfeld haben Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westphälischen Kreistagen, und sitzen zwischen Pyrmont und Reckheim. In der Usualmatrikel ist die Grafschaft Gronsfeld, nach Abzug Schlenacken, zu jedem Kammerziele auf 19 Rthlr. 61$\frac{7}{8}$ kr. angesetzet. Unter denen dazu gehörigen Oertern, sind die Dörfer Gronsfeld und Ekelrader. Ein mehreres weiß ich von dieser Grafschaft nicht zu melden.

Die Grafschaft Reckheim.

§. 1.

Die Grafschaft Reckheim oder Reeckum liegt an der Westseite der Maas, unweit der Stadt Mastricht.

§. 2. Sie ist ein Reichs-Kunkel-Lehn, und hat ehemals als eine Herrschaft unter andern der freyherrlichen Familie von Quad zugehöret, von welcher sie 1556 Herman von Linden gekaufet hat, bey dessen Nachkommen, den Grafen von Aspremont, sie bis auf den heutigen Tag geblieben ist. 1623 ist sie von dem Kaiser zu einer Grafschaft erhoben.

§. 3. Das Wapen der Grafschaft ist ein rother Löwe im goldenen Felde. Ihr Besitzer hat Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen, und zwar nach Gronsfeld. In der Usualmatrikel ist die Grafschaft Reckheim zu jedem Kammerziele auf 52 Rthlr. 45 kr. angesetzet.

§. 4. In derselben ist

1. Reckheim oder Reeckem, ein Städtchen, nicht weit von der Maas.

2. Hoichten, ein adeliches Nonnenkloster.

3. Die Dörfer Weset, Neer, Haren u. a. m.

Die Herrschaft Anholt.

§. 1.

Sie liegt zwischen dem Hochstifte Münster, Herzogthume Cleve und der Grafschaft Zütphen. Die alten Herren von Anholt starben am Ende des 12ten oder im Anfange des 13ten Jahrhundertes aus, und eine Erbtochter dieses Hauses brachte die Herrschaft Anholt ihrem Gemahle, Johann von Bronkhorst, zu. Des Grafen Jakob von Bronkhorst Söhne, Dieterich III, und Johann Jakob, theilten die mütterliche und väterliche Verlassenschaft, da denn Graf Dieterich zu seinem Theile die Herrschaft Anholt mit ihrem Zugehöre, als das ansehnlichste Theil, Johann Jakob aber die andern Güter bekam. Jeder hinterließ eine Tochter. Als sich Dieterichs Tochter Maria Anna mit Fürsten Leopold Philipp Karl zu Salm vermählete, schenkete ihr der Vater bey seinen Lebzeiten 1641 alle seine Güter, und unter diesen auch die Herrschaft Anholt, welche Schenkung K. Ferdinand III bestätigte, worauf der Tochter solche Güter wirklich eingeräumet wurden. K. Maximilian II ertheilete der Herrschaft Anholt 1571 das Münzrecht.

§. 2. Das fürstliche Haus Salm hat wegen dieser Herrschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westphälischen Kreistagen. Bey beyden sitzt es zwischen Reckheim und Winnenburg, und bey dem westphälischen Kreise ist es mit 12 fl. angeschrieben: allein Anholt steht weder in der Reichs- noch Kammermatrikel, und die niederländische Provinz Geldern masset sich die Oberbothmäßigkeit über diese Herrschaft an. Sie ist vor Alters ein gelderisches Lehn gewesen: allein Kaiser Karl V soll, als er Geldern bekommen, die Lehnschaft nachgelassen haben.

§. 3.

§. 3. Der Hauptort in dieser Herrschaft ist

Anholt, eine kleine Stadt und Schloß an der alten Yssel.

Die Herrschaften Winnenburg und Beilstein.

§. 1.

Die Herrschaften **Winnenburg**, (welche auch **Winneburg** und **Winnenberg** genennet wird,) und **Beilstein** liegen im Erzstifte Trier, zwischen der Mosel und dem Hundsrück, und sind auf dem ersten Blatte der homannischen Charte vom Laufe des Rheins von Basel bis Bonn zu sehen.

§. 2. Sie gehöreten ehedessen der Familie von Winneburg und Beilstein, welche um den Anfang des 17ten Jahrhundertes ausstarb, worauf die Herrschaften dem Erzstifte Trier als ein eröfnetes Lehn heimfielen: allein Churfürst Lotharius, aus dem Hause von Metternich, belehnete mit denselben einen Herrn von Metternich.

§. 3. Das jetzige gräfliche Haus Metternich hat wegen dieser Herrschaften sowohl auf den westphälischen Kreistagen, als in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, zwischen Anholt und Holzapfel Sitz und Stimme; und einen Matrikularanschlag von 1 zu Roß, oder 12 fl., zu einem Kammerziele aber giebt es 8 Rthlr. $9\frac{3}{4}$ kr. Das Wapen desselben wegen Winnenburg ist ein eckicht gezogener blauer rechter Schrägbalke, bey welchem auf jeder Seite 3 goldene Kreutze stehen, im rothen Felde; und wegen Beilstein 3 silberne Jagdhörner im rothen Felde.

§. 4. In der Herrschaft **Winnenburg** ist ein gleichnamiges Schloß nahe bey Baldeneck, und in der Herrschaft **Beilstein** ist die Stadt dieses Namens an der Mosel, an welcher sowohl, als an der Herrschaft, der Churfürst zu Trier Antheil hat.

Die Grafschaft Holzapfel.

§. 1.

Die Grafschaft Holzapfel ist auf unterschiedenen Charten deutlich und hinlänglich zu sehen, als auf dem 3ten Blatte der Charte von Hessen-Darmstadt, auf der Charte von der untern Grafschaft Katzenellnbogen, und auf der Charte von dem Fürstenthume Nassau, welches in dem Atlas von Deutschland die 101ste, 105te und 106te sind.

§. 2. Sie liegt am Flusse Lahn, und ist von den churtrierischen und nassau-dietzischen Landen umgeben.

§. 3. Sie ist aus der unmittelbaren Reichsherrschaft Esterau und Vogtey Isselbach erwachsen, welche Fürst Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar 1643 an den neuen Grafen Peter Holzapfel mit aller Landesobrigkeit erblich für 64000 Rthlr. verkaufet, und der Kaiser in demselben Jahre unter dem Namen Holzapfel zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft erhoben hat. Gedachten Grafens Peter Holzapfel einzige eheliche Tochter, Elisabeth Charlotta, wurde an Fürsten Adolph zu Nassau-Dillenburg vermählt, brachte ihm die väterlichen Güter zu, starb 1707, und hinterließ 3 Prinzeßinnen, von welchen die älteste an Fürsten Wilhelm Moritz zu Nassau-Siegen, die 2te an Grafen Friedrich Adolph zu Lippe-Detmold, und die 3te an Fürsten Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym vermählet war. Der letztern Nachkommen besitzen die Grafschaft Holzapfel, welche Allodial ist.

§. 4. Der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym hat wegen derselben im westphälischen Reichsgrafen-Collegio zwischen Winnenburg und Blankenheim Sitz und Stimme. In den westphälischen Kreis ist die Grafschaft 1643 aufgenommen worden, und hat ihren Platz zwischen Winnenburg und Wittem. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikularanschlag ist 15 Fl., und in der Usualmatrikel ist sie zu jedem Kammerziele auf 13 Rthlr. 86$\frac{1}{2}$ Kr. angesetzet.

§. 5. Die Grafschaft begreift

1. Holz

1. Holzapfel, eine kleine Stadt, welche 1688 auf einem Flecken zu einer Stadt gemachet worden. Fürst Lebrecht hat eine lateinische Schule darin anlegen lassen.

2. Die Dörfer Dörnberg, Eppenrode, Geelenau, Girschhausen, Herrhausen, Isselbach, Langenscheid, Rupperode, Scheid.

3. Laurenburg, ein Schloß an der Lahn, nahe bey dem Dörfchen Zilmer, liegt am Fusse eines Berges, auf welchem noch ein Thurm, als der Ueberrest des alten Schlosses Launenburg und Stammhauses der Vorfahren der jetzigen Fürsten von Nassau, zu sehen ist.

4. Charlottenberg ist von geflüchteten Waldensern angebauet.

Die Herrschaften Wittem, Eyß und Schlenacken.

§. 1.

Die Herrschaft Wittem, welche in dem gräfl. plettenbergischen Titel auch eine Grafschaft genennet wird, ist ganz von dem Herzogthume Limburg umgeben, und liegt ungefähr 1½ Meilen von der Reichsstadt Aachen, gegen Westen. Man kann sie auf der angeführten Charte von den Herzogthümern Jülich und Berg, auch auf der Charte von dem Erzstifte Cöln, sehen.

§. 2. Ursprünglich ist sie ein Erbgut der Herzoge zu Brabant gewesen. Herzog Johann II gab sie seinem unehelichen Sohne, Johann von Coslaer, zu Lehn, dessen Urenkel, Friedrich von Wittem, sie 1466 an Dieterich von Pallant, als ein brabantisches Lehn, verkaufte. Aus dieser Familie war Graf Florenz II zu Cuylenburg, welcher in Ermanglung männlicher Erben seiner Schwester Tochter Sohn, Philipp Theodor, Grafen von Waldeck, zum Erben der Herrschaft Wittem einsetzte. Albertina Elisabeth von Waldeck verkaufte solche 1717 an einen von Pretlack oder Brettlach, und dieser 1720 an den Grafen von Giech, dieser aber nicht lange hernach an das gräfliche Haus von Plettenberg. Sie war ehedessen ein brabantisches Lehn;

1689 aber begab sich Spanien der Lehnsherrlichkeit und aller Gerechtsame an dieser Herrschaft, und nun ist sie Allodial.

§. 3. Das **Wapen** derselben ist ein silbernes Kreuz im blauen Felde. Der Graf von Plettenberg ist wegen dieser Herrschaft ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegium, hat auch Sitz und Stimme bey den westphälischen Kreistagen, und wird zwischen Holzapfel und Blankenheim aufgerufen. Ehedessen, als noch die Herrschaft Pallant (im Herzogthume Jülich) zu Wittem gehörte, hatten beyde einen Matrikular-Anschlag von 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder 28 Fl. Da aber Pallant von Wittem abgekommen ist, so haben schon der Graf von Giech den Kaiser und das Reich ersuchet, den Anschlag bis auf 14 Fl. herabzusetzen. Zu einem Kammerziele ist die Herrschaft Wittem 1727 auf 4 Rthlr. angesetzet worden.

§. 4. Das Schloß **Wittem** liegt am Flusse Geul, und **Mecheln**, der Hauptort der Herrschaft, liegt nicht weit davon.

§. 5. **Die Herrschaft Eyß** oder **Eiß** liegt auch im Umfange des Herzogthums Limburg, unweit der Herrschaft Wittem, gegen Nordosten. Hermann von Eyß Tochter, Eva, hat diese Herrschaft ihrem Manne, einem von Gör, und dessen Enkelinn Maria solche ihrem Manne, Johann von Streithagen, zugebracht. Maria von Streithagen heyrathete Nikolaus von Breyl, und beyder Sohn Winand von Breyl brachte die ganze Herrschaft an sich; dessen Tochter Maria Ottilia an Johann von dem Berg, genannt Trips, verheyrathet war, welcher $\frac{3}{4}$ der Herrlichkeit und Güter zu Eyß verlangte. Als Johann Reinhard von Breyl, des vorhergehenden Sohn zweyter Ehe, welchem er wider seine Ehepacten und seiner Mutter Testament die Herrschaft Eyß vermacht hatte, 1685 die wittemsche Lehnsherrlichkeit nicht erkennen wollte, zog der damalige Herr zu Wittem aus dem Hause Waldeck die Herrschaft Eyß ein. Theodor von Trips übergab seine Anforderung an Eyß seinem Tochtermanne Dieterich Johann von Waga, welcher sie 1722 an den Grafen von Plettenberg für

5500

5500 Rthlr. abstund, der hernach auch die Herrschaft Wittem an sich brachte. Jetzt soll Oestreich der wegen Brabant gehabten Oberherrlichkeit über Eyß sich nicht mehr bedienen. Daß diese Herrschaft, wo nicht ganz, doch gewissermassen von Wittem zu Lehn gegangen sey, ist eine ausgemachte Sache. Sie ist in keiner Reichsmatrikel zu finden, und giebt also auch nichts zu den Reichsanlagen. Die Herrschaft ist klein, und hat in der Mitte des 17ten Jahrhunderts nur 4 bis 500 Rthlr. jährlich eingetragen. Eyß ist ein Dorf und Kirchspiel.

§. 6. Die **Herrschaft Schlenacken** liegt unweit Wittem am Fluß Gulpe, und ist gleichfalls gering.

§. 7. Nach der Usualmatrikel giebt der Graf von Plettenberg wegen **Wittem, Eyß, Schlenacken** zu einem Kammerziele 20 Rthlr. 50$\frac{5}{8}$ Kr.

Die Grafschaften Blankenheim und Gerolstein.

§. 1.

Sie sind auf der Charte vom Erzstifte Trier zu sehen. Blankenheim liegt in der Eiffel; Gerolstein wird auch Geroldstein genannt. Sie kamen im 15ten Jahrhunderte mit einer gräflich blankenheimischen Erbtochter an Johann von Schleiden, und mit dessen Tochter Elisabeth an Grafen Dieterich III zu Manderscheidt. Der Graf zu Manderscheidt-Blankenheim und Gerolstein ist wegen der letztern beyden Grafschaften ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums, hat auch Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen, und wird nach Witten aufgerufen. Beyde Grafschaften haben einen Anschlag von 2 zu Roß und 10 zu Fuß, oder 64 Fl., es steht aber in der Reichsmatrikel, sie wurden von der Pfalz wegen Jülich sine onere eximirt. Zu einem Kammerziele sind sie auf 72 Rthlr. 54½ Kr. angesetzt. Das blankenheimische Wapen ist ein schwarzer Löwe mit einem rothen Turnierkragen von 4 Lätzen, im goldenen Felde.

§. 2. In diesen Grafschaften bemerken wir

1. Blankenheim, eine kleine Stadt mit einem Schlosse.

2. Gerolstein, eine kleine Stadt am Flusse Kyl.

Anm. Dem reichsgräflich=manderscheidtschen Hause gehören, ausser diesen beyden Grafschaften, noch andere in und bey denselben belegene Herrschaften und Oerter, nämlich:

1) Junkenrath, eine Baronie, in welcher ein gleichnamiges Bergschloß nahe beym Flusse Kyl ist.

2) Dollendorf, eine Baronie, in welcher ein Schloß gleiches Namens ist.

3) Merfeld, eine Baronie.

4) Kronenburg, eine Baronie am Flusse Kyl, welche durch Vermählungen der Erbtöchter nach einander an die Häuser Blankenheim, Schleiden, Manderscheidt und Löwenstein=Wertheim, und von dem letztern durch Tausch gegen die Grafschaft Virnenburg wieder an das gräfliche Haus Manderscheidt gekommen ist. Sie wird unter luxemburgische Hoheit gezogen.

5) Bettingen, eine Baronie nicht weit vom Flusse Kyl.

6) Heistart und Schüller, Baronien.

7) Erb und Daun, Herrschaften.

8) Kayl oder Keyl, eine Herrschaft mit einem Städtchen, am Flusse Kyl, welche schon oben bey dem Herzogthume Luxemburg angegeben worden. In der Reichsmatrikel hat sie einen Anschlag von 2 zu Fuß oder 16 Fl., und in der Usualmatrikel ist sie zu einem Kammerziele auf 14 Rthlr. angesetzt; allein sie wird von dem Herzogthume Luxemburg sine onere eximiret, und die Kammerzieler sind völlig ungangbar.

9) Neuerburg, eine Herrschaft, welche auch schon oben bey Luxemburg genennet worden.

10) Manderscheidt, ein Schloß am Flusse Liser, mit einem Flecken, welcher in Ober= und Nieder=Manderscheidt eingetheilet wird.

Die Herrschaft Gehmen.

§. 1.

Die alte unmittelbar freye Reichsherrschaft ist ganz von dem münsterschen Amte Ahaus umgeben, und jetzt von engerm Umfange, als sie ehemals gewesen. Sie hatte ehedessen ihre besondern Herren, welche keine blosse ritterbürtige, sondern Herrenstandes waren, und Edle genennet wurden. Sie sind auch Stuhlherren des Vemge-

richts

richts (domini judicii vemici) gewesen. 1280 haben die Herren Gottfried und Goswin zu Gehmen grösserer Sicherheit halber ihre Herrschaft vom Grafeu Dieterich VIII zu Cleve zu Lehn genommen, da sie denn anfänglich ein ligisches Lehn gewesen, nachmals aber zu einem Lehn nach zütphenschen Rechten gemacht worden, so daß die Güter auch auf die Weiber fallen können. Heinrichs, des letzten Herrn zu Gehmen, Erbtochter Cordula brachte die Herrschaft ihrem Gemahle Johann, Grafen zu Schauenburg, zu, bey dessen Hause sie bis auf 1640 geblieben, da Otto, der letzte Graf zu Schauenburg, starb, worauf Jodocus, Graf von Limburg und Bronkhorst, wegen seiner Gemahlinn Maria, einer schauenburgischen Gräfinn, zum Besitze der Herrschaft Gehmen kam. Sie gehöret noch einer Linie des reichsgräfl. Hauses Limburg-Styrum. Das Bisthum Münster hat im 17ten Jahrhunderte die Landeshoheit über diese Herrschaft zu haben gesuchet: sie ist aber demselben 1682 von dem Kaiser aberkannt, und die Herrschaft bey ihrer Unmittelbarkeit geschützet worden.

§. 2. Der Graf von Limburg-Styrum zu Gehmen hat wegen dieser Herrschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westpälischen Kreistagen, auf welchen er nach Blankenheim und Gerolstein aufgerufen wird. Von dem Reichsanschlage und Kammerzielern finde ich nichts besonderes.

§. 3. Zu dieser Herrschaft gehöret

1. Gehmen, oder Gemen, eine Freyheit oder Flecken an der Aa, mit einem Schlosse. Die meisten Bürger sind protestantisch; es haben auch sowohl die Lutheraner, als Reformirten eine Kirche.

2. Die Bauerschaften **Werthen, Kruckelick, Nichteren und Badinghe.**

Anm. Die Bauerschaften Heiden, Gescher, Loen, Ramstorf, Weseke und Vehlen, welche noch 1538 zu der Herrschaft Gehmen gehöret haben, gehören jetzt zu dem münsterschen Amte Ahauß.

Die Herrschaft Gimborn und Neustadt.

§. 1.

Sie ist von den Grafschaften Mark und Homberg, und von den Herzogthümern Berg und Westphalen eingeschlossen, und hat ehedessen mit zu der Grafschaft Mark gehöret. Johann Sigismund, Churfürst zu Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Herzog von Neuburg, als gemeinschaftliche Besitzer der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark rc. machten 1610 das Haus Gimborn, im Amte Neustadt, welches den Grafen von Schwarzenberg gehörete, mit Vorbehalt der Landeshoheit, zu einer Unterherrlichkeit, legten Nieder-Geleve und die Höfe Dael und Recklinghausen, aus dem Kirchspiele Gummersbach, dazu, und belehnten Adam, Grafen von Schwarzenberg, mit derselben. Eben demselben gab der Churfürst zu Brandenburg 1616 die Kirchspiele Gummersbach und Mühlenbach zu Lehn, und legte solche mit zu der Herrschaft Gimborn; ja endlich trat Churfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg gedachtem Grafen das ganze Amt Neustadt ab, daß er dasselbe und die Herrschaft Gimborn als eine freye Reichsherrschaft, samt allen Regalien, Gerechtigkeiten und hohen Landesobrigkeit besitzen, gebrauchen und regieren möge, und belehnte ihn und seine männlichen Leibeserben damit zu einem rechten Mannlehne. Die wirkliche Belehnung erfolgte 1631.

§. 2. Der Graf von Schwarzenberg hat seinen evangelischen Unterthanen ihre völlige Religionsfreyheit bestätiget, und sowohl wegen Kirchen- als anderer Sachen 1658 einen Vergleich mit ihnen getroffen. Die lutherischen Prediger sind mit den lutherischen Predigern dieser Grafschaft Mark in Verbindung geblieben, ja die Landstände dieser Grafschaft haben sich der Unterthanen der Herrschaft Gimborn und Neustadt immer angenommen, wenn sie etwa von dem schwarzenbergischen Hause beschweret worden, und immer darauf gedrungen, daß dieselbe wieder völlig zu der Grafschaft Mark gebracht werden möchte.

§. 3. Graf

§. 3. Graf Johann Adolph von Schwarzenberg suchte 1667 vergeblich, unter die westphälischen Kreisstände aufgenommen zu werden; 1682 aber gelangte der nunmehrige Fürst Johann Adolph zu Schwarzenberg wirklich zu Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen, nachdem er sich anheischig gemacht hatte, ausser dem zu dem Anschlage der Grafschaft Mark beyzutragenden 1 zu Roß und 5 zu Fuß, noch 1 zu Roß und 2 zu Fuß dem Kreise zu stellen. 1702 wurde das fürstliche Haus wegen dieser Herrschaft auch in das westphälische Reichsgrafen-Collegium aufgenommen. Seine Kammerzieler sind nicht gangbar.

§. 4. Die Herrschaft wird durch einen Oberamtmann, Vogt oder Richter, und 12 Land-Schöffen regieret, hat auch ihren besondern Bergvogt und Rentmeister. Sie enthält

1. Die Herrschaft Gimborn, zu welcher gehöret

1) Gimborn, ein Schloß an der Gränze des Herzogthums Berg. Ehedessen war es ein blosser Rittersitz, den Anna von Harff ihrem Gemahle Wilhelm von Schwarzenberg zubrachte, zu welchem aber unterschiedene Höfe und eine Hofgerechtigkeit über dieselben gehörte. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts ist neben dem alten Schlosse ein neues gebauet worden.

2) Die Bauerschaft Ober-Gimborn, in welcher eine katholische Kirche ist, die nicht weit vom Schlosse im Dorfe liegt.

3) Die Bauerschaft Nieder-Gimborn, welche, ehe sie zu der Herrschaft Gimborn gelegt worden, ehedessen Nieder-Gelepe geheissen hat. Sie hat gute Länderey, Wiesen und Hölzungen, und die Einwohner legen sich stark auf die Haushaltung und Eisenhandlung.

2. Neustadt, eine kleine Stadt am Fusse eines Berges, auf welchem ehedessen ein Schloß stund. Beyde sind 1301 zu bauen angefangen, und 1353 vollendet werden. Ihr Magistrat wird jährlich verändert. Sie hat eine lutherische Kirche. Ehedessen hat sie gute Handlung, insonderheit mit Eisenwerke, getrieben; jetzt ernähren sich die Bürger grostentheils vom Ackerbaue und der Viehzucht. 1595 brannte sie fast ganz ab; 1717 hatte sie gleiches Unglück, und das Schloß wurde auch durchs Feuer verwüstet. 1742 wurde sie ganz vom Feuer verzehret, und 1746 brannten abermals viele Häuser ab.

3. Das Kirchspiel Wiedenest, in welchem eine lutherische Kirche ist. Es besteht aus der Bauerschaft Wiedenest, welche

in den Pernzer- und Othenergrund getheilet wird; in jenem entspringt der Agger Fluß, welcher in die Siege fällt, und es ist auch daselbst das adeliche Gut Brockhausen.

4. Das Kirchspiel Gummersbach ist das grösseste im Amte Neustadt, bestehet aus 5 Bauerschaften, und hat eine lutherische Kirche. Man findet in demselben Eisen- Bley- und Kupfererz. Die Einwohner handeln mit Eisen, Vieh und andern Sachen, spinnen auch Baumwolle. Der Kapelle zum Hülsenbusch bedienen sich die Lutheraner in der Herrschaft Gimborn zu ihrem Gottesdienste, und zu gewissen Zeiten auch die Katholiken.

5. Das Kirchspiel Mühlenbach wird in 2 Bauerschaften abgetheilet, und hat eine lutherische Pfarrkirche; die Katholiken aber haben auch öffentlichen Gottesdienst. In demselben entspringt der Fluß Wipper. Die Einwohner handeln mit Eisen, spinnen Baumwolle, und treiben auch Ackerbau und Viehzucht. In demselben ist

1) Marienheyde, ein Dominicaner Mönchenkloster im Dorfe gleiches Namens.

2) Gervershagen, Mühlenbach und in der Wiegen sind adeliche Güter, welche nun dem Landesherrn gehören.

6. Das Kirchspiel Libberhausen hat eine lutherische Kirche, und besteht nur aus 1 Bauerschaft. Die Einwohner handeln mit Eisen, treiben Viehzucht und andere Handthierung. Hieher gehören die adelichen Güter Libberhausen, Bosichhausen und Roverstein.

7. Das Kirchspiel Runderod macht nur 1 Bauerschaft aus, und hat eine lutherische Kirche. Die Einwohner treiben Eisenhandel, Ackerbau, Viehzucht und Handwerker. Es sind hier die adelichen freyen Güter Bocklerhausen, Leppe, Ley, Ohl und Selbach.

Die Herrschaft Wickerad.

Sie ist von dem Herzogthume Jülich und Erzstifte Cöln eingeschlossen, und liegt am Flusse Niers. Ihr Besitzer, der Graf von Quadt, ist wegen derselben ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums, hat auch auf den westphälischen Kreistagen zwischen Gimborn und Mylendonk Sitz und Stimme, und giebt zu den Reichsanlagen 4 zu Fuß oder 16 Fl. Sie besteht eigentlich aus den reichsfreyen Herrschaften Wickerad und Schwanenberg.

berg. Der erste Reichsgraf von Quadt ist Freyherr Wilhelm Otto Friedrich von Quadt, Herr der Herrschaften Loenen, Wildenburg, Dellwynen und Severnich, Erbdrost, und Erbhofmeister des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen, welchen Kaiser Franz 1752 in den reichsgräflichen Stand erhoben hat.

1. Die Herrschaft Wickerad an sich selbst, besteht aus den Oertern Wickerad, Fliede und Wethschevrelde, Haen, Heerad, Berg. Beckerad, Buchholt.

2. Die Herrschaft Schwanenberg und Lentholthof, enthält Oerter gleiches Namens.

Die Herrschaft Mylendonk.

Die Herrschaft **Mylendonk** oder **Millendonk** ist auch von dem Erzstifte Cöln und Herzogthume Jülich umschlossen, und liegt gleichfalls am Flusse Niers, nicht weit von der Herrschaft Wickerad. Des letzten Herrn von Millendonk und Drachenfels Erbtochter Gertrud brachte sie im 16ten Jahrh. ihrem Gemahle Jacob von Bronkhorst und Batenburg, Freyherrn von Anholt, zu; mit dieses Sohnes Johann Jacob Tochter aber bekam sie im 17ten Jahrh. Graf Philipp von Croy, den der Kaiser zum Herzoge machte, und dessen Sohn diese Herrschaft 1701 an die verwitwete Gräfinn von Berlepsch verkaufete, welche in eben demselben Jahre beym westphälischen Kreise Sitz und Stimme nach Wickerad erhielt, nachdem sie einen Reichs- und Kreis-Anschlag von 4 zu Fuß oder 16 Fl. übernommen hatte. Ihre Erbtochter, Maria Carolina, brachte sie dem Grafen Johann Franz Heinrich Karl von Ostein zu, und dieses gräfl. Haus ist auch wegen derselben ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums. 1761 wurde bey der Reichsdictatur zu Regensburg an die Reichsversammlung bekannt gemacht, daß Graf Maximilian von Ostein reichsstandesmäßig sey, und so wie seine Vorfahren wegen der Reichsstandsherrschaft Mylendonk sowohl beym niederrheinisch-westphälischen Kreise, als im reichsgräflich-westphäli-

schen

schen Collegio nach freywillig übernommenen Reichs- und Kreis-Præstandis, auch Kammerzielern, wirklich Sitz und Stimme erhalten habe. Zu einem Kammerziele giebt die Herrschaft 4 Rthlr. In derselben ist nur der Ort Corsenbroich.

Die Herrschaft Reichenstein.

Sie liegt im Umfange des zu dem gräflich-Wiedrunkelschen Oberamte Dierdorf gehörigen Kirchspiels Puderbach, und besteht aus dem Dorfe Reichenstein, welches ein altes Schloß, ein Kupferbergwerk, und eine Kupfer- und Eisen-Schmelzhütte hat. Die Herren von Reichenstein sind 1529 ausgestorben, und ihre Herrschaft ist hierauf an das gräfliche Haus Wied gekommen, von welchem sie 1698 Franz, Freyherr von Nesselrode, kaufete, und deswegen 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, auch Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen erhielt, und ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums wurde.

Die Grafschaft Kerpen und Lommersum.

Sie besteht aus den beyden Herrschaften dieses Namens. Die Herrschaft Kerpen liegt im Umfange des Herzogthums Jülich an der Erft, und die Herrschaft Lommersum oder Lommersheim ist gleichfalls von dem Herzogthum Jülich umgeben, stößt auch an das Erzstift Cöln, und liegt zwischen den Städten Euskirchen und Bonn. Beyde sind, nachdem sie vielerley Besitzer gehabt, 1711 vom Kaiser Karl VI, als Herzoge zu Brabant, dem Churfürsten Johann Wilhelm zur Pfalz mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeit überlassen worden: der Churfürst aber überließ sie gleich wieder an Johann Friedrich, Grafen von Schäsberg; auf dessen Bitte sie K. Karl VI im Jahre 1712 zu einer Reichsgrafschaft erhob. Der Graf von Schäsberg ist wegen derselben ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums, und hat Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen. Ihr Kreisanschlag ist 12 Fl. Ihre Kammerzieler sind nicht gangbar. In dieser Grafschaft ist

Kerpen, Carpio, ein festes Schloß, mit einem ansehnlichen Flecken, in welchem eine Collegiatkirche ist.

Lommersum, ein Schloß.

Die Grafschaft Schleiden.

Sie liegt in der Eiffel, und ist von den Herzogthümern Jülich und Luxemburg, und einigen kleinen Herrschaften umgeben. Ihre ehemaligen Grafen sturben im 15ten Jahrhunderte aus, worauf sie mit einer gräflichen schleidischen Tochter an Grafen Dieterich von Manderscheidt kam, den K. Karl V anhielt, diese Grafschaft, welche sonst ein Reichslehn gewesen, von dem Herzogthume Luxemburg zu Lehn zu nehmen, und dagegen von Burgund die Vertretung gegen des Reichs Anforderung und Anlagen zu erwarten. Als des vorhin gedachten Grafen zu Manderscheidt Linie erlosch, kam die Grafschaft 1593 mit des letzten Grafen Schwester an Grafen Philipp von der Mark, welches Haus sie noch besitzt, und wegen derselben auf den westphälischen Kreistagen Sitz und Stimme hat, (wozu es 1713 von neuem aufgenommen worden,) auch ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums ist. Schleiden hat einen Kreisanschlag von 12 Rthlr., und zu einem Kammerziele ist es auf 87 Rthlr 45 Kr. angesetzet: es will aber, als ein burgundisches Lehn, davon befreyet seyn.

Zu dieser Grafschaft gehöret Schleiden, ein Schloß und Flecken, nebst einer Anzahl Dörfer.

Die Grafschaft Hallermund.

Die Grafschaft Hallermund ist zwar eine uralte zum westphälischen Kreise gehörige Reichsgrafschaft: sie ist aber dem Fürstenthume Calenberg einverleibet, und die dazu gehörig gewesenen Stücke sind den calenbergischen Aemtern Springe, Calenberg und Lauenstein beygeleget, so daß sie also nicht mehr vorhanden ist.

Als 1670 am 28sten Jan. K. Leopold den hochfürstl. braunschweig-lüneburgischen geheimen Rath, Franz Ernst von Plate, mit dem Caracter freyer und edler Herr, in den Freyherrnstand, und 1689 am 20sten Julii in den Reichsgrafenstand erhoben, ihm auch dabey die Versicherung gegeben, daß, wenn er oder seine männliche Nachkommenschaft, welche den gräfl. Titel führete, über kurz oder lang eine in dem Reiche belegene unmittelbare Graf- oder Herrschaft überkommen, und davon einen gräflichen Anschlag übernehmen würde, der oder dieselbe in eines der reichsgräflichen Collegien aufgenommen, und als ein Glied desselben auf Reichs- und Kreistagen zugelassen werden sollte:

So hat K. Georg Ludewig I dem Grafen von Plate und dessen Mannsstamme mit der in des Churhauses Lehnbriefen mit begriffenen uralten Reichsgrafschaft Hallermund, sammt deren Wapen und Gerechtsamen, welche die vormaligen Grafen von Hallermund, als ein unmittelbarer Reichsstand solcher Grafschaft, bey Versammlungen des Reichs und sonst gehabt, oder haben sollen, beafterlehnet; von welcher er, unerachtet derselben Matrikular-Anschlag unter des Hauses braunschweig-lüneburgischen Matrikularanschlage schon begriffen und geleistet werde, dennoch einen besondern Reichs- und Kreismatrikularanschlag von 2 Mann zu Fuß zu übernehmen, sich erbothen: worauf K. Joseph, besagte Schreibens an die westphälischen Kreisstände vom 24sten Decembr. 1706, denselben nicht nur zu Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreis- und Grafentagen, sondern auch laut Commißionsdecrets vom 26. Julii 1608 zur Aufnahme in den Reichsgrafen-Rath auf die westphälische Bank empfohlen. Er ist auch zum Reichstage vom Kaiser, laut Schreibens vom 27sten Julii 1708, berufen, und beym Kreise gleichfalls in eben diesem Jahre, nämlich am 17ten April, eingeführet; und davon kaiserl. Majestät von den Directoren der Grafenbank des westphälischen Kreises unterm 13ten October 1703 Anzeige gethan worden.

Die Reichsstadt Cöln.

Die Stadt Cöln, Colonia Agrippina, liegt in Gestalt eines halben Zirkels am Rheine, und ist eine der ältesten und grössesten Städte in Deutschland, aber altmodisch befestiget und schlecht bewohnet. Sie ist zuerst von den Ubiern erbauet, welche von den Römern in Schutz genommen und an die westliche Seite des Rheins versetzet worden, woselbst sie eine Stadt angeleget, dahin auf die Veranstaltung der Kaiserinn Agrippina, Claudius Gemahlinn, welche daselbst geboren war, eine Colonie Römer geschicket, und dadurch der Name Colonia Agrippina veranlasset worden, aus dessen erstem Worte die deutsche Benennung entstanden ist. Sie war die Hauptstadt von Germania secunda, und blieb unter der Römer Bothmäßigkeit so lange, bis die Franken ihre Herrschaft im 5ten Jahrhunderte ein Ende machten. Sie ist der Sitz des Domkapitels des Erzstiftes Cöln, eines päbstlichen Nuntius, und einer Universität, welche Pabst Urban VI im Jahre 1388 bestätiget hat, und noch andere von den folgenden Päbsten privilegiret haben. Die Domkirche zu St. Peter würde sehr prächtig seyn, wenn sie ganz fertig wäre. In derselben ist eine Kapelle, in welcher die Körper der sogenann-

nannten heiligen drey Könige seyn sollen. Hiernächst sind hier noch 10 Collegiat- und Pfarrkirchen, 4 Abteyen, 17 Mönchen- und 39 Nonnenklöster, 16 Hospitäler, und auf 50 Kapellen. Die hier in guter Anzahl wohnenden Protestanten wohnen der gottesdienstlichen Uebung in der benachbarten bergischen Stadt Mülheim bey. Das Rathhaus ist ein grosses gothisches Gebäude; das Zeughaus ist wohl versehen. Der Churfürst zu Cöln hat hier einen Hof. Es wird hier mit Bande, (welches von dieser Stadt benennet wird,) und floretseidenen Waaren Handel getrieben. Ehedessen ist sie eine Quartierstadt unter den Hansestädten gewesen.

K. Otto der Grosse verlieh dieser Stadt viele Freyheiten, und befahl seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno zu Cöln, die Schutzgerechtigkeit über dieselbe. Da sie nun nachher eine freye Reichsstadt wurde, so entstunden zwischen ihr und dem Erzbischofe wegen der Hoheit und landesfürstlichen Oberbothmäßigkeit viele noch fortdaurende Streitigkeiten. Die Stadt steht dem Erzstifte die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in gewisser Maaße, nebst noch einigen andern Rechten zu, keinesweges aber die völlige Hoheit und landesfürstl. Obrigkeit. Sie schwöret einem neuen Churfürsten treu und hold zu seyn, so lange er sie bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten schützen werde; und er bestätiget ihre Freyheiten. Sie hat, als eine freye Reichsstadt, sowohl auf den westphälischen Kreistagen, als auf dem Reichstage, in dem reichsstädtischen Collegio Sitz und Stimme, und auf der rheinischen Bank den ersten Platz. In der Reichsmatrikel ist sie auf 25 zu Roß und 200 zu Fuß, oder 1100 Fl. angesetzet: sie hat aber um Verminderung dieses Anschlages angehalten, und in der lothringischen Eintheilung stehen auch nur 825 Fl. Zu einem Kammerziele giebt sie 405 Rthlr. 72 und einen halben Kr. Sie hat seit langer Zeit mit Achen einen Rangstreit. Die Stadt unterhält 4 Compagnien Soldaten; zu Kriegszeiten aber pflegt der Kaiser, oder sonst ein Bundesgenosse eine Besatzung in dieselbe zu legen. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzt.

Zwischen Cöln und Duyts geht eine fliegende Brücke.

Die Reichsstadt Aachen.

Die Stadt Aachen oder Acken, auch Aach, lat. Aquisgranum, Aquæ, Urbs Aquensis, franz. Aix la Chapelle, welche zwischen den Herzogthümern Jülich und Limburg liegt, hat vermuthlich ihren Namen von ihren warmen Bädern, welche von alten Zeiten her berühmt sind. Sie ist lange Zeit für des Reichs Hauptstadt und die eigentliche kaiserl. Residenz gehalten worden,

und nennet sich den königl. Stuhl, (das ist, Thron oder auch Residenz) und des heil. röm. Reichs (freye) Stadt, ja die röm. Kaiser und Könige nennen sich also. Es sollte auch in derselben die Krönung eines röm. Königs oder Kaisers vorgenommen werden, und solche Krönung die eigentliche deutsche Krönung seyn. Sie verwahret auch, und zwar eigentlich die Marienkirche oder das Münster, einen Theil der Reichskleinodien, welche bey der Krönung eines römischen Königs oder Kaisers pflegen gebrauchet zu werden, nämlich ein Schwert Kaisers Karl des Grossen, ein Evangelienbuch, und eine mit Edelgesteinen besetzte goldene Kapsel, darinnen von der Erde, auf welche das Blut des heiligen Stephans bey seiner Steinigung geflossen, etwas aufbehalten werden soll, welches dem zu krönenden Kaiser auf sein Verlangen eröffnet und gezeiget wird. Sie werden zu den sogenannten kleinen Reliquien dieser Kirche gerechnet, und leicht gezeiget; hingegen die sogenannten grossen Reliquien, welche aus einem Rocke der Jungfrau Maria, den Windeln Christi, einem Stücke Leinewand, auf welches Johannes des Täufers blutiger Kopf gefallen ist, und einem Leinentuche, mit welchem Christus Lenden umwickelt gewesen, bestehen, werden nur alle 7 Jahre öffentlich vorgewiesen, oder auf Begehren eines grossen Herrn vom ersten Range gezeiget, und in Gegenwart des ganzen grossen Raths und aller Geistlichen des Stifts herausgenommen und wieder verschlossen. Auf der rheinischen Bank im reichsstädtischen Collegio, und unter den Reichsstädten, welche auf den westphälischen Kreistagen Sitz und Stimme haben, hat sie den 2ten Platz, ja, sie machet auf den ersten Platz der rheinischen Bank Anspruch. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist seit 1683 nur 100 Fl. Zum Unterhalte des Kammergerichts (zu dessen ausserordentlichen Visitation sie 1704 mit ernannt worden), giebt sie zum einfachen Ziele 155 Rthlr. 50 Kr. Ihres Magistrates Titel ist: Bürgermeister, Scheffen und Rath des H. R. R. freyen Stadt Aachen. Er unterscheidet sich von dem Titel aller andern Reichsstädte dadurch, daß der Scheffen darinnen gedacht wird, weil zu Aachen in gewisser Maasse zweyerley ganz von einander unterschiedene Collegia sind, nämlich Bürgermeister und Rath, und der Scheffen- oder Schöppenstuhl. Dieser behauptet unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche zu stehen, und führet den Titel: Scheffenmeister und Scheffen des königlichen Stuhls und des H. R. R. Stadt Aachen; oder auch das hohe weltliche Schöppengericht. An denselben wird noch heutiges Tages von vielen neu und nahgelegenen Oertern und Herrschaften appelliret. Das geistliche Send- oder Synodalgericht besteht aus dem Erzpriester, 4 Stadtpfarren und 7 weltlichen Scheffen. Der Erzpriester wird aus den Canonicis des Stifts zu unserer lieben Frauen erwählet. Der Bezirk der Stadt, innerhalb der Ringmauer, wird in der Stadt Gesetzen in 9 Grafschaften eingetheilet.

getheilet. Das Stadtwapen ist ein schwarzer ausgebreiteter Adler, dessen Haupt, Krone, Füsse und Klauen vergoldet sind im silbernen Felde. Die meisten Einwohner sind römisch-katholisch; und ob es hier gleich auch viele Protestanten giebt, so wird ihnen doch keine öffentliche gottesdienstliche Uebung verstattet. Sowohl die Lutheraner, als Reformirten, halten ihren Gottesdienst zu Vaels, eine Stunde Weges von der Stadt, im Herzogthume Limburg. Die oben erwähnte Marien-Stiftskirche hat die Ehre, daß ein jedesmaliger regierender römische Kaiser ihr geschworner Canonicus ist. Der Titel dieses Stifts ist: Probst, Dechant und Kapitel des freyen kaiserl. Stifts unser lieben Frauen zu Aachen. Das Stift zu S. Adelbert hat Kaiser Heinrich II angeordnet. Ueberhaupt sind 21 Ordensgeistliche beyderley Geschlechts in der Stadt vorhauden, welche fast den dritten Theil von der so genannten kleinen Stadt besitzen. Der Bischof zu Lüttich ist der Stadt ordentliche nächste Obrigkeit in geistlichen Sachen; und die Herzoge zu Jülich sind von langen Zeiten her Schutzherren derselben, nur hat es mehrmals darüber Streit gegeben, was dieses Recht unter sich begreift? Jülich besitzt die Mayerey oder Vogtey zu Aachen, und hält, vermöge derselben, einen Vogtmajor, welcher die bürgermeisterlichen Bescheide vollzieht, nebst andern Gerechtsamen. Die hiesigen vortreflichen warmen Bäder kommen aus 5 Quellen, welche 7 Badehäuser, und in denselben 32 gewöhnliche Bäder und 5 Dampfbäder verursachen, ausser welchen noch ein Badehaus für die Armen ist. In der Stadt sind Tuchmanufacturen, auch Kupfer- Meßing- und Nähnadelnfabriken. 1668 und 1748 sind hier berühmte Friedensschlüsse geschehen. 1656 brannte sie fast ganz ab. 1756 wurde sie durch ein Erdbeben beschädiget. 1759 empfand sie dergleichen abermals, aber mit geringerm Schaden.

Das Gebieth der Stadt wird das Reich von Aachen genennet, liegt rund um dieselbe her, und ist mit einer Landwehr umgeben. Es sollen an 3000 Unterthanen darinnen seyn. Der Fluß Wurm theilet es in 2 Theile von ungleicher Grösse. An der Westseite desselben liegen die Dörfer **Orsbach**, **Horbock**, **Kalkhou**, u. a. m. an der Ostseite aber **Wurselen**, **Weyden** und **Haaren**. Der Adel, welcher in diesem Gebiethe wohnet, ist der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Die Reichsstadt Dortmund.

Die Stadt Dortmund, Tremonia, liegt im Umfange der Grafschaft Mark, ist ziemlich groß, aber schlecht bebauet. Sie hat 4 lutherische Kirchen, ein Nonnen- und 2 Mönchenklöster; es ist hier auch eines von den drey westphälischen sogenannten Archigymnasien, welches Johann Lambach 1543 angeleget

 hat,

hat, und an welchen 4 Professores und 4 Lectores stehen. Kaiser Karl der Grosse soll sich hier eine Wohnung (Königshof) errichtet haben. Der Reichshof Dortmund ist 1300 vom Kaiser Albrecht an Grafen Eberhard von der Mark, nebst den Reichshöfen Elmenhorst, Brakel und Westhoven, verpfändet, und solche Pfandschaft vom Kaiser Ferdinand I im Jahre 1563 dem Herzoge Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg bestätiget worden. Die Stadt hat vor Alters mit den Grafen von der Mark und mit dem Erzstifte Cöln oftmalige Streitigkeiten und Kriege gehabt, und von denselben vornehmlich 1387 eine harte Belagerung ausgestanden: 1388 aber kam es zum Vergleiche, und die Stadt bezahlete diesen ihren Gegnern 14000 Goldgülden, mit dem Bedinge, daß sie sich aller Ansprüche auf die Stadt begeben sollten. Sie hat ihre Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit, welche von den Kaisern Ludwig 1332, Karl IV 1377, und andern, bestätiget worden, bis auf den heutigen Tag vertheidiget, und hat sowohl auf den westphälischen Kreistagen, als auf dem Reichstage, auf der rheinischen Bank des reichsstädtischen Collegiums, Sitz und Stimme. Ihr Matrikularanschlag ist nach der lothringischen Eintheilung 96 Fl. und zu einem Kammerziele ist sie auf 108 Rthlr. 20 und einen halben Kr. angesetzet. In ihrer Gegend sind im Jahre 937 die Hunnen geschlagen worden. 1297 brannte sie fast ganz ab. Sie ist ehedessen eine Hansestadt gewesen.

Das Gebieth der Stadt ist eine alte Grafschaft, deren Herren zuerst die Hälfte derselben an die Stadt überlassen haben. 1290 heyrathete Conrad von der Lindenhorst Grafens Herbod von Dortmund Erbtochter, und brachte solchergestalt die Grafschaft Dortmund an sich und sein Geschlecht. Graf Conrad bestätigte 1343 die von seinen Vorfahren geschehene Abtretung der halben Grafschaft Dortmund an die Stadt Dortmund, unter gewissen Bedingungen. Von der lindenhorstischen Familie kam die Grafschaft durch die Erbtochter Catharina an ihren Gemahl, Johann von Steck, welcher 1504 starb. Weil er keine Leibeserben hinterließ, nahm der Rath zu Dortmund auch die andere Hälfte der Grafschaft in Besitz, und ließ sich vom Kaiser Maximilian mit derselben belehnen. Von der Zeit an hat der Rath die ganze Grafschaft allein in Besitz gehabt. Von den dazu gehörigen Dorf- und Bauerschaften kan ich nennen Brechten, Breschiem, **Doesen, Ellinghausen, Ober- und Nieder-Evicke, Garmen, Groppenbrock, Holzhausen, Kemminghausen, Lindenhorst, Schweringhausen.**

Der
chur-rheinische Kreis.

Einleitung in den Kreis.

§. 1.

Von dem chur-rheinischen Kreise, welcher auch der vier Churfürsten am Rheine Kreis, und der nieder-rheinische Kreis genennet wird, haben Sanson, Jaillot, Mortier, de Witt, Homann und andere Charten gestochen; die homannische ist in dem Atlas von Deutschland die 39ste.

§. 2. Dieser Kreis gränzet an den westphälischen, ober-rheinischen, fränkischen, schwäbischen und burgundischen, wie auch an Lothringen und das Elsas, und zertheilet den ober-rheinischen Kreis. Seine eigentliche Grösse läßt sich schwer bestimmen; mit dem ober-rheinischen Kreise aber (so wie derselbe jetzt ist,) beträgt er ungefähr 960 Quadratmeilen.

§. 3. Die jetzigen Stände dieses Kreises sind: **Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cöln, Chur-Pfalz, der Herzog von Aremberg, der Fürst zu Thurn und Taxis, die deutsche Ordensballey Coblenz, der Fürst von Nassau-Dietz wegen der Herrschaft Beilstein, Chur-Trier wegen Nieder-Isenburg, der Graf von Sinzendorf wegen des Burggrafthums Rheineck.**

§. 4. Der Kreis ausschreibende Fürst und Director ist Chur-Maynz. Die Kreistage sind seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts zu Frankfurt am Mayn gehalten worden. Auf denselben sitzen und stimmen die Kreisstände in der Ordnung, wie sie vorhin (§. 3.) angegeben worden, ausser daß Chur-Trier und Chur-Cöln im Sitze umwechseln, obgleich Chur-Trier allezeit seine Stimme zuerst ablegt, und daß Chur-Maynz als Director seine Stimme zuletzt giebt.

§. 5. Es

§. 5. Es ist dieser Kreis einer von den so genannten vorliegenden Kreisen, welche 1697 und 1702 zur Abwendung feindlicher Gefahr in Verbindung mit einander getreten sind; er ist auch in dieser Verbindung beständig verblieben, und hat sein verabredetes Antheil an Kriegsleuten zu Pferde und Fuß gestellet. Dieses Antheil sowohl als der Beytrag des Kreises zu der beschlossenen Reichshülfe ist dem Beytrage des oberrheinischen Kreises mehrentheils gleich gewesen.

§. 6. In Ansehung der Religion wird dieser Kreis unter die gemischten gerechnet.

Die
Chur-mainzischen Länder.

§. 1.

Die zerstreute Lage der churfürstlich-mainzischen Lande verursachet den Mangel einer guten allgemeinen Charte von denselben. Von den einzelnen Ländern hat Nicolaus Person in seinen novis Archiepiscopatus Moguntini tabulis ziemlich gute Zeichnungen geliefert. Das eigentliche Erzstift ist sowohl auf der homannischen Charte, welche den Titel hat: Circolus rhenanus inferius, als noch besser auf der, welche die Aufschrift führet: Electoratus Moguntinus &c. auf beyden aber nicht ganz richtig vorgestellt. Sie sind im Atlas von Deutschland als Num. 39 und 40 zu finden. Eben daselbst Num. 52 ist auch eine noch fehlerhafte Charte vom Erfurter Gebiethe anzutreffen, welche Friedrich Zollmann 1717 durchgesehen hat; und welche 1762 in Nebensachen ein wenig verändert worden; der Abt Baillius aber hat eine richtigere gezeichnet. Vom Eichsfelde haben die homannischen Erben 1759 eine sehr fehlerhafte Charten herausgegeben.

§. 2. Die churfürstl. mayntzischen Länder geben ihren Einwohnern hinlängliche Nahrung. In dem eigentlichen Erzstifte hat man, ausser Getraide, schönen Gartenfrüchten und Viehzucht, einen Ueberfluß an vortreflichen Weinen, dahin insonderheit die Rheinweine, so im Rheingaue wachsen, und der Wein bey Klingenberg zu rechnen. Zu Orb, im Amte Haussen, wird gutes Salz gesotten. Die ansehnlichsten Waldungen sind das mayntzische Antheil am Spessart und Odenwald. Eisenbergwerke sind hin und wieder vorhanden. In dem mayntzischen Antheile an der Bergstrasse ist ein Ueberfluß an Mandeln, Kastanien und Nussen. Der untere Theil vom Eichsfelde hat hinlängliches Getraide, vielen Flachs und Taback: der obere Theil aber hat Zufuhre an Getreide nöthig. Die vornehmsten **Flüsse**, welche die churfürstl. mayntzischen Länder bewässern, sind der **Rhein**, der **Mayn**, die **Jarr** und die **Lahn**; die Flüsse, welche auf dem Eichsfelde entspringen, sollen hernach angezeiget werden.

§. 3. In den gesammten chur-mayntzischen Ländern dieses Kreises sind 41 Städte und 21 Flecken. In dem eigentlichen Erzstifte giebt es keinen landsäßigen Adel, sondern der dortige Adel gehöret zu dem Körper der unmittelbaren Reichsritterschaft; es giebt auch daselbst keine Landstände, wohl aber auf dem Eichsfelde.

§. 4. Die Länder, welche am Rheine und Mayne liegen, und von der Reformation an allezeit in chur-mayntzischer Gewalt gewesen, sind unveränderlich der römisch-katholischen Kirche zugethan geblieben. In andern Ländern und Oertern, nämlich in den Aemtern der Bergstrasse, welche ehedessen an Chur-Pfalz versetzt gewesen, haben die Churfürsten die katholische Lehre durchgängig eingeführet; hingegen auf dem Eichsfelde, zu Erfurt, Kronenberg, und an einigen andern Oertern, sind noch viele evangelische Unterthanen, und zu Bönnigheim ist noch jetzt allein der evangelische Gottesdienst im Gange. In den chur-mayntzischen Landen, das Eichsfeld und

Erfurter Gebieth ausgenommen, werden auch Juden geduldet. Die Geistlichkeit im Erzstifte Manz hat drey Klassen; zu der ersten wird das hohe Domkapitel gerechnet; zu der zweyten Klasse, deren Primas der Abt des Benedictiner Klosterstifts auf dem Jacobsberge in Maynz ist, gehören das Ritterstift zu St. Alban in Maynz, 8 Collegiatstifte eben daselbst; das kaiserl. Wahl- und Krönungsstift St. Bartholomäi in Frankfurt; das Collegiatstift zu St. Leonhard daselbst, und das Collegienstift unser lieben Frauen auf dem Berge daselbst; das Collegiatstift zu Amöneburg, zu Moxstat, zu Aschaffenburg und zu Fritzlar. Zu der dritten Klasse gehören die übrigen Klöster. Hiernächst sind im Erzstifte Maynz 14 **Land-Dechaneyen oder Kapitel**, nämlich die Algesheimer, Alzeyer, Bergstrasser, Bischofsheimer, Casseler, Glahner, Königsteiner in der Wetterau, Lohrer, Miltenberger, Monthader, Ohlmer, Rheingauer, Rothgauer und die Siegensche; dazu überhaupt 288 Pfarren gehören; zur Besorgung der erz- und bischöflichen Obliegenheiten dienen unterschiedene geistliche Collegia. Das höchste ist das Generalvicariat, dessen Haupt der erzbischöfliche Vicarius generalis in spiritualibus ist. Alle geistliche Räthe sind auch geistlichen Standes, die Vicariats-Assessores aber theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Hiernächst sind 3 erzbischöfliche Commissariate, nämlich zu Amöneburg, Aschaffenburg und Fritzlar

Von dem geistlichen Staate zu Erfurt und auf dem Eichsfelde wird unten besonders gehandelt werden.

§. 5. Zum **Unterrichte der Jugend** dienen, ausser den niedern Schulen, Jesuiter Collegien zu Maynz, Erfurt, Aschaffenburg und Helligenstadt; die Universitäten zu Maynz und Erfurt. An dem letztern Orte ist auch eine Akademie der nützlichen Wissenschaften.

§. 6. In dem Erzstifte sind einige Wollenmanufacturen und andere Fabriken; zu Lohr ist eine gute Spiegelglasfabrike, und zu Höchst wird artiges Porcellan verfertiget. Auf dem obern Eichsfelde wird viel Rasch und Leinewand gemachet, und auf dem untern Eichsfelde leget man sich stark auf den Tabacks- und Flachsbau.

§. 7. Die Einwohner des Erzstiftes treiben einen wichtigen Handel mit Weinen; aus der Bergstrasse werden Mandeln, Kastanien, Nüsse und Nußbaumholz ausgeführet, und die Eichsfelder handeln mit ihrem Rasche, Leinewand und Taback (§. 2.). Churfürst Johann Friedrich Karl hat nicht nur zu Maynz jährlich 2 wohl privilegirte Messen angeleget, sondern bemühet sich aufs rühmlichste, den Handel sowohl zu Manz, als überhaupt in den erzstiftlichen Landen, blühend zu machen. Es ist eine eigene churfürstl. Commerciencommißion verordnet. Die churfürstliche Rente Lohneck fertiget alle Handelsleute ab, und erörtert die vorkommenden Klagen in Wechsel- Weinstreitigkeiten, Handlungssachen und Klagen der Schiffleute. Das churfürstliche Kaufhaus hat einen Präsidenten, 4 Kaufhausmeister und 2 Unterkäufer.

§. 8. Das Bisthum Maynz ist in dem 8ten Jahrhunderte zu einem Erzbisthume erhoben worden, welches im Jahr 751 seine völlige Verfassung bekommen hat, und zuerst von dem heiligen Bonifacius verwaltet worden. Es hat nach und nach einen ansehnlichen Zuwachs an Ländern erhalten, wie aus der folgenden Abhandlung erhellen wird.

§. 9. Ein Erzbischof zu Maynz kömmt durch freye Wahl des Domkapitels zu dieser Würde, und muß eine Wahlcapitulation beschwören. Die päbstliche Bestätigung desselben ist sehr kostbar. Das Pallium ist auch theuer, denn es kostet 30000 Rthlr., zu deren Abtragung das Erzstift bisher durch eine ausserordentliche Schatzung hat 70000 Rthlr. aufbringen müssen, da denn, was

was übrig geblieben, in die churfürstliche Cassa geflossen ist. Die Annaten, welche ein jeder neuer Erzbischof dem Pabste bezahlen muß, sollen in 10000 Fl. bestehen. Er ist der erste Erzbischof in Deutschland, und mit der erzbischöflichen Würde ist die churfürstliche unzertrennlich verbunden; ja, er ist unter allen geist- und weltlichen Churfürsten der erste. Sein **Titel** ist N. N. von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. Das **erzstiftische Wapen** ist ein silbernes Rad im rothen Felde, welchem ein jeder Churfürst sein Geschlechtswapen beyfüget.

§. 10. Des Erzstifts Maynz **Erzmarschalle** sind die Landgrafen zu Hessen; **Erzküchenmeister**, die Pfalzgrafen zu Zweybrück; **Erbküchenmeister**, die von Greifenklau zu Vollraths; **Erbschenken**, die Grafen von Schönborn; **Erzkämmerer**, die Grafen von Stollberg; und **Erbkämmerer**, die Grafen von Metternich zu Winnenberg.

§. 11. Von des Churfürsten zu Maynz Gerechtsamen, in Ansehung der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers und Königs, ist oben in der Einleitung zu Deutschland gehandelt worden.

Wann derselbe das Erzkanzleramt durch Deutschland besonders und allein an sich gebracht hat, ist ungewiß; es ist aber von K. Adolph 1292, von K. Albrecht I im Jahre 1298, und von K. Ludwig IV im Jahre 1314 bestätiget worden. Daß er den Reichs-Vicekanzler ernenne, und an dem kaiserl. Hofe eine eigene Kanzley halte, ist oben in der Einleitung zu Deutschland angezeiget worden. Auf den Versammlungen des Kaisers und der Reichsstände erscheint nicht nur der Churfürst zu Maynz überall als der erste Reichsstand und nächste nach dem römischen Kaiser oder Könige, sondern regieret auch alle Berathschlagungen der Reichsstände ganz allein. S. die Einleitung zu Deutschland §. 38. 42. Der chur-maynzische **Reichs-**

matri-

matricular-Anschlag wegen Maynz, Rieneck und Königstein beträgt zu einem einfachen Römermonate 1927 Fl. 5½ Kr.

In Ansehung der höchsten Reichsgerichte hat der Churfürst zu Mainz grosse Vorrechte. Von dem kaiserl. Reichshofrathe folget der von ihm ernannte Reichs-Vicekanzler unmittelbar auf den kaiserl. Präsidenten; er ernennet alle Secretäre; die von ihm bestellte Reichs-Hofkanzley fertiget alle erkannte Sachen aus; er hebt und verwaltet die Gelder für alle und jede Ausfertigungen, verwahret die Acten und visitiret den Reichshofrath. Die kaiserliche Ernennung eines Kammerrichters wird Chur-Maynz, und durch denselben dem Kammergerichte bekannt gemacht; die chur-maynzischen Assessores haben unter allen den ersten Rang; die Kammergerichtskanzley wird allein von Chur-Maynz bestellet und regiert 2c. An Kammerzielern giebt Chur-Maynz zu jedem Ziele 900 Rthlr. 21½ Kr. und hat den Ruhm der richtigen Bezahlung.

§. 12. **Das Erz-hohe Domstift Maynz** besteht aus 24 Personen; nämlich aus 5 **Prälaten** und 19 **Capitularherren**; jene dürfen eine Inful tragen; diese müssen zwar nicht nothwendig Priester seyn, sind es aber gemeiniglich. Es hat unterschiedene Syndicos und andere Bedienten. Von des Domkapituls und der Domprobstey Oertern und Factoreyen wird unten Nachricht erfolgen. Die churfürstl. Statthalter, Hofraths- Kammer- und Stadtgerichts-Präsidenten werden allemal aus den Domkapitularherren genommen. In allen Vergleichen mit Benachbarten, und in vielen andern wichtigen Sachen, und welche des Erzstiftes Gerechtsame betreffen, wird auch der Bewilligung des Domkapitels gedacht. Es ist allemal ein Domkapitular Generalvicarius des Erzbischofs in geistlichen Sachen. Die erledigten Kapitularstellen werden aus den **Domicellarherren** besetzet. Sie müssen nicht nur Deutsche, sondern auch in der rheinischen Pro-

Provinz geboren seyn, und 16 adeliche Ahnen erweisen und eidlich erhärten lassen. Endlich sind noch Vicarii, welche der Kapitularen und Domicellaren Stellen bey gewissen geistlichen Verrichtungen vertreten.

§. 13. Das Erzstift Maynz ist, so wie alle Bisthümer und Erzbisthümer, dem römischen Stuhle unterworfen. Die **Provinz** desselben hat sich ehedessen über den größten Theil Deutschlandes erstrecket, ist aber nach und nach merklich geschmälert worden: Denn es ist demselben Mähren, Magdeburg, Bamberg, Prag, Verden und Halberstadt entzogen. Die noch jetzt darunter gehörigen Bisthümer sind Worms, Speyer, Straßburg, Costanz, Augsburg, Chur, Würzburg, Eichstädt, Paderborn und Hildesheim, imgleichen Fulda.

§. 14. An dem chur-maynzischen Hofe ist kein ordentlich eingerichtetes geheimes Raths-Collegium, sondern die wichtigen Staatssachen werden in der **geheimen Conferenz** vorgenommen. Die **geheime Kanzley** besteht aus dem Hofkanzler, geheimen Secretär, Secretären und geheimen Registratoren und geheimen Kanzlisten. Der **Hofrath**, oder das **churfürstliche Regierungsraths-Collegium**, hat einen Präsidenten, Großhofmeister, Hofkanzler, Kanzleydirector, adeliche und gelehrte geheime Hof- und Regierungs-Räthe u. a. m. Das **Revisionsgericht** hat einen gelehrten Director, gelehrte Revisionsräthe, einen Secretär und Procuratores. Man kann bey demselben Revision von den Hofgerichts- Appellations- Commißions- und Oberbauamts-Urtheilen innerhalb 30 Tagen suchen. Die übrigen Collegia sind: das **Hofgericht**, dessen Urtheile in 4 General-Hofgerichtstagen bekannt gemacht werden; die **Hofkammer**, die **Kriegsconferenz**, das Kammeramt und Stadtgericht zu Maynz, die **Armenhaus-Commißion**, und das **Bauamt**. Von dem Erfur-

ter und Eichsfelder Staate wird unten besondere Nachricht gegeben werden.

§. 15. Es sind hier vorläufig einige Benennungen zu erklären, welche nachmals vorkommen, aber nicht allen Lesern bekannt und deutlich seyn werden. Bey den Aemtern folget auf den **Amtmann** oder **Oberamtmann** der **Amtskeller** oder **Keller**, welcher mit ihm das Gericht hält, auch das, was zur Wirthschaft und zum Kameralwesen gehöret, besorget. Der Bezirk, welcher unter einem Centgrafen steht, der mit etlichen verordneten Schöpfen die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet, wird **Cent** genannt. Ein **Vicedom** oder **Vitztum** vertritt den Erzbischof in weltlichen Dingen an einem Orte, wo ehedessen der ordentliche Wohnsitz eines Landesherrn gewesen ist, nach dessen Abwesenheit ein Vicedominius dahin gesetzet worden.

§. 16. Die churfürstlichen **Einkünfte** werden ungefähr auf 1200000 Gulden geschätzet. Der **Kriegsstaat** besteht aus einer Leibgarde zu Pferde, und einer Anzahl Dragoner, 3 Regimentern zu Fuß, und 3 auf regelmäßigen Fuß gesetzten Landregimentern, von welchem eins auf dem Eichsfelde ist. Die Stadt Maynz wird für eine Gränzfestung des Reichs gehalten, und der oberrheinische Kreis betrachtet sie als eine seiner Festungen, daher er auch darinnen unter gewissen Bedingungen öfters eine Anzahl Kreisvölker hält. Zu Erfurt liegt nicht nur eine churfürstlich-maynzische, sondern auch eine kaiserliche Besatzung.

§. 17. Was nun die genauere Beschreibung der churfürstlich-maynzischen Lande des chur-rheinischen Kreises anbetrift, so gehören dahin

I. Folgende Vicedom-Aemter, Ober-Aemter, Aemter und Kellereyen.

1. Das

1. Das Vicedom-Amt in der Stadt Maynz.

Maynz, Moguntia, Moguntiacum, die Hauptstadt des Erzstifts, liegt am Rheine, in welchen sich, nicht weit von der Stadt, der Mayn ergießt. Sie wird von den sammtlichen verbundenen Kreisen für eine Reichs-Gränzfestung erkannt, und ob sie gleich zu dem chur-rheinischen Kreise gehöret, so betrachtet sie doch der ober-rheinische Kreis als eine seiner Festungen, und hält daher öfters unter gewissen Bedingungen eine Anzahl Kriegsvölker darinnen, welches der chur-rheinische Kreis auch schon gethan hat. 1735 wurden gar, zu besserer Befestigung dieser Stadt, 2 Römermonate verwilliget. Ob nun gleich die angefangenen Festungswerke vortreflich sind, so sind sie doch nicht vollführet. Die Stadt ist ziemlich groß und volkreich, hat aber mehrentheils enge Gassen, und altmodische Bürgerhäuser; doch erblicket man hin und wieder auch ein schönes Gebäude und einen ansehnlichen Pallast; insonderheit ist die so genannte Bleiche eine schöne Gasse. Das churfürstl. Residenzschloß Martinsburg, welches 1750 einen neuen schönen Flügel bekommen hat, und zum Rheingau gehöret, und die wohlerbauete churfürstl. Favorita haben schöne Gärten. Ausser den obgedachten churfürstl. Collegien, (§. 14.) und dem Vicedom-Amte, ist auch ein churfürstliches Kammeramt und Stadtgericht hieselbst. Die Domkirche ist hochgewölbet, und 1755 von neuem ausgeputzet, und mit neuen Fenstern versehen. Sie hat einen wichtigen Schatz und gute Denkmaale von Erzbischöffen und Domherren. Die hiesigen Stifter sind: das Ritterstift zu St. Alban, die ecclesia collegiatæ insignes B. M. V. ad gradus, des heil. Peters, des heil. Stephans und des heil. Victors, und die übrigen Collegiatkirchen zum heil. Kreuze, des heil. Gangolph, des heil. Johannes und des heiligen Moritz; hiernächst findet man hieselbst ein bischöfliches Seminarium zum heiligen Bonifacius, noch 7 Pfarrkirchen, eine Benedictiner Prälatur auf dem Jacobsberge, deren Abt Primas Cleri Secundarii ist, ein Jesuiter Collegium, sechs Mönchen- und fünf Nonnenklöster, eine Karthause und zwey Nonnenklöster bey der Stadt, 6 Hospitäler, unter welchen das Hospital S. Rochus, darinnen auch eine Buchdruckerey, Strumpf- und Zeugfabrike, das vornehmste ist, und ein Zuchthaus. Die hiesige Universität ist 1477 oder 1482 von dem Churfürsten Diether gestiftet worden. Daß der jetzige Churfürst seine Residenz zu einer blühenden Handelsstadt zu machen suche, ist schon oben angezeiget worden. Die Gelehrten streiten noch darüber, ob Maynz ehedem eine freye Reichsstadt gewesen sey? In denen zwischen dem abgesetzten Churfürsten Diether und seinem Gegner Adolph entstandenen Streitigkeiten eroberte letzterer 1472 die Stadt mit List, und machte sie dem

Erzstifte

Erzstifte unterwürfig. K. Friedrich III forderte zwar anfänglich dieselbe an das Reich zurück. K. Maximilian I aber verzieh sich 1486 aller Ansprache an dieselbe, und dehnete die den maynzischen Landen verliehenen Freyheiten auch auf sie aus. 1631 haben sich ihrer die Schweden, 1644 und 88 die Franzosen bemächtiget. Da, wo jetzt die churfürstliche Favorite steht, ist ehedessen die Vorstadt Filzbach gewesen, welche abgebrochen worden, als Churfürst Johann Philipp von Schönborn die Stadt mehr befestigen lassen.

2. Das Vicedom-Amt Maynz ausser der Stadt begreift

1) **Cassel**, ein Städtchen am **Rheine**, **gegen Maynz über**, dahin eine Schiffbrücke führet. 1259, **da es den Herren von** Falkenstein und Poland gehörete, **rissen die Bürger zu Maynz** die Mauern desselben nieder.

2) **Costheim, ein Pfarrdorf am Mayn, woselbst guter Wein wächst.**

3) **Weissenau, ein Dorf am Rhein.**

3. Das Amt Höchst, in welchem

1) Höchst, ein Städtchen am Mayn, in welchen nicht weit von hier der kleine Fluß Nid fällt. Das hiesige Antoniter Kloster ist 1441 von Rostorf aus, in der Grafschaft Hanau, angeleget worden. Es ist hier ein Porcellanfabrike und ein Zoll. Der Ort soll von Kaiser Karl IV dem Erzstifte für das demselben entzogene Stift Prag überlassen seyn. 1400 ist er zu einer Stadt gemacht worden. 1622 wurde in hiesiger Gegend Herzog Christian zu Braunschweig von dem kaiserlichen Feldherrn Tilly geschlagen.

2) **Hofheim, ein Städtchen an der Guldenbach, mit einer Kellerey.**

4. Das Amt Kronberg ist ehemals eine Grafschaft gewesen, deren Grafen, als des Erzstiftes Erbschenken, Vasallen desselben waren. Das alte Geschlecht derselben starb 1704 mit Johann Niklas aus, worauf die Grafschaft, kraft erhaltener kaiserl. Anwartschaft, an Chur-Maynz kam; welches sich aber nicht, wie die ehemaligen Grafen, zu der reichsgräfl. wetterauischen Bank hält. Es gehöret dazu

1) Kron-

1) Kronberg, ein Städtchen an einem Berge, welcher die Höhe, oder der Feldberg, genennet wird. Ums Jahr 1528 wurde hieselbst die evangelische Lehre von dem Landgrafen zu Hessen, als damaligen Innhaber des Ortes, eingeführet. Als Hessen 1541 den Herren dieses Namens die Stadt wieder einräumete, versprachen sie, die evangelische Lehre und gottesdienstliche Uebung in der damaligen Verfassung zu lassen. Ein Theil der Einwohner nahm die evangelische Lehre an, die andern aber blieben katholisch, oder kehreten zur katholischen Kirche zurück. Im 30jährigen Kriege wurden allerley Religionsveränderungen vorgenommen; nach dem westphälischen Frieden aber wurde durch eine kaiserl. Commißion die alleinige evangelische gottesdienstliche Uebung wieder hergestellet. Als 1704 Kronberg an Chur-Maynz kam, wurden die bisherigen Gerechtsamen der Evangelischen in vielen Kirchen- und bürgerlichen Sachen mit den Katholischen getheilet. Das ehemalige Schloß, welches mitten auf dem Berge lag, ist 1738 gröstentheils abgebrochen, und die Steine sind zu der neuen katholischen Kirche gebrauchet worden. In der hiesigen Gegend ist schöne Waldung, mancherley Obst, und eine grosse Menge Kastanien.

2) Eschborn, ein Pfarrdorf und Schloß.

5. Das Amt Ohlm; dahin gehöret

1) Ober- und Nieder-Ohlm, ersteres ist ein Dorf, und letzteres, welches am Flusse Selz liegt, ein Flecken.

2) Hechstheim, ein Pfarrdorf.

3) Die Kellerey Aldesheim, dahin die Pfarrdörfer Algesheim, Büdesheim, Ockenheim, Drommersheim und Dietersheim gehören.

6. Das Vicedom-Amt Rheingau. Den Namen Rheingau führet ein Strich Landes, welcher sich von Maynz, abwärts am Rheinufer, bis zur Stadt Bacharach erstrecket. Er ist an Feld- und Gartenfrüchten, und vornehmlich an vortrefflichem Weine, sehr gesegnet. Der hiesige Wein wird für den edelsten in Deutschland gehalten, und der, so bey Johannesberg und Rüdesheim wächst, vornehmlich geschätzet. Wir bemerken folgende Oerter:

1) **Eltvil**, auch **Elfeld**, der Hauptort im Rheingau, mit einem Schlosse, woselbst Adolph von Nassau gewohnet hat.

2) **Oestrich**, ein Pfarrdorf am Rheine.

3) **Geisenheim**, ein Städtchen am Rheine. Nicht weit davon im Walde ist ein Kapuzinerkloster.

4) **Lorch**, ein ansehnlicher Flecken am Rheine, dessen Einwohner sich mehrentheils vom Weinbau ernähren. Es ist hieselbst eine Factorey des Domkapitels, und ein adelicher Hof deren von Greifenklau.

5) **Lorchhausen**, ein Flecken am Rheine.

6) **Erbach**, ein Pfarrdorf am Rheine.

7) **Hattenheim**, ein Pfarrdorf am Rheine.

8) **Kitterach**, oder **Kidrach**, ein Pfarrdorf und Kapuzinerkloster.

9) Die Pfarrdörfer **Neudorf**, **Frauenstein**, **Nieder-** und **Ober-Walluf**, **Hallgarten**.

10) **Winkel**, ein Flecken am Rheine.

11) **Johannesberg**, oder **Bischofsberg**, ein Pfarrdorf, mit einer Probstey, welche ihrer Stiftung nach Benedictiner Ordens gewesen ist, und unter dem Abte des Klosters St. Jacobsberg zu Maynz gestanden hat; nachmals aber durch Kauf an Fulda gekommen ist. Der hiesige Wein ist berühmt.

12) **Rüdesheim**, ein Marktflecken, der seines Weins wegen berühmt ist.

13) Die Pfarrdörfer **Rauenthal**, **Eibingen** und **Aßmanshausen**.

14) Folgende **Klöster**:

(1) **Eberbach**, eine Cistercienser Abtey, welche 1131 gestiftet worden. In der Kirche derselben liegen viele Erzbischöfe von Maynz, und viele Grafen von Nassau begraben. Es ist auch in demselben das Erbbegräbniß der Grafen von Katzenellnbogen.

(2) **Eibingen**, eine adeliche Frauen-Abtey Benedictiner Ordens, von dem oben genannten Dorfe.

(3) **Gottesthal**,

(4) **Marienhausen**, und

(5) **Tiefenthal**, sind Klöster Cistercienser Ordens, welchen Aebtißinnen vorstehen.

7. Das Amt Lohnstein liegt an den trierischen Landen, bey dem Zusammenflusse des Rheins und der Lahn.

Lohnstein oder **Lahnstein**, auch **Ober-Lahnstein**, ist eine kleine Stadt und Schloß am Rheine, in welchen hier die Lahn fließt. Es ist hieselbst ein Sauerbrunn.

8. Das Amt Steinheim, welches 1424 von den Herren von Eppstein, nebst 14 Dörfern, an das Erzstift verkaufet worden.

1) Steinheim, oder Ober-Steinheim, ein Städtchen am Mayne, woselbst eine starke Ueberfahrt ist.

2) Ober- und Nieder-Rod sind Pfarrdörfer in der so genannten Rödermark, welche in einem Striche Wälder und Felder besteht.

3) Groß-Auheim, ein Pfarrdorf.

4) Kahl, ein Flecken, nicht weit vom Mayne, wo der Kahlfluß in denselben fällt.

5) Biber, ein mit einer Mauer umgebenes Dorf, welches auch der Oberhof von den 11 Dörfern heißt, die einen Wald, die **Biber-Mark** genannt, gemeinschaftlich besitzen. Solche 11 Dörfer sind: **Biber**, **Offenbach**, **Bürgell**, **Rumpenheim**, **Mühlheim**, **Diedesheim**, **Lemmerspiel**, **Hausen hinter oder an der Sonn**, **Obertshausen**, **Heusenstamm**, (hat ein Schloß, und ist gräflich-schönbornisch), und **Rheinbrücken**. Zu Biber werden alle dieselben betreffende Dinge von denen Markschöffen abgehandelt. Vor dem Dorfe unter der grossen Linde ist der Schöffenstuhl, woselbst das Markgericht geheget wird, und die Waldfrevler öffentlich abgelesen und bestrafet werden. Ueber diese Mark ist Chur-Maynz Oberfauth. In den chur-maynzischen Oertern allein sind Markermeister, welche von den Schöffen aus den andern Dörfern erwählet werden. Vermöge des Marker Instruments von 1380 muß ein gewährter Marker 30 Morgen Landes besitzen, und alsdann kann er 32 Stücke Rindvieh, und eben so viele Schaafe und Schweine halten.

9. Das Amt Dieburg ist von dem hessen-darmstädtschen Gebiethe umgeben.

Dieburg ist ein Städtchen mit einem Schlosse und Kapuzinerkloster.

10. Das Amt Freygericht liegt an der Grafschaft Hanau. Es ist ein 1500 zuerst dargebotenes Reichslehn, einige Höfe, Güter, Wälder und Gefälle, welche Eigenthum sind, ausgenommen. Die Grafen zu Hanau hatten ehedessen die Hälfte von dem Freygerichte, welches aus dem Marktflecken Alzenau und 13 Dörfern besteht. Als aber das gräfliche hanauische Haus 1736 ausstarb, entstund darüber zwischen Chur-Maynz und Hessen-Cassel ein

Streit, welcher endlich 1748 durch eine Theilung des Freygerichts völlig gehoben worden, so daß Chur-Maynz zu seinem Antheile bekommen hat.

1) Den Flecken Alzenau, am Flusse Kaal, welcher über 60 Mann stark ist.
2) Den Flecken Hirschstein oder Hörstein.
3) Noch 4 Dörfer.

Anm. Zwischen dem Freygerichte und der Pfarre Membris liegen die Freyhöfe Hembach und Wohnstätt, welche ehedessen denen von Boisen gehöret haben, durch das Einstandrecht aber an das Erzstift Maynz gekommen, und demselben einverleibet worden sind.

11. Das Amt Haussen, dessen Sitz in dem Dorfe Haussen, unweit Saalmünster ist. Dazu gehöret

1) Die Kellerey Orb, welche einen Theil von Spessart begreift.

Orb, oder Urb, ist ein Flecken, welchen eine ergiebige Salzsiederey merkwürdig machet, die feines und weisses Salz liefert; welches aber um die Hälfte leichter, als das Nauheimer in der Grafschaft Hanau, ist. 1428 sind Orb und Wirtheim an Hanau für 23000 Fl. versetzt gewesen, aber 1564 und 65 wieder eingelöset worden. Die ansehnlichen Antheile an den Salzpfannen, welche die Grafen zu Hanau von Privatpersonen erkaufet hatten, sind nebst dem Reißigwäldchen, 1656 an statt der 5000 Fl. würzburgischer Schulden vom Kloster zu Schlüchtern an Chur-Maynz überlassen worden.

2) Die Kellerey Burgjossa, in dem Dorfe dieses Namens, welches am Joßflusse im Joßgrunde liegt.

3) Die Kellerey Wirtheim, in dem Flecken dieses Namens, am Flusse Kinzing.

12. Das Vicedom-Amt Aschaffenburg begreift einen Theil von dem ansehnlichen Walde Spessart. Dahin gehöret

1) Die Residenzstadt Aschaffenburg, welche eine der besten Städte im Erzstifte ist, am Mayne liegt, und den Namen von dem Flüßchen Aschaff hat, welches in der Nachbarschaft derselben in den Mayn fällt. Das hiesige Schloß, in welchem der Churfürst oft währender Herbstzeit, so lange die Jagden im Spessart dauren, sich aufhält, ist ansehnlich und schön. Es ist hier eine insignis ecclesia collegiata zu St. Peter und Alexander, ein Jesuiter Collegium, welches die Güter des ehemaligen Non-

nenklosters Himmelthal besitzt, und ein Kapuzinerkloster. Im 17ten Jahrhunderte ist sie oft in feindliche Hände gerathen.

2) Das Amt Schöllkrippen und Bessenbach.

3) Schmerlenbach, ein adeliches Kloster Benedictiner Ordens, welches eine Aebtißinn zur Vorsteherinn hat.

4) Das Amt Klein-Wallstadt, in dem Pfarrdorfe dieses Namens.

5) Die Kellerey Bachgau, darunter Ostheim gehöret.

6) Stadt und Cent Seligenstadt.

(1) Seligenstadt, eine Stadt am Mayn. 1237 gehörete sie dem Kaiser Friedrich, welcher sie als ein maynzisches Lehn von seinen Vorfahren erobert hatte, und wurde damals schon eine Stadt genennet. Bey derselben liegt ein Benedictinerkloster gleiches Namens, dessen Abt sich einen Herrn zu Geiselbach, Omersbach und Hofstädten nennet. Nahe bey dem Convents Garten ist die sogenannte Wasserburg, welches im Wasser und zwischen 2 Fischteichen stehende Haus Abt Franz II aus dem Grunde aufbauen lassen. Eben derselbe hat auch den Meyerhof zu Krotzenburg wieder an das Kloster gebracht, und das Herrenhaus auf demselben aufführen lassen.

(2) Dettingen, ein Dorf am Mayn, bey welchem 1743 ein hitziges Treffen zwischen den verbundenen engländischen und östreichischen Kriegsvölkern auf der einen, und den französischen auf der andern Seite vorfiel. Jene, welche vom Könige Georg II selbst angeführet wurden, trugen den Sieg davon.

7) Obernburg, ein Städtchen am Mayn.

8) Stockstadt, ein Flecken, nicht weit vom Mayn.

9) Die Kellerey Rothenbuch; dahin gehöret

(1) Rothenbuch, ein Flecken.

(2) Das Amt Heimbüchenthal, in dem Pfarrdorfe dieses Namens.

(3) Wüstthal, ein Pfarrdorf.

13. Das Amt Clingenberg. Dahin gehöret

1) Clingenberg, ein Flecken am Mayn, bey welchem sehr guter Wein wächst.

2) Wörth, ein Flecken am Mayn.

3) Erlenbach, Röllfeld und Mönchberg sind Pfarrdörfer.

14. Das Amt Miltenberg. Dahin gehöret

1) Miltenberg, eine kleine Stadt am Mayn mit einem Bergschlosse. Es ist hier ein beträchtlicher Wasser- und Landzoll, ein Kaufhaus, ein Franciscanerkloster und Gymnasium. Das Domkapitel hat hier eine Factorey. Jenseits des Flusses liegt das Kloster Engelberg.

2) Die ansehnlichen Pfarrdörfer Bürstadt, Eichenbühl, u. a. m.

3) Die Kellerey Prodzelten.

Prodzelten oder Procelden ist ein Städtchen am Mayn, welches von dem nahgelegenen Dorfe dieses Namens unterschieden werden muß.

15. Das Amt Amorbach begreift

1) Amorbach, ein Städtchen an dem kleinen Flusse Müdt; woselbst eine Benedictiner Abtey ist. Zu der hiesigen Amtskellerey gehören die Kirchdörfer Mudach und Limbach.

2) Die Kellerey Buchen. Dahin gehören.

(1) Buchen, ein Städtchen.

(2) Altheim, ein Pfarrdorf.

3) Die Kellerey Wallthürn. Dahin gehören

(1) Wallthürn, ein Städtchen und berühmter Wallfahrtsort. Es hat vor Alters den Grafen von Dürne gehöret, welche sich so wohl von demselben, als von Küchenthürn geschrieben, und die Schutzgerechtigkeit über das Kloster zu Amorbach gehabt haben.

(2) Erfeld, ein Dorf.

4) Die Kellerey Burken.

Burken ist ein Städtchen.

5) Die Kellerey Selgenthal, dazu auch Ruchsen gehöret.

16. Das Amt Bischofsheim liegt in Franken. Zu bemerken ist

1) Bischofsheim, ein Städtchen an der Tauber, mit einem Franciscanerkloster und Gymnasio. Es ist hier eine Domkapitels Factorey. Zu der hiesigen Amtskellerey gehören auch

(1) Königshoffen, eine kleine Stadt, nahe bey Mergentheim, an der Tauber.

(2) Königheim, ein ansehnlicher Flecken, woselbst eine Factorey des Domkapitels ist, und woran auch Löwenstein Wertheim Antheil hat.

(3) Die Pfarrdörfer Werbach, Groß-Rinderfeld, Hochhausen.

2) Die Kellerey Kühlsheim.

Kühlsheim ist ein Städtchen.

17. Das Amt Crautheim liegt in Franken, und begreift

1) Die Amtskellerey Crautheim; dahin gehören

(1) Crautheim, ein Städtchen am Flusse Jaxt, hat vor Alters einige angesehene Herren gehabt, von welchen einer, Namens Conrad, seine Herrschaft Crautheim 1239 an Gottfried von Hohenlohe verkaufet hat.

(2) Ballen-

(2) **Ballenberg**, ein Flecken, welchen die Grafen Poppo und Johann von Eberstein 1359 an Gerlach, Erzbischof zu Maynz, verkauft haben.

(3) **Eberstahl**, **Ober-Wittstadt** und **Ober-Ginßbach**.

(4) **Niedernhall**, ein Städtchen am Kocher, daran Hohenlohe-Oehringen Antheil hat, und woselbst uralte Salzquellen sind.

2) Die **Kellerey** oder **Hofmeisterey Billigheim**; dahin die Oerter **Billigheim**, **Allfeld** und **Mühlbach** gehören. Es hat lauter evangelische Bürger, und ist der Sitz eines churfürstlichen Stadtschultheissen.

3) Die **Kellerey Nagelsberg**. Sie hat den Namen von einem Dorfe und Bergschlosse.

4) Die **Kellerey Neidenau**; dahin gehöret

(1) **Neidenau**, ein Städtchen an der Jaxt.

(2) **Herboltsheim** und **Stein**.

18. Das **Städtchen Bönnigheim** mit Zugehöre. Es liegt im Herzogthume Würtemberg, und war ehemals eine Ganerbschaft. Als aber die liebensteinische Linie, welche ihren Antheil von Chur-Maynz zu Lehn getragen, ausstarb, und also das Lehn heimfiel, handelte Chur-Maynz nach und nach auch den übrigen Ganerben ihre Antheile ab, so daß es nun der einzige Eigenthumsherr von Bönnigheim ist.

1) **Bönnigheim** ist ein Städtchen, in welchem allein eine evangelische Kirche ist. Auf einem Berge liegt ein Kapuzinerkloster.

2) **Erligheim**.

3) Ein Theil vom **Cleebronn**.

19. Das **Oberamt Starkenburg** begreift das ganze chur-maynzische Antheil an der **Bergstrasse**, und einen Theil des **Odenwaldes**, und besteht

1) Aus der **Amtskellerey Heppenheim**. Dahin gehöret

(1) **Heppenheim**, ein Städtchen, neben welchem das Bergschloß **Starkenburg** liegt.

(2) **Fürth**, ein Pfarrdorf, woselbst ein kaiserlicher Posthalter ist.

(3) **Abtsteinach**, ein Pfarrdorf.

(4) Das **Hartenroder Gericht**.

(5) Die **Cent Mörlenbach**, in dem Pfarrdorfe dieses Namens.

2) Die **Amtskellerey Bensheim**; dahin gehöret

(1) **Bensheim**, eine kleine Stadt, woselbst das Domkapitel eine Factorey hat.

(2) **Im Ried** ist eine Gegend, die ungefähr aus 5 Dorfschaften besteht.

(3) **Bürstadt** und **Viernheim** sind Pfarrdörfer.

3) Die Amtskellerey **Hirschhorn**, darinnen

(1) **Hirschhorn**, ein Städtchen und Schloß am Neckar, hat ehemals den Freyherren dieses Namens als ein maynzisches Lehn gehöret. Als dieselben aber 1632 ausgestorben, ist es an Chur-Maynz zurück gefallen.

(2) **Eschelbach** und **Unter-Schönmattenweg**.

4) Die Schaffnerey **Lorsch**. Kaiser Friedrich II überließ 1232 die Prämonstratenser Abtey Lorsch, vor Alters **Lauresheim**, dem Erzstifte Maynz als ein Reichslehn, welchem sie auch hernach mit allem Zugehöre von dem Pabste Gregorius IX einverleibet worden. Dieses Kloster hat zur Zeit des fränkischen Königs Pipins I ein Graf im Rhingau, Namens Cancor, gestiftet, und es ist nachmals ungemein beschenket worden, so daß seine Güter einem grossen Bisthume oder Fürstenthume geglichen, ist auch sehr berühmt gewesen. Es steht auf der Insel Altenmünster im Flusse Weschnitz, vor Alters **Wisgoz**. Einige Schriftsteller nennen dasselbe auf lateinisch Laureacense und Laurissense Monasterium, auch Laurissa.

20. Das Amt Gernsheim, darinnen

Gernsheim, ein Städtchen am Rheine, bey welchem ein Rheinzoll erleget werden muß. Es ist hier eine Factorey des Domkapitels.

21. Die Amtsverweserey Neu-Baumberg ist ehemals ein Theil des churpfälzischen Oberamts Creuzenach gewesen, 1715 aber an das Erzstift Maynz abgetreten worden. Dahin gehören

Neu-Baumberg, ein Städtchen, und die Dörfer **Schönberg**, **Dalberg** und **Solzheim**.

22. Das Oberamt Amöneburg liegt in Oberhessen. Es gehöret dazu

1) **Amöneburg**, d. i. eine Burg an der Ohm, (Amana) ein Städtchen auf einer Höhe, um welche sich ein Arm von dem Ohmflusse schlingt. Es ist hieselbst ein Collegiatstift, welches Johannes dem Täufer gewidmet ist. Bey dieser Stadt beschossen die Alliirten und Franzosen einander 1762 sehr heftig mit Kanonen, als jene die Brücke und den Paß über die Ohm zu behaupten suchten, welches ihnen auch gelung.

2) Die

2) Die Pfarrdörfer Roßdorf, Bauerbach und Ginseldorf, Mardorf, Erfurtshausen.

3) Die Kellerey Neustadt; dahin gehören

(1) Neustadt, ein Städtchen.

(2) Allendorf, ein Dorf.

(3) Das Gericht Ratzenberg.

25. Das Amt Fritzlar liegt zwischen Nieder-Hessen und der Grafschaft Waldeck, und begreift

1) Die Stadt Fritzlar, welche am Ederflusse liegt. Man findet hier ein Collegiatstift zu St. Peter, ein Stift zum heiligen Geiste, und ein Ursuliner Nonnenkloster. Im Jahre 919 ist hier ein Reichstag gehalten worden. 1232 ward sie von Heinrich Raspo, Landgrafen zu Thüringen und Hessen, und 1631 von Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, mit Sturm erobert. 1761 wurde sie von den Alliirten ein paar Tage lang beschossen, und dadurch die darinnen liegende französische Besatzung zur Uebergabe genöthiget.

2) Die Kellerey Naumburg.

Naumburg oder Numburg ist ein Städtchen an dem kleinen Flusse Elbe.

Anmerkungen.

1. Dem hohen Domkapitel gehören folgende Oerter:

1) Am Rheine unter Maynz:

(1) **Bingen**, eine kleine nahrhafte Stadt am Rheine. Es ist hier ein Kapuzinerkloster, und eine Factorey des Domkapitels; auch wohnen hier die domkapitelschen Zollbediente; die Zollgerechtigkeit aber haftet auf dem gegen über an dem Rüdesheimer Berge gelegenen Schlosse Ehrenfels.

Unweit der Stadt, da, wo sich die Nahe in den Rhein ergießt, ist das berüchtigte Binger Loch, welches das enge felsichte Ufer des Rheins macht, und woselbst ein Wasserfall ist. Gleich darneben steht der so genannte Mäusethurm auf einem Felsen im Rhein.

(2) Die Dörfer **Kempten**, **Weiler**, **Trechtingshausen**, **Nieder-Heimbach**, woselbst eine domkapitelsche Factorey ist.

2) Am Rheine ober Maynz:

(1) **Hochheim**, ein Marktflecken, bey welchem vortreflicher Wein wächst.

(2) Die Dörfer **Mombach**, **Flörsheim** und **Astheim**.

(3) Das Domkapitel hat auch Factoreyen zu **Bensheim**, **Bischofsheim**, **Friedberg**, **Gernsheim**, **Groß-Ostheim** und

und Wallstadt, Königheim, Lorch, Miltenberg, Nieder-Heimbach und Waldbökelheim.

2. Der hohen Domprobstey gehören

1) Die Dörfer Finten und Gonzenheim bey Maynz, Ober-Heimbach, unterhalb Bingen, nicht weit vom Rhein; Eddersheim, am Mayn, und Heddernheim, bey Frankfurt.

2) Sie hat auch Factoreyen zu Bischofsheim, Miltenberg, Groß Ostheim, Groß-Wallstadt, Waldböckelheim, Lorch und Ober-Heimbach.

II. Die Stadt Erfurt mit dem dazu gehörigen Gebiethe.

§. 1. Die Stadt Erfurt, vor Alters Erphes- oder Erpisfurt, lat. Erfordia, liegt in Thüringen, und wird für die Hauptstadt desselben gehalten; ist aber von dem obersächsischen Kreise nie für einen Kreisstand erkannt worden, ob ihr gleich ehedessen die Kreisverordnungen bekannt gemacht, sie auch zu der Münzprüfung dieses Kreises gezogen worden. In dem obersächsischen Kreisabschiede von 1588 heißt es ausdrücklich, die Stadt Erfurt sey weder für eine Reichsstadt, noch für einen Stand dieses Kreises zu achten.

§. 2. Die erste Anlegung der Stadt soll schon im Anfange des 5ten Jahrhunderts geschehen seyn. Der heil. Bonifacius hat in derselben einen Bischof verordnet, welcher aber keinen Nachfolger bekommen. K. Ludwig hat in derselben im Jahre 852 einen Landtag, K. Heinrich I im Jahre 935, und K. Rudolph I 1289 einen Reichstag gehalten, und 1566 ist hier zum letztenmale ein Reichstag gewesen. Die Stadt hat vor Alters mit den Mark- und Landgrafen zu Meissen, Hessen und Thüringen, mit den Erzbischöfen zu Magdeburg, Herzogen zu Sachsen und Braunschweig, Fürsten und Grafen zu Henneberg, Stollberg, Schwarzburg, und andern hohen Häusern, Grafen und Städten in Verbindung gestanden. 1443, 51, 57, 87, 90, 96 haben die Grafen von Gleichen, von Hohenstein, Schwarzburg, und andere, Bestallungen zu Kriegs- und andern Aemtern von derselben angenommen. 1395 hat sie sich des Schutzes der Herzoge zu Braunschweig, und 1361, 1424, 35, 46, 68 des Schutzes der Landgrafen zu Thüringen und Hessen, und noch anderer mächtigen Häuser bedient. 1483 machte sie mit dem Hause Sachsen ein ewiges Schutz- und Schirmbündniß, und erlegte demselben jährlich 1500 Mfl. Schutzgeld. Sie ist zwar keine unmittelbare freye Reichsstadt gewesen, hat aber doch unterschiedene beträchtliche

liche Herrlichkeiten und Freyheiten besessen und ausgeübet. Wegen der chur=maynzischen Gerechtsame über diese Stadt ist viel Streit gewesen. Chur=Maynz behauptet, von alten Zeiten her die landesherrliche Hoheit über dieselbe gehabt, und ihr ihre Freyheiten und Privilegien geschenket zu haben; zu dessen Bestätigung unter andern der 1280 zwischen dem Erzbischofe Gerhard und der Stadt errichtete Vertrag, ein Schreiben des Magistrats an den Erzbischof von 1428, und die zwischen dem Erzbischofe Albert und der Stadt 1483 getroffenen Concordata angeführet worden. 1654 verlangte der Churfürst wieder in das Kirchengebet eingeschlossen zu werden. Die darüber und aus andern Ursachen entstandenen Zwistigkeiten wurden 1660 am ernsthaftesten, und die Stadt zog sich 1663 die Reichsacht zu, deren Vollziehung dem Churfürsten zu Maynz aufgetragen wurde, welcher nach gepflogenen geheimen Unterhandlungen mit Chur=Sachsen, in welchen ihm die sächsischen Schutzgerechtsame abgetreten worden, 1664 die Stadt, mit Hülfe französischer und lothringischer Kriegsleute, belagerte und eroberte. Hierauf erfolgte 1665 zwischen Chur=Maynz und dem fürstl. Hause Sachsen ernestinischer Linie, ein Vergleich, sowohl wegen anderer Streitigkeiten, als der erfurtischen Händel. 1666 wurde ein neuer Vergleich zwischen ihnen getroffen, und hiernächst kam auch 1667 ein Vergleich zwischen Chur=Maynz und Chur=Sachsen, und alsdann ein Executions=Receß zwischen Chur=Maynz und dem fürstl. Hause Sachsen zum Stande. Vermöge dieser Verträge entsagte Chur=Maynz gewissen Forderungen, und das sächsische Haus dem an Chur=Maynz abgetretenen dominio directo über die Dörfer und Güter, welche der Rath zu Erfurt bisher von dem fürstl. Hause Sachsen zu Lehn und Afterlehn getragen hatte; es kündigte auch der Rath zu Erfurt dem fürstl. Hause Sachsen den Erbschutz auf, und bezahlte die annoch schuldigen Schutzgelder. Es soll aber doch noch Churfürst Johann Georg III zu Sachsen sich vor dem kaiserl. Throne alle Rechte vorbehalten, auch dießfalls ein kaiserl. Decretum salvatorium erlanget; und in den Reichslehnbriefen sein Recht verwahret haben.

§. 3. In den vorhin erwähnten Verträgen von 1664, 65, 66, und 67 ist die Erhaltung der evangelischen Lehre und gottesdienstlichen Uebung in ihrem damaligen Zustande bedungen, und von dem Churfürsten und Domkapitel bewilliget und versichert worden. Von den Einwohnern der Stadt ist der größte Theil, und auf dem Lande alles evangelisch, die 5 sogenannten Küchendörfer ausgenommen.

§. 4. Der Churfürst zu Maynz läßt den Erfurter Staat durch einen Statthalter regieren. Das erzbischöfl. geistliche Gericht

besteht

besteht aus einem Präsidenten, Siegler, 3 geistlichen Assessoren und einem weltlichen; der Weihbischof aber hat diejenigen Verrichtungen, quæ sunt ordinis, allein zu besorgen. Die **Landesregierung** hat den Stadthalter zum Präsidenten, und 7 Regierungsräthe. Die **Kammer** hat ebenfalls den Statthalter zum Präsidenten, und ordentlicherweise nur 2 Räthe. Das **Civil= und Criminalgericht** besteht aus einem Präsidenten, 6 Assessoren, einem Secretair und 2 Scabinis. Die Churfürsten haben dieses Gericht bisher mit einer gleichen Anzahl katholischer und lutherischer Assessoren besetzet. Unter demselben stehen in Civil= und Criminalfällen in erster Instanz die wirklichen Räthe und kanzleysäßigen Personen, auch alle andere churfürstl. Bediente und Einwohner der Stadt; es wird auch an dasselbe von den churfürstlichen Aemtern, von dem Stadtrathe zu Sömmerda, von der Zweyermannskammer, von den adelichen und Hospitalsgerichten, und vom Wasseramte, von diesem Gerichte aber an das chur=maynzische Oberhofgericht appelliret. Der **Stadtrath** wird in die obere und untere Bank getheilet; die Glieder der ersten haben das Wahlrecht, bey der Wahl aber wird genau auf die Gleichheit der Anzahl lutherischer und katholischer Personen gesehen; die 2 obersten Stellen in jedem Senate besetzet der Churfürst. Dieser Stadtrath hat seine besondere Gerichtsbarkeit und Ordnung. Das evangelisch=lutherische **Consistorium** besteht aus den lutherischen Predigern der Stadt, aus 3 Deputirten des Stadtraths, und dem evangelischen Syndicus. Diese Mitglieder werden Commissarien in Ehe= und Gewissenssachen genennet, der Senior hat den Vorsitz, und die Appellation geht an den evangelischen Stadtrath. Das **Officialat** ist ein Gericht, welches der Probst des Stiftes zu unser lieben Frauen hält, und aus einem geistlichen Officiale, weltlichen Syndicus und Probsteyverwalter besteht. Die beyden ersten haben die Rechts= und Proceßsachen, und der letzte die ökonomischen zu besorgen. Dasselbe richtet über die præsentationes & processus beneficiorum simplicium, und die Appellation geht von demselben an das geistliche Gericht, und alsdann an das Generalvicariat. Die Beamten auf dem Lande sind auch theils lutherisch, theils katholisch.

§. 5. Die Stadt **Erfurt** liegt am Flusse Gera, ist groß, aber nicht volkreich genug, und gröstentheils altmodisch gebauet. Sie ist befestigt, wird auch durch die Citadellen **Petersberg** und **Cyriacsburg** beschützet, und hat 2 Battaillons kaiserl. und chur=maynzische Soldaten zur Besatzung. Es wohnen hier viele Adeliche, denen auch in einer 1755 bekannt gemachten Verordnung unterschiedene Freyheiten ertheilet worden. Die ecclesia collegiata insignis ad B. M. V. auch ad gradus genannt, ist ein weltliches Stift, welches aus einem Probste, Dechanten, 6 Canonicis

nicis und 6 Vicariis besteht, und im Jahre 752 von dem heil. Bonifacius als ein Kloster angeleget worden. Die ganze grosse Kirche mit dem Chore, Kapellen und andern Gebäuden ruhet auf Gewölbern und hat keine Pfeiler. Ihre berühmte grosse Glocke wiegt 30250 Pfund oder 275 Centner. Ihre Thürme sind abgebrannt. Bey der Collegiatkirche des heil. Severus sind 6 Canonici und 4 Vicarii. Diese beyden Stifte sind Grundherren von Groß-Mondra. Hiernächst findet man hieselbst noch ein Jesuiter Collegium, ein reiches Benedictiner Mönchenkloster zu St. Peter und Paul, welches einen infulirten Abt hat, der sich Herrn zu Frankenrode und Bischofrode an der Werra, und Probst zu Celle nennet; und ausserdem noch 7 Klöster, 4 katholische Kirchen und 3 Kapellen. Die Lutheraner halten in 9 Kirchen Gottesdienst, und haben noch 2 andere, welche sie aber nicht gebrauchen; sie haben auch ein Gymnasium in dem ehemaligen Augustiner Kloster. Zur Errichtung der hiesigen Universität sind 1389 die päbstlichen Privilegien ertheilet, 1392 die Facultäten besetzt, und 1398 ist sie eingeweihet worden. Pabst Bonifacius IX hat 1396 die Erzbischöfe zu Maynz zu beständigen Kanzlern der Universität ernennet, welche ihre Stelle durch den jedesmaligen Weihbischof vertreten lassen. Zu der Universität gehören 5 Collegia. Die theologische Facultät ist ganz katholisch, doch ist der Senior der lutherischen Geistlichkeit Professor der augsburgischen Confeßion, und bekömmt von dem Churfürsten jährlich 148 Rthlr. Besoldung. Die übrigen Facultäten sind mit lutherischen und katholischen Professoren gleich besetzt. Die Universität hat die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über ihre Glieder. 1754 ist hier auch eine Akademie der nützlichen Wissenschaften gestiftet worden. Unter den hiesigen Bibliotheken ist, ausser der Universitätsbibliothek, welcher die boineburgische einverleibet worden, die Bibliothec des lutherischen Ministeriums (welche einige alte Handschriften von der hebräischen Bibel hat), die jesuitische, des Schotten-Klosters, und der kaiserlichen Akademie der Naturforscher, zu bemerken. Unter die erheblichen Verbesserungen der Universität, welche der jetzige Churfürst, Johann Friedrich Karl, veranstaltet hat, gehöret die Anlegung eines botanischen Gartens, eines anatomischen Schauplatzes, einer Sternwarte und einer Reitbahne.

§. 6. Das Gebieth, welches zu dieser Stadt gehöret, ist größtentheils fruchtbar, leidet aber Mangel an Holz. Es begreift ein Städtchen, einen Marktflecken und 73 Dörfer, und ist in folgende Aemter vertheilet:

1. Das Stadt-Amt besteht aus 15 Dörfern, unter welchen die 5 Küchendörfer, (welche alle zur landesherrschaftlichen Küche gehörige Frohndienste und Lieferungen bestreiten müssen,)

Witterda, Melchendorf, Daberstadt, Drittelstädt, Hochheim. Zu Windisch-Holzhausen ist ein Stahlbrunn.

2. Das Amt Tondorf, welches seit 1665 maynzisch ist, und 12 Dörfer begreift. Bey dem Dorfe Tondorf wird eine Tabackspfeifenerde gefunden, und bey Tiefengruben ist Torf anzutreffen.

3. Das Amt Atzmansdorf, von 15 Dörfern.

4. Das Amt Mühlberg, dahin die 2 Dörfer Mühlberg und Röhrensee gehören. Neben Mühlberg liegt auf einem Berge ein wüstes Schloß, welches ehedessen der Sitz der Grafen von Mühlberg gewesen ist, nach deren Abgange die eine Hälfte der Grafschaft ums Jahr 1330 an Chur-Maynz, die andere Hälfte aber an die Grafen von Henneberg und Schwarzburg gekommen ist. 1357 wurden beyde Hälften an die Stadt Erfurt wiederkäuflich verkaufet. 1592 trat Chur-Maynz sein Recht daran dem Hause Sachsen ab; 1666 aber ward das Amt wieder eingeräumet.

5. Das Amt Vargula besteht aus dem Marktflecken Groß-Vargula oder Vargel (ehedessen Varila, Varigla, auch Farula) woselbst nach einiger Geschichtschreiber Meynung Kaiser Karl der Grosse von seiner Mutter empfangen seyn soll. 1385 hat es der deutsche Orden an die Stadt Erfurt verkauft.

6. Das Amt Gispersleben, von 16 Dörfern.

7. Das Amt Vippach, zu welchem das Schloß Vippach und 2 Dörfer gehören. Es ist mit

8. Dem Amte Sömmerda verbunden, welches begreift

1) Sömmerda, ein Städtchen, welches die Grafen von Schwarzburg 1342 an Erfurt abgetreten, und 1418 verkauft haben.

2) Drey Dörfer.

9. Das Amt Alach, von 13 Dörfern.

10. Das Hospitalgericht und die Hospital-Inspection. Das Hospital ist eine sehr reiche Stiftung, hat einen grossen Umfang, und eine eigene Pfarre, und theilet sich in das grosse und kleine Hospital, in das Lazareth und Siechhaus, doch hat jedes seinen eigenen Vorsteher und Einnehmer. Dem grossen Hospitale gehöret das Dorf Hayn oder Häningen, sammt den Niedergerichten.

III. Das Eichsfeld.

§. 1. Das Eichsfeld, welches manchmal auch das Eisfeld genennet wird, ist von Hessen, Thüringen und den

Fürsten-

Fürstenthümern Grubenhagen und Calenberg umgeben, hat in seiner grösten Ausdehnung von Mittag gegen Mitternacht ungefähr $7\frac{3}{4}$, und von Morgen gegen Abend $5\frac{1}{4}$ Meilen.

§. 2. Seiner natürlichen Lage nach wird es in das **untere** und **obere Eichsfeld** abgetheilet; und beyde Theile werden gutentheils durch das Gebirge **Dühn** geschieden. Das **untere Eichsfeld** ist der mitternächtliche Theil des Landes, welcher zwar kleiner, als das obere Eichsfeld, aber ebener, wärmer und fruchtbarer ist. Es hat hinlängliches Getreide, gute Viehzucht, und man bauet vielen Flachs und Taback. Das **obere Eichsfeld** macht den mittäglichen und größten Theil dieses Landes aus, ist aber mehrentheils bergicht, hat eine kalte Luft, zwar gutes, aber unzulängliches Getreide, daher es aus Thüringen Zufuhre bekömmt. Indessen ist es stark bewohnt, und die Einwohner verfertigen vielen Rasch und Leinewand. Die hohe Lage des Landes macht, daß kein Fluß ins Eichsfeld hineingeht, hingegen einige herauskommen, welche darinn entspringen; nämlich die **Leine**, welche im Leinefelde entspringt; die **Lutter**, welche ausser den Gränzen des Eichsfeldes in die **Wiesel**, und diese in die **Werre** fließt; die **Unstrut**, welche oberhalb Keferhausen entsteht; die **Wipper**, welche in Stadt-Worbis ihren Ursprung nimmt, und die **Rume**, welche Oberhalb Rumspring aus einer starken Quelle entsteht. Mitten durch solche Quelle geht die Gränze zwischen dem Eichsfelde und Fürstenthume Grubenhagen.

§. 3. Im Eichsfelde sind 4 Städte, 3 Flecken, 150 Dörfer. Im untern Eichsfelde wird die niedersächsische, und im obern die thüringische Sprache geredet. Die **Landstände** bestehen aus den Prälaten, Aebtißinnen der Nonnenklöster, deren Stelle die Pröbste vertreten, aus dem Adel, und aus den Städten Heiligenstadt, Duderstadt, Stadt-Worbis und Treffurt. Primas derselben ist allezeit entweder der Prälat zu Geroda oder Reiffenstein. Ihre Versammlungen oder die **Landtage** werden $\frac{3}{4}$ Stunde Weges von Heiligenstadt bey der sogenannten Jägebanks-Warte unter freyem Himmel, wenn aber das Wetter gar unfreundlich

lich ist, zu Heiligenstadt auf dem Rathhause, und zwar in Gegenwart eines churfürstlichen Abgesandten, welcher mehrentheils der Statthalter ist, und zween Concommissarien, gehalten.

§. 4. Im 16ten Jahrhunderte waren im Eichsfelde viele Evangelische, ihre Anzahl ist aber nach und nach geringer worden. Die meisten sind zu Duderstadt, und in dem Gerichte derer von Winzingeroda, welches, das ⅔ von Rheinholterode ausgenommen, ganz evangelisch ist. Die herrschende Kirche ist die römisch-katholische. Das geistliche Gericht über das ganze Eichsfeld, oder das erzbischöfliche Commissariat, ist zu Duderstadt. Man zählet 2 Collegiatstifter, davon eines zu Heiligenstadt, und eines in dem adelich-hardebergischen Flecken Nörthen, 1 Meile von Göttingen, ist, 2 Abteyen, 5 Klöster, denen Aebtißinnen vorstehen, ein Urseliner Nonnenkloster, welches eine sogenannte würdige Mutter zur Vorsteherinn hat, und 10 Landdechaneyen, dazu 81 katholische Pfarren gehören, nämlich zu dem Beurer Kap. 6, zu dem Fuhrbacher Kap. 8, zu dem Gieboldehauser Kap. 9, zu dem Immingeroder Kap. 7, zu dem Kirchworbiser Kap. 8, zu dem Kühlstädter Kap. 8, zu dem Längenfelder Kap. 6, zu dem Obernfelder Kap. 5, zu dem Westhausener Kap. 16, und zu dem Wiesenfelder Kap. 8 Pfarren. Das Patronatrecht hat an einigen Orten der Erzbischof, an andern haben es die Stifter und Klöster, an andern die Adelichen.

§. 5. Die Einwohner, welche sich den Wissenschaften widmen, lassen sich entweder zu Heiligenstadt bey den Jesuiten, oder zu Duderstadt von den Geistlichen bey dem Commissariate unterrichten, und besuchen hernach eine auswärtige hohe Schule.

§. 6. Das Eichsfeld hat vor Alters zu Thüringen gehöret. Das obere Eichsfeld hat Heinrich, Graf von Gleichen zu Gleichenstein, 1294 an Gerhard II, Churfürsten zu Maynz, verkaufet; doch hat Heiligenstadt schon 1022 dem Erzstifte

zugehöret. Die Mark Duderstadt, zu welcher damals die Stadt Duderstadt, das Amt Gieboldehausen, das Gericht Bernshausen, und andere Stücke gerechnet worden, haben die Herzoge von Grubenhagen besessen, und ist vom H. Otto dem Kinde von der Aebtißinn Gertrud zu Quedlinburg für 500 Mark Silbers erkaufet worden. Herzog Heinrich, mit dem Zunamen von Griechenland, welcher für sich $\frac{1}{3}$ von derselben besaß, und dem seine Brüder die andern $\frac{2}{3}$ verpfändet hatten, überließ sie 1334, mit Vorbehalte der Wiedereinlösung, Pfandsweise an Erzbischof Balduin zu Maynz für 600 Mark Silbers, einbeckischer Währung. 1565 thaten die Herzoge Ernst, Wolfgang und Philipp zu Grubenhagen dem Hochstifte und Domkapitel eine Loskündigung, welche aber nicht angenommen wurde. Endlich erfolgete 1692 ein Vergleich, in welchem der Herzog und nachmalige Churfürst Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg seinem Anspruche auf obgedachte eichsfeldische Stüke, und der Churfürst zu Maynz seinem Gegenspruche auf gewisse Districte und Oerter des braunschweig-lüneburgischen Hauses entsagete. Von 1757 bis 60 hat das Eichsfeld im Kriege viel erlitten. Der Churfürst läßt es durch einen **Statthalter** regieren, dessen Stelle ein **Verweser** vertritt. Zu Heiligenstadt sind die höchsten weltlichen Gerichte: nämlich die **Landesregierung**, welche die politica, publica und criminalia versieht: das **Oberlandgericht**, an welches von den Aemtern, adelichen und klösterlichen Gerichten appelliret wird, und vor welchem der Adel und andere privilegirte Personen in ihrer Instanz stehen, in beyden hat der **Statthalter** oder desselben **Verweser** den Vorsitz; ferner das **churfürstliche Landsteueramt** und das **churfürstliche Forstamt**. Die **Kammer** stellet der jedesmalige Landschreiber vor. Den 9 **Amtsvogteyen** stehen Amtsvögte vor, welchen Amtsrichter und Amtschreiber zugeordnet sind, sie heben auch die Steuren, Zinsen, und andere churfürstliche Einkünfte. Es giebt auch 6 klösterliche und 15 adeliche Gerichte.

§. 7. In Ansehung der Landesanlagen ist 1688 unter den Landständen verglichen worden, daß zu jedem 1000 Rthlr. die Geistlichkeit geben solle 100 Rthlr., die Ritterschaft 218 Rthlr., die Städte Heiligenstadt und Duderstadt 182 Rthlr. und die übrigen 500 Rthlr. die landesfürstlichen Aemter. Die gesammten churfürstlichen Einkünfte von diesem Lande belaufen sich jährlich auf 80 bis 90000 Rthlr, wovon die Contribution etwas über die Hälfte beträgt.

§. 8. Im obern Eichsfelde bemerken wir

I. Folgende Städte.

1. **Heiligenstadt**, die Hauptstadt des Landes, liegt an der Leine, in welche hieselbst die Geislede fließt. Sie ist der Sitz der Statthalterey und der höchsten weltlichen Gerichte, hat ein von Quadersteinen schön erbauetes Schloß, auf welchem der Verweser des Statthalters wohnet, auch die Regierung und das Landgericht sich versammlen, ein churfürstliches Stadtgericht, einen Stadtrath, ein Collegiatstift, welches dem heil. Martin gewidmet ist; seit 1575 ein Jesuiter Collegium und eine Schule, und 3 Kirchen. 1739 brannte sie fast ganz ab, ist aber regelmäßiger wieder gebauet.

2. **Stadt-Worbis**, ein Städtchen mit einem Franciscanerkloster. Bey demselben entsteht der Fluß Wipper. Es wird Stadt-Worbis zum Unterschiede von den nahgelegenen Pfarrdörfern Breiten-Worbis und Kirch-Worbis genennet.

II. Folgende Amtsvogteyen.

1. Die Amtsvogtey **Haarburg**, hat ihren Namen von einem wüsten Schlosse, und ihren jetzigen Sitz bey Stadt-Worbis. Unter den 6 Dörfern, welche dazu gehören, sind die Pfarrdörfer **Bernteroda**, **Breiten-Worbis**, **Gernroda** und **Kirchworbis**.

2. Die Amtsvogtey **Scharfenstein** begreift 5 ganze und 2 halbe Dörfer. Die Pfarrdörfer sind **Beuren**, **Birkungen**, **Leinefeld**, **Steinbach**, **Wingeroda**.

3. Das Amt **Gleichenstein** enthält

1) **Gleichenstein**, ein ehemaliges festes Bergschloß. 1647 wurde es von den kaiserlichen, und 1648 von den schwedischen Kriegsvölkern eingenommen.

2) **Dingelstädt**, ein grosser Flecken an der Unstrut, brannte 1714 meistentheils ab.

3) Neun Dörfer und ein halbes, unter welchen die Pfarrdörfer **Beberstätt**, **Helmsdorf**, **Kühlstätt**, **Silberhausen**, **Wachtstätt** sind.

4. Das

4. Das **Amt Bischofstein** hat 10 ganze und 2 halbe Dörfer, darunter die Pfarrdörfer **Lengenfeld** und **Bartlof** sind.

5. Das **Amt Greifenstein** besteht aus 4 Dörfern, unter welchen das Pfarrdorf **Ristungen** ist. Es ist mit dem Amte Bischofstein verbunden.

6. Das **Amt Treffurt.** An der Stadt und dem Amte Treffurt an der Werra hat Chur-Maynz ein Drittel. Unter den 4 Dörfern dieses Amts ist das Kirchdorf **Wendehausen.** Unten, bey Hessen, kömmt ein mehrers davon vor.

Anm. Der churfürstl. maynzische Vogt zu Treffurt versieht auch die ausser dem Eichsfelde belegene **ganerbliche Vogtey**, zu welcher die Oerter **Ober-** und **Nieder-Dorla** und **Langula** gehören.

7. Das **Amt Rustenberg** hat 15 ganze Dörfer, 2 halbe und ein Drittel. Das alte Schloß **Rustenberg**, so ehemals fest gewesen ist, und auf welchem ehedessen die Oberamtleute gewohnet haben, liegt auf einem hohen Berge, an dessen Fusse ein neues ansehnliches Schloß erbauet worden. Die Pfarrdörfer sind **Kreutzeber**, **Geisleden**, **Kirchgander**, **Rengelroda**, **Rüstefeld**, **Simeroda**, **Udra**, **Westhausen.**

Die **Mühlenvogtey** hat die Früchte aus dem Amte Rustenberg im Namen des Churfürsten zu erheben.

III. Folgende geistliche Stiftungen und ihre Gerichte.

1. **Reiffenstein**, eine Cistercienser Abtey, deren Abt Primas der Landstände im Eichsfelde ist, wenn der Prälat von Geroda solches nicht ist. Sie besitzt die Dörfer **Barthloff**, **Haussen** und **Kalmeroda**, welche ein eigenes Gericht ausmachen, und besetzt und versieht mit ihren Religiosen 7 Pfarren. Sie hat auch ein zwischen Beuren und Kalmeroda gelegenes Gut, Namens **Beinroda**, welches mit einer Mauer umgeben ist, und einem Kloster sehr ähnlich sieht.

2. **Beuren**, ein Cistercienser Nonnenkloster an der Leine, hat eine Aebtißinn und einen Probst. Es gehöret demselben das halbe Dorf **Winigeroda**, über welches es die Gerichtsbarkeit hat.

3. **Anroda** oder **Anneroda**, ein Cistercienser Nonnenkloster an der Unstrut, hat eine Aebtißinn und einen Probst, und ein Gericht, zu welchem die Dörfer **Bebendorf** und **Bickenrida** gehören.

4. **Zell**, ein Benedictiner Nonnenkloster, hat eine Aebtißinn und einen Probst, und ein Gericht, welches sich über die Kirchdörfer **Effeldra** und **Struth** erstrecket.

5. **Hülfenberg**, Mons Salvatoris, ein berühmter Wallfahrtsort auf einem Berge, auf welchem ehemals der Götze Stuffo

verehret worden, daher er den Namen Stuffenberg bekommen hat. Er gehöret dem Kloster Anroda.

IV. Folgende adeliche Gerichte.

1. Das Gericht derer von **Bodenhausen** erstrecket sich über die Dörfer **Freyenhagen**, **Rhorberg**, ein Pfarrdorf, **Schactebeck** und **Streitholz**.

2. Das Gericht derer von **Bodungen** über das Pfarrdorf **Martinfeld**.

3. Das Gericht derer von **Bölzingslöwen** über die Dörfer **Bischhagen**, **Glassehausen** und **Schonau**.

4. Das Gericht derer von **Görz** über das Dorf **Vollenborn**.

5. Das Gericht derer von **Hagen** über einen Theil der Pfarrdörfer **Deuna** und **Orschla** oder **Orsella**, und über das Pfarrdorf **Hübstatt**.

6. Das Gericht derer von **Haarstall** über die Hälfte der Dörfer **Cathrinenberg** und **Diedorf**, welche sie mit dem Amte Bischofstein gemeinschaftlich besitzen.

7. Das Gericht derer von **Hanstein** über die Dörfer **Arenshausen**, **Dietzenroda**, **Eystruth**, **Fretteroda**, **Gerwershausen**, **Hohengandra**, ein Pfarrdorf; **Lehna** oder **Lehgen**, **Lindewerra**, **Mackeroda**, **Neusessen**, **Rhimbach**, **Rhorig**, **Schönhagen**, **Schwobfeld**, **Thallwenden**, **Töpfer**, gemeiniglich **Windischmark**, **Wahlhausen**, **Wershausen**, die Pfarrdörfer **Wiesenfeld** und **Wüstheuteroda**.

8. Das Gericht derer von **Keudel** über das Dorf **Hildebrandshausen**.

9. Das Gericht derer von **Knorr** über das Dorf **Neuendorf**.

10. Das Gericht derer von **Linsingen** über das Pfarrdorf **Bürkefeld** und Dorf **Burgwald**.

11. Das Gericht derer Grafen von **Ostein** über das Dorf **Benteroda** und die Hälfte der Dörfer **Kalten Ebra** und **Dieteroda**.

12. Das Gericht des fürstlichen Hauses **Schwarzburg** über das Dorf **Gerteroda** oder **Gärteroda**, und über die Hälfte der Pfarrdörfer **Deuna** und **Orschla** oder **Orsella**. Die Burg **Gärteroda** ist halb chur-maynzisch und halb chursächsisch Lehn.

13. Das Gericht derer von **Weyers** über die Dörfer **Steinheutheroda** und **Volkeroda**.

§. 9. Im untern Eichsfelde ist zu bemerken

1. **Duderstadt**, eine Stadt an der Hahle, welche der Sitz des Commissariats oder geistlichen Gerichts ist. Man findet hier ein

ein Stadtgericht und einen Stadtrath, unter welchem 11 Dörfer stehen, ein Urseliner Nonnenkloster, dessen Vorsteherin würdige Mutter genennet wird, und alle 3 Jahr abwechselt, 2 Pfarrkirchen und auch eine andere Kirche. Die ganze Bürgerschaft war in der Mitte des 16ten Jahrhunderts lutherisch, es sind auch noch viele Lutheraner daselbst, welche nach dem Dorfe Wenda oder Wollershausen in die Kirche gehen. Die stärkste Nahrung bringt der Bierbrau; es wird auch mit Tabacke und andern Sachen gehandelt.

Die Dörfer, welche unter dem Stadtrathe stehen: sind **Breitenberg**, ein Pfarrdorf; **Gerblingerode**, ein Pfarrdorf; **Hilkeroda**, **Immingeroda**, ein Pfarrdorf; **Langenhagen**, **Mingeroda**, **Nesselroda**, ein Pfarrdorf; **Tiftlingeroda**, **Westeroda**.

II. Folgende Amtsvogteyen.

1. Die Amtsvogtey Gieboldehausen, in welcher
   1) Gieboldehausen, ein Flecken an der Rume.
   2) Funfzehn Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer **Bernshausen**, **Crebeck**, **Desingeroda**, **Obernfeld**, **Renshausen**, **Rollshausen**, **Rudershausen**, **Rumspring**, **Seeburg**, **Seulingen**, **Wolbrandshausen** sind.
2. Die Amtsvogtey Lindau, in welcher
   1) **Lindau**, ein Flecken an der Rume.
   2) **Bilshausen**, ein Pfarrdorf an der Rume, welches ehedessen dem Hochstifte Hildesheim zugehöret hat.

III. Folgende Klöster und ihre Gerichte.

1. Geroda oder Gerroda, eine sehr reiche Benedictiner Abtey, deren Abt Primas der Landstände ist, wenn solches der Prälat zu Reiffenstein nicht ist. Es hat die Gerichtsbarkeit über die Pfarrdörfer Bischofroda, **Holungem**, **Jützenbach**, **Lüderoda**, und **Weissenhorn**, besetzt und versieht auch diese Pfarren, und die Pfarrer zur Struth durch seine Religiosen.

2. Teistungenburg, ein Cistercienser Nonnenkloster, eine halbe Stunde von Duderstadt belegen, hat eine Aebtißinn und einen Probst, und die Gerichtsbarkeit über das Pfarrdorf **Beskendorf**.

IV. Folgende adeliche Gerichte.

1. Das Gericht derer von Westernhagen über die Dörfer **Berlingeroda**, ein Pfarrdorf; **Brehme Eilingeroda**, ein Pfarrdorf; **Ferne**, **Hundeshagen**, **Teistungen**, ein Pfarrdorf, und ein Drittel von **Rheinolderoda**.

2. Das Gericht derer von **Winzingeroda** über die Dörfer **Kaltohmfeld**, **Kirchohmfeld**, **Tastungen**, **Wehnda**, **Winzingeroda**, und ein Drittel von **Rheinolderoda**.

Das Erzstift Trier.

§. 1.

Von dem Erzstifte Trier hat Johann von Scilde (Scillius) in ältern Zeiten, nachmals aber Gerhard Mercator auf churfürstlichen Befehl eine andere Charte gezeichnet, welche der Grund von allen neuern ist, die Frid. de Witt, Gerh. Valk, Joh. Bapt. Homann, Vischer, und andere gestochen haben, und welche auch den Titel des Moselstroms führen. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die 41ste Charte.

§. 2. Es gränzet gegen Abend an das Herzogthum Luxemburg, gegen Mittag an das Herzogthum Lothringen, gegen Morgen an einige chur-pfälzische Länder des oberrheinischen Kreises, an die hessen-rheinfeldischen und nassauischen Lande, gegen Mitternacht an das Erzstift Cöln und unterschiedene Herrschaften. Die Länge desselben wird einige 20 Meilen austragen; die Breite ist sehr unterschieden. Brower schätzet die Länge von der äussersten Gränze des Amts Sarburg bis an die äusserste Gränze des Amts Camberg auf 130000 Schritte, und die gröste Breite, welche er von Sarburg bis in die Eyffel nimmt, auf 90000 Schritte; bestimmt aber nicht, was er für Schritte meyne.

§. 3. Es ist ziemlich bergicht und waldicht, hat zwar gute Viehweiden, und in vielen Gegenden fruchtbare Aecker, bedarf aber doch Zufuhre von Getreide; hingegen ist der Weinwachs an der Mosel sehr beträchtlich, und unter den Moseler Weinen sind insonderheit diejenigen, welche zu Zeltingen, Wehlen, Krag, Dusselmund, Chus und einigen andern Orten wachsen, beliebt. Es giebt auch allerley Wildpret, und einige gute Sauerbrunnen, und es sind Steinkohlen, Gallmey, Eisen, Kupfer, Bley, Zinn, Silber und Gold zu finden. Die Mosel tritt aus dem Herzogthume Luxemburg in dieses Erzstift, nimmt so gleich auf der Gränze die Saar, und bald hernach den Kyll Fluß auf, durch-

durchströmet den grösten Theil der trierischen Lande mit vielen Krümmungen, insonderheit zwischen den Bergen, und endlich bey Coblenz in den Rhein, welcher vorher schon die **Lahn**, (Logana) aufgenommen hat. Diese Ströme sind dem Erzstifte so wohl zur Fischerey, als zur Schiffahrt, sehr vortheilhaft.

§. 4. Das Erzstift enthält 29 Städte. Der Adel, welcher in demselben wohnet, und fast den dritten Theil derer in dem Erzstifte belegenen Güter besitzt und genießt, ist durch einen Vergleich von 1729 für Reichsfrey und unmittelbar erkannt worden. Die **Landstände** bestehen also 1) aus den **Prälaten** (Clerus superior) und der Clerisey; (Clerus inferior;) jene sind die Aebte zu S. Maximin, zum Laach oder Loch, zu den heiligen Märtyrern in Trier, zu St. Martin, zu Sayn, zu Himmerode, der Dechant zu St. Florin in Coblenz, zu St. Paulin, zu St. Simeon in Trier; zu St. Castor in Coblenz; zu St. Castor in Carden; zu Münster-Meinfeld, zu Pfalzel, zu Kylburg. Die Clerisey aber besteht aus den Landdechanten zu Trier, Kylburg, Pisport, Zell, Perl, Merzig, Wadril, Ditkirch, Engers, Ochtendung und Boppard. 2) Aus den Städten Trier, Coblenz, Boppard, Ober-Wesel, Zell, Cochem, Montabaur, Limburg, Berncastel, Witlich, Münster-Meinfeld, Mayen, Sarburg, Pfalzel. Der Abt zu St. Maximin ist Primas der Landstände, und so wohl im obern als niedern Erzstifte ist ein geistliches und ein weltliches Directorium derselben. Sie werden durch den Churfürsten zusammenberufen, welcher zu gleicher Zeit dem Domkapitel solche Zusammenberufung anzeiget, damit dasselbe nach Belieben Deputirte zur Anhörung der Landtags-Proposition abschicken könne, welche aber nach Anhörung derselben sogleich abgehen.

§. 5. Die churfürstlichen Unterthanen sind der römisch-katholischen Kirche zugethan; doch sind an einigen Oertern, welche Chur-Trier mit andern Häusern gemeinschaftlich besitzt, auch evangelische Unterthanen. Der ganze bischöfliche Kirchsprengel, welcher sich aber viel weiter erstrecket, als

die erzstiftischen Lande, ist in 5 Archidiaconate abgetheilet, welche sind: das grössere Archidiaconat, oder St. Peter zu Trier; St. Lubentii zu Ditkirchen; St. Castor zu Carden; St. Agatha zu Longvic, und St. Moritz zu Tholey. Zu denenselben gehören 20 **Decanate**, oder **Landdechaneyen**, welche von alten Zeiten her auch **Christenheiten** genennet werden.

§. 6. Die alten Treviri, von welchen die Hauptstadt und das Land den Namen hat, sind bis ins 4te Jahrhundert der Herrschaft der Römer, und nachmals der Bothmäßigkeit der Franken unterworfen gewesen. In denen Theilungen, welche Kaisers Ludwig I Söhne und Nachkommen vorgenommen haben, ist dieses Land im Jahre 855 zu dem Königreiche Lothringen geschlagen, und 870 dem deutschen Könige Ludwig zu Theile geworden, auch seit der Zeit bey Deutschland geblieben. Den Ursprung des Bisthums Trier suchen einige im ersten, andere aber im dritten Jahrhunderte, und noch ungewisser ist, welcher unter den trierischen Bischöfen zuerst zum Erzbischofe erhoben worden sey. Unterdessen wird doch die trierische Kirche für die älteste in Deutschland gehalten.

§. 7. Ein Erzbischof zu Trier wird durch das dasige Domkapitel erwählet, und beschwöret eine ihm von dem Domkapitel vorgelegte Capitulation. Der Pabst bestätiget solche Wahl gewöhnlicher massen, und trägt einem von dem neuerwählten dazu ersehenen Bischofe auf, ihn einzuweihen. Für Annaten soll ein neuer Erzbischof ehedessen 7000 Fl. an die päbstliche Kammer bezahlet haben, die jetzige Summe soll aber grösser seyn. Die Summe, für welche das Pallium gelöset werden muß, ist unbekannt.

§. 8. Der erzbischöfliche Titel ist: **Von GOttes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heil. röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Churfürst, Administrator zu Prüm.** Das beständige **Wapen** ist ein gevierter Schild, in dessen obern Felde zur Rechten, und in dem untern Felde zur Linken ein rothes Kreutz im silbernen Felde, wegen Trier; hinge-

hingegen im obern Felde zur Linken, und im untern Felde zur Rechten ein weisses Lamm mit einem Fähnlein, darinnen ein Kreutz ist, auf einem grünen Hügel im rothen Felde, wegen Prüm, zu sehen.

§. 9. Der Erzbischof zu Trier ist der zweyte geistliche Churfürst. Bey der Kaiserwahl übergiebt er dem Churfürsten zu Maynz die abzuschwörende Formel des Wahl-Eides. Er hat bey der Kaiserwahl die erste Stimme. Ueber den Ursprung des trierischen Erzkanzler-Amts wird eben sowohl, als wegen der Provinzen, über welche es sich erstrecket, gestritten. Man ist auch darüber nicht einig, ob es an gewisse Geschäfte oder Gegenden gebunden sey. Einige meynen, Chur-Trier habe zu allen Zeiten und an allen Orten, wo sich der Kaiser aufhalte, alles dasjenige auszufertigen, was die Provinzen, so zu Gallien und dem Königreiche Arelat gehören, angehe. Andere aber glauben, es komme darauf an, ob der Kaiser sich in einem unter das churtrierische Erzkanzler-Amt gehörigen Lande aufhalte oder nicht? Es ist aber dieses Erzkanzler-Amt seit einigen 100 Jahren nicht ausgeübet worden, und weil von denen Provinzen, welche unter dasselbe gehöreten, eine nach der andern von dem deutschen Reiche abgerissen wird, so werden die Fälle, da es ausgeübet werden könnte, immer seltener: daher es für einen blossen Titel zu achten ist.

§. 10. Als Churfürst hat der Erzbischof zu Trier auf Reichstagen in dem Churfürsten-Rathe Sitz und Stimme. Der chur-trierische Reichsmatrikularanschlag soll 26$\frac{2}{3}$ zu Roß 122$\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 806 Fl. 40 Kr. seyn. In Ansehung des Erzstifts Trier ist er ein Stand des chur-rheinischen Kreises, und hat in demselben die 2te Stelle, nämlich nach Chur-Maynz. Vermöge des westphälischen Friedens hat er das Recht, 2 katholische Kammergerichts-Assessores zu präsentiren; weil aber die Anzahl derer Assessoren 1719 auf die Hälfte vermindert worden, ernennet er nur einen Assessor, welcher unter allen Assessoren der 2te in der Ordnung ist. Zum Unterhalte des Kammergerichts giebt er wegen des Erzstiftes zu jedem Ziele 811 Rthlr. 58$\frac{1}{2}$ Kr.

§. 11. Des Erzbischofs zu Trier Suffraganten sind die Bischöfe zu Metz, Tull und Verdun. Der Churfürst ist auch Primas; wann aber dieser Primat angefangen, und worinn er bestanden habe, wie weit er sich erstrecket, und was er noch jetzt bedeute, darüber sind die Schriftsteller nicht einig.

§. 12. Das Domkapitel zu Trier besteht aus 40 Canonicis, unter welchen 16 Capitularen und 24 Domicellaren sind. Alle Domherren müssen wenigstens aus alten adelichen Geschlechtern gebürtig seyn, und 16 turniersmäßige Ahnen erweisen können. Des Domkapitels Titel ist: Domprobst, Domdechant und Kapitel eines hohen Domstifts Trier.

§. 13. Es sind auch 4 **Erbämter** des Erzstifts vorhanden. Das **Erbmarschall-Amt** hat das gräfliche Haus von Elz-Kempenich; das **Erbkämmerer-Amt** die freyherrliche Familie von Kesselstadt; das **Erbtruchsessen-Amt** die Grafen von der Leyen, und das **Erbschenken-Amt** die Familie von Schmidberg.

§. 14. Die **Landesregierung** ist mit einem Kanzler, Geheimen und Regierungsräthen besetzt. Das **Revisionsgericht** besteht aus einem Director, 4 Revisionsräthen, und einem Actuarius. An dasselbe gelangen die Processe in letzterer Instanz von den beyden **Hofgerichten**, deren eins im Ober-Erzstifte zu Trier, und das andere im Nieder-Erzstifte zu Coblenz ist, und an welchen von den Gerichten in den Städten und Aemtern appelliret wird. Es sind auch 2 geistliche Gerichte oder **Officialate** vorhanden, nämlich eins zu Trier fürs Ober-Erzstift, und eins zu Coblenz fürs Nieder-Erzstift.

§. 15. Die churfürstlichen Kammereinkünfte sind durch Churfürsten Franz Georg merklich verbessert worden, und sollen jetzt ungefähr 50000 Rthlr. jährlich betragen. Die Steuern werden von den Landständen auf den Landtagen bewilliget. 1714 haben die Landstände sich mit einander verglichen, wie und nach was für einem Verhältnisse die dem Landesfürsten jährlich zu bewilligende Beysteuer von einem

einem jeden Stand abgetragen werden solle. Es soll nämlich von jedem Ehepaare jährlich ein Gulden rheinisch, von Verwitweten aber $\frac{1}{2}$ Fl. und von jeder Nahrungsart, als Krämern, Handwerkern, Gasthaltern rc. etwas Gewisses bezahlet, und die daraus erwachsende Summe zur Abkürzung der bewilligten Beysteuer von dem weltlichen Stand allein und vorabgetragen werden, auch der geistliche Stand von der Fourage, welche der Landesfürst etwa ausschreiben möchte, befreyet bleiben, hiernächst aber alle geist- und weltliche Güter, Zehnten, Zinsen, Renten und Gefälle, wie die Namen haben, ohne Unterschied (die Häuser allein ausgenommen,) gleich angeschlagen werden.

§. 16. Das Erzstift hat regelmäßige Soldaten und Landmiliz; jene bestehen zu Friedenszeiten und ordentlicher Weise nur aus den Kreistruppen, welche Chur-Trier zu unterhalten hat, und welche 11 bis 1200 Mann betragen. Der Churfürst hält auch eine Leibgarde von 40 Mann.

§. 17. Das Erzstift besteht aus 2 Theilen, nämlich aus dem obern und untern Erzstifte.

I. Das obere Erzstift. Dahin gehöret

1. **Trier**, franz. Treves, lat. Treveri, Treveris oder Treviris, Augusta Trevirorum, die Hauptstadt des Erzstifts, liegt zwischen 2 Bergen an der Mosel, über welche eine kostbare steinerne Brücke gebauet ist. Die Stadt ist uralt; ihr Alter reichet aber keineswegs so weit hinaus, als es gemeiniglich gesezet wird, Indessen ist sie lange vor Christi Geburt schon eine mächtige Stadt der Trever oder Trierer gewesen. Nachmals haben die alten römischen Kaiser hieselbst eine Wohnung gehabt; sie ist auch die Hauptstadt des ersten Belgiens, und schon unter K. Constantin dem Grossen die Hauptstadt von ganz Gallien gewesen. Im Jahre 410 ist sie 2mal, und 411 und 415 abermals verwüstet worden. Ums Jahr 458 kam sie von den Römern unter die Herrschaft der Franken. Unter den austrasischen Königen war hier ein Königshof, in welchem sowohl unter den fränkischen Königen, als noch lange hernach, Pfalzgrafen gewohnet haben, wie denn noch heutiges Tages nicht weit von dem Pallast ein Ort ist, welcher auf dem Grawen, die Strasse aber, welche von dar zum Pallaste führet, die Pallastgasse genennet wird. Es ist noch ein anderer fränkischer Königshof, ad Horrea genannt,

genannt, in der Stadt gewesen, auf dessen Stelle nachmals ein Nonnenkloster erbauet worden. Von dem ehemaligen römischen Schauplatze sind noch Ueberbleibsel vorhanden, welche heutiges Tages Cas-Keller genennet werden. Den erzbischöflichen Hof oder Pallast bey der Kathedralkirche hat Churfürst Franz Georg neu erbauet. Die Kathedralkirche zu St. Peter steht auf einem Hügel, und ist ein grosses Gebäude. Ausser derselben sind hier 3 Collegiatkirchen, 5 Pfarrkirchen, 3 Jesuiter Collegia, und 13 Mönchen- und Nonnenklöster, ein Haus des deutschen Ordens, und ein Johanniterhof. Zur Errichtung der hiesigen Universität sind schon 1454 päbstliche Privilegien erfolget; sie ist aber erst 1472 recht zum Stande gebracht, 1535 erneuert, und 1722 verbessert worden. Die Stadt soll, der gemeinen Meynung nach, ehedessen eine Reichsstadt gewesen seyn, hat auch einen besondern Matrikularanschlag gehabt; es hat aber 1585 ein Urtheil derer zum Austrag erwählten Churfürsten, und vom Kaiser ernannten Reichshofräthe, sie der chur-trierischen Landeshoheit unterworfen zu seyn erkläret, welche auch der Churfürst gleich darauf in der Stadt nachdrücklich ausgeübet.

Zu der Stadt und ihrem Gebiethe werden Oleve und Sevenich gerechnet: Cürenz aber steht unter der Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Pallasts in der Stadt.

Die Benedictiner Abtey St. Matthiä bey Trier steht in alten Reichsmatrikeln mit einem besondern Anschlage. Sie hat das Grundgericht in 5 Dörfern des Amts Sarburg, und zu Vilmar im Amte Limburg.

2. Das Amt **Pfalzel**, in welchem 46 Oerter sind. Wir bemerken.

1) **Pfalzel**, Palatiolum, ein Städtchen an der Mosel, nahe bey Trier, besteht aus 2 Theilen, deren einer nach alter Art ziemlich befestiget ist, und hat eine Collegiatkirche. Es ist hier schon zur Zeit der Römer ein Palatium gewesen, welches unter den Franken ein prædium Majorum domus, und endlich von des fränkischen Königs Dagobert II Tochter, Adela, ums Jahr 690 in ein Nonnenkloster verwandelt worden.

2) **Conz**, ein Flecken an der Saar, die nicht weit von hier in die Mosel fällt, und über welche hier eine uralte starke steinerne Brücke gebauet ist, die die **Consarbrück** und **Cunzerbrück** genennet wird.

3) Die Kirchspiele **Erang**, **Cordel**, **Euren** und **Irsch**.

3. Das Amt **S. Maximin** gehöret unter churfürstlicher Landeshoheit der Benedictiner Abtey S. Maximin,

min, welche für die älteste Abtey in Deutschland ausgegeben wird. Der von den Mönchen erwählte Abt wird unmittelbar von dem Pabste bestätiget, und der Abt zahlet dafür 1500 Scudi. Er steht auch in geistlichen Dingen unmittelbar unter dem Pabste, wollte auch ehemals ein unmittelbarer Reichsstand seyn, allein das Kammergericht sprach ihm solches 1570 1630 ab; und endlich verglich er und das Convent sich mit dem Erzbischofe, und erkannte die chur-trierische Landeshoheit über das Klosteramt St. Maximin, also daß der Churfürst die Landeshuldigung, Steuern und Appellationen, der Abt und das Kloster aber, die das Hoch- Mittel- und Grundgericht an denen Oertern, wo es das Kloster hergebracht, die vogteyliche Huldigung, die Einkünfte, den Besitz der Regalien, insonderheit die Ueberfahrtsgerechtigkeit über die Mosel bey Schweich, und andere Rechte, ausserhalb der hohen Regalien, in deren Besitze das Kloster ist, auch das Begnadigungsrecht derer zum Tode Verdammten haben solle. Der Abt ist also ein trierischer Landstand, aber der erste unter den Landständen, und insonderheit auch unter den Geistlichen, und hat in ihrem Namen die Vorträge sowohl zu thun, als zu beantworten. Er ist auch der erste Landstand im Herzogthume Luxemburg, und der jedesmal regierenden römischen Kaiserinn Erzkaplan. Man schätzet die jährlichen Einkünfte der Abtey auf 6000 Ducaten; in denen päbstlichen Kammerbüchern aber stehen sie zu 415 Goldgülden angeschlagen.

Zu dem Amte gehören, ausser S. Maximin, und dem Flecken, Schlosse und Herrschaft Bettingen in der Eyffel, noch folgende Oerter: **Bredydt**, **Büdelich**, ein Kirchdorf; **Detzem**, ein Kirchdorf; **Fasterau**, **Fell**, ein Kirchdorf; **Grünhauß**, **Her**, **Issel**, **Kenn**, **Lonquich**, ein Kirchdorf; **Lörsch**, **Lorscheid**, **Mertesdorf**, **Naurath**, **Oberemmel**, **Pölich**, **Riol**, vor Alters Rigodulum, ein Kirchdorf, ein Theil von dem Kirchdorfe **Ruwer**, **Schönberg**, **Schweich**, ein Kirchdorf, woselbst ein Fähre über die Mosel ist, und **Tarforst**.

Anm.

Anmerk. Diese Abtey besitzt noch andere Güter ausser dem Churfürstenthume Trier, insonderheit die unmittelbare Reichsherrschaft und das Burggrafthum Freudenberg, an der Saar, welche es von dem letzten Burggrafen zu Freudenberg mit aller Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und Besteurungsrecht, mit kaiserl. Bewilligung erkaufet hat. Die Unterthanen in derselben haben ihre erste Instanz entweder vor dem Gerichte zu Freudenberg, oder vor dem Klosteramtmanne zu St. Maximin; im ersten Falle appelliret man an den Amtmann, im zweyten an das adeliche Obergericht.

Freudenberg, der Hauptort der Herrschaft, ist ein Städtchen.

4. Die **Pauliner Probstey** bey Trier hat unter churfürstl. Landeshoheit die Herrschaft und Gerichtsbarkeit über die Dörfer **S. Paulin**, **Angl**, **Casel**, **Lorig**, **Löwen**, **Mahr**, **Merresdorf**, **Mezdorf**, **Ruwer**, **Serzenach**.

5. Das Amt **Sarburg**, von 80 Oertern.

1) **Sarburg**, eine Stadt an der Saar, mit einem festen Schlosse. K. Rudolph I hat diesem Orte Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die Kirchspiele **Nennig**, **Neukirchen**, **Ober-Laucken**, **Porz**, **Sünz**, **Tavern**. In den Dörfern **Palzele**, **Nenich**, **Helfant**, **Kommelfangen** und die **Caden** hat die Abtey St. Matthiä bey Trier das Grundgericht.

Anmerk. Das Amt zu Sarburg besorget auch die Rechte des Churfürsten zu Trier an den Pflegschaften **Sargau** und **Merzig**. Diese gehören mit allen davon abhangenden Oertern, Schlössern, Dörfern, Klöstern, Gründen, Einwohnern rc. in Ansehung der Landeshoheit, Chur-Trier und dem Herzoge von Lothringen gemeinschaftlich, und es ist wegen solches gemeinschaftlichen Besitzes 1620 ein Vergleich gestiftet worden. Zu **Merzig**, Marcetum, ist ein Decanat.

6. Das Amt **Grimburg**, von 30 Oertern, unter welchen

1) **Grimburg**, ein Schloß und Flecken.

2) Die Kirchspiele **Reinsfeld**, **Rascheid**, **Weiskirchen** rc. Bey **Düppenweiler** ist ein Kupferbergwerk.

Anm. Das Amt zu Grimburg versieht auch die chur-trierischen Gerechtsame aus dem Thale **Nalbach** und an dem **Eberswalde**. Dieser **Eberswald** ist eine Herrschaft im Westreich, zwischen den trierischen, lothringischen, zweybrückischen und sponheimischen Landen, und besteht aus den vier Dörfern **Söttern**, **Schwarzenbach**, **Otzenhausen** und **Braunshausen**.

Das

Das Erzstift Trier und die Freyherren von Dürkheim haben denselben von langen Jahren her, in Ansehung der Hoheit, Waldungen, Jagd, hohen und niedern Gerichtsbarkeit, gemeinschaftlich besessen, die Unterthanen aber mit ihren Gütern sind vertheilet gewesen. 1748 trafen beyde Theile einen Theilungsvergleich mit einander, kraft dessen Chur-Trier zu seinem Antheile die Dörfer Otzenhausen und Brunshausen, die Freyherren von Dürkheim aber Söttern und Schwarzenbach mit allem Zugehöre, hohen, mittlern, niedern und Grundgerechtigkeiten, Unterthanen, Renten und Gefällen bekommen.

7. Das Amt S. **Wendel** liegt abgesondert, und ganz mit fremden Gebiethen umgeben. Es begreift 17 Oerter, von welchen zu bemerken sind

1) S. **Wendel**, eine Stadt am Flusse Blies.
2) Das Kirchspiel **Farsweiler**.

8. Das Amt **Schmidburg**, am Hunsrücke, enthält die Oerter **Hannebach**, **Herborn**, **Weiden**, **Scheppenbach**, **Prorscheid**, **Laufersweiler**, **Ponrebach**, **Sulzbach**.

Anm. Dieses Amt verwaltet auch die chur-trierische Gerechtsame an der Herrschaft **Rhaunen**, an welcher Chur-Trier ein Viertel hat, die Wild- und Rheingrafen aber 3 Viertel haben; doch wollen diese jenem die Kirchenrechte nicht eingestehen, ja sie protestiren überhaupt über desselben Mitherrschaft. Auch versieht das Amt Schmidburg die churfürstlichen Gerechtsame in dem Dorfe **Dessersweiler** und in dem Amte **Wartelstein**, welches unter trierischer Landeshoheit steht.

9. Das Amt **Hunold**, in welchem 10 Oerter sind, als: **Elzerath**, **Haag**, **Hundstein**, eigentlich **Hunolstein**, ein Schloß ꝛc. Es liegt an dem Hunsrücke.

10. Das Amt **Baldenau** liegt auch am Hunsrücke, und begreift 16 Oerter.

11. Das Amt **Berncastel**, in welchem ein Kupferbergwerk ist, begreift 8 Oerter, unter welchen

1) **Berocastel**, Taberne mosellanicæ, auch Castellum mosellanum, eine Stadt an der Mosel, mit einem festen Bergschlosse. Es ist hier ein Kapuzinerkloster. K. Rudolph I hat diesem Orte Stadtfreyheiten verliehen.
2) Die Kirchspiele **Monzelfeld**, **Osan**, **Cus**, **Grach**, und **Thron**, oder **Bischofs-Dhron**.

3) Neumagen, Noviomagum, an der Mosel, woselbst Constantin der Grosse ein Lager gehabt haben soll, gehöret dem Grafen zu Sayn und Witgenstein, unter trierischer Landeshoheit.

Anm. Denen 3 letztern Aemtern steht nur ein Amtmann vor.

12. Das Amt Wittlich, in welchem Kupfer zu finden ist, hat 44 Oerter. Wir bemerken

1) Wittlich, Witliacum, eine Stadt am Flusse Leser, hat die ersten Stadtfreyheiten vom Kaiser Rudolph I bekommen. Es ist hieselbst ein Franciscanerkloster. Das Schloß heißt Ottenstein. Churfürst Johann Philipp hat hier ein neues Lustschloß oder einen Sommerpallast erbauen lassen, der 1763 eingeweihet, und Philippsfreude genennet worden.

2) Die Kirchspiele Pisport, woselbst ein Decanat ist, Winterich, Emmel, Kirchhof, Liser, Groslüttich, Kesten, Münheim, Rivenig, Maring, Novigant, Hontheim, und das Cistercienser Nonnenkloster Macheren.

3) Clausen oder Eberhards-Cluse, ein Collegium regularium canonicorum, in welchem ein berühmtes Marienbild verehret, und dahin stark gewallfahrtet wird. Diese Verehrung soll 1449 ein Bauer, Namens Eberhard, zuerst angefangen haben. In der Gegend dieses Ortes sind die Franzosen 1735 von den Kaiserlichen geschlagen worden.

Anmerk. In der Nachbarschaft dieses Amts liegt das sogenannte Crover-Reich, welches zu der hintern Grafschaft Sponheim gehöret, und darinnen Chur-Trier das Vogteyrecht besitzt, wovon unten bey der Grafschaft Sponheim ein mehreres vorkömmt.

Das Amt Welschbillig, in welchem 22 Oerter sind, darunter

1) Welschbillig, ein Städtchen, bey welchem ein Kloster der Kreutzbrüder ist. K. Rudolph I hat diesem Orte Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die Kirchspiele Ittel, Dahlem, Trierweiler, Sulm.

14. Das Amt Kylburg, von 16 Oertern, unter welchen

1) Kylburg, ein Städtchen am Flusse Kyl, mit einer Collegiatkirche. Hier ist ein Decanat.

2) Die Kirchspiele Ellenz, Maisburg, Etteldorf.

15. Das Amt Schönecken, von 13 Oertern, ist eine Herrschaft, welche Wenzel II, König zu Böheim und Herzog zu Luxemburg, 1384 an das Erzstift Trier für 30000 Fl. wiederkäuflich verkaufet hat.

Der Haubtort ist Schönecken, ein Städtchen.

16. Das

16. Das Amt Schönberg, von 31 Oertern, unter welchen

Schönberg, ein Städtchen mit einem Schlosse.

17. Das Amt Hillesheim, in welchem Silber zu finden ist.

1) Hillesheim oder Hildesheim, eine Stadt mit einem festen Schlosse. Es ist hier ein Eremitenkloster.

2) Berndorf und Bolsdorf.

18. Das Amt Dhaun, von 61 Oertern. Es hat den Namen von dem Schlosse Dhaun, und enthielt ehedessen viele gräfl. und adeliche Sitze, welche aber heutiges Tages insgesammt dem Erzstifte zugehören, das Schloß Dhaun ausgenommen, welches die Grafen von Manderscheld zu Lehn haben. In diesem Amte ist Silber zu finden.

19. Das Amt Manderscheid, von 21 Oertern, unter welchen die 1138 gestiftete Mannsabtey.

Himmelrode, Cistercienser Ordens, und die Kirchspiele Manderscheid, Deudesfeld, Niederstadtfeld sind.

20. Das Amt Ulmen, von 8 Oertern, unter welchen Thal-Ulmen ein Flecken. Hier ist ein See, welcher das Ulmener-Meer genennet wird.

21. Das Amt Cochem, von 24 Oertern, unter welchen

1) Cochem oder Kochem, eigentlich Kochheim eine Stadt an der Mosel mit einem Schlosse, ist zuerst vom K. Adolph an Chur-Trier für eine Summe Geldes verpfändet, nachmals 1298 demselben vom K. Albrecht zu einem unwiederruflichen Eigenthume geschenket worden, welches K. Karl IV 1376 bestätiget hat. 1689 ist sie von den Franzosen im Sturm erobert und verwüstet, aber hernach besser wieder aufgebauet worden. Es ist hier ein Capucinerkloster.

2) Die Kirchspiele Bruttig, Clotten, Condt, Ellenz, Gillenbeuren, Landkern, Lützerath, Nöhren, Pommeren, Strotzbusch.

22. Das Amt Zell, von 23 Oertern, unter welchen

1) Zell im Hamm, eine kleine Stadt an der Mosel, woselbst ein Diaconat ist.

2) Die Kirchspiele Alf, Brem, Bridel, Ediger, Eller, Senheim, Stremich, Treiß. Das Schloß Treiß liegt an der Mosel, auf einem hohen und steilen Hügel. Hier liegt auch Engelport, Porta angelica, ein adelich Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens.

23. Das Amt **Baldeneck**, von 10 Oertern, wird mit dem vorhergehenden von einerley Amtmanne verwaltet. In demselben sind die Kirchspiele **Buch**, **Forst**, **Mastershausen**, **Stremich**.

Anmerk. Der Amtmann zu Zelle und Baldeneck versieht auch die churfürstliche Gerechtsame an dem mit den Besitzern der vordern Grafschaft Sponheim und den Grafen von Metternich Beilstein gemeinschaftlichen Gerichte und Kirchspiele Beltheim.

II. Das untere Erzstift begreift folgende Aemter:

1. Das Amt **Ehrenbreitstein**, von 13 Oertern. Wir bemerken folgende:

1) **Coblenz**, Confluentia, die Hauptstadt des untern Erzstifts, liegt beym Einflusse der Mosel in den Rhein, über welchen letztern Strom hier eine fliegende Brücke geht, über die Mosel aber ist eine steinerne Brücke erbauet. Es ist hier nicht nur schon zur Zeit der Römer ein Schloß gewesen, sondern es haben sich auch die ersten fränkischen Könige oft hieselbst aufgehalten. Der ehemalige fränkische Königshof, welcher in der alten deutschen Sprache **Cophelenci** und **Cobolence** genennet worden, wurde dem Erzstifte 1018 vom Kaiser Heinrich II geschenket. Der Erzbischof Arnold II hat die Stadt 1249 mit Mauern umgeben lassen, nun ist sie stark befestiget, auch guten theils wohl gebauet. Sie wird zwar durch einen eigenen Stadtrath regieret, und es werden jährlich 2 Bürgermeister erwählet, ein adelicher und ein bürgerlicher; es hat aber der churfürstliche Amtmann zu Ehrenbreitstein den Vorsitz in dem Stadtrathe. Ausser der Hauptkirche sind hier 2 Collegiatkirchen, zu S. Castor und zu S. Florin, welchern letztern das Dorf **Obermendig** mit dazu gehörigen Unterthanen zu **Volkesfeld**, nebst der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, unter churfürstlichem oberstem Schutze und Schirme, zuständig ist. Auch findet man hier ein erzbischöfl. Seminarium, ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, und 7 Mönchen- und Nonnenklöster. Ueber den Rhein geht zwischen hier und Ehrenbreitstein eine fliegende Brücke. 1632 wurde die Stadt von den Schweden belagert, und aus der Festung Ehrenbreitstein von den Franzosen beschossen, da sie sich denn ergeben mußte. 1688 wurde sie von den Franzosen stark beschossen, und sehr verwüstet, aber nicht erobert.

Zu der Stadt gehören die Dörfer **Neudorf** und **Weiß**, im Amte Montabaur. Nicht weit von der Stadt ist ein Benedictiner Nonnenkloster.

2) **Ehrenbreitstein**, eine wichtige Bergfestung am Rheine, gegen Coblenz über, welche der Schlüssel zur Mosel und zum

Rhein ist. Sie hat einen 280 Schuhe tiefen Brunnen, und eine Kirche. Am Fusse des Felsens, auf welchem sie angeleget ist, und am Rhein liegt das Städtchen **Thal-Ehrenbreitstein**, in welchem ein churfürstl. Schloß ist, vor welchem einige auf den Rhein gerichtete Batterien stehen. Churfürst Philipp Christoph räumte die Festung 1632 unvorsichtiger Weise den Franzosen ein, welche sie erst im westphälischen Frieden zurück gaben. 1688 wurde sie von den Franzosen stark beschossen.

3) Unter den 11 Dörfern dieses Amtes sind die Pfarrdörfer **Arzbach**, **Horchem**, **Niedernberg** und **Niederlahnstein**.

2. Das Amt Bergpflege, von 18 Oertern, unter welchen

1) **Cunostein-Engers**, auf den Charten **Engers** schlechthin, ein Städtchen am Rheine, woselbst eine Landdechaney ist.

2) **Zoll-Engers**, ein Städtchen am Rheine, mit einem prächtigen churfürstlichen Schlosse.

3) Die Dörfer **Kalten-Engers**, **Sebastian-Engers**, **Capellen**. Zu **Kärlich** ist ein erzbischöfliches Schloß.

4) Das adeliche Kloster **Marienrode** hat Prämonstratenser Nonnen, und das Kloster **Warsheim** Cistercienser Nonnen.

3. Die **Herrschaft Vallendar** hat ehedessen zu der Grafschaft Sayn gehöret, und ist 1294, bey der Theilung unter den Brüdern Johann und Engelbert von Sayn, diesem nebst Homburg und andern Stücken zu Theile geworden. (S. oben.) 1363 versetzete Graf Salentin zu Witgenstein die Feste **Vallendar**, nebst den Dörfern **Wittersperg**, **Hurle**, **Veldershausen**, **Cudelbach** und **Hilscheidt**, mit aller Hoheit an das Erzstift Trier. 1386 verpfändete eben dieser Graf Salentin die Herrschaft Vallendar an Dieterich, Herrn zu Runkel, und eben dazumal trat Graf Johann zu Sayn sein Lehnrecht über Vallendar an den Erzbischof zu Trier ab. 1392 verpfändete letztgenannter Graf von Sayn und Witgenstein 3 Theile der Herrschaft an das Erzstift Trier, wovon Graf Georg 1440 ein Drittel wieder einlösete. 1606 erkannte das Kammergericht zu Speyer, daß das Erzstift Trier den Grafen zu Sayn-Witgenstein die Wiedereinlösung der halben Herrschaft Vallendar zu gestatten habe: es wurde aber dieses Urtheil nicht vollzogen. Endlich verglich sich Chur-Trier mit den Grafen zu Sayn und Witgenstein 1691 solchergestalt, daß letztere den Wiederkauf der halben Herrschaft, und der Landeshoheit über die Herrschaft entsagten, und solche dem Churfürsten zu Trier zugestunden; dieser hingegen die gesammten

Grafen zu Sayn und Witgenstein mit der andern Hälfte der Herrschaft Vallendar, der Burg daselbst sammt allem ihrem Zugehöre, wieder belehnte, und sie berechtigte, in Gemeinschaft mit dem Erzstifte in der ganzen Herrschaft die ordentliche Gerichtsbarkeit, merum & mixtum imperium, sammt allem, was dazu gehöret, auszuüben, wie denn das Gericht von beyden Herrschaften bestellet und geheget, und die Appellation an das churfürstliche Hofgericht gehen solle, wenn die bürgerlichen Rechtshändel wenigstens 75 Fl. Capital beträfen; in peinlichen Sachen aber das Gericht zu Vallendar sich bey dem Hofgerichte oder Oberhofe zu Coblenz rechtlichen Bescheides erholen sollte. Das gräfliche Haus Sayn und Witgenstein sollte auch alle und jede aus mehrbesagter Herrschaft zu seinem Theile bisher gehabte oder durch fernere Verbesserung zu erlangende Einkünfte ruhig und ohne Eintrag geniessen, sich auch in Gegenwart churfürstl. Deputirten von den Unterthanen Eid und Pflicht leisten lassen, und zu Vallendar mit Chur-Trier gemeinschaftlich das Patronatrecht haben, und Wechselsweise ausüben. Allein, das regierende gräfliche Haus Sayn-Witgenstein hat diesen Vergleich zerrissen, weil er wider die beschwornen Familienverträge laufe; und es ist dieserwegen schon seit langen Jahren beym Reichskammergericht zu Wetzlar ein Proceß anhängig. Unterdessen verfähret Chur-Trier bis zur Entscheidung der Sache diesem Vergleiche gemäß.

Zu derselben werden auch **Weidersburg**, **Maller**, **Höhr** und **Hilscheid** gerechnet.

4. Von der **Grafschaft Sayn** besitzt Chur-Trier, vermöge Vergleichs mit den Gräfinnen Johannette und Ernestine zu Sayn von 1652.

1) **Sayn**, Schloß und Feste am Flusse gleiches Namens, nebst einer Prämonstratenser Mannsabtey.

2) Die Dörfer **Stromberg** und **Mühlhofen**.

3) Die Vogtey **Irlich** und **Ormütz** oder **Urmütz** am Rheine. An den Ort Irlich macht das gräfliche Haus Wied-Neuwied Anspruch, und verlanget ihn mit aller Hoheit und Gerichtsbarkeit, wie die Specificatio restituendorum in tribus mensibus zum westphälischen Friedens-Executions-Recesse Num. 52 bezeuget; und es dauret der darüber entstandene Rechtsstreit seitdem noch immer fort.

4) **Rheinbrück**, ein Flecken.

Chur-Trier hat versprochen, wegen dieser Oerter und Güter sein Antheil zu den Reichs- und Westphälischen Kreissteuern zu entrichten. s. oben.

5. Das

5. Das Amt Grensau oder Grenzau kömmt hernach unter der Aufschrift Nieder-Jsenburg vor.

6. Das Amt Hersbach kömmt auch hernach unter der Aufschrift Nieder-Jsenburg vor.

7. Das Amt Hammerstein hat den Namen von dem ehemaligen festen Schlosse Hammerstein am Rheine, welches 1650 abgebrochen worden. Es gehören dazu

1) Die Kirchspiele Leidesdorf, Ober- und Nieder-Hammerstein.
2) Das Nasser Kirchspiel, welches die Dörfer Brohl, Först, Dunfels, Ries und Bunnigen begreift.
3) Die Herrschaft Argenfels, welche die Grafen von der Leyen als ein chur-trierisches Lehn, und unter des Erzstiftes Landeshoheit, besitzen. Es gehören dazu
(1) Argenfels, ein Schloß am Rheine.
(2) Hönningen, ein Flecken.
(3) Argendorf und Görgenroth.

8. Das Amt Mayen, zu welchem die ehemaligen besondern Aemter Montreal und Kaiseresch geleget worden. Es gehören dazu 61 Oerter, unter welchen

1) Mayen, Magnicum, ein Städtchen an der Nette, mit einem Schlosse und einer Collegiatkirche.
2) Montreal, eine kleine feste Stadt am Flusse Elz.
3) Kaiseresch, ein Städtchen.
4) Die Kirchspiele Allenz, Cottenheim, Dünchenheim, Ettringen, Hausen, Kempenich, Kerich, Kiresch, Langenfeld, Masburg, Nachtheim, Nickenich, Niedermennig, Thür, Trims, Wassenach, Welling. Ein Theil dieser Oerter liegt in der Eyffel, der grösseste aber in dem Striche Landes, welcher Groß- und Klein-Pallenz (Pallentia) genennet wird, und in alten Zeiten den Pfalzgrafen zugehöret hat, von diesen aber um die Mitte des 14ten Jahrhunderts der Kirche zu Trier geschenket, und als ein Lehn wieder empfangen, nachmals aber den Grafen von Virnenburg zu Lehn gegeben worden. s. oben.

Anm. An der nordlichen Gränze dieses Amts liegt die Benedictiner Mönchenabtey zum Laach, oder zum Loch, Abbatia Lacensis, welche von dem See, (Lacu) an welchem sie liegt, den Namen hat, und zwar der chur-trierischen Landeshoheit unterworfen, aber keinem Amte einverleibet ist. Es gehöret ihr auch unter trierischer hohen landesfürstl. Obrigkeit das Dorf Crufft, dessen Hochgerichts- Grund- und Erbherr sie ist, und welches ihr allein schwöret. Dieses Dorf giebt jährlich an die churfürstliche

 Kammer

Kammer 100 Rthlr. und ist dafür von allen ordentlichen Landesabgaben frey. Hierüber ist 1682 ein Vergleich gestiftet worden. Das Kloster Laach hat Heinrich, Pfalzgraf am Rhein, und Dominus de Lacu, 1093 gestiftet, und mit Gütern versehen.

9. Das **Amt Münster=Meinfeld** von 30 Oertern, nebst dem kleinen **Amte Alken**. In diesem Amte ist Kupfer und Gold zu finden. Wir bemerken

1) **Münster=Meinfeld**, eine kleine Stadt, welche ihren Namen von einer alten Collegiatkirche hat.

2) **Carden**, Cardonia, ein uralter Flecken an der Mosel, ist der Sitz eines Archidiaconats, hat eine Collegiatkirche und ein Franciscanerkloster.

3) Die Kirchspiele **Alken**, **Cobern**, **Dievelich**, **Cappenach**, **Gondorf an der Ley**, vor Alters vermuthlich Condorsa oder Conterava, Contrua, woselbst das Schloß **Ley** der Stammort der Grafen von der Leyen ist,) **Hazenport**, **Kern**, **Löff**, **Mertloch**, **Müden**, **Nauenheim**, **Oberfell**, (woselbst Gold zu finden) **Ochtendung**, (woselbst vor Alters ein Königshof gewesen ist) **Polch**, **Püllich**, **Sevenich**. Das Schloß **Bischofsstein** liegt an der Mosel.

Anm. Ein Theil dieser Oerter und des vorhergehenden Amtes liegt in dem Striche Landes, welcher **Meinfeld** genennet wird, und vor Alters pagus meginensis, auch magniacensis, und Meinvelde geheissen hat.

10. Das **Amt Boppard**, von 34 Oertern. In demselben ist Silber zu finden. Wir bemerken

1) **Boppard**, Boppardia, vor Alters Bodobriga, Baudobrica, Babardia, eine Stadt und Schloß am Rheine, ist ein uralter Ort, in welchem ein Königshof gewesen ist. Die hiesige Pfarrkirche ist ehemals eine Collegiatkirche gewesen. Es ist hier ein Decanat. An dem hiesigen Rheinzolle oder so genannten Bopparter Wartspfenning hat Chur=Trier das gröste, Hessen aber auch einiges Antheil. Diese Stadt ist ein Reichspfandschaft, und vom Kaiser Heinrich VII an das Erzstift verpfändet worden. Es sind hier 3 Klöster.

2) Die Kirchspiele **Camp**, **Hirzenach**, **Käster oder Kester**, **Salzig**.

3) Das **Galscheider Gericht** begreift 19 oben mitgezählte Dörfer, unter welchen die Kirchdörfer **Bickenbach**, **Halsenbach** und **Herschwiesen** sind.

11. Das **Amt Welmich** begreift

1) **Welmich**, ein Städtchen am Rheine.

2) **Brodt und Dahlem**.

12. Das

12. Das Amt Wesel, in welchem ein Kupferbergwerk ist, begreift 12 Oerter. Wir bemerken

1) **Wesel oder Ober-Wesel**, eine Stadt am Rheine, mit einer Collegiatkirche zu unser lieben Frauen, über deren Pfründe die Grafen von der Leyen das Patronatrecht haben. Die Pfarrkirche zu St. Martin ist auch ehedessen eine Collegiatkirche gewesen. In alten Zeiten ist hieselbst ein Königshof gewesen. Kaiser Heinrich VII hat diese Stadt dem Erzstifte als eine Reichspfandschaft überlassen. 1639 bemächtigten sich ihrer die Schweden, und 1689 die Franzosen, von welchen sie sehr viel litt. Sie zerstörten auch das daneben liegende

Schloß **Schönberg** oder **Schomburg**, welches denen 1719 ausgestorbenen Grafen von Schomburg zugehöret hat.

2) Die Kirchspiele **Damscheid, Niederburg** und **Berscheid.**

Anm. Die Aemter Boppard, Welmich und Wesel werden zusammen von einem Amtmann regieret.

13. Das Amt Montabaur, in welchem Silber zu finden ist, und zu welchem über 100 Oerter gehören. Wir bemerken

1) **Montabaur**, Mons Thabor, eine Stadt, woselbst ein Franciscanerkloster ist. Kaiser Rudolph I hat diesem Orte Stadtfreyheiten gegeben.

2) Die Kirchspiele **Groß-Holbach, Harienfels, Heiligenroth, Helferskirchen, Hundsangen, Kirchähr, Meuth, Neuterhausen, Niedererbach, Salz, Wirges.** Die Kirchspiele Hundsangen, Meut, Neuterhausen, Salz und Lindenholzhausen (im Amte Limburg) sind durch einen Vergleich, welcher 1564 zwischen Erzbischof Johann, Adolph und Heinrich von Nassau-Katzenellenbogen, geschlossen worden, unter churtrierische Landeshoheit gekommen; dahingegen Chur-Trier sein Recht und dominium utile in Ansehung des 4ten Theils der Grafschaft Nassau-Dietz abgetreten hat.

3) Das Kirchspiel **Heimbach-Weiß** gehörte ehedessen zum Amte Ehrenbreitstein, nun aber zu diesem Amte. Es besteht aus den Dörfern **Heimbach, Weiß-** und **Gladbach.** Nahe bey Heimbach liegt die Prämonstratenser Mannsabtey **Romersdorf**, welche in diesem Kirchspiele einige Gerechtsamen, Rente und Gefälle hat. Zu Erlangung der Landeshoheit über dieses Kirchspiel hat Chur-Trier sowohl 1545 mit dem Kloster Romersdorf als 1570 mit Johann, Grafen zu Wied, und 1600 mit Salentin, Grafen zu Isenburg, Vergleiche errichtet.

14. Das Amt Limburg, von 15 Oertern. Wir bemerken

1) **Limburg**, eine zwar kleine aber nahrhafte Stadt an der Lahn, über welche eine gute steinerne Brücke gebauet ist. In derselben findet man eine Collegiatkirche und 3 Klöster. Die Stadt hatte vor Alters ihre eigene Herren, welche 1404 mit Johann, Herrn zu Limburg, ausgestorben sind, worauf die Herrschaft an das Erzstift Trier gelanget ist, dem sie schon 1244 zur Hälfte verpfändet worden. Die letzten Herren von Limburg haben mit dem gräflichen Hause Isenburg einerley Ursprung, und stammen von Gerlach I, von Limburg ab, welcher am Ende des 13ten Jahrhunderts gelebet hat. Wie aber die Herrschaft Limburg an das Haus Isenburg gekommen sey? ist noch zu untersuchen. Sie wurde 1344 an das Erzstifte verpfändet.

2) **Ditkirchen**, an der Lahn, ist der Sitz eines Archidiaconats und Decanats, und einer Collegiatkirche.

3) **Nieder-Brechen**, ein Städtchen, welches 1369 mit Mauren umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden. Es liegt in dem ehemaligen Gau **Einriche**.

4) **Nieder-Selters**, ein Kirchdorf an der Emsbach. Einige hundert Schritte von demselben ist in einer Wiese der berühmte Sauerbrunn, dessen Wasser, welches im gemeinen Leben Selzerwasser oder Selzerbrunn heißt, häufig ausgeführet wird, auch wie man versuchet, die Hin- und Herreise nach und aus Ost-Indien ohne Schaden ertragen kann. Er ist einigemal verpachtet gewesen, und zwar anfänglich für 5000, nachmals aber für 8000 Rthr., ja 1755 soll sich jemand zu 18000 Rthlr. Pacht anerbotten haben; es wird aber jetzt von einem chur-trierischen Verwalter besorget, welcher die Einkünfte von demselben berechnet. Weil Nassau-Dietz an die Oberherrschaft über diesen Ort Anspruch macht, so wird er beständig durch eine Anzahl trierischer Soldaten bedecket.

5) Die Kirchspiele **Arfurth**, **Balduinstein**, **Elz**, **Lindenholzhausen**, **Ober-Brechen**, **Vilmar**, in welchem letztern die Abtey S. Matthiä bey Trier das Grundgericht hat. Von dem Silber, welches zu Vilmar gegraben worden, sind Thaler geschlagen.

15. Das Amt Camberg wird von Chur-Trier und Nassau-Dietz gemeinschaftlich besessen.

1) **Camberg**, ein wohlgebauetes und nahrhaftes Städtchen und Schloß, auf einem Hügel, soll 1357 vom Grafen Gerhard zu Dietz zu einer Stadt gemacht seyn. Die umliegende Gegend hat schönen Ackerbau, vornehmlich aber guten Flachsbau.

2) **Schweickershausen**, ein Pfarrdorf.

16. Das Amt **Wehrheim** liegt abgesondert, und wird von Chur-Trier und Nassau-Dillenburg gemeinschaftlich besessen. s. oben Nassau-Dillenburg.

1) Wehrheim, ein Flecken, in welchem 1693, neben der evangelischen, auch die römisch-katholische öffentliche gottesdienstliche Uebung eingeführet, auch nachmals zum Behufe desselben eine Kirche erbauet worden.

2) Die Dörfer Anspach und Oberhayn.

Anmerkung.

Die Prämonstratenser **Abtey Arnstein** an der Lehn hat Graf Ludwig von Arnstein 1139 gestiftet. Die Erzbischöfe zu Trier und Maynz sind Beschützer derselben, und jener ist auch derselben Ordinarius, und hat die geistliche Gerichtsbarkeit über die bey der römisch-katholischen Lehre gebliebenen klösterlichen Unterthanen. Wegen der Renten und Gefälle, welche die Abtey in den chur-trierischen Aemtern Montabaur und Limburg hat, trägt sie zu der erzstiftischen Geistlichkeit und überhaupt zu allen ausgeschriebenen Anlagen das ihrige bey. Das unmittelbare Gebieth der Abtey besteht in dem Kirchspiele **Winden**, zu welchem die Dörfer **Winden** und **Weinähr** gehören, welche Gräfinn Mechtild zu Sayn der Abtey 1250 theils verkauft, theils vermacht hat. Die Abtey hat das Gericht über dieses Kirchspiel in 12 sogenannte Stammtheile abgetheilet, und einige derselben an andere zu seiner mehreren Beschützung gegeben; jetzt hat das Erzstift Trier zwey Stammtheile dieses Gerichts, und 2 trägt der Herr von Mariotte von dem Kloster zu Lehn, die übrigen 8 Stammtheile aber besitzt das Kloster selbst. Jene sind solchergestalt Mithochgerichtsherren dieses Gerichts.

Das Erzstift Cöln.

§. 1.

Von dem Erzstifte Cöln hat Corn. Adger 1583 eine Charte gezeichnet, welche **Hogenberg** gestochen; nachher hat **Johann Gigas** eine bessere verfertiget, welche **Blaeuw** und **Jansson** gestochen, und andere nachgestochen haben. Die **homannische** ist im Atlas von Deutsch-

land die 42ste. Es ist auch auf der Charte von den Herzogthümern Jülich und Berg zu sehen, welche oben schon angeführet worden. Von dem zu diesem Erzstifte gehörigen Herzogthume Westphalen hat erst Johann Gigas, hernach aber der Jesuit Zirrart eine Charte verfertiget, welche 1706 zuerst gestochen, hernach einigemal, und 1757 auch von den homannischen Erben wieder aufgeleget worden.

§. 2. Die erzstiftischen Lande hangen nicht alle zusammen, sondern sind gutentheils durch fremde Gebiethe von einander abgesondert. Der Haupt= und längst zusammenhangende Theil liegt am Rheine, und erstrecket sich vornehmlich zwischen den Herzogthümern Jülich und Berg über 20 Meilen in die Länge, ist aber in den meisten Gegenden sehr schmal. Ein anderes Stück liegt vornemlich zwischen dem Herzogthume Jülich und Erzstift Trier. Die Lage der Grafschaft Recklinghausen und des Herzogthums Westphalen wird hernach besonders bezeichnet werden.

§. 3. Es sind diese erzstiftischen Lande von sehr unterschiedener Art und Güte. Ein Theil derselben ist sehr bergicht und waldicht, ein anderer sandicht, ein anderer sehr fruchtbar. In dem am Rheine belegenen Striche Landes giebts guten Weinwachs, welcher Bleichert genennet wird; die waldichten Gegenden haben viel Wildpret; die Flüsse sind fischreich; es sind auch einige Sauerbrunnen vorhanden, und im Herzogthume Westphalen giebts allerley Erze. Der **Rhein** trennet das Erzstift Cöln von dem Herzogthum Berg, und ist demselben zum Handel sehr vortheilhaft.

§. 4. In den erzstiftischen Landen sind 52 Städte, und über 17 Flecken. Die Landstände bestehen aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Landtage in dem eigentlichen Erzstifte werden gemeiniglich zu Bonn gehalten.

§. 5. Es haben nur die Römisch=Katholischen in diesem Erzstifte öffentliche gottesdienstliche Uebung; und es sind bloß in der Herrschaft Odenkirchen Evangelische vorhanden.

§. 6. Das

§. 6. Das Erzbisthum hat seinen Namen von der Reichsstadt Cöln. Der erste Ursprung der christlichen Kirche in derselben ist ungewiß; im Anfange des 4ten Jahrhunderts aber ist sie gewiß schon vorhanden gewesen, und hat einen Bischof, Namens Maternus, gehabt, welcher im Jahre 314 auf der arelatischen Kirchenversammlung zugegen gewesen. Der erste Anfang des Erzbisthums wird am gewissesten ins 8te Jahrhundert gesetzt; denn als im Jahre 745 der cölnische Bischof Reginfrid starb, wurde der heil. Bonifacius von den fränkischen Fürsten Karlmann und Pipin zum Erzbischofe zu Cöln ausersehen, und Pabst Zacharias ertheilte ihm diese Würde. Allein im Jahre 748 wurde Bonifacius und mit ihm die erzbischöfliche Würde nach Maynz versetzet, Cöln hingegen dem neuen Erzstifte Maynz unterworfen. Dieser Zustand dauerte fast 50 Jahre fort, bis K. Karl der Grosse, aus Liebe zu Aachen, dem cölnischen Bischofe Hildebald, unter dessen Kirchsprengel diese Stadt gehörte, die erzbischöfliche Würde wieder zuwege brachte, welches vermuthlich zwischen den Jahren 794 und 799 geschehen ist.

§. 7. Es ist wahrscheinlich, daß um diese Zeit auch die Bischöfe zu Lüttich und Utrecht dem Erzbischofe zu Cöln, als **Metropoliten**, untergeben sind, zu welchem nachher auch die unter Karl dem Grossen gestifteten Bisthümer Minden, Münster und Osnabrück gekommen. Nachdem aber die Kirche zu Utrecht 1559 und 60 zu einem Erzstifte erhoben, und das Bisthum Minden im westphälischen Frieden in ein Fürstenthum verwandelt worden, sind dem Erzbischofe zu Cöln nur die Bischöfe zu Lüttich, Münster und Osnabrück als Suffraganten übrig geblieben; doch ist durch den westphälischen Frieden im Bisthume Osnabrück, in Ansehung der Evangelischen, alle geistliche Gewalt des Erzbischofs zu Cöln aufgehoben.

§. 8. Die cölnischen Erzbischöfe haben zeitig die Ehre des Palli, und der Vortragung des Kreuzes erhalten, und schon im 10ten Jahrhunderte findet man, daß sie als Pri-

maten

maten denen Erzbischöfen zu Maynz und Trier gleich geachtet worden. Pabst Innocenz IV ernannte sie zu gebornen **Legaten des römischen Stuhls.** Vermöge einer Bulle des Pabstes Leo IX von 1052 soll der jedesmalige Erzbischof zu Cöln **Erzkanzler des römischen Stuhls,** und Cardinal von der Kirche Johannes des Evangelisten ante portam latinam seyn. Dieses Privilegium ist etwas aus der Acht gekommen; doch meynen einige Gelehrte, daß wegen desselben der römische Hof keinen Kanzler bestelle, sondern derjenige Cardinal, welcher die Aufsicht über die päbstl. Kanzley hat, sich nur einen Vicekanzler nenne. Im deutschen Reiche führet der Erzbischof zu Cöln den Titel als **Erzkanzler durch Italien.** Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Erzkanzlerwürde bey dem Stuhle zu Rom, welche Erzbischof Pilgrim verwaltet, diesem und dem Erzbischofe Hermann Gelegenheit gegeben, die Erzkanzlerwürde des deutschen Reichs durch Italien mit ihrem Erzstifte zu verknüpfen; und sie ist, vom Erzbischofe Pilgrim an, von 9 Erzbischöfen nach einander verwaltet worden. Erzbischof Arnold II hat zu dem Erzkanzlertitel zuerst die Benennung von Italien hinzugesetzet. Seitdem die Kaiser nicht mehr nach Italien gekommen sind, haben die Erzbischöfe zu Cöln keine Gelegenheit gehabt, ihr Amt auszuüben, es ist aber darum nicht erloschen.

§. 9. Was den Ursprung der cölnischen **Churwürde** anbetrift, so ist schon zu der Zeit, als die Kaiserwahl noch von allen Ständen des Reichs verwaltet wurde, und die Vornehmsten nur gewisse Vorrechte dabey hatten, der Erzbischof zu Cöln unter diesen Vornehmsten mit gewesen. Es hat auch nachher die Erzkanzlerwürde demselben, so wie denen übrigen Reichs-Erzbeamten, den Weg zur Churgerechtigkeit gebahnet, nachdem das Wahlgeschäfte am Ende des 13ten Jahrhunderts auf einige Fürsten mit Ausschliessung der übrigen gekommen ist. Ausser dem Vorrechte, welche ihm mit allen Churfürsten gemein sind, hat er noch einige besondere. Bey der römischen Königs- und

Kaiserwahl hat er, vermöge der goldenen Bulle, nach Chur-Trier die nächste Stimme, und sitzt, bey öffentlichen Versammlungen, wenn sie in seinem Kirchsprengel, oder ausser selbigem in Italien und Gallien gehalten werden, dem Kaiser zur rechten Hand. Mit Chur-Trier ist 1653 ausgemacht, daß beyde Erzbischöfe die Ehre des Vorsitzes unter einander wechselsweise theilen sollen. Seine Gerechtsame, in Ansehung der Krönung eines römischen Königes, sind oben in der Einleitung zu Deutschland (§. 42.) angezeiget.

§. 10. Aus obiger Abhandlung erhellet nun mehrentheils der beständige Titel des Churfürsten zu Cöln, welcher also lautet: **Von Gottes Gnaden —— Erzbischof zu Cöln, des heil. R. R. Erzkanzler durch Italien und Churfürst**, Legatus natus **des heil. apostolischen Stuhls, Herzog zu Engern und Westphalen**, &c. Das **Wapen** ist ein schwarzes Kreutz im silbernen Felde wegen des Erzstifts Cöln, ein weisses springendes Pferd im rothen Felde wegen des Herzogthums Westphalen; 3 goldene Herzen im rothen Felde wegen des Herzogthums Engern, und ein silberner Adler im blauen Felde wegen der Grafschaft Arnsberg.

§. 11. Das hochwürdige Domkapitel hat seinen Sitz in der Reichsstadt Cöln, als woselbst die erzbischöfliche Kathedralkirche ist, und besteht aus 25 Domherren, und einer Anzahl Domicellaren.

§. 12. Chur-Cöln hat einen Matrikular-Anschlag von 60 zu Roß, und 277 zu Fuß, oder 1828 Fl. und giebt zu einem Kammerziele 811 Rthlr. 58½ Kr.

§. 13. Das **Erbhofmeisteramt** dieses Erzstifts haben die Grafen von Manderscheidt, das **Erbmarschallamt** die Grafen von Salm, das **Erbschenkenamt** die Herzoge von Aremberg, das **Erbkämmereramt** die Grafen von Plettenberg.

§. 14. Die churfürstlichen hohen Bedienten und Collegia sind: die geheimen Conferenz- und Kriegsminister, das Hofraths- oder Regierungscollegium, das Hofkammercollegium, das Hofgericht.

§. 15. Die

§. 15. Die churfürstlichen Einkünfte aus denen erzstiftischen Landen sollen nicht sehr wichtig seyn. Der Churfürst unterhält eine Leibgarde Harschier-Trabanten, und ein Leibregiment zu Fuß.

§. 16. Die erzstiftischen Lande bestehen

I. Aus dem obern Erzstifte. Dahin gehöret

1. Das Amt Bonn.

1) **Bonn**, die churfürstliche Residenzstadt, eine ehemalige Festung, liegt am Rheine, ist zwar nicht groß, hat aber manche gute Häuser. Der Bau des schönen Residenzschlosses ist 1718 angefangen, aber noch nicht ganz ausgeführet. Der schönste Theil desselben heißt **Buenretiro**. Ausser der Hauptkirche ist hier noch eine Collegiatkirche und eine Pfarrkirche. Die Jesuiten haben ein Collegium, und unterschiedene Orden ihre Klöster. Die Stadt ist 1673, 1689, und 1703, da jedesmal eine französische Besatzung darinnen gelegen, von den Kaiserlichen und ihren Hülfsvölkern belagert und erobert worden. Vermöge des Badener Friedens von 1714, soll hieselbst in Friedenszeiten, ausser der Leibgarde, wegen der Anzahl mit dem Kaiser und Reiche ein Vergleich einzugehen ist, keine Besatzung gehalten, sondern die Verwahrung der Bürgerschaft überlassen werden, zu Kriegszeiten aber dem Kaiser und Reiche frey stehen, denen Reichsverordnungen gemäß, so viel Kriegsvolk hinein zu legen, als es die Kriegsraison erfordert. Es wird hier ein Rheinzoll erleget. Die Stadt ist 1240 zuerst mit Mauern und Graben umgeben worden. Von hier nach Cöln führet eine Lindenallee, die nur durch etliche Dörfer unterbrochen wird.

2) **Poppelsdorf**, ein Flecken, mit einem daran liegenden churfürstlichen Lustschlosse, welches **Clemensruhe** genennet wird, und mit dem Schlosse zu Bonn vermittelst einer vierfachen 1200 Schritte langen Allee zusammenhängt.

3) Durch das Dorf **Räthen** kömmt man nach dem churfürstlichen Jagdschlosse **Herzogsfreude**. Das zur Reicherbeitz bestimmte Jagdhaus **Falkenlust** hängt durch den Thiergarten mit Augustusburg zusammen.

4) **Heymertsen**, ein Städtchen an der Erfft.

5) **Alfter**, ein Flecken, Schloß und Herrschaft, den Grafen von Salm-Reifferscheid zugehörig.

2. Das Amt Meckenheim.

1) **Meckenheim**, ein Städtchen an der Erfft.
2) **Rheinbach** oder **Rynbach**, ein Städtchen.

Anmerk. In dieser Gegend ist ehedessen die Grafschaft Hostaden oder Hochsteden gewesen, zu welcher die Schlösser Hochsteden, Are, Hart, Engelheim, Walprechshoven, Wallen, Rheinbach und die Stadt Münster Eyffel gehöret haben, und welche der 1261 gestorbene Erzbischof Conrad von Hochsteden dem Erzstifte geschenket hat.

3. Das Amt Königswinter.

1) Königswinter, ein Städtchen am Rheine. In der Nachbarschaft derselben sind die sogenannten 7 Berge, auf deren jedem ehedessen ein Schloß gewesen.

2) Groß- und Klein-Stromberg, Volkeberg.

3) Drachenfels, ein Schloß und Landschaft, einer Linie des reichsfreyherrlichen Hauses Waldbott von Bassenheim zuständig.

4. Das Amt Linz.

1) Linz, ein Städtchen mit einem Schlosse, liegt am Rheine, und hat 1330 Stadtrechte bekommen.

2) Unkel, ein Städtchen am Rheine.

3) S. Cathrine, woselbst ein Kloster ist; Tolenberg, Dadenberg.

3. Das Amt Andernach.

1) Andernach, in alten Zeiten Antoniacum und Antunacum, Antonacense castellum, eine Stadt am Rheine, welche 1114 Stadtrechte erhalten hat, als Erzbischof Friedrich in dieser Gegend den Kaiser Heinrich V besieget hatte. Es wird hier ein Rheinzoll erleget. Hier ist vor Alters ein Hof der austrasischen Könige gewesen, auch sind hier unterschiedene Zusammenkünfte deutscher Fürsten angestellet worden. Die Stadt soll ehedessen eine Reichsstadt gewesen, aber 1496 von Chur-Cöln durch Gewalt der Waffen zu einer Municipalstadt gemacht worden seyn. 1689 ist sie von den Franzosen sehr beschädiget worden.

2) S. Thomas, eine Abtey.

3) Rens, auch Rense, und Rees, ein Städtchen am Rheine, zwischen Coblenz und Boppard, welches Churfürst Dieterich 1445 dem Grafen Philipp zu Katzenellnbogen für 1000 rheinische Goldgulden verpfändet, Churfürst Ferdinand aber 1629 von dem Landgrafen von Hessen wieder eingelöset hat.

Anmerk. Nahe bey demselben ist am Rheine der Königsstuhl (thronus regalis) zu sehen, welches merkwürdige Alterthum aus einem von Quadersteinen erbaueten runden Gewölbe besteht, welches auf 9 steinernen Säulen ruhet, deren eine in der Mitte ist. Er ist auch 8 und eine Viertelelle hoch, hat 40 Ellen und anderthalb Viertel im Umkreise, und 12 Ellen drittehalb

tehalb Viertel im Durchmesser, und ist oben mit 7 Sitzen nach der ehemaligen Anzahl der Churfürsten versehen. Man steigt auf denselben vermittelst einer steinernen Treppe von 28 Stuffen, und er hat 2 starke Thüren. Auf diesem Königsstuhle haben die Churfürsten ehedessen eine Zeitlang vorläufige Berathschlagungen wegen der Königs- und Kaiserwahl angestellet, und wegen des feyerlichen Wahltages zu Frankfurt Abrede mit einander genommen, und wenn die Wahl in dieser Stadt gewisser Hinderungen wegen nicht hat vor sich gehen können, ist sie an diesem Orte geschehen, woselbst auch die feyerliche Bekanntmachung des Neuerwählten, und seine elevatio vorgenommen worden, und die Churfürsten sind auch sonst wegen wichtiger Reichssachen berathschlaget, auch die Kaiser der Churfürsten Privilegien feyerlich bestätiget haben. Solchergestalt ist K. Heinrich VII hieselbst 1308 erwählet worden; die Geschichtschreiber aber melden, daß die Wahlfürsten hieselbst damals nach einer alten Gewohnheit zusammen gekommen wären. 1238 ist hier der erste Churfürsten-Verein gestiftet. Maximilian ist, so viel man weiß, der letzte Kaiser, welcher hieher geführet worden. Diesen Ort haben die Churfürsten wohl um deswillen zu ihren Zusammenkünften vorzüglich erwählet, weil die 4 Churfürsten am Rheine ganz nahe dabey ihnen zugehörige Oerter haben; denn Chur-Cöln besitzt Rense, Chur-Maynz Ober-Lahnstein, Chur-Trier Capelle, und von Chur-Pfalz hat Hessen-Cassel Braubach zu Lehn.

6. Das Amt Königsfeld.

1) **Königsfeld**, ein Flecken und Schloß, gehöret einer Linie der Reichsfreyherren von Waldbott Bassenheim.

2) **Tönniesstein**, eigentlich St. Antonii Kloster, ein Carmeliterkloster, bey welchem der berühmte Sauerbrunn **Tillerborn** quillet, welcher aber gemeiniglich der **Tönsteiner Brunnen** oder das **Tönsteiner Wasser** genennet wird.

7. Das Amt Ahrweiler, in welchem

Ahrweiler, ein Städtchen am Flusse Ahr, woselbst guter Wein wächst.

8. Das Amt Aldenahr.

1) **Aldenahr**, ein Städtchen am Flusse Ahr.
2) **Brüggen**, ein Flecken am Flusse Ahr.
3) **Zuyngen** oder **Zuynen**, ein Flecken am Flusse Ahr.
4) Die Herrschaften **Linden**, **Friesheim**, **Vischel**, **Vettelhofen** und **Kaldenborn**.

9. Das Amt Aldenau.

1) **Aldenau**, ein Flecken.
2) **Nieder-Aldenau**, ein Dorf.

10. **Die Grafschaft Reifferscheid in der Erffel**, gehöret

höret einer Linie des gräflichen Hauses Salm, und steht in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsgrafschaft und Stand des chur-rheinischen Kreises mit einem Anschlage, und Ernst Valentin, Graf zu Salm und Reifferscheid, hat den Reichsabschied zu Regensburg von 1654 wegen Reifferscheid mit unterschrieben: allein sie wird von Chur-Cöln eximiret. In derselben ist

Reifferscheid, ein Städtchen und Schloß.

11. Das Amt Zulpich ist ganz vom Herzogthume Jülich umgeben.

1) Zulpich oder Zulch, in Urkunden Zulpiche, (d. i. Tulpiche) Tulpetum, eine kleine Stadt, welche das alte Tolbiacum ist, dessen Tacitus gedenkt, und bey welchem der Franken König Klodwig im Jahre 496 die Alemannen überwunden hat. Es sind hier 3 Pfarrkirchen und unterschiedene Klöster. Erzbischof Engelbert III hat dieseStadt und ihrenDistrict 1368 von denGrafen zu Jülich wieder eingelöset.

2) Bessenich, ein Kloster.

12. Das Amt Leghenich.

1) Leghenich oder Lechenich, Legnicium, auch Legionacum, eine kleine Stadt mit einem Schlosse. Sie ist vom Erzbischofe Heinrich II zuerst angeleget, und von desselben Nachfolger Walram 1342 mit Mauern umgeben worden.

2) Gimnich, ein Kirchspiel und Schloß, den Freyherren von Gimnich zugehörig.

13. Das Amt Bruel und Königsdorf.

1) Brül oder Bruill, ein Städtchen mit 2 Klöstern und dem prächtigen churfürstl. Lustschlosse Augustusburg, in dessen Thiergarten das chinesische Haus steht. Es hat auch einen prächtigen Lustgarten.

2) Fischenich und S. Martin sind Dörfer.

3) Roesberg, ein Schloß auf einem Berge.

4) Bornheim, eine Herrschaft, welche einer Linie des reichsfreyherrl. Hauses von Walbot-Bassenheim zugehöret.

14. Duytz, Tuitium, ein geringes Städtchen am Rheine, der Reichsstadt Cöln gegen über, ist ein alter Ort, hat eine Benedictiner Abtey, und es wohnen viele Juden hieselbst. 1632 ist dieser Ort von den Schweden sehr verwüstet worden.

II. Aus dem untern Erzstifte. Dahin gehöret

1. Das Amt Brauweiler.

1) Brauweiler, eine Benedictiner Mannsabtey, welche 1024 gestiftet worden.

2) Nyel, vor Alters Neo-Aelia, ein Dorf am Rheine.

2. Das Amt Bedburg.

1) **Bedburg**, ein Städtchen an der Erfft.
2) **Vrimersdorf**, ein Dorf an der Erfft.

3. Das Amt Zons.

1) **Zons**, Sontinum, ehedessen **Fridstrom**, ein Städtchen am Rheine, mit einem Schlosse. Hier wird ein Rheinzoll erleget.

2) **Wering** oder **Weringen**, ein Städtchen am Rheine, bey welchem 1288 eine sehr blutige Schlacht zwischen dem gelderschen und brantschen Kriegsheere vorgefallen ist.

3) **Knechtsteden**, eine Abtey Prämonstratenser Ordens.

3. Das Amt Nuys.

1) **Nuys** oder **Neuß**, Novesium, Nussia, eine kleine befestigte Stadt an der Erfft, welche unterhalb derselben in den Rhein fällt. Es ist hier ein Collegium canonic. regul. Augustiner Ordens, und ein Kloster der Alexianer. Die Stadt treibet starken Handel mit Brettern und Steinkolen. 1474 wurde die Stadt vom Herzoge Karl dem Kühnen zu Burgund vergeblich belagert; 1586 von Adolph, Grafen zu Mörs, eingenommen, und bald hernach von den Spaniern verwüstet.

2) **Hulkrade**, ein Schloß und Dorf, war ehemals der Hauptort einer Grafschaft, (Comitatus Hilicrodiensis,) welche Erzbischof Heinrich II 1323 wieder an das Erzstift gebracht hat.

3) **ter Horst**, ein Dorf, welches merkwürdig ist, weil es, nebst **Wevelinghoven** und **Leendal**, zu der ehemaligen Grafschaft **Horsteden** gehöret hat.

4) **Erpradt**, ein Schloß, hat ehedessen zu der Grafschaft **Helfenstein** gehöret.

5) **Gnadental**, eine Abtey.

6) **Mees**, ein Dorf, bey welchem eine Abtey liegt.

5. Das Amt Liedberg, in welchem

1) **Liedberg**, ein Schloß.

2) **Dunk** und **Zoppenbroich**, eine Herrschaft der Grafen von Virmont.

3) **Odenkirchen**, eine Herrschaft, welche Churfürst Clemens dem Marquis von Westerlo abgekaufet und in seinem Testamente dem Erzstifte vermachet hat. In derselben wohnen viele Protestanten.

6. Das Amt Kayserswerth.

Kayserswerth, Cæsaris Werda s. Insula, eine kleine offene Stadt am Rheine, welche ehedem eine starke Festung gewesen, die 1689 von dem Churfürsten von Brandenburg, und 1702 von

den

den Bnndsgenossen belagert und erobert, und durch die letzte Belagerung fast ganz verwüstet, nachher aber ihrer Festungswerke beraubet worden. Es ist hier ein Collegium canonicorum. Dieser Ort wurde von Kaiser Heinrich II dem Pfalzgrafen Ehrenfried erblich geschenket, kam aber von desselben Sohn Otto III wieder an Kaiser Heinrich III im Jahre 1035 zurück. Wilhelm von Holland eroberte die Stadt 1249. Damals war daselbst schon eine kaiserliche Burggrafschaft vorhanden, welche Gernand besaß, dem Kaiser Wilhem dieselbe bestätigte, ihm auch erlaubte, sich aus den Einkünften der Burg, wegen seiner Forderungen, die er hatte, bezahlt zu machen. Conrad von Cöln gab ihm einen Schutzbrief, und Kaiser Richard ertheilte ihm die Bestätigung über seine Würde als Forderungen. Gernand soll sich 1272 dem Erzstifte zur Handhabung der Burg **Werde** ad opus & utilitatem ecclesiæ Coloniensis verpflichtet, und hierauf Kaiser Rudolph Engelbrechten von Cöln auf Zeitlebens die Verwaltung übertragen haben. Aus diesem Grunde leitet der Churfürst zu Cöln ein Reichs-Pfandschaftsrecht auf Kayserswerth her. Die Verwaltung kam Engesbrechts Tode an Johann Grafen von Sayn, und 1287 an Grafen Heinrich von Sponheim. Wegen eines neuen Anlehns an den Kaiser, dafür die Einkünfte der Burg Werda versetzt worden, suchte endlich Wideholo von Cöln mit Gewalt in Besitz zu kommen: er mußte aber 1302 an Kaiser Albrecht alles ganz frey wieder abtreten, welcher hierauf diesen ganzen Ort, nämlich Zoll, Stadt und Burg mit allem Zugehör ohne Einschränkung 1306 an Grafen Gerhard von Jülich verpfändete. Das Jülichische Haus hat von dieser Zeit an die Bestätigung darüber von unterschiedenen Kaisern erhalten, und ist im Besitz geblieben. Unter kaiserlicher Bestätigung kam die Stadt 1368 durch eine Afterpfandschaf an Pfalzgrafen Ruprecht II, und 1399, (jedoch ohne Nachtheil der jülichischen Rechte, an Grafen Adolph von Cleve, welcher sie an Gerhard von der Mark abtrat. 1424 lösete Erzbischof Dieterich II diesen Ort, nebst dem Schlosse und Zolle, vom Grafen Gerhard, Herzogs Adolph zu Cleve Bruder, wieder ein, und befestigte ihn mit Mauern und Thürmen. Hierauf wurde er durch einen doppelten Verkauf an Dieterich von Cöln überlassen, oder 1570 von dem Herzoge von Jülich an den Churfürsten zu Cöln für 54tausend 89 Gulden verpfändet; und seit 1596 streiten das Erzstift Cöln und Churpfalz bey dem kaiserlichen und Reichskammergerichte über das Jülichsche Einlösungsrecht. Ob nun gleich in neuern Zeiten Churpfalz die Stadt hat wieder einlösen wollen, so hat doch Chur-Cöln solches geweigert; unterdessen hat das Kammergericht zu Wetzlar 1762 das Urtheil gefället, daß die Wiedereinlösung geschehen solle.

7. Das Amt Ordingen.

1) Ordingen oder Urdingen, ein Städtchen am Rheine, welches 1336 Stadtrechte bekommen, und woselbst das gräfliche Haus Virmont die Erbvogtey hat. Die hiesige Gegend wird in den Urkunden das alte Bisthum genannt.

2) Lunne, ein Städtchen, wegen dessen Erzbischof Friedrich 1393 den Graf von Cleve abgefunden hat.

3) Die Rittersitze Hulsdunk, Cloradt, Collenburg und Broichhausen, welche dem gräfl. Hause Virmont zugehören.

4) Nersen und Anrath, eine Herrschaft der Grafen von Virmont.

8. Das Amt Kempen.

1) Kempen, eine kleine befestigte Stadt, woselbst ein Schloß und Kloster ist.

2) S. Hubert und Huls sind Kirchspiele.

3) S. Antonius in der Heide.

9. Das Amt Nürburg.

10. Das Amt Rheinberg.

1) Rheinberg, eine kleine Stadt am Rheine, welche ehedessen wohl befestiget gewesen, und im 16ten und 17ten Jahrhunderte oft belagert und und eingenommen, und endlich, nachdem sich 1703 die Bundesgenossen ihrer bemächtiget hatten, ihrer Festungswerke beraubt worden.

2) Camp oder Alten-Kamp, eine Mannsabtey Cistercienser Ordens, welcher das adeliche freye Gut Stroh-Mörs, im Fürstenthume Mörs zugehöret. Bey derselben fiel 1760 ein Gefecht zwischen französischen und alliirten Truppen zum Vortheil der erstern vor.

3) Eyl, ein Rittersitz der Freyherren von Eerde.

4) Alpen, ein Städtchen, Schloß und Herrschaft, der Grafen von Bentheim-Steinfurt zugehörig.

Anm. Den reichsfreyen Rittersitz Frohnenburg, mit der zugehörigen unmittelbaren reichsfreyen Herrlichkeit Hörsigen, welche von dem Fürstenthume Mörs zu Lehn geht, und ein reformirtes Kirchspiel ausmacht, besitzt ein Freyherr von Mylendonk. Bey der Kirche zu Hörsigen ist vor und nach 1624 ein eigenes Consistorium gewesen, darinnen reformirte Eingesessene aus dem Amte Rheinberg, und aus der Landschaft Camp als Mitglieder, Kirchenräthe, Kirchenmeister, Aelteste und Diaconi gesessen haben.

III. Aus der Grafschaft, oder dem Vest Recklinghausen, welche zwischen dem Bisthume Münster, Herzogthume Cleve, und der Grafschaft Mark liegt. Erzbischof Salentin von Isenburg hat dieselbe 1576 von den Grafen zu

Schauen-

Schauenburg, welchen sie vom Erzbischofe Dieterich II verpfändet worden, für 17550 Goldgulden wieder eingelöset. Sie wird durch einen Statthalter regieret. In derselben ist zu bemerken

1. Recklinghausen, eine kleine Stadt mit einem befestigten Schlosse, und einem adelichen weltlichen Stifte fürs weibliche Geschlecht.

2. Dorsten, eine kleine Stadt an der Lippe. 1761 wurde sie den Franzosen von alliirten Truppen mit stürmender Hand abgenommen, und die Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht, die Stadt aber litte bey dieser Gelegenheit grossen Brandschaden.

3. Boer und Hornbergbach sind Flecken.

4. Mahlenburg, eine Commenthurey des deutschen Ordens, welche derselbe von denen von Fürstenberg gegen das Schloß Waldenburg im Herzogthume Westphalen eingetauschet hat.

IV. Aus dem Herzogthume Westphalen.

§. 1. Dieses gränzet gegen Morgen an das Bisthum Paderborn, an Waldeck und Hessen, gegen Mittag an die Grafschaft Witgenstein, an die Grafschaft Nassau und an das Herzogthum Berg, gegen Abend an eben dasselbe und an die Grafschaft Mark, gegen Mitternacht ans Bisthum Münster und an die Grafschaft Lippe. Die Grösse wird von Mittag gegen Mitternacht auf 10, und von Morgen gegen Abend auf 8 Meilen gerechnet.

§. 2. Seiner natürlichen Lage nach wird es in 3 Theile abgetheilet. Der erste ist der Hellweg, welcher niedrig, und an der bey der Lippe aufhörenden Landstrasse liegt, einen Ueberfluß an Getreide, und andern zur Nahrung der Menschen nöthigen Dingen, auch hinlängliche Viehzucht, und zu Werl und Westerkotten Salzquellen hat. Der zweyte ist der Haarstrank, welcher etwas höher, zwischen dem Hellwege und Süderlande liegt, zwar gute, aber nicht so fruchtbare Aecker, als im Hellwege sind, hat. Der dritte ist das Suderland, welches im gemeinen Leben Sur- oder Saurland genennet wird, und aus Bergen und Thälern besteht, zwar weder hinlängliche noch gute Aecker, hingegen schöne Waldungen und Weiden, gute Viehzucht,

Wildpret, Fische, insonderheit Forellen, häufige Eisen-Erz, auch Gallmey, Bley, Kupfer, Silber und Gold hat, doch kann man das Silber und Gold wegen des vielen Wassers in den Gruben, nicht gewinnen. Die vornehmsten Flüsse sind: die **Ruhr**, welche hieselbst am Winterberge entspringt, und aus diesem Herzogthume in die Grafschaft Mark tritt; die **Lenne**, welche auf dem Astenberge entsteht, und sich in der Grafschaft Mark mit der Ruhr vermischet; die **Bigge**, welche nicht weit von der Stadt Olpe hervor quillt, und in die Lenne fällt; die **Dimmel**, welche am Fusse des Schloßberges entsteht, und ins Bisthum Paderborn fließt; die **Lippe**, welche auf der mitternächtlichen Gränze fließt, und die hier bey einem gleichnamigen Dorfe entspringende **Alme** aufnimmt.

§. 3. Es enthält 25 Städte und 10 Freyheiten oder Flecken, hat eine zahlreiche Ritterschaft, und 28 Stifter und Klöster. Die Landtage werden zu Arensberg gehalten.

§. 4. Als Heinrich, Herzog von Bayern und Sachsen, 1180 von K. Friedrich I in die Acht erkläret worden war, schenkte dieser das Herzogthum Westphalen und einen Theil des Herzogthums Engern, welche jenem zugehöret hatten, dem Erzstifte Cöln, und belehnte den Erzbischof Philipp mit denenselben, worüber in gedachtem Jahre zu Gelinghausen eine Urkunde ausgefertiget, auch solche Schenkung 1200 von K. Otto IV, und 1204 von K. Philipp bestätiget worden. 1368 trat der letzte Graf von Arensberg, Gottfried, und seine Gemahlinn Anna, die Grafschaft Arensberg für 130000 Goldgülden dem Erzstifte Cöln ab, und K. Karl IV belehnte 1371 den Erzbischof Friedrich mit derselben. Sie ist zu dem Antheile vom Herzogthum Engern geschlagen worden. Die Erzbischöfe und Churfürsten von Cöln haben dieses Herzogthum bis 1442 von **Marschällen** regieren lassen; welcher Titel aber seit der Zeit aufgehöret hat, so daß die Statthalter seit dem **Landdrosten** genennet worden. Der **Landdrost** ist das Haupt der westphälischen Kanzley oder arensbergischen Regierung zu Arens-

Arensberg. Zu Werl ist das Officalat, welches sich auf geist- und weltliche Sachen erstrecket, Criminalsachen ausgenommen, welche der arensbergischen Regierung zugehören.

§. 5. Der politischen Abtheilung nach besteht das Herzogthum aus 4 Quartieren. Solche sind

I. **Das rüdensche Quartier**, zu welchem dasjenige Stück vom Hellwege gehöret, welches an der Lippe liegt, nebst einem guten Theile des Haarstranks. Es begreift

1. **Das Amt Oestinghausen**, in welchem

1) **Oestinghausen**, ein Kirchdorf, am Flusse Alst.
2) **Hultrop**, ein Kirchdorf.
3) **Hovestadt**, ein Schloß und Dorf an der Lippe, welches 1730 das gräfliche Haus von Plettenberh zu Lehnhausen für 180000 Rthlr. von der Familie von Heiden erkaufet, und 1733 in Besitz genommen hat. Diesem Hause gehöret das Drostenamt und Halsgericht.

2. **Die Gowgrafschaft Erwite**, in welcher

1) **Erwite**, ein Kirchdorf, welches in alten Zeiten ein Königshof (curtus regis) gewesen, mit 2 Rittersitzen, welche das Stammhaus der Familie von Erwite sind.
2) **Westerkotten**, oder **Kotten**, ein Rittersitz und Dorf.
3) **Bockenforde**, ein Kirchdorf.
4) **Berge**, ein Schloß und landesherrschaftl. Tafelgut.
5) **Anrüchte**, ein Kirchdorf mit 3 Schlössern.
6) **Alt-Geseke**, mit 3 adelichen Gütern; **Horn** und **Ostinghausen** sind Kirchdörfer.
7) **Benninghausen**, ein Kirchdorf und Benedictiner Nonnenkloster.
8) Die Rittersitze und adelichen Güter **Bettinhausen**, **Broickhof**, **Düssen**, **Eblinghausen**, **Eggeringhausen**, **Eickelborn**, **Lohe**, **Melinghausen**, **Schwarzenraben**, **Stirpe**, **Völlinghausen**.

3. **Die Gowgrafschaft Geseke**, in welcher

1) **Geseke**, oder **Geiseke**, eine Stadt am Bache Weih, woselbst die Stadtkirche, ein adelich freyes weibliches Stift mit einer Kirche, ein Observanten Kloster und ein Rittersitz ist.
2) **Stormode**, ein Kirchdorf mit 3 adelichen Gütern, und einem Augustiner Nonnenkloster.
3) **Moninghausen** und **Esbecke** an der Lippe sind Kirchdörfer.

4) Eringerfeld, ein adeliches Schloß.

4. Die Gowgrafschaft Rhüden, in welcher

1) Rhüden, eine Stadt am Flusse Mönne, welche auf den Landtagen unter den Städten die zweyte Stelle hat, mit einem Kapuziner Mönchenkloster, und einem Nonnenkloster. 1353 und 1476 ist sie gröstentheils abgebrannt, hat auch 1739 grossen Brandschaden erlitten.

2) Warsten, eine kleine Stadt auf einem Berge am Bache Weester. 1606 brannte sie fast ganz ab, hat auch 1737 eine grosse Feuersbrunst erlitten.

3) Kaldenhart; eine kleine Stadt auf einem Berge.

4) Suttrop oder Sochtrop, Alt-Rhüden, Miste, Langenstraten, Hoinghausen und Effelen, mit einem Schlosse, sind Kirchdörfer.

5) Kortlinghausen, ein adeliches Gut.

6) Oster=Eyden, ein Rittersitz.

5. Die Herrschaft und das Gericht Frizharzkirchen, im Umfange des Amts Erwite, gehöret der Familie von Schorlemer, und enrhält

1) Hellinghausen, ein Kirchdorf mit 3 Rittersitzen.

2) Heringhausen, ein adeliches Gut.

3) Overhagen, ein Schloß mit einem eigenen Gerichte.

6. Die Herrschaft und das Gericht Melrich ist auch gutentheils vom Amte Erwite umgeben, und gehöret denen von Plettenberg. Darinnen ist

1) Melrich, ein Kirchdorf an der Klose.

2) Eggeringhausen, ein adeliches Gut.

II. Das werlische Quartier, welches begreift

1. Die Grafschaft Arensberg, welche gröstentheils sehr gebirgicht und waldicht ist.

1) Arensberg, die Hauptstadt dieser Grafschaft, der Sitz der Regierung des Herzogthums, des Hauptfreystuhls, und der Versammlungsort der Landstände, liegt an der Ruhr, an einem Berge, auf welchen das Wasser der Ruhr durch eine Wasserkunst gebracht werden muß. Sie wird in die alte und neue Stadt abgetheilet. Das Schloß liegt auf dem Gipfel des Berges. 1762 wurde es den Franzosen von den Alliirten nch einer kurzen aber heftigen Beschiessung abgenommen, und die Festungswerke geschleift, die Stadt aber gerieth zu gleicher Zeit unglück=

unglücklicher Weise in Brand, und verlohr einige 50 Häuser, nebst der Residenz der Jesuiten. Die Kirche des Prämonstratenser Mönchenklosters Weddinghausen, ist die rechte Pfarrkirche der Stadt. Es sind hier Mißionarien der Jesuiten, 2 Rittersitze und ein Freygut. Die Stadt hat 1366, 1473, 1600 und 1614 grosse Feuersbrünste erlitten. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret.

2) **Husten**, eine Freyheit an der Ruhr, mit einem Rittersitze.

3) **Freyenöhl**, eine Freyheit an der Ruhr.

4) **Belike**, eine kleine Stadt auf einem Berge, woselbst eine Benedictiner Probstey ist.

5) **Hirzberg**, eine kleine Stadt auf einem Berge, bey welcher ein churfürstliches Jagdhaus ist.

6) **Meschede**, ein Städtchen an der Ruhr, mit einer Collegiatkirche, welcher das bey dem Städtchen gelegene adeliche Gut gehöret.

7) **Bodefeld**, an der Valme, eine Freyheit, bey welcher ein Schloß liegt.

8) **Grevenstein**, eine kleine Stadt an der Wenne.

9) **Hagen**, vor Zeiten Stiegenhagen, eine Freyheit an der Sorbecke.

10) **Allentrop**, eine kleine Stadt an der Sorbecke.

11) **Sunderen**, eine Freyheit an der Rhoer.

12) **Längescheid**, eine Freyheit an der Sorbecke.

13) **Hachen**, eine Freyheit an der Rhoer, bey welcher ein Rittersitz ist.

14) **Mülheim**, eine Comthurey des deutschen Ordens, unweit vom Flusse Mönne, ist dem Orden 1266 von Hermann von Mühlheim geschenket worden.

15) **Odacker oder Audacker**, ein Nonnenkloster Benedictiner Ordens, nicht weit von Hirzberg.

16) **Galiläa**, ein Dominicaner Nonnenkloster, nahe bey Meschede.

17) **Brenschede, oder Breinscheid**, ein Kapuziner Mönchenkloster, in dessen Nachbarschaft ein Sauerbrunn ist.

18) **Weddinghausen**, eine Probstey Prämonstratenser Ordens, nahe bey der Stadt Arensberg, ist 1169 gestiftet, und hat ein Gymnasium.

19) **Romke oder Rumbecke**, eine Nonnenabtey vom Orden des heiligen Norberts, nicht weit von Arensberg.

20) Die Kirchdörfer **Allagen**, **Corbecke**, **Eslo**, **Hellefeld**, **Kalle**, **Reiste**, mit einem adelichen Gute; **Rinlinghausen**, mit einem Schlosse; **Stockheim oder Stockum**, mit einem Rittersitze, wozu ehedessen eine Freyherrschaft gehöret hat; **Wennholthausen**.

21. Die Rittersitze, adel. Güter und Schlösser, Berge, Beringhausen, Bockum, Bremscheid, Brockhausen, Delike, Fullinghausen, Herdringen oder Hederingen, Kobbenrod, Lahr, Marpe, Mulsborn, Ober-Salve, Olpe, Reigern, Schüren, Valme, Wehschebeck, Wenne, Wichelen, Wildshausen.

22) Obereimer, eine landesfürstliche Stuterey.

2. Das Amt Werl, zu welchem auch das Amt Neheim gehöret, welches ein Stück der Grafschaft Arensberg gewesen ist. Darinnen ist

1) Werl, eine Stadt, woselbst das Officialat seinen Sitz hat, auch ein Schloß, ein Kapuzinerkloster und Salzkoten sind. Sie hat ehedessen zu Hanse gehöret. 1382, 1445, 1535, 1538, 1550, 1633, 1645, 1657, und 1737 hat sie grossen Brandschaden erlitten.

2) Neheim, eine kleine Stadt, bey welcher der Fluß Mönne in die Ruhr fällt. Hier sind unterschiedene Burgmannshöfe.

3) Die Kirchdörfer Buderich, Bremen, Voßwinkel, Westönne.

4) Scheidingen, ein Kirchdorf mit 2 adelichen Gütern, in dessen Gegend 1761 eine Schlacht zwischen den Alliirten und Franzosen, zum Vortheil der erstern, vorfiel. Letztere nennen sie das Treffen bey Frilinghausen.

5) Ober- und Nieder-Bergstrasse, 2 Bauerschaften, welche ein Gericht ausmachen, so denen von Plettenberg gehöret.

6) Die adelichen Güter Borg, Echthausen, Füchten, Fürstenberg, ein Schloß; Hollinghoven, Köningen, Lohe, Mavecke, Ovinghausen, Uffeln, Westricke, Winterlap.

7) Himmelporten, eine weibliche Abtey vom Orden des heil. Norberts.

3. Das Amt Menden, in welchem

1) Menden, eine kleine Stadt, am Flusse Hohn, in welcher ein Burghaus ist.

2) Die adel. Güter Dalhausen, ein Rittersitz; Heese, Heimbruch, Rotten, Lahr, Ober- und Nieder-Röddinghausen, Osthove, Schaphausen, Scheidingen.

3) Die Herrschaft und das Gericht Sümmern; darinnen sind

(1) Sümmern, ein Kirchdorf mit einem schönen Schlosse.
(2) Heimbruch, ein adeliches Haus.

4. Das Amt Balve, in welchem

1) Balve, eine kleine Stadt am Flusse Hohn, woselbst ein Ritersitz ist. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. 1584, 99, und 1607 hat sie grosse Feuersbrünste erlitten.

2) Uffeln,

2) **Uffeln**, eine Freyheit, in welcher ein adel. Gut ist.

3) **Oelinghausen**, eine weibliche Abtey Prämonstratenser Ordens.

4) **Estinghausen**, ein Kirchdorf.

5) **Garbecke**, ein Rittersitz, zu welchem ein freyes Stuhlgericht gehöret.

6) Die adelichen Güter **Langen-Holthausen**, **Linscheid**, **Melschede**, **Mellen**, **Wockelum**, und **Gevener**, ein landesfürstl. Tafelgut.

III. **Das bilsteinische Quartier, welches 3 Aemter begreift, über welche die Freyherren von Fürstenberg Erbdrosten sind.**

1. Das Amt Bilstein ist ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen, welche Chur-Cöln eingezogen hat, als der letzte edle Herr von Bilstein, welcher sie besessen, 1444 im soistischen Kriege umgekommen war. Dahin gehöret

1) **Bilstein**, eine Freyheit, bey welcher das landesfürstliche Amthaus auf einem Berge liegt.

2) Die Kirchdörfer **Dunscheid**, **Forde**, **Helden**, **Feisched**, **Rharbach**, **Collhagen**, **Heinsberg**, **Vasbach**, **Lenne**.

3) **Adolphsburg**, ein Rittersitz mit einem ansehnlichen Schlosse, welches der Freyherr Johann Adolph von Fürstenberg hat bauen lassen, dessen Familie es noch zugehöret, liegt neben Ober-Hundemen.

4) **Borchhausen**, **Broick** oder **zum Bruche**, **Werdinghausen**, **Langeney** sind adeliche Güter.

2. Das Amt Fredeburg, welches vor Zeiten eine besondere Herrschaft gewesen, die den Grafen von Arensberg zugehöret hat, von denen sie 1367 an die Grafschaft Mark, und von dieser 1449 an das Erzstift Cöln abgetreten worden. In demselben sind:

1) **Fredeburg**, eine kleine Stadt, bey welcher ein Rittersitz liegt.

2) **Grafschaft**, eine Mannsabtey Benedictiner Ordens, bey welcher ein Kirchdorf liegt. Der Abt schreibt sich **Erzdechanten der Dechaney zu Wormbach**, zu welcher 12 Kirchspiele gehören.

3) Die Kirchdörfer **Berghausen**, **Dorlahr**, **Kirch-Ilpe**, **Odingen**, wozu ehedessen eine eigene Herrschaft gehöret hat; **Rharbach**, **Schlipruden** und **Wormbach**.

4) Die adelichen Güter **Hangelscheid**, **Lintlaw** und **Serkenrad**,

Anm.

Anm. In diesem Amte liegt ein klein Stück Landes, welches der Grund Astinghausen genennet wird, und dem Fürsten von Waldeck Schatzung zahlen muß, und darinnen ist sowohl die Bauerschaft Nordernau, als das Dorf Astenberg oder Lichtenscheid.

3. Das Amt **Waldenburg**, zu welchem auch das **Gericht Attendorn** gehöret. Graf Eberhard von der Mark kaufte die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Waldenburg 1392 (oder 1296) von Hunold von Plettenberg, überließ sie aber 1301 wieder an das Erzstift Cöln.

1) **Drolshagen**, eine kleine Stadt mit einer Bernhardiner Nonnenabtey. Sie treibt vielen Eisenhandel.

2) **Olpe** oder **Olepe**, ein Städtchen an der Bigge, welches stark mit Eisen handelt.

3) **Attendorn**, eine Stadt beym Zusammenflusse der Jenne und Bigge, woselbst ein Observantenkloster, dessen Abt Lehnherr der Stadt ist, ein Hospital, und Chorales des heil. Nikolaus sind. Nahe bey derselben wird Marmor gebrochen. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. 1737 und 1742 hat sie grosse Feuersbrünste erlitten.

4) **Ewig**, ein Kloster canon. reg. Augustiner Ordens, an der Bigge.

5) Die Kirchdörfer **Rhode**, **Romershagen**; **Wenden**, **Schonholthausen**, **Elspe**.

6) Die Schlösser **Waldenburg**, auch **Waldenberg** und **Woldenberg** genannt, auf einem Berge bey der Bigge, und **Schnellenberg**, auf einem hohen Felsen, auch an der Bigge, gehören den Freyherren von Fürstenberg, welche das erste vom deutschen Orden gegen Mahlenberg eingetauscht haben.

7) Die adelichen Güter Ahausen und Lennhausen, und die Rittersitze **Frilentrop** und **Bamelo**, oder **Bamenoel**.

4. Die Freygrafschaft **Hundemen** oder **Ober-Hundemen**, im Umfange des Amtes Bilstein, gehöret den Freyherrn Voigt von Elspe.

5. Die Herrschaft, das Gericht und Kirchspiel **Oberkirchen**, den Freyherren von Fürstenberg zugehörig, ist von den Aemtern Fredeburg und Medebach, und von der Grafschaft Witgenstein umgeben.

IV. Das **brilonische Quartier** begreift

1. Das Amt **Brilon**, in welchem

1) **Brilon**, die Hauptstadt des Herzogthums, an der Mönne, woselbst ein Minoritenkloster und ein Hospital sind. Sie hat ehe-

ehedessen mit zu der Hanse gehöret. Unweit dieser Stadt wird Gallmey gefunden.

2) Eversberg, eine kleine Stadt und Schloß auf einem Berge bey der Ruhr.

3) Bredelar oder Breitlar, eine freye Abtey Benedictiner Ordens, an der Höpke.

4) Die Kirchdörfer Aßinghausen, Brunscapel, Velmede, Bigge, Bonkirchen, Scharffenberg, Thulen, Giershagen.

5) Die adel. Güter Berler, Bruckhausen, woselbst auf der Spitze einer Klippe ein Brunnen ist, Gevelinghausen, Ostwig, Westwig, Schellenstein, Antfeld, ein Rittersitz, Höpke.

2. Das Amt Medebach, in welchem

1) Medebach oder Medebecke, eine Stadt, woselbst 2 adeliche Güter sind.

Nahe dabey liegt Glintfeld, ein Kloster der Kreuzbrüder.

2) Winterberg, eine kleine Stadt auf einem Berge. 1759 brannte sie ganz ab.

3) Hallenberg, ein Städtchen an dem kleinen Flusse Hönne.

4) Schmalenberg oder Smallenberg, ein Städtchen an der Lenne, ist ganz vom Amte Fredeburg umgeben.

5) Züschen oder Zuschenau, ein Kirchdorf und adeliches Gut, wozu eine Freygrafschaft gehöret hat.

6) Heßborn und Grünebach sind Kirchdörfer.

7) Die adelichen Güter Elkeringhausen, Südlinghausen, Niederfeld.

8) Bey dem Dorfe Silbach wird Bleyerz mit Silber vermischt gegraben.

3. Das Amt Stadtberg oder Marsberg, in welchem

1) Stadtberg oder Marsberg, eine Stadt an der Dimel, theils auf, theils an einem hohen Berge, daher sie in die obere und niedere Stadt abgetheilet, der Flecken Elringhausen aber als eine Vorstadt derselben angesehen wird. Vor Alters hat hier die sächsische Festung Heresburg oder Eresburg, oder Eresberg gestanden, welche Karl der Grosse erobert, und in eine kaiserl. Burg verwandelt, auch die Kirche zu S. Peter und Paul erbauet, und bey derselben eine Probstey Benedictiner Ordens gestiftet hat, welche sein Sohn, Kaiser Ludwig, im Jahre 826 der Abtey Corvey geschenket hat, der sie auch noch gehöret. Als das Erzstift Cöln zum Herzogthume Westphalen gelangete, nahm es auch diese Stadt ein. Weil aber die Aebte zu Corvey seit langen Jahren die Herrschaft über dieselbe gehabt hatten, wollten sie nicht zugeben, daß die Erzbischöfe sich einige Gewalt über dieselbe anmasseten. Es entstund ein schwerer Rechtshandel. Kaiser

Heinrich

Heinrich erkannte zwar die Stadt 1228 dem Abte zu, und Pabst Gregorius bestätigte diesen Ausspruch: allein die Abtey Corvey sahe voraus, daß sie nicht im ruhigen Besitze derselben bleiben würde. Sie trug also 1230 die Hälfte der Stadt dem Erzstifte Cöln auf, und 1507 versetzte sie demselben auch die andere Hälfte. 1754 hat sie zwar diese Pfandschaft aufgekündiget, und den Pfandschilling wieder erlegen wollen, er ist aber vom Erzstifte Cöln nicht angenommen worden, welches also noch im Besitze der ganzen Stadt ist. Diese ist 1145, 1312, 1319, 1430 und 1646 durch Feuer und Feinde verwüstet worden, und dadurch sehr in Abnahme gerathen. Der gemeinen Meynung nach soll hier das Götzenbild, die Irmensul, gestanden haben: allein die altesten fränkischen Geschichtschreiber berichten, daß Karl der Grosse zuerst das Schloß Eresburg eingenommen, und hierauf mit dem ganzen Heere bis zur Irmensul gegangen sey, woselbst es am Wasser Mangel erlitten, bis sich am hellen Tage auf einmal viel Wasser ergossen habe. Dieses passet am besten auf den Bullerborn im Bisthume Paderborn.

2) Das Dorf **Ward**.

4. Das Amt **Volkmarsen**, welches von Waldeck, Paderborn und Hessen umgeben ist, hat ehedessen der Abtey Corvey zugehöret, welche die Hälfte desselben dem Erzstifte Cöln übergeben, und die andere Hälfte demselben verpfändet hat. Es enthält:

1) **Volkmarsen** oder **Volkmarsheim**, ein Städtchen.
2) **Kogelberg**, ein Bergschloß.

5. Die **Herrschaft und das Gericht Canstein** oder **Kanstein**, oder die **kansteinische Börde**, liegt beym Amte Stadtberg, und hat der Familie von Kanstein zugehöret; es ist aber ein Theil derselben mit einer kansteinischen Tochter an die Familie von Spiegel gekommen, und den andern hat der Freyherr Karl Hildebrand von Kanstein dem berühmten Waisenhause zu Glaucha bey Halle vermacht. Es gehöret dazu

1) **Kanstein**, ein Schloß und Dorf.
2) **Heddinghausen**, ein Kirchdorf.
3) Die Dörfer **Udorf**, **Leitmar**, **Borntost**.

6. Die **Herrschaft und das Gericht Padberg** liegt neben der vorigen, und gehöret theils der Familie von Padberg, theils denen von Stockhausen. In derselben

ben ist 1696 ein Goldbergwerk entdecket worden. Zu dieser Herrschaft gehöret

1) **Padberg**, ein altes Schloß auf einem Berge, an dessen Fusse ein Dorf (welches ehemals ein Flecken gewesen) liegt, darinnen noch ein Schloß ist; jenes wird das alte, dieses das neue Haus genennt.

2) **Beringhausen**, ein Kirchdorf.

3) **Helmeringhausen**, ein Dorf an der Dymel.

7. Die Herrschaft **Almen** ist gutentheils vom Amte Brilon umgeben, und in 4 Güter vertheilet, welche sind: **Ober-Almen, Nieder-Almen, Almen auf dem Bruche,** und das **almische Matrfeld**; die ersten machen ein Samtgericht aus, und das letzte ist adelich frey.

8. Die Freygrafschaft **Düdinghausen**, beym Amte Wedebach, gehöret jetzt dem Landesherrn. In derselben sind die Kirchdörfer **Düdinghausen**, woselbst eine kleine lutherische Gemeine ist, bey welcher der Fürst von Waldeck das Patronatrecht hat, **Deifeld** und **Ober-Schleidern**. Der Fürst von Waldeck hat von dieser Grafschaft die 3 Dörfer **Eppe, Hillershausen** und **Nieder-Schleidern**.

Die Pfalz am Rhein.

§. 1.

Von der Pfalz am Rhein haben wir zwar sowohl eine alte 1612 zu Heidelberg bey Marco zum Lamme ans Licht getretene Charte, als neuere von **Witt, Visscher, Valk, Jansson, Dankerts, Schenk** und **Homann**, welche letztere im Atlas von Deutschland die 43ste Charte ist; allein sie taugen insgesamt nicht viel. Die Charte von 2 Blättern, welche Joh. Georg Walther zu Frankfurt herausgegeben hat, ist ziemlich richtig.

§. 2. Diese Pfalz wird auch die **untere Pfalz** genennet, und dadurch von der obern Pfalz im bayerschen Kreise unterschieden. Sie gränzet gegen Morgen an die Grafschaft Katzenellnbogen, an das Erzstift Maynz, Bisthum Worms, und an einen Theil des Gebieths des deutschen Ordens in Franken; gegen Mittag an das Herzogthum

Würtemberg und Bisthum Speyer; gegen Abend an das Elsas, Herzogthum Zweybrück, die Grafschaft Sponheim, das Herzogthum Simmern und einige chur-maynzische Districte; gegen Mitternacht an einen Theil des Erzstifts Maynz und an die Grafschaft Katzenellnbogen. Die gerade Linie von Bacharach bis an den Neckar bey Neckarsulm, welche man für die grösseste Ausdehnung derselben ansehen kann, wird einige 20 Meilen betragen.

§. 3. Sie ist zwar ein zum Theil bergichtes, aber doch ungemein fruchtbares Land, welches alle Arten des Getreides, Hülsenfrüchte, Obst, Kastanien und wälsche Nüsse überflüßig hervorbringt, gute Weide und Viehzucht, Tabackspflanzungen, insonderheit zwischen Heidelberg und Mannheim, und guten Neckar- und Rheinwein hat. Dieser wächst vornehmlich bey Bacharach, Nierstein, bey Neustadt an der Hart, woselbst der sogenannte Gänsefüsser gebauet wird, und an der Bergstrasse, woselbst sich der Weinheimer hervorthut. Diese **Bergstrasse** ist eine angenehme Landstrasse, zwischen Heidelberg und Darmstadt, welche mit wälschen Nußbäumen besetzet ist, und auf beyden Seiten fruchtbare Felder und Wiesen, und alsdann Hügel und Berge hat, welche auf der rechten Seite, (wenn man nämlich von Heidelberg nach Darmstadt reiset,) beständig anhalten, und oben mit Hölzung, gegen die Ebene zu aber mit Weinreben bewachsen sind. Die vielen wälschen Nußbäume an der Bergstrasse und im **Odenwalde** bringen sowohl wegen der Früchte, als wegen ihres Holzes, dem Lande grossen Vortheil. An der ganzen Bergstrasse wachsen auch Mandeln in grosser Menge, und in den Weinbergen stehen hin und wieder Kastanienbäume. Der **Rhein** fließt theils auf der Gränze der Pfalz, theils mitten durch dieselbe hin. In demselben wird bey Germersheim und Selz das beste Rheingold aus dem Sande gewaschen, und solche Goldwäsche von dem Churfürsten als ein Regale angesehen und verpachtet. Diesem Golde haben die rheinischen Goldgülden ihren ersten Ursprung zu danken.

Ohn-

Ohnlängst hat man Ducaten von diesem Golde gepräget. Auf dem Revers ist das Churfürstl. Bildnis, mit der Ueberschrift: Car. Theod. D. G. C P. R. S. R. I. A. & El. Auf dem Revers aber findet sich die Sonne, welche auf eine Stadt, so am Rhein liegt, herab stralet. An dem Ufer des Rheins finden sich die Arbeiter, die den Goldsand waschen, mit dieser Ueberschrift: Sic fulgent littora Rheni, ganz unten stehet: ad norm. conv. 1764. Es ergiessen sich in der Unter-Pfalz unterschiedene Flüsse in den Rhein, vornehmlich der Neckar (Nicer) unterhalb Mannheim, und die Nahe (Navus) unweit Bingen. Diese Flüsse so wohl als die kleinern sind fischreich.

§. 4. Die Pfalz enthält 39 Städte, und unterschiedene Flecken. Landstände sind nicht vorhanden. Seit der Verwüstung, welche die Franzosen gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts in diesem Lande angerichtet haben, und seit der Zeit, da den protestantischen Unterthanen ihre gottesdienstliche Freyheit gekränket worden, sind viele tausend der letztern weg, und in andere auch entfernte Länder, ja bis nach America gegangen, welche Auswanderung zur grossen Entvölkerung des Landes noch immer anhält.

§. 5. Der kirchliche Zustand in der Unter-Pfalz ist ungemein grossen, und in andern Ländern unerhörten Veränderungen unterworfen gewesen. Nach einer guten Vorbereitung zur Reformation gereichte die Disputation, welche D. Luther 1518 zu Heidelberg auf einer Augustiner Versammlung mit vielem Beyfalle hielt, zum ersten Anfange derselben in der Pfalz, welchen des Churfürsten Ludwigs friedfertige Rathschläge nicht wenig beförderten. Desselben Bruder und Nachfolger Friedrich II wollte sich zwar anfänglich aus Forcht vor dem Kaiser nicht öffentlich zur evangelischen Lehre bekennen; nachdem er sich aber 1545 bey Philipp Melanchthon Raths erholet hatte, schaffete er in demselben Jahre durch eine besondere Verordnung die Messe ab, ließ das Abendmahl nach Christi Vorschrift austheilen, und erlaubte den Priestern die Ehe. Als Otto Heinrich 1556 zur Regierung gelangete, wurde der Grund zur

evangelisch-lutherischen Lehre in den pfälzischen Landen völlig geleget: allein unter Friedrich III kamen einige französische und schweitzerische, auch deutsche Theologen auf Begehren des Churfürsten in die Pfalz, worauf sich zwischen den Protestanten ein hitziger und schädlicher Streit über das Abendmahl des HErrn erhob, welcher veranlassete, daß der Churfürst sich 1560 auf die Seite der Reformirten lenkte, und unter allen deutschen Reichsfürsten zuerst die reformirte Lehre in seinen Landen einführte, und 1562 den heidelbergischen Catechismus zum erstenmale drucken ließ. So eifrig er sich aber für dir reformirte Lehre bewies, mit eben so grossem Ernste bemühete sich sein Sohn und Nachfolger, Ludwig VI, die evangelisch-lutherische Lehre wieder einzuführen. Er schaffete 1577 die reformirten Prediger und Schullehrer ab, und verordnete an ihrer statt lutherische. Alles dieses veränderte nach seinem Tode seines Sohnes Friedrich IV Vormund, Johann Casimir: denn er führete die reformirte Lehre 1584 mit solchem Eifer wieder ein, daß den Lutheranern nur wenige Kirchen übrig blieben. Die reformirte Lehre und gottesdienstliche Uebung wurde unter Friedrich IV und V immer herrschender, bis durch die unglückliche Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag sowohl der lutherischen als reformirten Kirche eine grosse Trübsal wiederfuhr; denn durch das ligistische Kriegsheer und die bayerschen Waffen, welche in der Pfalz die Oberhand hatten, wurde die römisch-katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung hin und wieder eingeführet, und die Protestanten erfuhren manchen Druck. Endlich setzete der westphälische Friede alles wieder in den Stand, wie es vor der böhmischen Unruhe gewesen; wobey die Reformirten gewonnen, die Lutheraner aber sehr einbüsseten. Jener gute Umstände dauerten unter den Churfürsten Karl Ludwig und Karl fort. Als aber mit letzterm 1685 die simmersche reformirte churfürstliche Linie abgieng, hatte er zwar durch den in gedachtem Jahre zu Schwäbisch-Halle errichteten Receß sowohl, und vornehmlich für die reformirte, als auch für die lutherische Kirche, gesorget; es fiel aber die

Regierungsfolge an die katholische neuburgische Linie, da denn die katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung nach und nach eingeführt wurde, und die protestantische ihre bisherige Herrschaft verlor. Ja, als die Franzosen hienächst in die Pfalz einfielen, bemüheten sie sich, unter Churfürsten Johann Wilhelm die Evangelischen hin und wieder zu verdrängen, oder doch wenigstens das Simultaneum einzuführen. Im ryswickischen Frieden wurde ausgemacht, daß die katholische Religion in den von Frankreich an Pfalz wieder eingeräumten Oertern in dem Stande, in welchem sie während des Krieges gewesen, verbleiben sollte; wodurch den Evangelischen unbeschreiblicher Schaden zugezogen, und der Grund zu den nachmaligen Religionsbeschwerden geleget wurde. 1705 stellete Churfürst Johann Wilhelm zu Düsseldorf eine Erklärung von sich, wie es mit der Religion in seinen gesammten chur-pfälzischen Landen gehalten werden sollte. Es sollten nämlich die drey im römischen Reiche erlaubte Religionen völlige Gewissensfreyheit, und insonderheit die Reformirten und Lutheraner alle öffentliche und besondere gottesdienstliche Uebung, die parochialia und geistliche Gerichtsbarkeit haben. Den Lutheranern wurde ihr besonders schon 1698 errichtetes, und von dem reformirten Kirchenrathe unabhängiges Consistorium bestätiget, ihnen auch alle die Kirchen, welche ihnen 1624 zugekommen, und sie seither erbauet, oder künftig erbauen würden, allein gelassen, auch alles, was ihnen an geistlichen Gütern, Pfarr- und Schulhäusern, Zehnten, Renten und Gefällen 1624 erweislich zugekommen, zu ihrer Verwaltung überlassen. Den Reformirten wurden alle Kirchen-Pfarr- und Schulhäuser, so wie sie solche 1685 besessen, bestätiget, ausser, daß sie in denen Städten, worinn sie 2 oder mehrere Kirchen, die Katholiken, aber gar keine hätten, diesen eine derselben; in solchen Städten aber, wo nur 1 Kirche vorhanden ist, ihnen das Chor, und von 7 Landkirchen 2 einräumen, auch von ihren Gefällen $\frac{2}{7}$ überlassen, und $\frac{5}{7}$ behalten sollten. Diese aus den eingezogenen Stiftern, Probsteyen, Klöstern, Prälaturen rc. entstandenen Güter und

Gefälle sollten von einer geistlichen Administration verwaltet werden, und solche aus 2 katholischen und 2 reformirten Räthen und übrigen nöthigen Bedienten bestehen. Der reformirte Kirchenrath sollte bey der ihm bis 1685 zugekommenen Verrichtung, Freyheit, Besoldung, Rang und Herkommen kräftig geschützet und gehandhabet werden. Es wurde auch wegen der katholischen Feyertage, vermischten Ehen, und anderer bisher streitig gewesenen Dinge etwas Gewisses ausgemacht. So vortheilhaft auch dieser Vergleich für die Römisch-Katholischen ist, welche die geringste Anzahl in der Unter-Pfalz ausmachen, und so sehr zu hoffen gewesen, sie würden es bey demselben bewenden lassen: so sind doch nachher noch immer mehrere Religionsveränderungen vorgenommen, und die Religionsbeschwerden der Protestanten sehr gehäufet worden. Es ist aber auch zu beklagen, daß die beyden evangelischen Kirchen seit langer Zeit, und vornehmlich seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts, zu ihrem gemeinschaftlichen Schaden so eifersüchtig gegen einander gewesen sind. Die Lutheraner schätzen sich auf 50000 Seelen stark, und haben überhaupt 85 Pfarren im Lande; es fehlet aber noch der Hälfte der Prediger und Schulhalter der nöthige Unterhalt. Die Anzahl der reformirten Geistlichen wird auf 500, und der katholischen auf 400 geschätzet.

§. 6. Zum Unterrichte der Jugend dienen theils die lateinischen Schulen der Reformirten und Lutheraner, und die Jesuiter-Collegia; theils die Universität zu Heidelberg. Von blühenden Fabricken und Handel (wenn man den Handel mit Weine ausnimmt,) ist nicht viel zu rühmen.

§. 7. Der Name und Ursprung der Pfalzgrafen ist von den Palatiis, (Palzen, Phalzen, Pfalzen,) welche die alten fränkischen und deutschen Könige und römischen Kaiser hin und wieder hatten, und in welchen sie Oberhofmeister oder Oberhofrichter bestelleten, welche Pfallenzgrafen Pfalzgrafen genennet wurden. Die Pfalzgrafen beym Rhein hatten ein vorzügliches Ansehen, es ist aber schwer, ihren

ihren eigentlichen Sitz mit Gewißheit auszumachen; es kömmt auch der Zusatz: **beym** oder **am Rhein**, zuerst in einer Urkunde Pfalzgrafens Heinrich, zum Lach von 1093 vor. Nachdem diese pfalzgräfliche Würde von einer Familie auf die andere gekommen war, gelangte sie endlich an die Herzoge zu Bayern. Dann 1215 machte K. Friderich II auf einem Reichstage zu Regensburg, an statt des in die Acht erklärten Pfalzgrafen Heinrich, den Herzog Ludewig zu Bayern zum Pfalzgrafen am Rhein. Ob dieser nun gleich nicht zum Besitze der Pfalz kommen konnte, so erhielt doch solchen sein Sohn Otto, welcher sich 1225 mit des vorhin genannten Pfalzgrafen Heinrich Tochter, Agnes, vermählte. Diesem folgte sein Sohn Ludwig in der Pfalz am Rhein, und in Ober-Bayern, und von desselben ältesten Sohn Rudolph I stammen die nachmaligen Pfalzgrafen und Churfürsten ab. Ruprechts III Söhne theilten sich 1410 dergestalt in die pfälzischen Lande, daß 4 Hauptlinien entstunden, von welchen die churfürstliche und die simmersche vornehmlich zu bemerken, weil sie am längsten gedauert haben. Jene starb 1559 mit Otto Heinrich aus, worauf Friedrich III von der simmerschen Linie die Chur-Pfalz bekam; dessen Nachkommenschaft 1685 mit dem Churfürsten Karl ihr Ende erreichte, da denn die Churwürde an Philipp Wilhelm von der neuburgischen Linie (eine Nebenlinie von der simmerschen) kam, dessen zweyter Sohn Churfürst Karl Philipp 1742 diese Linie beschloß. Hierauf wurde Karl Philipp Theodor, Pfalzgraf zu Sulzbach, Churfürst zur Pfalz.

§. 8. Pfalzgraf Eberhard hat zur Zeit der deutschen Könige Heinrichs I und Otto I das **Truchsessenamt** verwaltet, und ob solches gleich zur Zeit Otto III von einem Herzoge zu Bayern ausgeübet worden, so ist es doch bald wieder an die Pfalzgrafen gekommen, und schon ums Jahr 1240 wieder bey denenselben gewesen, ihnen auch von K. Karl IV bestätiget worden. Als aber Friedrich V in die Acht erkläret wurde, gab K. Ferdinand III das Erztruchsessen-

sessenamt dem Churfürsten Maximilian zu Bayern; und obgleich Friedrichs V Sohn Karl Ludewig durch den westphälischen Frieden wieder zum Besitze der Unter-Pfalz kam, so behielt doch Bayern das Erztruchsessenamt, hingegen für Pfalz wurde ein neues Erzamt, nämlich das **Erzschatzmeisteramt**, gestiftet, jedoch ihm die Wiedererlangung des vorigen Erzamtes versprochen, wenn die männliche wilhelminische Linie des bayerschen Hauses ganz abgehen würde.

§. 9. Auf der Pfalz am Rhein und dem vorhin genannten Erzamte haftet die **Churwürde**. Ehedessen war der Pfalzgraf am Rhein der zweyte weltliche Churfürst. Nachdem aber die Herzoge zu Bayern das ehemalige Erzamt und die Churwürde der Pfalzgrafen bekommen haben (§. 8), ist für diese im westphälischen Frieden mit einem neuen Erzamte auch eine neue Churwürde errichtet, und der Pfalzgraf am Rhein zum fünften weltlichen Churfürsten gemacht worden. Auf dem Erztruchsessenamte haftete auch das **Reichsvicariat am Rhein, in Schwaben, und im fränkischen Rechte.** Als nun das pfälzische Haus dieses Erzamt verlor, und das bayersche Haus dasselbe bekam, entstund zwischen beyden hohen Häusern wegen des Vicariats ein grosser Streit, zu dessen Beylegung zuerst eine gemeinschaftliche Führung, nachmals aber 1745 eine abwechselnde Verwaltung desselben beschlossen, und sowohl von dem churfürstlichen Collegio ersprießlich erachtet, als auch, nach erfolgtem Reichsgutachten, 1752 vom Kaiser bestätiget worden. Ein mehreres von diesen Materien und von den churpfälzischen Vorrechten ist oben zu finden.

§. 10. Der jetzige churfürstliche Titel ist: — **Pfalzgraf bey Rhein, des heil. römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.** Das **Wapen** wegen der Pfalz am Rhein ist ein goldener

Löwe

Löwe im schwarzen Felde; wegen Bayern ein von Silber und blau 21mal geweckten Feld; wegen Jülich ein schwarzer Löwe im goldenen Felde; wegen Cleve 8 königliche Scepter, welche in einem kleinen Schilde zusammen kommen, im purpurfarbigen Felde; wegen Berg ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde; wegen Mörs ein schwarzer Querbalke im goldenen Felde; wegen Bergen op Zoom ein damascirtes Schildlein; wegen Veldenz ein blauer mit Gold gekrönter Löwe im silbernen Felde; wegen der Mark ein aus 3 rothen und silbernen Schachreihen bestehender Querbalke im goldenen Felde; wegen Ravensberg 3 rothe Sparren im silbernen Felde, und wegen Ravenstein ein rothes Hirschgeweih im silbernen Felde.

§. 11. Chur-Pfalz giebt, nachdem es die Ober-Pfalz an Chur-Bayern übergeben hat, nur die Hälfte des churfürstlichen Anschlags, nämlich 30 zu Roß, und 138 zu Fuß, oder monatlich 914 Fl.; zu einem Kammerziele erleget es 494 Rthlr. 82$\frac{11}{16}$ Kr.

§. 12. **Den chur-pfälzischen Ritterorden St. Huberts**, welcher schon im 15ten Jahrhunderte gestiftet worden, hat Churfürst Johann Wilhelm 1709 erneuert. Sein Zeichen ist ein viereckichtes Kreutz, welches an einem rothen Bande getragen wird, und auf der Brust ist ein Stern. Der Churfürst ist der oberste Ordensmeister; die Ritter sind theils Fürsten, theils Grafen und Freyherren; es sind auch Ordensbediente vorhanden. Die jetzt regierende Churfürstinn **Maria Elisabetha Augusta** hat auch 1766 den 19 Nov. den heiligen Elisabethen-Orden gestiftet, in welchen Fürstinnen, Gräfinnen und adeliche Damen aufgenommen werden.

§. 13. **Die hohen Collegia** sind: die geheime Staats-Conferenz und die geheime Kanzley, die Regierung, das Ober-Appellationsgericht, das Hofgericht, die Hofkammer und der Kriegsrath.

§. 14. Jedem Oberamte in den chur-pfälzischen Landen des chur- und ober-rheinischen Kreises, liegt ein gewisses Schatzungs-Kapital ob, von welchem, vermöge churfürstlicher Verordnung von 1743, jährlich 12 Procent an Schatzungsgeldern zur Kriegskasse bezahlet werden. Die ganze Schatzung beträgt des Jahrs 891677 Fl. Die gesammten churfürstlichen Kammereinkünfte an Geld und Naturalien, aus eben angezeigten Landen, aus den Herzogthümern Jülich und Berg, und aus dem Herzogthume Neuburg, (die pleysteinischen Gefälle ungerechnet,) betragen jährlich 893644 Fl. Hierzu kommen noch die Einkünfte aus der Verwaltung der geistlichen Güter in der Unter-Pfalz, und der Ertrag des Herzogthums Sulzbach.

§. 15. Der Churfürst unterhält eine Leibgarde zu Pferde von 100 Mann, ein Leibregiment zu Pferde von 198 Mann, noch 5 Regimenter zu Pferde, jedes von 198 Mann, ein ober-rheinisches Kreis-Escadron von 116 Mann, eine Schweitzer-Leibgarde von 100 Mann, 6 Regimenter zu Fuß, deren eins 1000, eins 1400, und jedes der übrigen 1568 Mann stark ist, eine Landbataillon von 684 Mann, 3 Artillerie-Compagnien, welche zusammen 250 Mann stark sind. Alle diese Truppen machen 11110 Mann aus, zu welchen noch 600 Invaliden kommen. Ihre jährliche Verpflegung kostet baar 824244 Fl. und 240210 Mundportionen und 8100 Pferdportionen.

§. 16. Zu den chur-pfälzischen Landen des chur-rheinischen Kreises gehören folgende Oberämter, Unterämter und merkwürdige Oerter:

1. Manheim, die churfürstliche Residenz und zweyte Hauptstadt, und eine starke Festung, liegt beym Einflusse des Neckars in den Rhein in einer niedrigen Ebene. Churfürst Friedrich IV fieng 1606 an, aus dem alten Dorfe und Schlosse Manheim eine Stadt zu machen, und nahm Niederländer, welche um der Gewissensfreyheit willen ihr Vaterland verlassen hatten, in dieselbe auf. Ob nun gleich die neue Stadt 1622, als sie von den Bayern belagert und erobert wurde, sehr verwüstet, auch neben der Festung Friedrichsburg 1688 von den Franzosen völlig zerstöret worden; so haben doch die Churfürsten Johann Wilhelm

und

und Karl Philipp solche dergestalt wieder herstellen und befestigen lassen, daß sie jetzt eine der schönsten Städte in Deutschland und eine starke Festung ist, zu deren Vertheidigung aber auch wohl 10000 Mann erfordert werden. Die Strassen durchschneiden einander in rechten Winkeln, so daß man an jeder Ecke 4 Strassen sehen kann. Dem grossen Markte geben die katholische Kirche und das Rathhaus, nebst dem dazwischen stehenden Thurme, eine zierliche Symmetrie; es ist auch ein schöner Brunn mit 4 Säulen, worüber ein Löwe steht, auf demselben zu sehen: allein es fehlet der Stadt an gutem Wasser, so wie an guter Luft, und der Hof sowohl, als die vornehmsten Leute, gebrauchen Heidelberger Wasser. Das churfürstliche Schloß ist eins der schönsten Gebäude in Europa. Die in demselben befindliche Sammlung von Gemälden, welche größtentheils von Düsseldorf hieher gebracht worden, ist vortreflich. Der Büchersaal ist ansehnlich und kostbar, und in dem so genannten Schatze ist ein ansehnlicher Vorrath von mancherley das pfälzische Haus angehenden Alterthümern zu finden, unter andern die goldene Krone des unglücklichen Churfürsten und böheimischen Königs Friedrich, welche mit Steinen sparsam besetzt ist. Ausser der vorhin genannten katholischen Kirche ist hier auch eine Kirche der Reformirten, eine Kirche der Lutheraner, ein schönes Jesuiter Collegium mit einer noch schönern, ja ungemein prächtigen Kirche, ein Kapuziner- und ein Karmeliterkloster, und eine jüdische Synagoge. Es giebt hier einige Manufacturen, ziemlichen Handel, und ein schönes Kaufhaus zur Niederlage der Waaren. Die Stadt giebt zur Kriegskasse jährlich 20000 Fl. Schatzungsgeld. Hier wurde auch 1763 den 15ten Oct. die chur-pfälzische Academie der Wissenschaften unter dem Namen Academia Theodoro-Palatina gestiftet, wovon das mehrere aus dem gedruckten Isten Theil der academischen Abhandlungen zu ersehen ist.

2. Das Oberamt Heidelberg begreift ein Stück vom Craichgau, welcher vom Flusse Craich den Namen hat, und enthält überhaupt 200 Oerter. Dazu gehöret

1) Heidelberg, die erste Hauptstadt, welche am Fusse des Geisberges (mons caprarius) beym Neckarflusse, in einer angenehmen Gegend liegt, gesunde Luft und sehr gutes Wasser hat. Man muthmasset, daß im 12ten Jahrhunderte, Conrad, Herzog in Schwaben und Pfalzgraf am Rhein, diesen Ort zuerst mit Mauern umgeben, und zur Residenz gemacht habe. 1278 und 1288 brannte sie ganz ab. 1392 wurde sie vom Pfalzgrafen Ruprecht erweitert. 1622 wurde sie von den Bayern einge-

eingenommen und geplündert, 1689 von den Franzosen sehr verwüstet, und 1693 von eben denselben nicht allein geplündert, sondern auch verbrannt, und zum Steinhaufen gemacht. Jetzt ist die Stadt klein, aber fein gebauet. Das ehemalige churfürstliche Residenzschloß liegt auf einem Theile des Geisberges, welcher Jettenbühel oder Hügel genennet wird, und hat eine schöne Aussicht: ist aber 1764 vom Blitz angezündet, und bis auf die Gewölbe der Kirche und des Rittersaales, welche sehr geschädiget, eingeäschert worden. Etwas höher, als dasselbe, hat das älteste hiesige Schloß gestanden, und über dem Schlosse auf der Spitze des Gähberges ist ehemals ein sogenannter Königsstuhl unter einer grossen Eiche gewesen. Von der heil. Geist-Kirche haben die Katholiken das Chor, den übrigen Theil aber die Reformirten inne, und beyde Theil sind durch eine dicke Mauer von einander abgesondert. In jenem war ehedessen der weltberühmte Büchersaal, welcher 1622, als der General Tilly die Stadt mit stürmender Hand eroberte, sehr verwüstet, im folgenden Jahre aber ein grosser Theil der Bücher vom Churfürsten Maximilian zu Bayern (welcher aber für sich die seltensten Stücke ausgesucht haben soll) nach Rom an den Pabst Gregorius XV geschicket, und dem vaticanischen Büchersaale einverleibet wurde. In eben diesem Chore ist auch das Begräbniß vieler Churfürsten und Pfalzgrafen. Die Reformirten haben noch die Peterskirche in der Vorstadt, und die Lutheraner eben daselbst die Providenzkirche. Ausser einem schönen Jesuiter Collegio mit einer Kirche, welchem das jenseits des Neckars belegene ehemalige Kloster Neuburg gehöret, sind hier noch 6 Klöster mit Kirchen. Auf dem Schönauer oder Mönchhöfe wurden ehemals die Versammlungen des reformirten Kirchenraths, der geistlichen Administration, und des Ehegerichts gehalten. Neben demselben ist die französische Kirche, und das reformirte Gymnasium unter einem Dach. Die ehemals berühmt gewesene Universität hat Churfürst Ruprecht I gestiftet; man weiß aber nicht ganz gewiß, in welchem Jahre. Denn es werden die Jahre 1346, 76, 86 und 87 angegeben. Churfürst Karl Ludewig hat solche 1652 erneuert. Jetzt ist sie mit reformirten und katholischen Lehrern besetzt. Das Collegium sapientiæ, oder die Sapienz, ist ehemals ein Augustinerkloster gewesen; 1555 aber zur Wohnung für arme Studenten der Reformirten eingerichtet worden; Dieses alte Gebäude ist nun abgebrochen, und der Platz zu dem Paradeplatz verfüget; das Collegium sapientiæ der Reformirten aber hat man in eine andere Wohnung verleget. Es werden seit 1728 in demselben 12 Studenten mit freyer Wohnung und Essen versehen. Die Brücke über den Neckar ist bedeckt. Die Stadt giebt zur Kriegskasse jährlich 9000 Fl. Schatzungsgeld. Mitten am Geisberge, gegen das Ende der speyer-

speyerschen Vorstadt, hat die Feste gestanden, welche der vom Pabst in den Bann, und vom Kaiser in die Acht erklärte Churfürst Friedrich I 1461 oder 62 erbauen lassen, und Truz Kaiser genennet; Churfürst Karl Ludewig aber, der sie ausbessern und aufs neue befestigen lassen, mit dem Namen der Sternschanze beleget hat. Sie ist von den Franzosen verwüstet worden.

Gerade gegen Heidelberg über liegt ein hoher Berg, welcher gemeiniglich der heilige Berg genennet, und von einigen für den Pyrus-Berg gehalten wird, dessen Ammianus Marcellinus gedenkt. Auf demselben haben die Römer ein Kastel errichtet. Zur Zeit der Franken ist er Aberinsburg, Abrinsberg, Abramesberg und Ebrensberg genennet, und auf demselben zuerst eine Kirche, hernach aber 1023 ein Kloster erbauet worden, dahin starke Wallfahrten geschehen, da denn der Name heiliger Berg aufgekommen. Diese Gebäude sind längst eingegangen.

2) **Weinheim**, vor Alters **Winnenheim**, **Windeheim**, **Windenheim**, eine Stadt in der schönsten Gegend der Bergstrasse, woselbst guter Wein wächst. Es ist hier eine katholische, reformirte und lutherische Kirche. Bey derselben liegt das Bergschloß **Windeck**.

3) **Schönau**, ein Städtchen, in welches Churfürst Friderich III vertriebene Niederländer und Franzosen aufgenommen hat. Nunmehro sucht man diesen Ort durch Tuchfabriken in Aufnahm zu bringen.

4) **Neckar-Gmünd**, eine kleine Stadt am Neckar, in welchen hier das Flüßchen Elsatz fällt. Sie ist denen Pfalzgrafen 1330 vom Kaiser Ludewig verpfändet worden. 1622 ließ der General Tilly dasselbe mit stürmender Hand einnehmen, ausplündern, und alles umbringen.

5) **Die Cent Kirchheim**, zu welcher gehöret

(1) **Wißloch**, ein Städtchen, woselbst Rudolph I gewohnet hat. 1689 wurde es von den Franzosen angezündet. Zu der hiesigen lutherischen Kirche ist 1738 der Grundstein geleget worden.

(2) **Leimen**, ein Flecken, woselbst guter Wein wächst.

(3) **Kirchheim**, ein Dorf.

(4) **Schwetzingen**, ein churfürstliches Jagdschloß, nach welchem von Heidelberg aus eine Allee geht. Dieser Ort, welcher jährlich zierlicher gemacht wird, hat vor etlichen Jahren die Stadtgerechtigkeit bekommen.

(5) **Wieblin-**

(5) **Wieblingen** oder **Weiblingen**, ein Pfarrdorf am Neckar, unweit Heidelberg, ist um deswillen merkwürdig, weil von demselben die Hohenstaufen den Namen der Gibelliner oder Weiblinger bekommen haben, indem sie durch Heyrath in die weiblingische Familie, derselben Güter und Würde an sich gebracht haben. Den Kirchensatz daselbst hat ehedessen das gräfliche Haus Erpach gehabt, aber 1418 an Chur-Pfalz übergeben.

(6) Seckenheim, vor Alters Siegenheim, Sickenheim, ein Dorf, nahe beym Neckar, woselbst Churfürst Friedrich I 1462 einen wichtigen Sieg über 3 ansehnliche Feinde davon getragen hat.

(7) **Neckarau**, ein Dorf unweit des Neckars.

(8) **Dilsperg**, ein Städtchen und festes Schloß am Neckar, auf einem steilen Felsen.

(9) **Meckesheim**, **Lobenfeld**, **Kloster Lobenfeld**, und andere Oerter.

6) Die Kellerey **Waldeck**, zu welcher heil. **Kreutz**, Steinach und 4 andere Oerter gehören.

7) Die Cent Schriesheim, zu welcher ausser Schriesheim noch 15 andere Oerter gehören. Es ist hier auch das Schloß und Dorf Ilbesheim, am Neckar belegen.

8) Die Stuber Cent, welche sich über einen im Craichgau belegenen Theil der unmittelbaren reichsritterschaftlichen Oerter, der gewissermassen unter chur-pfälzischer Hoheit steht, erstrecket, und sonst auch die obere oder Reichershauser Cent genennet wird. Die dazu gehörigen Oerter sind

(1) Helmstatt, ein Städtchen.

(2) **Uglasterhausen**, **Aspach**, **Bargen**, **Breitenbron**, **Deudenzell**, **Esperbach**, **Flinschbach**, **Guttenbach**, **Haag**, **Katzenbach**, **Michelbach**, **Moßbron**, **Neunkirchen**, **Reichenbach**, **Reichershausen**, **Schonbron**, **Schwanheim**, **Schwarzach**.

3. **Das Oberamt Ladenburg**, zu welchen 10 Oerter gehören.

1) **Ladenburg**, zur Zeit der Römer Lupodunum, und zur Zeit der fränkischen Könige und Kaiser **Lobdenburg**, Loboduna civitas, ist die Oberamtsstadt und eine kleine uralte Stadt am Neckar, welche eine lange Zeit von Chur-Pfalz und Bisthume Worms in Gemeinschaft besessen worden. Das Bisthum Worms wollte im vorigen Jahrhunderte die an Chur-Pfalz verpfän-

pfändete Hälfte der Stadt wieder einlösen, und der Reichshofrath erkannte 1673, daß Chur-Pfalz solche Wiedereinlösung geschehen lassen solle, zu welcher es aber nicht kam. 1705 wurde ein Vergleich getroffen, kraft dessen das Bisthum Worms die Stadt Ladenburg, nebst einigen Dorfschaften, mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeit an Chur-Pfalz auf ewig abtrat, dem Domkapitel zu Worms aber seine hiesige Schaffnerey nebst zugehörigen Renten und Gefällen vorbehalten wurde. 1622 nahm der Graf von Mansfeld diese Stadt ein, und ließ die Stadtmauren und das Schloß schleifen. 1693 richteten hier die Franzosen eine grosse Verwüstung an. Es sind hieselbst Kirchen aller 3 Religionen, von welchen die Katholiken die Pfarrkirche in Besitz haben.

2. **Neckarshausen**, ein Dorf am Neckar, und die im Odenwalde belegenen Dörfer **Altenbach**, **Ringes** und **Heubach**, sind zugleich mit **Ladenburg** vom Hochstift Worms an Chur-Pfalz abgetreten worden.

3) **Hemsbach** und **Laudenbach** sind Kirchdörfer, in welchen, vermöge Vergleichs mit Chur-Maynz von 1653, das exercitium simultaneum des katholischen und reformirten Gottesdienstes eingeführet worden. Sie machen nebst **Sulzbach** das **Amt Hemsbach** aus, welches das Bisthum Worms 1705 an Chur-Pfalz abgetreten hat.

4. Das Oberamt Mosbach, zu welchem 71 Oerter gehören.

1) **Mosbach**, die Oberamtstadt, ist eine kleine Stadt mit einem Schlosse, und liegt in einem angenehmen und fruchtbaren Thale. Sie ist vor Alters eine Reichsstadt gewesen, aber 1330 von K. Ludwig dem Pfalzgrafen verpfändet worden. Pfalzgraf Otto I, Königs Ruprecht jüngster Sohn, hat hier seinen Sitz gehabt. Als aber seine Linie mit seinen 4 Söhnen untergegangen, ist dieser Ort mit seinem Zugehöre wieder an das Churhaus gefallen. Es sind hier Kirchen aller 3 Religionen und eine Tuchfabrike. 1723 brannte ein guter Theil der Stadt ab.

2) Die Kellerey Hilspach, zu welcher gehöret.

(2) Hilspach, ein Städtchen.

(2) Sinzheim, ein Städtchen, ist an sich klein und schlecht, hat aber eine ziemlich grosse Vorstadt. Das ehemalige daneben gelegen gewesene Kloster ist der heil. Geist Kirche zu Heidelberg zugeleget. Es ist nahe bey der Stadt noch ein Franciscanerkloster. 1689 wurde sie von den Franzosen angezündet.

(3) Schlüchtern, vor Alters Slochtra, ein Kirchdorf.

3) Die Kellerey Lohrbach, zu welcher gehöret

(1) Lohrbach, ein Dorf.

(2) Ober-Mittel und Unter-Schefflenz sind Dörfer.

(3) Dalau, ein Dorf.

4) Die Kellerey Neckarelz begreift

(1) Neckarelz, ein Dorf.

(2) Obrickheim, ein Städtchen und Schloß am Neckar.

5) Die Kellerey Eberbach, in welcher

(1) Eberbach, ein Städtchen am Neckar, welches K. Ludwig 1330 den Pfalzgrafen verpfändet hat.

(2) Minnenburg, ein Schloß.

5. **Das Oberamt Boxberg**, zu welchem 14 Oerter gehören, liegt zwischen den chur-maynzischen Aemtern Bischofsheim und Crautheim, und des deutschen Ordens-Meisterthume Mergentheim. Es war ehedessen eine Herrschaft, welche ihren eigenen Herrn hatte. 1691 wurde es an das Bisthum Würzburg verpfändet, aber dabey bedungen, daß der Religionszustand so bleiben sollte, wie er damals war. Churfürst Karl Philipp Theodor hat es wieder eingelöset.

1) Boxberg, ein Städtchen, wovon das Amt seinen Namen hat.

2) Gerichtstetten, ein Flecken.

3) Schweigern, Angelthorn, Schwabhausen, Windischbusch, Welchingen, sind Kirchdörfer.

4) Die im Schüpfergrund belegenen 5 Cent-Dörfer, Daimbach, Eplingen, halb Sachsenfluhr, Schilling, Bobstatt.

6. **Das Oberamt Breten** liegt im Craichgau, begreift auch einen Theil der dazu gehörigen Landschaft Pruhein, welche aber gröstentheils zu dem Gebiethe des Bisthums Speyer gehöret, und hat 23 Oerter. Wir bemerken

1) Bretten oder Bretheim, die Oberamtstadt, ist eine kleine Stadt am Salzbache auf einem Hügel, und Philipp Melanchthons Geburtsort, woselbst dessen Bildniß auf dem Markt in einem Eckhause in Holz eingehauen, nebst der Zeit seiner Geburt und seines Todes. 1689 wurde sie von den Franzosen angezündet. Hier haben alle 3 Religionen Kirchen.

2) Heidelsheim, vor Alters Hadolfesheim und Heidolfesheim, eine kleine Stadt am Salzbach.

3) Weingarten, ein Städtchen an der baadenschen Gränze.

4) Eppin-

4) **Eppingen**, war ehemals eine sehr bekannte freye Reichsstadt, wo noch viele alte Urkunden verwahret sind. Nunmehro ist es ein klein Städtchen am Flusse Eltsatz, die Reformirten besitzen den grösten Theil der Pfarrkirche.

7. **Das Oberamt Germersheim**, welches zum Theil an den Gränzen im untern Elsaß liegt, dazu es auch von den französischen Schriftstellern gerechnet wird, und zu welchem 182 Oerter gehören.

1) **Germersheim**, zur Zeit der Römer muthmaßlich Vicus Julianus, eine Stadt am Rheine, in welchem hier eine Goldwäsche und gute Fischerey ist, und in der Nachbarschaft giebt es gute Jagd. K. Rudolph I von Habsburg, welcher diese Stadt 1276 angeleget hat, ist hieselbst gestorben, und K. Ludwig hat diese Stadt und Burg 1330 an die Pfalzgrafen verpfändet. Das alte Schloß ist zerstöret, Churfürst Friedrich II aber hat neben der Stadt ein neues Schloß aufgeführet, welches von ihm Friedrichsbühel (Friderici collis) genennet worden. Es fließt hier der Fluß Queich in den Rhein.

Zu dem Unteramte Germersheim gehören 10 Dörfer, von welchen 4 diesseits der Queich, 5 jenseits derselben, und 1 jenseits des Rheins liegen.

2) Das Unteramt **Hagenbach**, in welchem anzumerken:

(1) **Hagenbach**, ein Städtchen, nahe bey einem Arm des Rheins. König Rudolph I hat demselben Stadtrecht verliehen.

(2) **Neuenburg**, ein Dorf am Rhein, welches ehedessen ein Schloß und eine Abtey gehabt hat. Anfänglich und auch 1570 hat es jenseits des Rheins gestanden, nachmals ist es auf eine Insel des Rheins, und endlich auf die Westseite des Rheins versetzt worden. Auf der Ostseite des Rheins ist noch der zu diesem Unteramte gehörige Ort **Neuburgweiler**.

3) Das Unteramt Selz liegt höher hinauf am Rheine, und hat den Namen von

Selz, Salecio, Salsa thenana, Salesia, Elizatium, einem Städtchen am Rheine, woselbst eine Goldwäsche ist. Die adeliche Probstey, welche ehedessen hieselbst gewesen, und nebst ihrem Zugehöre die fürstliche Würde gehabt hat, kömmt in den alten Reichsmatrikeln mit einem Anschlage vor. Churfürst Friedrich III legte 1575 hieselbst eine Ritterschule an, und widmete zu derselben die Einkünfte der hiesigen Probstey, und des Klosters Hördt; sie gieng aber bald hernach unter Churfürsten Ludwig wieder ein. Die Gefälle der Probstey sind

zwar nachher den Reformirten zu Theile geworden, werden aber jetzt von den Katholiken genossen. Der Ort, wo vor Alters das Kloster gestanden hat, ist jetzt am Rhein. Die Stadt ist ehedessen eine Zeitlang eine freye Reichsstadt gewesen, und hat unter der hagenauer Landvogtey gestanden.

4) Das Unteramt **Billigheim**, in welchem

(1) **Billigheim** oder **Bellickheim**, ein Städtchen am Flüßchen Wihrbach. Churfürst Friedrich II hat es in städtische Form gebracht.

(2) Die Dörfer **Klingen**, **Steinweiler** &c.

5) Die Vogtey **Klingenmünster**, ist aus den Gütern der ehemaligen Probstey dieses Namens entstanden, welche Dagobert II als eine Abtey in dem Orte **Blideveld** angelegt hat, aber 1560 secularisiret worden ist. Es gehören 5 Dörfer dazu, darunter **Pleißweiler** ist, woselbst ein Schloß gewesen.

6) Das Amt **Landeck**, zwischen Landau und Bergzabern, ist eine alte Herrschaft, welche den Grafen von Leiningen und von Zweybrücken im 14ten Jahrhunderte zugehöret hat. Sie hat den Namen von einem alten Schlosse, und begreift ausser dem Dorfe **Klingenmünster**, woselbst die vorhin genannte Abtey und nachmalige Probstey zuerst gewesen ist, noch unterschiedene andere Dörfer.

7) **Siebeldingerthal**, zu welchem 4 Dörfer gehören, davon **Godramstein** das vornehmste ist, von welchem auch diese Vogtey wohl benannt wird.

8) Die Pflege **Eusserstha**l oder **Uterstha**l, lat. Uterina vallis, hat ehedessen dem Kloster gleiches Namens gehöret, und besteht aus 3 Dörfern und 9 Höfen. Unter jenen ist **Merlenheim**, woselbst ein Priorat gewesen ist, welches unter der Abtey gestanden hat.

9) Die Vogtey **Hert**, ist aus einer ehemaligen Probstey entstanden, und begreift einige Dörfer, unter welchen **Leimersheim** das merkwürdigste ist.

10) Die Kellerey **Birkenhertt**, zu welcher 4 Dörfer gehören.

Anm. **Hambach** oder **Haimbach**, ein ehemaliges Kloster, im Umfange dieses Oberamtes, gehöret dem Johanniter Orden, dessen Obristmeister daselbst einen Amtmann bestellet. Es gehören dazu die Dörfer **Ober-** und **Nieder-Lustatt**, und **Nieder-Hochstatt**, wegen welcher in die Kriegscasse jährlich 750 Fl. als Lehnsrecognition gezahlet werden, nachdem Chur-Pfalz 1749 sein Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht über die Unterthanen dieser Dörfer an den Johanniter Orden und dessen Obristmeister in deutschen Landen, an statt des vorigen Erbbestandes zu einem churpfälzischen Lehn überlassen und verliehen hat.

Auch

Auch liegt hier die Herrschaft Altorf, zu welcher, ausser dem Schlosse und Flecken Altorf, auch Weingarten und andere Oerter gehören, und die Carolina, Raugräfinn zu Pfalz, ihrem Gemahle. Mainhard, Herzoge von Schonburg, zugebracht.

8. Das Oberamt Neustadt, zu welchem 62 Oerter gehören.

1) Neustadt, an der Hart, Neostadium oder Neapolis Nemetum, die Oberamtstadt, durch welche die Speyerbach fließt, ist von dreyen Seiten mit Hügeln umgeben, auf welchen der unter dem Namen des Gänsefüssers bekannte Wein wächst. Das hiesige Gymnasium hat Pfalzgraf Johann Casimir 1578 gestiftet, daher es Collegium Casimirianum genennet wird. Nahe bey der Stadt liegt das Bergschloß Hart.

2) Edikheim, ein Flecken, gehöret halb Chur-Pfalz, halb Pfalz-Zweybrücken.

3) Haßloch, ein Dorf, welches K. Ludwig 1330 denen Pfalzgrafen verpfändet hat, gehöret zur Hälfte hieher.

4) Wachenheim, ein Städtchen, bey welchem schöner Wein wächst. Herzog Ludwig der schwarze zu Zweybrücken belagerte und eroberte dasselbe 1471, ließ die Feste schleifen, und der Stadt Thürme und Mauern niederreissen.

5) Oggersheim, ehedessen Agridesheim, ein Städtchen in einer an Getreide, Wiesen und Baumfrüchten überaus fruchtbaren Gegend. Prinz Friedrich von Zweybrücken hat hier 1748 einen schönen Pallast mit einem schönen Garten anlegen lassen.

6) Lambheim, ein Städtchen.

7) Altrip, Alta ripa, ein uraltes Dorf am Rhein, woselbst vor Alters ein römisches Kastell wider die Deutschen gewesen, davon man noch 1380 Spuren gesehen hat, die jetzt das Wasser des Rheins bedeckt.

9. Das Oberamt Alzey, unter welches 189 Oerter gehören.

1) Alzey, vor Alters Alceia, die Oberamtstadt, am Flusse Selz, mit einem Schlosse, auf welchem ein Burggraf wohnet, ist ein alter Ort. Hieselbst hat der römische König Heinrich, welcher seinem Vater, Kaiser Friedrich II, Gift beybringen wollen, einige Zeit gefangen gesessen. 1556 starb hier Churfürst Friedrich II. 1689 wurde die Stadt von den Franzosen ihrer Mauren beraubet und angezündet. Die Reformirten haben die grosse Kirche, die Katholiken und Lutheraner jede auch eine.

2) Das Amt Odernheim.

(1) **Odernheim**, ein Städtchen am Flusse Selz.

(2) **Arnsheim**, ein Städtchen.

3) **Pfeddersheim**, ein Städtchen, bey welchem guter Wein wächst.

4) Bibelsheim, Undenheim und Selzen, über welche Oerter ein Oberschultheiß gesetzet ist.

5) Dalsheim, Niederflörsheim und Bremersheim, über welche Oerter auch ein Oberschultheiß gesetzet ist.

6) Alsheim, mit 2 Kirchen; Gimsheim, Eich und Hamm, über welche ein Oberschultheiß gesetzet ist. Die 3 ersten liegen am alten Rheine; denn der Rhein floß ehedessen in hiesiger Gegend, jetzt aber fließt er weiter gegen Osten.

7) Wolfsheim, Nieder-Weinheim und Schimsheim, über welche Oerter ein Oberschultheiß gesetzet ist.

8) Münsterheim, Sponsheim und Alpisheim, über welche Oerter ein Oberschultheiß verordnet ist.

9) Heppenheim auf der Wies, woselbst ein Oberschultheiß ist.

10) **Dienheim**, woselbst ein Oberfauth ist.

11) **West-Hofen**, ein Städtchen.

12) **Hoheim**, ein Dorf, dessen ehemaliges Kloster 1580 von Chur-Pfalz eingezogen, und in eine Schaffnerey verwandelt worden. Bis 1730 war hier eine reformirte Filialkirche der Kirche zu Neuhausen im Bisthume Worms, damals aber wurde sie von den Katholiken zu einer Pfarrkirche gemacht.

13) **Pfiflichheim**, **Leiselsheim**, und **Kriegsheim**, woselbst ein Oberfauth ist.

14) Das Unteramt **Freinsheim**, welches eine Zeitlang ein Oberamt gewesen ist. Einige von denen dazu gehörigen Oertern sind;

(1) **Freinsheim**, ein Städtchen.

(2) **Groß-Carlebach** und **Dachenheim**.

15) Das Unteramt **Erbesbiedesheim**.

16) **Frankenthal**, die dritte Hauptstadt, ist eine wohlgebauete und ehemals befestigt gewesene Stadt in einer fruchtbaren Gegend an einem in den Rhein gehenden Kanal. An diesem Orte ist 1235 ein Mönchen- und Nonnenkloster erbauet worden. Churfürst Friedrich III ließ sich hier viele geflüchtete protestantische Niederländer anbauen, da denn innerhalb 50 Jahren eine Stadt zum Stande kam, in welcher Handwerker und Manufacturen blüheten, und welche zugleich befestiget war. Allein 1688 und 93 ist sie von den Franzosen sehr verwüstet, auch ihrer Befestigung beraubt worden. Nach der Zeit hat sie sich wieder erholet, und um ihr völlig wieder aufzuhelfen, sind 1750 allen Protestanten und Katholiken, welche sich daselbst niederlassen wollen,

wollen, viele Freyheiten versprochen worden. Es sind hier 2 reformirte Kirchen und ein Pädagogium, eine katholische und eine lutherische Kirche, eine Porcellanfabrik, die schönes wichtiges Porcellan liefert, Tuch- und Sarschemanufacturen. Die Stadt giebt zur Kriegscasse jährlich 3000 Fl. Schatzungsgeld.

17) Die Klöster S. Johann, Sion und Gommersheim sind 1564, 65 und 66 eingezogen worden.

10. **Das Oberamt Lindenfels** ist von dem maynzischen, hessen-darmstädtischen und erbachischen Gebiethe umgeben.

1) **Lindenfels**, ein Städtchen mit einem alten Bergschlosse.

2) **Neuzehend**, dahin **Mitterhausen**, **Scheuerberg** und noch 5 Oerter gehören.

3) **Cent Waldmichelbach**, zu welcher 7 Oerter gehören.

4) **Cent Hammelbach**, von 5 Oertern.

11. **Das Oberamt Utzberg**, oder **Otzberg**, liegt im Odenwalde zwischen dem hessen-darmstädtischen und erbachischen Gebiethe, und begreift 7 Oerter.

Utzberg, oder **Otzberg**, ein Bergschloß mit einem Dorfe.

12. **Das Oberamt Umstadt** liegt auch im Odenwalde, und wird von Chur-Pfalz und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich besessen. Es begreift 20 Oerter.

Umstadt, oder **Groß-Umstadt**, ist ein Städtchen, woselbst das gemeinschaftliche Oberamt seinen Sitz hat.

13. **Das Oberamt Oppenheim**, zu welchem 29 Oerter gehören.

1) **Oppenheim**, die Oberamtstadt, liegt an einem Hügel beym Rheine. 1688 und 89 ist sie von den Franzosen ihrer Mauren beraubet und sehr verwüstet worden, hat sich aber wieder erholet. Die grosse Pfarrkirche gehöret den Reformirten; und die Lutheraner und Katholiken haben auch jede eine Kirche. Die Stifter S. Catharine und S. Sebastian sind 1568 eingezogen worden. Es ist hier guter Weinbau. Das neben derselben gelegene Schloß haben die Franzosen größtentheils zerstöret.

2) **Nierstein**, ein Kirchdorf beym Rheine, am Fusse eines sehr steilen Berges, hat guten Wein.

3) **Oexheim**, ein Kirchdorf.

4) Schwabsburg, ein Schloß und Kirchdorf.

5) Das Unteramt Stadecken, hat ehedessen zum Fürstenthume Zweybrücken gehöret, ist aber 1733 von dem Herzoge und Pfalzgrafen Christian III an Chur-Pfalz mit der Bedingung abgetreten worden, daß den evangelischen Unterthanen ihr freyer Gottesdienst gelassen werden soll. Es gehören dazu Schloß und Dorf Stadecken am Flusse Selz, das Dorf Esenheim, welches vom Erzstifte Maynz zu Lehn geht, und einige Rechte und Gefälle im Dorfe Mölsheim.

6) Ober-Ingelheim, ein Städtchen, und

7) Nieder-Ingelheim, ein Flecken, beyde nahe beym Flusse Selz, liegen bey einander. In Ingelheim ist vor Alters ein Königshof gewesen, welcher heutiges Tages der Saal zu Ingelheim genennet wird, und es sind hier ansehnliche Versammlungen angestellet worden, unter welchen insonderheit die Kirchenversammlung vom Jahre 948 zu bemerken ist. Daß Karl der Grosse hieselbst geboren sey, ist noch nicht erwiesen; es ist aber der Geburtsort des um die Erdbeschreibung sehr verdienten Sebastian Münsters. Die ehemalige hiesige Probstey ist 1576 eingezogen.

8) Schwabenheim, oder Sauer-Schwabenheim, ein Dorf mit einer Probstey.

9) Das Kloster Mariencron ist 1565 eingezogen worden.

14. Das Oberamt Bacharach, in welchem 29 Oerter sind.

1) Bacharach, (das ist, nach einiger Meynung, Bacchiara) die Oberamtstadt, liegt am Rheine. In derselben haben alle 3 Religionen Kirchen; es ist auch daselbst ein Kapuzinerkloster. 1689 wurde sie von den Franzosen angezündet. Der in hiesiger Gegend wachsende Muscateller-Wein ist vortreflich. Gleich neben der Stadt liegt das Schloß Stalecke auf einem Berge, welches vor Alters ein Wohnsitz der Pfalzgrafen gewesen ist. Es hat schon 1190 Pfalzgraf Conrad, Kaiser Friedrichs I Bruder, hieselbst gewohnet, dem der Erzbischof Philipp zu Cöln dieses Schloß neben der Advocatie zu Bacharach 1189 zu einem Weiberlehn verliehen, weil er keine männliche Leibeserben gehabt. Von hieraus ist über das Gebirge nach dem Hunsrück ein Weg angelegt worden.

2) **Die vier Thäler, quatuor valles, werden die Dörfer Mannebach, Nieder- und Ober-Diebach, und Stege genennet.**

3) **Fürstenberg, ein Schloß am Rheine.**

4) Das

4) Das Unteramt Caub, in welchem

Caub, Cuba, ein Städtchen am Rheine. Nahe bey demselben liegt das Schloß Gutenfels; und gegen Caub über auf einer Insel im Rheine steht ein Wachtthurm, welcher die Pfalz genennet wird, auch ehedessen Pfalzgrevenstein geheissen hat, und sowohl dem Städtchen, als dem hiesigen Rheinzolle zum Schutze dienet.

Das Fürstenthum Aremberg.

§. 1.

Es liegt in der Eyffel, zwischen dem Erzstifte Cöln, Herzogthume Jülich, und der Grafschaft Blankenheim, und ist von kleinem Umfange.

§. 2. Die Herzoge von Aremberg und Arschot sind eine Linie des fürstlichen Hauses Ligne. Aremberg war ehedessen nur eine Grafschaft, welche des Grafen Robert von Aremberg Erbtochter, Margaretha, ihrem Gemahle, Johann von Barbanson, zubrachte, welcher der Stammvater des arembergischen und barbansonschen Hauses ist. Kaiser Maximilian II erhob diesen Johann, oder, wie andere melden, seinen Sohn Karl 1576 zum Reichsfürsten, und die Grafschaft Aremberg zum Reichsfürstenthume. Kaiser Ferdinand III ertheilte diesem Hause 1644 die herzogliche Würde.

§. 3. Der regierende Herzog von Aremberg hat auf den chur-rheinischen Kreistagen nach Chur-Pfalz, und auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe nach dem Herzoge zu Würtemberg, als gefürsteten Grafen zu Mömpelgard, Sitz und Stimme. Sein Reichsanschlag ist 2 zu Roß und 6 zu Fuß, oder 48 Fl. und zu einem Kammerziele giebt er 81 Rthr. 60 Kr.

§. 4. Der Hauptort dieses Fürstenthums ist

Aremberg, eine kleine Stadt mit einem Schlosse.

Reez und Hylingen sind Dörfer.

Der
Fürst von Thurn und Taxis

besitzt zwar in diesem Kreise keine unmittelbare Güter, es ist aber doch Fürst Anselm Franz 1724 zu Sitz und Stimme in demselben aufgenommen worden, weil er ihm ein Kapital von 80000 Rthlr. vorgeschossen, mit der Bedingung, daß der Kreis von den jährlich 4000 Rthlr. betragenden Zinsen alle Reichs- und Kreissteuren, wie auch die Kammerzieler, bezahlen, und in Ansehung derselben das fürstliche Haus vertreten solle. Der Kaiser hat das Generalreichs-Erbpostamt zum Besten dieses fürstlichen Hauses zu einem Thronlehne erhoben, und hierauf durch ein kaiserliches Commißionsdecret den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zur wirklichen Einführung in den Reichsfürstenrath empfohlen. Solche Einführung ist 1754, wiewohl mit fortdaurendem Widerspruche der altfürstlichen Häuser, geschehen. Der Titel des Fürsten ist: **N. N. des heiligen römischen Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valvasina, Freyherr zu Impden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften Demmingen, Mark Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolfertheim, Rossum und Meusseghem, der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall** ꝛc.

Des
deutschen Ordens Balley Coblenz.

Der deutsche Ritterorden hat in diesem Kreise eine von der Stadt Coblenz benannte Balley, deren Landcommenthur Sitz und Stimme auf den churrheinischen Kreistagen, und auf dem Reichstage unter den Reichsprälaten auf der rheinischen Bank hat. Sein Matrikularanschlag ist 4 zu Roß und 20 zu Fuß, oder 128 Fl. und zu einem Kammerziele giebt er 50 Rthlr. 67½ Kr. Er hat seinen Sitz zu Cöln. Es gehören zu dieser Balley folgende Comthureyen:

1) Die

1. Die Commende zu Coblenz, im Erzstifte Trier.

2. Die Commende zu Linz, im Erzstifte Cöln.

3. Die Commende zu Cöln.

4. Die Commende zu Waldbreitbach und Rheinberg, im Erzstifte Cöln.

5. Die Commende zu Trarr.

6. Die Commende zu Muffendorf.

7. Die Commende zu Mechelen, in den Niederlanden, welche Pitzenburg genennet wird.

Die Herrschaft Beilstein.

Die Herrschaft, oder, wie sie auch genennet wird, die Grafschaft Beilstein, liegt auf dem Westerwalde, zwischen Nassau-Dillenburg, Hadamar und Weilburg, und der solmischen Grafschaft Greifenstein. Sie gehöret dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien-Dietz, welches wegen derselben Sitz und Stimme auf den chur-rheinischen Kreistagen hat. In alten Kreisacten finden sich Spuren, daß diese Herrschaft zum oberrheinischen Kreise gerechnet worden sey: in der alten Reichsmatrikel von 1521 wird sie zum churrheinischen Kreise gerechnet, zu welchem sie auch angezeigter massen noch gehöret. Ihr Matrikularanschlag ist 1 zu Roß und 2 zu Fuß, oder 20 Fl. Zu einem Kammerziele steht sie in den ältern Matrickeln auf 7 Fl. Wie viel sie nach dem erhöheten Fuß gebe, finde ich nicht.

1. Beilstein, ein Städtchen und Schloß.

2. Die Kirchspiele Emmerichenhayn, Liebenscheid, und Marienberg, mit mehr als 50 Dörfern.

Das fürstliche Haus Nassau-Oranien-Dietz besitzt auch in diesem Kreise das Amt Wehrheim mit Chur-Trier gemeinschaftlich, wie oben schon angezeiget worden ist.

Die
Grafschaft Nieder-Isenburg.

Sie liegt neben der oben im westphälischen Kreise beschriebenen Grafschaft Wied, und gehörete ehemals besondern Grafen, theils als chur-trierisches, theils als chur-cölnisches Lehn. Als nun der letzte Graf Ernst 1664 ohne Erben starb, zog Chur-Trier seine Lehnstücke, welche den grösten Theil der Grafschaft ausmachen, ein, hat auch auf den chur-rheinischen Kreistagen die nieder-isenburgische Stelle und Stimme bekommen. Es wollten zwar die Grafen zu Wied als Erben in dieser Grafschaft folgen; es wurden aber ihre Commissarien und Soldaten von Chur-Trier daraus vertrieben. Der hieraus entstandene Rechtsstreit dauret noch jetzt bey dem kaiserl. Reichshofrathe fort. Der Flecken und das Schloß Isenburg, und das Kirchspiel Meyscheid gehen von dem Bisthume Fulda zu Lehn, von welchem sich die Freyherren von Walderdorf vor dem Absterben Grafen Ernsts die Anwartschaft auf diese Lehnsstücke ertheilen liessen. Nach dem Tode dieses Grafen geriethen die Grafen zu Wied mit den Freyherren von Walderdorf in Streit über die Gültigkeit solcher Anwartschaft: beyde Theile aber verglichen sich 1665 dahin, daß sie das Schloß und den Flecken Isenburg, und das Kirchspiel Meyscheid, in so weit sie von Fulda zu Lehn gehen, gemeinschaftlich haben und behalten wollten; es solle auch, nach Abgange des Mannsstammes des einen Theils, der andere noch vorhandene demselben in diesen Lehnsstücken folgen.

Die Grafschaft hat einen Matrikularanschlag von 2 zu Roß und 8 zu Fuß, oder 56 Fl. Zu einem Kammerziele giebt sie 40 Rthrl. 54 Kr., wovon Chur-Trier 30 Rthlr. $40\frac{1}{2}$ Kr., der Graf zu Wied-Runkel 7 Rthlr. $34\frac{1}{2}$ Kr., und der Freyherr von Walderdorf 2 Rthlr. $18\frac{3}{4}$ Kr. bezahlet.

Es besteht die Grafschaft

1. Aus dem Flecken und Schlosse Isenburg. Der Flecken liegt an der Iserbach, in einem tiefen Thale, zwischen jähen und felsichten Bergen, und ist uralt. Das neben demselben auf einem sehr hohen Felsen stehende Schloß ist auch uralt, und Kaiser Karl der Grosse soll eine Pfalz (Palatium) daselbst gehabt haben. Vor Alters war es in 4 Haushaltungen abgetheilet, nämlich in die wiedische, isenburgische, runkelsche und cowernische. Hieraus schliessen die Grafen zu Wied unter andern, daß die Häuser Wied, Runkel und Isenburg von einerley Geschlecht abstammen. Die Einwohner des Fleckens sind römisch-katholisch, und treiben etwas Wein- und Hopfenbau, schmieden Nägel, spinnen Wolle, und brechen Schiefer- und Mauersteine. Nicht weit davon liegt auf einem Berge die katholische Kirche und Einsiedlerey **Hausseborn**, dahin zu einem Marienbilde gewallfahrtet wird.

2. Aus dem katholischen Kirchspiel **Meyscheid**, welches aus den Dörfern **Groß- und Klein-Meyscheid**, **Hunsen**, **Steebach** und **Grasberg** besteht.

3. Aus der Herrschaft **Meud**, darinnen die Grafen zu Wied auch unterschiedene Gerechtsame haben.

4. Aus dem Amte **Grenzau** oder **Grensau**, welches Chur-Trier allein besitzt, und dahin gehören die Oerter **Grensau**, **Bornbach**, **Bratenauer Kirchspiel**, **Caan**, **Cammerforst**, **Deesen**, **Tessenbach**, **Ellenhausen**, **Hirzen**, **Ober- und Nieder-Hayd**, **Nauert**, **Ransbach**, **Wirscheid**, **Witgert**.

5. Aus dem Amte **Hersbach**, welches Chur-Trier auch allein hat, und 21 Oerter begreift, unter welchen

1) **Hersbach**, ein Städtchen.

2) Die Kirchdörfer **Marien-Rachdorf** und **Peterslahr**.

Das Burggrafthum Reineck.

Es liegt am Rheine zwischen der Herrschaft Breysich im Herzogthume Jülich, und dem Erzstifte Cöln, und ist sehr geringe. Ehedessen hatte es seine eigenen Burggrafen, welche 1548 abgiengen. Hierauf wollte Chur-Cöln dasselbe einziehen; das Kammergericht aber sprach es

1576 Johann von Warsperg zu. 1654 kauften es die Grafen von Sinzendorf, ernstbrunnischer Linie, welche es noch besitzen, und wegen desselben Sitz und Stimme auf den chur-rheinischen Kreistagen haben. Es hat einen Matrikularanschlag von 1 zu Roß, oder 12 Fl. gehabt, welcher 1728 auf 2 Fl. gesetzt worden. Die Kammerzieler, deren jeder 16 Rthlr. 19 Kr. betragen sollte, sind bisher völlig ungangbar gewesen. Zu derselben gehöret

Reineck, ein Städtchen am Rheine, zwischen Breysich und Andernach.

Anmerkung.

Die Stadt Gelnhausen in der Wetterau, am Flusse Kinzig, fast 3 Stunden von Hanau belegen, steht in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsstadt des westphälischen Kreises, worfür sie auch 1734 durch ein Kammergerichtsurtheil erkläret worden: es haben aber solches Urtheil ihre Pfandherrschaften, Chur-Pfalz und Hanau, nicht erkannt; die Stadt hat sich auch endlich denenselben völlig unterworfen, nnd Chur-Pfalz hierauf 1746 sein Antheil an derselben an Hanau oder Hessen-Cassel für 12000 Fl. verkauft.



Der

Der

ober-rheinische Kreis.

Einleitung.

§. 1.

Von dem ober-rheinischen Kreise, welcher auch schlechthin der rheinische Kreis genennet wird, ist noch zur Zeit die von Gerhard Valk auf 2 Blättern herausgegeb'ne Charte die vollständigste und beste. Vischers, de Witt, Homanns (welche im Atlas von Deutschland die 92ste Charte ist,) und anderer Charten sind merklich schlechter und unvollständiger.

§. 2. Diesem Kreise sind von Frankreich nach und nach fast alle seine jenseits des Rheins belegenen Landschaften und Stände entzogen, nämlich der größte Theil des Bisthums Straßburg, die Bisthümer Metz, Tull und Verdun, der Erzbischof zu Bisanz oder Besançon, die gefürstete Abtey Murbach, die Abtey Münster im Gregorienthale, das Herzogthum Lothringen, (welches anfänglich zum ober-rheinischen, nachmals aber zum burgundischen Kreise gerechnet worden,) die Grafschaft Bitsch, die Landvogtey Hagenau, welche die 10 ehemaligen Reichsstädte im Elsas begriffen, und die Reichsstädte Metz, Tull, Verdun und Straßburg. Heutiges Tages gränzet dieser Kreis an den chur-rheinischen, von welchem er eigentlich durchschnitten wird, nieder-rheinisch-westphälischen, nieder-sächsischen, ober-sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kreis, und an das Elsas und Lothringen, in welchen letzten Ländern auch einige ober-rheinische Kreisländer liegen. Von der Grösse desselben ist beym chur-rheinischen Kreise gehandelt worden.

§. 3. Anjetzt hat der Kreis folgende Stände, nämlich das Hochstift **Worms**, das Hochstift **Speyer**, die Probstey **Weissenburg**, das Hochstift **Straßburg**, das Hochstift **Basel**, das Hochstift **Fulda**, das **Johanniter-Meisterthum**, die gefürstete Abtey **Prüm**, die Probstey **Odenheim**, Chur-Pfalz wegen **Simmern**, **Lautern** und **Veldenz**, **Pfalz-Zweybrücken**, **Hessen-Cassel**, **Hessen-Darm-**

Darmstadt, Hersfeld oder Hirschfeld, Sponheim, die Markgrafschaft Nomeny, Salm mit Kirburg, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen, Nassau-Idstein, Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, Waldeck, Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, Solms-Hohensolms, Solms-Braunfels, Solms-Rödelheim, Solms-Laubach; Chur-Maynz wegen Königstein; Stolberg wegen Königstein; Isenburg-Birstein, Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, die Grafen zu Greweiler, zu Grumbach, zu Dhaun, Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Westerburg und Eisenstadt, Münzfelden, Witgenstein zu Witgenstein, Witgenstein-Berleburg, Falkenstein, Reipolzkirchen, Criechingen, Wartemberg, Bretzenheim, Dachstuhl, Ollbrück, und die Reichsstädte Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar. Es liegen noch einige Herrschaften in diesem Kreise; welche aber entweder eximiret worden, oder keinen Sitz und Stimme bey demselben haben. Hessen-Cassel hat sich einigemal vom Kreise getrennet, ist aber 1764 demselben wieder beygetreten. Der Herzog von Savoyen wird auch dazu gerechnet, hat sich aber abgesondert. Wegen des Ranges einiger von den obigen Kreisständen giebt es Streitigkeiten; sie werden aber mehrentheils in der Ordnung, in welcher sie angeführet worden, auf einander folgen.

§. 4. Der Bischof zu Worms und der Churfürst zu Pfalz wegen des Fürstenthums Simmern sind ausschreibende Fürsten dieses Kreises. Wegen des Directorii haben sie sich 1690 zu Weinheim dahin mit einander verglichen, daß Worms dasselbe zwar allein haben, aber doch mit Chur-Pfalz wegen Simmern communiciren sollte. 1705 verglichen sie sich abermals, daß Worms die Kreis-Ausschreiben einseitig ingroßiren und expediren, aber vor und nachher an Chur-Pfalz zur Lesung und Revision communiciren, die pfalz-simmerschen Deputirten bey Verpflichtung der Kreisbedienten und der Handgelöbniß concurriren,

ren, die wormsischen Deputirten die Ansagszettel nach den Worten; Von gesammten Kreis-Ausschreibamtes wegen, unterschreiben, die wormsische Kanzley die Kreis-Ausschreiben an die Kreisstände bestellen, die an das Kreis-Ausschreibamt eingehenden Schreiben von demjenigen kreisausschreibenden Fürsten, welchem sie zuerst zu Händen kämen, erbrechen, und dem andern zugesandt; wenn sie aber ihren Deputirten in beyder Gegenwart überreichet würden, allein von dem wormsischen erbrochen, dem pfalz-simmerschen aber dem Herkommen gemäß mitgetheilet werden sollten. Als die katholische neuburgische Linie die Chur-Pfalz und das Mitkreis-Ausschreibamt im ober-rheinischen Kreise erhielt, verlangten die evangelischen Stände dieses Kreises eines evangelischen Kreis-ausschreibenden Fürsten, und als sie solchen nicht erhalten konnten, verbunden sich die mehresten evangelischen Kreisstände unter Hessen-Cassels Anführung zur Absonderung von den übrigen Kreisständen: sie wurden aber uneins unter einander, und richteten daher weiter nichts aus, als daß 1700 vorläufig verglichen wurde, daß bey allen Executionen, welche die Katholiken mit den Protestanten, oder die Protestanten allein beträfen, der vorsitzende protestirende Stand mit concurriren sollte; würde aber dieser verhindert, oder wäre er bey der Executionssache directe oder indirecte selbst intereßiret, so sollte alsdann dem Impetrato frey stehen, einen andern protestantischen Stand dem löblichen Kreis-Ausschreibamte zu benennen, welcher alsdann der Execution beywohnete. Ein gleiches sollte auch Impetranti executionis, wenn derselbe protestantischer Religion, und Impetratus katholisch sey, frey stehen. In Commißionen und Verschickungen, wo die Evangelischen directe oder indirecte intereßiret wären, sollte die Gleichheit der Religionen beobachtet werden. Und wenn die protestantischen Stände, zum Besten der Evangelischen, etwas zu erinnern hätten, wollten sie solches durch ihren vorsitzenden Stand dem löblichen Kreis-Ausschreibamte kund thun, welches alsdann mit demselben hierunter communiciren,

auch

auch auf Begehren die von dem vorsitzenden protestantischen Stande geschehene Erinnerung bey Ausschreibung des Kreistages denen in Ueberlegung zu nehmenden Stücken, beyfügen sollte. Würden sich solche Zufälle in dem Kreise begeben, wobey die protestantischen Stände intereßirt wären, so wollte das löbl. Kreis-Ausschreibamt mit mehrgedachtem vorsitzenden Stande hierüber nothdürftiglich communiciren. Hessen-Cassel hat diesen vorläufigen Vergleich lange nicht erkennen wollen, und ist daher bis 1731 von den Kreistagen weggeblieben; in gedachtem Jahre stellete es sich zwar wieder ein, sonderte sich aber 1741 von neuem ab.

§. 5. Die ober-rheinischen **Kreistage** sind ehedessen gemeiniglich zu Worms, in diesem Jahrhunderte aber zu Frankfurt gehalten worden; die **Kreiskanzley** und das **Kreisarchiv** aber sind bey dem Directorio zu Worms.

§. 6. In Ansehung der Lage gegen Frankreich wird dieser Kreis unter die 4 **vordern** und 6 **vorliegenden Reichskreise** gerechnet, ist auch zu denen 1697 und 1702 errichteten und nachmals oft erneuerten Verbindungen gewisser Kreise getreten. Als 1397 die vorliegenden Kreise die Stellung einer dreyfachen Mannschaft von 60000 Mann übernahmen, fielen auf den ober-rheinischen Kreis 10023 Mann; er stellete aber vor, daß er dieselben, wegen erlittenen Abganges an Kreisständen, und ausgestandenen Kriegsbeschwerlichkeiten, unmöglich liefern könne, und erboth sich zu 7000 Mann, nämlich $\frac{2}{3}$ Fußvolks, und $\frac{1}{3}$ Reuterey, wenn das fürstl. Haus Hessen wieder zum Kreise treten würde, sonst aber nur zu 5000 Mann; ja, im Nördlinger Tractate von 1702 both er nur 3600 Mann an. 1727 hat er nach denen verglichenen $1\frac{1}{2}$ simplis zu Friedenszeiten auf den Beinen gehalten 150 zu Roß und 2120 zu Fuß. 1733 stellte er an dreyfacher Mannschaft 200 zu Roß und 6023 zu Fuß. Das **Kreisobersten-Amt** ist in neuern Zeiten wieder in Gang gebracht, und 1750 dem Herrn Landgrafen Ludwig VIII zu Hessen-Darmstadt aufgetragen worden.

§. 7. Die

§. 7. Dieser Kreis wird in Ansehung der Religion unter die gemischten gerechnet. Zum Kammergerichte präsentiret er jetzt wirklich 2 Assessores.

Das Hochstift Worms.

§. 1.

Die homannischen Erben haben 1752 von dem Hochstifte Worms eine Charte ans Licht gestellet, welche im Atlas von Deutschland die 93ste Carte ist, aber erhebliche Fehler hat.

§. 2. Es liegt am Rheine auf 5 Stunden, oder $2\frac{1}{2}$ Meilen lang, und ist gröstentheils von der Unter-Pfalz, zum Theil aber auch von der obern Grafschaft Katzenellnbogen, und von dem maynzischen Gebiethe umgeben.

§. 3. Das Land ist gröstentheils eben, hat aber hin und wieder schöne Waldungen, und die Amtskellerey Neu-Leiningen ist bergicht. Ausser fruchtbaren Ackerbau und Wiesenwachs, hat es auch Wein. Es ist stark bewässert; denn der durchfliessende **Rhein** nimmt hier unterschiedene kleine Flüsse auf.

§. 4. Die reformirten Gemeinen in diesem Hochstifte sind 1705 von Chur-Pfalz an das Hochstift Worms abgetreten worden, und leben nun in einem bedrängten Zustande. Sie haben kein eigenes Kirchenregiment mehr, sondern stehen nun in Kirchen- und Ehesachen unter der hochfürstl. wormsischen Regierung, und unter den katholischen Beamten. Die fürstliche Regierung ernennet die Pfarrer und Schuldiener. Einer von den Reformirten Predigern ist Inspector der übrigen.

§. 5. In alten Zeiten haben in hiesiger Gegenden die **Vangioner** gewohnet. In mittlern Zeiten ist sie **Wormesveld**, **Wormatzfeld** oder **Wormsergau** genennet worden. Daß vor Alters ein Erzbisthum Worms gewesen sey, ist unerwiesen; das Bisthum Worms aber ist alt, und es soll ein Bischof zu Worms, (Episcopus Vangionum)

num) Namens Victor, im Jahre 347 auf einer Kirchenversammlung zu Cöln gewesen seyn. Allein, wir haben von den ältesten Bischöfen wenige Gewißheit. Die zuverläßigere Reihe der wormsischen Bischöfe wird von Erembert angefangen, welcher ums Jahr 770 eingesetzet worden.

§. 6. Das **Wapen** des Bisthums ist ein schrägliegender silberner Schlüssel, mit aufwärts gerichtetem Schließblatte, welcher auf jeder Seite 4 goldene viereckicht zugespitzte Steinchen oder so genannte Wecken hat, im schwarzen Felde.

§. 7. Der Bischof zu Worms steht unter dem Erzbischofe zu Maynz. In dem ober-rheinischen Kreise ist er ausschreibender Fürst und Director. Im Reichsfürsten-Rathe wechselt er auf der geistlichen Bank mit Würzburg seine Stelle um. Sein Matricular-Auschlag ist 2 zu Roß und 13 zu Fuß, oder 76 Fl. und zu einem Kammerziele giebt er 50 Rthlr. 64 Kr.

§. 8. Das hochwürdige **Domkapitel** hat, so wie die Domkirche, seinen Sitz in der Reichsstadt Worms, und besteht aus 13 Kapitular- und 9 Domicellar-Herren.

§. 9. Die **fürstl. Regierung** besteht aus einem Präsidenten, Kanzler, Hof- und Regierungsräthen und Secretären; das **bischöfliche Vicariat** aus einem General-Vicarius, Official und geistlichen Räthen; das **Hofgericht** aus einem Präsidenten, Hofrichter, Commissarien und Räthen, welche die sämtlichen Regierungsglieder sind, und Secretär, und die **Hofkammer** aus einem Präsidenten, Landschreiber, Räthen, Secretär und Generalfiscal.

§. 10. Das Land wird in 4 Amtskellereyen und eine Amtsschaffnerey abgetheilet.

I. Die Amtskellerey **Stein** hat den Namen von der zerstörten ehemaligen Veste Stein, ihren jetzigen Sitz aber zu **Lampertheim**, ausser welchem Kirchdorfe auch die Kirchdörfer **Hofheim** und **Northeim** dazu gehören. Alle 3 sind reformirt.

II. Die Amtskelleren **Horchheim** begreift folgende Dörfer, welche in alten Verträgen die Rheindörfer heissen.

1. **Horchheim**, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche.

2. **Weinßheim**, ein Dorf mit einer Kirche, welche eine Tochter von der vorhergehenden ist.

3. **Wißoppenheim**, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche.

4. **Roxheim**, ein Dorf an einem in den Rhein gehenden Canal, woselbst die Familie de Ron einen Erbhof und das Krahnenrecht hat.

5. Die Dörfer **Bobenheim** und **Mörsch**, mit einer reformirten Kirche.

III. Die Amtskelleren **Dirmstein**, zu welcher gehören:

1. **Dirmstein** oder **Dürmstein**, ein Flecken und Schloß, auf welchem ehemals die Bischöfe gewohnet haben. Es ist hier eine Landdechaney, und eine reformirte Gemeine.

2. **Laumersheim** oder **Lammerscheim**, ein Dorf mit einer reformirten Kirche.

3. **Beuntersheim**, ein Dorf mit einer reformirten Kirche, deren sich seit 1700 die Katholiken zu ihrem Gottesdienste, die Reformirten aber jetzt nur alle 4 Wochen bedienen.

IV. Die Amts-Kelleren **Neu-Leiningen**, zu welcher gehören:

1. **Neu-Leiningen**, ein Städtchen auf einem Berge, dessen ehemaliges Schloß die Franzosen verwüstet haben. Als Hesso, Landgraf zu Leiningen, 1468 verstorben war, zog das Hochstift Worms dieses Städtchen als Lehnsherr ein, und verlieh in eben demselben Jahre die Hälfte desselben dem Pfalzgrafen Friedrich. Die andere Hälfte hat die georgische Linie des ältern gräflichen Hauses Leiningen von dem Hochstifte zu Lehn, hat sie aber an dasselbe wiederkäuflich versetzt, also daß das Hochstift jetzt im Besitze des ganzen Ortes ist.

2. Die Dörfer **Hettenheim**, **Ludelheim** und **Ramsen**.

V. Die Amtschaffneren **Neuhausen**, deren 3 Oerter Churpfalz 1706 an das Hochstift abgetreten hat.

1. **Neuhausen**, ein Dorf. Die hiesige reformirte Kirche haben 1699 die Katholiken mit zu gebrauchen angefangen. Vor Alters war hier ein Königshof, welchen der fränkische König Dagobert in eine Kirche, und Bischof Samuel 847 in eine Collegiatkirche verwandelte, Dieses Stift hat Churfürst Friedrich III

zu Pfalz 1565 eingezogen, und an statt desselben eine Fürstenschule oder Gymnasium illustre angeleget, in welchem 12 Tische gehalten wurden; es ist aber unter den katholischen Churfürsten alles wieder eingegangen. Die Einkünfte dieses eingezogenen Stifts sollen jährlich 15 bis 20000 Fl. betragen; und es ist 1706 von Chur-Pfalz an das Hochstift Worms völlig abgetreten worden, worauf Franz Ludwig, Churfürst zu Maynz und Bischof zu Worms, ein Waysenhaus angeleget hat.

2. Rhein-Türkheim, ein Dorf am Rhein, dessen reformirte Kirche ehedessen ein Filial von der Osthofer Kirche gewesen, aber 1730 der Neuhauser Kirche zugeleget worden. Die Katholiken haben 1699 angefangen, sich auch derselben zum Gottesdienste zu bedienen. Hier hat die Familie de Ron einen Erbhof.

3. Liebenau ein ehemaliges Kloster, welches Chur-Pfalz 1570 eingezogen hat.

Das Hochstift Speyer.

§. 1.

Auch von diesem Hochstift haben die homannischen Erben 1755 eine Charte ans Licht gestellet, welche aus des würtembergischen Kriegsbaumeisters Blödner Zeichnung gezogen, und im Atlas von Deutschland die 94ste Charte, aber voll von Fehlern ist.

§. 2. Das Bisthum liegt am Rhein, und gränzet an Chur-Pfalz, das Herzogthum Würtemberg, das Markgrafthum Baaden-Durlach, die Grafschaften Leiningen und Hanau-Lichtenberg, die Fürstenthümer Zweybrücken und Veldenz, und die Herrschaft Ochsenstein. Es ist ein zum Theil waldichtes und bergichtes Land, welches aber auch gute Aecker, Wein, Kastanien und Mandeln hat. Unter den Waldungen sind der **Lußhart**, an der Ostseite des Rheins, welchen K. Heinrich III dem Hochstifte geschenket hat, und der **Böhe- oder Bienwald**, auf der Westseite des Rheins, welchen Schöpflin von den Bienen Silvam apiaticam nennet, besonders zu bemerken.

§. 3. In hiesiger Gegend haben vor Alters die Nemeter gewohnet. In den mittlern Zeiten ist das Bisthum ein

Theil von Speyrgau gewesen. Der eigentliche Ursprung des Bisthums ist unbekannt, ob man gleich einen Bischof von Speyer, Namens Jesse angiebt, welcher im Jahre 348 auf einer Kirchenversammlung zu Cöln gewesen; auch meldet, daß der fränkische König, Dagobert I, im Anfange des 7ten Jahrhunderts das Bisthum Speyer als von neuem errichtet, und seinen Kapellan Athanasius zum Bischofe verordnet habe.

§. 4. Das **Wapen** dieses Hochstifts ist ein silbernes Kreutz im blauen Felde.

§. 5. Der Bischof zu Speyer steht unter dem Erzbischofe zu Maynz. Er ist ein Fürst des Reichs, und hat im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Eichstätt und Straßburg Sitz und Stimme; wiewohl die Bischöfe ehedessen den Vorsitz vor Eichstätt wegen des höhern Alterthums ihres Stifts, verlanget haben. Auf den ober-rheinischen Kreistagen hat er die zweyte Stelle. Sein Matricularanschlag ist 18 zu Roß und 60 zu Fuß, oder monatlich 456 Fl. Zu einem Kammerziele giebt er wegen dieses Hochstifts und der Probstey Weissenburg 169 Rthlr. 8 Kr.

§. 6. Der Sitz der Domkirche und Domkapituls ist in der Reichsstadt Speyer. Das hochwürdige **Domkapitel** besteht aus 15 Kapitularherren; und deren Domicellarherren sind 13.

§. 7. Die fürstliche Regierung, das bischöfliche Vicariat, welches Speyer ist, der geistliche Rath, welcher zu Bruchsal ist, das Hofgericht und die Hofkammer, beyde zu Bruchsal sind die hohen fürstl. Collegia.

§. 8. Zu dem Bisthume Speyer gehören folgende Oberämter und Aemter:

I. Auf der Ostseite des Rheins

1. Das **Ober- oder Vicedom-Amt Bruchsal**, dessen Oberamtmann, Landvogt oder Landfaut am Pruhein genennet wird. Dazu gehören:

1) **Bruchsal**, die eigentliche bischöfliche Residenzstadt, und der Sitz des Oberamts, ist eine Stadt am Flusse Salza, in dem

dem Striche Landes, welcher Bruhrhein genennet wird. Die neuerbaute Gasse ist sehr schön. Das fürstliche Schloß, welches Bischof Damian Hugo zu erbauen angefangen, und Bischof Franz Christoph völlig ausgeführet hat, ist prächtig. Gegen demselben über auf einem hohen Berge ist ein grosses Wasserbehältniß für die Springbrunnen im Vorhofe des Schlosses und im fürstlichen Garten angeleget, und mit einem Lusthause überbauet, neben demselben aber ein sehr zierliches Schießhaus angeleget worden. Alles dieses sieht von fern einer besondern Burg gleich, und von dieser Höhe werden zu festlichen Zeiten Kanonen gelöset. Das Residenzschloß hat seinen besondern Bezirk, welcher von der Stadt durch ein Thor abgesondert ist, und mit vielen andern grossen Gebäuden für den fürstlichen Hofstaat pranget. Die Stadt hat 2 grosse Vorstädte und Salzwerke. Diesen Ort hat Kaiser Heinrich III dem speyerschen Bischof Conrad 1056 geschenket. Bischof Ulrich II hat hieselbsten ein Schloß erbauet, auch vom Grafen Conrad von Calpe die Vogtey des Ortes erkaufet. Von dem hiesigen unmittelbaren Reichsstifte kommt unten ein besonderer Artickel vor. Die Stadt ist 1676 und 89 von den Franzosen durchs Feuer sehr verwüstet worden. 1735 hatte das kaiserliche und Reichskriegsheer zwischen Bruchsal und Langenbrück sein Lager, und vor sich eine von Ettlingen, im Markgrafthume Baaden-Baaden, über Bruchsal und Kieslau bis Ketsch, in den Rhein sich erstreckende Linie und Ueberschwemmung. Hieselbst ist eine Commende des Johanniter Ordens.

2) Altenburg, ein bischöfliches Jagdschloß und Haushaltungshof, und 5 Dörfer.

2. Das Amt Kißlau, zu welchem gehören

1) Kißlau, ein Jagdschloß am Flusse Craich, welches der römische König Wilhelm 1249 dem Hochstifte geschenket hat. Vor Alters hat es Dynasten gegeben, welche sich Nobiles de Kisselawe genennet haben.

2) Langenbrücken, ein wohlgebauetes Dorf, woselbst ein Sauerbrunn ist.

3) Mingolzheim, vor Alters Meinboldesheim, und Oestringen, sind Marktflecken.

4) Ubstatt, ein Dorf, in welchem eine Salzquelle ist, und noch 10 andere Dörfer.

3. Das Amt Grombach, welches aus dem Städtchen Ober-Grombach, woselbst ein bischöfliches Schloß ist, und dem Dorfe Unter-Grombach, in welchem ein Gesundbrunnen ist, besteht.

4. Das Amt Rothenburg, in welchem

1) **Rothenburg**, ein Städtchen mit einem verfallenen bischöflichen Schlosse.

2) Die Dörfer Malsch, welches ansehnlich ist, **Rauenberg**, woselbst ein bischöfliches Schloß ist, und der Beamte wohnet, und noch 5 andere.

5. Das Amt Philippsburg, in welchem

1) **Philippsburg**, eine Stadt und Reichsfestung am Rhein, ist aus einem Flecken, Namens **Udenheim**, entstanden, welchen Bischof Emich zu Speyer 1316 von Heinrich von Cöln, Bürgern zu Speyer, erkaufet, zu dessen Befestigung mit Mauern und Graben Bischof Gerhard vom Kaiser Ludwig Erlaubnis erhalten, und den Bischof Philipp zu seiner Residenz erwählet, und 1618 befestigen lassen. Allein die verbundenen Churfürsten und Fürsten, insonderheit Churfürst Friedrich V zu Pfalz, als ihr Oberhaupt, nebst dem Markgrafen zu Baaden-Durlach, verabredeten auf einer zu Heilbrunn angestellten Versammlung, 4000 Mann zu Roß und zu Fuß, nebst 1200 Schanzgräbern und nöthigem Geschütze, dahin zu schicken, welche auch den Ort am 15 Jun. 1618 aufforderten und einnahmen, und hierauf alle Festungswerke schleiften. Als aber Churfürst Friedrich in die Acht erkläret wurde, bediente sich der Bischof zu Speyer dieser Gelegenheit, 1623 den Festungsbau zu vollenden, und nennete den Ort, dem Apostel Philipp zu Ehren **Philippsburg**. Nachmals ist sie noch besser und regelmäßiger befestiget worden. Das Reich verordnet hieselbst einen Gouverneur und Commandanten, und der Bischof zu Speyer hat hier eine Rheinfähre. 1714 wurde auf der Kreis-Associatsversammlung zu Heilbrunn verabredet, daß der fränkische Kreis seine hieselbst befindliche Mannschaft ferner stehen, oder durch eine gleiche Anzahl ablösen lassen solle; worauf der Kreis auch einen evangelischen Feldprediger für die evangelische Besatzungskirche hieher setzte. Im münsterischen Frieden von 1648 wurde Frankreich berechtiget, hieselbst eine Besatzung zu halten. Dieses Besatzungsrecht trat Frankreich im nimmwegischen Frieden 1679 an den Kaiser ab. Im ryswickischen Frieden von 1697 wurde Philippsburg mit allen Festungswerken auf der rechten Seite des Rheins dem Kaiser und Reiche wieder eingeräumet, aber ausgemachet, daß die Festungswerke, welche auf der andern Seite des Rheins angelegt worden, nebst der Brücke, weggerissen werden sollten. Dem Bischofe zu Speyer wurden seine Rechte vorbehalten. 1734 wurde die Festung von den Franzosen, nach einer tapfern Gegenwehr des Commandanten, von Wutgenau, erobert, aber 1737 zurück gegeben. Seit der Zeit sind die Festungswerke sehr in Verfall gerathen.

2) Hutten-

2) Huttenheim, ein Dorf, eine halbe Stunde vom Rhein, gegen Neudorf und Graben zu, hieß ehedessen Knaudenheim, und lag am Rhein; weil aber dieser Strom demselben den Untergang drohete, ist es ganz abgebrochen, an jetzigen Orte 1758 und 59 neu angelegt, und von dem dermaligen Bischofe benannt worden. Zwischen Germersheim und Knaudenheim geht eine churpfälzische Rheinfähre.

3) Rheinhausen, ein Dorf am Rhein, woselbst eine Fähre über den Rhein geht.

4) Die Dörfer Wiesenthal, Waghäusel, woselbst ein bischöfliches Wohnhaus, in Gestalt einer Einsiedlerey, ein Kapuzinerkloster, und ein berühmtes Marienbild, zu welchem stark gewallfahrtet wird, und noch 3 Dörfer. Gewisser massen gehören auch die Oerter Alt- und Neu-Lußheim, an deren ersterm eine bischöfliche Rheinfähre ist, und des Domkapitels Dorf Kersch dahin.

6. Weibstadt, ein Stadt im Craichgau, welche Kaiser Ludwig aus Bayern dem Hochstifte als eine Reichspfandschaft überlassen hat, und die durch einen bischöflichen Beamten versehen wird.

7. Das Amt Gerspach, welches mit Baaden-Baaden gemeinschaftlich ist, und begreift

1) Gerspach, eine Stadt, woselbst auf der Murk ein starker Holzhandel getrieben wird.

2) Die Dörfer Stauffenberg und Scheuren.

8. Illingen, ein bischöfliches Dorf, unweit Rastad, welches der Vogt zu Gerspach mit verwaltet.

II. Auf der Westseite des Rheins.

1. Das Oberamt Kirrweiler, in welchem

1) Kirrweiler, ein Städtchen und Schloß, Marienburg genannt.

2) Die Dörfer Alsterweiler, Freymersheim, Geinsheim, Grevenhausen, Groß-Fischlingen, Hambach, Maykammer, Venningen, Weyher, und noch 4 andere.

3) Edesheim, ein Marktflecken.

2. Das Amt Deidesheim, in welchem

1) Deidesheim, vor Alters Didinesheim, eine Stadt an der Hort, mit einem bischöflichen Schlosse. Bey derselben wächst guter Wein.

2) Die Dörfer Forst, mit einem adelichen Gute, Lindenberg, mit einem verfallenen Schlosse. Ruppersberg, mit einem Schlosse der Freyherren von Dalberg, und noch 3 andere.

3) Gewisser massen gehöret des Domkapitels Dorf **Röthersheim** hieher.

3. Das Amt **Marientraut**, in welchem

1) **Hanhoffen**, ein Dorf, woselbst das Schloß **Marientraut** ist.

2) **Waldsee**, oder **Walzheim**, ein Dorf am Rhein, und noch 6 Dörfer.

3) Gewisser massen gehöret das Dorf **Otterstadt** hieher, welches dem Stifte S. Guidons zu Speyer gehöret.

4) In diesem Amtsbezirke liegen auch die so genannten **Gauerben**, auf welchem Districte die anliegenden Gemeinen die Weide und Holzgenuß haben.

4. Ueber des Domkapitels Dörfer **Jöhlingen**, **Bauerbach**, **Weschbach**, **Ober-** und **Unter-Wesingen** und **Dürrenbuchig** hat das Hochstift die Landeshoheit.

Anm. Das Hochstift Speyer besitzt ausser der gleich hernach vorkommenden Probstey Weissenburg, am Unter-Elsas: 1) das Oberamt **Lauterburg**, mit der Stadt dieses Namens, dem Orte **Rheinzaberen**, Dorfe **Jockgrim**, mit einem Schlosse, und 17 andern Dörfern. 2) Das Amt **Magdenburg** oder **Madenburg**, welches von einem verwüsteten Schlosse unweit Landau den Namen hat, und dessen Beamten zu **Arzheim** wohnen, ausser welchem Dorfe noch 4 andere dazu gehören. 3) Das Amt **Dahn**, mit 7 Dörfern.

Die Probstey Weissenburg.

Die gefürstete Probstey Weissenburg ist bey der ehemaligen Reichsstadt Weissenburg, oder Kron-Weissenburg, im Unter-Elsas. S. im 5ten Th. Sie war anfänglich eine Benedictiner Mönchenabtey, welche im Jahre 624 gestiftet, und im Jahre 664 von dem fränkischen Könige Dagobert in Aufnahme gebracht worden. Pabst Clemens VII machte sie 1524 zu einer weltlichen Probstey, und 1545 wurde sie dem Hochstifte Speyer einverleibet. Ihr Wapen ist ein silbernes Kastell mit 2 Thürmen, über deren jedem eine goldene Krone schwebet, im rothen Felde. Der Bischof zu Speyer hat, als gefürsteter Probst zu Weissenburg, im

Reichs-

Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank, und zwar zwischen Berchtolsgaden und Prüm. Auf den ober-rheinischen Kreistagen führet er dieser Probstey wegen auch eine Stimme. Er vertritt sie mit 2 zu Roß und 14 zu Fuß, oder monatlich mit 80 Fl. Ihr Zugehör liegt jetzt ausser dem Reiche im untern Elsas, woselbst die Beschreibung desselben zu finden ist.

Das Hochstift Straßburg.

Die Errichtung des Bisthums Straßburg wird dem fränkischen Könige Dagobert zugeschrieben, und ins 7te Jahrhundert gesetzet. Es ist in der Stadt Straßburg gestiftet worden, woselbst auch noch die Domkirche und das Domkapitel ist, der Bischof aber hat, als die Stadt die lutherische Lehre angenommen, seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadt Zabern oder Elsas-Zabern aufgeschlagen. Seitdem das Elsas und die ehemalige Reichsstadt Straßburg unter französische Bothmäßigkeit gekommen, steht zwar der Bischof zu Straßburg mit seinem weltlichen Gebiete, so weit dasselbe jenseits des Rheins belegen ist, unter französischer Landeshoheit; ist aber doch noch, in Ansehung seiner diesseits des Rheins liegenden Aemter, ein Fürst und Stand des deutschen Reichs, und hat, als ein solcher, sowol im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Speyer und Costanz, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme. Sein alter Matrikularanschlag ist 18 zu Roß und 100 zu Fuß, oder monatlich 616 Fl. und zu einem Kammerziele ist er jetzt auf 58 Rthlr. 30 Kr. angesetzet. Als Bischof steht er unter dem Erzbischofe zu Maynz. Neun Aemter seines Gebiets sind in einem andern Theile schon beschrieben; die diesseits des Rheins auf dem Reichsboden, und annoch unter der Hoheit des Reichs belegenen 2 Aemter aber gehören hieher. Sie liegen in Schwaben, und zwar

1. **In der Ortenau das Amt Oberkirch**, welches vor Alters von einem nun zerstörten Schlosse **Ullenburg** benannt worden, und größtentheils im Anfange des 14ten Jahrhunderts erkauft ist.

1) Oberkirch, ein Städtchen und Schloß, am Flusse Rench, welches die Grafen von Fürstenberg 1303 an das Bisthum Straßburg verkaufet haben.

2) Oppenau, vor Alters Noppenau, ein Städtchen, an eben demselben Flusse, in einem Thale, in welchem zu Griesbach und Peterstthal Saurbrunnen sind.

3) Renchen, ein grosser Flecken an eben diesem Flusse.

4) Ulm, oder Wald-Ulm, ein Dorf.

5) Schauenburg, ein Schloß, welches das Stammhaus der brisgauischen Grafen von Schauenburg ist.

2. Im Brisgau ist das Amt Ettenheim. Es hat den Namen von dem Städtchen Ettenheim, ausser welchem noch 4 Dörfer dazu gehören.

Das Hochstift Basel.

§. 1.

Es liegt das Bisthum Basel zwischen dem Sundgau der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard, der Grafschaft Burgund, dem Fürstenthume Neufchatel, und den eidgenoßischen Cantonen Bern, Solothurn und Basel, und macht ein beträchtliches Fürstenthum aus.

§. 2. Die Einwohner reden theils französisch, theils das sogenannte Patois. Sie sind theils katholisch, theils reformirt. Die Landstände bestehen aus der Geistlichkeit, aus der Ritterschaft, und aus den Städten und Aemtern. Ihr Präsident ist der jedesmalige Abt zu Bellelay. Wenn eine Steuer von 30000 Pf. Basler Währung angeleget wird, so bezahlet die Geistlichkeit zu derselben 2675 Pf. und die Ritterschaft 538 Pf., das übrige aber tragen die Städte und Aemter.

§. 3. Das Bisthum ist in der Stadt Basel gestiftet, und, wie man meynet, von Augst dahin verleget worden; die eigentliche Zeit der Stiftung aber ist ungewiß, und man hat vor der Mitte des 8ten Jahrhunderts wenige zuverläßige Nachricht von demselben. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und hat sowohl in dem Reichsfürsten-Rathe auf der geistlichen Bank, nach dem Bischofe zu Brixen, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme.

Sein

Sein Matrikularanschlag ist 2 zu Roß und 15 zu Fuß, oder monatlich 84 Fl. Zu der ober-rheinischen Kreiskasse giebt er jährlich eine verglichene Summe von 500 Fl. und zu einem Kammerziele 40 Rthlr. 54 Kr. Er hat auch mit den 7 katholischen Cantonen der Eidgenossenschaft 1579, 1655, 1671, 1695 und 1712 eine genaue Verbindung errichtet, vermöge deren beyde Partheyen einander in Religions- und andern billigen Sachen wider alle Beleidiger und Ansprenger thätige Hülfe erweisen wollen; welche Hülfe insonderheit geschehen soll; wenn entweder ein Theil des Glaubens wegen gedrücket und gedränget würde, oder wenn die Unterthanen sich wider ihre Obrigkeit auflehneten; jedoch auf des Hülfe begehrenden Kosten. Insonderheit aber sollen die Orte dem Bischofe helfen, seine abgefallenen Unterthanen wieder zum katholischen Glauben und Gehorsame zu zwingen; er soll aber in solchen Fällen ohne Rath, Wissen und Willen der katholischen Orte nichts Gewaltthätiges vornehmen. Das hochwürdige **Domkapitel** besteht aus 18 Kapitular- und Domicellar-Herren.

§. 4. Das Hochstift hat folgende Erbämter: **Erbmarschalle** sind die von Eptingen zu Neuweiler; **Erbmundschenken** die von Berenfels zu Hegenheim; **Erbkämmerer** die Reichen von Reichenstein zu Inzlingen, wechselsweise mit denen München von Münchenstein, genannt von Leuenburg; **Erbtruchsessen** die Freyherren von Schönau zu Daßheim; **Erbküchenmeister** die von Rothberg zu Bamlach und Rheinweiler.

§. 5. Der Bischof ist ein Suffragant des Erzbischofs von Besançon. Sein Kirchsprengel ist in 11 Ruralkapitel eingetheilet, welche genennet werden jenseits Ottensbühel, (ultra Colles Ottonis,) diesseits Ottensbühel, innerhalb Ottensbühel, das diesseitige rheinische, das maßmünsterische, das elsgauische, das leimenthalische, das salzgauische, das buchsgauische, und das frickgauische Kapitel. Seine hohen Collegia sind: der geheime Rath, das General-

neral-Vicariat und Officialat, das Hofgericht, und eine Hofkammer.

§. 6. Das Fürstenthum Basel besteht heutiges Tages aus 2 Theilen.

I. Ein Theil ist der Bothmäßigkeit des deutschen Reichs unterworfen, und dem ober-rheinischen Kreise einverleibet. Dahin gehören folgende Landstände nach ihrer Rangordnung:

1. **Bellelay**, Bellelagium, eine Abtey Prämonstratenser Ordens, deren Abt eine Inful trägt, und Präsident der Landstände ist. Das jetzige Kloster ist samt der Kirche neu und ansehnlich erbauet, das alte Klostergebäude aber dienet zu einem Kornhause. Es gehören zu dieser Abtey die Priorate zu **Grandcourt** oder **Grangourt**, eine Stunde von Bruntrut, zu Bassecourt oder Altorf im Delsperger Amte, und zur Himmelspforte in der Grafschaft Rheinfelden; sie verleiht auch die katholischen Pfarren zu Altorf und Büestingen, und die evangelischen Pfarren zu Tachsfelden, Neustadt, Bieterlen, und im Berner-Gebiethe zu Langenau. Die Käse, welche in der Gegend dieses Stifts verfertiget, und davon benannt werden, sind sehr schmackhaft.

2. Die Probstey oder das Collegiatstift **Münster in Granfelden**, Monasterium grandis vallis, franz. Moutier en Grandval, hat den Namen von dem Pfarrdorfe **Granfelden** oder **Grandval**, **Grandvaux**, im Münsterthale, ist aber 1530 von dannen nach Delsperg verlegt worden, doch behält sie den Namen von diesem Münster noch immer bey. Sie hat von alten Zeiten her mit der Stadt Solothurn ein Bürgerrecht.

3. Die **Probstey zu St. Ursitz**, in der Stadt dieses Namens.

4. Die **St. Michaelis Brüderschaft**.

5. Die Probstey zu **Idstein**, am Rhein, im **Brisgau**. Sie besteht nur aus einer einigen den Titel eines **Probstes** führenden Person. Bey derselben liegt ein Dorf.

6. Die Ritterschaft, zu welcher ungefähr 10 Familien gehören, die fast alle mit fürstlichen Land- und Hofdiensten versehen sind.

7. Das **Burgthal**, ein Dorf, welches nebst dem Schlosse **Burg** die Freyherren von Wessenberg von dem Hochstifte zu Lehn tragen.

8. **Delsperg**, **Delschberg**, **Telsperg**, lat. Delemontium Telamontium, franz. Delmont, eine Stadt auf einem Hügel an der Sorn, die sich unweit davon in die Birs ergießt, an dem lustigen Orte des Salzgaues, wo sich das Gebirge erweitert.

Bischof Johann II hat 1341 den Hof nebst dem Schlosse dazu gekauft, damit sich die Bischöfe darinnen aufhalten könnten, und Bischof Johann Conrad II hat in diesem 18ten Jahrhunderte einen neuen Pallast hieselbst erbauet. 1530 ist das Collegiatstift, welches zu Münster in Granfelden gewesen, hieher verlegt worden, und die Chorherren halten sich noch hieselbst auf. Man findet hier auch ein Kapuziner- und ein Urselinerkloster. Die Stadt hat 1397 und 1487 grossen Brandschaden erlitten.

9. **Bruntrut**, oder **Pruntrut**, in hiesiger Landessprache **Pourrentrut** oder **Porentru**, lat. Brundusia, Bruntutum, eine Stadt im Elsgau am Flusse Hallen, nebst einem schönen Schlosse, welches der ordentliche Wohnsitz der Bischöfe ist. Ausser der Pfarrkirche zu St. Stephan, findet man hier ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, ein Manns- und ein Frauenkloster. 1374 wurde sie von denen von Basel verbrannt, und 1520 erlitte sie wieder grossen Brandschaden.

10. **St. Ursitz** oder **St. Ursane**, auch wohl **Sondersitz**, eine kleine Stadt am Flusse Dour.

11. **Lauffen**, ein Städtchen in einer Ebene an der Birs. Es wird von einem Meyer und 10 Räthen regieret.

12. **Das Oberamt Delsperg, über welches der Bischof einen Landvogt setzet, der in der oben genannten Stadt dieses Namens wohnet. Es besteht**

1) Aus dem **Delsperger Thale**, zu welchem die Pfarren **Altorf** oder **Bassecourt**, **Bürgis**, **Büstingen**, **Courfaivre**, **Courtetelle**, **Dietweiler**, **Lirsingen**, **Lütersdorf**, **Moderschweiler**, **Mutzweiler**, **Pferdmünd**, **Rockenburg**, **Saugeren**, **Unterschweiler**, **Wix** gehören. Sie sind 1554 von dem Rath zu Basel in das Bürgerrecht aufgenommen, jedoch dem Hochstifte seine Rechte vorbehalten worden.

2) Aus dem **Münsterthale**, durch welches die Birs läuft. Es besteht aus unterschiedenen Thälern, die zwischen den verwirrten Ketten des jurassischen Gebirges liegen. Das Hauptthal hat 2 besondere Eingänge, in denen die gegen einander über stehenden Felsen wahrscheinlicher Weise so genau auf einander passen, daß es scheint, als ob ein zusammenhangender Berg durch ein Erdbeben getrennet worden sey. Das Münsterthal hat König Rudolph II von Burgund im Jahre 1000 dem Hochstifte Basel geschenket. 1486 nahm die Stadt Bern die Thalleute zu ihren Bürgern an, und versprach ihnen, sie bey ihren guten Rechten wider alle Gewalt und Unrecht zu schützen. Solches Bürgerrecht wurde in eben demselben Jahre von dem Bischof genehmiget, 1496 erneuert, 1505 von dem Bischof abermals gut geheissen,

heissen, und 1613, 33, 55, 71, 89, 1704, 1706, 1722 und 43 abermals zwischen Bern und den Thalleuten erneuert. Das oben genannte Collegiatstift Münster, welches dieses Thal bis 1588 von dem Bischof zu Lehn gehabt, hat es in diesem Jahre dem Bisthume wieder abgetreten. Die meisten Einwohner sind reformirt, und machen 6 Kirchspiele, hingegen die wenigen katholischen Einwohner nur 1 Kirchspiel aus: jene wohnen vermöge des zu Arberg 1711 zwischen dem Hochstifte Basel und der Stadt Bern geschlossenen Vergleichs, ob, diese aber **unter dem Felsen**. In einem Winkel der Berge nach Nordosten, wo sonst eine Glashütte war, wohnen Wiedertäufer, und werden geduldet. In dem katholischen Kirchspiele **Elay** oder **Seehof**, welches unter dem Felsen belegen ist, ist ein ergiebiges Eisenbergwerk. Die Hauptwaaren des Münsterthals sind Holz und Vieh. In den breitern Thälern bauet man Getreide. An einigen Orten wird aus der rothen Tanne Harz abgezapft, und hernach im Wasser gekocht und gereiniget. An der Gränze des Bieler- und Solothurner Gebiethes, nicht weit vom Dorfe **Dachsfelden**, oder **Tavanne**, ist ein durchgehauener Fels, oder eine Cluse, **Pierre port**, oder **Pierre pertuis** genannt, auf dem Gebirge Jura, welchen berühmten Durchgang die Römer veranstaltet haben, und zwar vermuthlich zur Zeit M. Antonini und L. Aurelii Veri. Die dasige römische Steinschrift, muß nach Aug. Joh. Burtorfs Ergänzung, also gelesen werden: Numini Augustorum via facta per T. Dunnium Paternum II virum. Col. Helve. Nahe bey diesem Orte entspringt die Birs.

13. Das Oberamt **Bruntrut**, besteht aus dem Lande **Elsgau**, Comitatus Alsaugensis, welches das Hochstift seit 1271 besitzt. Es gehören auf 20 Pfarren dazu, als, **Boncourt**, **Bonfol** oder **Bonvaux**, **Bresaucourt**, **Büre**, **Buir** auch **Boix** oder **Buchs**, **Courgenay** oder **Jenustorf**, **Cornol**, **Charmoille** oder **Gallmis**, **Coeuve** oder **Kuf**, **Courchavon** oder **Vogtspurg**, **Courtedoux**, **Cheveney** oder **Körbernach**, **Courdenmaiche**, **Damphreux** oder **Dansfereux**, **Damvant**, **Fontenois**, **Fahi**, **Grandfontaine**, **Halle**, **Miecourt** u. a. m.

14. Das Oberamt **Zwingen**, welches von dem Schlosse Zwingen den Namen hat.

15. Das Oberamt **Birseck**, zu welchem gehören

1) **Birseck**, ein Schloß auf einem Berge, in welchem der bischöfliche Obervogt wohnet.

2) **Arlesheim**, ein Flecken unter dem vorhergehenden Schlosse am Flusse Birs, woselbst das Domkapitel seinen Sitz hat, und 1689 eine neue Domkirche erbauet worden.

3) Die

3) Die Dörfer Alschweiler, Ettingen, Oberweiler, Reinach, Schönenbach, Terweiler, u. a. m.

16. Das Oberamt Pfeffingen, welches das Hochstift ums Jahr 1008 vom K. Heinrich II bekommen hat. Darinnen ist

1) Pfeffingen, ein Schloß und Pfarrdorf.

2) Angenstein, ein Schloß auf einem Berge, am Flusse Birs, im Lauffenthale. Graf Heinrich von Thierstein hat es 1518 dem Hochstifte Basel verkaufet, von welchem es 1561 an den Arzt Wendelin Zipper zu Lehn gegeben worden, dessen Nachkommen es noch besitzen.

3) Esch oder Aesch, ein Dorf, woselbst der bischöfliche Obervogt wohnet.

4) Die Dörfer Duggingen und Grellingen.

17. Das Oberamt Schlingen, im Brisgau, am Rheine, welches begreift

1) Schlingen, einen Marktflecken.

2) Die Dörfer Steinstatt, am Rheine, und Muchen, oder Muchheim.

18. Die freyen Berge, oder Freyenberg, Freyberg, franz. Mont de Bois, ist ein hohes und rauhes Gebirge, auf welchem zwar kein Obst, auch wenig Getreide wächst, hingegen viel Vieh gezogen wird. Es ist eine eigene Obervogtey, zu welcher die Pfarren Desbois oder Rauchholz, Noirmont oder Schwarzenberg, Saignelegier, Meuriaux oder Spiegelberg, Breuleux, Montfaucon oder Falkenberg, und die Herrschaft, das Städtchen und Schloß Franquemont, gehören. Diese Gegend hat ehemals zu der Herrschaft Spiegelberg gehöret. 1423 hat sie das Bisthum in Besitz genommen.

II. Der andere Theil hat sich der Hoheit des deutschen Reichs nach und nach entzogen, und zu der Eidgenossenschaft geschlagen, trägt auch zu den hochstiftisch-baselschen Landesanlagen nichts bey, erkennet aber doch den Bischof zu Basel als Oberherrn. Dahin gehören die Städte

Biel und Neuenstadt oder Bonneville, und ihre Bezirke; ingleichem die Herrschaft Erguel und Ilsingen, und der Thesenberg; von welchen bey der Eidgenossenschaft, und denen derselben zugewandten Orten, mehrere Nachricht vorkommen wird.

Das Hochstift Fulda.

§. 1.

Von dem Fürstenthum Fulda hat Wolfgang Regrwill eine Charte gezeichnet, welche von Blaeu gestochen worden; nachmals hat Joh. Bapt. Homann eine Charte anfänglich auf 1 Bogen, nachmals aber auf 2 Bogen herausgegeben, welche letztere in dem Atlas von Deutschland die 102te ist. In Joh. Frid. Schannat corpore traditionum Fuldensium findet man eine Charte vom alten Buchau, Buchonia; welche Joh. Georg Puschner zu Nürnberg gestochen hat; und eben dieser Schannat hat auch seinem Werke, welches die Aufschrift führet: Dioecesis Fuldensis. eine Charte beygefüget.

§. 2. Es ist von Hessen, den Grafschaften Isenburg und Hanau, Bisthume Würzburg, der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und einigen reichsritterschaftlichen Districten umgeben, und hat in seiner größten Länge über 13, und in der größten Breite über 10 Meilen.

§. 3. Es ist ein bergichtes und waldichtes Land, hat aber doch gute Aecker, und ergiebige Salzquellen. Die vornehmsten Flüsse, welche dasselbe bewässern, sind die Fulda, welche hieselbst entspringt, und die Saal, welche aus dem Würzburgischen kömmt, und gegen Süden einen kleinen Strich des Bisthums Fulda durchströmet. Die Einwohner sind größtentheils römisch-katholisch, zum Theile aber lutherisch. Man zählet überhaupt 60 Pfarr- und 94 Filialkirchen, unter welchen 9 Pfarr- und einige Filialkirchen lutherisch, die übrigen aber katholisch sind.

§. 4. Dieses Fürstenthum ist ein ansehnlicher Theil von dem alten Buchau, Buchonia, (Boconia, Bocauna, Buochunna, Puohunna,) welches aus einem grossen und rauhen Walde bestund, und in 6 Gauen (pagos) abgetheilet war, nämlich in das öst- und westliche Grabfeld, Tullifeld, Salagewe, Sinnagewe, Ascfeld, Vueringewe

gewe und Baringe. In diesen rauhen Wald begab sich im Jahre 742 der Abt Sturm, auf Veranlassung des heil. Bonifacius, um einen Platz zum Kloster auszusuchen. Er wählete einen Ort am Flusse Fulda, Fuldaha,) über welchen die thüringischen Kaufleute nach Maynz zu gehen pflegten, und Bonifacius wirkete im Jahre 744 bey dem fränkischen Könige Karlmann die Erlaubniß aus, daß daselbst ein Kloster erbauet werden durfte, welches mit Mönchen Benedictiner Ordens besetzet wurde, und gedachten Sturm zum ersten Abte hatte. Pabst Zacharias I ertheilete demselben im Jahre 751 die Freyheit, daß es ganz allein dem römischen Stuhle und sonst keinem Bischofe unterworfen seyn sollte. Solche Freyheit wurde vom König Pipin ums Jahr 755, und Pabst Stephan IV im Jahre 769 bestätiget. Pabst Johannes XIII ertheilete den fuldaischen Aebten im Jahre 968 den Primat vor allen Aebten in Gallien und Deutschland, welchen Pabst Silvester II im Jahre 999 bestätigte, und die Erlaubniß, Kirchenversammlungen anzustellen, und wie die Bischöfe an den römischen Stuhl zu appelliren, hinzufügete. K. Otto I verliehe den Aebten die Erzkanzlerwürde bey der römischen Kaiserinn, und Karl IV bestätigte solche dergestalt, daß sie, vermöge derselben, der Kaiserinn bey ihrer Krönung, und wenn sie sonst im kaiserl. Schmucke erscheinen würde, die Krone aufsetzen und abnehmen sollten. Endlich erhob Pabst Benedict XIV im Jahre 1752 die Abtey zu einem exemten Bisthume, jedoch mit Vorbehalte des status regularis; worüber sich aber der Erzbischof zu Maynz sehr beschwerete, und alter Metropolitan der fuldaischen Kirche zu seyn behauptete.

§. 5. Der Titel des Bischofs zu Fulda ist also, vermöge des obigen: **Bischof und Abt zu Fulda, des heil. römis. Reichs Fürst, der regierenden römis. Kaiserinn Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas.** Das **Wapen** ist ein schwarzes Kreutz im silbernen Felde. Das hohe Domkapitel besteht aus 15 Personen.

§. 6. Der Bischof und Abt zu Fulda ist ein Reichsfürst, und hat im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank nach dem Bischofe zu Chur Sitz und Stimme, ist auch ein Mitglied des ober-rheinischen Kreises. Sein Matrikularanschlag ist monatlich 250 Fl. und zu einem Kammerziele giebt er 243 Rthlr. 4¾ Kr.

§. 7. Die fürstlichen hohen Collegia sind: die Regierung und der Lehnhof, das geistliche Vicariat, und die Hofkammer.

§. 8. Das Fürstenthum Fulda besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das Amt Fulda.

1) Fulda, die Haupt- und Residenzstadt des Fürstenthums, am Flusse Fulda, hat ihren Ursprung der Abtey zu danken, bey welcher zuerst ein Dorf erbauet, nachmals vergrössert, ums Jahr 1162 mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden. Es ist hier auch ein Königshof gewesen. Das fürstl. Residenzschloß ist ein wohlangelegtes Gebäude. Die Hauptkirche ist Christo dem Erlöser gewidmet. Die dem heil. Bonifacius geweihete Collegiatkirche hat vorher die Pfarkirche zu St. Blasius geheissen; 1650 aber ist das Kapitel zu St. Bonifacius, welches bis dahin zu Groß-Borsla an der Werra gewesen, in dieselbe verleget worden. Es ist hier auch ein Jesuiter Collegium mit einem Gymnasio und päbstlichen Seminario, und ein Benedictiner Nonnenkloster. 1734 legte der Fürst und Abt Adolph von Dalberg eine Universität an, welche am 19ten August feyerlich eingeweihet wurde. 1759 wurde hier der Herzog von Würtemberg mit seinen Truppen von dem Erbprinzen von Braunschweig mit einem Corps Truppen angegriffen, und mit einem nahmhaften Verlust vertrieben.

Ausserhalb der Stadt, aber nahe bey derselben, ist auf dem Bischofsberge die Benedictiner Probstey S. Maria, gewesen, welche 1525 von den unruhigen Bauern verwüstet, und der Abtey oder dem nunmehrigen Bisthume einverleibet worden. Abt Johann Bernhard stellete die Gebäude wieder her, und setzte 1626 Franciscaner dahin. Die Probsteyen zu St. Michelsberg, St. Johannesberg, St. Petersberg und St. Andreasberg sind Benedictiner Ordens.

2) Zu Hora und Niesig sind Filialkirchen von der Collegiat- und Pfarrkirche zu Fulda.

3) Adolphseck, eine Fasanerie, eine kleine Stunde von der Stadt Fulda.

4) Heim-

4) Heimbach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Gisel oder Döppengisel, und Mabrezell gehören.

5) Hosefeld, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirchen in Slezenhausen, Jossa, Slingen und Weidenau gehören.

6) Kemerzell, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Ludermunde und Kläserzell gehören.

7) S. Margarethen Haun, ein Dorf am Flusse Haun, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirchen in Wissels, Steinau, Steinhauß, Treisbach und Dipperts gehören.

8) Neukirchen, ein Dorf am Flusse Haun, zu dessen lutherischen Pfarrkirche die Filialkirchen in Odensassen, Musebach und Meysebach gehören.

2. Der Cent Fulda. Dahin gehöret

1) S. Florinberg, Mons S. Floræ, ein uraltes Kirchdorf, welches vorzeiten ein berühmter Ort gewesen. Zu dieser Pfarrkirchen gehören die Filialkirchen in Welkers, Eichenzell, Lescherode und Brumzell, welches letztere ein uraltes Dorf an der Fulda ist.

2) Die Dörfer Bilgerzell, Zirkelbach, Kohlhausen, Ditterhan, Friesenhausen, u. a. m.

3. Das Amt Salzschlirf, in welchem

Salzschlirf, ein Kirchdorf, woselbst ein Salzwerk ist.

4. Das Amt Groß-Lüder, in welchem ein Salzwerk ist. Dahin gehöret

1) Groß-Lüder, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirche zu Klein-Lüder gehöret. Auf dem Langenberge ist eine Kapelle, zu welcher gewallfahrtet wird.

2) Bienbach oder Bimbach, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirchen zu Unter-Bienbach, Lutterts und Malkes gehören.

5. Das Amt Burghaun, in welchem

1) Burghaun, oder Burgkhaun, ein Städtchen und Schloß am Flusse Haun, woselbst eine lutherische Pfarrkirche ist, zu welcher das Filial Koternkirchen gehöret, und eine katholische Kirche, welche 1714 erbauet worden. Dieses Städtchen gehörete ehemals denen Freyherren Schenk von Boyneburg und Ilten, von welchen es 1692 durch Tausch an das Stift Fulda gekommen ist.

2) Langenschwarz, ein Dorf mit einer lutherischen Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Slotzau gehöret.

6. Das Amt Fürsteneck, in welchem

1) Fürsteneck, ein Schloß.
2) Eyterfeld, ein altes Kirchdorf, welches Abt Hatto I im Jahre 846 vom K. Ludewig bekommen hat. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehören die Filialkirchen in Leibolz, Woelf, Arzell, Leimbach, Steinbach, Ober= und Unter=Ufhausen.
3. Groß=Dafft, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Soisdorf und Treisfeld gehören.

7. Das Amt Geyß, in welchem

1) Geyß, ein Städtchen am Flusse Ulster, ist schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts eine Stadt gewesen. Nahe daben hat ehemals auf einem hohen Berge das Schloß Rockenstul gestanden.
2) Geismar, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Ketten gehöret.
3) Spala, ein Kirchdorf.
4) Rasdorf, vor Alters Ratesthorp, ein Dorf mit einer Collegiatkirche, zu welcher die Filialkirchen in Grusselbach und Kirchhasel gehören. Auf einem nahgelegenen Berge steht die Kapelle Gehülfesberg.
5) Borsch, ein Kirchdorf.
6) Buttlar, ein Kirchdorf, woselbst die von Buttlar ein Schloß vom Stift Fulda zu Lehn haben. Nahe bey demselben ist die S. Michaels Kapelle auf einem Berge. Zu der Pfarrkirche zu Buttlar gehöret die Filialkirche in Wenigen=Dafft.
7) Brehmen, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirche zu Bernbach gehöret.
8) Schleyta, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen zu Motzlar, Zitters und Craluck gehören.

8. Das Amt Fischberg ist vom Stift Fulda 1455 zur Hälfte an die Grafen zu Henneberg, und 1460 die andere Hälfte an Fritz von der Thann, von diesem aber 1468 an Grafen Wilhelm von Henneberg verpfändet worden. Dieses Söhnen, Georg Ernst und Boppo, wurde vom Stift Fulda die Pfandschaft 1551 auf ihre Lebenszeit verlängert. Nach ihrem 1574 und 1583 erfolgten Tode hat zwar das Stift Fulda die Pfandschaft aufgekündiget, aber sie 1594 dem sächsischen Hause auf 31 Jahre verlängert. Als diese verflossen waren, konnte das Stift doch nicht zur Wiedereinlösung des Amtes gelangen, als welche erst

1705 und 1707 zum Stande gekommen. Da denn auch vom Stifte Fulda den evangelischen Gemeinen und Einwohnern der ungestörte Genuß aller ihrer gottesdienstlichen Gerechtigkeiten versichert worden. Als aber 1741 die fürstlich-eisenachische Linie erlosch, und ihre Lande mit allen Gerechtigkeiten an Herzog Ernst August zu Sachsen-Weymar fielen, hielt sich dieser befügt, von denen erbhennebergischen Leuten, Renten, Gefällen, Gütern, Steuren, hohen und niedern Gerechtigkeiten, Jagden, welche 1707 ohne seine Einwilligung vom Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach an das Stift Fulda verkaufet worden, Besitz zu nehmen, welches auch 1741 geschehen ist. Die darüber entstandenen vieljährigen Streitigkeiten wurden durch einen Schluß des fränkischen Kreises vom 9ten Febr. 1764 an die Reichstagsversammlung zur Entscheidung verwiesen, in eben diesem Jahre aber dahin verglichen, daß dem fürstl. Hause Weymar und Eisenach zu seinem Antheil 7 Dörfer mit ihrem Zugehör, dem Stift Fulda aber 5 Dörfer, über welche jedoch Sachsen-Weimar das jus repræsentandi behalten hat, zugetheilet wurden. Man hat noch nicht erfahren können, welche Dörfer nunmehr fuldaisch, und welche Sachsenweimarisch sind, muß also das Amt Fischberg noch nach seinem vormaligen ungetheilten Zustande beschrieben werden. Es begreift

1) **Fischberg**, ein Schloß.

2) **Dermbach**, oder **Thermbach**, ein Schloß und Flecken, welches der Hauptort des Amtes ist. Zu der hiesigen lutherischen Pfarrkirche gehören die Filialkirchen zu Ober- und Nieder-Alba. Es ist hier auch eine katholische Kirche und Franciscanerkloster.

3) **Fischbach**, ein Dorf, zu dessen lutherischen Pfarrkirch die Filialkirchen zu Clings, Diedorf oder **Dittorf** und **Empfertshausen** gehören.

4) **Neidhartshausen**, ein Dorf mit einer lutherischen Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche zu **Brumertshausen** oder **Brunhartshausen** gehöret.

5) **Orenshausen** oder **Urnshausen**, ein Dorf mit einer lutherischen Pfarrkirche.

6) **Wisenthal**, ein Dorf, mit einer lutherischen Pfarrkirche.

7) **Andenhausen**, ein Dorf, welches Sachsen-Weymar ganz zu dem hennebergischen Amte Kalten-Nordheim rechnet, und 1741 in Besitz genommen hat.

8) **Zell**, eine Probstey zu St. Mariä, woselbst ehedessen Benedictiner Nonnen gewesen sind.

9. Das Amt **Mackenzell**, in welchem folgende Oerter sind:

1) **Mackenzell**, war zuerst eine Celle, und im Anfange des 9ten Jahrhunderts ein Kloster, nachher ein festes Schloß, welches ums Jahr 1280 zerstöret worden. Jetzt ist es ein feiner Flecken mit einem Schlosse. Hier ist eine Filialkirche von der Pfarre zu Hunefeld.

2) **Hunefeld** ist schon 1295 eine Stadt gewesen. Es ist hier eine Collegiatkirche und eine Pfarrkirche, zu welcher letztern die Filialkirchen in **Michel Rumbach**, **Hunhann**, **Rosbach**, **Grossenbach**, **Molzbach**, **Weissenborn**, **Nuste** und **Rükers** gehören.

3) **Hof-Aschenbach**, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in **Silges**, **Riemels** und **Morles** gehören.

4) **Haselstein**, ein Kirchdorf, über welchem ein Schloß liegt.

5) **Marbach**, ein Dorf, am Bache gleiches Namens, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in **Dammerspach** gehöret.

10. Das Amt **Biberstein**, in welchem

1) **Biberstein**, ein fürstliches Schloß auf einem Berge, welches Abt Adalbert 1713 von neuem erbauet, und Abt Constantin ausgezieret hat.

2) **Hof-Bibra**, ein Dorf mit einer Kirche, zu welcher die Filialkirchen in **Langen-** und **Nieder-Bibra**, **Melters** und **Malmus** gehören.

3) **Schwarzbach**, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in **Liebharts**, **Obernust** und **Gotthards** gehören.

4) **Milzeberg**, ein Schloß auf einem steilen Berge. Nicht weit davon lag ehemals das Schloß **Eberstein**, welches, vermöge eines 1282 zwischen dem Abte zu Fulda und Bischofe zu Würzburg errichteten Vertrages, geschleifet worden.

5) **Batten**, **Deiden** oder **Deutten**, **Seifferts**, **Findlos** oder **Vindlos** und **Brant** sind Dörfer, welche das Bisthum Würz-

burg 1722 an die Abtey Fulda abgetreten hat. Das Dorf Brant wollten der Abt Berthous und der würzburgische Bischof Berthold 1282 zu einer Stadt machen, es ist aber unterblieben.

11. Das Amt **Weyers**, in welchem

1) **Weyers**, ein Flecken, in welchem die Herren von Weyers Antheil haben.
2) **Lutter**, am Bache Hart, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Ried gehöret.
3) **Poppenhausen**, ein Kirchdorf, an welchem die Herren von Weyers Antheil haben.

12. Das Amt **Neuhof**, in welchem

1) **Neuhof**, ein Schloß und Flecken an der Fulda, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirchen in Mittel- und Nieder-Kalbach, und zu Hauswurz gehören.
2) **Fliden**, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Rückers gehöret.
3) **Hattenhof**, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Rotenman, Kerzell, Dölbach und Buchenberg gehören.

13. Das Amt **Motten**, in welchem

1) **Motten**, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in
2) **Rothen** gehöret.
3) Auf dem **Ehrenberge** ist eine der Jungfer Maria gewidmete Kapelle.

14. Das Amt **Brückenau**, in welchem

1) **Brückenau**, eine Stadt, welche schon 1260 mit Mauern umgeben worden. Nahe dabey liegt
2) **Volkersberg**, ein Berg, auf welchem ein Franciscanerkloster ist.
3) **Schontra**, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Riedeberg gehöret.
4) **Geroda**, ein Dorf mit einer lutherischen Pfarrkirche.
5) **Ober-Leutersbach**, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Kapelle in Nieder-Leutersbach gehöret.
6) **Breidenbach**, und **Mitgenfeld** sind alte Dörfer.

15. Das Amt **Hamelburg**, in welchem

1) **Hamelburg**, eine Stadt an der Saale, in einer fruchtbaren Gegend, ist ums Jahr 1242 zu einer Stadt gemacht worden. Es ist hier ein Franciscanerkloster. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret die Filialkirche in **Pfaffenhausen**.

2) Nieder=Erthal, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Feurthal gehöret.

3) Nieder=Tulba, ein Dorf mit einer Probstey, zu deren Pfarrkirche die Filialkirche in Ober=Erthal gehöret.

4) Hundsfeld, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Ober=Aeschenbach gehöret.

16. Das Amt Saleck, in welchem

1) Saleck, ein Schloß auf einem Berge an der Saale, nahe bey Hamelburg. In demselben ist eine Kapelle.

2) Dippach oder Tippach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Unter=Aeschenbach, Wartmansrode und Schwerzelbach gehören.

17. Das Amt Salmünster liegt am Flusse Kins, und enthält

1) Salmünster, eine kleine Stadt am Kins, welche ums Jahr 1320 angeleget ist. Es ist hier ein Franciscanerkloster.

2) Soden und Alesberg sind Dörfer mit Filialkirchen.

18. Das Amt Urzel, in welchem

1) Urzel, ein Dorf.

2) Ulmbach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Klesberg gehöret.

3) Herolz, ein Kirchdorf am Flusse Kins.

19. Die Probstey Blankenau liegt am Flusse Lutter. Hier war ehedessen ein Raubschloß, Namens Blankenwald, welches Abt Berthous 1265 verwüsten, und am Fusse des Berges Blankenberg, auf welchem es lag, im folgenden Jahre ein Nonnenkloster erbauen ließ. Seit dem 16ten Jahrhunderte sind keine Nonnen mehr in demselben vorhanden. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret die Filialkirche in Hehenzell.

20. Das Amt Herbstein, in welchem

Herbstein oder Herberstein, eine kleine Stadt, welche schon 1325 vorhanden gewesen.

Anmerkung.

Abt Heinrich zu Fulda hat 1366 denen Gebrüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen, die Aemter Salzungen und Lichtenberg mit ihrem Zugehöre wiederkäuflich verkaufet. Diese haben nicht lange hernach das ganze Amt Lichtenberg und das halbe Amt Salzungen an das Erzstift Maynz überlassen, von welchem es an das Hochstift Würzburg, von diesem an das Haus Henneberg, und endlich das Amt Lichtenberg an die Grafen von Mansfeld gekommen. 1557 haben die fürstlich=sächsischen Häuser das Amt Lichtenberg von den Grafen von Mansfeld, und 1675 das halbe Amt Salzungen (denn die andere

Hälfte haben sie allezeit behalten,) und den Grafen von Stollberg (an welche es mit Grafen Albrechts von Henneberg Witwe, einer gebohrnen Gräfinn von Stollberg, gekommen war,) wieder eingelöset. Jetzt besitzen solche die herzoglichen Häuser Sachsen-Meinungen und Eisenach, oder vielmehr Weimar. Schon 1625 wollte das Stift Fulda diese Aemter wieder einlösen, und 1723 suchte es solche Einlösung von neuem, worüber grosse Bewegungen entstanden. 1737 sind beyde Theile eins geworden, diese Sache einem Judicio arbitro compromissorio zu übergeben, welches aber nicht zum Stande gekommen ist. Das Stift Fulda will solche allein von dem Reichshofrathe entschieden wissen, und die fürstlich-sächsischen Häuser dringen auf die Austregal-Instanz.

Das Johanniter-Meisterthum, oder Fürstenthum Heitersheim.

§. 1.

Die Oerter, welche dem Johanniter Orden im Brisgau zugehören, sind auf der oben angeführten Charte vom Brisgau zu finden.

§. 2. Der Großprior und obrister Meister des Johanniter Ordens in Deutschland, welcher diese Oerter besitzt, ist seit Karls V Zeit, als welcher dem Großprior Georg Schilling zuerst diese Würde ertheilet hat, ein Reichsfürst, und hat sowohl in dem Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen denen gefürsteten Pröbsten zu Ellwangen und Berchtolsgaden, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme. In der Reichsmatrikel ist er auf 10 zu Roß und 80 zu Fuß, oder monatlich auf 240 Fl. angesetzet, und zu einem Kammerziele giebt er 49 Rthlr. 45½ Kr.

§. 3. Er behauptet, daß er die 5 ersten gleich anzuführenden Oerter mit aller Landeshoheit an sich gebracht, und ganze Jahrhunderte lang besessen habe, auch in Ansehung derselben keinem, als dem Kaiser und Reiche, unterworfen sey; allein, das erzherzogl. östreichische Haus betrachtet und hält ihn als einen Landsassen. Als der Ordens-Obristmeister im 16ten Jahrhunderte seinen Sitz nach Heitersheim verlegte,

wurde er zu den brisgauischen Landtagen mit eingeladen, auf welchen er sich auch unter gewissen Bedingungen, einfand, daher man ihn nachmals als einen Landsassen gehalten, und ihm alle einem solchen obliegende Pflichten zugemuthet hat; er mußte sich auch 1630 dazu verstehen. Nachher hat er zwar dagegen vielfältige Klagen sowohl beym Kaiser, als Pabste, angebracht, aber nichts ausgerichtet. Es wurde zwar 1665 verglichen, daß der Ordensmeister die gedachten 5 Oerter mit aller Landeshoheit besitzen, jedoch in Ansehung derselben das östreichische Haus als Beschützern und Dominum directum ansehen, hingegen in Absicht auf die übrigen Dörfer als Landesherrn erkennen, auch in Ansehung der beyden ersten Oerter sich zum vorder-östreichischen Prälatenstande, in Ansehung des dritten aber zum Ritterstande halten solle; allein, dieser Vergleich ist nicht ganz zum Stande gekommen, und in der folgenden Zeit von dem östreichischen Hause verworfen worden.

§. 4. Mehrgedachte Oerter sind folgende:

1. Heitersheim, ein Marktflecken, welchen der Orden 1297 von den Markgrafen von Hochberg bekommen, und dem Kaiser Leopold 2 Jahrmärkte bewilliget hat. Er ist seit dem 16ten Jahrhunderte der Sitz des Großpriors.

2. Ginglingen, ein Dorf, welches der Orden auch 1297 von den Markgrafen von Hochberg bekommen hat.

3. Brembgarten, ein Dorf, welches der Orden 1313 von den Herren von Stauffen als ein Reichslehn erhalten hat.

4. Griesheim oder Griesen, ein Dorf am Rheine, welches der Orden auch von den Herren von Stauffen erlanget hat.

5. Schlat, ein Dorf, welches Ego, Graf zu Freyburg, dem Orden überlassen hat.

6. Die Dörfer Ufhausen, Wendlingen und Espach oder Eschbach.

Der Großprior besitzt auch gewisse Zehnten und andere Einkünfte im Thale Kirchzarten, und eine Commende zu Freyburg.

Die gefürstete Abtey Prüm.

§. 1.

Die Benedictiner Abtey Prüm liegt im Ardener Walde, zwischen den chur-trierischen Aemtern Schöneck und Schön-

Schönberg, und dem Herzogthume Luxemburg. Sie ist im 8ten Jahrhunderte von dem fränkischen König Pipin und desselben Gemahlinn gestiftet, im Jahre 883 von den Normännern verwüstet, und 10 Jahre hernach abermals von denenselben überfallen, und viele Personen getödtet worden. 1017 wurde ein Collegium canonicorum bey derselben angeleget. 1343 unterwarf sie sich zu ihrer Sicherheit dem Erzstifte Trier, und 1579 wurde sie durch eine päbstliche Bulle mit den erzbischöflichen Tafelgütern auf beständig vereiniget, und denenselben einverleibet, welche Vereinigung und Einverleibung auch K. Maximilian II schon 1575 bewilliget hatte. Solchergestalt ist der jedesmalige Erzbischof und Churfürst zu Trier Administrator dieser gefürsteten Abtey. Das Wapen, welches er dieserwegen führet, ist beym Erzstifte Trier beschrieben worden.

§. 2. Der Churfürst zu Trier hat, als Administrator dieser Abtey, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank, und zwar vor den Abten zu Stablo und Corvey; doch ist ein Rangstreit unter diesen Abteyen, und nach einiger Berichte wechseln sie im Range mit einander ab. Der Churfürst entrichtet auch wegen Prüm einen Reichsmatrikular-Anschlag von 1 zu Roß und 13 zu Fuß. Zu einem Kammerziele steht Prüm in den neuesten Ausgaben der Usualmatrikel auf 38 Rthlr. 62½ Kr. angesetzet, nach anderer Berichte aber soll die Abtey, vermöge eines Reichsschlusses von 1727, nur 11 Rthlr. 5 Kr. erlegen. Der Churfürst zu Trier hat auch wegen Prüm Sitz und Stimme bey dem ober-rheinischen Kreise, und zwar die letzte Stelle auf der Fürstenbank.

§. 3. Es haben zwar Prior und Convent dieses Klosters ein sogenanntes Kammerengericht, welches in Civil-Grund- und niedergerichtsbaren Sachen, welche sowohl Personen als Güter betreffen, Recht spricht; von demselben aber muß an den chur-trierischen Hofrath appelliret werden. Hingegen das von dem Churfürsten zu Trier verordnete prümische Ober- und Landgericht hat die peinliche und Hofgerichts-Gerichtsbarkeit, und was derselben anhängt.

§. 4. Die

§. 4. Die Güter und Gefälle dieser Abtey sind 1361 zwischen dem Abte und Convente getheilet worden, und diese Theilung wird noch heutiges Tages in den meisten Stücken beobachtet. Es ist aber die Abtey nicht mehr im Besitze aller damaligen Güter und Gefälle; denn so ist z. E. die Herrschaft zu St. Goar am Rheine, welche zu des Abts Gütern geschlagen worden, ums Jahr 1557 an die Landgrafen von Hessen-Rheinfels verkaufet worden, und über die Herrschaften Avance, Loncin, Fumay, Feppin und Revin ist der Abtey von dem Hochstifte Lüttich und von der Krone Frankreich die Landeshoheit, und folglich auch die landesherrlichen Schatzungen entzogen worden, ungeachtet solches wider den ryswickischen und baadenschen Frieden ist. Zur Zeit der oben gedachten Theilung wurde der jährliche Betrag der Einkünfte von denen Gütern, welche dem Convente zu Theil geworden, auf 400 Goldgülden geschätzet. Chur-Trier hat 1722 in seiner Vorstellung an die Reichsversammlung um die Verminderung der Reichs- Kreis- und Kammergerichtsanlagen angegeben, daß die ganze Abtey Prüm und die bey selbiger übrig gebliebenen Lande jährlich nur 1500 Rthlr. eintrügen.

Das Kloster **Prüm** liegt an dem kleinen Flusse gleiches Namens, uud bey demselben ist ein Flecken. Nahe dabey liegt **Nieder-Prüm**, ein Benedictiner Nonnenkloster.

Vermöge der oben gemeldeten Theilung hat

1. Der Abt zu seinem Theile bekommen

1) Gewisse Zehnten in den Kirchdörfern **Büdesheim**, **Nieder-Prüm**, **Olzheim**, **Rommersheim**, **Sefferen**, **Wetteldorf**, und in den Dörfern **Saresdorf** und **Warweilen**.

2) Gewisse Gefälle zu **Mering**, **Schweich**, **Hetzelrode** und **Wiltingen**, welche Oerter insgesammt an der Mosel liegen.

3) Die Herrschaft **Justin** oder **S. Justine**, nicht weit von Jülich, welche aber verpfändet worden.

4) Die St. Peters Celle zu **Resling**.

5) Die Herrschaft zu **S. Goar**, am Rhein, welche aber ums Jahr 1557 an den Landgrafen von Hessen-Rheinfels verkaufet worden.

6) **Altrip**, Alta ripa, ein uralter Ort am Rhein, eine kleine Meile

Meile von Manheim, welcher jetzt zu dem churpfälzischen Oberamte Neustadt gehöret.

7) Gewisse Gerechtsame und Einkünfte in der Stadt Rheinbach, im Erzstifte Cöln, welche aber auch verpfändet worden.

8) Eine Präbende in dem Kapitel zu Münster-Eyffel, im Herzogthume Jülich.

2. Der Convent hat zu seinem Theile bekommen

1) Gewisse Gerechtsame und Gefälle in dem Flecken Prüm.

2) Die Mühlen zu Olzheim und Rommersheim, und gewisse Gerechtsame und Gefälle zu Brieresborn, Herlingsdorf, Schwirzheim, Wazweiler, Wetteldorf, Arweiler, Bacheim, Kesselingen, Arnheim in Geldern, (welche aber verkauft worden,) Merx, Remig, Hunlar.

3) Murlebach, ein Kirchdorf an der Mosel.

4) Hucquigny, eine Herrschaft in der Picardie, bey der Stadt Guise.

5) Awans und Lonchin, oder Lonzin, eine Herrschaft, nicht weit von der Stadt Lüttich, welche der Bischof zu Lüttich unter seine Landeshoheit gezogen hat.

6) Fumay, Fumacum, eine Herrschaft und kleine Stadt an der Maas, welche sowohl als

7) Die Herrschaften Feppen oder Fimpiny und Revin, so auch an der Maaß liegen, unter französische Landeshoheit gezogen worden.

8) Der Weinberg Ferkel bey Mering an der Mosel, dessen Einkünfte aber jetzt der Administrator oder Churfürst genießt.

Die Reichsprobstey Odenheim, oder das adeliche Ritterstift Bruchsal.

§. 1.

Im Jahre 1122 haben die Gebrüder Bruno und Poppo, Grafen von Lauffen, von welchen jener Erzbischof zu Trier war, zu Odenheim oder Wigolsberg ein Benedictinerkloster gestiftet, und sich und ihrem gräflichen Stamme die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder Kastenvogtey,

vogtey, über dasselbe vorbehalten, welche Stiftung von den Päbsten Paschalis, Cölestin III und Honorius, und vom Kaiser IV bestätiget worden. Nach Abgang der Grafen von Lauffen übertrug Abt Berniger mit Wissen und Rath seines Convents 1219 dem Kaiser Friedrich II und seinen Nachfolgern am Reiche die Schutz und Schirmgerechtigkeit, welche K. Ludwig dem Bischofe Gerhard zu Speyer auftrug, und Karl IV im Jahre 1369 den Bischöfen zu Speyer für 1000 Fl. verpfändete. Zur Zeit Kaisers Maximilian I, nämlich 1494, wurde dieses Kloster mit Pabst Alexanders VI Bewilligung in ein weltliches Collegiatstift, oder unmittelbares Reichsfreyes Ritterstift verwandelt, und ihm an statt des ehemaligen Abts ein Probst vorgesetzet. Der letzte Abt und erste Probst war Christoph von Angeloch. 1507 bewilligte Bischof Philipp zu Speyer, daß die Probstey zu ihrer Sicherheit von Dieben und Räubern von Odenheim weg, und in die Stadt Bruchsal verleget werden dürfte, woselbst er dem Probste, Dechant und Kapitel die Kirche unserer lieben Frauen einräumete. Ob sie nun gleich solchergestalt in die bischöflich-speyersche Stadt Bruchsal versetzet worden, so wird sie doch gemeiniglich noch von ihrem Stiftungsort Odenheim benannt.

§. 2. Der Probst zu Odenheim wird von dem Kapitel erwählet oder postuliret, und gemeiniglich trift die Wahl oder Postulirung den Bischof zu Speyer, welcher in ecclesiasticis der Ordinarius der Probstey ist. Der Probst hat wegen dieser Probstey so wohl auf dem Reichstage unter den Reichsprälaten, und zwar auf der rheinischen Bank nach dem Abte zu Kaysersheim, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme. Sein Matricularanschlag ist 1 zu Roß und 7 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl., und zu einem Kammerziele giebt er 81 Rthlr. 14½ Kr.

§. 3. Nach einem alten Herkommen hebt das Kapitel alle Abgaben von den Unterthanen, und der Probst bekömmt einen

einen jährlichen Gehalt. Ueberhaupt hat das Kapitel die Verwaltung der Probstey ganz an sich gezogen, und den Probst von allem ausgeschlossen; ja der Bischof zu Speyer als damaliger Probst beschwerte sich 1729, daß er für die Probstey Odenheim den Vorschuß an Kreis- und Reichssteuren, und Kammerzielern aus der fürstlich-speyerschen Kammer gethan habe, und zu seiner Auslage nicht wieder habe gelangen können, daher er als Bischof zu Speyer die Vertretung des probsteylich-odenheimischen Contingents an Kammerzielern und andern Reichs- und Kreissteuern auffsagte.

§. 4. Die unmittelbaren Reichsgüter der Probstey bestehen.

1. Aus denen Oertern, welche die ersten Stifter des Klosters Odenheim an dasselbe geschenket haben, und aus welchen dem Fürsten und Bischofe zu Speyer, als Kastenvogte jährlich Korn und Wein geliefert wird, auch von dem ersten noch ausserdem jährlich 1 Fl. 10 Batzen 5 Pf. bezahlet werden. Diese sind

1) Odenheim, ein Dorf im Craichgau, oder eigentlich in Prurheim, woselbst das Stift errichtet worden, und das Kloster mit einer schönen nun ganz zerfallenen Kirche erbauet war, und ein stiftischer Amtmann ist.

2) Die Dörfer Dieffenbach und Eichelberg, welche nicht weit von dem vorhergehenden gegen Osten liegen.

2. Aus denen Oertern, welche das Stift nachmals mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit an sich gekaufet hat, und über welche es dem Hochstifte Speyer die Kastenvogtey und deren Gerechtsame nicht zugesteht. Diese sind

1) Rohrbach, Burg und Dorf, unweit Eppingen, am Flusse Elsatz, so 1385 von denen von Seckingen gekauft worden.

2) Landshausen, ein Dorf, nicht weit von Eppingen, welches 1426 und 27 von denen von Menzingen gekauft worden.

Das Fürstenthum Simmern.

§. 1.

Es liegt im Nahegau oder Nohegau, und hat folgenden Ursprung. Pfalzgraf und Churfürst Ruprecht III, welcher auch römischer König geworden, soll vor seinem 1410 erfolgten Tode 7 Schiedsrichter erwählet, und von ihnen begehret haben, seine Lande unter seine hinterbleibenden 4 Söhne aufs billigste zu theilen; und diese Söhne haben sich nach seinem Absterben verpflichtet, solche Theilung treu und fest zu halten und zu vollführen. Als sie nun noch in demselben Jahre vorgenommen worden, sind 4 Fürstenthümer entstanden, deren keines von dem andern auf einige Weise, ausser dem gegenseitigen Erbfolgsrechte, abgehangen. Herzog Stephan, der dritte unter diesen Brüdern, bekam zu seinem Theile die Städte Simmern, Laubach, Hohenheim, Argenthal, und alles, was Chur-Pfalz auf dem Hunsrücke besaß, die Veste Willsperg, das Dorf Laubenheim, die Veste Stromberg u. s. w. ingleichem die Städte Anweiler, Zweybrücken, Hornbach, Bergzabern, u. s. w. mit einem Worte, das jetzige Fürstenthum Simmern und die Grafschaft Zweybrücken. Dieser Herzog Stephan vermählte sich mit Friedrichs, letzten Grafen zu Veldenz und Sponheim einzigen Tochter Anna, und brachte dadurch die Grafschaft Veldenz und halbe Grafschaft Sponheim an sein Haus. Er vereinigte sich 1444 mit seinem Schwiegervater Grafen Friedrich dahin, daß ihr ältester Sohn und Enkel Friedrich des Großvaters Antheil an beyden Grafschaften Sponheim; und des Vaters Land auf dem Hunsrücke, nämlich Simmern, hingegen ihr Sohn und Enkel Ludwig die Grafschaften Veldenz und Zweybrücken bekommen solle. Herzogs Friedrichs zu Simmern Urenkel Friedrich III wurde 1559 Churfürst zu Pfalz, und trat seinem Bruder Georg, und nach dessen Tode seinem jüngern Bruder Richard, das Herzogthum Simmern ab; welches nach dieses Ableben an Churfürsten Friedrich IV zurück

Dieser vermachte das Fürstenthum Simmern seinem jüngern Sohne Ludwig Philipp; nach dessen Sohnes Ludwig Heinrich Tode es wieder an das Churhaus kam. Als aber auch dieses, und mit demselben die ganze simmersche Linie 1685 erlosch, wollte Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz die Erbfolge im Herzogthume Simmern haben; es ist aber beständig bey Chur-Pfalz verblieben.

§. 2. Chur-Pfalz hat wegen Simmern Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und ist im ober-rheinischen Kreise mit-ausschreibender Fürst, wovon oben in der Einleitung zu diesem Kreise umständlich gehandelt worden. Ein besonderer Matricularanschlag dieses Fürstenthums wird nicht gefunden.

§. 3. Zu diesem Herzogthume Simmern gehöret

1. Das Oberamt Simmern, von 70 Oertern.

1) Simmern, die Hauptstadt, welche am Flusse Simmern liegt, und der Sitz des Oberamtes ist. Es sind hier Kirchen aller 3 Religionen. 1689 haben die Franzosen die Stadt sehr verwüstet.
2) Die Schultheisserey Argenthal, zu Argenthal, einem Städtchen.
3) Die Schultheisserey Guntershausen.
4) Die Schultheisserey Laubach, zu welcher gehöret
(1) Laubach, ein Städtchen.
(2) Horn, Horrein, Hohen-Rhüne, ein Städtchen.
5) Die Schultheisserey Schnorbach.
6) Die Schultheisserey Frohnhofen.
7) Die Schultheisserey Benzweiler, zu welcher das eingezogene Kloster Chumb gehöret.
8) Die Schultheisserey Ohlweiler.
9) Die Schultheisserey Rheinbollen.
10) Die Schultheisserey Ravengiersprung. Das ehemalige Kloster dieses Namens ist 1566 eingezogen.
11) Die Schultheisserey Ellern.
12) Die Schultheisserey Russelbach.
13) Die Schultheisserey Nieder-Chumb.
14) Die Schultheisserey Unzenberg.

2. Das Oberamt Stromberg, in welchem Eisen, Bley und Silber, auch schwarzer Marmor und Kristall zu finden sind. Es hat 17 Oerter.

1) **Stromberg**, die Oberamtsstadt mit einem Schlosse, liegt an der Gilbach.

2) **Labenheim** an der Nahe, und **Horweiler**, sind Dörfer mit Oberschultheissen.

3) **Heddesheim** an der Guldenbache, und **Wadalgesheim** sind Kirchdörfer.

3. Es gehöret auch das **Amt Böckelheim** dazu, ob solches gleich von Chur-Pfalz als ein Unteramt zu dem Oberamte Creutzenach, in der Grafschaft Sponheim, geschlagen worden. Dieses Amt hat vor Alters den Grafen von Sponheim zugehöret, und Graf Johann hat dasselbe schon 1270 besessen. Kremer hält die Burg Böckelheim für ein uraltes sponheimischen Stammgut, welches vorher der herzoglich fränkischen Familie zugehöret habe. Graf Heinrich von Sponheim, welcher dieselbe 1277 zum Erbtheile bekam, verkaufte 1278 zwey Drittel derselben und der dazu gehörigen Dörfer an den Erzbischof Werner von Maynz; das übrige $\frac{2}{3}$ muß nachher auch an das Erzstift gekommen seyn. Ludwig der Schwarze, Herzog zu Zweybrücken, besaß dieses Amt Pfandweise vom Erzstifte Maynz; Churfürst Friedrich I zu Pfalz aber bemächtigte sich desselben 1471, und behielt es. Churfürst Friedrich IV verband dasselbe mit dem Herzogthume Simmern, und theilte es seinem Sohne Ludwig Philipp zu. 1663 wollte Chur-Maynz das Amt wieder einlösen, brachte es auch dahin, daß Ludwig Heinrich, letzter Herzog zu Simmern, es von ihm zu Lehn nahm, und ihm die Einnahme der Huldigung in demselben zugestund. Als aber dieser Herzog 1673 starb, nahm Chur-Pfalz von dem Amte Böckelheim Besitz, und ließ sich huldigen. Der darüber entstandene Streit verursachte eine kaiserliche Einziehung und Verwaltung des Amtes; endlich aber wurde er 1715 durch einen Vergleich gehoben, in welchem Chur-Pfalz das Amt Böckelheim behielt, aber hingegen einige Oerter vom Oberamte Creutzenach an Chur-Mahnz abtrat. Es gehören zu diesem Amte oder Unteramte, welches an der Nahe liegt, vornehmlich

1) Böckelheim, ein Schloß.
2) Sobernheim, ein Städtchen an der Nahe.
3) Monzingen, ein Städtchen.
4) Die Dörfer Wald-Böckelheim, Thal-Böckelheim, Nutzbaum, Vooß.

4. Churpfalz besitzt auch als Herzog zu Simmern die Herrschaft Hohenfels, am Donnersberge, im Wormsgau, welche zu der hintern Grafschaft Sponheim gehöret, pfandweise.

Das Fürstenthum Lautern.

Churfürst Friedrich IV zu Pfalz vermachte 1610 seinem zweyten Sohne, Pfalzgrafen Ludwig Philipp, ausser dem Fürstenthume Simmern und $\frac{2}{5}$ der vordern Grafschaft Sponheim, auch das Fürstenthum Lautern, welches 1613 bestätiget und erläutert wurde. In dem Vergleiche, welcher 1653 zwischen dem Churfürsten Karl Ludwig zu Pfalz und dem eben genannten Pfalzgrafen Ludwig Philipp getroffen wurde, behielt dieser das Schloß, Stadt und Amt Lautern, nebst den meisten geistlichen Gütern, mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeiten auf sein und seiner Gemahlinn Lebzeiten, die beyden Unterämter Wolstein und Rokenhausen, nebst der Stadt Otterberg, mit aller hohen und niedern Obrigkeit erblich; hingegen Chur-Pfalz erhielte sogleich das Stift zu Lautern, die Collecteur daselbst, das Kloster und Probstey Enkenbach, den Hof zu Bokenheim, den Hof, oder die Kellerey zu Callstadt, auch wegen des Fürstenthums Lautern Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen; und als mehrgedachter Ludwig Philipp, seine Gemahlinn und Sohn Ludwig Heinrich gestorben waren, fiel das ganze Land an das Churhaus. Ein besonderer Anschlag desselben zu den Reichsanlagen und Kammerzielern wird nicht gefunden. Auf den Reichstagen geht die lautersche Stimme der simmerschen vor. Es besteht dieses Fürstenthum aus dem Oberamte Lautern, in welchem

1. Lautern oder Kayserslautern, Lutra Cæsarea, ehemals Cæsarea Julii, die Oberamtsstadt am Flüßchen Lauter, woselbst Kaiser Friedrich ein Schloß erbauet, von welchem dieser Ort den Namen bekommen hat. Es haben hier alle drey Religionen Kirchen. Diese Stadt hat im vorigen Seculo in verschiedenen Kriegen sehr vieles ausstehen müssen.

2. Das Unteramt Otterberg, in welchem Otterberg, ein Städtchen und Schloß. Das hier gewesene Kloster ist 1564 eingezogen worden.

3. Das Unteramt Rockenhausen, in welchem Rockenhausen, ein Städtchen.

4. Das Unteramt Wolfstein, in welchem Wolfstein, ein Städtchen am Flusse Lauter.

5. Das Gericht Kübelberg, im Kirchdorfe dieses Namens.

6. Das Gericht Ramstein, in dem gleichnamigen Kirchdorfe.

7. Das Gericht Steinwenden, in dem Kirchdorfe dieses Namens.

8. Das Gericht Weilerbach, in dem gleichnamigen Kirchdorfe.

9. Das Gericht Morlautern, in dem gleichnamigen Kirchdorfe.

10. Das Gericht Neukirch.

11. Das Gericht Alsenborn.

12. Das Gericht Waldfischbach.

Das Fürstenthum Veldenz.

§. 1.

Es ist schon oben bey Simmern angezeiget worden, daß Herzog Stephan zu Simmern, des letzten Grafen zu Veldenz Friedrich Erbtochter Anna geheirathet, und dadurch die Grafschaft Veldenz an sein Haus gebracht habe. Er theilte, mit Bewilligung seines Schwiegervaters, seinem Sohne Ludwig, welcher der Schwarze genennet wird, die Grafschaften Veldenz und Zweybrücken, samt einigen andern Oertern, zu, so daß er diese Lande unter dem Titel, Wapen und Namen eines Grafen von Veldenz für sich und alle seine Nachkommen haben, und besitzen solle. Ob nun gleich diese verbundene Lande von der Residenzstadt Zwey-

Zweybrücken das Fürstenthum Zweybrücken genannt, und unter diesem Namen ihren Besitzern von den Kaisern mit allen hohen Regalien verliehen worden; so haben sich doch ihre hohen Besitzer allezeit nur Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Bayern, und Grafen zu Veldenz genennet. Es sind diese Lande unter dem Namen des Fürstenthums Zweybrücken von Ludwig dem Schwarzen, desselben Sohne Alexander, dieses Sohne Ludwig II, und desselben Bruder Ruprecht, als Vormunde seines Bruderssohns Wolfgang, 1543 unzertrennt besessen worden. In diesem Jahre aber brachte es gedachter Herzog Ruprecht, durch Vermittelung Landgrafen Philipp zu Hessen-Cassel, dahin, daß sein gewesener Pflegsohn, Herzog Wolfgang, kraft eines zu Marburg errichteten Vergleichs, ihm und seinen männlichen Leibeserben das Schloß und Thal Veldenz mit dazu gehörigen 5 Dörfern, dem Brambacher Zehenten, das Schloß und den Flecken Lautereck mit dazu gehörigen 4 Dörfern, das Gettenbacher Gericht mit seinem Zugehöre, das Kloster Römigsberg mit desselben Renten aus dem Amte Lichtenberg und andere Stücke überließ. Es wurde aber dabey bedungen, daß Herzog Wolfgang und seine Nachfolger, als regierende Herren, die Belehnung vom Kaiser und Reiche über das ganze Land empfangen; aber Vasallen des Landes, wenn sie gleich in dem an den Herzog Ruprecht überlassenen Antheile wohneten, dennoch von Herzog Wolfgang und desselben Nachfolgern, als regierenden Landesherren belehnet werden, auch die abgetretenen Lande ihr Contingent zu Reichs- und Kreisanlagen in die Rentekammer des regierenden Herrn nach Zweybrücken liefern sollten. Herzog Ruprecht brachte solche ihm abgetretene Lande auf seinen Sohn Georg Johannes, welcher auch des Churfürsten Otto Heinrich zu Pfalz Verlassenschaft, vermöge des mit mehrgedachtem Herzoge Wolfgang 1556 errichteten Theilungsvergleichs, die Herrschaft Lützelstein, und das ehemalige churpfälzische Antheil an der Gutenberger Gemeinschaft, an Alsenz, und an dem Weinzehnten zu Weissenburg und Kleeburg bekam. Ja, Herzog Georg Johan-

Johannes brachte es 1566 dahin, daß ihn der Kaiser wegen seiner gesammten Lande, als einen Stand und Fürsten des Reichs belehnte, und er auf dem Reichstage, gleich den andern pfälzischen Häusern, zu Sitz und Stimme gelassen wurde. Solches alles ist bis auf seinen Enkel Herzog Leopold Ludwig, fortgeführet, welcher 1694 ohne männliche Leibeserben verstarb, und also seines Ur=Großvaters Ruprecht Linie beschloß. An seinen hinterlassenen Landen machten Pfalz=Zweybrücken, Chur=Pfalz oder Pfalz=Neuburg und Pfalz=Sulzbach mit Pfalz=Birkenfeld Anspruch; und endlich verglichen sich 1733 die übrig gebliebenen Häuser dergestalt, daß Chur=Pfalz Veldenz und Lautereck behielt; hingegen seine Antheile an die Grafschaft Lützelstein und Gemeinschaft Guttenberg, dem Pfalzgrafen zu Birkenfeld überließ. Wegen der veldenzischen Stimme auf den Reichs= und Kreistagen wurde ausgemacht, daß solche Churfürst Karl Philipp, so lang er lebte, allein, nach seinem Tode aber Pfalz=Sulzbach und Pfalz=Birkenfeld solche ein Jahr ums andere führen solle, welches nun auch seit 1743 geschieht, da Chur=Pfalz und Pfalz=Zweybrücken sie wechselsweise führen.

§. 2. Die Lande, welche Herzog Ruprecht oben beschriebener massen erhalten, und nun Churpfalz besitzt, bestehen aus 2 Oberämtern.

1. Das Oberamt **Veldenz** liegt an der Mosel, und ist ganz von dem Churfürstenthum Trier umgeben. Dahin gehöret

1) **Veldenz**, ein Flecken, von welchem das Schloß **Veldenz** eine halbe Stunde Weges entfernet ist.

2) Die Dörfer **Borgen** oder **Bürgen**, **Dussemont**, (woselbst vortreflicher Moselwein wächst), **Müllheim**, (woselbst eine Pfarrkirche ist), **Andeln** und **Kornhausen**.

2. Das Oberamt **Lautereck** liegt am Flusse Glan, und begreift

1) **Lautereck**, ein Städtchen und Schloß am Flusse Glan.

2) Die Dörfer **Heinzenhausen**, **Lohnweiler**, **Berzweiler** und **Weißweiler**.

3) Römigsberg, ein ehemaliges Kloster und nunmehriges Schloß.

4) Die Schultheisserey Reichenbach, von 17 Dörfern, darunter die Kirchdörfer Neuenkirchen, Gimsbach und Reichenbach sind.

Das
Fürstenthum Zweybrücken.

§. 1.

Das Fürstenthum Zweybrücken liegt im Westrich, Waßgau, Nahgau und Speyergau, und gränzet mit der untern Pfalz, dem Elsaß, Lothringen und Hochstifte Trier, liegt aber nicht in einem Striche und ununterbrochen an einander und beysammen, sondern wird hin und wieder von churpfälzischen, hanauischen, nassauischen, rheingräflichen und andern Oertern, Herrschaften und Gebiethern, durchschnitten.

§. 2. Es ist ein sehr bergichtes Land, und kömmt der nahe anliegenden Unter-Pfalz nicht gleich; ernähret aber doch seine Einwohner. An Holze hat es Ueberfluß, und an Getreide keinen Mangel, doch kann an einigen Orten, des sandichten Bodens wegen, fast nur Hafer gebauet werden. Im neucasteller Amte, an Glan hinunter, an einigen Orten des Amtes Meisenheim, und zu Eisenheim, ist Weinwachs. Zur Viehzucht ist ziemlich gute Bequemlichkeit vorhanden. Zwischen Lichtenberg und Baumholder findet man Achat. Im nohfelder Amte sind Kupferbergwerke. Im meisenheimer Oberamte findet man Quecksilber und Amethysten. Steinkohlenbergwerke sind auch vorhanden. Zu Zweybrücken sind Stahlhämmer angeleget worden. Die kleinen Flüsse sind: die **Lauter**, welche bey Lauterburg in den Rhein fällt, die **Erlbach**, die **Loisebach**, die **Queich**, die **Hornbach**, welche die **Swolb** und **Averbach** aufnimmt und in die **Blies** fällt; die **Glan**, welche die **Lauter** bey Lautereck empfängt, und in die **Nohe**, diese aber in den Rhein fließt; die **Alsenz**, welche bey Rheingrafenstein in die Nohe geht.

§. 3. Das jetzige Fürstenthum Zweybrücken ist theils aus der ehemaligen Grafschaft Zweybrücken, theils aus einigen Stücken der alten Grafschaft Veldenz entstanden, welche

letztere fast ⅔ des Fürstenthums ausmachen. Eberhard letzter Graf von Zweybrücken, verkaufte 1385 die eine Hälfte seiner Grafschaft an das Haus Pfalz für 25000 Fl., die andere Hälfte aber übergab er demselben zum Eigenthume, und empfieng sie wieder zum Mannlehne. Er starb einige Jahre hernach ohne Erben, worauf diese zweyte Hälfte auch an Pfalz kam. Die Grafschaft wurde 1410 dem Herzoge Stephan zugetheilet, welcher sie 1444, nebst der Grafschaft Veldenz, seinem Sohne, Ludwig dem Schwarzen, vermachte. Wie diese gesammten Lande den Namen des Fürstenthums Zweybrücken bekommen haben, ist oben bey Veldenz gezeiget worden. Unter Herzog Wolfgang wurde das Fürstenthum merklich verringert, als derselbe einen Theil der Grafschaft Veldenz und Lautereck an seinen Oheim, Herzog Ruprecht, abtrat. Hingegen erhielt eben dieser Herzog Wolfang aus der Verlassenschaft Churfürstens Otto Heinrich, vermöge heidelbergischen Vertrages von 1553 und des mit seinem Vetter, Pfalzgrafen Georg Johannes, zu Augspurg errichteten Vergleiches 1566, die halbe hintere Grafschaft Sponheim; und schon vorher hatte ihm der vorhin genannte Churfürst Otto Heinrich einige Jahre vor seinem Absterben das von seiner Mutter ererbte Fürstenthum Neuburg geschenket. Dieses letztere Fürstenthum vermachte er 1568 seinem ältesten Sohne Philipp Ludwig, dem zweyten Sohne Johannes aber das Fürstenthum Zweybrücken. So wie aber der älteste Sohn, vermöge väterlichen Testaments, seinem Bruder Otto Heinrich das Schloß, Landgericht und Stadt Sulzbach, nebst den Aemtern Hilpoltstein und Allersperg, und dem Bruder Friderich das Schloß, Amt und Landgericht Parkstein und Weiden, und die Pflege Flossenburg im Neuburgischen zum Ansitze geben mußte, also mußte der zweyte Sohn Johannes dem jüngsten Bruder Karl die halbe Grafschaft Sponheim zum Ansitze einräumen. Herzog Johannes zu Zweybrücken hatte 3 Söhne, Johann II, Friedrich Casimir, und Johannes Casimir. Als des zweyten Sohn, Friedrich Ludwig, 1681 ohne Hinterlassung eines Erben starb, kam die Regierungsfolge an des dritten Sohns Johannes Casimir zu Kleeburg Nach=

Nachkommenschaft, dessen Sohn Karl Gustav König in Schweden geworden, welches Sohn Karl XI, König in Schweden, 1681 das Fürstenthum Zweybrücken erhielt, und dasselbe auf seinen Sohn König Karl XII erbete. Als dieser 1718 starb, wurde das Land dem Herzoge Gustav Samuel Leopold zu Theil, dessen Vater, Adolph Johannes König Karl Gustavs Bruder gewesen war. Er starb 1731 ohne Erben, worauf Herzog Christian III zu Birkenfeld das Fürstenthum Zweybrücken verlangete, dasselbe auch 1733 durch einen Vergleich mit Chur-Pfalz erhielt, diesem aber das Unteramt Stadecken abtrat.

§. 4. Der fürstl. zweybrückische Titel ist: **Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rapoltstein, Herr zu Hohenack.** Es ist jetzt kein besonders **Wapen** des Fürstenthums Zweybrücken. Das Wapen der jetzigen Herzoge und Pfalzgrafen zu Zweybrücken, hat im ersten und 4ten schwarzen Felde der ersten Abtheilung das Wapen der Pfalz bey Rhein, nämlich einen aufgerichteten goldenen Löwen mit einer rothen Krone; das 2te und 3te Feld ist von Silber und Blau 21mal geweckt, wegen Bayern; das erste silberne Feld der andern Abtheilung hat einen blauen mit Gold gekrönten Löwen, wegen Veldenz; das zweyte ist von Roth und Silber in 4 Reihen, 16mal geschachtet, wegen Sponheim; das dritte silberne Feld hat 3 rothe Schildlein wegen Rappoltstein, und das vierte silberne 3 gekrönte schwarze Rabenköpfe wegen Hohenack.

§. 5. Der Herzog zu Pfalz-Zweybrücken hat Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und auf den ober-rheinischen Kreistagen. In jenem folget seine Stimme zunächst auf die fürstlichen Stimmen des Churhauses Pfalz. Sein Matrikularanschlag ist 10 zu Roß und 30 zu Fuß, oder monatlich 240 Fl. Zu einem Kammerziele giebt er, nach Abzuge des Amts Stadecken, 172 Rthlr. 36 Kr.

§. 6. Die zweybrückischen Länder sollen jährlich über 500000 Fl. eintragen.

§. 7. Das Fürstenthum Zweybrücken besteht

I. aus folgenden Stücken der alten Grafschaft Zweybrücken.

1. Das Oberamt **Zweybrücken**, welches im Westrich, und zwar im **Bliesgau**, belegen ist. Zu demselben gehören

1) **Zweybrücken**, Bipontum, in alten Urkunden Geminus pons, franz. Deux-Ponts, die Hauptstadt des Fürstenthums, welche zwar nicht groß, aber wohl angeleget ist, ein 1723 erbauetes prächtiges Residenzschloß hat, und der Sitz der Regierung, des Hofgerichts, der Rentkammer, der beyden Oberconsistorien der Lutheraner und Reformirten, des Oberamts Zweybrücken, und der Klosterschafney **Werschweiler** ist. Von der grossen Stadtkirche haben die Katholiken das Chor, und die Reformirten das Schiff. Die Lutheraner haben auch eine Kirche, und die französischen Reformirten eine in der Vorstadt. Das hiesige Gymnasium ist vorher zu Hornbach gewesen. Es sind hier auch Stahlhämmer. 1470 hat die Stadt grossen Brandschaden, und im 30jährigen Kriege sehr viel erlitten, ist auch 1677 von den Franzosen sehr verwüstet worden.

Nicht weit von der Stadt ist **Schuflick**, ein größtentheils eingegangener Lustort in einem Thale, welchen der polnische König Stanislaus angeleget hatte, als er sich zu Zweybrücken aufgehalten.

2) **Hornbach**, ein Städtchen am Flusse gleiches Namens, dessen ehemaliges Benedictinerkloster Pfalzgraf Wolfgang 1559 in ein Gymnasium illustre verwandelt, dieses aber sein Sohn und Nachfolger Johann I verbessert hat, nachgehends aber nach Zweybrücken verleget worden ist. Jetzt ist hier eine Klosterschafney.

3) Die Vogtey **Alt-Hornbach**, zu welcher 6 Dörfer gehören. Sie hebt auch Gefälle zu **Bedingen**.

4) Die Vogtey **Winterbach**, von 7 Dörfern.

5) Die Vogtey **Contwich**, von 4 Dörfern.

6) Die Vogtey **Webenheim**, von 2 Dörfern. Sie hebt auch Gefälle zu **Nolsbach**.

7) Die Vogtey **Ninschweiler**, von 10 Dörfern.

8) Die Vogtey **Waldmohr**, zu welcher 4 Dörfer gehören. In dem einen Dorfe **Hansweiler**, welches ehedessen **Hattweiler** hieß, ist das fürstliche Lustschloß **Gustavsburg**, welches Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold 1721 verbessert und erweitert hat, und bey demselben das prächtige Jagdschloß **Jägersburg**.

9) Die Vogtey **Breidenbach**, welche auch aus dem Dorfe dieses Namens besteht.

10) Die Vogtey Vogelbach, von 6 Dörfern.

11) Die Vogtey Irheim, von 6 Dörfern.

12) Die Vogtey Bliserhof, von 6 Dörfern.

13) Das Unteramt Kirkel, welches unmittelbar vom Reiche zu Lehn geht, besteht aus dem Schlosse und Dorfe Kirkel, acht andern Dörfern, und den Obergerichten über Groß- und Klein-Buntenbach, welche mit Steincallenfels gemeinschaftlich sind. In diesem Unteramte hat auch die Abtey Wersweiler gelegen, zu welcher die Dörfer Bierbach und Nieder-Betsbach gehören, und deren Schaffney zu Zweybrücken ist.

14) Das Amt Homburg, gehöret zu vier Neuntel zum Fürstenthume Zweybrücken, und zu fünf Neuntel dem Fürsten von Nassau Saarbrück-Saarbrück. Jene Antheile hat Pfalz-Zweybrücken 1756 von dem Hause Nassau-Weilburg gegen das Amt Alsenz eingetauschet. Der Hauptort desselben ist die 1682 angelegte Stadt Homburg, deren ehemaliges festes Schloß vermöge des baadener Friedens 1714 geschleifet worden.

2. Das Oberamt Neucastel oder Bergzabern, welches zum Wasgau und Speyergau gehöret, und von Frankreich mit zum Unter-Elsas gerechnet wird. Es begreift

1) Bergzabern, Tabernæ montanæ, eine Stadt am Fusse des wasgauischen Gebirges, und am Flüßchen Erlbach, welche 1286 Stadtrechte erhalten hat. Die Reformirten und Katholiken haben hier eine gemeinschaftliche, die Lutheraner aber eine besondere Kirche. Das Schloß, welches der Sitz der fürstlichen Witwen ist, ist in der ehemaligen Zeit mehrentheils verwüstet, von dem Pfalzgrafen Gustav Samuel aber wieder hergestellet, und von dem Pfalzgrafen Christian III erweitert worden. Hier ist der Sitz des Oberamts. 1686 wurde die Stadt von den Franzosen geplündert und angezündet.

2) Die Vogtey Anweiler, zu welcher gehören

(1) Anweiler, eine Stadt von 252 Häusern an der Queich. Sie hat 1219 von K. Friedrich II Stadtrechte erhalten, und liegt unter dem Schlosse Trifels.

(2) Trifels, ein zerstörtes Bergschloß. Es hat seinen Namen von dreyen Felsen, auf welchen es erbauet, und also auch ein dreyfaches Schloß gewesen ist; doch hat nur das größte, von welchem die beyden kleinern abgehangen, den Namen geführet. Von demselben ist noch ein hoher Thurm von Quadersteinen übrig.

übrig. Der erste Erbauer dieses Schlosses ist unbekannt. K. Heinrich V ließ 1125 vor seinem Tode die Reichskleinodien zur Verwahrung dahin bringen, bis ein anderer Kaiser an seiner statt erwählet seyn würde. König Richard von England hat hier gefangen gesessen. Ueberhaupt ist es vor Alters unter den Schlössern des deutschen Reichs vorzüglich berühmt gewesen.

(3) Sarnstal, ein Dorf.

3) Die Vogtey Neucastel, besteht aus dem uralten Schlosse Neucastel, welches 1680 verwüstet worden, und 5 Dörfern, davon aber eines halb zur Herrschaft Scharffeneck gehöret.

4) Die Vogtey Barbelrode, von 8 Dörfern.

5) Die Vogtey Kleeburg, welche 1504 an das Fürstenthum Zweybrücken gekommen ist, von der Probstey Weissenburg zu Lehn geht, und in welchem das Schloß Kleeburg, auf welchem die von Johann Casimir, Herzogs Johannes I dritten Sohne, gestiftete Linie ihren Sitz gehabt hat, der Marktflecken Kleeburg, das Schloß Cathrinenburg, und 9 Dörfer, dazu noch ein Antheil an dem Dorfe Bremelbach kömmt.

6) Die Vogtey Schönau, ehedessen Wegelnburg, von 4 Dörfern. Das ehemalige Schloß Wegelnburg ist 1680 von den Franzosen verwüstet worden.

Anm. Die Vogtey Falkenburg, welche der Pfalzgraf mit dem Grafen von Leiningen-Dachsburg gemeinschaftlich besitzt, und aus dem 1680 von den Franzosen zerstöreten Schlosse Falkenburg, (welches ganz Leiningisch ist) und den Dörfern Wilgartswiesen, Rinthal, Spirkelbach und Hochstetten besteht, wird in Ansehung des zweybrückischen Antheils gemeiniglich von dem Vogt zu Anweiler mit verwaltet.

3. Das Oberamt Guttenberg, steht unter französischer Oberherrschaft, und ist im 5ten Theile der Erdbeschreibung beym Elsas beschrieben.

II. Aus folgenden Stücken der alten Grafschaft Veldenz, welche chur-pfälzisches Lehn sind.

4. Das Oberamt Lichtenberg, welches begreift

1) Die Vogtey Burgfrieden, zu welcher das Schloß Lichtenberg, das Dorf Thal, und noch 3 Dörfer gehören.

2) Kussel, ein Städtchen, welches 1677 von den Franzosen verbrannt, aber wieder aufgebauet worden.

3) Die Vogtey Pfeffelbach, von 15 Dörfern.

4) Die Vogtey Conken, zu welcher das Schloß Petersheim, das Dorf Conken, und noch 15 Oerter gehören.

5) Die Probstey Ulmeth, von 11 Dörfern.

6) Die Vogtey des Thals Esweiler, jetzt nur von 6 Dörfern, nachdem die 5 übrigen 1755 an das rheingräfl. Haus Grumbach gegen das Amt Alsenz überlassen worden. Unter jenen 6 Dörfern ist Eisenbach, welches den Freyherren von Köllenbach

zu-

zuständig ist. Es hat auch in dieser Vogtey das Priorat Offenbach gelegen, zu welchen einige Einwohner des Dorfs dieses Namens gehöret haben. Jetzt verwaltet die Einkünfte desselben eine Schaffnerey.

7) Die Vogtey **Baumholder**, von 9 Dörfern.

8) Die Vogtey **Berschweiler**, von 6 Dörfern.

9) Das Unteramt **Nohefelden**, zu welchem das Schloß und Pfarrdorf **Nohefelden** an der Nohe, und 18 andere Dörfer gehören.

5. Das Oberamt **Meisenheim**, welches begreift

1) **Meisenheim**, Stadt und Schloß am Flusse Glan, woselbst das Oberamt, ein Bergamt, und das pfalzgräfliche Begräbniß ist, geht vom Erzstifte Maynz zu Lehn. Bey demselben ist eine wohleingerichtete Glashütte, in welcher man Steinkohlen aus 2 Bergwerken brennet.

2) Die Vogtey **Landsamt**, welche aus 10 Dörfern besteht.

3) Die Vogtey **Odernheim**, zu welcher gehören

(1) **Glan-Odernheim**, ein Städtchen am Flusse Glan, welches von Maynz zu Lehn geht.

(1) Vierzehn Häuser zu **Staudernheim**, welches Dorf mit den Rheingrafen gemeinschaftlich ist.

(3) Das verfallene Kloster **Disibodenberg**, welches unweit Glan-Odernheim, beym Einflusse des Flusses Glan in die Nohe, gelegen hat. Die Einkünfte desselben verwaltet eine Schafnerey, welche in dem Städtchen ihren Sitz hat.

4) Die Vogtey **Odenbach**, welche begreift

(1) **Odenbach**, ein Städtchen am Flusse Glan.

(2) **St. Medard** und noch 2 Dörfer.

5) Die Vogtey **Reborn**, von 2 Dörfern.

6) Die Vogtey **Duchrod** und **Oberhausen**, welche zur Hälfte denen von Gündegrod gehöret, die solche ihre Hälfte von dem Fürstenthume Zweybrücken zu Lehn tragen.

7) Die Vogtey **Niderhausen**, bestehend in einem Dorfe, welches von dem Erzstifte Maynz zu Lehn geht.

8) Die Vogtey **Grehweiler**, welche die Dörfer **Grehweiler**, **Ransweiler** und **Bisierscheid** und andere Zugehörungen hat.

9) Die Vogtey **Einelle**, welche 6 Dörfer und andere Zubehörungen hat. Das Dorf **Rudolphskirchen** ist gemeinschaftlich mit der Herrschaft Reipoltskirchen.

10) Die Vogtey **Heiligenmoschel**, welche aus einem Dorfe besteht.

11) Die Vogtey **Niederkirch**, welche mit den Rheingrafen gemeinschaftlich ist.

12) Das Unteramt Landsberg, zu welchem gehören

(1) Landsberg, ein verwüstetes Bergschloß, welches ein Lehn des Bisthums Worms ist. Es ist der Sitz einer zweybrückischen Nebenlinie gewesen.

(2) Ober-Moschel, ein Städtchen unter Landsberg, welches auch ein wormsisches Lehn ist.

(3) Hochstetten, ein Dorf an der Alsenz, welches Pfalz-Zweybrücken von dem an Nassau-Weilburg tauschweise überlassenen Amte Alsenz behalten hat.

(4) Die Dörfer Unkenbach, Nieder-Moschel, Sitters und Halgard.

(5) Das Thal Stolzenberg, in welchem das zerstöhrte Schloß dieses Namens, und die Dörfer Köllen, Beyerfeld, Dielkirchen, (von welchen 3 Dörfern 1 Drittel zu der Grafschaft Falkenstein gehöret) Steckweiler und Stalberg sind.

(6) An dem Dorfe Schersfeld hat Chur-Pfalz Antheil.

Anm. Pfalz-Zweybrücken besitzt auch die Grafschaft Lützelstein und das Amt Bischweiler im Untern-Elsas, und ein Antheil an der hintern Grafschaft Sponheim.

Hessen.

§. 1.

Die älteste und unvollkommenste Charte von Hessen hat Dryander gezeichnet; nachmals hat Gerhard Mercator auf Landgrafen Wilhelms Befehl 1586 eine Charte von Nieder-Hessen zu verfertigen angefangen, welche sein Sohn Johann Mercator vollendet hat, und vermuthlich von Blaeuw, Jansson, Hond, den Waesbergen und Homann bey ihren Charten von Nieder-Hessen genutzet und zum Grunde geleget worden. Jetzt sind die besten, aber doch noch fehlerhaften Charten, welche man von Hessen hat, 1) diejenige, welche Carlet de la Roziere, französischer Dragonerhauptmann, 1760 auf 2 Bogen ans Licht gestellet hat, von welcher Heinrich Ludewig Brönner, Buchhändler zu Frankfurt am Mayn, einen fehlerhaften Nachstich verfertigen lassen, und deren erstes Blatt, welches nach einer geschriebenen Charte des Herrn Landgrafen abgezeichnet seyn soll, und in der That besser als das andere ist, den nordlichen, das zweyte aber den südlichen Theil der hessen-casselschen Lande vorstellet; 2) die-

2) diejenige, welche **Mr. Malecot**, Ingenieur Geographe du Roi de France, auf 4 Blättern um eben die Zeit, da die vorhergehende erschienen ist, geliefert, und seiner Versicherung zu Folge, gröstentheils nach seinen eigenen Ausmessungen gezeichnet, die homannische Officin zu Nürnberg 1761 auch auf 4 Bogen verbessert nachgestochen hat. Die homannischen Erben haben auch 1751 **Christoph Maz. Pronners** Charte von den **hessendarmstädtischen** und benachbarten Ländern auf 6 Blättern ans Licht gestellet. Von ganz **Hessen** sind noch die ältern Charten zu bemerken, welche **G. Valk** und **Gerh. van Keulen** gestochen haben. Die homannischen Charten sind in dem Atlas von Deutschland als Num. 100 und 101 zu finden.

§. 2. Hessen hat andere Gränzen unter den **Catten**, andere unter dem fränkischen Reiche, andere kurz vor den Zeiten Heinrichs des Kindes gehabt; jetzt aber gränzet die Landgrafschaft Hessen an das Bisthum Fulda, Fürstenthum Hersfeld, Thüringen, das Eichsfeld, Fürstenthum Calenberg, Bisthum Paderborn, Waldeck, Herzogthum Westphalen, Grafschaft Witgenstein, Nassau-Dillenburg, Grafschaft Solms und Ober-Isenburg. Die Grafschaft Katzenellnbogen ist in dieser Gränze nicht mit begriffen, und es sind noch einige andere Stücke ausser derselben. Die Landgrafschaft Hessen an sich ist einige 20 Meilen lang.

§. 3. Das Land ist gröẞtentheils bergicht und waldicht, hat aber auch angenehme Thäler, hin und wieder fruchtbare Aecker und gute Wiesen, und in unterschiedenen Gegenden guten Weinwachs. Die Viehzucht ist ansehnlich. Das Mineralreich ist ganz beträchtlich. Die Eder führet Goldkörner, und bey Frankenberg ist ehedessen ein Goldbergwerk gewesen. Man findet Silber, Kupfer, Bley und viel Eisen; man hat Alaun, Vitriol, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, ingleichem Bolus, unächte Porzellanerde, etwas Marmor und Alabaster. Es sind auch heilsame Bäder und Sauerbrunnen vorhanden. Wild und

und Fische sind häufig vorhanden. Des **Rheins**, welcher an der obern und niedern Grafschaft Katzenellnbogen hinströmet, und des **Mayns**, welcher auch durch eine Gegend der obern Grafschaft Katzenellnbogen fließt, nicht zu gedenken, so wird Hessen noch durch folgende Flüsse bewässert. Die **Län** oder **Lähn**, welche auch **Löhn**, **Lohn** und **Lahn**, lat. Lanus und Logana genennet wird, entspringt auf dem Westerwalde, im Fürstenthume Nassau-Siegen, bey einem Hofe, Namens Lähnhaus, fließt durch einen Theil der Grafschaft Witgenstein, und tritt aus derselben in Hessen, woselbst sie, ausser andern kleinen Gewässern, die **Ohm**, **Marbach** oder **Retzerbach**, **Zwesserau**, **Salzbutte**, **Wiesseck**, **Biber**, **Dill**, **Wetz**, **Weilbach**, **Ems**, **Elb**, **Aar**, **Erl** und **Mühlbach** aufnimmt, und oberhalb Coblenz in den Rhein fällt. Die **Fulda** kömmt aus dem Bisthum Fulda, nimmt die **Eder** auf, in welche sich die in Ober-Hessen entspringende **Schwalm** ergossen hat, und vereiniget sich endlich mit der Werra. Diese **Werra** entspringt im Fürstenthume Hildburghausen, im Heldriethcrwalde, und hat ehedessen **Wisaratha**, **Wisuraha**, **Wesara**, und nachmals **Wirraha** oder **Wirra** geheissen, so daß sie wirklich nicht erst bey Münden, woselbst sie die Fulda aufnimmt, den Namen **Weser** (Visurgis) bekömmt, obgleich solches heutiges Tages eine gemeine Meynung ist. In die Weser ergießt sich auch die **Diemel**, welche zunächst aus dem Bisthume Paderborn kömmt.

§. 4. In Hessen giebt es **Landstände**, welche zu den Landtagen oder Landcommunicationstagen berufen werden. Zu den **hessen-casselschen** gehören: 1) **Prälaten**, welche sind: (1) Der Landcommenthur der deutschen Ordensballey Hessen, welcher seinen Sitz zu Marburg hat; (2) Der Rector und Senat der Universität zu Marburg, wegen der Klostergüter, welche sie besitzt. (3) Die 4 Obervorsteher der adelichen Stifter Kauffungen und Wetter, und der Obervorsteher der hohen Hospitäler Haina, Merxhausen, Hofheim und Grunau. 2) Die **Ritterschaft**, welche

nach

nach den 5 Flüssen Lahn, Schwalm, Fulda, Werra, und Diemel abgetheilet wird. Diese 5 Gegenden haben keinen gewissen Rang unter sich. 3) Die Landschaft oder die Städte, welche auch nach denen an eben genannten 5 Flüssen belegenen Gegenden abgetheilet werden. In jeder dieser 5 Gegenden ist eine ausschreibende Stadt, nämlich Cassel an der Dieme, Marburg an der Lahn, Eschwege an der Werra, Hersfeld an der Fulda, und Homberg an der Schwalm. Die Städte Cassel und Marburg schicken zu denen allgemeinen und besondern Landtagen, und in Ansehung der letzteren, so wohl zu denen engern, als weitern Ausschußlandtagen, jede 2 Bevollmächtigte; die übrigen Städte aber wohnen denenselben wechselsweise nach einer gewissen Ordnung bey. Zu denen engern Ausschußlandtagen schicket jede der 5 Gegenden 2, und zu denen grössern Ausschußlandtagen, 4 Bevollmächtigte; die Stadt St. Goar, nebst denen übrigen Städten der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, sendet zu jenem 1, und zu diesem 2 Bevollmächtigte. Zu denen **hessen-darmstädtischen Landständen** gehören auch 1) **Prälaten**, nämlich: (1) der Commenthur des deutschen Ordens zu Schiffenberg; (2) der Rector und Senat der Universität zu Giessen. 2) die Ritterschaft, und 3) die Städte.

Der Landtag wird so wohl im Hessen-Casselschen als Hessen-Darmstädtischen durch den **Erbmarschall** regieret, welche Würde der älteste in der adelichen Familie Riedesel von Eisenach bekleidet, und den Rang vor den Universitäten verlanget, auch im Besitze desselben ist; so wie der Erbschenk, welcher der Aelteste derer Schenken von Schweinsberg ist, die Landtagsrecesse gleich nach dem Erbmarschalle, und vor der Universität zu Giessen, jedoch mit der letztern beständigem Widerspruche, unterschreibt. Die allgemeinen Landtage des ganzen Hessenlandes sollten, wenn sie gehalten würden, wechselsweise im Casselschen und Darmstädtschen angestellet werden. Die allgemeinen Landtage jeder derer beyden heßischen Landschaften sind auch sehr selten. Es schreibt also der regierende Landesherr beyder Häuser nach

Gefallen besondere **Land-** oder **Land-Communications-tage** aus, und zwar so befiehlt der Landgraf zu Hessen-Cassel, stromsweise durch Deputirte zu erscheinen. Die hessen-casselschen werden zu Cassel, Homberg, auch zu Treysa, und die hessen-darmstädtischen zu Giessen gehalten. Die Landesfürsten schicken ihre Commissarien dazu ab. Die so genannten **Landconvocationstage**, welche gemeiniglich freywillige Geschenke betreffen, saget auf landesfürstliche Veranlassung und Bewilligung der Erbmarschall an.

§. 5. Das hessen-casselsche Haus bekennet sich zur reformirten, das hessen-darmstädtische aber zur lutherischen Kirche. Von denen abgetheilten Linien ist die rothenburgische römisch-katholisch, die philippsthalische und homburgische aber reformirt. Die Unterthanen sind gleichfalls vermischter Religion. Als 1754 bekannt wurde, daß der Erbprinz Friedrich zu Hessen-Cassel 1749 zu der römisch-katholischen Kirche getreten sey, stellete derselbe am 28sten Oct. und 31 Dec. eidliche Reversalien und Versicherung von sich, daß seine jetzigen und künftigen fürstlichen Kinder in keiner andern, als in der evangelisch-reformirten Religion, erzogen, unterrichtet und confirmiret werden sollten, und daß er, wenn er dereinst die Landesregierung antreten würde, in dem dermaligen Religionszustande im Lande nicht das allergeringste ändern, sondern alles und jedes nach dem im westphälischen Friedensschlusse festgestelleten statu anni normativi und gegenwärtiger Religionsverfassung in den heßischen und dazu gehörigen schauenburgischen und hanauischen, und allen andern ihm sonst heimfallenden Landen, und zwar nach denen bis daher geführten principiis des corporis evangelicorum in seinem Stande und Wesen unbeeinträchtiget und ungestöret lassen und erhalten wolle. Diese Assecurationsacte, welche nicht nur besonders gedruckt worden, sondern auch im 18ten Bande der Actorum historico-ecclesiasticorum zu finden ist, haben die protestantischen europäischen Könige, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande und das corpus evangelicorum garantirt. Im Hessen-Casselschen sind 2 reformirte Superinten-

intendenten, nämlich einer zu Cassel, und der andere zu Allendorf an der Werra; und ein lutherischer zu Marburg. Zu Giessen waren ehemals 2 Superintendenten; nachher ist dieses Amt unter die 3 Professores der Theologie vertheilet worden, so daß nunmehr der alsfeldische District sowohl als der marburgische zu Giessen seinen Superintendenten hat. An einigen Orten sind Inspectores, und auf diese folgen die Metropolitane. Diese sind die vornehmste Klassen der Geistlichen, welche den Pfarrern und Schulmeistern vorstehen. Unter Hessen-Cassel stehen die Universitäten zu Marburg und Rinteln, und unter Hessen-Darmstadt die zu Giessen.

§. 6. Ausser denen gemeinen lateinischen Schulen findet man in Hessen Pädagogia zu Cassel, Marburg, Giessen, Darmstadt; Gymnasia zu Hersfeld, Darmstadt; ein Collegium illustre zu Cassel und Universitäten zu Marburg und Giessen.

§. 7. Es giebt in Hessen Gold- Leinewand- Zeug- Tuch- Hut- Strümpf- Handschuhe- Papier- und andere Fabriken; es werden auch zu Cassel schöne Porzellan-artige Geschirre verfertiget.

§. 8. Die Hessen stammen von den **Catten** ab, welche ehemals ihre besondere Fürsten hatten. Catti, Chatti, Chaßi, Haßi, Heßi, ist einerley Name. Zur Zeit Ludewigs des Kindes, nämlich im Jahre 902, machten sich die heßischen Grafen Conrad der Aeltere, Gebhard, Eberhard und Conrad der Jüngere durch innerliche Kriege bekannt. Letzterer wurde deutscher König. Zu ihm begaben sich des nach Ludewigs V Königs von Frankreichs Tode von dem Throne ausgeschlossenen unglücklichen Herzogs Karls von Lothringen Söhne, Karl und Ludwig, welche seiner Gemahlinn Gisela Blutsverwandte waren. König Conrad II machte den zweyten, welcher Ludewig mit dem Barte genennet wird, zum ersten Grafen von Thüringen, von dessen erstem Sohne Ludewig II alle nachmalige Landgrafen von Thüringen, von dem zweyten, Namens Berenger von Sangerhausen aber, durch desselben Sohn Conrad, die

Grafen von Lohnstein abstammen. Von Ludwigs II Nachkommen starb Landgraf Heinrich Raspe 1249 ohne Erben. Desselben älterer Bruder, Ludewig der Heilige, hatte eine Tochter, Namens Sophia, die sich eine Landgräfinn von Thüringen nennete, und den Herzog Heinrich V von Brabant heyrathete. Aus dieser Ehe wurde Heinrich I, mit dem Zunamen das Kind, erzeuget, welcher sich einen Landgrafen von Thüringen und Herrn von Hessen nennete, und den der römische König Adolph 1292 zum Reichsfürsten, und Hessen zum Fürstenthum machte, welches hierauf nach und nach eine Landgrafschaft genennet wurde. Einer seiner Nachkommen, Ludewig I, brachte die Grafschaft Ziegenhayn und Nidda an Hessen, mit der Bedingung, daß sie als aufgetragenes heßisches Lehn angesehen werden, und die Landgrafen darinnen die Erbfolge haben sollten, so bald der männliche Stamm der ziegenhaynischen Grafen ausstürbe, welches nicht lange darauf geschehen; denn der letzte Graf Johann ist 1450 gestorben. Dieses Ludewigs beyde älteste Söhne theileten sich solchergestalt in Hessen, daß jener das **Land diesseits des Spiesses**, jener aber das **Land an der Lähn**, und die Herrschaften Ziegenhayn und Nidda bekam. Letzterer brachte durch seine Vermählung mit des Grafen Philipp von Katzenellnbogen Tochter, Anna, die Grafschaft Katzenellnbogen an Hessen. Ludewigs II Enkel, Philipp der Großmüthige, besaß ganz Hessen, und ist der Stammvater aller heutigen Landgrafen. In seinem Testamente theilete er seine Länder solchergestalt unter seine 4 Söhne, daß der älteste Wilhelm IV, der Stammvater des casselschen Hauses, die Hälfte, Ludewig IV ein Viertel, und die beyden andern, Philipp II und Georg I, der Stammvater des darmstädtischen Hauses, das übrige Viertel bekamen. Philipp II von Rheinfels starb 1583 ohne Erben, worauf sich seine 3 Brüder in seine Erbschaft theileten. Ludewig IV von Marburg starb 1604 auch ohne Erben, und theilete seine Landschaften in 2 Theile, nämlich in das Marburgische und ins Giessensche; jenes vermachte er dem casselschen, und dieses dem

dem darmstädtischen Hause, zwischen welchen über diese Erbschaft langwierige Streitigkeiten entstunden, die erst 1684 völlig beygeleget wurden. Es sind also in Hessen **zwey regierende Häuser**, unter welche die heßischen Lande vertheilet worden, nämlich das **cassel**sche und **darmstädtische**. Es ist aber auch zwischen denenselben manches gemeinschaftlich geblieben; nämlich 1) die Lehnsempfängniß; ingleichem die Belehnung des Fürsten von Waldeck, welche in beyder regierender Landgrafen Namen von dem Aeltesten besorget wird. 2) Das ziegenhaynische Archiv. 3) Das **Samthofgericht** zu Marburg, welches zu gewissen Zeiten gehalten wird, seinen Richter und Assessores hat, und von welchem, wenn die Summe über 1000 Goldgülden beträgt, an die Reichsgerichte, wenn sie aber nur über 100 Goldgülden ausmacht, an das gemeinschaftliche Revisionsgericht appellirt werden kann. 4) Das **Revisions- oder Appellationsgericht**, welches wechselsweise 6 Jahre zu Marburg, und 6 Jahre zu Giessen gehalten wird, und darinnen 7 Personen sitzen. 5) Die beyden adelichen Stifter Kauffungen und Wetter, und die 4 Hospitäler, Haina, Merxhausen, Hofheim und Grunau. Die beyden Stifter haben vier Obervorsteher aus dem heßischen Adel, das Kloster oder Hospital Haina hat auch einen, der daselbst wohnen muß. Die Vorsteher legen jährlich denen von beyden regierenden Herren ernannten Commissarien Rechnung ab. 6) Die Aussteurung der Prinzeßinnen, welche auf die Erbfolge feyerlich Verzicht thun müssen. Die Unterthanen beyder regierenden Herren müssen den Brautschatz geben, die Braut mag eines regierenden oder abgetheilten Fürsten Tochter seyn. 7) Die Landtäge von ganz Hessen, welche aber sehr selten gehalten werden. 8) Der gülden Wein- und Rheinzoll, und das Antheil am Bopparter Wartpfenning. 9) Die heßischen **Erbbeamten**, nämlich die Riedesel von Eisenach, Schenken von Schweinsberg, die Berlepsen und die Baronen von Dörnberg, davon die ersten das **Erbmarschallamt**, die andern das **Erbschenkenamt**, die 3ten das **Erbkämmereramt**,

und die vierten das Erbküchenmeisteramt verwalten. 10) Die Schiedsrichter, (judices austregæ,) welche die Landgrafen in streitigen Sachen erwählen, und sich durch derselben Ausspruch aus einander setzen lassen. 11) Das Vorrecht, vermöge dessen die Landgrafen unter die deputirten Reichsstände gehören. 12) Die Titel, so größtentheils einerley sind. Beyde regierende Herren schreiben sich: **Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg** rc. wozu Hessen-Cassel noch **Hanau**, Hessen-Darmstadt aber **Isenburg** und **Büdingen** füget. 13) Die Erbverbrüderung zwischen ihnen und den Häusern Sachsen und Brandenburg. 14) Die Erbfolge in der Grafschaft Waldeck. 15) Die Bezahlung des Reichscontingents. 16) Der Rang, darinnen sie und ihre Abgeordnete bey Zusammenkünften mit einander abwechseln. 17) Die Stimme bey den Reichsdeputationen.

§. 9. Das Recht der Erstgeburt ist zuerst im hessen-darmstädtischen Hause, und zwar 1606 eingeführet, und 1608 vom Kaiser Rudolph II bestätigt worden. Eben dieses geschah auch 1627 im hessencasselschen Hause, und wurde im folgenden Jahre vom Kaiser Ferdinand II bestätigt.

Es giebt auch abgetheilte und abgefundene Herren in beyden regierenden Häusern. Im **Hessen-Casselschen** sind: 1) die **Philippsthalischen**, welche von den Landgrafen Karls Bruder **Philipp** abstammen, der zu Philippsthal residirt. 2) Die **Rothenburgischen**, welche sich von dem regierenden Hause mit diesem Namen ungern belegen lassen, und sich lieber die **Rheinfelsischen** nennen. Ihr Stammvater ist des Landgrafen Moritz jüngster Sohn **Ernst**, dessen Bruder Landgraf Wilhelm V seinen Brüdern den vierten Theil sowohl der gegenwärtigen als künftigen Güter bewilligte; daher sie sich mit unter die regierenden Herren rechnen. Indessen behauptet Hessen-Cassel die Landeshoheit über die Oerter und Güter der rothenburgischen Prinzen, und also auch das Recht, in die Festung Rheinfels eine Besatzung zu legen, worüber viele Streitigkeiten

tigkeiten gewesen sind. 1754 ist ein Vergleich getroffen worden, kraft dessen der Landgraf von Hessen-Rothenburg für sich und seine Erben und Nachkommen dem Besatzungsrechte in der Festung Rheinfels entsaget, und solches an Hessen-Cassel überlassen, sich auch aller wegen der erhaltenen kaiserl. Primogenitur-Urkunde gemachten Ansprüche begeben; hingegen Hessen-Cassel bewilliget hat, daß der Landgraf von Hessen-Rothenburg zum Besten eines seiner dermaligen Prinzen und dessen Nachkommen, mit oder ohne kaiserl. Genehmhaltung, eine solche väterliche Verordnung und Theilung unter seinen Kindern fürs künftige errichten könne, vermöge deren die in der so genannten heßischen Universal-Quart bisher üblich gewesene Gemeinschaft abgestellet, und solche gedachtem Prinzen allein verbleiben; den übrigen Prinzen aber, so bald sie das 25ste Jahr erreichet zu ihrem Unterhalte etwas Gewisses, so nicht unter 3000, Rthlr. zu bestimmen, gereichet, diese Verordnung aber nie für ein Erstgeburtsrecht ausgegeben werden solle. Diese rothenburgischen oder rheinfelsischen Landgrafen theilten sich sonst wieder in zwey Häuser ab: eins hatte seinen Sitz zu **Rothenburg**, und eins zu **Eschwege**; dieses, welches auch das **wanfriedische** hieß, ist nach Absterben Landgraf Christians im Jahre 1755 eingegangen, so daß also nur noch jenes übrig ist. Von **Hessen-Darmstadt** ist **Hessen-Homburg** abgetheilet, welches Haus seinen Namen von der Stadt **Homburg vor der Höhe**, seinen Ursprung aber von Landgrafen Georgs I Sohn Friedrich hat. Unter die Rechte der homburgischen Landgrafen gehöret das Amt des obersten Waldboten in der Seulburger und Ober-Erlenbacher Mark.

§. 6. Das **heßische Wapen** ist ein zweymal in die Länge, und dreymal in die Quere getheilter Schild, mit einem blauen Mittelschilde, in welchem der silberne gekrönte **heßische Löwe** mit 3 rothen Hauptbinden zu sehen ist. In dem ersten silbernen Felde des Schildes ist ein rothes patriarchalisches Kreutz wegen des Fürstenthums **Hersfeld**. Im

zweyten quer durchschnittenen Felde ist im obern schwarzen Theile ein silberner Stern, das untere Theil aber ist vergoldet; dadurch wird die Grafschaft Ziegenhayn bezeichnet. Das dritte Feld stellet wegen Katzenellnbogen einen aufgerichteten rothen Löwen mit einer blauen Krone und Zunge dar. Im vierten Felde sind zwey gehende goldene Löwen wegen der Grafschaft Dietz. Das fünfte schwarze und goldene Feld ist quer durchschnitten, und oben oder im schwarzen sieht man zween achteckichte silberne Sterne wegen der Grafschaft Nidda. Das sechste Feld ist auch in die Quere getheilet, oben roth, unten aber silbern; und mit einem in 3 Theile zerschnittenen Nesselblatte umgeben, mit eingesteckten 3 silbernen Nägeln. Dieses ist das schaumburgische Wapen. Landgraf Wilhelm hat noch den in 4 Theile zerschnittenen hanauischen Schild hinzu gethan, in dessen erstem und viertem güldenen Felde drey rothe Sparren wegen der Grafschaft Hanau, im zweyten und dritten goldenen Felde aber drey rothe Binden wegen der Grafschaft Reineck zu sehen; ingleichem ein Herzschildlein, welches quer getheilet, oben golden und unten silbern ist, wegen der Herrschaft Münzenberg. Die hessen-darmstädtischen Landgrafen fügen noch das isenburgische und büdingische Wapen hinzu, nämlich einen silbernen Schild mit zwo schwarzen Binden. Die von Hessen-Cassel abgetheilten Fürsten bedienen sich des heßischen Schildes, und die von Hessen-Darmstadt abgetheilten Fürsten brauchen, ausser dem heßischen, auch das isenburgische Wapen.

§. 11. Die Landgrafen von Hessen-Cassel und von Hessen-Darmstadt haben wegen Hessen jeder eine besondere Stelle und Stimme im Reichsfürstenrathe, und gehören unter die 6 fürstlichen Häuser, welche sich verglichen haben, mit einander im Range abzuwechseln. Es hat auch ein jeder von denenselben Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen: es ist aber schon oben in der Einleitung zu diesem Kreise gezeiget worden, daß Hessen-

Cassel sich einige mal von demselben abgesondert habe. Hessen-Cassel hat einen Matrikularanschlag von 1096 Fl. 45 Kr. und Hessen-Darmstadt von 663 Fl. Zu einem Kammerziele ist Hessen-Cassel auf 472 Rthlr. $55\frac{1}{2}$ Kr. und wegen der Grafschaft Katzenellnbogen besonder auf 25 Rthlr. $79\frac{1}{4}$ Kr. Hessen-Darmstadt aber auf 313 Rthlr. $18\frac{1}{8}$ Kr. angesetzet worden.

§. 12. Sowohl im Hessen-Casselschen als Darmstädtischen ist ein **geheimes Rathscollegium.** Hessen-Cassel hat 2 **Landesregierungen**, nämlich eine zu Cassel für Nieder-Hessen, und eine zu Marburg fürs ober-heßische Antheil. Hessen-Darmstadt hat auch 2, nämlich eine zu Giessen für die Aemter in Ober-Hessen, und eine zu Darmstadt für die obere Grafschaft Katzenellnbogen, und einen Theil des epsteinischen Landes. Von dem **Samt-Hofgerichte** zu Marburg, und von dem **Samt-Revisions-** oder **Appellationsgericht** ist schon oben (§. 8) gehandelt worden. Hiernächst ist noch ein besonderes casselsches **Ober-Appellationsgericht** zu Cassel, und ein **darmstädtisches** zu Darmstadt. Die Kirchen- und Ehesachen gehören für die **Consistoria**, deren im Hessen-Casselschen 2 sind, nämlich zu Cassel und Marburg; und im Hessen-Darmstädtischen auch 2, nämlich zu Giessen und Darmstadt. Wenn adeliche oder andere angesehene Personen grobe Verbrechen begehen, wird, wenn sie es verlangen, ein besonderes peinliches Gericht bestellet, welches judicium honoratum heißt. Sonst ist im Hessen-Casselschen zu Cassel und Marburg, ingleichem im Hessen-Darmstädtischen sowohl zu Giessen, als Darmstadt, ein peinliches Gericht.

§. 13. Die Art und Weise, wie die ordentlichen und ausserordentlichen Landessteuern angesetzet und bezahlet werden sollen, ist 1576 auf einem Landtage zu Treyse festgesetzet worden. Von denen ordentlichen Steuern sind die ritterschaftlichen Wohnungen und Haushaltungen auf dem Lande, die Pfarr-Schul- und Kirchengüter frey. Von denen ausserordentlichen Steuern aber, welche die Landstände auf den Landtagen bewilligen, sind nur die

4 Hospitäler mit ihren Bauern, und die Pfarr- und Schulgüter befreyet. Der Beytrag der Prälaten und Ritterschaft zu den Landessteuern verhält sich zu dem, was die Landschaft dazu entrichtet, wie 10 Rthlr. 4 Albus zu 48 Rthlr. 15 Albus. Der Landschaftskasse stehen 4 Obereinnehmer vor, welche aus der Ritterschaft genommen, und entweder auf den Landtagen, oder in der Landschaftsrechnungsdeputation erwählet worden, und dieses Amt Lebenslang verwalten. Sie erwählen die Steuerschreiber. Die Steuern werden nach 2 Legestädten geliefert. Die Prälaten, Ritterschaft und bürgerlichen Besitzer adelicher Güter, (welche Neben-Contribuenten genennet werden,) in dem casselschen Antheile an Ober-Hessen, in der Grafschaft Ziegenhayn, in einem Theile der Aemter Homberg, Gudensberg und Felsberg, liefern ihre Steuern nach der Legestadt Treysa; die Städte und Dörfer aber nach der Legestadt Marburg. Die übrigen Prälaten, Ritter und Besitzer ritterschaftlicher Güter, ingleichem die Städte und Dörfer entrichten ihre Steuern nach der Legestadt Cassel. Die Steuern der Städte und Dörfer werden an den angezeigten Oertern von landesfürstlichen Steuereinnehmern gehoben. Die Hauptrechnungen werden denen Obereinnehmern und Steuereinnehmern, dem Landesfürsten und den Landständen auf dem Landtage (zu welchem sich auch die marburgische Universität einfindet,) vorgeleget. Im Hessen-Darmstädtischen sind die Obereinnehmer ein giessenscher Professor, einer aus der Ritterschaft und der Syndicus der Stadt Giessen. Sowohl im Hessen-Casselschen, als Darmstädtischen, ist ein fürstl. **Rentkammercollegium.** Einige schätzen den jährlichen Betrag der hessencasselschen landesfürstl. Einkünfte auf 1200000 Rthlr., und der hessen-darmstädtischen auf die Hälfte dieser Summen.

§. 14. Der Kriegsstaat wird sowohl im Casselschen als Darmstädtischen durch ein fürstl. **Kriegsrathscollegium** besorget, welches zu Cassel den Namen der **Generalkriegscomißion** führet. Hessen-Cassel unterhält allezeit 12 Bataillons zu Fuß, und 6 Escadrons zu Pferde, welche

welche als eben so viele Regimenter angesehen werden, und zu welchem noch eine Husarencompagnie und 300 Artilleristen kommen. Hessen-Darmstadt unterhält eine Leibgarde zu Pferde, 2 Compagnien Leibgrenadiers, 2 Escadrons Dragoner, 2 Regimenter zu Fuß und 4 Bataillons regelmäßige Landmiliz.

§. 15. Man findet unterschiedene Abtheilungen des alten Hessenlandes, als in das Land Hessen und den Theil an der Loina, in das Land an der Loina, und das Land diesseits des Spiesses, in das Land diesseits und jenseits des Spiesses, in das Land an der Werra, und in das Darn- und Daun- (d. i. das bergichte) Land. Heutiges Tages wird es überhaupt in Nieder- und Ober-Hessen abgetheilet. Um aber der jetzigen politischen Abtheilung der Landgrafschaft Hessen gemäß zu handeln, sehen wir erstlich auf das hessen-casselsche, und hernach auf das hessen-darmstädtische Antheil, unter welchen Rubriken wir zwar die Grafschaft Katzenellnbogen, nicht aber das Fürstenthum Hersfeld mit begrifen; denn obgleich das letztere dem niedern Fürstenthume Hessen einverleibet ist, so wird es doch füglicher besonders abgehandelt, weil Hessen-Cassel wegen desselben ein besonderer Reichs- und Kreisstand ist. Die Landesantheile der abgetheilten Herren in beyden regierenden Häusern will ich auch in besondern Abschnitten beschreiben, damit sie desto besser übersehen werden können. Ich handele also

I. Von dem Antheile an Hessen, welches das regierende hessen-casselsche Haus, nebst der abgetheilten hessen-rheinfelsischen Linie, besitzt.

Es wird am besten nach den 5 Flußdistricten abgetheilet, von welchen oben gehandelt worden. Man findet also

In Nieder-Hessen

I. Die Landschaft an der Fulda, zu welcher gehören

1. Die unter dem Landgerichte zu Cassel stehenden Aemter Bauna, Ahna und Neustadt.

Cassel,

Cassel, Cassellæ, Cassula. die fürstliche Residenzstadt, und ausschreibende Stadt der Landschaft, am Flusse Diemel, der Sitz des geheimen Rathscollegiums, der Landesregierung für Nieder-Hessen, des Appellationsgerichts, der Rentkammer, des Kriegsraths, des Steuercollegiums, des Bergcollegiums, eines Consistoriums, und eines Landgerichts, ist eine Festung, und liegt an der Fulda, die zwischen der alten und neuen Stadt fließt, und über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. Die alte Stadt, welche die gröste und vornehmste ist, liegt in einem halben Zirkel an einem Berge, und ist so, wie die Unter-Neustadt, gröstentheils altmodisch bebauet; hingegen die französische oder Ober-Neustadt, zwischen welcher und der Altstadt die 1762 verwüstete, 1763 aber wieder hergestellete mit Alleen besetzte Esplanade ist, ist sehr regelmäßig und schön. Das fürstliche Residenzschloß liegt in der Altstadt an der Fulda. Die Schloßkirche wird zum reformirten Gottesdienste gebrauchet, Landgraf Friedrich aber hat 1760 in dem sogenannten Engelsgemache den katholischen Gottesdienst eröffnen lassen. Der Wall, mit welchem es umgeben gewesen, ist 1760 nach der Seite der Rennbahn in den Graben geworfen, dieser dadurch angefüllet, und an desselben Statt ein schöner Paradeplatz angeleget worden. An der Renn- oder Reitbahn ist das Modellhaus, in welchem eine Abbildung des prächtigen Wasserwerks auf dem Winterkasten sowohl, wie es würklich ist, als wie es dem Entwurfe nach in seiner Vollkommenheit hat seyn sollen, zu sehen. In dem Kunsthause ist ein anatomischer Schauplatz, der Hörsaal des Collegii carolini, eine Kunstkammer, ein Alterthümer- und Naturaliencabinet, und eine Sternwarte mit dazu gehörigen Werkzeugen. Auf dem Marstalle ist der fürstl. Büchersaal. Das Gebäude, in welchem sich alle oben genannte Collegia versammlen, ist altschön. Das Zeughaus ist wohl angefüllet gewesen, aber 1758 von den Franzosen völlig ausgeleeret, und alles nach Frankreich gebracht worden. Nicht weit davon ist ein Gießhaus, und in dieses Nachbarschaft das neue Zuchthaus. In der französischen Neustadt hat Landgraf Wilhelm VIII an dem Hause, welches er ehemals bewohnet, eine sehenswürdige Gemähldengallerie angeleget. In dieser obern Neustadt ist eine schöne Kirche. Die Hauptkirche in Cassel ist die Stiftskirche zu St. Martin in der Altstadt, in welcher das fürstl. Begräbniß, und bey derselben ein Pädagogium ist. Ausserdem findet man hier noch in der Altstadt die Brüderkirche, die Besatzungskirche, und auf dem Graben ein lutherisches Gotteshaus, zu welchem 1734 der Grundstein geleget worden. In der untern Neustadt ist auch eine Kirche. Es ist in dieser Stadt eine von denen hessen-casselschen Superintendenturen. Das oben genannte Collegium illustre, oder Carolinum, hat Landgraf Karl gestiftet. Für die Besatzung sind Casernen gebauet. Von dem Residenzschlosse kann man über eine

Brücke

Brücke, welche über die kleine Fulda gebauet, in den fürstlichen Blumengarten, aus diesem zu dem grossen Orangeriehause und vortreflichen marmornen Bade, und hierauf in die sogenannte Aue kommen, welche mit den angenehmsten Alleen von Lindenbäumen und andern vergnügenden Zierrathen versehen ist, (davon aber 1762 vieles verwüstet worden,) auch ein grosses Baßin einschließt, in welchem ein Berg ist. Die ganze höchstangenehme Lustgegend ist von der grossen und kleinen Fulda umgeben. Uebrigens sind zu Cassel Manufacturen, in welchen goldene Tressen, wollene Stoffen, Tücher, seidene und wollene Strümpfe, feine Hüthe, und andere Waaren verfertiget werden, und 1763 hat Landgraf Friedrich hieselbst eine Messe angelegt.

Die älteste Urkunde, in welcher des Orts Cassel gedacht wird, ist vom Jahr 913, da der deutsche König Conrad hieselbst für das Kloster Meschede, im Herzogthum Westphalen, hat einen Schenkungsbrief ausfertigen lassen. Im Jahre 945 hat K. Otto hieselbst einen Streit zwischen denen Herzogen Hermann in Schwaben und Conrad in Franken beygeleget. Dazumal ist Cassel schon eine Stadt, aber vermuthlich noch gering gewesen, 1239 hat Landgraf Hermann der jüngere zu Thüringen denen hiesigen Bürgern ihre ältesten Rechte und Gewohnheiten bestätiget. Herzog Heinrich von Brabant bestätigte 1247 ihre Freyheiten, und dessen Sohn Landgraf Heinrich das Kind, schlug seinen Wohnsitz hieselbst auf. Landgraf Heinrich, dem Eisernen, hat sie ihre Aufnahme besonders zu danken, welcher auch 1364 bey der Pfarrkirche zu St. Martin ein Kapitel gestiftet hat. So viel von der alten Geschichte der Stadt.

Von dem unweit der Stadt belegenen Kratzenberge, wurden die Franzosen, welche sich daselbst verschanzet hatten, 1762 durch die Alliirten vertrieben, und erlitten dabey einen ansehnlichen Verlust an Todten und Gefangenen. In eben diesem Jahre nahmen auch die Alliirten den Franzosen die Stadt durch eine Belagerung wieder ab, nachdem sie bis dahin sehr viel gelitten hatte.

Vor dem Thore der untern Neustadt ist theils der Siechenhof mit einer Kirche und angebaueten neuen Häusern, theils der Meßinghof, welchen Landgraf Karl 1680 an der Losse anlegen lassen, und woselbst viel Meßing und Kupfer verarbeitet wird, auch vom Landgrafen Wilhelm VIII eine sehr wohl eingerichtete Münze angeleget worden ist.

1. Das Amt Bauna.

(1) **Der Lustgarten zu Freyenhagen an der Fulda, nach welchem von Cassel aus eine Allee führet.**

(2) Am

(2) Am Fusse des Habichtwaldes, 2 kleine Stunden von Cassel, ist das herrschaftliche Haus **Weissenstein**, eine Viertelmeile davon aber an dem Berge auf dem sogenannten **Winterkasten**, oder **Karlsberg**, schon im Umfange des Amts Ahna, ist die unvergleichliche Cascade, welche Landgraf Karl angeleget, aber nicht vollendet hat. An beyden Seiten derselben steigt man den Berg auf 800 Stuffen hinan. Ganz oben ist eine grosse Pyramide von über und durch einander gesetzten gewaltigen Steinen, und auf derselben steht ein kupferner Hercules, welcher an 30 Schuhe hoch ist, und aus welchem man eine weite Aussicht hat. Die Cascade hat 4 Absätze, auf deren jedem ein Baßin ist. Bey dem obersten Baßin ist eine prächtige Grotte, welche aus grossen rauh gehauenen Steinen besteht, die bloß auf einander gesetzt zu seyn scheinen. In dem zweyten ist ein aus Steinen, die in schönster Unordnung gesetzet sind, bestehender Felsen, unter welchem ein Riese auf dem Rücken liegt, und einen Armdicken Strahl ausspeyet, welcher über 40 Schuhe hoch steigt. Aus dem Felsen fällt das klare Wasser durch fast unmerkliche Oefnungen beynahe senkrecht herab, und durchschneidet und krümmet sich im Fallen unzählige mal. Die auf beyden Seiten der Baßins herabgehende Cascade besteht aus lauter grossen gewürfelten Steinen, über welche das Wasser ausgebreit Daumen hoch hinläuft, und vorn über das einer Hand breit hervorragende dünne Bley von einem Stein auf den andern hinabschießt, welches wie ein heller kristallener Spiegel aussieht, und wenn man ganz unten steht, und die Sonne darauf scheint, einen ungemein schönen Anblick giebt. Dieses kostbare Werk, von welchem J. G. Funk eine richtige Zeichnung gemacht, die W. C. Mayr. in Kupfer gestochen hat, ist durch die Franzosen nicht wenig beschädiget worden. Das Wasser zu demselben wird von dem Berge überall aus Gräben und kleinen Bächen zusammen geleitet, und in einem 100 Schuhe tiefen und sehr weiten Behältnisse gesammlet.

(3) Die grösten Dörfer in diesem Amte sind Kirch-**Ditmar**, **Wallershausen**, **Welheyden**, **Nieder-** und **Ober-Zweern**, und Groß-**Ritta**.

2. Das Amt Ahna, in welchem

(1) Heckershausen, Weimar, Ober- und Nieder-Wolmar, Simmershausen, Dürrenberg und Elben, grosse Dörfer.

(2) Die Vogtey Hasungen, am Habichtswalde, welche aus dem ehemaligen Benedictinerkloster dieses Namens, dessen Gebäude auf einem hohen Felsen erbauet worden, und 5 Dörfern besteht.

(3) Das Gericht derer von Calenberg.

3. Das Amt Neustadt, in welchem

(1) **Waldau**, ein grosses Dorf, woselbst das Jagdzeughaus ist.

(2) Sensenstein, auf einer Höhe zwischen Cassel und dem Kauffunger Walde, ist ehemals ein Schloß gewesen, welches Landgraf Hermann befestigen lassen, als Herzog Otto zu Braunschweig 1268 das unweit Münden belegene Schloß Sichelstein befestiget hatte. 1438 bekam es Sittig von Berleps vom Landgrafen Ludwig I zu Lehn, gab es aber 1461 gegen sein altes Stammhaus Berleps und das Erbkämmereramte von Hessen zurück. 1670 erhielt Johann Dietrich, Graf von Kunowitz, dieses Haus von Hessen-Cassel zu Lehn.

(3) **Kauffungen** oder **Ober-Kauffungen**, ein adelich Stift ist 1015 von K. Heinrichs II Gemahlinn Kunigunda als ein Benedictiner Nonnenkloster gestiftet worden. Es ist vor Alters auf vielerley Weise benannt worden, als Capungum, Cofunga, Confengon, Confungen, Confugia, Confugium, Caufunga, u. s. w. 1527 wurde es vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen reformiret, und die Einkünfte desselben zur Aussteuer der Töchter alter adelichen heßischen Familien, die zu den Landständen gehören, bestimmet. Es hat zugleich mit dem Stifte Wetter 4 heßische Edelleute zu Obervorstehern, von welchen 2 aus der Ritterschaft in Nieder-Hessen, einer aus der marburgischen, und einer aus der darmstädtischen, genommen werden, und die Einkünfte des Stifts verwalten. Die Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt sind Landes- und Schutzherren desselben. Es liegt in einem davon benannten Walde, und es gehören, ausser dem an der Losse belegenen Flecken **Helsen**, unterschiedene Dörfer dazu.

(4) **Sandershausen**, ein Dorf, zwischen welchem und **Ellenbach** 1758 unter einigen heßisch-braunschweigischen und französischen Truppen ein hitziges Gefecht zum Nachtheil der erstern vorfiel.

(5) **Groß-Almerode**, ein Flecken von 138 Häusern.

(6) Die Dörfer Bettenhausen, **Nieder-Kauffungen**, **Wolmershausen**, **Eschen-Struth**, **Wickerode**, **Klein-Almerode** u. a. m.

2. Das Amt **Lichtenau**, in welchem bey **Lichtenau** die **Losse** entspringt, und unter Cassel in die Fulda fällt; bey **Romerode** am Hirschberge aber der Fluß **Wohra**

ra entsteht, welcher unterhalb Eschwege, bey dem Dorfe Nieder-Höhne, in die Werra fließt.

1) Lichtenau, ist ein Städtchen, in einer kalten und nicht fruchtbaren Gegend. 1521 und 1637 ist es vom Feuer sehr verwüstet worden.

2) Ungefähr eine halbe Meile von demselben und nicht weit vom Dorf Reichenbach, hat ehedessen das Schloß Reichenbach am Riedforste gelegen, welches 1225 an Ludwig, Landgrafen zu Thüringen und Hessen, hernach aber an die Grafen zu Ziegenhayn gekommen, aus deren Geschlechte die Grafen von Reichenbach entsprungen, denen das Amt Lichtenau zugehöret hat.

3) Von den Dörfern bemerke ich **Ludenbach**, **Vemede**, **Hausen** und **Walburg**.

3. Das Amt **Spangenberg** liegt am **Riedforste**, hat an der Fulda eine gute Ebene, und etwas Weinwachs. Die dazu gehörigen Dörfer liegen fast alle in tiefen Gründen an fischreichen Gewässern. Die **Pife**, oder **Pfife**, **Pfeife**, entsteht oberhalb dem gleichnamigen Dorfe, nimmt bey Spangenberg die **Esse** auf, und fällt in die Fulda.

1) **Spangenberg**, ein altes festes Schloß, liegt auf einem ziemlich hohen Berge. Unter demselben auf einem besondern Hügel liegt das Städtchen **Spangenberg**, an der Pife, welches schon 1309 in gutem Zustande gewesen ist.

2) **Heyda**, oder zur **Heyden**, ein ehemaliges Cistercienserkloster, und nunmehriges fürstl. Schloß, liegt an der Fulda, nahe bey dem Dorfe Altenmorschen.

3) Zwischen den Dörfern **Alt-** und **Neu-Morschen** ist eine Brücke über die Fulda, über welche eine Landstrasse geht.

4) Bey dem Dorfe **Connefeld** ist ein grosser Felsen von schönem weissen Alabaster.

4. Das Amt **Melsingen** liegt auf beyden Seiten der Fulda, und begreift die andere Hälfte des **Riedforstes**. Es hat wenig Ackerland. Hinter dem **Erlesberge** ist ein Steinkohlenbergwerk.

1) **Melsungen**, oder **Melsingen**, ein fürstl. Schloß, nebst einer kleinen Stadt, welche 1195 und 1383 sehr verwüstet worden. Bey derselben ist eine Brücke über die Fulda, über welche eine Landstrasse geht, welche stark befahren wird. Es sind hier Rittersitze derer von Nordeck, von Worm und von Korf.

2) Bret-

2) **Breitenau**, ein ehemaliges Benedictinerkloster an der Fulda, woselbst etwas Wein wächst. Oberhalb Breitenau machet die Fulda zwischen den Bergen 2 sonderbare Krümmungen; eine kleine halbe Meile unterhalb aber nimmt sie die Eder auf.

3) **Gravenau**, ein grosses Dorf an der Fulda.

5. Das Amt **Fridewald** gränzet an das Fürstenthum **Hersfeld**, hat zwar wenige Dörfer, aber einträgliche Hölzung, welche ein Theil vom **Sullinger Walde** ist, fischreiche Bäche und gute Steinbrüche. **In** diesem Amte ist der **Dreyenberg**.

1) Das Schloß **Fridewald** hat Landgraf Heinrich III im Jahre 1422 von 3 adelichen Geschlechtern, nämlich von denen von Milnrod, Reckenrod und Altenberg, erkaufet, und zu einem Jagdhause neu erbauet. 1551 ist hier ein Bündniß zwischen Frankreich, Sachsen, Brandenburg und Hessen, geschlossen. Bey dem Schlosse liegt ein Städtchen.

2) Das Gericht **Häringen**, welches zu diesem Amte gehöret, liegt an der Ostseite der Werre, und hat 122 Häuser.

6. Das Amt **Rothenburg** welches das Haus Hessen-Rheinfels besitzt, kommt hernach vor.

7. Folgende **adeliche Gerichte** und **Güter am Fuldastrome**, deren Besitzer zu den Landständen gehören:

Altenfeld besitzen die von Treuschbuttlar.
Barchfeld, die von Stein.
Berneburg, die von Hundelshausen, und von Biedefeld.
Binsfurt, die von Baumbach.
Dippach, die von Vultee.
Elbersdorf, die von Boineburg, genannt Hohenstein.
Friemen, die von Buttlar.
Frülingen, die von Diede und von Meysenbugk.
Hambach, die von Boineburg, genannt Hohenstein.
Harmutsachsen, die von Hundelshausen.
Hasselbach, die von Hundelshausen.
Hattenbach, die von Hattenbach.
Heisenstein, die von Romrod.
Helgeroda, die von Donop.
Holzhain, die von Romrod.
Holzhausen, die von Treuschbuttlar.
Imshausen, die von Trott.
Kirchheim, die von Baumbach.
Kleinsee, die von Vultee.
Kuhmansheyde, Schäffer.

Liebenz oder Loebens, die von Trott.
Ludwigseck, die Riedesel.
Läderbach, die von Capella.
Lützelwich, die von Habell.
Märkershausen, die von Treuschbuttlar.
Malsfeld, die von Scholey.
Meisser, die Milchlinge.
Nentershausen, die von Baumbach.
Nösselröden, die von Treuschbuttlar.
Reichelsdorf, die von Kornberg.
Renda, die von Treuschbuttlar.
Retterode, die von Meysenbugk.
Salz, die von Verschür.
Schwarzenhassel, die von Trott.
Solz, eben dieselben.
Sontra, die von Baumbach.
Spangenberg, die von Lindau.
Tannenberg, die von Baumbach.
Wellingerode, die von Diede.
Wöllershausen, die von Treuschbuttlar.
Wommen, die von dem Brink.

Anm. Das Fürstenthum Hersfeld, dessen Hauptstadt die ausschreibende Stadt am Fuldastrome ist, wird unten besonders vorkommen.

II. Die Landschaft an der Werra, zu welcher gehöret.

1 Das Amt Vach. In demselben ist der Berg Meißner, welcher für den höchsten und grösten in Niederhessen gehalten wird. An demselben wachsen viele heilsame Kräuter, es ist auch ein Steinkohlenbergwerk auf demselben, welches nicht nur Kohlen, die fast nichts als gediegenes Erdpech zu seyn scheinen, sondern mineralisirtes Holz, welches unter jenem liegt, enthält.

1) Vach oder Fach, eine kleine Stadt an der Werra, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist, und welche nicht weit von hier die Ulster, aufnimmt. Sie hat 350 Häuser, und liegt an der grossen Landstrasse zwischen Leipzig und Frankfurt am Mayn, daher auch hieselbst ein einträglicher Zoll ist.

2) Cappel oder Waldkappel, ein Städtchen am Wohraflusse, von 165 Häusern, ist 1637 ganz abgebrannt. An demselben haben auch die Herren von Boineburg und Hundelshausen Antheil.

2. Das

2. **Das Amt Allendorf** liegt zwischen sehr hohen felsichten Bergen, unter welchen der **Goburg** und **Hoheberg**, an der eichsfeldischen Gränze, sich vornehmlich hervor thun. In demselben ist etwas Weinwachs.

1) **Allendorf**, an der Werra, eine Stadt von 500 Häusern, in welcher ein reformirter Superintendent ist. 1637 brannte sie ganz ab. Bey derselben ist das uralte und wichtige Salzwerk **in den Soden**, welches viel älter ist, als die Stadt, und dessen in einer Urkunde Kaisers Otto II vom Jahre 973 gedacht wird. Die dazu gehörigen und dabey angebaueten Gebäude machen eine eigene Gemeine aus.

2) Die Dörfer **Mockenrod**, **Apendenthal**, **Sickenberg**, **Eddershausen**, **Wach**.

3. Die Aemter **Sontra**, **Treffurt**, **Wanfried**, **Eschwege**, **Ludwigstein**, **Neuengleichen**, und **Bovenden**, welche das **Haus Hessen-Rheinfels** besitzen, kommen hernach vor.

4. Die **adelichen Gerichte und Güter des Werrastroms**, deren Besitzer zu den Landständen gehören, sind folgende:

Armenschwerd oder **Ermschwerd**, besitzen die von Buttlar.
Arnstein, die von Bodenhausen.
zur Aue, die von Eschwege.
Berleps, die von Berleps.
Bischhausen oder **Bischofshausen**, die von Bischofshausen und die von Boineburg.
Brachfeld, die von Boineburg.
Jahrenbach, die von Berleps.
Fürstenstein, die von Diede.
Gestätt, die von Boineburg.
Gräfendorf, die von Keudel.
Hübenthal, die von Berleps.
Netra, die von Boineburg.
Neuenrode, die von Bischofshausen.
Reichensachsen, die von Boineburg und die von Eschwege.
Röhrda, die von Meysenbugk.
Schwebda, die von Keudel.
Stiedenrod, die von Buttlar.
Völkershausen, die von Verschür.
In der Stadt, **Wanfried**, die von Keudel.
Wichmanshausen, die von Boineburg.
Ziegenberg, die von Buttlar.

III. Die Landschaft an der **Dirmel**, zu welcher gerechnet wird.

1. Das Amt **Grebenstein**, welches sich bis an die Fulda erstrecket, und fruchtbare Aecker hat.

1) **Grebenstein**, eine kleine Stadt an der Esse, neben welcher auf einem hohen Hügel ein Schloß gelegen, davon noch ein Haus übrig ist. Sie hat 262 Häuser. Es wird hier auf der Brücke unter freyem Himmel das merkwürdige Brückengericht gehalten, welches darinnen besteht, daß alle, welche angeklaget werden, sogleich eine gewisse Strafe erlegen müssen; hierauf wird die Sache untersuchet, und wenn der Beklagte unschuldig befunden ist, wird ihm die Strafe erlassen, der betrügliche Ankläger aber muß solche doppelt erlegen. 1762 hatte hier die französische Hauptarmee ihr Lager, als sie von der alliirten Armee von allen Seiten angegriffen, und in die Flucht geschlagen wurde.

2) **Immenhausen**, eine kleine Stadt vor dem Rheinhardswalde, ist 1285, 1603 und 1631 durchs Feuer verwüstet worden. Landgraf Philipp der Großmüthige hat in der hiesigen Kirche die erste evangelische Predigt halten lassen. Die von Stockhausen haben hier 2 adeliche Sitze.

3) Nicht weit von hier sind Eisenbergwerke, deren Erze nach Veckernhagen gebracht werden.

4) **Wilmshausen** und **Glashütte**, 2 Oerter, bey welchen 1762 ein Theil der mit den Franzosen vereinigten Sachsen, von den Alliirten geschlagen wurde.

5) **Mariendorf**, ein Dorf, welches Landgraf Karl von französischen Flüchtlingen hat anbauen lassen.

6) **Wilhelmsthal**, ein vortrefliches fürstliches Lustschloß, welches den jetzigen Namen 1753 vom Landgrafen Wilhelm VIII bekommen hat, da es vorhin **Amelienthal**, und in ältern Zeiten **Amelgozzen** geheissen hat.

2. Das Amt **Sabbaburg**, im gemeinen Leben **Zapfenburg**, liegt im **Rheinhardswalde**, welcher auf 4 Meilen lang, und 1 bis 1½ Meilen breit ist. In demselben ist eine fürstliche Stuterey. Die höchste Gegend des hohen **Stauffenbergs** wird der **Bartelskopf** genennet. Der nicht weit davon gegen Münden zu belegene **Garneberg** ist auch hoch. Das fürstliche Jagdschloß **Sabbaburg** liegt auf einem hohen Berge, und von demselben aus ist durch den Wald eine gerade Allee bis **Fromershausen**, im Amte Ahna, gehauen, welche von dar aus bis Cassel durch gepflanzte Bäume etwas krumm fortgesetzet worden.

1) Der

1) **Der Gieselwerder**, eine Insel in der Weser, hat vor Alters zu der Grafschaft an der Werra gehöret. Nach dem Tode Grafens Siegfried von Bomeneburg, mit welchem 1141 der nordheimische Stamm ausgegangen, ist er, wie mehrere zu dieser Erbschaft gehörige Güter, an den Grafen Hermann von Winzenburg; und als auch dieser 1151 ohne männliche Erben verstorben, an Herzog Heinrich den Löwen gekommen. Landgraf Ludwig IV hat sich desselben 1462 bemächtiget. Es ist hier ein Gericht und ein Weserzoll.

2) **Lippoldesberg** an der Weser, ein Dorf, worinnen ehemals ein Jungfernkloster gewesen ist. Es ist hier ein Eisenhammer.

3) **Wahlshausen**, ein Dorf.

4) **Veckernhagen**, ein Dorf an der Weser, woselbst eine Eisenhütte ist.

3. Das Amt Helmershausen.

1) **Helmershausen**, ein Städtchen an der Diemel, woselbst ehedessen ein Kloster gewesen. 1465 nahm Landgraf Ludwig IV die Stadt und das bey derselben gelegene Schloß **Kruckenberg** ein.

2) **Karlshaven**, eine von dem Landgrafen Karl neu angelegte und benannte Stadt, beym Zusamenflusse der Diemel und Weser, hat einen Hafen und Invalidenhaus. Nahe dabey war ehedessen der Ort Syburg. Es ist von hier nach Grebenstein ein Kanal angelegt worden.

3) **Langenthal**, ein Dorf.

4. Das Amt Trendelburg.

1) **Trendelburg** oder **Drengelburg**, ein Städtchen an der Diemel, mit einem alten Schlosse.

2) Die Dörfer **Deissel**, **Sielen**, **Hümmen**, **Eberschütz**, **Lamerden** und **Ostheim** sind von ansehnlicher Grösse.

3) **Schönberg**, ein verwüstetes Bergschloß, zu welchem ehedessen eine Herrschaft gehörete, die Hof-Geismar, Trendelburg, Helmershausen, den Gieselwerder, Lippoldsberg und andere Oerter unter sich begrif. Als 1429 mit Heinrich, edlem Herrn von Schönberg, der männliche Stamm derer Dynasten von Schönberg ausstarb, nahm Landgraf Ludwig einen Theil der Herrschaft, und als 1462 im Erzstifte Maynz ein grosses Kriegsfeuer entstund, das übrige, was bisher zwischen Churmaynz und denen braunschweigischen Herzogen streitig gewesen war, in Besitz; von welcher Zeit an dieser schöne Strich Landes dem niedern Fürstenthume Hessen einverleibet gewesen.

5. Das Amt **Hof-Geismar** hat den Namen von

1) **Hof-Geismar**, welche Stadt sehr alt ist, in einer fruchtbaren Gegend liegt, 384 Häuser und 2 Pfarrkirchen hat. Bey derselben ist ein guter Gesundbrunn.

2) **Karlsdorf**, ein Dorf, welches Landgraf Karl von französischen Flüchtlingen hat anbauen lassen.

6. Das Amt **Zierenberg** enthält hohe Berge, als den **Dörnberg**, **Behrenberg Schreklenberg**, **Gudenberg**, **Valkenberg**.

1) Die Stadt Zierenberg, welche in alten Urkunden **Tyrenberg** genannt wird, liegt zwischen dem Dörnberge und Behrenberge, auf einem Hügel an der Warme, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. 1538 brannte sie ganz ab, wurde auch 1636, 37, 39, 46, 51, und 53 durchs Feuer sehr verwüstet.

2) **Schartenberg**, ein altes Schloß.

3) Die grossen Dörfer **Hongede**, **Zwergen**, **Nieder- und Ober-Meisser**, **Westoffelen**, **Ober-Elsungen**.

7. Das Amt **Wolfhagen** wird um deswillen mit zum Dimelstrome gerechnet, weil der Fluß **Erpe**, an welchem es liegt, sich in die Dimel ergießt.

1) **Wolfhagen**, eine Stadt auf einem Hügel, welche oft durchs Feuer verwüstet worden.

2) Das ehemalige feste Bergschloß **Weydelburg**, an der waldeckischen Gränze, ist längst zerstöret.

3) Die Dörfer **Alt-Hasungen**, **Eringen**, **Fischberg**, **Listen**, **Brundersen**.

8. Folgende **adeliche Gerichte und Güter des Dimelstromes**, deren Besitzer zu den Landständen gehören:

Breuna, besitzen die von der Malsburg.
Burguffeln besassen vormals die von Uffeln, nunmehr gehöret es dem Landgrafen.
Desenberg, die von Spiegel.
Elberberg, die von Buttlar.
Elmershausen, die von der Malsburg.
Eschenberg, eben dieselben.
Haurda, die von Pappenheim.
Helmarshausen, die von Spiegel.
Hof, die von Dallwig.
Hohenborn, die von der Malsburg.
Kemperfeld, die von Spiegel.

Liebenau, ein kleines Städtchen von 92 Häusern, an der Dimel, unweit der paderbornischen Gränze, besitzen die von Pappenheim.

Meimbressen, die Wolfe von Gudenberg.
Niederelsungen, die von der Malsburg.
Rothwesten, die von Calenberg.
Schachten, die von Schachten.
Sieberhausen, die von der Malsburg.
Wulmerssen, die von Stockhausen.

IV. Die **Landschaft am Schwalmflusse**, zu welcher gerechnet wird

1. Das Amt **Gudensberg**, darinnen ein schmaler hoher Berg ist, welcher der **Langenberg** genennet wird. Bey demselben entsteht der Fluß **Ems**, welcher das Amt zertheilet. Dieses erstrecket sich vom Habichtswalde und vom Amte Wolfhagen an längst des maynzischen Amtes Fritzlar und eines Stücks vom waldeckischen Gebiethe bis an die Eder, hat zwar manche hohe und spitzige Hügel, aber wenig Berge, hingegen grosse, ebene und sehr fruchtbare Felder.

1) **Gudensberg**, eine kleine Stadt von 208 Häusern, welche 1312, 82, 89, 1586 und 1640 durch Feuer verwüstet worden. Bey derselben haben 2 Schlösser auf hohen Felsen gelegen, welche das grosse und kleine genennet worden, auf deren letzterm die von Gudensberg gewohnet haben.

2) **Geismar**, ein Dorf, welches schon im 8ten Jahrhunderte vorhanden gewesen, und vermuthlich der Ort ist, woselbst die zum Götzendienste gemißbrauchte grosse Eiche gestanden, welche Bonifacius ausgerottet hat.

3) **Neidenstein**, ein uraltes Städtchen, bey welchem ehedessen ein festes Schloß auf einem spitzigen Felsen gewesen.

4) **Metz**, ein Dorf, zwischen den Bächen Matze und Rhein, wird wahrscheinlich für das alte Mattium oder Mattiacum gehalten, welches der Hauptort der Matzer oder Matzier gewesen.

5) **Merxhausen**, eins von den 4 sogenannten hohen Hospitälern in Hessen, ist ehedessen ein Kloster gewesen aber 1538 vom Landgrafen Philipp zur Pflege armer, elender und gebrechlicher Weibspersonen bestimmet worden.

2. Das Amt **Felsberg** ist an der Nordseite der Eder mehrentheils eben, und hat einige Wälder, um welche

fruchtbare Felder herliegen, an der Südostseite der Eder aber ist es bergicht. In demselben fliessen die Schwalm und Eder zusammen.

1) **Felsberg**, ein Städtchen an der Eder von 120 Häusern, welche 1640 zur Hälfte abgebrannt ist. Die Comthurey zu Marburg hat hier einen Burgsitz und Hof. Bey der Stadt auf einem hohen Felsen liegt das Schloß Felsberg, auf welchem Landgraf Philipp der Großmüthige geboren ist.

1) Zwischen den Wäldern **Quiller**, **Beurholz** und **Harlerberg** liegt auf einem sehr hohen und spitzigen Berge das zerstörte Haus **Heiligenberg**, unter welchem auf einem besondern Hügel vor dem Quiller die **Karthaus** liegt, welche vor Alters ein Nonnenkloster, Namens **Eppenberg**, gewesen, vom Landgrafen Ludwig III aber geändert, von neuem erbauet, und die Karthaus genannt, und nachmals vom Landgrafen Moritz für seinen Hofstaat bequem gemacht worden. Man hat hieselbst die schönste Aussicht ins Land.

3. Das Amt **Homberg** ist groß, hat fruchtbare Felder und Eisenhütten. Die **Efze**, welche in dem nach dem Amte Rothenburg zu belegenen Berge entspringt, geht mitten durch das Amt, und fließt endlich in die Schwalm.

1) **Homberg**, mit dem Zunamen *in Hessen*, die ausschreibende Stadt in der Landschaft an der Schwalm, liegt an der Efze. Landgraf Philipp der Großmüthige hat 1536 die alte und neue Stadt mit einander vereiniget. Die Stadt ist mehrmals vom Feuer sehr beschädiget worden, als 1317, 56, 72, 1523, und 1640 von den Kaiserlichen in Brand gesteckt worden. Es sind hier 2 Rittersitze. Das ehemalige feste Schloß, welches bey der Stadt auf einem hohen Berge gelegen hat, ist 1636 von den Kaiserlichen erobert, und 1648 von den Hessen wieder eingenommen, und hierauf verwüstet worden.

2) **Falkenberg**, ein Schloß und Vorwerk unter dem Mosenberge.

3) **Wabern**, ein Dorf, in welchem das Stift zu St. Peter in Fritzlar Zehnten hat. Es ist hier ein fürstliches Lustschloß, welches Landgraf Karl gebauet hat, und woselbst eine Falknerey ist.

4) Die Dörfer **Lennern**, **Werna**, u. a. m.

4. Das Amt **Borken** besteht aus 18 Dörfern.

1) **Borken**, eine kleine Stadt von 200 Häusern, ist 1469 ganz zerstöret worden, hat auch im 30jährigen Kriege vieles ausgestanden.

2) Die

2) Die Hundesburg, und Kalbsburg, sind ehedessen Raubschlösser gewesen.

3) Bey dem Dorfe Klein-Englis, unweit der Schwalm, ist Herzog Friderich zu Braunschweig 1400 erschlagen worden.

5. Die ehemalige Grafschaft Ziegenhayn hat ihre besonderen Grafen gehabt, deren Ursprung noch nicht recht ins Licht gesetzt ist. 1437 trug Graf Johann zu Ziegenhayn diese Grafschaft mit ihrem Zugehöre an Landgrafen Ludwig I zu Hessen zu Lehn auf und empfieng sie wieder zu Erbmannlehn. Als Johann, letzter Graf zu Ziegenhayn und Nidda, 1450 starb, nahm das fürstliche Haus Hessen Besitz von beyden Grafschaften und von der fuldaischen Mark. Zu der Grafschaft Ziegenhayn haben, ausser einigen in Ober-Hessen belegenen Aemtern und Städten, welche hernach vorkommen werden, folgende am Schwalmflusse belegene Aemter gehöret:

(1) Das Oberamt Ziegenhayn.

1) Ziegenhayn, die ehemalige Residenzstadt der Grafschaft, liegt in einem Moraste, und ist ganz von der Schwalm umflossen. Sie hat 300 Häuser, ist befestiget, und hat zu einer regelmäßigen Festung gemacht werden sollen, welches aber unterblieben ist. Das alte Schloß hat Landgraf Moritz verbessert und vergrössert. Es ist hier das gemeinschaftliche Archiv des fürstlichen Hauses Hessen. Auch ist hier eine fürstliche Stuterey. 1757 wurde die Festung den Franzosen eingeräumet, auch 1760 von denselben belagert und erobert. 1761 wurde sie von alliirten Truppen belagert, die Belagerung aber nicht zum Ende gebracht jedoch die Stadt sehr beschädiget.

2) Frillendorf, ein Flecken, woselbst ein Gericht ist.

3) Spießcappel, ein verfallenes Kloster, zwischen welchem und Leimsfeld der Ort

4) Spieß ist, welcher für die Mitte von ganz Hessen gehalten wird, und woselbst ehedessen die heßischen Landtage gehalten worden. Man sieht daselbst eine Warte, die aber weder Thüre noch Treppen hat. Um diesen Platz her liegt der Wald Kornberg, der Wald das Loch genannt, und das Kriegerholz.

5) Das alte Schloß, die Landsburg, liegt bey dem Dorfe Michelsberg, auf einem hohen Berge.

(2) Das Amt Schönstein, erstrecket sich bis an den Keller, welches ein hoher Berg an der waldeckischen Gränze ist.

1) Treysa, die vornehmste Stadt der Grafschaft, liegt auf einem Hügel an der Schwalm, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. Sie hat 430 Häuser, und ist eine von den Legestädten; es sind auch hier mehrmals Laudtäge gehalten worden. 1640 wurde sie von den Kaiserlichen eingeäschert.

2) Jespurg, ein Flecken.

(3) Das Amt Neukirchen.

1) Neukirchen, eine kleine Stadt von 250 Häusern, am Bache Grenf

2) Ottra und Rolshausen sind Gerichte.

3) Schwarzenborn, das älteste Städtchen dieser Grafschaft, hat 90 Häuser. 1636 ist es ganz eingeäschert worden. Zu beyden Seiten desselben liegen die hohen Berge der Knüll und der Eisenberg.

6. Das Amt Ober-Aula, in welchem die hohen Berge Eisenberg, Minzenberg und Nuel sind.

Das Dorf Ober-Aula hat 90 Häuser.

7. Folgende adeliche Gerichte und Güter am Schwalmflusse, deren Besitzer zu den Landständen gehören.

Altenburg besitzen die von Boineburg.
Belnhausen, die von Baumbach.
Dillich, die von Karsbach und die von Dalwig.
Dittershausen.
Hausen, die Freyherrn von Döringenberg.
Herzberg, ein Bergschloß, eben dieselben.
Gilsenhof, die von Baumbach.
Immichenhayn, die von Diede.
Kirchberg, die von Buttlar zu Elberberg.
Lenterscheid, die von Baumbach.
Loßhausen, die von Lütter.

Der Löwensteinische Grund ist ein Strich Landes an der Schwalm, welcher auf anderthalb Meile lang ist, und an den Berg Keller gränzet. In demselben ist

Löwenstein, ein Schloß auf einem Berge, welches das Stammhaus derer von Löwenstein ist.
Gilsa, 3 adeliche Häuser derer von Gilsa.
Ober-Urf besitzen die von Berleps.
Nieder-Urf, die von Urf.
Zwesten.
Lützelwich, die von Dalwig.
Merzhausen, die von Weitershausen.
Nassen-Erfurt, die von Baumbach.
Neuenstein.

Ried,

Ried, die von Meysenbugk.
Römersberg, und Römershausen, die von Löwenstein.
Ropperhausen, die von Baumbach.
Schrecksbach, die von Romrod.
Seibertshausen, die von Gilsa.
Wallenstein, die von Wallenstein.
Waltersbrück.
Wickersdorf, die von Berleps und die von Löwenstein.
Willingshausen, die von Schwerzell.
Zimmersroda, die von Löwenstein.

In Ober-Hessen.

V. Die Landschaft am Lähnflusse, welche ein Theil des Ober-Fürstenthums Marburg ist.

1. Das Amt **Marburg** ist von ansehnlichem Umfange. Bey Gladenbach und Caldern wird viel Schiefer, und bey Wehrshausen Kupfer, Silber und Eisen gefunden. Das Amt hat seinen Namen von

1) **Marburg**, der Hauptstadt in Ober-Hessen, welche die ausschreibende Stadt am Lähnflusse, und eine Legestadt ist. Sie liegt an einem Berge bey der Lahn. Oben auf dem Berge ist ein befestigtes Schloß, welches ehedessen der Wohnsitz der Landgrafen zu Hessen gewesen ist. In derselben wird zu gewissen Zeiten das Samthofgericht, und mit Giessen wechselsweise 6 Jahre lang das Samtrevisions- oder Appellationsgericht gehalten, auch ist hier die zweyte hessen-casselsche Landesregierung, und das zweyte Consistorium; ingleichem eine lutherische Superintendentur, eine 1527 am 30sten May vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen gestiftete, und 1541 am 16ten Jul. vom K. Karl V bestätigte Universität, welcher 1653 vom Landgrafen Wilhelm VI die Vogteyen Singlis bey Homberg, Nordhausen bey Cassel, Fritzlar und Homberg geschenket worden; ein Pädagogium, 3 reformirten Kirchen, unter welchen eine der französischen Gemeine zugehöret, und eine lutherische Kirche zu S. Elisabeth, in welcher diese Heilige und unterschiedene Landgrafen zu Hessen begraben sind. Die heilige Elisabeth hat in derselben ein kostbares Denkmaal von geschlagenem und übergoldetem Silber, welches überdieß mit Perlen und Edelsteinen besetzt ist. Auch hat in dieser Kirche der erste evangelische Landcommenthur Graf August von der Lippe, ein ansehnliches Grabmaal von Alabaster bekommen. Das deutsche Haus ist der Sitz des Landcommenthurs der Balley Hessen und Commenthurs zu Marburg, und nahe bey demselben ist das Elisabethshospital, dessen Besorgung die heilige Elisabeth dem deutschen Orden aufgetragen hat.

Der Landcommenthur wird, vermöge casselschen Vergleichs von 1681, wechselsweise aus allen 3 Religionen gewählet. Zu dieser Commende gehören der Schwalheimer Hof zu Ober-Widdersheim im Amte Stornfels, und der Hof zu Rodheim, beyde im darmstädtischen Gebiethe, nebst vielen Gefällen an unterschiedenen Oertern. Es ist auch hieselbst eine landesfürstliche Stuterey. Marburg ist im Anfange des 13ten Jahrhunderts zu einer Stadt gemacht worden, und vorher nur ein Dorf gewesen. 1261 und 1319 ist sie ganz abgebrannt. 1529 ist hier eine feyerliche, aber fruchtlose theologische Unterredung zwischen Luther und Melanchthon auf einer, und Zwingel und Oecolampadius auf der andern Seite gehalten worden. Die Fürstinn und Regentin zu Cassel, Amalia Elisabeth, ließ am Ende des 1645sten und im Anfange des 1646sten Jahres die Stadt und das Schloß beschiessen und einnehmen. 1759 wurde das Schloß von braunschweig-lüneburgischen Truppen und ihren Bundesgenossen belagert, und den Franzosen, welche eine geraume Zeit im Besitze desselben gewesen waren, abgenommen, von diesen aber 1760 wieder erobert.

Vor dem barfüsser-Thore liegt das schöne landesherrschaftliche Vorwerk **zum Schwan** (villa cygnea) genannt.

2) Das Gericht **Caldern**, in dem Dorfe dieses Namens, woselbst ehedessen ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens gewesen, dessen Einkünfte jetzt die Universität zu Giessen genießt.

3) Das Gericht **Reitzberg**.

4) Das Gericht **Lohra**, in dem grossen Flecken dieses Namens.

5) Das **Ebsdorfer Gericht**, in welchem das ehemalige Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens **Hachborn**, aus welchem Johann von Scheurnschloß ein Schloß gemacht hat, welches, als er 1593 ohne Erben gestorben, denen Landgrafen zu Hessen zugefallen ist.

6) Das Gericht **Wittelsberg**, in welchem das verwüstete Bergschloß **Frauenberg**, unter welchem das Dorf **Bortshausen** liegt. Bey Frauenberg hat sich eine französische reformirte Gemeine angebauet.

2. Das Amt Kirchhayn.

1) **Kirchhayn**, eine Stadt von 400 Häusern, an der **Wohra**. Die von Winter haben hier einen Rittersitz. Zwischen dieser Stadt und Emsdorf wurde 1760 ein kleines französisches Corps Truppen von dem Erbprinzen Karl Wilh. Ferd. von Braunschweig geschlagen und gefangen genommen.

2) Das Gericht **Groß-Seelheim**.

3. Das

3. Das Amt **Rauschenberg**, hat vor Alters zu der Grafschaft Ziegenhayn gehöret.

1) Rauschenberg, eine kleine Stadt, bey welcher ehedessen ein Bergschloß gewesen, welches 1646 zerstöret worden.

2) Schwabendorf, ein Dorf, woselbst eine französische Colonie ist.

4. Das Amt **Wetter** hat seinen Sitz zu

Wetter, in welcher kleinen Stadt vormals ein Jungfrauenkloster gewesen, nun aber ein adeliches Stift ist, dessen Einkünfte Landgraf Philipp der Großmüthige zur Aussteuer der Töchter alter adelichen heßischen Familien gewidmet hat. Es hat zugleich mit dem Stifte Kauffungen 4 adeliche Obervorsteher. Die Stadt brannte 1659 fast ganz ab.

VI. Folgende **Aemter und Städte** werden zu keinem der obigen Flußdistricte, sondern besonders gerechnet.

1. Das Amt **Rosenthal.**

Rosenthal, ein Städtchen, welches 1464 von dem Erzstifte Maynz wieder an Hessen gekommen, und 1495 ganz abgebrannt ist.

Die alte Burg **Melnau** ist lange zerstöret.

2. Das Amt **Gemünden an der Wohra**, hat vor Alters zu der Grafschaft Ziegenhayn gehöret.

1) **Gemünden an der Wohra**, ist eine kleine Stadt in einem Thale an der Wohra.

2) **Schiffelbach**, ein Dorf mit einem Schlosse.

3. Das Amt **Frankenberg**, in welchem ehedessen im Aulerwalde ein Goldbergwerk gewesen ist. 1590 wurden in demselben beträchtliche Silber- und Kupferadern entdecket, es ist auch Bleyerz darinnen zu finden.

1) **Frankenberg**, eine uralte Stadt an der Eder. Sie wird in die alte und neue Stadt abgetheilet. Jene soll schon im 6ten Jahrhunderte von dem fränkischen Könige Dieterich erbauet seyn und Karl der Grosse hat sie wider die Sachsen befestiget, und mit vielen Freyheiten versehen. Die neue Stadt ist 1336 angeleget, und 1556 mit der alten unter einem Magistrate vereiniget worden. Die Stadt hat oftmals grossen Brandschaden erlitten, als 1476, 1507 und 1607, und überhaupt ihr ehemaliges Ansehen verloren.

Das bey der Stadt liegende vormalige Kloster **St. Georgenberg** ist 1567 von dem Landgrafen Ludwig dem Aeltern in Besitz genommen worden.

2) Das

2) Das Gericht **Geismar**, in welchem das fürstliche Jagdschloß **Wolkersdorf**, und das Dorf **Louisendorf**, woselbst sich eine französische Colonie angebauet hat.

3) Das Gericht **Rodenau**.

4) Das Gericht **Hessenstein**.

(1) **Hessenstein**, ein uraltes Haus, auf einem Berge welcher **Silburg** genennet wird.

(2) **Frankenau**, ein Städtchen.

4. Das Amt Haina liegt zwischen Ober- und Nieder-Hessen, und dem waldeckischen Amte Wildungen.

Haina ist eines von den 4 hohen Hospitälern in Hessen, und liegt an der Wohra. Es ist ehedessen ein Cistercienserkloster gewesen, welches 1140 seinen ersten Anfang zu **Aulesburg** in der Grafschaft Ziegenhayn genommen; und mit Mönchen aus dem Kloster Altenkamp besetzet, im Anfange des 13ten Jahrhunderts aber nach **Hegene** oder **Haine** versetzet worden. Landgraf Philipp der Großmüthige widmete dasselbe 1527 zu einem Hospitale, welche Stiftung von ihm selbst 1533 und von seinen Söhnen, denen Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Philipp 1555 bestätiget worden. Es werden hier also 400 arme, kranke und elende Mannspersohnen aus Hessen unterhalten und verpfleget. Der Obervorsteher desselben wird wechselsweise von beyden regierenden heßischen Landgrafen bestellet, und aus der heßischen Ritterschaft genommen. Er muß hier wohnen.

Diesem Hospitale gehören die Dörfer **Battenhausen**, **Dodenhausen**, **Hadenberg**, **Huttenrode**, **Alten-Haina**. **Lölbach**, **Kerskart** oder **Kirschgart**, **Elenrode**, **Halgehausen**; ingleichem die Dörfer **Hauren** und **Danroda**, gewisse Höfe, Zehnten und Zinsen in unterschiedenen Dörfern, und Vogteyen zu **Frankenberg**, **Wildungen**, u. s. w.

VII. Folgende adeliche Gerichte und Güter am Lahnflusse, deren Besitzer zu den Landständen gehören.

Amenau besitzen die von Baumbach.
Bürgel, die von Fleckenbühl, genannt Bürgel.
Dreys oder **Treysa**, an der Lumda, die Milchlinge.
Eichmühl, die von Worm.
Ellershausen, die von Drach.
Elnhausen, die von Buitee.
Fiddemühl, an der Wohra, die von Seyboltsdorf.
Friedelhausen, an der Lahn, die von Döring.
Germershausen, die von Heidewolf.
Hagbach, die von Knoblauch.
Holzdorf, die von Rothsman.

Holz-

Holzhausen, die von Rau.
Josbach, die von Horn.
Netz, die von Gall.
Niedling, die von Dernbach.
Nordeck, die von Rau.
Plausdorf, die von Winter.
Radenhausen, die von Radenhausen.
Riddenau, die von Dernbach.
Schönstatt, die Milchlinge.

Schweinsberg, das Stammhaus derer Schenken zu Schweinsberg, welche das Erbschenkenamt in Hessen besitzen, liegt an der Ohm, und bey denselben ein Städtchen von 100 Häusern, welchem Kaiser Ludwig aus Bayern 1332 Stadtrechte, wie Frankfurt, ertheilet hat. Das schenkische Geschlecht besitzt am Flusse Lähn, im hessen-casselschen Gebiethe, noch folgende Gerichte und Oerter.

1) Ein Gericht, welches das **Eigen** genennet wird, und 3 Dörfer begreift.

2) Das Gericht Fronhausen.

3) Das Gericht Ober-Weymar, zu welchem 12 Dörfer gehören.

4) Das Gericht Weltershausen, von 3 Dörfern. Die beyden letztern Gerichte werden der Raitzberg genannt.

Treysbach, die von Drach.

Viermunden, an der Eder, in dessen Besitze vormals die Familie von Dalwig gewesen ist.

Wohra, Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal.

❋ ❋ ❋

Die nieder-heßische Quart, und niedere Grafschaft Katzenellnbogen, welche von denen Landgrafen zu Hessen-Rheinfels unter hessen-casselscher Landeshoheit besessen werden, will ich hier zusammen nehmen.

Als Landgraf Moritz zu Hessen-Cassel am 17ten März 1672 seinem Sohne erster Ehe, Landgrafen Wilhelm V, die Regierung abtrat, wurde verabredet, daß dieser allein regierender Landesfürst über das ganze Land seyn, hingegen seines Vaters Söhnen aus der zweyten Ehe einen vierten Theil der gegenwärtigen und künftigen Güter abtreten solle. Das solchergestalt eingeführte Recht

Recht der Erstgeburt wurde nicht nur in dem am 17ten Octob. 1627 zwischen denen Häusern Cassel und Hessen-Darmstadt errichteten Vergleiche, sondern auch am 1sten Febr. 1628 vom Kaiser Ferdinand II bestätiget. In eben diesem Jahre kam am 1sten Sept. zu Cassel ein Vergleich zwischen Landgrafen Wilhelm V und seinen Halbbrüdern wegen der beliebten Quart zum Stande, kraft dessen jener diesen und ihren männlichen Leibeserben, im niedern Fürstenthume Hessen, gewisse Schlösser, Städte, Herrschaften, Lande, Leute und Güter mit allem Zugehöre, wie auch den 4ten Theil am Landzolle, abtrat, und am 20 Febr. 1629 die Unterthanen in dieser Quart anwies, gedachten seinen Halbbrüdern die Erbhuldigung, und was sonst getreue Unterthanen ihren Herren schuldig sind, zu leisten. Bey diesem Vertrage aber wurde zugleich festgesetzet, daß, so lange die hessen-casselsche Linie währe, nur eine einzige Landesregierung seyn, und dem Landgrafen Wilhelm, als dermaligen einzigen Landesfürsten und Regenten, und desselben ehelichen männlichen Leibes-Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt, alles dasjenige, was zur landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit gehöret, in dieser abgetretenen Quart vorbehalten seyn und bleiben solle, nämlich das Jus episcopale, und was demselben anhängig, die Verschreibung zu den Landtagen, Landesordnungen zu machen, Zünfte und Jahrmärkte zu vergünstigen, das Geleite, die Strassen, die Münze, die Reichs-Land-Trank- und Soldatensteuern, die Landfolge, Appellation u. s. w. wegen solcher Landeshoheit und derer darzu gehörigen Rechte und Stücke müssen die Unterthanen in dieser Quart dem regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel die Huldigungspflicht leisten, welcher auch zur Warnehmung und Ausübung dieser vorbehaltenen Gerechtsame sogenannte Reservatcommisarios bestellet.

Die niedere **Grafschaft Katzenellnbogen** ist so, wie die obere Grafschaft, nach dem 1479 erfolgten Tode des letzten Grafen Philipp, an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Denn weil dieser Graf seiner Tochter Anna

Gemahl,

Gemahl, Landgrafen Heinrich IV zu Hessen, zum Erben und Nachfolger eingesetzet hatte, nahm derselbe nach seines Schwiegervaters Tode Besitz von der obern und niedern Grafschaft Katzenellnbogen, welche von der Zeit an dem Fürstenthume Hessen einverleibet geblieben, obgleich die Grafen zu Nassau starke Anforderung daran gemachet. Landgraf Philipp der Großmüthige theilete seinem Sohne Philipp II die niedere Grafschaft zu. Als derselbe 1583 starb, nahm Georg I, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, von der niedern Grafschaft Katzenellnbogen Besitz. Durch den am 14ten April 1648 zwischen Hessen Cassel und Hessen-Darmstadt getroffenen Vergleich kam sie an jenes Haus zurück; und weil das rothenburgische Haus, vermöge der Verträge von 1627 und 28, den 4ten Theil von dem, was das regierende Haus Hessen durch den mit Hessen-Darmstadt errichteten Vergleich bekommen hatte, verlangte, wurde am 2ten Aug. 1648 zwischen diesen fürstlichen Häusern ein Vergleich getroffen, kraft dessen Hessen-Cassel mit Vorbehalt der Landeshoheit, an die Landgrafen Friderich und Ernst zu Rothenburg die niedere Grafschaft Katzenellnbogen erblich überließ, welche hierauf in der am 23 Decemb. vorgenommenen Theilung Landgraf Ernst erhielt. Die neuen Streitigkeiten, welche zwischen Landgrafen Wilhelm V zu Hessen-Cassel und Landgrafen Ernst zu Hessen-Rheinfels entstunden, wurden 1654 am $\frac{1}{11}$ Jenner zu Regensburg durch einen Vertrag beygeleget, auch solcher Vergleich in dem Reichsabschiede von eben demselben Jahre, als eine sanctio pragmatica und immerwährendes statutum & pactum gentilium im fürstlichen Hause Cassel, bestätiget. Endlich ist 1754 wegen des Besatzungsrechtes in der Festung Rheinfels, wegen des Erstgeburtsrechtes und anderer Stücke, zwischen beyden Häusern ein neuer Vergleich zum Stande gekommen, dessen Inhalt oben in der Einleitung zu Hessen angezeiget worden.

Dieses voraus gesetzet, beschreibe ich nunmehr

I. Die so genannte **nieder-heßische Quart**, zu welcher gehöret

1. In der Landschaft am Fuldastrome.

Das Amt **Rothenburg**, welches an beyden Seiten des Flusses liegt, fast $4\frac{1}{2}$ Meilen lang, und reich an Ackerbau, Schäfereyen, Wäldern und Mast ist, auch Fische, etwas Weinwachs, Kupfer und Eisen hat.

1) **Rothenberg**, oder **Rothenburg**, eine Stadt, welche durch die Fulda in die alte und neue Stadt abgetheilet wird. Jene liegt bey dem fürstlichen Residenzschlosse; und hat eine Kirche; in dieser ist das fürstliche Amthaus und eine sogenannte Stiftskirche; die Einkünfte des ehemaligen Stifts aber sind vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen zum Unterhalte abgelebter Prediger bestimmet. Es ist auch daselbst eine Kanzley.

2) Die Dörfer **Witterode**, **Bebra**, **Iba**, u. a. m.

2. In der Landschaft am Werraflusse.

1. Das Amt **Sontra**, welches auch fruchtbar ist.

(1) **Sontra**, eine kleine Stadt von 236 Häusern, liegt bey dem gleichnamigen Flüßchen an einem Hügel. Ihre Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue und von der Schafzucht. Sie ist 1263, 1387, 1558, und 1634 vom Kriege und Feuer sehr verwüstet worden.

(2) Die Dörfer **Breitenau**, **Ulsen**, **Suderbach**, **Harleshaus**, **Königswald**, u. a. m.

(3) **Dannenberg** ist das Stammhaus derer von Baumbach.

2. Die Stadt und das Amt **Treffurt** gehöret zum Theile hieher. Diese Ganerbschaft hat ehedessen ihre eigenen von derselben benannte Herren gehabt. Als Hermann von Treffurt die benachbarte Gegend durch Räuberey beunruhigte, wurde die Stadt durch chur-mayntzische, chursächsische und fürstlich-heßische Kriegsvölker belagert und eingenommen, daher sie diesen 3 Herren gehöret, deren jeder in der Stadt seinen besondern Beamten, auch seine besondere Bürger und Strassen hat.

Die Stadt **Treffurt** liegt bey der Werra an einem Berge, und hat eine evangelische Kirche, deren Prediger unter der chursächsischen Superintendentur zu Langensalza steht, es sind auch die meisten Einwohner evangelisch-lutherisch.

Zu dem Amte gehören die 4 Dörfer **Falken**, **Großen-Borsla**, (woselbst ehedessen eine Collegiatkirche gewesen ist;) **Schnelmanshausen** und **Wendehausen**.

3. Das Amt **Wanfried**.

Wanfried, eine kleine Stadt an der Werra von 249 Häusern, mit

mit einem fürstlichen Schlosse, auf welchem eine Nebenlinie des hessen-rothenburgischen Hauses gewohnet hat. Der Fluß Frieda, welcher vom Eichsfelde kömmt, ergießt sich hier in die Werra.

4. Das Amt **Eschwege**, welches mehrentheils zwischen der Werra und dem hohen Berge **Meisner** liegt, und einige 20 Dörfer begreift.

(1) **Eschwege**, ist eine sehr alte Stadt an der Werra, mit einem fürstlichen Schlosse. Es sind hier 615 Häuser und 2 Pfarrkirchen. Die Stadt ist 1499, 1555, 1559, 1593 und 1637 durchs Feuer verwüstet worden. Sie ist eine Zeitlang an Johann Casimir, Fürsten zu Anhalt, verpfändet gewesen. Ueber die hiesige steinerne Brücke geht eine Landstrasse, welche stark befahren wird.

(2) Das Gericht **Beilstein** gehöret auch hieher. Vor Alters sind Grafen zu **Beilstein** oder zu **Billstein** gewesen, welche mit zu der Grafschaft an der Werra gehöret haben.

(3) Im Dorfe **Germeroda** ist ehedessen ein Nonnenkloster gewesen.

(4) Die Dörfer **Ober-** und **Nieder-Höhn**, **Eltmanshausen**, **Apterode**, **Frankenhain**, **Frankenshausen**, u. a. m.

5. Das Amt **Ludwigstein**. Der Bach **Gelster** fließt mitten durch dasselbe hin.

(1) **Ludwigstein**, ein Schloß auf einem hohen Hügel, an einer Krümme der Werra.

(2) **Witzenhausen**, eine kleine Stadt an der Werra, von 291 Häusern.

Anm. Die Städte Eschwege, Witzenhausen, Allendorf, und die Schlösser Fürstenstein, Arnstein, Wanfried und die Burg bey Allendorf, haben vor Alters zu der sogenannten **Grafschaft an der Werra**, und diese zu den nordheimischen Erbgütern und dem Herzogthume an der Weser gehöret. Herzog Albrecht zu Braunschweig mußte solche Oerter 1264 an statt des Lösegeldes geben, als er Markgrafen Heinrichs von Meissen Gefangener war, welcher sie hernach der Sophia von Brabant, und derselben Sohne Heinrich dem Kinde gab, auf welche Weise sie zum Fürstenthume Hessen gekommen sind.

6. Das Amt **Neuen-Gleichen** hat den Namen von 2 sehr hoch liegenden wüsten Bergschlössern, welche gegen einander über liegen, und die **Gleichen** genennet werden. Das ostwärts belegene Alten-Gleichen gehöret unter chur-braunschweigischer Landeshoheit denen von **Uslar**; das

westwärts liegende Neuen-Gleichen aber ist in heßischen Händen, und von diesem ist hier die Rede.

Das Amthaus wird der Wittmarshof genennet, und liegt unten am Berge, in einem lustigen Thale an der Garta.

Ausser denen Kirchdörfern Sattenhausen und Etzenborn, und Dorf, Mackenrode, sind hier noch die Dörfer Breinke, Gellighausen, Wölmershausen und Bennigehausen, welche Mengedörfer genennet werden, weil sie zugleich unter chur-braunschweig-lüneburgischer Hoheit zu dem adelich-uslarischen Gerichte Alten-Gleichen gehören.

7. Die Herrschaft Plessa ist vom chur-braunschweigischen Gebiethe umgeben. Sie hat ehedessen ihren eigenen Dynasten gehabt, welche vermuthlich aus dem Geschlechte der Herren von Huckelum oder Höckelheim abgestammet sind. In einer Urkunde Herzogs Heinrichs des Löwen von 1170 kömmt Bernhard de Huckelum vor, welcher in einer andern Urkunde Bischofs Adelogs von Hildelsheim, von 1183, Bernhardus de Plesse genannt wird. Als Dieterich, edler Herr zu Plessa, der letzte seines Stammes, 1571 mit Tode abgieng, nahm Hessen-Cassel von der Herrschaft, oder vielmehr von dem Amte Bovenden, Besitz: solches geschah aber mit starkem Widerspruche des hochfürstlichen Hauses Braunschweig: es nahm auch Herzog Wolfgang zu Grubenhagen das Amt Radolfshausen ein, welches die edlen Herren von Plessa bisher als ein grubenhagensches Lehn besessen hatten, und welches dem Fürstenthume Grubenhagen einverleibet worden. Es ist auch die Landstrasse, welche durch das Amt Bovenden geht, chur-braunschweigisch, und der Proceß über des Hauses Braunschweig-Lüneburg Ansprache an dieses Amt bey dem Reichskammergerichte annoch rechtshängig. In des Hofrath Scheidts Anmerkungen zu Herrn Mosers Einleitung in das braunschw. lüneb. Staatsrecht, S. 305. 306. und in David Georg Strubens Nebenstunden 5tem Theile S. 543. f. werden Beweise angeführet, daß die edlen Herren von Plesse allezeit die Landeshoheit der Herzoge von Braunschweig erkannt haben.

Die

Die Landgrafen von Hessen-Cassel sollen die Herrschaft mit 1 Mann zu Roß, oder monatlich mit 12 Fl. vertreten, und zu einem Kammerziele sind sie wegen derselben auf 8 Rthlr. 9¾ angesetzet.

Von dem alten Schlosse **Plessa** sieht man noch viel Mauerwerk auf einem hohen Berge über Eddigehausen. Im 11ten Jahrhunderte gehörete Plessa dem Bischofe Meinwerk zu Paderborn, welcher es 1016 seinem Bisthume schenkete. Wie aber dieses Schloß nachher an die davon benannten edlen Herren gekommen sey, ist noch nicht bekannt. Sonst gehöret zu dieser Herrschaft

Bovenden, ein Flecken an der Leine, welcher wegen der Nachbarschaft der Stadt Göttingen viele Nahrung hat. Ausser dem herrschaftlichen Amts- und Pachthofe sind daselbst zwey adeliche Güter.

Die Dörfer **Angerstein**, **Eddigehausen**, woselbst eine fürstliche Meyerey ist; **Reiershausen**, **Ober-Billingshausen**, **Spanbeck** und **Holzeroda**, in welches letztern Gegend ehedessen ein Ort, Namens **Möseborn**, gewesen ist.

Es wird auch zu dieser Herrschaft das Klosteramt **Höckelheim** gerechnet, welches unweit Nordheim liegt. Dieser Ort, welcher vor Alters auch **Hukelum** hieß, ist anfänglich eine Burg gewesen, welche die 3 Brüder Poppo, Gottschalk und Ludolph, edle Herren zu Plessa, 1242 zu einem adelichen Jungfernkloster gewidmet; Landgraf Wilhelm der Weise aber hat die Einkünfte desselben zum Unterhalte für Predigerwittwen bestimmet. In demselben haben die edlen Herren zu Plessa ihr Erbbegräbniß gehabt.

II. Die **niedere Grafschaft Katzenellnbogen** ist auf einer Charte abgebildet, welche die homannische Erben 1745 ans Licht gestellet haben, und im Atlas von Deutschland die 105te ist. Sie liegt in der Wetterau, und ist vom chur-trierischen, chur-pfälzischen, chur-maynzischen, (oder Rheingau,) nassau-idsteinischen und vierherrischen Gebiethe umgeben. In derselben sind schöne Waldungen und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Acker- und Weinbaue, einige Oerter legen sich aufs Tuchmachen. Daß das regierende Haus Hessen-Cassel in derselben die Landeshoheit habe, ist oben schon angeführet worden; vermöge derselben hat es also die sogenannte bischöflichen Rechte, die Reichs- Kreis- Fräulein-

und Tranksteuern, u. a m. welche Gerechtsame ein hessencasselscher Reservatcommissarius beobachtet.

Die ganze Grafschaft ist in 3 Aemter abgetheilet.

1. Das Amt Rheinfels.

1) S. Goar, im gemeinen Leben Sanct Gewer, die Hauptstadt der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, liegt an der westlichen Seite des Rheins, in welchem in hiesiger Gegend ein Wasserfall ist. In der Stadtkirche wird römisch-katholischer Gottesdienst gehalten. Den hiesigen einträglichen Rheinzoll haben beyde regierende heßische Häuser in Gemeinschaft. Die Stadt hat 1561 eine grosse Feuersbrunst und 1761 wieder beträchtlichen Brandschaden erlitten. Neben derselben liegt

2) Rheinfels, eine Festung auf einem hohen Felsen, die aus einem Kloster, Namens Martenburg, entstanden ist, welches 1245 oder 46 in ein festes Schloß verwandelt worden. Diese Festung ließ das fürstliche Haus Hessen-Cassel 1647 einnehmen, gab sie aber, samt der Katz, durch den Vertrag von 1648 an das fürstliche rothenburgische Haus zurück, jedoch mit Vorbehalte des Besatzungsrechts. Durch den Regensburger Hauptabschied von 1654 wurde zwar dem hessen-rothenburgischen Hause die Besatzung dieser Festungen allein zugestanden, aber dabey bedungen, daß die Oefnung auf und in denenselben dem regierenden Hause Hessen-Cassel in nothwendigen und unvermeidlichen Reichs- und Kreisfällen, jedoch ohne Schaden und Nachtheil des rothenburgischen Hauses und deren Besatzung, verbleiben und unweigerlich verstattet werden sollte. Als daher 1692 die Franzosen vor das Schloß Rheinfels rückten und dasselbe angriffen, wurde es von hessen-casselschen Truppen besetzet und vertheidiget, auch nach überstandener und aufgehobener Belagerung stärcker befestiget, und bis auf den ryswickischen Frieden besetzet. In diesem Friedensschlusse wurde ausgemacht, daß Hessen-Cassel, mit Vorbehalte seiner Rechte, die Festung Rheinfels an das hessen-rheinfelsische Haus zurück geben, dieses aber eine eigene Besatzung anschaffen sollte. Sie wurde aber mit einigen kaiserl. Compagnien besetzet, welche bis zum Anfange des spanischen Succeßionskrieges darinnen verblieben, damals aber heraus gezogen worden, indem der Kaiser die Besatzung und Vertheidigung der Vestung dem hessencasselschen Hause überließ, welches dieselbe noch mehr erweiterte und verbesserte, und von 1692 bis 1716 hierauf 1120438 Rthlr. verwendet zu haben versichert. Weil aber, vermöge des zu Baaden 1714 geschlossenen Friedens, mit dieser Festung alles in denjenigen Stand wieder gesetzt werden sollte, in welchem es kraft des ryswickischen Friedens gewesen, so wurde das hessen-casselsche Haus 1718 zur Räumung der Festung genöthi-

nöthiget. Es besetzete aber solche 1734 von neuem, und endlich hat das hessen-rheinfelsische Haus durch einen 1754 getroffenen Vergleich dem Besatzungsrechte in dieser Festung, sammt der dahin gehörigen Einquartierung in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, auch aller Theilnehmung an der zur Unterhaltung der Besatzung gewidmeten monatlichen Contribution, feyerlich entsaget, und solches an Hessen-Cassel überlassen. In eben diesem Jahre hatten die Protestanten in der Kapelle ihren Gottesdienst wieder gehalten, welches in 101 Jahren nicht geschehen war. 1758 überrumpelten die Franzosen die Stadt S. Goar, und nahmen hierauf die Vestung durch Accord ein.

3) **Goarshausen** oder **Gewershausen**, ein Städtchen auf der Ostseite des Rheins, der Stadt S. Goar gegen über. Der hiesigen Kirchen bedienen sich die Reformirten und Lutheraner wechselsweise. Bey demselben liegt auf einem sehr hohen Felsen

4) Die **Katz** oder **Neu-Katzenellnbogen**, ein festes Schloß, welches 1393 erbauet worden. Es hat mit der Festung Rheinfels gleiches Schicksal gehabt.

2. Das Amt Reichenberg.

1) **Reichenberg**, ein Schloß auf einem hohen Felsen, welches im 30jährigen Kriege einigemal erobert und abgebrannt worden, und jetzt von einem Beamten bewohnet wird. Es wird daselbst evangelisch-lutherischer Gottesdienst gehalten.

2) **Nastätt**, ein Flecken am Mühlbache, in der grossen Nastätter Heide. Es sind hier einige adeliche Höfe, und alle 3 Religionen haben öffentlichen Gottesdienst.

Nicht weit davon bey einer Mühle, welche die Schwalz genennet wird, am Mühlbache, ist ein Sauerbrunn.

3) **Gronau** oder **Grunau**, ein ehemaliges Benedictiner Mönchenkloster, am Bache Claus, welcher in den Mühlbach fließt, ist 1535 vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen zu einem Hospitale gewidmet worden, und gehöret unter die 4 heßischen sogenannten hohen Hospitäler, und die Einkünfte werden zur Unterhaltung armer und elender Weibspersonen angewendet.

3. Das Amt Hohenstein.

1) **Hohenstein**, ein verfallenes Bergschloß, am Flusse Aar, ist ehedessen ein fester Platz gewesen.

2) **Langenschwalbach**, ein Flecken unweit der Aar, welcher in das obere und niedere Schwalbach abgetheilet wird. In jenem ist eine katholische, in diesem aber eine lutherische und eine reformirte Kirche, es wohnen auch daselbst viele Juden. Es sind theils in, theils ausser dem Flecken berühmte Sauerbrunnen,

unter welchen der sogenannte Weinbrunn der beste ist, und auf einer Wiese entspringt.

3) Schlangenbad oder Karlsthalerbad, ein berühmtes Gesundbad an der mayunzischen Gränze. Das Wasser ist kalt, und muß, wenn es gebraucht werden soll, erst warm gemacht werden. Chur-Mayntz hat Antheil daran, und hält hier einen Verwalter.

4) Das Gerolsteiner Lehn besteht aus einem verfallenen Burghause, einem Gerichtsdorfe von 12 bis 15 Unterthanen, dem Dorfe Ober- und Nieder-Fischbach, 24 Hufen Landes zu Pfohl, und gewissen Zehenten und Gefällen. Es ist ehedessen von einer davon benannten Familie besessen worden, deren Stamm mit Wilhelm Friderich und Heinrich von Gerolstein erloschen ist; jener starb 1569, dieser 1573; worauf das Lehn Landgrafen Philipp II als Inhabern der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, heimfiel, welcher dasselbe mit den Kammergütern vereinigte, ausser daß er mit einem Theile desselben die von Nordeck belehnte. Als die niedere Grafschaft Katzenellnbogen an das hessen-rheinfelsische Hausgekommen war, brachte dasselbe die gerolsteinische Stücke, welche das Haus Hessen-Darmstadt besaß, 1666 durch einen Vergleich dadurch an sich, daß es dieselben gegen sein Antheil an Stadt und Amt Umstadt eintauschete.

4. Das Vierherrische ist ein Stück des sogenannten Einrichs oder Heinrichs, und besteht aus 9 Kirchspielen, welche sind, Marienfels, Bachheim, Dornholzhausen, Singhoffen, Kirdorf, Obertieffenbach, Weyer, Ober-Walmenbach, und Altenberg. Von dieser Gemeinschaft gehöret die Hälfte zu der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, von der übrigen Hälfte aber gehöret $\frac{1}{4}$ den fürstlichen Häusern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, und $\frac{1}{4}$ dem Hause Nassau-Oranien-Dietz.

II. Das Antheil des regierenden Hauses Hessen-Darmstadt.

Das regierende Haus Hessen-Darmstadt hat, wie oben in der Einleitung zu Hessen angezeiget worden, 2 Regierungen, eine zu Darmstadt, und eine zu Giessen.

I. Un-

I. Unter der Regierung zu Giessen steht dieses Hauses Antheil

An Ober-Hessen

mit der einverleibten Grafschaft Nidda und Herrschaft Itter.
Dahin gehöret

1. Das Oberamt Giessen.

1) **Giessen**, vor Alters **Giezen**, **Giezin**, und **zu den Giessen**, eine feste Stadt an der Lahn, mit einem alten Schlosse und Zeughause. Es wird hier nicht nur wechselsweise mit Marburg das Samtappellations- oder Revisionsgericht gehalten, sondern die Stadt ist auch der Sitz einer fürstlichen Regierung, eines Consistoriums, einer Superintendentur, und einer am 7ten Octobr. 1607 vom Landgrafen Ludwig V gestifteten lutherischen Universität, zu welcher Kaiser Rudolph II am 19 May eben desselben Jahres die Privilegien ertheilet hatte. Diese Universität hat Vogteyen und Einkünfte allhier zu Giessen, zu Grünberg und Alsfeld, ingleichem zu Marburg und Caldern, im hessen-casselschen Gebiethe, welche letztere aber Hessen-Cassel 1746 vermöge des Hauptvertrages von 1648, und Nebenrecesses von 1650, für seine Universität zu Marburg wieder einlösen zu wollen, dem Hause Hessen-Darmstadt verkündigte, und, nachdem die Universität zu Marburg 42265 Fl. 23. Alb. Einlösungsgelder gerichtlich niedergeleget hatte, die einzulösenden Universitätsgüter und Gefälle mit Arrest belegte. Man findet hier auch ein Pädagogium und 2 Kirchen. Giessen hat Landgraf Heinrich von Hessen ums Jahr 1270 dem Pfalzgrafen Ulrich von Tübingen abgekaufet, dessen Großmutter Mechtild es von ihrer Mutter Salome, Wilhelms Grafen von Glitzberg und Giessen Gemahlinn geerbet hatte. Daß Giessen schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts eine Stadt gewesen sey, erhellet unter andern auch daraus, weil Landgraf Otto 1325 ihren Vorstädten gleiche Freyheiten mit den Einwohnern der Stadt ertheilet hat. Die Antheile welche die Pfalzgrafen zu Tübingen und die Herren von Minzenberg ehedessen an derselben gehabt haben, sind nach ihrem Abgange an das Haus Hessen gefallen. Landgraf Philipp der Großmüthige ließ die Stadt 1530 befestigen; diese Werke aber wurden 1547 auf kaiserlichen Befehl geschleifet, hingegen 1560 wieder hergestellet, und nachmals verbessert und vermehret.

2) **Grosse Linde**, ein Marktflecken, dessen Mauern und ehemalige Burg 1248 zerstöret worden.

3) **Stauffenberg**, ein Städtchen, dessen alte Burg verwüstet ist.

4) Das Gericht **Koller**, zu welchem 4 Dörfer gehören.

5) Das Gericht **Heuchelheim**, zu welchem 5 Dörfer gehören, unter welchen **Klein-Linnes** zu bemerken ist, weil daselbst das französische Kriegsheer 1759 eine geraume Zeit sein Hauptquartier und verschanztes Lager gehabt hat.

6) Das Gericht **Steinbach**, von 5 Oertern.

Anm. Im Umfange dieses Amts liegt das Haus **Schiffenberg**, nebst seinen Aeckern, Wiesen, Gärten und Waldungen, welches eine Commende der deutschen Ordensballey Hessen ist. Es gehöret dazu der bey Lengestern liegende Hof **Neuhof**, nebst vielerley Gefällen an unterschiedenen Oertern. Es ist anfänglich ein Kloster gewesen, welches Clementia, Gräfinn von Glitzberg, 1129 gestiftet hat, und 1342 in eine Commenthurey des deutschen Ritterordens verwandelt worden ist.

2. Das Amt **Allendorf**.

Allendorf, mit dem Zunamen **an der Lumde**, ist 1370 zu einer Stadt gemacht worden. Das Feuer hat sie 1479, 1603, 1634 und 1728 sehr verwüstet.

3. Das Amt **Grünberg**.

1) **Grünberg**, eine sehr alte Stadt auf einem Berge, welche, wo nicht unter den merovingischen, doch wenigstens unter den karolingischen Königen eine villa regia, und unter den ersten thüringischen Landgrafen schon eine Stadt gewesen. 1195 wurde sie von den Maynzischen ganz ausgebrannt. Ihre Abnahme ist theils dem 1370 und 1391 erlittenen grossen Brandschaden, theils den Kriegsunruhen, vornehmlich im 17ten Jahrhunderte, zuzuschreiben.

2) Das Landgericht **Grünberg**, zu welchem auch das Gericht **Merlau** gehöret, erstrecket sich über 19 Oerter.

3) Das Gericht **Nieder-Ohm**, unter welches 5 Oerter gehören.

4. Das Amt **Burggemünde** enthält 7 Oerter.

Das Dorf **Burggemünde** hieß ehedessen **Gemünde an der Straß**.

5. Das Amt **Homburg an der Ohm**.

1) **Homburg an der Ohm**, eine kleine Stadt, über welcher ein Schloß auf einem Berge liegt, an welches die Stadtmauer stößt. Sie hat 1597 durchs Feuer, und 1635, 41 und 46 im Kriege viel gelitten.

2) 13 Dörfer.

6. Das Amt **Alsfeld**.

1) **Alsfeld**, in Urkunden **Adelsfelt** und **Alsfeylt**, eine sehr

alte

alte Stadt, nahe beym Flusse Schwalm, hat ein altes Schloß, 2 Kirchen, und ist die erste Stadt in Hessen, welche das augsburgische Glaubensbekenntniß angenommen hat. Sie ist ehemals ansehnlicher und volkreicher gewesen, als sie jetzt ist.

2) Altenburg, ein verfallenes Bergschloß, und 9 Dörfer.

3) Das Gericht Kirdorf.

(1) Kirdorf, ein offenes Städtchen.

(2) Lehrbach, Erbenhausen, Ober-Kleen, Wahlen, Arnshain, und Bernsburg. Diese 6 Oerter machen das sogenannte Eusser-Gericht aus, welches die Schenken zu Schweinsberg besitzen, und zur Hälfte von Nassau-Saarbrücken zu Lehn tragen. Das Gericht wird jährlich 4, auch wohl mehrere mal auf dem Rathhause zu Kirdorf, in Gegenwart des hessen-darmstädtischen Amtmannes und Amtsverwesers zu Alsfeld, gehalten.

4) Das Amt Romrod.

(1) Romrod, ein Städtchen mit einem Schlosse.

(2) Ein Jagdhaus und 14 andere Oerter.

5) Das Gericht Schwarz, zu welchem 4 Dörfer gehören.

7. Das Amt Grebenau.

1) Grebenau, ein Städtchen, welches erst 1605 Stadtrechte erhalten hat.

2) 5 Dörfer.

8. Lauterbach, ein Städtchen, dessen Vorstadt zum riedeselschen Gebiethe gehöret.

9. Das Amt **Ulrichstein** liegt in der Wetterau, und in demselben fängt ein hohes, langes und kaltes Gebirge an, welches der **Vogelsberg (Fugalisberg, Fickelsberg)** genennet wird.

1) Ulrichstein, ein Bergschloß mit einem offenen Städtchen, welches Kaiser Ludwig aus Bayern 1347 mit allen Rechten der Stadt Friedberg begabet hat. In dem Schlosse wurde 1759 eine französische Besatzung von einem preußischen Corps belagert, und nach einer Gegenwehr von einigen Stunden, zur Uebergabe des Schlosses genöthiget. 1762 nahmen es die Franzosen den alliirten Truppen ab, welche es besetzt hielten. 1763 erlitte das durch den Krieg schon sehr beschädigte Städtchen, grossen Brandschaden.

2) Das Gericht Bobenhausen, in welchem der Flecken Bobenhausen und 8 Dörfer sind.

3) Das Gericht Felda, von 6 Dörfern.

10. Das Amt **Schotten** liegt in der Wetterau. In demselben entspringt der Fluß **Nidda**; auch hat es einen

Thier-

Thiergarten, in welchem auf einem Berge ein Jagdhaus, Namens **Salderhaus**, liegt.

1) **Schotten**, eine kleine Stadt am Vogelsgebirge, welche 1354 Stadtrechte erhalten hat.

2) Noch 5 Oerter.

11. Das Amt **Nidda** liegt in der Wetterau. Die ehemalige Grafschaft **Nidda** ist nach dem 1329 erfolgten Tode ihres letzten Grafen Engelhard an die Grafen von Ziegenhayn, und nach dieser Absterben zugleich mit der Grafschaft Ziegenhayn an das fürstl. Haus Hessen gekommen. Die Stadt Nidda liegt in einer fruchtbaren Gegend, und das ganze Amt ist mit schönen Hölzungen, guter Wildbahne, Fischereyen, zu **Salzhausen**, nicht weit von Nidda, mit einem 1593 angelegten Salzwerke, und mit Glashütten versehen.

1) **Nidda**, vor Alters **Nythe**, eine Stadt, am Flusse gleiches Namens, mit einem Schlosse.

2) Das Gericht **Nidda** und **Sauerbach**, dahin 10 Oerter gehören.

3) Das Gericht **Rodheim**, von 5 Oertern.

4) Das Gericht **Burkhards**, von 10 Oertern.

5) Das Gericht **Crainfeld**, zu welchem 4 Oerter gehören. **Crainfeld**, ehedessen **Creginfeld**, ist ein sehr alter Flecken.

12. Das Amt **Stormfels**, in welchem das Bergschloß **Storm** oder **Sturmfels**, das Dorf **Oberwiddersheim**, woselbst der Schwalheimer Hof des deutschen Ordens, und 3 andere Dörfer sind. Der hiesige Amtmann hat auch das Gericht Rodheim zu verwalten, dessen eben gedacht worden.

13. Das Amt **Lisberg** liegt in der Wetterau. Es ist ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen, welche ihre eigenen Dynasten gehabt hat, nach deren Abgange sie an die Grafen zu Ziegenhayn und Nidda, als nächsten Erben, gekommen, von dem letzten derselben aber an Landgrafen Ludwig den Friedsamen verkaufet worden.

1) **Lisberg**, ehemals **Liebsberg**, ein altes Bergschloß, nebst einem Flecken.

2) **Schweickertshausen** und 3 andere Dörfer.

14. Das

14. Das Amt **Bingenheim** liegt in der Wetterau, und macht die sogenannte **fuldaische Mark** aus. Es hat ein ebenes und fettes Land. Hessen-Darmstadt hat es im 16ten Jahrhunderte von Nassau-Saarbrücken gekaufet.

1) **Bingenheim**, ein Schloß, nebst einem schönen Flecken, welcher 1357 vom K. Karl IV Stadtfreyheiten erhalten hat. Es werden bey dem Rathhause jährlich 3 fürstl. Centgerichte gehalten.

2) **Echzell**, ein ansehnlicher Flecken, in dessen Gegend der fruchtbarste Boden in der ganzen Wetterau ist. Es sind hier 2 adel. Güter derer von Geismar und von Pretlack.

3) **Berstatt**, ein grosses Pfarrdorf.

15. **Peterweil**, ein Schloß und Pfarrdorf, anderthalbe Stunden von Homburg vor der Höhe, ist zwischen Hessen-Darmstadt und Solms-Rödelheim gemeinschaftlich, die Pfarre aber gehöret letzterm allein.

16. Das Amt **Roßbach** liegt zwischen den Städten Homburg vor der Höhe und Friedberg. In demselben ist

1) **Ober-Roßbach**, ein geringes Städtchen, an welchem Chur-Trier bis 1666 Antheil gehabt hat.

2) **Nieder-Roßbach**, ein Dorf.

17. Das Amt **Butzbach**, in der Wetterau.

1) **Butzbach**, eine alte Stadt, in einer leimichten und sumpfichten, aber fruchtbaren Ebene, hat ein ansehnliches Schloß mit einem Lustgarten. Von den Grafen von Falkenstein ist sie an die Herren von Epstein gekommen, und hierauf dreyherrisch, nämlich katzenellnbogenisch, königsteinisch und solmisch geworden. 1478 erbete Landgraf Heinrich zu Hessen von seinem Schwiegervater, Grafen Philipp von Katzenellnbogen, einen 4ten Theil an Butzbach; das königsteinische Antheil verkaufte Chur-Maynz 1595 an Landgrafen Ludwig erblich und eigenthümlich, und 1623 ertheilte der Kaiser dem hessen-darmstädtischen Hause auch das solmische Antheil, als der Graf von Solms-Braunfels in kaiserl. Ungnade gefallen war. Ob nun gleich dieses letztere Antheil dem solms-braunfelsischen Hause im westphälischen Frieden wieder eingeräumet worden, so ist es doch nachmals an Hessen-Darmstadt verkaufet worden, welches also die ganze Stadt und das ganze Amt allein besitzt. Die Stadt hat 1603 grossen Brandschaden erlitten.

2) **Münster**, ein Flecken und 5 Dörfer.

3) Phi-

3) Philippseck, ein fürstlich Schloß auf einem Berge, woselbst guter Wein wächst. Landgraf Philipp III hat dasselbe von 1626 bis 28 neu erbauet. Es liegt über Münster, und ist dahin eingepfarret.

18. Das Amt **Kleeberg**, in der Wetterau, besitzt Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg in Gemeinschaft; ehedessen hat auch Hohen-Solms $\frac{3}{8}$ daran gehabt, welches aber Hessen-Darmstadt seit dem 30jährigen Kriege besitzt. Hessen-Darmstadt hat allemal 2 Jahre, und Nassau-Weilburg 1 Jahr lang den Vorgang, oder ist Baumeister. Jeder hat einen Beamten, von welchen beyden das Amtgericht gehalten wird. Die Appellation von demselben geht allezeit an den Herrn, welcher eben Baumeister ist; beyde Regierungen überlegen alsdann mit einander ob die Appellation anzunehmen sey oder nicht? und vergleichen sich in jenem Falle wegen des Urtheils. Es gehöret zu diesem Amte

1) **Kleeberg**, ein Flecken mit einem verwüsteten Bergschlosse. Es hat vor Alters Grafen von Kleeberg gegeben, die von Adelbert Herrn von Kleeberg abstammen, welcher ums Jahr 1150 gelebet hat. Friederichs Grafen von Kleeberg Tochter, welche Erbinn von Kleeberg und dem Hüttenberger Gerichte war, heurathete Gerlachen Herrn von Isenburg und Limpurg.

2) **Ober-Kleen**, **Brandoberndorf** und **Ebersgöns** sind Dörfer.

19. Das Amt **Hüttenberg**, in der Wetterau, ist ehemals mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich gewesen, 1703 aber getheilet worden; da denn Hessen-Darmstadt zu seinem besondern Antheile bekommen hat **Langgöns**, **Kirchgöns**, **Pohlgöns**, **Allendorf**, **Annerod**, **Haussen**, **Leygestern**.

20. Das Amt **Königsberg**, in der Wetterau, ist 1350, nebst Hohen-Solms, vom Grafen Philipp zu Solms an Landgrafen Heinrich zu Hessen verkaufet worden, und bis 1629 mit Solms gemeinschaftlich gewesen. In diesem Jahre aber haben beyde Häuser das weltliche Gebieth getheilet, so daß das nunmehrige Amt Königsberg an Hessen-Darmstadt allein gekommen, die Kirchensachen aber in Gemeinschaft geblieben. 1638 hat sich Solms der Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit im Amte Kö-

nigs-

nigsberg begeben, Hessen-Darmstadt aber sich solche im Amte Hohen-Solms vorbehalten.

1) Königsberg, ein Städtchen mit einem verfallenen Bergschlosse.

2) Acht Dörfer.

21. Das Amt **Blankenstein**, in welchem Silber, Bley, Quecksilber und Vitriol zu finden.

1) **Blankenstein**, das Amthaus, über welchem ehedessen ein altes Schloß gestanden hat, welches 1646 wüste geworden.

2) Gladenbach, ein Flecken.

3) Ein und zwanzig Dörfer.

22. Das Amt **Biedenkopf**.

1) **Biedenkopf** oder **Biedencap**, eine kleine Stadt auf einem Berge, welche wegen ihrer guten Eisenhütten und Schmelzöfen bekannt ist. 1635 und 1647 hat sie grossen Brandschaden erlitten.

2) Bey **Homertshausen** ist ein Silberberg.

3) Noch 13 Oerter.

23. Der Grund **Breidenbach** besteht

(1) Aus dem Untergerichte, an welchem Hessen-Darmstadt $\frac{3}{8}$, die von Breidenbach $\frac{2}{8}$, und die von Breidenstein $\frac{3}{8}$ haben. Es gehören dazu

1) Das Gericht Melsbach, in welchem die Dörfer **Klein-Gladenbach**, **Wissenbach**, **Achenbach**, **Ober-Dieden**, **Weissenbach**, **Wallau im Elsbache** sind.

2) Das Schmidtgericht, in welchem **Breidenbach hinter dem Kirchhofe**, **Wallau unterm Wege**, **Wolzhausen**.

3) Das Erbgericht, in welchem **Wallau im Heimbache**, **Breidenbach vor dem Kirchhofe**, **Nieder-Dieden**, **Quotshausen**, **Nieder-Hörle** sind.

(2) Aus dem Obergerichte, zu welchem gehöret

1) Das Gericht Lixfeld, an welchem Hessen-Darmstadt $\frac{5}{16}$, die von Breidenbach $\frac{2}{16}$, und die von Breidenstein $\frac{9}{16}$ haben. Die darunter begriffenen Oerter sind: **Simmersbach**, **Ober-Hörle**, **Lixfeld**, **Frochenhausen**, **Gönnern**.

2) Das Gericht Ober-Eisenhausen, an welchem Hessen-Darmstadt 3 Achtel, die von Breidenbach 2 Achtel, und die von Breidenstein 3 Achtel haben. Die Oerter desselben sind: **Ober- und Nieder-Eisenhausen** und **Steinpruf**.

3) Das Gericht Roth, in dem Dorfe **Roth**, daran Hessen-Darmstadt 1 Viertel, und die von Breidenstein 3 Viertel haben.

24. Das Amt **Battenberg**.

1) **Battenberg**, eine uralte Stadt an der Eder, welche oft Brand-

Brandschaden erlitten hat, insonderheit 1653, da sie fast ganz abgebrannt ist. Ehedessen ist sie der Sitz der Grafen von Battenberg gewesen.

2) Hatzfeld, ein uraltes Städtchen an der Eder, dessen altes Schloß das Stammhaus des Geschlechts von Hatzfeld ist.

3) Leysa, ein uraltes Dorf, bey welchem die Sachsen im Jahre 779 von den Franken geschlagen worden. Ehemals war in dieser Gegend

Der Gau Liesi, oder Lihesi, Lihosi.

4) Blattenfeld, und 8 andere Dörfer.

25. Die Herrschaft **Itter** liegt am Flusse Eder, in dem ehemaligen **Ittergau**, (pago Nithersi, Nitherse,) und ist größtentheils vom waldeckischen, zum Theile aber vom hessen-casselschen Gebiethe umgeben. Sie hat den Namen von dem Flüßchen **Itter**, welches aus dem Waldeckischen von Ense, oder, wie andere sagen, von Corbach, kömmt, und sich bey Herzhausen in die Eder ergießt. Sie ist mehrentheils bergicht, aber doch nicht unfruchtbar, hat gute Hölzungen, Wildbahnen, Schäfereyen und Fischereyen, insonderheit aber ein ergiebiges Kupferbergwerk. Der Ursprung der ehemaligen Dynasten zu Itter ist dunkel. Der älteste, welchen man bisher kennet, ist Folcmar, Edler von Itter, welcher ums Jahr 1120 gelebet hat. Im 14ten Jahrhunderte ist die Herrschaft unter den Brüdern Heynemann III und Adolph vertheilet gewesen, welche ihre Verbindung mit dem Fürstenthume Hessen erneuert, und sich, nebst ihren Schlössern und Herrschaft, ganz und gar unter heßischen Schutz, gleich andern heßischen Schlössern und Gütern, übergeben haben, und also Landstände und Landsassen des Fürstenthums Hessen gewesen sind.

Nach Heynemanns III Tode hat desselben Witwe Maregaretha und Tochter Cunigunda 1357 die Hälfte von ihres Mannes Antheile an der Herrschaft Itter an Landgrafen Heinrich zu Hessen für 900 Mark löthigen Silbers verkaufet, und zugleich auf denjenigen Theil, welcher ihres verstorbenen Mannes Bruder, Adolph von Itter und seinen Kindern zugehörete, Verzicht geleistet. Die andere Hälfte

des

heynemannischen Antheils verkaufete sie in eben demselben Jahre an den Erzbischof Gerlach zu Maynz auch für 900 Mark löthigen Silbers. Der letzte vom ganzen itterschen Mannsstamme, und muthmaßlich ein Enkel des eben genannten Adolphs, ist Erasmus gewesen, welcher 1433 gestorben. Chur-Maynz behielt seinen Antheil an der Herrschaft Itter nicht lange, sondern verpfändete dasselbe 1359 an Grafen Otto von Waldeck und desselben Sohn Heinrich; das waldeckische Haus aber überließ es unterpfändlich an die Wolfe von Gudenberg, welchen auch 1383 das heßische Antheil verpfändet worden. Sie haben beyde Antheile bis ins 16te Jahrhundert behalten; 1542 aber ist ihnen das maynzische von den Grafen zu Waldeck, und 1562 das heßische Antheil losgekündiget worden. 1586 hat Chur-Maynz sein Antheil auch den Grafen zu Waldeck losgekündiget, und solche Auslösung ist 1588 zum Stande gekommen; Landgraf Ludwig zu Marburg aber hat den Pfandschilling hergegeben, und dafür das maynzische Antheil an der Herrschaft Itter auf Wiederlösung erhalten. Eben derselbe hat auch 1589 den Theil der Herrschaft, welchen die von Löwenstein, und nach ihnen die Gografen innen gehabt, und zu welchem die Steurburg und das Dorf Itter mit gehöret 1589 für 7000 Gulden, und 1590 auch das halbe Kirchspiel Eimelrode, nebst unterschiedenen Gefällen, von den Grafen zu Waldeck für 1600 spanische Thaler, oder rheinische Goldgülden, erkaufet. Auf die vom Stifte Corvey herrührende ittersche Lehen haben die Wolfe von Gudenberg, und die von der Malsburg, schon 1441 die Anwartschaft, und als Erasmus von Itter gestorben war, den wirklichen Besitz derselben erlanget, in welchem sie sich auch noch befinden. Das ittersche **Wapen** ist ein dreyeckichter Schild, und in demselben ein zum Streit gerichteter gekrönter Löwe, mit hervor geschlagener Zunge und in die Höhe gewendetem Schwanze. Oben auf dem Schilde führeten die Herren von Itter einen offenen Helm, und auf demselben einen mit Geweih, Kopf und Hals hervor schauenden Hirsch.

Die Herrschaft Itter macht jetzt ein Amt aus, zu welchem folgende Kirchspiele und Oerter gehören:

1) Das Kirchspiel Vöhl, in welchem

(1) Vöhl, ein Marktflecken, am Bache Asel, oder Esel, der Sitz des Amts, und eines Metropolitans. Landgraf Georg der Mittlere, welcher mit der Herrschaft Itter abgefunden worden, hat auf dem hieselbst 1665 erbaueten Schlosse gewohnet.

(2) Die Dörfer Basdorf, Asel oder Esel, und Marienhagen, eigentlich Merbenhagen.

2) Das Kirchspiel Obernburg, in welchem die Ueberbleibsel der ehemaligen Burg Itter, als des Stammhauses der Herren von Itter, das Dorf Thal-Itter, das Dorf Itter, insgesammt am Flusse Itter, und das Dorf Obernburg, bey welchem ehedessen ein Bergschloß gewesen.

Beym Schlosse Itter hat die Steuerburg gelegen.

3) Die Bergfreyheit oder Bergstadt Thal-Itter, bey dem Dorfe gleiches Namens, welche Landgraf Ernst Ludwig privilegiret hat, hat ihre besondere neue Kirche, und einen Bergprediger. Es ist daselbst ein ergiebiges Kupferbergwerk und besonderes fürstliches Bergamt.

4) Das Kirchspiel Kirchlotheim, zu welchem die Dörfer Kirchlotheim, Schmidlotheim, Altlotheim, Herzhausen, Harbshausen und Buchenberg (ehedessen Buchemer) gehören.

5) Das Dorf Nieder-Orken ist zu Ober-Orken im hessen-casselschen Gebiethe, eingepfarret.

6) Das Kirchspiel Oberwerbe, in dem Dorfe dieses Namens, welches am Flüßchen Werba liegt.

7) Das Kirchspiel Höringhausen liegt von den vorhergehenden abgesondert, und ist ganz vom waldeckischen Gebiethe umgeben. Es ist in dem Dorfe Höringhausen, und der dazu gehörige District 2 Stunden im Durchschnitte groß. In diesem Dorfe haben die Herren von Wolf einen Rittersitz, und gewisse Gerichtsbarkeit.

8) Das Kirchspiel Eimelrode liegt 4 Stunden nordwestwärts von den übrigen Kirchspielen der Herrschaft Itter, und ist ganz vom waldeckischen Gebiethe umgeben. Es gehören dazu die Dörfer Eimelrode oder Emmelrode, Hemminghausen und Deisfeld.

26. Ausser denen oben schon angeführten sind noch folgende adeliche Gerichte und Güter, deren Besitzer auf den Landtagen erscheinen, vorhanden.

(1) Die riedeselischen. Das freyherrliche Geschlecht derer Riedesel von und zu Eisenbach hat unter hessen-darmstädtischer Landeshoheit einige Gerichte, wegen welcher es denen Landgrafen huldiget, und auf den Landtagen erscheint. Ihre Hintersassen können von ihren Gerichten an die heßischen Landesgerichte appelliren, wenn der Werth der Sachen 30 Fl. ist. Diese Gerichte sind:

1) Der Cent **Lauterbach**, welcher an das Amt Romrod gränzet. Dahin gehöret

Die Vorstadt **Lauterbach**, welche das **Werth** genannt wird nebst 6 Dörfern.

2) Das Gericht **Engelrod**, welches an das Amt Ulrichstein gränzet, von 12 Dörfern.

3) Das Gericht **Ober-Ohm**, welches zwischen den Aemtern Ulrichstein, Burggemünde und Grünberg liegt, und sich über 6 Dörfer erstrecket.

(2) Der rabenauische oder **Londorfer Grund**, welcher an die Aemter Homburg an der Höhe und Grünberg gränzet, und der adelichen Familie Nordeck zu Rabenau gehöret. Er begreift 8 Dörfer.

(3) Das **Busecker-Thal**, welches zwischen den Aemtern Giessen, Allendorf und Grünberg, und einem kurzen Striche des solms-lichischen Gebiethes liegt, und die Dörfer **Alten-Buseck**, **Groß-Buseck**, **Böreroth**, **Reyskirchen**, **Burkhardsfelden**, **Albach**, **Oppenroth**, **Rödgen** und **Beuern**, und beynahe 500 angesessene Unterthanen begreift. Es gehöret den Ganerben von Buseck, welche sich in die Linien Buseck in Buseck, Buseck genannt Münch, und Buseck genannt Brand, theilen. Vierer und Ganerben im Busecker Thale, und die übrigen An- und Eingesessene haben das fürstliche Haus Hessen von vielen 100 Jahren her für ihre Landesherrschaft erkannt, auch alles, was Unterthanen ihren Landesherrn zu thun schuldig sind, über sich genommen und geleistet. Sie haben auch 1576 in einem feyerlichen Vergleiche dem fürstlichen Hause Hessen solche Landeshoheit auf ewig zugestanden, und erkannt, daß sie demselben, dem alten Herkom-

men nach, jederzeit zugekommen sey. Und obgleich die Unterthanen im Busecker Thale 1702, und die mittel-rheinische Ritterschaft 1704 beym Reichshofrathe mit einer Klage eingekommen, und vorgestellet, die Ganerben im Busecker Thale hätten sich durch den Vergleich von 1576 widerrechtlich unter die Landeshoheit des fürstlichen Hauses Hessen begeben, der Reichshofrath auch solchen Vergleich aufheben wollen: so hat doch Kaiser Karl VI diese Sache 1725 am 19ten Jenner dergestalt entschieden, daß die Landgrafen zu Hessen-Darmstadt die Ganerben im Busecker Thale künftig im Namen des Kaisers belehnen, diese aber ihnen unterthänig seyn, und dem Vergleiche von 1576 gemäß handeln sollten.

(4) Das Gericht **Frohnhausen** gränzet an das Amt Battenberg, und begreift die Dörfer **Frohnhausen** und **Ober-Asphe**.

(5) Die adelichen Güter.

Angerod, im Amte Alsfeld, gehöret denen von Noding.
Bissés, im Amte Bingenheim, denen von Nagel.
Burkhardsfelden, im Busecker Thale, denen von Löwenfeld.
Dernbach, im Amte Blankenstein, denen von Dernbach.
Elmshausen, im Amte Biedenkopf, denen von Döring.
Gleimerhayn, im Amte Alsfeld, denen Schenken.
Hermanstein, im Amte Königsberg, denen Schenken.
Kestrich, im Amte Ulrichstein, denen Schenken.
Klein-Linnes, im Oberamte Giessen, denen von Brede.
Langenhain und Ziegenberg, im Amte Butzbach, denen von Diede.
Rülberod, im Amte Homburg an der Ohm, denen Schenken.
Schmitte, im Amte Nidda, denen Schenken.
Storndorf, im Amte Ulrichstein, denen von Seebach.
Trohe, im Busecker Thale, denen von Trohe.
Winerod, eben daselbst, denen von Münch.
Ulff, im Amte Stormfels, denen von Pretlack.

Das hochfürstliche Haus Hessen-Homburg

besitzt in der Wetterau, 2 Meilen von Frankfurt, unter und vor einem Gebirge, welches die Höhe genennet wird,

Die Stadt und das Amt Homburg vor der Höhe.

Es ist dieses Amt 1622 von dem regierenden Landgrafen Ludwig V zu Hessen-Darmstadt an desselben Bruder, Landgrafen Friderich, den Stammvater des jetzigen Hauses Hessen-Homburg, auf Abschlag des demselben 1606 bewilligten jährlichen Deputats von 20000 Fl. mit allen Unterthanen, Renten und Gütern, auch Ober-Herrlich-Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich übergeben; wobey sich aber das regierende Haus gewisse Stücke vorbehalten hat, nämlich die Erscheinung der Geistlichen in Stadt und Amt auf den allgemeinen Synoden, die Examination derselben, den goldenen Weinzoll, das lebendige Geleite, und zu Handhabung desselben, wie auch sonsten nothwendige Folge, alle weltliche Burg- und Mannslehen, so es damals in Stadt und Amt Homburg vor der Höhe gehabt, und das Haus Hessen-Homburg in des regierenden Hauses Namen die Reichs- und Landsteuern, welche auf den Landtagen bewilliget werden, und davon es benachrichtiget werden sollte, erheben, und dem regierenden Hause liefern lassen, auch den Land- und Wollenzoll, Trank- und Soldatensteuer so lange heben solle, bis das regierende Haus demselben andere Gefälle, welche gleich so viel als diese austragen, angewiesen und eingeräumet; ferner hat sich das regierende Haus vorbehalten, die Durchfuhr- und Einquartierung des Kriegsvolks oder der Soldaten, die neu-aufgesetzte Soldatensteuer, die Appellationssachen, Schutz, schriftliche Geleite, Reise, Folge und Oefnung. Aller dieser Stücke halber sollten die Unterthanen in Stadt und Amt dem regierenden Hause Pflicht zu leisten schuldig und verbunden seyn. Wegen dieser vorbehaltenen Stücke hat das regierende Haus in Stadt und Amt Homburg einen

keit in dem Reichs- und Königsforste zur Dreyeichen Anspruch gemacht haben: sie ist ihnen aber durch die erwählten Schiedsrichter ab- und dem Hause Falkenstein zugesprochen worden, wobey es bis ins 16te Jahrhundert geblieben. Als aber in demselben die obere Grafschaft Katzenellnbogen an das fürstliche Haus Hessen gekommen, ja in demselben auch das Amt Kelsterbach verkaufet worden, sind die Wildbannsherrschaften je länger je weiter von dieser Grafschaft ab- und zurück gehalten worden. Es hat sich auch 1642 das gräfliche Haus Ysenburg der Jagd in dem hessen-darmstädtischen Gebiethe gänzlich begeben, aber doch die in dieser obern Grafschaft Katzenellnbogen bisher von den Wildbannsherrschaften zur Dreyeichen erhobene Wildbannsgefälle behalten, wie sie denn von den heßisch-darmstädtischen in dieses Wildbanns Bezirke belegenen Oertern, ja sogar von der Stadt Darmstadt selbst, annoch wirklich geliefert worden.

Die Grafschaft ist fruchtbar an Getreide, Wein, Mandeln und Kastanien. Wie sie an das heßische Haus gekommen sey, ist oben bey der niedern Grafschaft angezeiget worden. Sie enthält

1. Das Amt **Darmstadt**, welches aus 3 Centgerichten besteht.

1) Zu dem ersten Centgerichte gehöret

(1) **Darmstadt**, eine Stadt an einem gleichnamigen Flüßchen, in einer fruchtbaren und angenehmen Gegend, welche nicht nur von dem ehemaligen Grafen von Katzenellnbogen, sondern auch vom Landgrafen zu Hessen Georg I, und dessen Nachfolgern in der Regierung, zur Residenz erwählet, und dieses regierende heßische Haus von derselben benannt worden. An das vom Landgrafen Georg I neu erbauete Schloß hat Landgraf Georg II 1629 ein anderes, und Landgraf Ludwig VI 1664 das dritte Schloßgebäude bauen lassen. Es ist auch daselbst ein schönes Glockenspiel, dergleichen wenig in Deutschland. Landgraf Ernst Ludwig hat einen neuen kostbaren Schloßbau angefangen, welcher aber nicht ganz ausgeführet worden ist. Es ist hier eine Landesregierung, ein Appellationsgericht, ein Consistorium, ein peinliches Gericht, ein Amt und ein Pädagogium. In der Stadtkirche ist das fürstl. Begräbnißgewölbe. Darmstadt ist 1330, nach erlangter

Frey-

Freyheit vom Kaiser Ludwig aus Bayern, vom Grafen Wilhelm IV zu Katzenellnbogen mit Mauern umgeben worden. Die Landgrafen Ludwig V und VI haben neue Vorstädte angeleget. Ausser denenselben steht ein Waisenhaus.

(2) **Bessungen**, ein Dorf.

2) Zu dem zweyten Centgerichte, welches an der Bergstrasse liegt, gehören

(1) **Eberstatt**, ein Flecken an der Bergstrasse.

(2) **Pfungstadt**, und noch 8 Dörfer.

3) Zu dem dritten Centgerichte gehören 7 Dörfer, als: **Arheiligen**, **Braunsbard** ꝛc. und die Höfe **Kranichstein**, **Gehborn** und **Sensfeld**.

2. Das Amt **Kelsterbach** stößt an den Mayn. Es ist 1600 vom Grafen Heinrich zu Ysenburg an das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt für 356177 Fl. verkaufet worden. Dahin gehöret

1) **Kelsterbach** oder **Keltersbach**, ein Flecken und Schloß am Mayne.

2) **Langen**, ein Flecken, in welchem ehedessen vor der Kirche alle Jahre im Maymonate das Forst- oder Wildbannsgericht zur Dreyeichen gehalten worden.

3) **Engelsbach**, **Mörfelden**, **Wolfsgarten** und **Walldorf** sind Dörfer.

3. Das Amt **Rüsselsheim** liegt am Mayne und Rheine, und schließt eine Gegend in sich, welche im **Ried** genennet wird; ingleichem **das Gerauer Land**, (pagum Gerau.) Dahin gehöret

1) **Rüsselsheim**, ein Flecken mit einem festen Schlosse, liegt am Mayne. 1534 brannte er ganz ab, und 1689 wurde er von den Franzosen angezündet.

2) **Freystätt**, eine neue Stadt am Rhein, unweit Bischofsheim, welche Landgraf Ludwig 1745 angeleget, und in den Privilegien allen Religionsverwandten freye gottesdienstliche Uebung, auch geflüchteten Schuldnern eine Freystadt erlaubet hat.

3) **Groß-Gerau**, ein Städtchen, hat 1398 vom Kaiser Wenzel Stadtfreyheiten erhalten. Hier wird das Centgericht gehalten.

4) **Trebur**, **Triburium**, **Triburia**, ein Flecken, woselbst vor Alters ein berühmter königlicher Pallast gewesen, und zur Zeit der karolingischen Könige Reichstage und Kirchenversammlungen gehalten worden.

5) Nauheim, Bauschheim, Konigstedten, und 8 andere Dörfer, nebst der Rheinfelder Kellerey, und einem Paar Höfen.

4. Das Amt Dornberg, in welchem

1) Dornberg, ein Schloß und Flecken, wird vom Hochstifte Würzburg zu der Grafschaft Beßingen gerechnet, welche Heinrich II demselben 1013 geschenket. Es ist vor Alters ein henneberglsches Lehn gewesen, 1521 aber die Lehnsherrlichkeit an Hessen überlassen worden.

2) Dornheim und Leheim sind Flecken.

3) Nicht weit von Ehrfelden hat der schwedische König Gustav Adolph am Rhein 1632 eine 56 Werkschuh hohe Säule von Quadersteinen, auf deren Spitze ein aufgerichteter Löwe steht, errichten lassen.

4) Hofheim, eines von denen 4 heßischen so genannten hohen Hospitälern, welches Landgraf Philipp der Großmüthige 1533 gestiftet, und für arme und gebrechliche Weibspersonen bestimmet hat.

5) Stockstadt, am Rheine und andere Oerter.

6) Die Höfe Grebenbruch, Kustinausen und Wasserbiblis gehören denen von Kronberg.

7) Der Bensheimer, Hainer und Riedhauser Hof gehören dem Kloster Erbach im Rheingau.

5. Das Amt Jägersburg, in welchem das fürstliche Haus Jägersburg, und 4 Dörfer sind.

6. Das Amt Zwingenberg liegt an der Bergstrasse. In demselben ist der hohe Berg Malches, lat. Melibocus, welcher einer der höchsten in Deutschland ist. Man hält dafür, daß aus dem Namen dieses Berges und der Katten, welche an demselben gewohnet, oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Aussprache der Name Kazenellnbogen entstanden sey. Das Amt besteht aus 2 Centen.

1) Zu dem ersten Cent gehöret

(1) Zwingenberg, eine Stadt an der Bergstrasse. Es ist hier zuerst eine Burg gewesen, bey welcher im 13ten Jahrhunderte eine Kirche, und hierauf eine von K. Rudolph I im Jahre 1273 privilegirte Stadt angebauet worden. 1693 ist sie von den Franzosen gröstentheils eingeäschert, aber besser wieder aufgebauet worden.

(2) Die Dörfer Auerbach, Bedenkirchen und Hochstätten, und das verwüstete Schloß Auerberg.

2) Zu

2) Zu dem zweyten Cent gehören 13 Dörfer, von welchen 10 ehemals das Amt Dannenberg-Seeheim ausgemacht haben, welches den Grafen zu Erbach gehöret hat, nämlich ausser dem 1399 verwüsteten Schlosse Dannenberg oder Tannenberg, das darunter belegene Dorf Seeheim, ferner Bickenbach, ein Dorf, bey welchem ein Schloß gleiches Namens gestanden hat, welches das Stammhaus der Reichsdynasten von Bickenbach gewesen ist, und die Dörfer Alsbach, Bedenkirchen, Balkhausen, Groß-Rohrheim, Jugenheim, Staffeln, Malchen und Wurzelbach. Dieses Amt hat das gräflich-erbachische Haus, dem es 1504 in der bayerischen Fehde vom Landgrafen Wilhelm zu Hessen entrissen, und 1510 gutentheils als heßisches Lehn wieder gegeben worden, nach vielen darüber gehabten Zwistigkeiten 1714 an Hessen-Darmstadt für 207500 Fl. verkaufet.

7. Das Amt Lichtenberg begreift 39 Oerter.

1) Lichtenberg, ein verfallenes Schloß auf einem Berge beym Odenwalde.

2) Reinheim, eine Stadt am Flusse Gernsprenz.

3) Ernsthofen, Ueberau und Ober-Ramstadt sind Flecken.

4) Georgenhaus, ein Dorf derer von Harthausen.

5) Frankenstein, ein wüstes Schloß auf einem Berge bey Frankenhausen, ist das Stammhaus der adelichen Familie dieses Namens.

8. Die Gemeinschaft Umstadt liegt im Odenwalde, besteht aus 16 Oertern, und wird von Hessen-Darmstadt und Chur-Pfalz besessen. Hessen-Cassel hat ehedem auch Antheil daran gehabt, solches aber 1708 an Hessen-Darmstadt überlassen. Dahin gehöret

1 Groß-Umstadt, ein sehr altes Städtchen, welches ehedessen ansehnlicher gewesen, als es jetzt ist. Nicht weit davon liegt das Dorf Klein-Umstadt.

2) Brembsbach, Nieder-Reinsbach, und andere Dörfer.

9. Das hessen-darmstädtische Antheil an der Herrschaft Epstein liegt nicht weit vom Zusammenflusse des Mayns und Rheins, und ist ganz vom maynzischen Gebiethe umgeben. Das Land ist fruchtbar an Getreide und Wein, hat auch nützliche Hölzungen. Gottfried VII, Herr zu Epstein und Münzenberg, Graf zu Dietz, hat die halbe Herrschaft Epstein nebst der Hälfte des Städtchens, im 15ten Jahrhunderte an Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, verkaufet.

1) **Epstein**, ein Städtchen und Schloß, ist zur Hälfte churmaynzisch. K. Ludwig aus Bayern hat diesem Orte 1318 Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die 4 Walddörfer **Langenhain**, **Lorsbach**, **Massenheim** und **Wallau**.

3) **Delkenheim** oder **Telkenheim**, ein Flecken, welchem K. Ludwig 1320 Stadtfreyheiten gegeben hat.

4) **Diedenbergen**, **Nordenstadt** und noch 7 Dörfer, nebst einigen Höfen.

10. Das Amt **Braubach** und das Kirchspiel **Kazenellnbogen** gehören eigentlich zu der andern Grafschaft Katzenellnbogen, und sind 1479 nach Erlöschung des gräfl. katzenellnbogenschen Mannsstammes, so wie die ganze Grafschaft, an das hochfürstliche Haus Hessen gekommen. Landgraf Philipp der Großmüthige theilte sie seinem Sohne Philipp zugleich mit der niedern Grafschaft Katzenellnbogen zu. Nach desselben Tode bekam Landgraf Ludwig zu Hessen-Cassel das Kirchspiel Katzenellnbogen, welches damals zum Amte Hohenstein gehörete, das Amt Braubach aber behielte Philipps Witwe. Als diese gestorben war, bekam Landgraf Moritz zu Hessen-Cassel theils durch Erbschaft, theils durch Tausch $\frac{1}{3}$, Hessen-Darmstadt aber durch Erbschaft $\frac{2}{3}$ des Amts Braubach. Das darmstädtische Haus erhielt durch den Verglich von 1627 die ganze niedere Grafschaft Kätzenellnbogen, und also auch das Amt Braubach und Kirchspiel Katzenellnbogen, welche letzteren Landgraf Georg seinem Bruder Johann für eine Schuld von 40000 Rthlr. zum unterpfändlichen Genusse und Besitze 1642 einräumete. In dem Hauptvergleiche von 1684 wurde die niedere Grafschaft Katzenellnbogen dem hessencasselschen Hause zugetheilet, das Amt Braubach aber, so viel davon casselisch war, und das Kirchspiel Katzenellnbogen davon ausgeschieden, und verabredet, daß das Amt Braubach und Kirchspiel Katzenellnbogen nach Landgrafens Johann und desselben männlichen Leibeserben Tode der fürstlich-casselschen Linie, (in deren Willkühr dieses stehen solle,) gegen zurückgebung dessen, so sie damals dagegen bekommen, ohne einige Widerrede oder Hinderung wieder

zu-

ufallen und eingehändiget, auch alle etwan darauf haftende vom Landgrafen Georg herrührende Schulden, Verschreibung und Verpfändung von demselben entledigt werden sollten. Solchergestalt hat Hessen-Darmstadt so wohl das zuvor gehabte $\frac{1}{3}$, als die hessen-casselsche $\frac{2}{3}$ an das Amt Braubach, nebst dem ganzen Kirchspiele Katzenellnbogen, bekommen. 1747 wollte Hessen-Cassel mehrgedachte $\frac{2}{3}$ des Amtes Braubach und das Kirchspiel Katzenellnbogen wieder austauschen; Hessen-Darmstadt aber behauptete, daß das Recht dazu durch rechtsbeständige Verjährung gänzlich erloschen sey, und es ist nichts daraus geworden. Wir bemerken nun

1) Die Stadt und das Amt **Braubach**.

(1) **Braubach**, eine Stadt am Rhein, welche 1288 von K. Rudolph Freyheiten und Rechte gleich der Stadt Oppenheim erhalten hat. Im Thale am Rheine ist das Schloß **Philippsburg**, welches Landgraf Philipp der Jüngere von 1568 bis 71 erbauet hat; oberhalb der Stadt aber liegt das feste Schloß **Marxburg**, auf einem Felsen, unter welchem ein Silber- und Kupferbergwerk ist.

Es sind auch in der Nachbarschaft der Stadt einige Sauerbrunnen, vornemlich der **Dinkholder**.

(2) Die Dörfer **Dachsenhausen** und **Gemmerich**, nebst den Höfen **Hinderwald** und **Falkenborn**.

(3) **Ems**, ein Flecken am Lähnflusse, welcher einigemal durchs Feuer verwüstet worden. Er soll ehemals Stadtfreyheiten gehabt haben. Nahe bey demselben sind die berühmten Emser warmen Bäder, deren 2 hessen-darmstädtisch, 3 aber nassau-dietzisch sind. Jede Herrschaft hat daselbst ein ansehnliches Haus, es sind auch andere Gebäude dabey aufgeführet.

(4) Das Dorf **Kämmenau** oder **Kemnau** ist zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Dietz gemeinschaftlich.

2) Zu dem Kirchspiele **Katzenellnbogen** wird gerechnet

(1) **Alt-Katzenellnbogen**, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse, welches das Stammhaus der alten Grafen zu Katzenellnbogen ist. In der Nachbarschaft ist ein Eisenbergwerk.

(2) Die Dörfer **Klingelbach**, **Allendorf**, **Ebertshausen**, **Schönborn**, **Ober-Mittel-** und **Nieder-Fischbach**, und **Gudenacker**, an der Lähn.

Anmerkung.

Daß dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt bey und in der Reichsstadt Wetzlar das Oeffnungsrecht, die Reichspfandschaft, die Reichsvogtey, der Schutz und Schirm, das Geleite und die Gerechtigkeit an dem Schlosse Carlsmund oder Calschmitt zukomme, ist von darmstädtischer Seite in einem weitläuftigen, und mit Urkunden bestätigten allerunterthänigsten Memoriale an Jhro römisch-kaiserliche Majestät ausgeführet worden. Hessen-Darmstadt ist auch Schutzherr des Dorfs Freyenseen bey Grünberg, im solms-laubachischen Gebiethe, über die Geleits- und Schutzgerechtigkeit, wie auch das Cent-Gilde- und Vogtey-gericht in dem ritterschaftlichen Dorfe Melbach, 2 Stunden von Friedberg und Bingenheim, aus, und bestellet daselbst, nebst Solms-Braunfels, einen Vogteyschultheißen, welcher auch jährlich auf dem Pfarrhofe 2mal das Hufengericht hält. Es hat ferner die Vogteygerechtigkeit in dem ritterschaftlichen Dorfe Florstatt, und noch andere Gerechtsame.

Das Fürstenthum Hersfeld.

Von dem Fürstenthume Hersfeld haben Blaeu, die Janssone, Waesberg, Schenk und Valk besondere Charten ans Licht gestellet. Es gränzet an Nieder- und Ober-Hessen, und an das Hochstift Fulda, liegt am Flusse Fulda, und hat einen fruchtbaren Boden. Die alten Namen, welche man findet, sind: Herolfelde, Herolvesfelde, Herveld, Herocampia, woraus erhellet, daß der nachher gewöhnlich gewordene Name Hersfeld richtiger sey, als der Name Hirschfeld, welcher auch gebrauchet wird, aber gar keinen Grund für sich hat. Es ist ehedessen eine unmittelbare Reichsabtey Benedictiner Ordens gewesen, welche im Jahre 736 zuerst gestiftet, und von den fränkischen Königen Pipin und Karl dem Grossen reichlich begabet worden. 1370 nahm Landgraf Hermann zu Hessen die Stadt Hersfeld in Schutz. 1415 verglich sich Landgraf Ludwig II mit ihr wegen der Oeffnung und anderer Stücke, und ertheilte ihr 1421 wider den Abt einen Schutzbrief, wenn derselbe ihre Freyheiten verkürzen würde. 1525 huldigte sie dem Landgrafen Philipp. 1606 wurde des Landgrafen Moritz ältester Sohn Otto zum Admini-

ministrator des Stifts erwählet, welchem Landgraf Wilhelm V, als Administrator, folgete. Endlich wurde im westphälischen Frieden die Stadt und Abtey Hersfeld mit allem welt- und geistlichen Zugehöre, es sey innerhalb oder ausserhalb des Gebiethe, (als die Probstey Gellingen) belegen, dem fürstl. Hause Cassel, als ein weltliches Fürstenthum und Reichslehn, erblich zugeeignet, welches auch dasselbe seit der Zeit im Titel und Wapen führet, und 1654 wegen desselben Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe eingenommen hat. Eben dergleichen hat es auch dieses Fürstenthums wegen auf den ober-rheinischen Kreistagen. Es vertritt dasselbe gegen das Reich mit 2 zu Roß und 9 zu Fuß, oder monatlich mit 60 Fl und zu einem Kammerziele giebt es 81 Rthlr., $14\frac{1}{2}$ Kr. Uebrigens ist dieses Fürstenthum dem Fürstenthume Nieder Hessen dergestalt einverleibet, daß es zu der Landschaft am Fuldastrome gerechnet wird, und Hersfeld die ausschreibende Stadt in derselben ist. Es besteht aber aus folgenden Städten und Aemtern.

1. **Hersfeld**, die Hauptstadt dieses Fürstenthums, liegt an der Fulda, und enthält eine fürstliche Residenz, die ehemalige Stiftskirche, eine Stadtkirche, ein Gymnasium, ein wohlbegütertes Hospital, und 500 Häuser.

Eichen, oder **Eichhof**, **Bingarten** und **Hattenbach** sind fürstl. Schlösser und Höfe.

2. Die Gerichte und Probsteyen **Johannesberg** an der Haun, **Petersberg** und **Blankenheim**, welche letztere an der Fulda zwischen Hersfeld und Rothenburg liegt, die beyden ersten aber auf Bergen in der Nachbarschaft der Stadt Hersfeld sind.

3. Die Gerichte der ehemaligen **Dechaney**, nebst der **Taun** und **Rohrbach**.

4. Das Amt **Nieder-Aula**, welches das grösseste in diesem Fürstenthume ist. Das Dorf **Nieder-Aula** hat 75 Häuser.

5. Das Amt **Geyß**.

6. Das Amt **Hauneck**, ist ganz vom fuldaischen Gebiethe umgeben, und liegt am Flusse Haun. In demselben ist an dem hohen und runden Stoppelsberge ein vortrefflicher Steinbruch; auf diesem Berge aber ist das verwüstete Schloß **Hauneck**.

7. Das Amt **Landeck**, welches den Namen von einem alten Schlosse hat, von welchem auch der umliegende Wald Landeckerberg

berg genennet wird. Es ist eins von den grösten und einträglichsten Aemtern, und enthält, ausser andern Oertern, den Flecken Schlenklensfeld, von 80 Häusern.

8. Das Amt **Kreutzberg.**

Kreutzberg oder **Philippsthal**, ein Flecken an der Werra, mit einem Schlosse, welches der Wohnsitz einer abgetheilten Linie des hessen-casselschen Hauses ist, an dessen Stelle ehedessen das Kloster **Kreutzberg** gestanden hat. Landgraf Philipp, dem es von seinem regierenden Bruder, Landgrafen Karl, eingeräumet worden, hat es erbauet, und von ihm ist es auch benennet worden.

9. Das Amt **Frauensee**, jenseits der Werra, ist gering. Es ist ehedessen ein zum Stifte Hersfeld gehöriges Kloster gewesen, hernach aber durch Pfandschaft zur Hälfte, und durch den westphälischen Frieden ganz an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Das landesherrschaftliche Haus liegt auf einem natürlichen Damme zwischen zwey grossen stehenden Seen.

10. Die ehemalige Probstey **Gellingen** liegt in Thüringen im Umfange des schwarzenburg-rudelstädtischen Amtes Frankenhausen.

11. Das buchenauische Lehngericht Schildschlag.

Anmerk. Die Pfarre zu **Ufhoven**, in der Inspection Langensalza in Thüringen, ist ein hersfeldisches Lehn; daher sich die neuen Prediger dieses Ortes vor dem Consistorio zu Cassel stellen müssen.

Die Grafschaft Sponheim.

§. 1.

Die Grafschaft **Sponheim**, welche auch **Spaynheim**, **Spoenheim**, **Spanhem**, **Spanheim**, und noch auf andere Weise geschrieben wird, liegt zwischen dem Rhein und der Mosel, in dem ehemaligen Gauen **Nohegau**, **Hundsrück**, (welcher sich von der Mosel zwischen Trarbach und Celle gegen Osten erstreckt,) **Trachgau** und **Bedgau**. Die Güter der alten Grafen von Sponheim haben sich ehedessen weiter erstrecket, als die heutige Grafschaft, und zwar von der Mosel durch das **Westrich** und den **Nohegau** bis in den **Speyergau**, den **Wormsgau**

gau und in das Unter-Elsas. Denn die noch vorhandenen alten Urkunden beweisen, daß Alt-Leiningen zur Hälfte, als eine leiningische Erbschaft, Bachenheim an der Harte, im Speyergau oder der Pfalz, Hochfelden, Schweickhausen, und die heilige- oder Hagenauer-Forst im Untern Elsas, (welche 3 Stücke K. Heinrich IV dem Grafen Eberhard 1065 geschenkt,) und Dhan oder Gräventhan an der Lauter im Wasgau, dazu gehöret haben, ingleichem die Herrschaften Hohenfels am Donnersberg im Wormsgau, und Grävenstein, im Wasgau, zwischen Zweybrücken und Landau. Sie ist von alten Zeiten her in die **vordere** (anterior) und **hintere** (ulterior) abgetheilet worden; jene, welche eigentlich den Namen **Sponheim** führet, hat zu Ost-Franken, diese aber, welche auch die **Grafschaft Starkenburg** genennet worden, zum westlichen Franken, oder Westrich gehöret. Der so genannte **Saan-Wald** ist die alte Hauptgränze der vordern und hintern Grafschaft, wie es aber zugegangen, daß das Amt Winterburg, welches gegen Creutzenach zu liegt, und also ursprünglich zu der vordern Grafschaft gehöret, jetzt zu der hintern, und hingegen das Amt Kirchberg, welches eigentlich ein Stück der hintern Grafschaft ist, jetzt zu der vordern gerechnet wird? ist noch unbekannt.

§. 2. Der erste Graf zu Sponheim, welchen man zuverläßig kennet, ist Eberhard, welcher 1044 auf dem Feldberge: unweit Creutzenach eine Kirche gestiftet, und noch 1065 gelebet hat. Er nennete sich von dem Schlosse Neuenburg oder Naumburg einen Grafen von Naumburg. Wahrscheinlicher Weise ist Graf Stephan von Sponheim desselben Sohn gewesen, und dieser hat die Kirche zu Sponheim in ein Kloster verwandelt. Sein Sohn Megenhard oder Meinhard hat den sponheimischen Stamm fortgepflanzet, und das Kloster Sponheim vollendet, auch verordnet, daß der älteste von seinen Söhnen, und nach desselben Ableben der älteste von seiner Nachkommenschaft, welcher zugleich Herr von Kreutznach wäre, Schirm- und Kastenvogt

des Klosters seyn sollte. Sein ältester Sohn, Graf Gottfried, welcher die Grafschaft erhielt, fand seinen Bruder Crafto mit dem Schlosse Koppenstein und dessen Zugehöre ab, welches aber dem Kloster Sponheim zu Theil wurde, als dieser Crafto Abt desselben ward. Vielleicht ist Graf Eberhard gedachten Gottfrieds Sohn gewesen; vielleicht hat dieser Eberhard die Grafen Gerlach und Simon zu Söhnen gehabt, und vielleicht ist dieser Simon der Vater des Grafen Johann I von Sponheim und Starkenburg gewesen: denn alles dieses bedarf noch einer mehrern Untersuchung und Gewißheit. So viel aber ist gewiß, daß gedachter Graf Johann I der Stammvater aller nachfolgenden Grafen sey. Er besaß die hintere und vordere Grafschaft, und wohnete auf dem Schlosse Starkenburg an der Mosel. Seine Gemahlinn Adelheit war eine Schwester des Grafen Heinrichs II von Sayn, welcher ihre 4 Söhne zu Erben seiner Länder einsetzete. Der erstgeborne Sohn Johann II erhielt durch die brüderliche Theilung die Schlösser Starkenburg und Ellenbach, oder Allenbach, nebst Wendich, Winningen und Truize, und die Gemeinschaft der Schlösser Sponheim und Dill, das ist ungefähr den 3ten Theil der Grafschaft Sponheim, und von der saynischen Erbschaft die Grafschaft Sayn und andere Stücke. Er gab seinem erstgebornen Sohne Gottfried die Grafschaft Sayn, und derselbe ist der Stammvater aller nachherigen Grafen von Sayn und Witgenstein geworden: und sein zweyter Sohn Heinrich pflanzte die starkenburgische Linie des sponheimischen Hauses fort. Johann II Bruder Heinrich bekam die Herrschaft Heinsberg, und der Bruder Simon II die Herrschaften Kreutzenach und Böckelheim, die Gemeinschaft der Schlösser Sponheim und Dill, und die Klostervogteyen zu Sponheim und Schwabenheim, auch seines Bruders Heinrich von Heinsberg sponheimisches Landesantheil, nämlich Kastelaun, Neve und Kirchberg, folglich $\frac{2}{3}$ der sponheimischen Lande. Drey seiner Söhne stifteten in dem kreutzenachischen Hause 3 besondere Linien, nämlich die johannische, heinrichische und eberhardische.

§. 3.

§. 3. Dieses Grafen Simons II Urenkel Simon IV hinterließ eine Erbtochter, Namens Elisabeth, welche den Pfalzgrafen Ruprecht Pipan heurathete, und nach desselben Tode $\frac{1}{5}$ der vordern Grafschaft ihrem Schwiegervater, Könige Ruprecht, Churfürsten zu Pfalz, und seinen Erben schenkete, auch solche Schenkung 1416 an ihren Schwager, Churfürsten Ludwig zu Pfalz, wiederholte, und dadurch ein Erbrecht an die väterliche Lande zu erkennen gab, weil bey der vormaligen Hauptabtheilung keine gemeinschaftliche Belehnung vorbehalten worden. Nichts desto weniger fielen die übrigen $\frac{4}{5}$ der vordern Grafschaft nach ihrem Tode an Grafen Johann VI von der starkenburgischen Linie, als nächstem Erben, der mit ihr von der Mutter Seite Geschwister Kind war, welcher also die gesammten sponheimischen Lande ($\frac{1}{5}$ von der vordern Grafschaft ausgenommen,) besaß. Weil er keine Kinder hatte, errichtete er 1425 zu Bainheim unter seinen nächsten Anverwandten, nämlich seines Vaters Schwester Söhnen dem Markgrafen Bernhard zu Baaden, und Grafen Friderich zu Veldenz, eine Erbordnung, dergestalt, daß, wenn einer oder der andere seinen tödtlichen Abgang nicht erleben würde, an Seiten des Markgrafen desselben Söhne, und an Seiten des Grafen zu Veldenz desselben Enkel von seiner Tochter Anna, Pfalzgrafen Stephans Gemahlinn, und ihre männlichen Nachkommen, jedoch allezeit von beeden Stämmen nur der älteste seine Grafschaft erben, und in ewiger Gemeinschaft besitzen sollten, und wenn ein Stamm abgienge, sollte der andere alles allein haben. Alles dieses nahmen der Markgraf, und der Graf zu Veldenz an, und beschworen es. Als er 1437 starb, errichteten Markgrafen Bernhards Sohn, Markgraf Jacob, und gedachter Graf Friderich wegen der hintern Grafschaft unter sich, und wegen der vordern Grafschaft zugleich mit dem Churfürsten von der Pfalz, eine ewige Gemeinschaft. Friderichs, Grafen zu Veldenz, Erbtochter Anna vermählte sich mit Stephan, Herzoge zu Simmern, und brachte demselben $\frac{2}{5}$ der vordern, und die Hälfte der hintern Grafschaft zu, welche bey dem

simmerschen Stamme blieben. Als Churfürst Otto Heinrich zu Pfalz 1559 starb, und das Churfürstenthum an Friderich III, Herzog zu Simmern fiel, kam das $\frac{1}{5}$ der vordern Grafschaft, welches das Churhaus besessen hatte; zu denen $\frac{2}{5}$ eben dieser vordern Grafschaft, welche die Herzoge von Simmern im Besitze gehabt hatten, so daß also das neue Churhaus $\frac{3}{5}$ der vordern Grafschaft besaß, die Hälfte der hintern Grafschaft aber, vermöge heidelbergischen Vergleichs von 1553, an Herzog Wolfgang zu Zweybrücken und Herzog Georg Johann von Veldenz abtrat, da denn jener, kraft des Vergleiches von 1566, solche allein behielt, sie seinem Fürstenthume einverleibte, auch Titel und Wapen davon annahm. Churfürst Friderich IV vermachte seinem ältesten Sohne, Friderich V, das Churfürstenthum, und seinem Sohne Ludwig Philipp, Simmern und Lautern, nebst den $\frac{1}{5}$ der vordern Grafschaft Sponheim: allein jenes Sohn und Nachfolger, Churfürst Karl Ludwig, fochte diese Theilung an, und erhielt 1653 in dem zu Regenspurg gestifteten Vergleiche $\frac{2}{7}$ aller geist- und weltlichen Gefälle der Stadt und das Amt Kreuznach; nach einigen Jahren aber die Theilnehmung an der Herrschaft über die Grafschaft Sponheim, in Ansehung des ihm zuerkannten fünften Theils, welche durch den kreuznachischen Vertrag erneuert wurde. Solchergestalt hatte die vordere Grafschaft 3 Herren, welches fortdaurete, bis 1673 Ludwig Heinrich, letzter Herzog zu Simmern, starb, worauf die $\frac{3}{5}$, welche die Pfalzgrafen an der vordern Grafschafft gehabt, von dem Churhause allein besessen wurden, bey welchem sie auch noch sind. Die halbe hintere Grafschafft, welche, wie oben beschrieben worden, 1566 an Wolfgang, Herzog zu Zweybrücken, gekommen, erbete desselben jüngster Sohn Karl, und wurde von seiner Residenz Birkenfeld Herzog zu Birkenfeld genennet. Als sein Enkel Karl Otto von dem ältesten Sohne Georg Wilhelm 1671 ohne männliche Erben starb, bekam sein Enkel Christian II von dem dritten Sohne Christian I die halbe hintere Grafschafft Sponheim, besaß auch Bischweiler, und

brachte

brachte mit seiner Gemahlinn Agatha Catharina die Grafschaft Rappoltstein an sein Haus. Sein Sohn Christian III, Herzog zu Birkenfeld, erhielt 1733 auch das Fürstenthum Zweybrücken, und aus der veldenzischen Verlassenschafft die Grafschafft Lüzelstein im Elsas, nebst der abwechselnden Führung der veldenzischen Stimme auf Reichs- und Kreistagen mit Chur-Pfalz. Mit ihm kam also die Hälfte der hintern Grafschafft wieder an das Fürstenthum Zweybrücken.

Die vordere Grafschaft Sponheim.

Von der natürlichen Beschaffenheit der vordern Grafschafft kan ich keine Nachricht geben. Ihre Einwohner sind gröstentheils der reformirten gottesdienstlichen Lehre zugethan, die Römisch-katholischen aber haben sich an den meisten Orten in den Mitbesitz der Kirchen gesetzet. An derselben hat Chur-Pfalz $\frac{3}{5}$, und das Fürstliche Haus Baaden-Baden $\frac{2}{5}$. Ehedessen wurde sie von beyden gemeinschaftlich regieret, 1707 aber theileten sie sich in dieselbe, doch haben sie die Lehnschaften in Gemeinschafft behalten, und sie werden wechselsweise von dem ältesten regierenden Herrn besorget. Chur-Pfalz hat von dem $\frac{1}{5}$ Theile, welchen es von der Gräfinn Elisabeth erhalten, niemals einen besondern Reichsmatricularanschlag abgetragen; hingegen von den $\frac{2}{5}$ Theilen, welche die simmersche Linie an das Churhaus gebracht hat, soll es 3 zu Roß und 10 zu Fuß, oder monatlich 76 Fl. und zu einem Kammerziele 108 Rthlr. 20$\frac{1}{2}$ Kr. erlegen. Das Fürstliche Haus Baaden-Baaden hat wegen seiner $\frac{2}{5}$ der vordern, und Hälfte der hintern Grafschafft einen Reichsmatricularanschlag von 90 Fl. zu einem Römermonate, führet auch wegen beyder Antheile auf den ober-rheinischen Kreistagen die sponheimische Stimme. Das alte Wapen der vordern Grafschafft besteht in 20 rothen und weissen Würfeln.

I. Die chur-pfälzischen ⅗ Theile der vordern Grafschaft sind unter dem **Oberamte Kreutzenach** begriffen, und bestehen aus folgenden Oertern:

1. **Kreutznach** oder **Creutzenach**, Crucenacum, vor Alters Cruciniacum oder Crucianiacum, eine wohlgebauete Stadt, welche durch den Fluß Nahe in die Alt- und Neustadt abgetheilet wird. Sie ist eigentlich die Hauptstadt der Grafschaft Sponheim, und der Sitz des churpfälzischen Oberamtes. Zur Zeit der ersten fränkischen Kaiser war hier ein Königshof. Kaiser Heinrich IV schenkte 1065 seinen Pallast und Güter zu Kreutznach dem Hochstifte Speyer. Bischof Conrad zu Speyer verkaufte solche 1241 für 1100 Mark Silber an Heinrich, Grafen zu Sayn. Die Herrschaft Creutzenach aber ist schon in den ältesten Zeiten beym Hause Sponheim gewesen; denn Graf Meginhard verordnete schon 1123, daß von seinen Nachkommen jederzeit derjenige, welcher Creutzenach besitzen würde, beständiger Schirmherr über das Kloster Sponheim seyn solle.

2. Bey der Altstadt Kreutznach, hat auf einem Berge das Schloß **Rautzenberg** gelegen, welches die Franzosen 1689 zerstöret haben.

3. Eine halbe Stunde von Kreutznach, die Nahe hinauf, sind im Eingange eines angenehmen Thals 2 neue churfürstliche Salzwerke. Eins liegt, wenn man den Fluß hinauf geht, zur Linken, ist 1729 angeleget, und heißt **Karlshalle**, und eins, welches 1743 angeleget worden, grösser als das vorhergehende ist, und **Theodorshalle** genennet wird, liegt zur Rechten.

4. Die Dörfer **Lauberschim**, **Hackenheim**, **Bosenheim**, **Bleitersheim** und **Gomsheim**.

5. **Welstein**, ein Flecken.

6. **Schwabenheim**, oder **Pfaffen-Schwabenheim**, woselbst Graf Eberhard von Spanheim ein Kloster stiftete, welches Graf Megenhard 1130 dem Erzstifte Maynz untergab.

7. **Genzingen**, **Gönsingen**, ein Marktflecken unweit der Nahe.

8. Die Dörfer **Ober-Hilbersheim**, **Schiffersheim**, **Rüdesheim**, **Hargesheim**, **Roxheim**, **Weinsheim**, **Treysen**, **Guttenberg** mit einem wüsten Schlosse, **Bockenau**, **Auen** und **Praunweiler**.

9. **Spanheim** oder **Sponheim**, ein Flecken unter der Burg dieses Namens, nahe bey welchem die von demselben benannte Benedictiner Abtey zu St. Martin liegt, deren erste Gebäude Graf Stephan 1101 angefangen, und sein Sohn Meginhard 1123 vollendet hat, da das Kloster eingeweihet worden.

Anm.

Anm. Churpfalz hat auch das Amt **Böckelheim** mit zu dem Oberamte Kreutznach geschlagen, welches vor Alters den Grafen von Sponheim, nachmals aber dem Erzstifte Maynz gehöret hat, und hierauf ein Zugehör des Fürstenthums Simmern geworden ist, woselbst ich es oben beschrieben habe. Chur-Pfalz hat auch die Oerter **Neu-Baumberg**, **Schömberg**, **Dalberg** und **Solzheim**, welche ehedessen zum Oberamte Kreutznach gehöret haben, 1715 an Churmaynz abgetreten.

II. Die fürstl. baaden-baadenschen $\frac{2}{5}$ Theile an der vordern Grafschaft bestehen aus folgenden Aemtern.

1. Das Oberamt **Kirchberg**, im Nahegau.

1) **Kirchberg**, ein Städtchen und Schloß, welches ehedessen seine eigene Grafen gehabt zu haben scheint, aber schon gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts bey dem sponheimischen Hause gewesen ist.

2) Die Dörfer **Reckershausen**, **Cappel**, **Ober-Castens** oder **Cotens**, **Soren**, u. a. m.

3) Das vormalige Amt **Koppenstein**, zu welchem **Koppenstein**, ein Schloß auf einem Berge an der Simmer, und die Dörfer **Dickscheidt**, **Rohrbach**, **Schlierscheidt**, **Kellenbach**, u. a. m. gehören. Graf Gottfried von Sponheim fand seinen Bruder, Grafen Crafft, mit dem Schlosse Koppenstein ab; weil aber derselbe Abt zu Sponheim war, so wurde das Schloß dem Kloster zu Theil.

2. Das Amt **Naumburg**, zu welchem das wüste Schloß **Naumburg**, ehedessen **Neuenburg**, an der Nahe, auf welchem Graf Eberhard gewohnet, und sich davon benannt hat, **Mittel-Reidenbach**, **Bollenbach**, **Bärenbach**, **Martin-Weiersbach**, und andere Dörfer gehören.

3. Das Amt **Sprendlingen**, zu welchem die schönen Flecken **Sprendlingen** oder **Springlingen**, und **S. Johann** gehören.

Anmerkung.

Zu der vordern Grafschaft gehören noch unterschiedene Oerter, welche in fremden Händen, und also in die Theilung zwischen Churpfalz und Baaden-Baaden nicht gekommen sind: als

1) Die Herrschaft **Ebernburg**, welche aus dem von den Franzosen verwüsteten Bergschlosse **Ebernburg**, zwischen der Nahe und Alsenz, einer dabey befindlichen Burg, und den Dörfern

Schallodenbach, woselbst das freyherrliche Amt seinen Sitz hat, und jetzt eine katholische Pfarre ist, **Heimkirch**, woselbst eine lutherische Pfarrkirche ist, **Holborn**, und **Wärschbach**, besteht, und einem Freyherrn von Sickingen gehöret.

2) Das Amt **Arienschwang** oder **Argenschwang**, zwischen Spanheim und Stromberg. Abt Waldemar von Sponheim kaufte das Dorf Arienschwang 1195 von Gerlach, Grafen von Sponheim, und gab die Schutzgerechtigkeit über dasselbe dem Edelmanne Ehrenfried von Sponheim zu Lehn, von welchem die Herren von Arienschwang abstammen, welche das sponheimische Wapen geführet haben.

3) **Dhan** oder **Gräventhan**, an der Lauter im Wasgau.

4) **Gemünde an der Simmeri**, ein Marcktflecken, denen Herrn von Schmidtberg zugehörig.

Die hintere Grafschaft Sponheim.

Das Land ist gröstentheils bergicht, aber doch mit allem, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehöret, versehen. An der Mosel und Nahe ist ein schöner und überflüßiger Weinwachs; Man hat gutes Getreide, Obst und Gartengewächse, viel Holz, insonderheit auch Eichenholz, welches zum Schiffbaue nach Holland verkaufet wird, gutes Hornvieh, sehr wohlschmeckende Hämmel, allerhand Wildpret und Fische, auch Kupfer, Bley, Eisen, Agathe, Schieferstein, und heilsame mineralische Quellen, dergleichen insonderheit 1 Stunde von Birkenfeld ist. Die Unterthanen sind mehrentheils leibeigen, an einigen Orten aber sind sie von den Landesherren in Freyheit gesetzet worden. Die evangelisch=lutherische Lehre ist hieselbst zuerst 1546 und 1557 in der ganzen Grafschaft eingeführet worden, ausser daß Chur=Trier derselben Einführung im Cröver Reiche verhindert hat. In diesem Religions=Zustande war die Grafschaft 1624, nachher wurde zwar die Einführung der römisch=katholischen Lehre versucht, die siegreiche Waffen der Schweden aber setzten noch vor dem westphälischen Frieden alles wieder in den vorigen

Stand. Allein zur Zeit der französischen Reunion ist an einigen Orten der römisch-katholische Gottesdienst eingeführet, und seither von dem fürstlichen Hause Baaden unterstützet worden. Das evangelische Kirchenregiment versieht das Consistorium zu Trarbach, woselbst auch ein Inspector der lutherischen Kirchen ist. Pfalz-Zweybrücken und Baaden-Baaden regieren die hintere Grafschafft vermöge des Entscheids Grafens Johannes von 1425, des Burgfriedens von 1437 und der übrigen Gemeinschaftsverträge, gemeinschaftlich, durch ihre seit 1672 zu Trarbach verordnete gemeinschaftliche Regierung, an welche auch in Civilsachen die Appellationen aus den Aemtern und Vogteyen ergehen. Criminalsachen werden von den Beamten unter Aufsicht der Regierung abgehandelt, und wenn sie beschlossen worden, an die Gemeinsherrschafften geschicket, welche sich durch Briefwechsel wegen eines gemeinschafftlichen Urtheils vergleichen, oder auch wohl auf ein Collegium von Rechtsgelehrten compromittiren. Es hat diese hintere Grafschafft einen ansehnlichen Lehnhof von Grafen, Freyherren und gemeinen von Adel, welche ihre Lehen von dem ältesten regierenden Gemeinsherren empfangen: hingegen die Paßivlehen sollen nach des letzten Grafen zu Sponheim Verordnung von dem Condomino palatino allein, jedoch auf gemeinschaftliche Kosten, empfangen werden. Pfalz-Zweybrücken hat wegen seiner Hälfte an dieser hintern Grafschafft einen Reichsmatricularanschlag von $2\frac{1}{2}$ zu Roß und 8 zu Fuß, oder 62 Fl. Des baaden-baadenschen Reichsmatricularanschlags wegen der Antheile an der vordern und hintern Grafschafft ist schon oben gedacht worden. Das Wapen der hintern Grafschafft besteht in 20 goldenen und blauen Würfeln. Sie besteht aus 7 Aemtern und dem sogenannten Cröver-Reiche.

I. Das Oberamt Trarbach begreift

1. Trarbach, vor Alters Tranerbach, eine Stadt an der Mosel, welche trierisches Lehen ist. Sie ist seit 1672 der Sitz der gemeinschaftlichen Regierung, eines evangelischen Consistoriums,

und eines evangelischen Inspectors, hat auch ein evangelisches Gymnasium. Der Pfarrkirche bedienen sich die Lutheraner und Katholiken gemeinschaftlich. Ehedessen war die Stadt wohlbefestigt, wurde auch durch das feste Bergschloß Grävenburg beschützet. 1703 wurde die Stadt, 1704 die Stadt und das Schloß von den Bundsgenossen, 1734 aber von den Franzosen belagert und erobert, welche letztere so wohl das Schloß, als die Festungswerke der Stadt, schleiften.

Gerade der Stadt gegen über, auf der andern Seite der Mosel, ließ Frankreich nach dem nimegischen Frieden die Festung **Montroyal** bauen, welche aber vermöge des ryswickischen Friedens geschleifet worden.

2. **Starkenburg**, ein altes Schloß an der Mosel, welches vor Alters der Wohnsitz einer gräflich-sponheimischen Linie gewesen ist, die bis gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts geblühet hat. Nach Kyrianders trierischen Jahrbüchern soll Graf Heinrich von Sponheim dem Erzbischofe Johann I von Trier, welcher von 1190 bis 1212 regieret hat, dieses Schloß zu Lehn aufgetragen haben.

3 **Enkirch**, ein grosser Flecken an der Mosel, welcher churpfälzisches Lehn ist.

4. **Traben**, ein Pfarrdorf an der Mosel.

5. **Wolf**, ein Dorf an der Mosel, mit einem eingezogenen und verfallenen Kloster.

6. Noch 16 Flecken und Dörfer.

II. Das Amt **Castelaun**, auf dem **Hunsrück** und in der **Trachau** oder **Trachgau** (Trachari.) Dahin gehören

1. **Castelaun**, eine kleine Stadt mit einem Schlosse.
2. **Beltheim**, ein Dorf, welches 3 Herren hat.
3. Noch 23 Dörfer.
4. Die Vogtey **Strömig**.
5. Die Vogtey **Seenheim**, an der Mosel.
6. Die Vogtey **Winningen** oder **Vinningen**, im Meyenfelder-Gau, welche aus der alten saynischen Erbschaft herrühret.

III. Das Amt **Dill**, auf dem **Hunsrück**, in welchem

1. **Dill**, ein Schloß und Dorf.
2. **Sorschiedt**, ein Dorf.
3. Es hat auch Hintersassen in 11 andern Dörfern.

IV. Das Amt **Winterburg**, im **Nohgau**. Es hat ursprünglich zur vordern Grafschaft gehöret, und Graf Simon zu Creutzenach hatte es noch 1382 mit dem Wild-

bann

dann in dem Saan als chur-pfälzisches Lehn im Besitze: es wird aber schon im Burgfrieden von 1437 zu der hintern Grafschaft gerechnet. Zu demselben gehören

1. **Winterburg**, Schloß und Dorf.
2. **Burg Sponheim**, anderthalb Stunden von Kreutznach.
3. Noch 9 Dörfer.

V. Das Amt **Herrstein** oder **Hörstein**, im Nohgau, zu welchem gehören

1. **Herrstein** oder **Hörstein**, auch **Erstein**, ein Flecken und Schloß.
2. Die Abtey **Mettloch**.
3. Noch 8 Dörfer, und Hintersassen in 7 andern Dörfern.

VI. Das Amt **Birkenfeld** im **Nohgau**. Einige Oerter desselben, als Birkenfeld, Reichenbach und Außweiler, sind Lehngüter der Grafschaft Sponheim gewesen, welche Graf Heinrich von Sponheim und Starkenburg 1269 von Wilhelm von Schwarzenburg erkauft hat. Es begreift

1. **Birkenfeld**, ein Schloß und Flecken, und ehemaligen Wohnsitz einer Linie der Pfalzgrafen zu Zweybrücken, welche seit 1733 das Fürstenthum Zweybrücken regieret.
2. Noch 52 Dörfer und 2 Eisenhütten.
3. Das kleine Amt **Frauenberg**.

VII. Das Amt **Allenbach**, im **Idar Walde**, zu welchem **Allenbach** oder **Ellenbach**, ein Schloß und Dorf, und das Dorf **Wirschweiler** gehören.

VIII. Das sogenannte **Crover** oder **Cröver** (**Cröffer**) **Reich**, ist ein kleines mit besondern Marksteinen bezeichnetes Land jenseits der Mosel, welches aus den Dörfern **Cröve**, **Reihel**, **Kinheim**, **Erden**, **Bengel**, **Kinderbeulen** und **Keffenich** besteht, und im 13ten Jahrhunderte zu den Reichsdomainen gehöret hat. Es hatte einen kaiserlichen Vogt, welches Amt die Herren von Dhaun in der Eiffel erblich gehabt. Es haben aber die Grafen von Sponheim dasselbe 1274 vom König Rudolph I sowohl als seinen Nachfolgern, als eine Pfandschaft, und nachmals als ein Pfandlehn erhalten, welches noch jetzt von beyden Gemeinsherrschaften in ihren kaiserl. Generalinvestituren

turen empfangen wird. Ob nun gleich solchergestalt die kaiserliche Vogtey hätte wegfallen sollen, so haben doch die Erzbischöfe zu Trier, welche sonst nichts als leibeigene Hintersassen daselbst gehabt, die noch jetzt **Peterlinge** oder **St. Petersleute** genennet werden, dieses Vogteyrecht denen Herren von Dhaun abgekaufet, und dasselbe immer weiter ausgedehnt, und insonderheit zu der Zeit, als die sponheimische Gemeinschaft Pfalz und Baaden ums Jahr 1561 die evangelische Religion einführen wollen, sich vor Gemeinsherren ausgegeben, es auch wirklich dahin gebracht, daß sie fast von allen Einkünften den dritten Theil ziehen. Der darüber 1594 beym kaiserlichen und Reichskammergerichte entstandene Proceß ist noch nicht zum Ende gekommen.

Anmerkung.

Zu der hintern Grafschaft Sponheim gehören noch:

1) Die Herrschaft **Hohenfels** am Donnersberge, im Wormsgau, welche Churpfalz wegen des Fürstenthums Simmern pfandweise inne hat. Graf Johann der Jüngere von Sponheim und Starkenburg ist zuerst 1355 vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern mit derselben belehnet worden.

2) Die Herrschaft **Grävenstein**, im Wasgau, zwischen Zweybrücken und Landau, welche gemeiniglich das Amt **Rothalben** genennet wird. Das fürstliche Haus Baaden-Baaden besitzt dieselbe zur Hälfte als eine sponheimische Erbschaft, und die pfälzische Hälfte pfandweise. Sie besteht aus den Oertern **Grävenstein**, **Rothalben**, woselbst die Beamten wohnen, **Merzalben**, **Leimen**, **Claußheim**, **Münchweiler**, **Kaltenbach**, **Regelborn** und **Weiler**. Sie ist sehr bergicht, und hat grosse Wälder.

Die
Markgrafschaft Nomeny.

Sie liegt im Herzogthum Lothringen, und ist 1735 und 36 mit demselben an Frankreich abgetreten: es hat aber Herzog Franz Stephan zu Lothringen, nachmaliger römischer Kaiser, sein auf Reichs- und ober-rheinischen Kreistagen, als Markgraf zu Nomeny, hergebrachtes Sitz- und Stimmrecht, als ein persönliches Vorrecht behalten.

halten. In den Reichsabschieden und Matrikeln ist Lothringen überhaupt und ohne Einschränkung zum oberrheinischen Kreise geschlagen; es hat sich aber zum Reichsfürstenrathe und zu dem ober-rheinischen Kreise nur wegen der Markgrafschaft Nomeny bekannt, und eine verglichene Summe von 1000 Fl. bezahlet: seitdem aber das Haus Lothringen diese Markgrafschaft an Frankreich abgetreten hat, bezahlet es wegen derselben weder Reichs- und Kreissteuern, noch Kammerzieler.

Die gefürstete Grafschaft Salm.

Sie liegt im wasgauischen Gebirge zwischen Lothringen und Nieder-Elsas, und wird, im Gegensatze der im Herzogthume Luxemburg belegenen niedern Grafschafft Salm, auch die obere Grafschaft Salm genennet. Das Land ist bergicht und rauh, hat grosse Waldungen und beträchtliche Jagden, ergiebige Salzquellen, und von alten Zeiten Eisenschmelzhütten und Hämmer. Grafens Johann von Salm Söhne, Johann und Simon, theileten die alte Grafschafft Salm in 2 gleiche Theile. Jenes letzter männlicher Nachkömm Paul hinterließ eine Tochter, Namens Christine, welche sich mit Franz von Lothringen, Grafen von Vaudemont, vermählete, und ihme die Hälfte der Grafschaft Salm, nebst den übrigen Gütern ihres Vaters, zubrachte, welche nunmehr die Krone Frankreich besitzt. Vorhin gedachten Grafens Simons einzige Tochter und Erbinn Johannette brachte 1459 seine Hälfte der Grafschafft ihrem Gemahle, Johann V, Wild- und Rheingrafen, zu, von welchem der Wild- und Rheingraf Philipp Otto, Graf zu Salm-Neufville, herkömmt, welcher 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Dieses Sohn Leopold Philipp Karl, Wild- und Rheingraf, Fürst zu Salm, Herr zu Vinstingen und Anholt, ist 1654 in den Reichsfürstenrath aufgenommen worden. Sein Sohn, Karl Dietrich Otto, Fürst zu Salm, erhielt 1668 vom

worm-

wormsischen ober=rheinischen Kreis=Directorio das Zeugniß, daß die gefürstete Grafschaft Salm (so wird sie in des Fürsten Gesuch, und des Kreis=Directorii Zeugnisse genennet, eine unmittelbare Reichsgrafschaft und Mitglied des ober=rheinischen Kreises sey. Mit desselben Sohne Ludwig Otto starb die alte salmische fürstliche Linie 1738 aus, worauf Johann Philipp Dominicus Joseph Albrecht desselben Bruder Philipp Joseph, und ihres Vaters Bruders Sohn Nikolaus Leopold, welche insgesammt Urenkel von Friderich Magnus, dem Stifter der flandrischen Nebenlinie von der salmischen Linie sind, die fürstlich=salmischen Lande und Würde erhielten. Des letztern Linie wird die **hoogstratensche** oder **Salm zu Salm**, der beyden erstern Linie aber die **leuzische**, (lôesische) oder **Salm=Kyrburg**, genennet. Diese beyden Linien führen, vermöge des Vertrags von 1743, die fürstlich=salmische Stimme auf dem Reichstage ein Jahr ums andere. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. und zu einem Kammerziele geben sie 20 Rthlr. 25¾ Kr. allein dieser Anschlag ist noch nicht richtig. Die gefürstete Grafschaft Salm selbst, besitzt der regierende Fürst zu Salm=Salm allein, und sie ist durch den 1751 zu Paris zwischen der Krone Frankreich und dem fürstlichen Hause Salm errichteten Abtheilungsvergleich, in welchem der Fürst zu Salm=Salm sein Antheil an Vinstingen an Frankreich abgetreten hat, ansehnlich vergrössert worden.

Es gehören dazu vornehmlich folgende Oerter:

1. **Salm**, eine Stadt, bey welcher ein Schloß auf einem Berge liegt.

2. Die halbe Stadt **Balzweiler**, **Badoviller**, an einem Bache, welcher in die Vesouze fließt.

3. Die Meyereyen **Selle**, des **Thals Allermont**, **S. Thal**, **Person**, **St. Paul**, des **Senenzer Thals**, **Covey** und **Noheng**, insgesammt zur Hälfte.

4. Die Meyerey des **Banns Plaine**, zu 2 Drittel.

5. Die Meyerey **Langenstein**, nebst dem Schlosse dieses Namens, halb.

6. Die ganze Meyerey **Gemengotte**.

Anm. Die Herrschaften **Ogeviller**, **Pouligni**, **Neufviller**, **Bayon**

Bayon und Vinstingen stehen jetzt insgesammt unter französischer Hoheit wegen Lothringen. Die erste gehöret dem Fürsten zu Salm-Salm halb, und die zweyte ganz; die drey übrigen aber sind in fremden Händen. Die übrigen Lande beyder fürstlichen Linien kommen unten bey den rheinischen Landen vor.

Die fürstlich-nassauischen Lande im ober-rheinischen Kreise.

Von den fürstlichen Häusern Nassau überhaupt ist oben im westphälischen Kreise gehandelt worden. Die beyden fürstlichen Häuser der ältern walramischen Hauptlinie sind noch nicht zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelangt, haben sich aber auch vom wetterauischen Reichsgrafencollegio abgesondert. Auf den ober rheinischen Kreistagen haben sie 5 fürstliche Stimmen, nämlich wegen Weilburg, Usingen und Idstein, welche der regierende Fürst zu Nassau,Saarbrück-Usingen führet, und wegen Saarbrück und Ottweiler, welche der regierende Fürst zu Nassau-Saarbrück-Saarbrück führet. In Ansehung der Reichs- und Kreissteuern gibt Nassau-Weilburg zu einem Römermonate 42 Fl. 40 Kr. Nassau-Saarbrück-Usingen wegen Usingen 20 Fl. 83⅓ Kr. und wegen Idstein 82 Fl. 40 Kr. folglich überhaupt 103 Fl. 13⅓ Kr. Nassau-Saarbrück-Saarbrück aber wegen Saarbrück 34 Fl. 33⅓ Kr. und wegen Ottweiler 27 Fl. 33⅓ Kr. also überhaupt 62 Fl. 6⅔ Kr.

Die Nassau-weilburgischen Lande.

§. 1.

Sie liegen nicht bey einander, und sind von unterschiedener Güte, tragen aber ihrem Fürsten jährlich über 100000 Rthlr. ein.

§. 2. Es gehöret dahin

1. Die Grafschaft **Nassau Weilburg**, an der Lahn, welche ein Silber- und Kupferbergwerk, viel Eisenstein, und gute Hölzungen hat. Sie begreift

1) Das

1. Das Amt Weilburg.

(1) Weilburg, eine wohlgebauete Stadt, auf einem Berge an der Lahn, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. Das fürstliche Residenzschloß ist zierlich gebauet, hat schöne Zimmer, einen schönen Garten, und in demselben eine schöne Kirche. Alle Wege um die Stadt her sind in gerader Linie angeleget, und an den Seiten mit Bäumen besetzet.

In der Nachbarschaft der Stadt ist ein grosser Thiergarten mit einem Lusthause, und jenseits der Lahn liegt das fürstliche Gut Wehrholz.

(2) Selters, ein Dorf an der Lähn, in dessen Gegend ein Sauerbrunn ist, welcher aber mit dem berühmten Sauerbrunn zu Nieder-Selters nicht zu verwechseln.

(3) Freinfels, ein Dorf, woselbst ein Schloß, Namens Sonnenberg gestanden hat.

(4) Eschershausen, ein Dorf. Die hiesige Burg mit ihrem Zugehöre hat Fürst Karl August 1724 zur Hälfte von Sabina Lamberta, Freyfrau von Friedensee, gebornen von Etsch, gekauft, und ist damit vom Hochstifte Worms zu einem rechten Mannslehn belehnet worden.

(5) Philippstein, ein zerstörtes Bergschloß.

2) Das Amt Weilmünster.

(1) Weilmünster, ein Flecken an der Weilbach, in dessen Gegend nicht allein viel Eisenstein, sondern auch ein Silber- und Kupferbergwerk ist.

(2) Die Dörfer Kützeldorf, Langenbach, u. a. m.

3) Das Amt Lähnberg, liegt an der Lähn, besteht

Aus dem Flecken Lähnberg und 3 Dörfern, und wird von Nassau-Weilburg und Nassau-Dietz gemeinschaftlich besessen.

4) Das Amt Mehrenberg ist eine ehemalige Herrschaft, welche Johann I, gefürsteter Graf zu Nassau, mit seiner ersten Gemahlinn bekommen hat.

(1) Mehrenberg, ein Flecken.

(2) Barig, ein Dorf.

Die Dörfer Barig, Allendorf, Hasselbach, Selbenhausen, Reichenborn, Rückershausen, Neunkirchen und Hüblingen.

5) Das Amt Kleeberg besitzen die fürstlichen Häuser Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich.

Es ist oben bey den hessen-darmstädtischen Landen von demselben gehandelt worden.

6) Das Amt **Hüttenberg** ist auch ehedessen mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich besessen, 1703 aber getheilet worden, da denn Nassau-Weilburg zu seinem alleinigen Antheile die Dörfer **Lützelinden**, **Hörnsheim**, **Hochelum**, **Nieder-Kleen**, **Dornholzhausen** und **Groß-Rechtenbach**, **Dudenhofen**, auch die nicht zum Amte Hüttenberg gehörig gewesenen Dörfer **Vollenkirchen** und **Klein-Rechtenbach** bekommen hat. Johann I, gefürsteter Graf zu Nassau, hat dieses Amt mit seiner ersten Gemahlinn bekommen.

7) Das Amt **Gleiberg** hat eben gedachter Johann I auch mit seiner Gemahlinn bekommen.

(1) **Gleiberg** oder **Gleiburg**, vor Alters auch **Glitzberg**, ist ein Flecken und Schloß, davon vor Zeiten Grafen benennet worden, die von Friedrich, Siegfrieds von Luxemburg dritten Sohne abstammen, dessen Enkels, Hermanns II Tochter Clementia, das Kloster Schiffenberg gestiftet hat, eben dieses Hermanns Enkel Wilhelm aber Graf von Glitzberg und Giessen gewesen, und vor 1167 Jahren gestorben ist.

(2) **Krofdorf**, ein Dorf, woselbst das chur-braunschweigische Kriegsheer nebst desselben Bundesgenossen 1759 eine geraume Zeit das Hauptquartier und Lager gehabt hat.

2. Der ansehnliche Flecken **Reichelsheim**, am Flusse Horlof, nicht weit von dem hessen-darmstädtischen Amte Bingenheim. Er liegt in der fuldaischen Mark, und ist fuldaisches Lehn. Graf Philipp I hat denselben an das nassauische Haus gebracht. Er soll jährlich ungefähr 3000 Fl. eintragen.

3. Ein Antheil an dem Kirchspiele **Kirdorf**.

4. Ein Antheil an dem **Zweyherrischen**, **Dreyherrischen** und **Vierherrischen**, davon hernach bey den nassau-usingischen Landen ein mehreres vorkömmt.

5. Die Herrschaft **Kirchheim** und **Stauff** liegt an dem hohen Gebirge **Donnersberg**, welches mit Eichen, Büchen und Kastanienbäumen besetzet ist, zwischen den chur-

pfälzischen Aemtern Alzey und Lautern, und den Grafschaften Leiningen und Falkenstein. Graf Philipp I hat dieselbe mit seiner ersten Gemahlinn Anna, Grafen Craftens IV von Hohenloh einzigen Tochter, erheurathet, deren Mutter Adelheid Grafen Heinrichs II von Sponheim heinrichischer oder kirchheimischer Linie, Gemahlinn und Erbinn gewesen, dessen Vater Philipp Graf von Sponheim, genannt von Bolanden, dieselbe sowohl seiner Mutter als Gemahlinn wegen, an sich gebracht hat. Sie bestehet aus den Aemtern Kirchheim und Stauff, und enthält ausser einigen 20 Dörfern folgende merkwürdige Oerter:

1) **Kirchheim-Poland**, ein Städtchen und Schloß, woselbst ein Amt ist. In der Nachbarschaft hat das Schloß **Boland** oder **Poland** gestanden, woselbst jetzt eine Meyerey ist, und davon der Felsen **Königstul** nicht weit entlegen ist.

2) Der **Heuberg** ist ein Hof bey der vorhergehenden Stadt, von dessen Fruchtgefällen der Besitzer Christoph Johann von Friesenhausen 1686 einen Theil an Ludwig Wilhelm, Freyherrn von Stauff, dieser aber 1700 wieder an Grafen Johann Ernst zu Nassau = Weilburg verkaufet, welcher 1706 von dem Freyherrn von Stauff den ganzen Hof, nebst dem kleinen Gute Bischeim erhandelt.

3) **Rothenkirchen**, ein eingezogenes Kloster.

4) **Dannfels**, auf dem Donnersberge, woselbst sehr viele Kastanien wachsen.

5) **Stauff**, ein Schloß und Amt.

6) **Gellhim**, ehedessen Gillenheim und Gellenheim, ein Flecken, ist durch die Niederlage, welche daselbst K. Adolph von Nassau 1298 von Albrecht zu Oestreich erlitten hat, berühmt geworden. Gedachter Adolph wurde in dem benachbarten Kloster **Rosenthal** eilfertig begraben, auf dem Schlachtfelde aber wurde ihm ein steinernes Denkmaal errichtet, mit der Aufschrift: Adolphus a Nassau, Rom. Rex, interficitur apud Gellinheim.

5. **Von der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim**, wovon hernach mehrere Nachricht folgen wird, hat Nassau-Weilburg bey einer 1754 vorgenommenen Theilung ein Drittel bekommen. In diesem Antheile sind zwar reichhaltige Salzquellen; Fürst Karl August aber hat mit Frankreich verglichen, daß sie nicht in Gang gebracht werden, Frankreich hingegen an Nassau-Weilburg jährlich eine Summe Geldes zahlen, und von seinem nahgelegenen

gelegenen Salzwerke eine gewisse Menge Salzes liefern solle; welches der Fürst an seine Unterthanen für einen gewissen Preis überläßt. Der Hauptort in diesem weilburgischen Antheile, und der Sitz eines Amtes ist.

1. Neu-Saarwerden, eine mit Anfange des 18ten Jahrhunderts ganz neu angelegte Stadt, Bockenheim gegen über.

6. Nassau-Weilburg hat auch ein Antheil an **Wöllstein.**

7. Das Amt **Alsenz**, war ehedessen theils pfalz-zweybrückisch, theils rheingräflich grumbachisch. Das letztere Antheil brachte Pfalz-Zweybrücken in Anfange des Jahrs 1756 an sich, und tauschete hierauf sogleich das ganze Amt bis auf das Dorf Hochstetten nach, an Nassau-Weilburg gegen das Amt Homburg aus. Es gehören dazu

1) Alsenz, ein ansehnlicher Flecken am Bache gleiches Namens.

2) Die Dörfer **Niederhausen** und **Winterborn** im **Münsterthale.**

Die nassau-saarbrück-usingenschen Lande.

Sie liegen gröstentheils nebeneinander, und sollen jährlich auf 120 bis 130000 Fl. eintragen. Ihre Einwohner sind meistens evangelisch-lutherisch, ein kleiner Theil aber reformirt. Es gehöret zu denenselben

1. Die Grafschaft **Nassau-Usingen**, oder das Amt **Usingen**, darinnen Eisenhütten und Schmelzwerke sind. Von den Oertern bemerke man

1) **Usingen**, eine Stadt an der Usbach mit einem wohlgebaueten Schlosse, welches sonst die Residenz der Fürsten zu Nassau-Usingen gewesen ist. Es sind hier gute Strümpfmanufacturen, welche vornehmlich von französischen Flüchtlingen angeleget worden. Ausser der lutherischen Kirche ist hier auch eine reformirte. In dieser Stadt ist 1751 ein grosser Thiergarten angeleget worden.

2) Grävenwisbach, im gemeinen Leben Grünwisbach, ein Kirchspiel und Dorf.

3) Die Kellerey Alt- und **Neu-Weilnau**, welche vor Alters eine besondere Herrschaft gewesen ist.

(1) **Neu-Weilnau**, ein kleiner Flecken und Schloß am Weilbache.

(2) Alt-Weilnau, ein kleiner Flecken mit einem verwüsteten Schlosse, welches der Sitz der Grafen von Weilnau gewesen ist.

2. Die Herrschaft oder das Oberamt Idstein, welche sehr bergicht und waldicht ist, aber doch in einigen Gegenden guten Ackerbau, und sonst unterschiedene Eisenhütten und Schmelzwerke hat. Als die nassau-idsteinische Linie mit Fürsten Georg August 1721 ausstarb, fiel die Herrschaft nebst den übrigen hernach beschriebenen saarbrück-usingischen Landen an Friedrich Ludwig, Grafen zu Nassau-Saarbrück, und nach des letztern 1723 erfolgtem Tode an jenen allein. Als aber auch dieser 1728 starb, fielen gedachte Lande, nebst der Herr- und Grafschaft Ottweiler und Saarbrück an die Fürsten zu Nassau-Usingen, Karl und Wilhelm Heinrich, welche 1736 eine Theilung vornahmen, in welcher Fürst Karl die Herrschaft Idstein und die übrigen gesammten nassau-saarbrück-usingischen, auf der rechten Seite des Rheins belegene Lande bekam.

1) Idstein, in alten Schriften Edichenstein, eine kleine Stadt, mit einem fürstlichen Schlosse. In derselben ist ein lutherisches Gymnasium, welches Graf Johann zu Nassau 1658 gestiftet, sein Sohn Fürst Georg August 1691 völlig zum Stande gebracht, und Fürst Karl verbessert hat.

2) Walrabenstein, ein kleiner Flecken, mit einem zerstörten Schlosse.

3) Walsdorf, ein Flecken, in welchem ehedessen ein Nonnenkloster Benedictiner Ordens gewesen ist.

4) Adolphseck, ein geringer Flecken an der Aar, bey welchem auf einem Berge ein zerstörtes Schloß liegt.

3. Das Amt Wehen.

1) Wehen, ein Flecken und Schloß, woselbst der Beamte wohnet.

2) Bleidenstatt, ein Dorf, bey welchem das Ritterstift Sancti Ferrutii in einem bestimmten Bezirke liegt, und in demselben alle hohe und niedere Obrigkeit solchergestalt besitzt, daß es nach einem mit dem Hause Nassau errichteten Vertrage seine Gerechtsame niemanden veräussern darf. Die Stiftsherren haben diese ihre Residenz schon lange verlassen, und wohnen zu Maynz, woselbst sie in der Albani Kirche mit den Canonicis S. Albani ihren Gottesdienst verrichten.

4. Das

4. Das Amt Burg-Schwalbach.

1) Burg-Schwalbach, ein Flecken mit einem Schlosse, ist von einem Grafen zu Katzenellnbogen angeleget.

2) Dörsdorf, ein Freygut, bey welchem auch ein zu der mittelrheinischen Reichsritterschaft steuerbares ist, welches von Alters her das dienheimische Gut genennet wird.

5. Das Amt Kirchberg oder Kirberg ist mit Nassau-Dietz gemeinschaftlich, und oben beschrieben.

6. Das Oberamt Wisbaden, welches auch die Herrschaft Wisbaden begreift, liegt am Rheine und hat guten Weinwachs. Die Herrschaft Wisbaden scheint unmittelbar von den deutschen Kaisern als eine Reichsherrschaft an die Grafen von Nassau gekommen zu seyn, und ihnen schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts zugehöret zu haben. Sie enthält:

1) Wisbaden, eine wohlgebauete Stadt, welche der Sitz der fürstl. Regierung und des Oberamts, und wegen ihrer berühmten warmen Bäder ein volkreicher und nahrhafter Ort ist. Das fürstl. Schloß ist im Anfange des 18ten Jahrhunderts gebauet worden. Die Mattiaci fontes calidi, deren Plinius, und die Mattiacæ aquæ, deren Ammianus gedenket, sind allem Ansehen nach keine andere, als die hiesigen warmen Bäder, in deren Gegend dazumal die Mattiacken gewohnet haben. Es ist also dieser Ort zur Zeit der Römer schon bekannt gewesen, und die so genannte heidenische Mauer, welche die heutige Stadt Wisbaden durchschneidet, und sich noch bis auf den so genannten heidenischen Berge erstrecket, scheint ein römisches Alterthum zu seyn. Es hat auch von den so genannten römischen Pfalgraben, (fossæ palis sudibusque munitæ) welche Drusus oder sonst ein alter römischer Feldherr in der heutigen Wetterau, gegen Maynz über, zur Bedeckung des Rheins aufwerfen lassen, ein Theil die Gränzen dieser Stadt berühret. Zur Zeit der fränkischen Könige ist hier ein Königshof (curtis regia) oder so genannter Saal gewesen, von welchem noch die Saalgasse den Namen führet. 1318 ist die Stadt vom K. Ludwig aus Bayern, und Balduin, Erzbischofe zu Trier belagert, aber nicht erobert worden. 1547 ist sie abgebrannt, und in den Kriegen des 17ten Jahrhunderts, sonderlich 1644, ist sie übel zugerichtet worden. Fürst Georg August hat sie sehr verbessert.

2) Moßbach, ein ansehnliches Dorf.

3) Biberich, ein Dorf am Rhein, welches mit dem vorhergehenden eine Gemeine ausmacht. Hier hat Fürst Georg August ein Schloß erbauet, welches vom Fürsten Karl zu grösserer

Vollkommenheit gebracht worden, und nun der nassau-usingische ordentliche Wohnsitz ist. Es hat eine angenehme Lage, ist auch ansehnlich und schön.

4) Schierstein, ein Kirchdorf am Rhein, woselbst sehr guter Wein wächst.

5) Nürnberg, ein landesfürstl. Hof, woselbst auch sehr guter Weinwachs ist.

6) Sonnenberg, ein Flecken mit einem verwüsteten Bergschlosse.

7) Clarenthal, ein fürstlicher Hof, welcher ehemals ein Nonnenkloster gewesen ist.

7. Die kleinen Dörfer Kettenbach und Haussen, welche mit dem Freyherrn von Gahlen gemeinschaftlich besessen worden, das Dorf Menßfelden, daran Chur-Trier Antheil gehabt, und das Bergschloß Hohenfels. Diese Oerter stehen unter dem nassau-usingischen Amtmann zu Kirberg.

8. Die Hälfte des Zweyherrischen, welches den fürstlichen Häusern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg gehöret. Der beträchtlichste Ort in demselben ist das Dorf Miehlen. Es gehöret auch die Vogtey Schönau dazu, in welcher das Benedictiner Mönchenkloster Schönau liegt, welches Graf Robert von Laurenburg gestiftet hat.

9. Das Dreyherrische, gehöret den fürstlich-nassauischen Häusern Usingen und Weilburg zur Hälfte, und die andere Hälfte hat Nassau-Oranien. Der Hauptort desselben ist der Freyflecken Nassau, s. oben die Grafschaft Dietz im westphälischen Kreise.

10. An dem Vierherrischen haben Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg $\frac{1}{4}$, Nassau-Oranien hat auch $\frac{1}{4}$, und die übrige Hälfte gehöret zu der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, bey welcher schon davon gehandelt worden.

11. Das Oberamt und die Herrschaft Lahr oder Lohr, in der Ortenau, ist nach dem ums Jahr 1426 erfolgten Tode Heinrichs von Gerolseck, Herrn zu Lahr, welcher keine männliche Erben hinterlassen, mit desselben Erbtochter Adelheid an Grafen Johann von Mörs und Saarwerden, und nach Erlöschung dieses Stammes durch die saarwerdische

dische letzte Erbtochter Cathrine an Grafen Johann Ludwig zu Nassau gekommen. Es machten aber die Herren von Gerolseck anderer Linie, Gangolf und Walther, Anspruch an derselben, und der darüber 1532 entstandene Proceß wurde erst 1625 solchergestalt beygeleget, daß Ludwig, Graf von Nassau, die Herrschaft für sich und seine Nachkommen behalten; hingegen nicht nur eine Schuld von 24000 Fl. Capital an den Markgrafen zu Baaden und Hochberg abtragen, sondern auch an Jacob, Herrn zu Hohen-Gerolseck und Sulz, welcher sich für sich und seine Erben aller Ansprüche an dieselbe begab, ausser einem paar anderer Summen, 100000 Fl. zahlen solle, wegen welcher er die Hälfte der Herrschaft Lahr zum Unterpfande gab. Diese Forderung verfiel auf den Markgrafen Friedrich V zu Baaden und Hochberg, welchen seine Gemahlinn, die letzte Erbtochter von Gerolseck, zum Erben eingesetzet hatte; und weil die Zinsen nicht bezahlet wurden, brachte es der Markgraf beym Kaiser 1659 dahin, daß ihm die Herrschaft Lahr, als das Unterpfand so lange eingeräumet wurde, bis die seit 1654 fällig gewesenen Zinsen bezahlet seyn würden. Baaden-Durlach ist von der Zeit an im Besitze der Herrschaft geblieben, bis sie endlich im Anfange des Jahres 1726 durch Einlösung wieder an das Haus Nassau gekommen ist; die fürstlich-baadenschen Häuser aber führen sie noch im Titel. Sie war noch in der Theilung dem Grafen Johann von Nassau-Idstein zugefallen, nach dessen Hauses Abgang sie an das Haus Nassau-Usingen gekommen, und 1735 dem Fürsten Karl zu Nassau-Saarbrück-Usingen zum Theile geworden. Es gehöret dazu

1) Lahr oder Lohr, eine Stadt am Flusse Schutter, woselbst das Oberamt ist, auch ziemlicher Handel, insonderheit mit Hanf und hanfenen Tüchern, getrieben wird. Sie ist 1676 so wie die übrigen Oerter dieser Herrschaft von den Franzosen eingeäschert worden.

2) Die Dörfer **Dinglingen**, **Altenheim** am Rhein, ein Theil am Dorfe **Kehl**, welches gegen Straßburg über liegt, und andere Oerter.

Die Nassau-saarbrück-saarbrückischen Lande.

Sie sind gröstentheils auf der homannischen Charte vom Laufe des Rheins, von Basel bis Bonn, auf dem zweyten Blatte zu sehen.

I. **Die Grafschaft Saarbrück** liegt im Westreiche, gränzet gegen Abend und Mittag an Lothringen, gegen Morgen an das Oberamt Zweybrücken, an die gräflich-leyische Herrschaft Bliescastel, ritterschaftliche Herrschaft Illingen und nassauische Herrschaft Ottweiler; gegen Mitternacht an das vierherrische Hochgericht Lebach, lothringische Amt Schauenburg und andere kleine Gebiete. Sie ist ein Sand- und Waldland, hat aber auch hin und wieder gute Aecker, auch ausser dem viel Eisen und Steinkohlen. Wegen der durchfliessenden Saar, und durchgehenden Strasse aus Deutschland nach Frankreich, treibt sie guten Handel. Die evangelisch-lutherische Lehre und gottesdienstliche Uebung ist am Ende des 16ten Jahrhunderts in der ganzen Grafschaft eingeführet worden; zur Zeit der französischen Reunion aber hat die römisch-katholische hin und wieder zugenommen; doch ist jene die herrschende geblieben. Sie hat ehedessen ihre eigene Grafen gehabt, nach deren Absterben sie 1380 an Grafen Johann von Nassau gekommen, welcher die saarbrückische Erbtochter Johannetta zur Gemahlin gehabt. Nach Abgange der nassau-saarbrückischen und Ottweilerischen Linie in den Jahren 1722 und 28 ist sie an Nassau-Usingen gekommen, und 1735 in der Theilung dem Fürsten Wilhelm Heinrich zugetheilet worden. Sie ist ein reichsfreyes Eigenthum, und nur die Zollgerechtigkeit hat das Haus Nassau vom Reiche zu Lehn. Es gehöret dazu

1. Saarbruck, eine Stadt an der Saar, welche 1676, als die Kaiserlichen solche den Franzosen abgenommen, verbrannt ist, und ihre Mauer verlohren hat, aber wieder aufgebauet worden ist, ungefähr 200 Häuser, eine lutherische und reformirte Kirche hat. Das fürstliche Residenzschloß hat Fürst Wilhelm Heinrich neu und ansehnlich erbauet.

2. S. Johann, eine Stadt, der vorigen gegen über, an der andern Seite der Saar, ist eben so groß, als jene, auch mit Mauern und Gräben versehen. Die Katholiken haben seit der Reunion die alte, und die Lutheraner seit 1727 eine neue Kirche. Zwischen beyden Städten ist eine Brücke über die Saar erbauet.

3. **S. Arundel** oder **S. Arnual**, ein ehemaliges Canonicatstift, eine halbe Stunde von Saarbrück, dessen Einkünfte zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen, Prediger, Schulen und der Armen angewendet werden.

4. Die **deutsche Ordens-Commende**, eine Viertelstunde unterhalb Saarbrück, steht unter Saarbrückischer Landeshoheit, und gehöret dem Landcommenthur von Lothringen.

5. **Wadgassen**, **Valdegast**, eine Abtey Prämonstratenser Ordens, an der Saar, welche sowohl durch ein kammergerichtliches Urtheil von 1722, als durch einen Vergleich von 1728, der saarbrückischen Landeshoheit aufs neue unterworfen worden. Es gehören in der Grafschaft 5, und ausser derselben noch andere Dörfer dazu.

6. Eine ansehnliche Anzahl Dörfer auf beyden Seiten der Saar.

II. Die Herrschaft Ottweiler gränzet gegen Norden an das chur-triericsche Amt S. Wendel, und lothringische Amt Schauenburg; gegen Westen an eben dasselbe und an die Grafschaft Saarbrück; gegen Südwesten an die Herrschaft Bliescastel, und gegen Osten an das Zweybrückische. Sie ist ein gutes Kornland, hat viele Hölzungen, und abwechselnde Hügel und Thäler, und wird von dem Flüßchen **Blies** durchflossen. Am Ende des 16ten Jahrhunderts wurde in derselben die evangelisch-lutherische, während der französischen Reunion aber wieder die römisch-katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung eingeführet, doch ist jene noch die herrschende. Die Herrschaft hat von uralten Zeiten her zu der Grafschaft Saarbrück gehöret, ist mit derselben 1380 an das gräflich-nassauische Haus gekommen, und hat ferner gleiche Veränderungen mit derselben erfahren. Sie ist ein reichsfreyes Eigenthum, und nur die Zollgerechtigkeit ein Reichslehn. Zu derselben gehöret

1. **Ottweiler**, eine kleine offene Stadt zwischen Bergen, mit einem alten Schlosse, einer lutherischen und einer katholischen

Kirche, welche letztere in der Vorstadt ist. Es ist hier ein Oberamt. Neben derselben hat das Kloster Westmünster gelegen.

2. Neukirchen, ein Schloß auf einem Berge, neben dem Dorfe gleiches Namens.

3. Eine gute Anzahl grosser und kleiner Dörfer.

III. Die Grafschaft Saarwerden liegt im Westreiche, gränzet gegen Norden und Westen an Lothringen, gegen Süden an die Herrschaften Vinstingen und Lützelstein, und gegen Osten an die Herrschaften Bitsch und Diemeringen. Sie hat einen fruchtbaren Boden, gute Hölzungen, und etwas Weinwachs. Die Saar fließt mitten durch dieselbe hin. Ehedessen hat dieses Land eigene Grafen gehabt, nach deren Absterben im Jahre 1527 sie durch Heyrath an Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrück kam. Bald darauf massete sich der Bischof zu Metz an, seinen Vetter, den Herzog von Lothringen, mit derselben zu belehnen, welcher hierauf das Haus Nassau bey dem kaiserlichen Kammergerichte verklagte, und 1629 ein Urtheil erhielt, daß Nassau an ihn die Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden, als metzische Lehen, zurück geben, die sämmtlichen Dörfer aber als freyeigene Stücke behalten solle. Lothringen bemächtigte sich hierauf mit gewaffneter Hand der ganzen Grafschaft mit allen Dörfern und der Vogtey Herbitzheim; gab aber in einem 1659 auf dem Reichstage gestifteten Vergleiche alles, bis auf Alt-Saarwerden und Bockenheim nach, an Nassau zurück. Von diesem nassauischen Antheile an der Grafschaft Saarwerden, welches jährlich auf 27000 Fl. eintragen soll, hat in einer 1745 vorgenommenen Theilung Nassau-Saarbrück $\frac{2}{3}$, und Nassau-Weilburg $\frac{1}{2}$ bekommen. Das letztere ist oben schon beschrieben, im erstern aber ist zu bemerken:

1. Hartkirchen, welches ehedessen nur ein Dorf gewesen, 1746 aber zu einer Stadt gemacht worden, und der Sitz des fürstlichen Amtes ist.

2. Lorenzen, ein Dorf mit einem fürstlichen Schlosse.

IV. Die

IV. Die Vogtey Herbitzheim liegt unterhalb der Grafschaft Saarwerden, an beyden Seiten der Saar. Sie bestehet aus einer Anzahl Dörfer, von welchen ehedessen theils das nun verfallene Nonnenkloster Herbitzheim, theils die Grafen von Nassau-Saarbrück, als Vögte des Klosters, die Einkünfte gezogen; im 16ten Jahrhunderte aber ist alles an das Haus Nassau gekommen. Nassau-Saarbrück besitzt von dieser Vogtey zwey Drittel.

V. Das Amt Homburg liegt im Wasgau, ist von der Herrschaft Bliescastel, vom zweybrückischen und churpfälzischen Gebiethe umgeben. Von demselben gehören $\frac{5}{9}$ dem Hause Nassau-Saarbrück zu Saarbrück, die $\frac{4}{9}$ des Hauses Nassau-Weilburg aber hat Pfalz-Zweybrücken 1756 durch Tausch an sich gebracht. Der Hauptort

Homburg ist eine 1682 angelegte Stadt. Das alte feste Schloß ist, vermöge des Baadener Friedens von 1714, geschleifet worden.

VI. Die Gemeinschaft **Wölstein** oder **Welstein** gehöret Nassau-Saarbrück und Nassau-Weilburg.

VII. Das Amt **Jugenheim**, in welchem der Flecken **Jugenheim** liegt.

VIII. Die Kellerey **Rosenthal** in der Herrschaft Kirchheim, deren jährliche Gefälle auf 3000 Fl. geschätzet worden. **Rosenthal**, lat. Vallis rosarum, ist ehemals ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens gewesen, welches Graf Eberhard von Eberstein gestiftet hat, auch in demselben begraben ist.

Die Grafschaft Waldeck.

§. 1.

Die Charte von der Grafschaft Waldeck, welche **Justus Meurs** gezeichnet hat, und beym **Ortelius** und **Mercator** zu finden ist, und diejenige, welche **Schenk** und **Valk** herausgegeben haben, hat **J. Nicolai** durch seine regelmäßig aufgenommene und verzeichnete Charte, welche von den homannischen Erben 1733 ans Licht gestellet worden, und im Atlas von Deutschland die 104te ist, weit übertroffen.

§. 2. Die

§. 2. Die Grafschaft gränzet gegen Norden an das Bisthum Paderborn; gegen Osten an Hessen und an das churmaynzische Amt Fritzlar; gegen Süden auch an Hessen; gegen Westen an das Herzogthum Westphalen. Ihre Länge wird ungefähr auf 6, und ihre Breite auf 5 Meilen geschätzet.

§. 3. Mit Getreide und Viehzucht ist sie reichlich versehen. Die Wälder sind ansehnlich. Die Berge enthalten Eisen, Bley, Kupfer und etwas Gold, welches dem hungarischen gleich geschätzet wird. Aus dem Golde, welches aus der Eder in ziemlicher Menge gesammelt wird, hat die Landesherrschaft Münzen und Tafelgeschirre verfertigen lassen. Hin und wieder findet sich Marmor, Alabaster und Schiefer, man hat auch etwas Torf. In dieser Gegend der Stadt Wildungen, bey Reinershausen, Reizenhagen und Kleinern sind heilsame mineralische Quellen.

§. 4. Die Grafschaft enthält 13 Städte und 1 Flecken. Die **Landstände** bestehen aus der Ritterschaft und den Städten, unter welchen letztern die 3 sogenannten deputirten Städte das meiste Ansehen haben. Die gesammten Landstände werden nur in ausserordentlichen wichtigen Fällen, in geringern aber 2 von der Ritterschaft und die 3 deputirten Städte zusammen berufen. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen, die übrigen aber theils der reformirten, theils der römisch-katholischen Kirche zugethan. In denen Landesmanufacturen werden grobes Tuch, Boye, Barrakan, Kalmank, Etamin, noch andere Zeuge und Papier verfertiget; es wird auch viel Eisen verarbeitet und ausgeführet. 1760 erlitte die Grafschaft sehr viel, als das ganze französische, und das ganze vereinigte Kriegsheer in derselben stunden.

§. 5. Das Haus Waldeck ist sehr alt, und stammet von den Grafen von Schwalenberg ab. Es theilete sich ehedessen in die **wildungische** und **eisenbergische Linie**, diese wurde 1682 vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben, welche Würde, aber mit dem neuen Fürsten Georg Friedrich, welcher 1692 ohne Erben starb, wieder erlosch. 1716 wurde sie vom Kaiser dem Grafen Friedrich Anton Ulrich

von der wildungischen Linie ertheilet, dessen Geschwister aber im gräflichen Stande geblieben sind.

§. 6. Der Titel des fürstlichen Hauses ist; des **H. R. R. Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck und Gerolseck,** 2c. Das **Wapen** wegen Waldeck ist ein schwarzer Stern mit 8 Strahlen im goldenen Felde; wegen Pyrmont ein rothes Ankerkreuz im silbernen Felde; wegen Rappoltstein 3 rothe Schildchen im silbernen Felde; wegen Hoheneck 3 schwarze gekrönte Adlers- (oder, wie andere meynen, Raben-) Köpfe im silbernen Felde; und wegen Gerolseck ein gekrönter rother Löwe im silbernen mit blauen Schindeln bestreueten Felde.

§. 7. Der Fürst zu Waldeck ist noch nicht zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelanget, hält sich aber auch nicht mehr zum wetterauischen Reichsgrafencollegio. Auf dem ober-rheinischen Kreistage ist Waldeck 1719 ein Platz unter den Fürsten eingeräumet worden; es verlangete auch den Vorsitz vor Idstein, Saarbrück und Ottweiler. 1741 hätte es sich beynahe vom ober-rheinischen Kreise getrennet. Der Reichsmatrikularanschlag wegen Waldeck ist 4 zu Roß und 18 zu Fuß, oder monatlich 120 Fl. Zu einem Kammerziele giebt diese Grafschaft 67 Rthlr. 74 Kr.

§. 8. Sie ist 1438 an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen. Die wegen dieser Lehnschaft entstandenen Streitigkeiten sind 1635 durch einen Vergleich beygeleget, welcher im osnabrückischen Friedensschlusse Art. 15. §. 14. bestätiget worden. Das Recht der Erstgeburt hat Graf Christian Ludwig 1697 eingeführet.

§. 9. Ausser einem **geheimen Rathscollegio** und **Lehnhof** unterhält der Fürst eine **Landesregierung** und eine **Justizkanzley**, welche beyde aus einerley Mitgliedern bestehen, die auch mit Zuziehung des General- und eines Special-Superintendenten das **Consistorium** ausmachen. Von der Justizkanzley wird an das **Hofgericht** appelliret. Es ist auch eine **Rentkammer** und ein **Forstamt** vorhanden. Denen gesammten Aemtern sind 4 Landrichter und 6 Amtmänner vorgesetzet, welche insgesammt einen Landdrosten zum Oberhaupte haben.

§. 10. Auswärts hält man nicht unwahrscheinlich dafür, daß die Grafschaft Waldeck ihrem Landesfürsten jährlich über 100000 Rthlr. einbringe, wie sie denn nicht allein unter die ansehnlichsten Reichgrafschaften gehöret, sondern auch vor unterschiedenen Reichsfürstenthümern einen Vorzug hat. Zum Reichscontingente stellet der Fürst 2 Compagnien Soldaten, ausser welchen er gemeiniglich noch 3 Compagnien unterhält.

§. 11. Zu der Grafschaft Waldeck gehören

I. Folgende Städte in ihrer Ordnung:

1. **Corbach**, die Hauptstadt des Landes, und die erste unter den 3 deputirten Städten, ist der Sitz des Hofgerichts, und besteht aus der alten und neuen Stadt. Jede hat ihre besondere Kirche. In der neustädter Kirche ist ein prächtiges Denkmaal, welches die Republik der vereinigten Niederlande ihrem ehemaligen Generalfeldmarschalle, dem Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck, aus Marmor und Alabaster errichten lassen, und welches eine ganze Seite des Chors einnimmt. In der Neustadt ist auch ein Gymnasium von 6 Klassen und 7 Lehrern.

2. **Nieder=Wildungen**, eine Stadt an einem Berge, welche die 2te unter den 3 deputirten Städten, und grösser, auch besser gebauet ist, als Alt=Wildungen, welches hernach vorkömmt. Sie hat eine lateinische Schule von 5 Klassen, und ein Waysenhaus. Im Chore der Kirche ist ein kostbares Denkmaal von Alabaster zu sehen, welches die Republik Venedig ihrem ehemaligen Generale, dem Grafen Josias von Waldeck, gestiftet hat.

In der Nachbarschaft dieser Stadt sind einige Sauerbrunnen, nämlich der Stadtbrunn, der Thalbrunn, und die Brunnen bey Reizenhagen und Reinershausen.

3. **Mengeringhausen**, die dritte unter den deputirten Städten, liegt an einem Flüßchen, welches in die **Twiste** fällt. Nicht weit von derselben ist das Hospital **Leiborn**.

4. **Sachsenhausen**, ein Städtchen.

5. **Rhoden**, ein Städtchen auf einer Höhe, mit einem fürstlichen Schlosse. Ungefähr eine Viertelstunde von demselben, gegen Norden, ist die Kapelle **Alt=Rhoden**, mit einem Gottesacker für dieses Städtchen.

6. **Sachsenberg**, ein Städtchen.

7. **Landau**, ein Städtchen auf einem Berge, welches das nöthige Wasser durch ein angelegtes Druckwerk bekömmt.

8. **Freyenhagen**, ein geringes Städtchen, in welchem aber ehemals Kaiser Karl der Grosse ein freyes Stuhlgericht angeleget, mit

mit welchem noch die Kaiser Wenzel und Siegmund gewisse Personen aus Corbach als Freygrafen belehnet haben.

9. **Waldeck**, eine kleine Stadt auf einem Berge, den ein kleines Thal von einem Felsen trennet, auf welchem das alte Schloß **Waldeck** steht, welches in neuern Zeiten wieder wohnbar gemacht worden, und eine Besatzung gehabt hat, auf welchem ein Theil des Archivs aufbehalten, und Gefangene daselbst verwahret, und zur Arbeit angehalten werden. Allein 1762 wurde es den Franzosen, von welchen es 2 Jahre lang besetzt gewesen, von den Alliirten durch eine kurze Belagerung abgenommen, und zugleich verwüstet.

10. **Züschen**, ein Städtchen an dem kleinen Flusse **Elbe**, woselbst die Reformirten ihre stärkste Gemeine im hiesigen Lande haben.

11. **Fürstenberg**, ein Städtchen auf einem Berge.

12. **Alt-Wildungen**, ein Städtchen auf einem Berge, welches ein Schloß, Namens **Friedrichstein**, hat, wird von Nieder-Wildungen durch ein Thal getrennet.

13. **Arolsen**, ein regelmäßig angelegtes Städtchen, welches von Zeit zu Zeit mehr angebauet wird, und nicht weit von dem Flüßchen Aar liegt. Das fürstliche Residenzschloß, dessen Baumeister Fürst Friedrich Anton Ulrich selbst gewesen, ist sehr ansehnlich. Es sind hier alle oben genannte fürstliche Collegia, das Hofgericht ausgenommen. Ausser der lutherischen Kirche ist hier auch eine reformirte und eine katholische. Die Allee, an welcher das Städtchen liegt, besteht aus 6 Reihen Bäumen, und ist 2000 Schritte lang.

II. Folgende 9 Aemter:

1. **Das Amt Eisenberg** hat seinen Namen von dem ehemaligen, aber nun verfallenen Residenzschlosse **Eisenberg**, welches auf einem Berge, nicht weit von Corbach, liegt. In demselben sind hohe Berge, insonderheit an der Gränze des Herzogthums Westphalen, auf welcher auch bey dem Berge **Hohe Poen** die **Dimel** entspringt. Unweit Adorf ist der merkwürdige Felsen **Cappenstein**. Dieses Amt ist unter allen Aemtern das gröste, und besteht aus 12 Kirchspielen. Einige merkwürdige Oerter desselben sind:

1) **Adorf**, ein Kirchdorf, woselbst sehr erhebliche Eisenwerke sind. Auch ist in der Nachbarschaft ein Kupferbergwerk.

2) Flech-

2) Flechtorf, ein Kirchdorf, woselbst ein Armenhaus für ungefähr 100 Personen ist.

3) Schaken, ein lutherisches Fräuleinstift, dessen Aebtißinn allezeit aus dem waldeckischen Hause genommen wird. Zwischen diesem Orte und Goddelsheim ist ein Kupferbergwerk.

4) Schwalefeld, ein Dorf am Flüßchen Itterbach, bey welchem das Schloß Schwalenberg liegt, welches gemeiniglich nur die Burg genennet wird.

5) Bey der lutherischen Kirche des Dorfs Düdinghausen, welches zum Herzogthume Westphalen gehöret, hat das fürstl. waldeckische Haus das Patronatrecht, mit allen davon abhangenden Rechten; von der Freygrafschaft Düdinghausen aber besitzt es 3 Dörfer, nämlich Eppe, woselbst eine katholische Gemeine ist, Hillershausen, welches ganz katholisch ist, und Nieder-Schleidern, welche diesem Amte einverleibet sind.

Anmerk. In dem sogenannten Grunde Astinghausen, im Herzogthume Westphalen, gehören die Dörfer Nordernau und Lichtenscheid, welches letztere auch Astenberg heißt, unter waldeckische Oberherrschaft; in den übrigen dahin gehörigen Dörfern aber hat das fürstl. Haus das Gaugericht.

2. Das Amt Arolsen, von 5 Kirchspielen.

3. Die verbundenen Aemter Eilhausen und Rhoden; in jenem ist ein Kirchspiel, in diesem sind 2. An der Urbe, welche durch beyde fließt, sind Kupferwerke.

4. Die verbundenen Aemter Landau und Wetterburg; jenes begreift 4 Kirchspiele, dieses 2. In jenem fiel bey dem Dorfe Strothe 1760 ein Gefecht zwischen französischen und braunschweig-lüneburgischen Truppen zum Vortheile der ersten vor. In diesem sind Kupferwerke.

5. Das Amt Waldeck enthält hohe Berge, unter welchen sich der Weissestein, ein hoher Felsen, vornehmlich hervor thut. Es begreift 6 Kirchspiele. Wir bemerken:

1) Bergheim, ein Flecken, welchen die gräflich-waldeckische Linie besitzt.

2) Kleinern, ein Kirchdorf, bey welchem 2 Sauerbrunnen sind.

6. Das Amt Wildungen hat hohe Berge, unter welchen vornehmlich der Keller an der heßischen Gränze zu bemerken ist. Am Flusse Urff sind Kupferwerke. Das

Amt

Amt begreift 5 Kirchspiele. Den Amtmännern dieses und des vorhergehenden Amts ist ein Landrichter beygesetzet, welcher den Namen eines Landschultheissen führet.

7. Das Amt Lichtenfels, in welchem 3 Kirchspiele sind.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg.

§. 1.

Diese Grafschaft hat Friedrich Zollmann auf einer guten Charte abgebildet, welche Joh. Christ. Zomann 1728 ans Licht gestellet hat, und im Atlas von Deutschland die 103te ist.

§. 2. Sie liegt in der Wetterau, und ist vom Erzstifte Maynz, Bisthume Fulda, den Grafschaften Rieneck, Ysenburg und Solms, vom hessen-homburgischen, burgfriedbergischen und frankfurtischen Gebiethe umgeben. Ihre Länge beträgt über 9 Meilen, die gröste Breite aber kaum 2 bis 3 Stunden Weges. Einige Stücke derselben liegen abgesondert.

§. 3. Das Land ist ungemein fruchtbar, hat vortreflichen Weinwachs und Getreidebau, und die edelsten Baum- und Gartenfrüchte im Ueberflusse. Es ist auch ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk, ein Kol oltwerk, und eine einträgliche Salzsode vorhanden, und die Waldungen sind sehr erheblich. Ein grosser Theil derselben liegt am Mayn, in welchen auch alle kleinere Flüsse, durch welche sie bewässert wird, theils unmittelbar, theils mittelbar fliessen, vornehmlich die Flüsse Kinzig und Nidda, welche letztere den Fluß Nidder aufnimmt.

§. 4. In dieser Grafschaft sind 5 Städte und 96 Flekken und Dörfer, ohne die Antheile, welche sie an 4 Städten und 2 Dörfern hat. Im 16ten Jahrhunderte wurde in derselben die lutherische Lehre und gottesdienstliche Uebung eingeführet, Graf Philipp Ludwig aber führete 1594 die reformirte ein; es sind aber doch noch Lutheraner, so wie auch Katholiken, vorhanden, und beyde haben öffentliche gottesdienstliche Uebung. Zu Hanau ist eine so genannte ho-

he Landesschule, und zu Schlüchtern ein Gymnasium. Manufacturen und Handlungen blühen, vornehmlich in der Stadt Hanau, in deren Beschreibung davon eine genauere Nachricht vorkommt.

§. 5. Dieses Landes Besitzer haben sich anfänglich edle Herren zu Hanau genennet. Heinrichs, Herrn zu Hanau, welcher ums Jahr 1195 gelebet, Enkel, Reinhard I, hat seiner Frauen Adelheid wegen einen Theil der münzenbergischen Erbschaft bekommen. Reinhard II ist der erste Graf zu Hanau geworden, welche Würde ihm und seinen Nachkommen K. Sigmund 1429 ertheilet hat. Als sein jüngster Sohn, Graf Philipp I zu Hanau, welcher, vermöge Vergleichs von 1548, ein Drittel der Grafschaft Hanau, und unter andern auch Schloß, Stadt und Amt Babenhausen besaß, wegen seiner Gemahlinn Anna 1481 einen Theil der Herrschaft Lichtenberg bekam, entstund die Abtheilung des hanauischen Hauses in die münzenbergische und lichtenbergische Linie. Jene gieng 1642 ab, worauf diese, kraft des Vertrags von 1610, in der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgete, und die ganze Grafschaft, welche in den damaligen Kriegsunruhen zerrissen war, durch Hülfe der Landgräfinn Amalia Elisabeth zu Hessen-Cassel, einer gebornen Gräfinn zu Hanau, wieder zusammen brachte. Es errichteten daher die Grafen Friedrich Casimir, Johann Philipp und Johann Reinhard, mit dem hessen-casselschen Hause 1643 einen Vergleich wegen der Erbfolge auf, in welchem festgestellet wurde, daß, wenn der hanauische Mannsstamm abgienge, das fürstl. Haus Hessen in der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg, Eigenthum und Pfandschaft folgen sollte. Weil aber das churfürstl. Haus Sachsen 1625 vom K. Ferdinand II die Anwartschaft auf die hanauischen Reichslehn erhalten, welche die folgenden Kaiser erneuert und bestätiget haben; so traf Hessen-Cassel 1724 mit dem Churhause einen Vergleich: kraft dessen dasselbe sein auf die hanau-münzenbergische Reichslehn erhaltenes Recht an das fürstliche Haus Hessen-Cassel völlig abtrat, jedoch solchergestalt,

daß

daß das Churhaus Sachsen die Lehn darüber vom Kaiser jedesmal suchen und nehmen, und alsdann das fürstl. Haus Hessen-Cassel wieder damit, als mit einem Afterlehne, belehnen, nach Abgang des hessen-casselschen und hessen-philippsthalschen Mannsstamms aber die hanau-münzenbergischen Reichslehen an den unmittelbaren und nächsten Lehnsherrn zurück, hingegen auch alsdann das dafür gegebene Aequivalent an die hessen-casselschen Erben vollkommen wieder gelangen sollte. Dieses Aequivalent wurde ausser 70000 Rthlr., welche sogleich bey Unterzeichnung des Vertrages gegeben werden mußten auf 600000 Rthlr. baaren Geldes bey erfolgtem Abgange des hanauischen Hauses, und 12000 Rthlr. jährlichen Einkünften an Land und Leuten, gesetzet. Solcher Vergleich wurde 1728 vom K. Karl VI bestätiget. 1735 begab sich König Friedrich von Schweden der hanau-münzenbergischen Erbfolge, und überließ sie gänzlich seinem fürstlichen Hause. Als nun 1736 Johann Reinhard, Graf zu Hanau, Todes verblich, und mit ihm der ganze hanauische Mannsstamm erlosch, nahm Landgraf Wilhelm VIII Besitz von der Grafschaft Hanau-Münzenberg, und trat sie 1754 an seines Erbprinzen Friedrichs ältesten Sohn, Prinzen Wilhelm ab; behielt sich aber, so lange er leben würde, den Genuß und die Ausübung der landesherrlichen Bothmäßigkeit vor, und verordnete, daß nach seinem Tode gedachter Prinz, oder wer alsdann der Aelteste und Erstgeborne unter des Erbprinzen Nachkommen seyn würde, die Landesregierung über diese Grafschaft wirklich antreten, und wenn er zur Regierung in den hessen-casselschen Landen käme, die Grafschaft alsdann wieder mit denenselben unter einem und eben demselben Oberhaupte unzertrennlich verbunden werden und bleiben sollte. Als der Landgraf 1760 mit Tode abgieng, trat desselben Frau Schwiegertochter Maria die Regierung dieser Grafschaft als Regentinn und Vormünderinn für ihren ältesten Sohn, Prinzen Wilhelm an. Allein 1762 stellete der Landgraf Friedrich eine Staatsschrift ans Licht, und gab in derselben rechtliche Ursachen an, weswegen er seine 1754 geschehene Entsagung auf die Regierungsfolge in der

Grafschaft Hanau, nicht für verbindlich achte? Von 1757 bis 62 ist die Grafschaft von den Franzosen sehr belästiget worden.

§. 6. Der regierende Graf zu Hanau-Münzenberg ist ein Mitglied des wetterauischen Reichsgrafencollegiums; es hat sich aber Landgraf Wilhelm VIII sowohl von demselben, als 1741 von dem ober-rheinischen Kreise abgesondert. Die Grafschaft hat einen Reichsmatrikularanschlag von 230 Fl., und zu einem Kammerziele ist sie auf 160 Rthlr. 25¼ Kr. angesetzet.

§. 7. Der letzte Graf zu Hanau, Johann Reinhard, soll von seinen gesammten Landen jährlich über 500000 Fl. Einkünfte gehabt haben. Als der Landgraf Friedrich 1762 seiner Gemahlinn und ihren Kindern, an statt der Einkünfte aus dieser Grafschaft, ein jährliches Einkommen von 100000 Fl. antrug, wurde geantwortet, daß diese Summe nicht die Hälfte von dem Betrage, was diese Grafschaft jährlich nach Abzug aller Ausgaben einbringe. Die Salzwerke allein tragen jährlich über 100000 Gulden ein.

§. 8. Die Grafschaft besteht aus folgenden Städten und Aemtern:

1. **Hanau**, die Hauptstadt der Grafschaft, liegt in einer grossen Ebene, am Flusse Kinzig, welcher sich unweit der Stadt in den Mayn ergießt. Sie besteht aus der alten und neuen Stadt, welche beyde befestiget sind. Die alte Stadt, welche ein altes hanauisches Eigenthum ist, und 1303 vom König Albrecht gleiche Freyheiten, wie Frankfurt erhalten hat, ist nicht schön gebauet. Das in derselben belegene Schloß, oder die Burg, so Reichslehn ist, ist ziemlich ansehnlich, und hat einen guten Lustgarten. Sowohl die Lutheraner als Reformirten haben hier eine eigene Kirche. Das Gebäude des Gymnasii illustris, oder der hohen Landesschule, hat Graf Philipp Ludwig 1607 aufführen lassen. Die Juden haben ihre eigene Gasse und Schule. Diese alte Stadt hat eine ansehnliche Vorstadt. Die neue Stadt ist nicht nur grösser, als die alte, sondern auch regelmäßig angeleget, und die Häuser sind auf beyden Seiten der schnurgraden, breiten und reinen Gassen fast durchgängig, auf einerley Art gebauet. Sie ist 1597 von vertriebenen Niederländern oder reformirten Wallonen erbauet, welche eine sehr vortheilhafte Capitulation erhalten haben; kraft deren sie an den Landesherrn zu Friedens-

ders- und Kriegszeiten weiter nichts als Servisgeld, und etwas von den Ungeldern, ausgenommen Zoll und Wegegeld, erlegen, ihren eigenen Magistrat und Stadtpräsidenten haben, und alle Stadtämter selbst vergeben sollen, zu welchen keiner, als der ein Mitglied der holländischen und französischen Gemeine ist, gelangen kan, obgleich jetzt die deutschen Reformirten fast die Hälfte, und die Lutheraner ein Viertel der Einwohner ausmachen. Die holländische und französische Kirche sind an einander gebauet, und nur durch eine Mauer unterschieden. Man verfertiget hier wollene Zeuge und Tücher, insonderheit das so genannte Grobgrün, allerley Arten seidener und wollener Strümpfe, Zitz und Porcellan; vornehmlich aber wird hier viel Taback zu Rollen und Stangen bereitet; es ist auch eine Wachsbleiche angelegt. Der gröste Handel, in Ansehung auswärtiger Waaren, wird mit Bauholze, welches auf dem Mayne von Lobenstein, Kronach, Lichtenfels und andern Orten hergebracht wird, mit rohem und gegossenem Eisen, Mehl und Getreide getrieben. Jedermann hat Freyheit, zu handthieren, wie er will.

2. **Das Amt Büchertha**l. **Die Wälder Hanau, oder Heegwald** und **Bulau** sind 1277 von dem **Stifte St.** Petri ad gradus in Maynz eingetauscht; jener **ist gering,** dieser aber ist ansehnlich. Ueberhaupt sind alle **Waldungen,** welche um Hanau herliegen, Eigenthum; **die Jagd aber** ist ein churmaynzisches Lehn, ausser einem kleinen **schmalen** Walde und Jagd auf der einen Seite, so Reichslehn **ist.** Das Amt enthält 14 Flecken und Dörfer. **Wir bemerken**

1) **Philippsruhe**, ein schönes Lustschloß, eine kleine halbe Stunde von der Stadt Hanau, bey dem Dorfe Kestatt, oder Kesselstadt, am Mayne, hat Graf Philipp Reinhard mit grossen Kosten angeleget, und desselben Bruder und Nachfolger, Graf Johann Reinhard, fortgeführet. Das Dorf ist Eigenthum, der dasige Maynzoll aber ist Reichslehn.

2) **Dornigheim, ein Flecken, welcher Eigenthum, die Vogtey aber ein Lehn von der Abtey zu St. Jacobs Berg vor Maynz ist.**

3) **Rumpenheim**, ein Kirchdorf, auf der andern Seite des Mayns, über welchen hier die grosse Ueberfarth ist. Der Ort ist chur-maynzisches Lehn, gehöret zur Biebermark, und hat daher einen Schöpfen. Die Freyherren von Edelsheim haben daselbst ein schönes Gut, mit welchem sie 1689 von Hanau belehnet worden.

4) Alle übrige Oerter sind Eigenthum, als:

Hochstadt, ein Flecken, woselbst eine lutherische Kirche ist.

Wachenbuchen, ein Flecken, woselbst die Herren von Hanau ehedessen einen Wohnsitz gehabt haben, und welches Orts schönes Brunnenwasser durch eiserne Röhren nach Hanau geleitet wird.

Mittelbuchen, ein Flecken, welcher nebst dem Hofe 1567 vom Kloster Seligenstadt erkauft worden.

Bruchköbel, ein Dorf, welchem Kaiser Karl IV 1368 Stadtrechte, wie Hanau, erlaubet hat, es ist aber ein Dorf geblieben.

Roßdorf, ein Dorf, dahin ein Herr von Hanau 1235 aus Vienne, in Frankreich, die ersten Antoniter Mönche gebracht hat.

Rüdigheim, ein Dorf, woselbst eine reformirte und eine lutherische Kirche ist; letztere hat eine Filialkirche zu **Nieder-Rodenbach** in eben diesem Amte.

3. Das Amt **Windecken**.

1) **Windecken**, ehedessen **Wunecke**, ein Städtchen und Burg am Flusse Nidder, ist bambergisches Lehn. König Rudolph I ertheilte diesem Ort 1388 eben solche Freyheiten, wie die Stadt Frankfurt hatte. Hier haben die Herren zu Hanau bis 1436 mehrentheils ihren Wohnsitz gehabt.

2) **Eichen**, ein Dorf mit einer Vogtey, ist churpfälzisches Lehn.

3) **Nieder-** oder **Groß-Dorfelden**, ein Dorf, welches Eigenthum, die Burg aber aufgetragenes sächsisches Kunkellehn ist. K. Karl IV erlaubte diesem Ort 1368 Stadtrechte, wie Hanau, er ist aber Dorf geblieben.

4) **Marköbel**, ein Flecken, welcher grosse Freyheiten hat. K. Karl IV erlaubte diesem Orte Stadtrechte wie Hanau, er ist aber zu keiner Stadt gemacht worden. Uebrigens ist er ein Eigenthum.

5) Die Kellerey **Naumburg** ist ehedessen ein besonderes Amt gewesen, welches die Grafen von Hanau 1561 vom Stifte Limburg für 18000 Fl. erkauft, und 1643 an Hessen-Cassel versetzet haben. Prinz Georg von Hessen-Cassel hat dasselbe besessen, und das Schloß Naumburg (welches ehedessen ein Benedictiner Mönchenkloster gewesen) durchgehends verbessern lassen. Zu dem Amte gehören die Dörfer **Erbstatt** und **Hoingen**.

4. Das Amt **Bornheimerberg** oder **Bergen** begreift 15 Flecken und Dörfer.

1) **Bergen**,

1) **Bergen**, der Hauptflecken in diesem Amte, woselbst eine reformirte und eine lutherische Kirche ist, und in dessen Gegend sehr guter Wein wächst. Die Schelm von Bergen haben daselbst ein adeliches Gut. 1759 fiel bey diesem Orte zwischen den Hannoveranern und ihren Bundesgenossen auf der einen, und den Franzosen auf der andern Seite, ein hitziges Treffen vor, in welchem jene diese, welche eine vortheilhafte Stellung hatten, nicht zum Weichen bringen konnten.

2) **Bischofsheim** oder **Bischheim**, ein Flecken, woselbst auch guter Wein wächst.

3) **Bockenheim**, ein grosses Dorf, dahin die zu Frankfurt wohnenden reformirten deutschen und französischen Einwohner zur Kirche zu gehen, 1638 die Erlaubniß erhalten haben. Es ist auch daselbst eine lutherische Kirche.

4) **Seckbach**, ein Flecken, in welchem eine lutherische, und nahe dabey eine reformirte Kirche ist. Die Schelm von Bergen haben daselbst 2 adeliche Güter.

5) Die Flecken **Eschersheim** und **Ginheim** sind 1478 vom Kloster Seligenstadt erkaufet.

6) **Vilbel**, ein grosser Flecken an der Nidda, welcher mit Churmaynz zu gleichen Theilen gemeinschaftlich ist.

7) **Praunheim**, ein Dorf, welches mit Solms-Rödelheim zu gleichen Theilen gemeinschaftlich ist.

5. Das Amt **Rodheim** besteht aus 4 Flecken und Dörfern, welche erst 1578 und 1595 erkaufet sind.

1) **Rodheim**, ein ansehnlicher Flecken, dessen eine Hälfte uraltes Eigenthum, die andere aber 1578 vom Grafen Christoph von Stolberg und Königstein erkauft ist. Kaiser Karl IV hat Ulrich, edlem Herrn zu Hanau, 1362 die Freyheit ertheilet, das damalige Dorf Rodheim zu befestigen, und den Einwohnern hat er das Bürgerrecht und die Freyheit, gleichwie die Stadt Frankfurt hatte, geschenket.

2) **Nieder-Eschbach**, ein Dorf, mit einem adelichen und Freygute.

3) **Holzhausen** oder **Burgholzhausen**, ein Flecken, welchen die Grafen von Stolberg, als epsteinische Erben, als ein freyes Allodium 1578 wiederkäuflich, 1595 aber endlich an Hanau verkaufet haben. Zur Zeit des 30jährigen Krieges wurde der maynzische Kanzler Reigersberger vom Kaiser und Reiche mit 2 Drittel an einem Orte Holzhausen belehnet, und brachte es 1645 dahin, daß ihm 2 Drittel dieses Fleckens zuerkannt und eingeräumet wurden, worauf er 1649 das letzte Drittel vom Grafen Friedrich Casimir für 5555 Fl. kaufte. Seine Nachkommen verkauften den Ort an die Freyherren von Ingelheim; 1741 aber suchte

Landgraf Wilhelm VIII zu Hessen-Cassel, als regierender Graf zu Hanau-Münzenberg, die Wiedereinräumung dieser zwey Drittel von Holzhausen, nach Vorschrift des westphälischen Friedensschlusses, und nahm den Ort zugleich in den Besitz.

6. Das Amt **Dorheim**, welches aus 4 Flecken und Dörfern besteht.

1) **Dorheim**, ein Flecken an der Wetter, ist 1578 vom Grafen Christoph von Stolberg und Königstein erblich erkaufet. Es ist hier ein adeliches Gut der Freyherren von Holzhausen.

2) **Nauheim**, ein Flecken mit einem wichtigen Salzwerke. In diesem Orte ist das hanauische Haus schon 1436 oberster Herr gewesen, hat aber den ganzen Ort 1478 vom Kloster Seligenstadt, und die Salzsiederey von 1566 bis 1590 von der erblichen Salzsiederzunft nach und nach an sich gebracht, auch solche dergestalt verbessert, daß, obgleich das Holz daselbst nicht häufig ist, und des Winters kein Salz gemacht wird, dennoch jährlich über 30000 Achtel gesotten werden.

7. Das Amt **Ortenberg**, in welchem 1 Stadt und 6 Dörfer sind, ist seit 1527 churpfälzisch Kunkellehn, (siehe oben Stadt Homburg vor der Höhe) die landesherrliche Bothmäßigkeit aber ist, samt unterschiedenen Gerechtigkeiten und Renten, 1578 von Stolberg und Isenburg erhandelt worden.

Ortenberg, ein Städtchen an der Nidder, mit einem alten Schlosse. Hanau hat daran ein Drittel, und Stolberg zwey Drittel. Graf Philipp zu Hanau hat dieses Städtchen 1476 von den Brüdern Gottfried und Johann, Herren zu Epstein und Münzenberg erkaufet.

8. Die verbundenen Aemter **Steinau** und **Schlüchtern**.

1) Zu dem Amte **Steinau** gehöret

(1) **Steinau**, ein Städtchen und Schloß, ist fuldaisches Lehn, und hat eine reformirte und lutherische Kirche. König Rudolph hat diesem Orte 1290 eben solche Freyheiten, als Gelnhausen hatte, verliehen. Das hiesige Wegegeld ist Reichslehn.

(2) **Seidenrod**, ein Dorf.

2) Zu dem Amte **Schlüchtern** gehören eine Stadt und 10 Dörfer. Die Gerichte sind zur Hälfte würzburgisches Lehn.

(1) **Schlüchtern**, ein offenes Städtchen am Flusse Kinz, in welchen hier die Elembach fließt. Das hiesige Gymnasium ist

ehedessen

ehedessen ein Benedictinerkloster, Namens Cœnobium solitariense gewesen, und der Vorsteher desselben hat noch den Titel eines Abts. Es hat 9 Jahre vor dem passauischen Vertrage noch einen lutherischen Abt gehabt, nachmals ist es reformirt geworden. 1626 wurde den Grafen zu Hanau vom Reichshofrathe befohlen, das Kloster heraus zu geben, und es mußte 1628 wirklich an Würzburg überliefert werden. 1649 wurde verglichen, daß der Churfürst zu Maynz, als Bischof zu Würzburg, dasselbe gegen 5000 Fl. an Hanau heraus geben solle, an deren Statt hernach die Salzpfannen zu Orb überlassen worden. Hierauf räumte es Graf Friedrich Casimir den Reformirten zu Anrichtung eines Gymnasiums ein.

(2) **Wallrod**, ein Kirchdorf.

9. Das Amt **Brandenstein**, welches aus dem alten verfallenen Bergschlosse **Brandenstein**, welches würzburgisches Lehn ist, und 4 eigenthümlichen Dörfern besteht, ist 1719 an Hessen-Cassel für 100000 Fl. versetzet worden.

10. Das Amt **Schwarzenfels**, welches aus dem Flecken und wüsten Schlosse **Schwarzenfels**, und 9 Dörfern besteht, ist 1643 an Hessen-Cassel versetzet werden. Der Zoll oder das Wegegeld zu **Sterbfritz** ist Reichslehn. Das Dorf **Junkersbach** ist zur Hälfte fuldaisch.

11. Die verbundenen Aemter **Biebergrund** und **Lohrhaupten**.

1) Das Amt **Biebergrund** besteht aus 8 Oertern, welche zur Hälfte Eigenthum, und zur Hälfte 1684 von Chur-Maynz erhandelt, und zu Lehn erkannt sind. Der Hauptort ist

Bieber, ein Flecken, bey welchem ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk, ein Eisenwerk und ein Koboltwerk ist, in welchem der Kobolt zu blauer Farbe oder Schmalte zubereitet wird.

2) Das Amt **Lorhaupten** besteht aus 3 eigenthümlichen Oertern. Bey dem Flecken **Lohrhaupten** entsteht der Fluß Lohr.

12. Das Amt **Alten-Haßlau** mit denen an Hessen-Cassel gekommenen Oertern des Freygerichts. Jenes besteht aus 5 Flecken und Dörfern, und ist würzburgisches Lehn. In demselben wächst guter Wein.

Alten-Hassel oder **Haßlau** ist ein Flecken.

Das Amt **Freygericht vor dem Berge Welmitzheim** oder **bey Alzenau** haben die Grafen von Hanau mit

Chur-Maynz gemeinschaftlich besessen. Als der letzte Graf 1731 starb, wollte Chur-Maynz sich dasselbe ganz zu eignen; es blieb aber im alten Stande, bis Hessen-Cassel bey der 1748 vorgenommenen Theilung die Pfarrey Sonborn, Albstatt ausgenommen, als ein maynzisches Afterlehn zum alleinigen Besitze erhielt. Chur-Maynz hat auch die geistliche Gerichtsbarkeit über diese katholische Pfarren behalten. Die dazu gehörigen hanauischen Dörfer, welche dem Amte Alten-Hassel beygeleget worden, sind: Somborn, das Kirchdorf, in dessen Nachbarschaft der Hof Trages liegt; Altenmitlau, Neusäß, oder Neusses, Bernbach, Harbach.

13. Das Amt Baben- oder Bobenhausen liegt auf der andern Seite des Mayns. Es gehörete vor Alters den Herren von Münzenberg, und nach Abgang derselben im 13 Jahrhunderte kam es, nebst dem Flecken Schafheim, an Reinhard, Herrn zu Hanau, dessen Gemahlin Adelheid eine Schwester des letzten Herrn zu Münzenberg war. 1372 trug Ulrich, edler Herr zu Hanau, aus seinem väterlichen freyen Gute, die Burg und Stadt Babenhausen mit allem Zugehöre der Krone Böheim zu Lehn auf, und wurde mit denenselben dergestalt belehnet, daß nach Abgang des hanauischen Mannesstammes die Töchter und deren rechte Lehnserben, und wenn dergleichen auch nicht vorhanden wären, die nächsten Magen und ihre Erben darinnen folgen sollten. Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt haben, nach Erlöschung des gräflich-hanauischen Hauses, darüber gestritten: ob das Amt Babenhausen zu der Grafschaft Hanau-Münzenberg oder Hanau-Lichtenberg gehöre? Der Streit über dasselbe ist 1754 durch einen Vergleich beygeleget. Die vornehmsten Oerter desselben sind:

1) Babenhausen, oder Bobenhausen, ein Städtchen und Burg am Wasser Gernsprinz. Hier ist eine Zeitlang der Wohnsitz der Herren von Hanau, und anfänglich die Münze gewesen, welches Regale nachmals nach Hanau verleget worden ist.

2) Dudenhofen, ein Flecken, von welchem zwey Drittel zu diesem Amte, ein Drittel aber als maynzisches Lehn den Grafen von Schönborn gehöret.

3) Schaf-

2) Schafheim, ein Flecken, welcher 1368 vom K. Karl IV mit eben der Freyheit, die Hanau hatte, begnadiget worden, er ist aber zu keiner Stadt gemacht worden. Er ist ein churpfälzisches Lehn nach fuldaischem Lehnrechte. Hessen-Darmstadt nahm nach des letzten Grafen zu Hanau Tode diesen Flecken, nebst den Dörfern Schlierbach und Dietzenbach in Besitz.

14. **Assenheim**, ein Städtchen und Schloß an der Nidda, in welche hier die Wetter fließt. Es rühret aus der alten münzenbergischen Erbschaft her. Hanau hat $\frac{1}{6}$ an demselben, die übrigen Theile gehören Solms-Rödelheim und Isenburg-Wächtersbach.

15. Das Amt **Münzenberg** rühret aus der alten münzenbergischen Erbschaft her; was aber 1684 von Chur-Maynz an Hanau gekommen, ist Reichslehn.

1) **Münzenberg**, ein Städtchen und altes Schloß an der Wetter, daran Hanau drey Achtel hat, nachdem es das churmaynzische Antheil wegen Königstein 1684 durch Tausch erlanget hat. Das übrige Antheil gehöret dem Hause Solms. Das uralte Geschlecht von Münzenberg ist entweder 1236 oder 1250 mit Ulrich II ausgestorben, worauf sich desselben Schwestern in die münzenbergischen Lande getheilet, da denn ein Sechstel an das hanauische Haus gekommen, weil Ulrichs I, Herrn zu Münzenberg, Tochter erster Ehe, Adelheid, an Reinhard I, Herrn von Hanau, vermählet gewesen.

2) **Treys**, ein Dorf, wovon Hanau die eine Hälfte, welche fuldaisches Lehn ist, und die andere Solms-Braunfels hat.

3) **Heuchelheim**, ein geringes Dorf, an welchem Hanau, nachdem es das maynzische Antheil 1684 an sich gebracht, 7 Zwölftheil, Stollerg-Roßla aber 5 Zwölftheil hat. Es ist Reichslehn.

16. An der Stadt und Schloß **Rieneck** und Dorf Schaibach, in der Grafschaft **Rieneck**, hat Hanau ein Viertel als churmaynzisches Lehn.

17. **Gelnhausen**, eine Stadt am Flusse Kinzig, ist ehemals eine Reichsstadt gewesen. K. Karl IV verpfändete solche 1349 an Grafen Günther zu Schwarzburg, Graf Heinrich zu Schwarzburg verkaufte solche Reichspfandschaft 1435 an Chur-Pfalz und Hanau, welchen Verkauf Kaiser Sigmund in eben demselben Jahre, und K. Maximilian 1499 bestätigte, letzterer auch von den Grafen Philipp und Reinhard zu Hanau noch 6000 rheinische Gulden auf die Pfandschaft liehe. Ob nun nach solcher Verpfändung die Stadt noch unmittelbar und eine freye Reichsstadt geblieben sey oder nicht? darüber ist lange gestritten worden.

den. Chur-Pfalz und die Grafen von Hanau, als Pfand-Schutz- und Schirmherren haben ihre an die Stadt habenden Rechte weitläuftig ausgeführet; das Kammergericht aber erklärete die Stadt 1734, mit Vorbehalte der Rechte der Pfandherrschaften, für unmittelbar, und sie nahmen 1735 würklich Sitz und Stimme im reichsstädtischen Collegio, bezahlete auch die Kammerzieler. Allein, die Pfandherrschaften wandten wider die kammergerichtlichen Urtheile die Revision ein, und die Stadt, welche von demselben keinen Nutzen hatte, hingegen durch den langwierigen Proceß und andere Drangsalen ganz entkräftet worden war, unterwarf sich unter der Regierung Kaisers Karl VII den beyden Pfandherrschaften völlig. Hierauf erhandelte Hessen-Cassel, als Besitzer der Grafschaft Hanau-Münzenberg, 1746 das churpfälzische Antheil für 12000 Fl. an sich.

Die nahe bey der Stadt belegene Burg, welche Kaiser Friedrich I erbauet haben soll, und ums Jahr 1144 eine Zeitlang bewohnet hat, gehöret gewissen Ganerben.

18. Das hanauische Antheil an dem **Dreyeicher Wildbanne** rühret aus der münzenbergischen Erbschaft her, welche gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts nach Abgang des münzenbergischen Mannsstammes durch die münzenbergische Erbtochter Adelheid an Hanau gekommen. Ein mehreres von diesem Wildbanne wird unten bey der Grafschaft Ysenburg vorkommen, welche ihn mit der Grafschaft Hanau gemeinschaftlich besitzt.

Die Herrschaft Hanau Lichtenberg.

§. 1.

Die Herrschaft Lichtenberg liegt gröstentheils im Ober-Elsaß, und ist auf der schönen Charte vom Elsas, welche die homannischen Erben herausgegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 98ste ist, deutlich abgebildet.

§. 2. Sie hatte vor Alters ihre eigene Herren, welche 1480 mit Jacob, Herrn zu Lichtenberg, ausstarben, worauf sich desselben Bruders Ludwig hinterlassene Tochter Anna und Elisabeth in die Herrschaft theileten. Jene war an Grafen Philipp den Aeltern von Hanau vermählet, welcher also die Hälfte der Herrschaft Lichtenberg bekam, und dessen Urenkel Graf Philipp V mit Margaretha Ludovica,

vica, Jacobs I, Grafen von Ochsenstein und Bitsch, Tochter, 1560 auch die andere von obgedachter Elisabeth herrührende Hälfte erheyrathete. Als der hanau-münzenbergische Mannsstamm 1642 mit Grafen Johann Ernst erlosch, kam, vermöge des Erbvereins von 1610, und durch Hilfe des hessen-casselschen Hauses, die lichtenbergische Linie zum Besitze der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg, mit welcher also nicht allein das an Grafen Philipp I abgetretene $\frac{1}{3}$ derselben wieder vereiniget, sondern auch die Herrschaft Lichtenberg verbunden wurde. 1680 trat Graf Friedrich Casimir zu Hanau seinem Vetter, Grafen Philipp Reinhard, und dessen männlichen Leibeserben, die Herrschaft Hanau-Lichtenberg ab; behielt sich aber das Amt Babenhausen, als ein altes Stück der Grafschaft Hanau-Münzenberg, bevor. Als er ohne männliche Erben starb, und gedachter Graf Philipp Reinhard ihm in der Regierung der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte, überließ dieser die Herrschaft Hanau-Lichtenberg seinem Bruder, Grafen Johann Reinhard, welcher ihm auch in der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgete. Seine Tochter Charlotta Christina Magdalena Johanna war an den hessen-darmstädtischen Erbprinzen Ludewig vermählet; als nun dieser Graf 1736 den ganzen gräflich-hanauischen Mannsstamm beschloß, erbete das fürstliche hessen-darmstädtische Haus die Herrschaft Hanau-Lichtenberg.

§. 3. Weil der größte Theil derselben im Elsas liegt, so ist er auch mit demselben unter Frankreichs Landeshoheit gekommen, und dem deutschen Reiche entrissen; es liegt aber noch ein Theil auf dem Reichsboden, wegen dessen das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt zum ober-rheinischen Kreise jährlich eine verabredete Summe von 500 Fl. und zu einem Kammerziele 14 Rthlr. 38$\frac{1}{2}$ Kr. giebt.

§. 4. Ich übergehe hier den Theil des Landes, welcher unter der französischen Landeshoheit steht, und in einem andern Theile beschrieben ist, und führe nur die Aemter an, welche annoch auf dem Reichsboden liegen. Diese sind

1. Das

1. Das Amt Lichtenau, welches an der Ostseite des Rheins in Schwaben liegt, und begreift

1) Lichtenau, einen schönen Flecken, welcher ehemals ein Städtchen gewesen, das am Ende des 13ten Jahrhunderts entweder angelegt, oder bemauert worden ist.

2) Die Kirchdörfer Bodersweyher, Leutesheim, im gemeinen Leben Lützen, Linx, Freystatt, und Bischofheim oder Bischen am hohen Stege, oder zum Stege, woselbst der letzte Graf zu Hanau ein schönes Schloß bauen lassen, und noch 10 Dörfer.

2. Das Amt Wilstädt, welches neben dem vorhergehenden am Flusse Kinzig liegt, und begreift

1) Wilstädt, ein ansehnliches Dorf mit einem alten Schlosse.

2) Die Kirchdörfer Eckartsweyher, Alt- und Neu-Sand, Kork, woselbst der Amtmann wohnet, Legelshurst, Bolzhorst und Auenheim, und noch 5 Dörfer.

Die Lande des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms.

§. 1.

Sie liegen in der Wetterau; eines jeden besondere Lage, Grösse und natürliche Beschaffenheit wird unten beschrieben.

§. 2. Man hält dafür, daß die Grafen von Solms von den Grafen von Nassau abstammen. In diesem Falle kommen sie vermuthlich von Königs Conrad I Bruder Otto her, von welchen aus einigen Urkunden gewiß ist, daß er zu Weilburg und in dasiger Gegend seine Erbgüter gehabt habe. In diesem alten Hause sind 2 Hauptlinien, nämlich die solms-braunfelsische, und die solms-lichische. Jene theilte sich ehedessen in 3 Nebenlinien, nämlich in die braunfelsische, hungensche und greifensteinische; die beyden ersten sind ausgestorben, die letzte aber, welche noch fortdauert, ist 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben. Die solms-lichische Linie hat 2 Nebenlinien, nämlich 1) Solms-Lich, von welcher der Ast Lich-Lich ausgestorben

ben ist, der Ast zu Lich=Hohen=Solms aber noch fortdauret; 2) Solms=Laubach, von welcher (1) der Ast Laubach=Laubach ausgegangen ist; (2) der Ast Laubach=Sonnewald sich in 2 Nebenäste theilet, nämlich in Sonnewald=Pouch und Sonnewald=Sonnewald; (3) der Ast Laubach=Baruth wieder 3 Aeste hat, nämlich a) Baruth=Assenheim und Rödelheim, b) Baruth=Wildenfels, und zwar (a) Wildenfels=Laubach, (b) Wildenfels=Utph, und (c) Wildenfels=Wildenfels, und (d) Baruth=Baruth. Die Aeste Solms=Laubach=Sonnewald und Solms=Laubach=Baruth, mit ihren Zweigen, haben ihre Güter in der Lausitz und im Churfürstenthume Sachsen.

§. 3. Der gemeine Titel dieses Hauses ist: **Grafen zu Solms, Herren zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewald** &c. Das gemeine Wapen wegen Solms ist ein blauer Löwe mit rother Zunge im goldenen Felde; wegen Münzenberg ein von roth und gold quer getheiltes Feld; wegen Wildenfels eine schwarze Rose im goldenen Felde; wegen Sonnewald ein silberner Löwe im schwarzen Felde.

§. 4. Das Haus Solms hat einen Reichsmatricularanschlag von 251 Fl., welcher also eingetheilet ist, daß Hohen=Solms dazu erleget wegen Solms 48 Fl. und wegen Lich 24 Fl. Braunfels 120 Fl. Rödelheim 24 Fl und Laubach 35 Fl. Zu einem Kammerziele giebt Hohen=Solms 37 Rthlr. 21 Kr. Braunfels 59 Rthlr. 45 Kr. Rödelheim 18 Rthlr. 53 Kr. Laubach eben so viel. Die Fürsten und Grafen zu Solms gehören zum wetterauischen Reichsgrafencollegio, und haben in demselben vier Stimmen; eben so viele haben sie auch auf den oberrheinischen Kreistagen.

§. 5. Von dem in diesem Hause gewöhnlichen Seniorate sind die sächsischen Grafen zu Solms ausgeschlossen. Der jedesmalige Senior ist der Lehnträger, welches aber doch nicht in allen Lehen statt hat. Die Linien Braunfels und Hohen=Solms sind der reformirten, die sonnewaldi-

waldische der katholischen, alle übrigen aber der lutherischen Kirche zugethan.

§. 6. Was nun die einzelnen regierenden Linien dieses Hauses anbetrift, so besitzt

Das fürstl. Haus Solms-Braunfels

I. Das gröste Antheil der eigentlichen Grafschaft Solms welche auf beyden Seiten der Lähn liegt, an das nassauische und heßische Gebieth, und an die Stadt Wetzlar gränzet, auf 6 Stunden lang, und 4 Stunden breit ist. Sie hat guten und überflüßigen Getreidebau, gute Wiesen und Weiden, und also auch gute Viehzucht. Der Eisenstän wird allenthalben in gröster Menge gefunden, geschmelzen und verarbeitet; es ist auch Kupfer- und Silbererz vorhanden, wird aber nicht aufgesuchet. Die Waldungen haben zwar abgenommen, sind aber doch noch sehr beträchtlich. Diese Grafschaft war vor Alters in das vordere und hintere Land abgetheilet; ersteres begriff die heutigen Aemter Braunfels und Greifenstein, und letzteres das Amt Hohen-Solms und das hessen-darmstädtische Amt Königsberg. Der Name des hintern Landes ist noch gewöhnlich. Sie ist auch nach den Flüssen in das Lähnthal, das Land auf der Solms und auf der Mütt, in das Wetzthal, Ulmthal, Dillthal, Lempthal, und in das Land auf der Aar und Kins eingetheilet worden. Im letztern ist der Gau Ardehe gewesen. Die fürstl. Aemter sind

1. Das Amt Braunfels, zu welchem 2 Städte, 1 Kloster, 20 Dörfer und 3 Höfe gehören. Wir bemerken

1) Braunfels, das fürstl. Residenzschloß, welches auf einem Berge sehr hoch liegt, nach alter Art sehr fest ist, und eine Kirche hat, deren sich die Einwohner der Stadt mit bedienen. Vor demselben ist das Thal oder Städtchen, nebst dem unter demselben gelegenen Orte St. Georg. Schloß und Stadt bekommen das nöthige Wasser vermittelst einer unten am Berge angelegten Wasserkunst. Das Städtchen ist im 17ten Jahrhunderte zmal abgebrannt.

2) Leun

2) Leun oder Lein, ein Städtchen an der Lahn, welches ein sehr alter Ort ist, der schon im Jahre 912 bekannt gewesen, und 1664 Stadtfreyheiten erhalten hat. 1752 brannte beynahe die Hälfte desselben ab, welche aber regelmäßiger wieder erbauet worden. Es ist daselbst ein adeliches Gut.

3) Altenburg oder Altenberg, ein adeliches Prämonstratenser Nonnenkloster an der Lahn, auf einem Berge, hat ehedem, als es die alte gräflich-solmische Residenz gewesen, den Namen Dalheim geführet; es hat auch nahe dabey ein Dorf, Namens Dalheim gestanden. Nicht weit von diesem Kloster wird jährlich das höchste Gericht der Grafschaft Solms, nach altem Gebrauche unter freyem Himmel, wenn es aber regnet, in dem Kloster gehalten.

4) Die Dörfer Ober- und Nieder-Biel, jenes ist ein Kirchdorf.

5) Burg-Solms, ein Kirchdorf, woselbst ehedessen das Stammhaus der Grafen zu Solms gestanden hat.

6) Oberdorf, ehemals Ober-Solms, und in noch ältern Zeiten Sulmisheim, ein Dorf, welches ein Filial von dem vorhergehenden ist. Ehedem war hier ein guter Weinwachs.

7) Die Kirchdörfer Bonbaden, Cröftelbach, woselbst eine alte Burg ist; Oberwetz, in dessen Gegend sich Spuren von Silbererz finden, und Naubern, an welchem letztern aber, so wie am Dorfe Nieder-Wetz, Nassau-Weilburg Antheil hat.

8) Schwalbach oder Klein-Schwalbach, ein Dorf, woselbst ein Gesundbrunn ist.

9) Münchholzhausen, ein Dorf, welches denen Freyherren von Swalbach verpfändet ist.

10) Die landesherrschaftlichen Höfe Schwabbach, Homburg und Magdalenenhausen oder Meinhausen.

2. Das Amt Greifenstein, in welchem ein Städtchen, 22 Dörfer und 2 Höfe sind.

1) Greifenstein, ein Städtchen mit einem verfallenen Bergschlosse, welches ehedessen sehr fest gewesen ist. Das Schloß und die Herrschaft Greifenstein hatte vor Alters eigene Herren, welche ums Jahr 1326 ausgestorben; worauf ihre Herrschaft an das gräfliche Haus Solms gekommen ist.

2) Lichtenstein, ein völlig zerstörtes Bergschloß, ein halbe Stunde von Greifenstein, und eben so weit von Beilstein, ist ehedessen der Wohnsitz der Herren von Lichtenstein gewesen, welche allem Ansehen nach von den Herren von Greifenstein abgestammet.

3) Edingen, ein Dorf mit einem herrschaftlichen Hof.

4) Katzenfurt, ein Dorf an der Dill, welches von den Katten den Namen haben soll.

5) **Dabhausen**, ein Flecken mit einer Pfarrkirche, woselbst sich eine französische Colonie angebauet hat. Bey demselben ist ehedessen ein Kupferbergwerk gewesen.

6) **Greifenthal**, ein kleines Dorf, welches auch eine französische Gemeine angebauet hat.

7. Die Kirchdörfer **Dilheim**, **Kölschhausen**, **Wehrdorf** mit einem herrschaftlichen Schlosse, **Asselar**, **Ulm**, **Biskirchen** oder **Bischofskirchen**.

8) Die landesherrschaftlichen Höfe **Heisterberg** und **Elgershausen**.

II. Ein Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg, welches aus einem fruchtbaren Striche Landes, der ungefähr 4 Stunden lang ist, besteht. Dazu gehöret

1. Das Amt Hungen.

Dieses hat von 1592 bis 1678 einer besondern gräflichen Linie des Hauses Solms-Braunfels zugehöret. Es begreift eine Stadt, ein Kloster, und 9 Dörfer. Wir bemerken

1) **Hungen**, ein Städtchen an der Horloff, welches 1361 Stadtfreyheiten erhalten hat. Das herrschaftliche Schloß ist geräumig und wohl eingerichtet. Ausser demselben ist hier noch ein altes Schloß, welches jetzt der Braunhof genennet wird, und ein adelicher Hof. Nicht weit von dem Städtchen ist ein Thiergarten.

2) **Langsdorf**, ein Flecken mit einer Pfarrkirche und einem adelichen Hofe.

3) Die Kirchdörfer **Bellersheim**, woselbst 3 adeliche Burghäuser sind; **Muschenheim**, mit einer adelichen Burg, und **Villingen**.

4) **Arnsburg** oder **Arenspurg**, eine reiche Bernhardiner Mönchenabtey an der Wetter, welche anfänglich ein Wohnsitz der alten Herren von Münzenberg gewesen ist, und **Altenburg** geheissen hat; Cuno, Herr zu Münzenberg, aber hat denselben 1149 zu einem Kloster gewidmet. Es soll jährlich auf 30000 Fl. Einkünfte haben. Demselben gehöret das Dorf **Wickstatt**, nebst den Höfen **Kolnhausen** und zu **Dorfgüll**, es hat auch Höfe zu Frankfurt, Friedberg und Maynz. In geistlichen Sachen steht es unter dem Erzstifte Maynz.

2. Das Amt Wölfersheim, in welchem

1) Wöl-

1) Wölfersheim, ein Städtchen, dessen alte Burg in eine ansehnliche Kirche verwandelt worden.

2) Weckesheim, ein Dorf mit einer Filialkirche.

3) Obernhofen, ein Kirchdorf, woselbst ein adelicher Hof ist.

3. Das Amt Gambach, in welchem

1) Gambach, ein Flecken mit einer Pfarrkirche, hat 1703, 1715 und 1717 grosse Feuersbrünste erlitten.

2) Griedel, ein Kirchdorf, woselbst eine landesherrschaftliche Burg, und ein adeliches Gut ist.

3) Die Kirchdörfer Holzheim und Dorfgüll.

4) Grüningen, ein Städtchen, welches im 30jährigen Kriege bis auf einige Häuser nach verwüstet worden.

4. Die Gemeinschaft Münzenberg.

An dem Städtchen Münzenberg hat Solms-Braunfels $\frac{19}{48}$ Theile, und an dem Dorf Treyß-Münzenberg die Hälfte.

Das gräfliche Haus Solms-Hohen-Solms.

I. Ein Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms, welches in dem Amte Hohen-Solms besteht. Es enthält 1 Städtchen und 9 Dörfer. Alle Unterthanen sind der lutherischen Kirche zugethan; doch sind die Einwohner der Residenz ausgenommen, als welche reformirt sind. In diesem Amte hat sich das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt im Vergleiche von 1638 die Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

1. Hohen-Solms, das gräfliche Residenzschloß, liegt auf einem hohen Berge, und ist nach alter Art gebauet. Unten am Berge liegt ein Städtchen, welches im Thale genennet wird. Schloß und Stadt sind heßisch Lehn.

Das Schloß Alt-Hohen-Solms, insgemein Altenberg, hat eine Viertelstunde von Hohen-Solms gestanden, und ist 1349 gänzlich zerstöret worden.

2. Die Kirchdörfer Altenstetten, Altenkirchen, welches schon im Jahre 912 vorhanden gewesen, und Blasbach, woselbst guter Marmor gebrochen wird.

II. Ein Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg, welches ehedessen einer besondern Linie des gräflichen Hauses Solms gehöret hat. Die 1718 ausgestorben ist. Es besteht

1. In dem Amte **Lich**, welches eine Stadt und 7 Dörfer enthält. Die Einwohner sind lutherisch.

1) Lich, eine Stadt an der Wetter, hat 1306 vom K. Albrecht Stadtfreyheiten erlanget. Es ist in derselben eine 1307 gestiftete Collegiatkirche. Das Schloß ist sehr alt. Es sind hier einige adeliche Höfe.

2) Die Pfarrdörfer **Münster**, **Wombach**, oder **Wohnbach**, welches an Solms-Laubach versetzet ist, und Södel; die letztere Pfarre wird vom Kloster Ilmstadt besetzet, das Haus Solms aber mit der Vogtey belehnet. Es ist zu Södel ein adeliches Gut.

2. In dem Amte **Niederweisel**, zu welchem 4 Dörfer gehören; die Einwohner sind reformirt. Wir bemerken:

1) **Niederweisel**, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus und ein Comthurhof ist. 1761 brannte es ab.

2) **Eberstadt**, ein Pfarrdorf.

3. In einem Antheile an der Gemeinschaft **Münzenberg**, an welcher Stadt Solms-Hohen-Solms $\frac{5}{48}$ Theile hat.

Das gräfliche Haus Solms-Laubach.

1. Das Amt **Laubach**, welches eine Stadt und 6 Dörfer begreift.

1) Laubach, eine Stadt, mit dem gräflichen Residenzschlosse, hat 1419 Stadtrechte erhalten. Unweit derselben entsteht die Wetter, es wird auch bey derselben gute Siegelerde ausgegraben.

2) Die Pfarrdörfer **Wetterfeld** und **Ruppertsburg**.

3) **Freyenseen**, ein Pfarrdorf oder Flecken, ist ehedessen ein Reichsflecken gewesen, welchem K. Karl VI 1555 einen Schutz- und Freyheitsbrief ertheilet, den K. Leopold 1659 und K. Karl VI 1713 bestätiget haben. In Ansehung seiner Freyheiten hat dieser Ort Hessen-Damstadt zum Schutzherrn; erkennet aber, besage des marburgischen Vergleiches von 1639 die Grafen von Solms-Laubach für seine alleinige Obrigkeit, und leistet deswegen Erbhuldigung und andere Schuldigkeiten; jedoch hat das gräfliche Haus versprochen, diese Gemeine bey allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Herkommen, Annehmung der gemeinen Diener, als Bürgermeister, Baumeister, Glöckner, Schützen und Hirten geruhig zu lassen, und zu beschützen.

2. Das Amt Utphe, in welchem

1) Utphe, ein grosses Dorf an der Horlof, mit einem Residenzschlosse.

2) Treyß-Horlof, ein Kirchdorf.

3) Inheyden, ein Dorf.

3. Ein Antheil an der Gemeinschaft Münzenberg, welches in $\frac{5}{48}$ Theilen an der Stadt Münzenberg besteht.

Das gräfl. Haus Solms-Rödelheim.

1. Das Amt Rödelheim hat ehemals zu der Herrschaft Kronenburg gehöret, und Graf Johannes der Stifter der solms-lichischen Linie, hat dasselbe mit seiner Gemahlinn bekommen. Es begreift 1 Flecken, 5 Dörfer und 1 Hof.

1) Rödelheim, ein grosser Flecken mit einem Residenzschlosse, am Flusse Nid.

2) Das Dorf Praunheim besitzt Solms-Rödelheim zu gleichen Theilen mit Hanau, und das Dorf Nieder-Ursel mit der Stadt Frankfurt gemeinschaftlich.

2. Das Amt Assenheim hat ehemals zur Herrschaft Münzenberg gehöret, und begreift

1) Assenheim, ein Städtchen und Schloß bey dem Zusammenflusse der Nidda und Wetter. Das Schloß ist ganz solms-rödelheimisch, und 1696 vom Grafen Ludwig Heinrich verbessert, und zum Wohnsitze geschickt gemacht worden. An dem Städtchen haben auch Hanau und Ysenburg-Wächtersbach Antheil.

2) Die Dörfer Ossenheim und Baurnheim.

3) Peterweil, ein Dorf und Schloß, an welchem Hessen-Darmstadt Antheil hat, die Pfarre aber ist allein solmisch.

4) Neu-Herberg, ein Hof- und Wirthshaus.

5) Dieses gräfliche Haus hat auch einen Hof in der Reichsstadt Frankfurt, und besitzt den Flecken und das Schloß Burggrafenrod in Gemeinschaft mit einem Grafen von Elz, ist aber wegen des Antheils an diesem Orte mit Solms-Braunfels in Streit verwickelt.

Die Grafschaft Königstein.

Sie liegt in der Wetterau an einem Gebirge, welches die Höhe genennet wird. Königstein ist anfangs ein Zugehör der Grafschaft Nüringes gewesen, hierauf aber

an die Herrschaft Münzenberg gekommen. Als die münzenbergische Familie im 13ten Jahrhunderte ausstarb, und die 5 Schwestern, welche an die Häuser Hanau, Falkenstein, Weinsberg, Schönberg, Pappenheim verheyrathet waren, alle münzenbergische Lande erbeten, regiereten sie solche anfänglich gemeinschaftlich, endlich aber traten 4, nämlich Weinsberg, Schönberg, Pappenheim und Hanau, ihre Antheile an denenselben, den Grafen von Falkenstein gänzlich ab, ausser daß sich Hanau $\frac{1}{6}$ vorbehielt. Der falkensteinische Stamm gieng auch aus, und es erbeten die Lande desselben ebenfalls 5 Schwestern, welche an die Häuser Solms, Sayn, Virneburg, Epstein und Ysenburg verheyrathet worden, und sich solchergestalt theileten, daß das Haus Epstein $\frac{1}{7}$ der ganzen Erbschaft bekam, worunter auch das Schloß Königstein war. Auf demselben nahm ein Herr von Epstein seinen Wohnsitz, und ließ sich von demselben einen Grafen von Königstein nennen. Eberhard der letzte Graf vom epsteinischen Stamme; welcher keine Erben gehabt; und 1545 verschieden, machte mit Bewilligung seiner Schwester Anna, welche mit Botho, Grafen zu Stolberg, vermählet war, ein vom Kaiser Karl V bestätigtes Testament, in welchem er ihren dritten Sohn, Grafen Ludwig, zum allgemeinen Erben einsetzte; wenn aber derselbe vor ihm stürbe, den 5ten Sohn Philipp, und in gleichem Falle den 8ten Sohn Christoph zu Erben verordnete. Nach seinem Tode nahm Graf Ludwig Besitz von dieser Erbschaft, doch hatte seine Frau Mutter sich und ihren übrigen Kindern ihr Erbrecht ausdricklich vorbehalten, wenn etwa ihr Bruder sein Testament ändern, und Fremde zu Erben einsetzen wollte, oder ihre zu Erben eingesetzte 3 Söhne ohne männliche Leibeserben abgehen sollten. Graf Ludwig starb 1574 ohne männliche Erben, worauf sein Bruder Christoph Königstein in Besitz nahm. Als aber auch dieser 1581 ohne Erben verschied, ergriffen zwar der 7te Bruder, Graf Albrecht Georg zu Stolberg, und seines Bruders Heinrich Sohn, Christoph der Jüngere, den Besitz von der Grafschaft Königstein; allein Daniel, Chur-

fürst

fürst zu Maynz, bemächtigte sich aller Lande, welche der letztverstorbene Graf Christoph zu Stolberg besessen hatte, bis auf wenige Oerter nach, in deren Besitze die Grafen von Stolberg blieben. Es hatte nämlich dieser Churfürst vom K. Rudolph II eine Commißion auf sich selbst ausgebracht, daß er das Haus und Schloß Königstein, auch die Theile an den Herrschaften Epstein, Falkenstein und Münzenberg, welche die Grafen von Königstein, und nach denenselben die Grafen Ludwig und Christoph vom Kaiser und Reiche zu Lehn getragen, und durch tödlichen Abgang des gedachten Grafen Christoph dem Reiche eröfnet worden, und heimgefallen, im Namen des Kaisers einnehmen, pflichtbar machen, und bis zu weiterem Bescheide verwalten sollte. 1590 sahen sich die Grafen von Stolberg zu einem Vergleiche mit dem Erzstifte Maynz genöthiget, in welchem sie fast der ganzen epsteinischen Erbschaft, welche gemeiniglich (aber, wie Stolberg saget, irrig,) die Grafschaft Königstein genennet wird, entsagten, Chur-Maynz aber sich verpflichtete, ihnen in etlichen Zielern baar 300000 Fl. zu zahlen. Allein die Grafen von Stolberg, erkläreten bald hernach diesen Vergleich für unbillig, beschwerten sich auch, daß Chur-Maynz denselben nicht erfüllet habe. Der Proceß, welcher darüber entstanden, ist noch bey dem Reichshofrathe anhängig.

Immittelst hat Chur-Maynz wegen seines in Besitz genommenen Theils an der sogenannten Grafschaft Königstein Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, und das Haus Stolberg wegen des kleinen Antheils, in dessen Besitz es ist, gleichfalls. Beyde sind auch Mitglieder des reichsgräflichen wetterauischen Collegiums, doch hält sich Chur-Maynz nicht mehr zu demselben. Zu dem königsteinischen Reichsmatricularanschlage trägt Maynz 80 Fl. und Stolberg 20 Fl. bey; die maynzischen Kammerzieler sind unter der allgemeinen Summe, welche der Churfürst erleget, begriffen, die stolbergischen aber sind nicht gangbar.

Das chur-maynzische Antheil

macht das Oberamt Königstein aus, und begreift

1. Königstein, ein offenes Städtchen, welches Eigenthum, das bey demselben auf einem hohen Felsen liegende feste Schloß aber Reichslehn ist.

2. Ober-Ursel, eine kleine Stadt, welche Eigenthum ist. Sie hat 1625 grossen Brandschaden erlitten. In der Nachbarschaft derselben liegt die Kreutzkapelle, zu welcher auf Kreutzerfindung und Kreutzerhöhung starke Wallfahrten geschehen.

3. Die Kellerey Neuenhayn, deren Oerter Churpfalz als Administrator des Klosters Limburg, nach des Grafen Christoph von Stolberg Tode, in Besitz genommen, 1650 aber an Churmaynz abgetreten hat.

Neuenhayn, ein Pfarrdorf.

4. Die Kellerey Vilbel ist mit Hanau gemeinschaftlich. Der Flecken Vilbel liegt am Flusse Nid.

5. Die Kellerey Epstein, zu welcher die Hälfte des Städtchen und Schlosses Epstein gehöret, dessen andere Hälfte Hessen-Darmstadt besitzt. Das Schloß ist maynzisch Lehn, das Städtchen aber ist Eigenthum.

6. Die Kellerey Rockenberg, welche an der Wetter liegt.

Rockenberg oder Rockenburg ist ein Schloß und Pfarrdorf an der Wetter, um welches viele Felsen herliegen. Es ist Eigenthum. Bey demselben ist Marienschloß, ein Cistercienser Nonnenkloster.

Das stolbergische Antheil an der Grafschaft Königstein

ist unter 2 Häuser vertheilet.

I. Das fürstliche Haus zu Stolberg-Geudern

besitzt

1. **Geudern oder Gedern**, ein Residenzschloß mit einem Flecken am **Vogelsberge** belegen.

2. **Volkershain oder Volkersheim**, ein Dorf am **Vogelsberge**.

3. **Usenborn**, ein Dorf.

4. **Ranstatt**, ein Flecken am Flusse Nidder.

II. Das gräfliche Haus zu Stolberg-Roßla

besitzt

1. An dem Städtchen und Schlosse **Ortenberg** oder **Ortenburg** zweydrittel Theile. S. oben 1158.

2. Die Dörfer **Ober- Mittel- und Unter-Seemen**, am Flusse **Seemen**.

3. **Hirzenhain**, ein Dorf, in welchem ehemals ein Nonnenkloster gewesen ist. Es ist hier eine Eisenhütte.

4. **Steinberg**, ein Dorf.

5. An dem Städtchen und Schlosse **Münzenberg** $\frac{20}{48}$ Theile.

6. An

6. An dem Dorfe Heuchelheim 5 Zwölftel Theile, welche gegen das stalbergische aus der königsteinischen Erbschaft herrührende Antheil an dem Städtchen Grüningen eingetauschet worden.

Anm. Das gräflich-stolbergische Haus hat auch aus der königsteinischen Erbschaft ein Antheil an der Gerechtigkeit über das Kloster Arnsburg, und an dem Markte zu Arnsburg, ingleichem ein Antheil an der Kellerey Alt-Weilnau besessen.

Die Grafschaft Ober-Ysenburg.

§. 1.

Sie liegt gröstentheils in der Wetterau, und ist auf der Charte von der Grafschaft Hanau, welche oben angeführet worden, ziemlich gut abgebildet. Die Namen **Ober-Ysenburg** hat sie im Gegensatze der Grafschaft Nieder-Ysenburg im chur-rheinischen Kreise. Sie bestehet theils aus der Herrschaft Büdingen, welche 1442 vom K. Friedrich III zu einer Grafschaft erhöhet worden, und sich vom hanauischen Amte Bücherthal bis an den Vogelsberg erstrecket, theils aus dem von der münzenberg- und falkensteinischen Erbschaft herrührenden dreyeicher Bezirke, an der mittäglichen Seite des Mayns, welcher unter das Oberamt Offenbach gehöret. Sie hat fruchtbare Aecker, vortrefliche Wiesen, hin und wieder ziemlich guten Weinbau, ansehnliche Waldungen, gute Mastungen, fischreiche Weiher und Gewässer, und unterschiedene Steinbrüche. Ausser dem **Reichsforst zur Dreyeich**, davon jedoch ein starker Antheil sammt dem Amte Kelsterbach im vorigen Jahrhunderte an Hessen-Darmstadt gekommen, ist der **Büdinger Wald** mit seiner Wildbahne eines der vornehmsten Stücke, mit welchen die Grafen von Ysenburg vom Kaiser und Reiche belehnet worden; und das Unter-Forstmeisteramt des Büdinger Waldes, welches in gewissen Nutzungen bestanden, hat Graf Ludwig 1484 von Balthasar, Forstmeister von Gelnhausen erkaufet.

Unter den übrigen Wäldern haben die Büdinger, Langendiebacher, Selbolder und Eckartshauser Mark, sammt dem Oberwalde, den Vorzug. Die kleinen Flüsse Kinzig, Salz, Bracht, Seemenbach, Nidda und Nidder bewässern das Land.

§. 2. Die Grafen von Ysenburg, welche ihren Sitz und ihre Güter am mittlern Rheine gehabt, sind schon um die Mitte des 11ten Jahrhunderts bekannt. Reinbold ist der erste, welcher in alten ächten Urkunden vorkömmt. Desselben Enkel von Gerlach I, Namens Gerlach II und Heinrich, errichteten um die Mitte des 12ten Jahrh. 2 Linien, Gerlachs Nachkommenschaft hat unter dem Namen der Grafen von Nieder-Ysenburg bis 1664 gedauert, da Graf Ernst diesen Stamm ohne Erben beschlossen. Von Heinrichs Söhnen stiftete Gerlach die ysenburg-grensauische Linie, welche 1349 mit Grafen Johann I erloschen ist, dessen Erbtheil meistens an seine 2 Schwestern Lisa und Adelheid, die mit Wilhelm Grafen von Wied, und Salentin von Nieder-Ysenburg vermählet worden, gekommen. Ludwig, der Stammvater der ober-ysenburgischen Linie, theilete die väterliche Verlassenschaft mit seinem Bruder, und hatte des letzten Herrn zu Büdingen, Gerlachs, älteste Tochter Heilwig zur Ehe, mit welcher er einen Theil der Herrschaft Büdingen ererbete, und seine Nachfolger haben noch andere Stücke derselben theils durch Ganerbschaft, theils auch käuflich an sich gebracht. Es wurde nämlich im Anfange des 14ten Jahrhunderts, nach Abgange des büdingischen Mannsstammes, die ganze Verlassenschaft unter Gerlachs, letzten Herrn zu Büdingen, 4 Tochtermänner, Ysenburg, Brauneck, Brenberg und Trimberg, vertheilet. Weil aber das Haus Brauneck ums Jahr 1390 ausstarb, so fiel, vermöge der errichteten Ganerbschaft, desselben Theil an die übrigen 3 Erben, und als der Mannsstamm des Hauses Brenberg auch ausgieng, und sowohl ein Herr von Ysenburg, als ein Herr von Epstein, jeder eine brenbergische Enkelinn, welche Gräfinnen von Wertheim waren, heyrathete, kam die eine Hälfte

des brenbergischen Antheiles an das Haus Ysenburg, die andere Hälfte aber an das Haus Epstein, welches letztere das Haus Stolberg noch jetzt besitzt. Trimberg starb nachmals auch ohne Erben aus, und desselben Antheil gelangte theils durch Kauf, theils durch Ganerbschaft an die Häuser Ysenburg, Rodenstein und Hanau. An die Grafschaft Hanau ist ein Theil durch Kauf gekommen, Hessen-Darmstadt aber besitzt die rodensteinischen Güter durch Kriegsrecht. Ludwigs von Ysenburg Sohn, Luther, hatte 2 Söhne, Heinrich und Philipp; dieser bekam Grensau sammt andern Stücken; und als desselben Enkel Philipp 1439 ohne Erben starb, zogen seine Schwestern, Mechtild, vermählte Gräfinn von Nassau-Beilstein, und Adelheid, vermählte Gräfinn von Nieder-Ysenburg, das meiste an sich, hingegen Diether von Ober-Ysenburg, ungeachtet er der nächste Anverwandte war, mußte sich mit einem Theile von Wilmar begnügen lassen. Dieses Sohn, Graf Ludwig, brachte seine Lande durch allerhand rechtmäßige Erwerbungen in Aufnahme. Seine 2 Söhne Philipp und Johann stiftete 1516 die **ronnenburgische** und **birsteinische** Linien, von welchen jene 1601 ausgegangen, diese aber noch jetzt in verschiedenen Aesten grünet und blühet.

Das **ysenburgische Haus** theilet sich heutiges Tages in 2 Linien: 1) in die **offenbach-birsteinische Linie**, von welcher die **Philippseichische** eine Nebenlinie ist. Jene ist 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben, diese aber hat noch die gräfliche Würde. 2) in die **büdingische Linie**, welche jetzt in 3 regierende Häuser **Büdingen**, **Wächtersbach** und **Meerholz** abgetheilet ist, nachdem die **marienbornische** 1724 mit Grafen Karl August ausgegangen.

§. 3. Die ysenburgischen Herren nennen sich jetzt **Fürsten und Grafen zu Ysenburg und Büdingen**. Ihr **Wapenschild** enthält 2 schwarze Querbalken im silbernen Felde. Die fürstliche Linie hat einen kleinen Mittelschild mit einem goldenen Löwen im blauen Felde hinzugethan.

Das

Das büdingische Wapen, welches ein gelber Löwe im blauen Felde ist, hat das ysenburgische Haus nie geführet.

§. 4. Die 4 regierenden Linien des ysenburgischen Hauses haben Sitz und Stimme im wetterauischen Reichsgrafencollegio, und auf den ober-rheinischen Kreistagen. Zu dem Reichsmatrikularanschlage dieser Grafschaft giebt Ysenburg-Birstein 69 Fl. 57 Kr. Ysenburg-Büdingen 23 Fl. 42½ Kr. Ysenburg-Wächtersbach 22 Fl. 16 Kr. Ysenburg-Meerholz 14 Fl. 19¾ Kr. und Hessen-Darmstadt 28 Fl. Zum Kreiscontingente stellen die ysenburgischen Häuser 2 Compagnien zu Fuß. Zu einem Kammerziele erleget Birstein 47 Rthlr. 35½ Kr. Büdingen 16 Rthlr. 5½ Kr. Wächtersbach 15 Rthlr. 8 Kr. Meerholz 9 Rthlr. 64 Kr. und Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg 25 Rthlr. 33¾ Kr.

§. 5. Von dieser Grafschaft besitzt

Die fürstliche Linie Ysenburg-Birstein

I. Das Gericht Reichenbach, in welchem

1) **Birstein**, ein Schloß auf einer Höhe, mit einem darunter liegenden Dorfe. Dieses Schloß samt dem Gerichte zu Reichenbach ist fuldaisches Lehn. In der Nachbarschaft desselben ist sehr guter Eisenstein, und ein guter Steinbruch.

2) Die Dörfer **Ober- und Unter-Reichenbach**, **Ober- und Unter-Sotzbach**, und noch 10 andere. Unterschiedene Beschwerden der reichenbacher Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft sind 1754 durch ein kaiserl. Reichshofrathsurtheil abgethan und entschieden worden.

3) **Katholisch-Wülnroth**, der sogenannte Schönhof, welcher 1706 durch Tausch von Churmaynz an Ysenburg gekommen ist, und **Entenfang**, ein landesherrschaftlicher Hof mit einer Schäferey und 2 grossen Fischweihern.

2. Das Gericht **Wenings**, in welchem

1) **Wenings**, ein Städtchen und fürstl. Schloß, der **Moritzstein** genannt.

2) **Burgbracht**, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hofe, so ehemals ein Städtchen gewesen, welches Ysenburg mit Churmaynz, Weilnau und Rodenstein ganerbschaftlich besessen hat, und noch 6 Dörfer.

3. Das Gericht **Wolferborn**, ein kaiserl. Reichslehn

lehn, welches 1687 zwischen beyden Linien getheilet worden. Die fürstl. Linie besitzt davon **Hitzkirchen, Reffenroth** und **Binsachsen**.

4. Das Gericht **Selbold**, welches theils vom Kaiser und Reiche, theils von Churmaynz zu Lehn geht.

Langen-Selbold, ein grosser Ort an der Kinzig, welcher eigentlich aus 4 Dörfern zusammengesetzt ist, und woselbst ehedessen ein Prämonstratenserkloster gewesen ist. Es wächst hier guter Wein, insonderheit der sogenannte Eisenberger.

Zu diesem Gerichte gehören noch 2 Dörfer und 2 starke Erbleihgüter.

5. Das Gericht **Langen-Diebach** gränzet an das hanauische Amt Bücherthal, und ist maynzisches Lehn.

Langen-Diebach, ehedessen **Katzen-Diebach**, ist ein Flecken mit einem Schlosse, und **Ruckingen** ein ansehnlicher Flecken.

6. Das Oberamt **Offenbach**, in welchem

1) **Offenbach am Mayn**, ein schöner und wohlbewohnter Flecken, welcher zur Bieger Mark gehöret. Er enthält ein Schloß, welches der Wohnsitz der 1718 ausgestorbenen offenbachischen Linie gewesen ist, und Kirchen der deutschen Reformirten, französischen Reformirten und Lutheraner, zu welcher letztern 1729 der Grundstein geleget worden, ingleichem eine Judenschule. Auch sind hier allerley Manufacturen und Fabriken im Gange.

2) **Hayn zur Dreyeichen**, oder **im Hayn**, ein Städtchen, 3 Stunden von Frankfurt, dessen Schloß vor Alters **Hagen** hieß, und in welchem die Herren von Hagen ihren Sitz gehabt, den sie aber ums Jahr 1174 nach Münzenberg verleget, und davon sich benennet haben. Dieser Ort ist der Mittelpunkt des alten **Reichs- und Königsforstes zur Dreyeichen**, worinnen sich die alten römischen Kaiser, wenn sie sich zu Frankfurt aufgehalten, oftmals mit der Jagd belustiget haben. Er hat ein ansehnliches Stück von den alten Reichsgütern um und an dem Rhein- und Maynstrome ausgemachet, und einen grossen Theil des Rheingaues in seinem Bezirke begriffen, welches daraus erhellet, weil die darinnen befindlichen Oerter, welche bis auf den heutigen Tag annoch die Dreyeicher Wildgefälle entrichten müssen, in den alten Urkunden und Nachrichten in diesen pagum rheinensem gesetzt werden. Er begriff auch einen guten Strich vom alten **Mayngau** und **Niedgau**. Es liegen noch die bieger, röder, diepurger und auheimer Markwaldungen

gen im Bezirke desselben, und die dazu gehörigen Dorfschaften müssen ihre Wildgefälle jährlich an das Forstamt zur Dreyeichen entrichten, welches die beyden Wildbannherrschaften Ysenburg und Hanau besetzen. Es ist nämlich die alte Reichsvogtey im Hayne oder zu Münzenberg, oder die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über den Wildbann oder Reichs- und Königsforst zur Dreyeichen, nach Erlöschung des Mannsstammes der Herren von Hagen oder Münzenberg, welche im Besitze derselben, als eines Reichslehns, gewesen, auf das Haus Falkenstein (ein Sechstheil, welches Hanau behalten hat, ausgenommen) von diesem hernach an Sayn und Ysenburg zugleich, und endlich 1486 an Ysenburg allein gekommen, als Graf Ludwig von Ysenburg das verpfändete saynische Antheil erblich an sich gekaufet, und darüber die kaiserliche Bestätigung erhalten hat. Das hanauische Sechstheil ist auch 1710, bis auf den Wildbann für Dudenhofen, eingetauschet worden. Ehemals hatte dieser Dreyeicher Wildbann einen weiten Umfang und besondere Vorrechte, welche aber in neuern Zeiten von den Benachbarten, insonderheit von der Stadt Frankfurt, starke Beeinträchtigungen erlitten haben. Es wird diese Gegend bis auf den heutigen Tag noch in besonderm Verstande das Reich genennet.

3) **Neu-Ysenburg** oder das wälsche Dorf, ist 1700 von einer Colonie vertriebener reformirter Franzosen ganz neu angeleget worden. In der Mitte desselben steht das Rathhaus, auf welches die Strassen in Gestalt eines Sterns zulaufen.

4) **Sprendlingen** oder **Sprenglingen**, ein Flecken.

5) **Philippseich**, ein Schloß, ist die Residenz einer abgetheilten ysenburgischen Linie, welcher die Dörfer **Holzenhayn** und **Ofenthal** gewissermassen zustehen.

6) **Geinsheim**, ein Dorf am Rheine, dessen Vogtey oder Schutz- und Schirmgerechtigkeit das Haus Ysenburg vom Kloster auf St. Jakobs Berge bey Maynz zu Lehn trägt.

7) Die katholischen Dörfer **Münster** und **Urberach**, welche 1706 von Churmaynz gegen Hexheim und Weissenau am Rheine eingetauschet worden.

8) **Okriftel**, ein mäßiger Ort am Mayne, unter Höchst.

Die gräfliche Linie Ysenburg-Büdingen.

1. Das Gericht **Büdingen**, ein kaiserliches Lehn, in welchem

1) **Büdingen**, eine kleine Stadt, welche die Hauptstadt der ganzen Grafschaft ist, und 1353 Stadtfreyheiten erhalten hat.

Bey dem gräflichen Residenzschlosse ist ein artiger Lustgarten, und an demselben steht ein Waisenhaus, in welchem eine Zeugfabrike ist. Das Seminarium oder die Freyschule hat Graf Wolfgang Ernst 1606 angelegt. Vor der neuen Vorstadt liegt das sogenannte grosse Dorf, in welchem ein adelicher Hof ist, und nicht weit davon, am Büdinger Walde, ist ein Thiergarten mit einem Lusthause, ein einträgliches Salzwerk, und ein Steinbruch. Es wächst auch um die Stadt ein ziemlich guter Wein.

2) Hernhag, ein von den Herrnhutern auf einem von allen Lasten befreyeten Gut 1738 angebaueter Ort, den sie aber, vermöge landesherrlichen Befehls von 1750, verlassen müssen, worauf er in Abnahme gerathen ist.

3) Christinenhof, ein landesherrschaftliches Lust- und Jagdhaus mitten im Walde, die Büdinger Mark genannt, welcher sammt der Hardeck und dem Nonnenburger Walde der Stadt Büdingen gehöret.

4) Noch 13 Dörfer.

2. Das Gericht Düdelsheim oder Dilsheim, welches aus dem Landgerichte Ortenberg herrühret, und in welchem

1) Dilsheim, ein Kirchdorf, dessen eine Hälfte Oberndorf genennet wird, nebst einem landesherrschaftlichen Hofe.

2) Die Dörfer Korbach und Stockheim.

3) Leystatt, ein Schloß und herrschaftlicher Hof, nebst einem Theile des Dorfes Ekholderbach.

3. Das Gericht Mockstatt ist eigentlich ein Viertel der Ganerbschaft Staden, welches das gräfliche Haus 1662, in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Nutzung, allein bekommen hat, und geht vom Erzstifte Maynz zu Lehn. Es gehören dazu

Die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstatt und Zeegheim. An dem Orte ist ein denen Heiligen Martin und Donat gewidmetes Collegiatstift gewesen, welches mit dem Stifte S. Bartholomäi zu Frankfurt vereiniget worden, und den Dechaneyhof, sammt andern Höfen, Gütern und Renten besitzt. Zu Nieder-Mockstatt ist der Probstenhof. Die gesammten geistlichen Gefälle erhebt das gräfliche Haus Büdingen gegen eine jährliche Abgabe.

Die gräfl. Linie Ysenburg-Wächtersbach.

1. Das Gericht Wächtersbach, in welchem

1) Wächtersbach, ein Städtchen mit einem Residenzschlosse.

2) Die Dörfer Hesseldorf, Weilers und Haitz, samt dem Haynhof, Streitberg, Spielberg, Wiegenborn und andere.

2. Das Gericht Spielberg, welches vom Kaiser und Reich zu Lehn geht, mit den Dörfern Spielberg, Udenhayn, und noch 9 andern. Nicht weit vom Dorfe Neuenschmieden ist ein Eisenhammer und eine Schmelzhütte. Das Dorf Waldensberg ist gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts am Büdingerwalde von einer Colonie vertriebener Waldenser angelegt worden. Bey dem landesherrschaftlichen Hofe Breitenborn, im Büdingerwalde, ist eine gute Glashütte. Weyerhof ist ein Jagdhaus.

3. Das Kirchdorf dieses Namens, und der kleine Ort Möhelau.

4. Ronneburg, ein altes Schloß auf einem sehr hohen Berge, eine Stunde von Büdingen.

5. Das Gericht Assenheim, zu welchem das Antheil, welches dieses gräfliche Haus an dem Städtchen Assenheim hat, dessen oben schon zweymal Erwähnung geschehen ist, und die Dörfer Bönstatt und Bruchenbrücken gehören.

Die gräfliche Linie Ysenburg-Meerholz.

1. Das Gericht Meerholz, in welchem der Rauenberg ist, an dessen Fusse die folgenden Oerter liegen:

1) Meerholz oder Mörholz, ein Flecken, unweit der Kinzig, mit einem gräflichen Residenzschlosse. Es ist hier ein Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens gewesen. In der Gegend Heiler war vor Zeiten ein Silber- und Goldbergwerk, woraus Graf Wolfgang Ernst ums Jahr 1618 hat Ducaten, Thaler und Gulden schlagen lassen.

2) Kaltenborn, ein landesherrschaftlicher Hof, eine Stunde von Gelnhausen, am Büdinger Walde.

3) Fünf Dörfer, bey deren einem, Namens Gettenbach, ein landesherrschaftliches Jagdschloß, nebst einer Meyerey und Papiermühle ist.

2. Das Gericht Gründau oder Lieblos, welches kaiserliches und Reichslehn ist, und in welchem guter Wein wächst. Dahin gehören

Die Dörfer Nieder- und Mittel-Grundau, Lieblos, Rodenbergen,

bergen, Roth, und das Wirthshaus Neuen Herberg. Zu Mittel Gründau besitzt Ysenburg-Meerholz zwey freye Güter, deren eins vom Stifte S. Peter bey Maynz, und das andere von Hessen-Darmstadt erkauft ist.

3. Das Gericht **Eckardshausen**, in welchem

1) **Eckardshausen** oder **Eckertshausen**, ein grosses Kirchdorf.

2) **Marienborn**, ein Schloß, auf welchem eine 1724 ausgestorbene gräfliche ysenburgische Linie gewohnet hat. Es ist ehedessen ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen. Die Herrnhuter haben dasselbige nebst den zugehörigen Ländereyen in Bestand.

3) Die Dörfer **Bergheim**, **Himbach** und **Wiederums**. Nicht weit vom letztern liegt der **Brunnenhof**.

Von den Wild- und Rheingrafen überhaupt.

§. 1.

Die Graf- und Herrschaften der Wild- und Rheingrafen sind auf keiner Landcharte richtig und vollständig abgebildet. Man muß sie auf dem zweyten, und zum Theile auf dem ersten Blatte der homannischen Charte vom Lauf des Rheins, zwischen Basel und Bonn, oder auch auf der Charte von den churpfälzischen Landen, zusammen suchen.

§. 2. Es hat ehedessen viele **Wald**- oder **Wild**- oder **Raugrafen** (Comites saltuarios, forestarios, silvestres, hirsutos) gegeben, und man hat sie von ihren waldichten und rauhen Gebiethen benannt. (s. des Reichshofraths Freyherrn von Senkenberg Meditatt. Fasc. I. S. sq.) Conrad, der gemeine Stammvater der **Wildgrafen**, von welchen hier die Rede ist, hat im 12ten Jahrhunderte gelebet, und den Raugrafen Emich von Bomeneburg zum Bruder gehabt, von welchem die **Raugrafen** herkommen, deren Güter, als Alt- und Neu-Bamberg oder Baumberg, Stolzenberg, Simmern, Stromberg rc. jetzt vielerley Besitzer haben. Des Wildgrafen Conrads Sohn, Gerhard, hatte einen Sohn, Namens Conrad, und dieser 2 Söhne, Emich und Gottfried. Emich hat die alte kirburgische Linie der Wildgrafen, Gottfried aber die alte dhaunische gestiftet. Letztere ist 1349 oder 1350 mit Wild-

grafen Johann ausgegangen, worauf ihre Lande und Güter, mit Titel und Wapen, vermöge der errichteten Erbfolge, und auch 1355 erfolgten Einwilligung der kirburgischen Wildgrafen, an das rheingräfliche Haus gekommen, indem Rheingraf Johann I des letzten Wildgrafen Johann Schwester Hedwig zur Gemahlinn gehabt. Die kirburgische Linie ist 1409 mit dem Wildgrafen Otto erloschen, und weil desselben Vater Friedrich I mit Rheingrafen Johann II im Jahre 1355 eine Erbvereinigung gemacht hatte; so kamen die kirburgischen Lande mit Schild und Helm an Rheingrafen Johann III, welcher auch des Wildgrafen Gerhard II Tochter Adelheid zur Gemahlinn gehabt hat. Solchergestalt sind die sämmtlichen wildgräflichen Lande und Herrschaften, so wohl Lehn als Eigenthum, als das **rheingräfliche Haus** gefallen, welches von einem Rheingrafen Adhelm, der im 8ten Jahrhunderte gelebet hat, abgeleitet wird; dessen Geschlechtregister aber vom Rheingrafen Siegfried II an, welcher ins 13te Jahrhundert gehöret, am gewissesten ist. Johann VI, Wild- und Rheingraf, welcher 1499 gestorben, hinterließ 2 Söhne; der ältere, Philipp, stiftete die **zweyte dhaunische**, und der jüngere, Johann VII, die **zweyte kirburgische Linie**. Letztere gieng 1688 im 5ten Gliede mit Johann X aus; erstere aber, welche von Philipps Sohne, Philipp Franz, fortgepflanzet worden, theilete sich in desselben 3 Söhnen in 3 andere Linien; denn der ältere, Friedrich, stiftete die **salmische**; der zweyte, Johann Christoph, die **grumbachische**; und der dritte, Adolph Heinrich, die **dhaunische besondere Linie**. Von der **salmischen Linie**, die sich in Friedrichs Söhnen, Philipp Otto und Friedrich Magnus, in die Fürstliche Linie zu Salm, und in die flandersche Nebenlinie, letztere aber, welcher jener Fürstliche Lande und Würde bekommen, in die **hoogstratensche** und **loesische Linie**, oder in **Salm zu Salm** und **Salm-Kirburg** getheilet hat, ist oben gehandelt worden. Die **grumbachische Linie** ist von Johann Christophs Sohne, Johann, und Enkel, Adolph, fortgepflanzet worden, wel-

ches

ches letztern Sohn, Leopold Philipp Wilhelm, dem Stifter der grumbachischen besondern Linie, der Sohn Friedrich Wilhelm aber der Urheber der steinischen Linie geworden ist. Die Dhaunische besondere Linie ist 1750 mit Friedrich Wilhelm ausgestorben.

§. 3. Nachdem die wildgräflichen Lande an das rheingräfliche Haus gekommen sind, haben alle davon abgestammte Grafen den Titel und das Wapen, als Wildgrafen zu Dhaun und Kirburg, Rheingrafen zu Stein, und Grafen zu Salm geführet, obwohl einer diese, und ein anderer jene von diesen Grafschaften besessen. Sie benennen sich auch von den Herrschaften Vinstingen und Püttlingen. Das Geschlechtswapen der Wildgrafen ist ein aufgerichteter und gekrönter silberner Löwe im schwarzen Felde; der Rheingrafen ein rother Löwe mit einer blauen Krone im goldenen Felde. Wegen Kirburg führen sie 3 goldene Löwen im rothen Felde, wegen Salm 2 silberne auswärts gekrümmete, neben einander liegende Salmen, bey welchem 4 Kreutze stehen, im rothen Felde; wegen Vinstingen einen silbernen Querbalken.

§. 4. Jedes regierende Haus, hat sowohl im wetterauischen Reichsgrafencollegio, als auf den oberrheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr matricularanschlag beträgt nach der Reichsmatrikel 4 zu Roß und 12 zu Fuß, oder 96 Fl., anderwärts aber werden nur 85 Fl. 45 Kr. angegeben, welche solchergestalt vertheilet sind, daß Stein 23 Fl. Grumbach 19 Fl. 15 Kr. Dhaun 21 Fl. 30 Kr. und Diemringen 12 Fl. dazu gebe. Zu einem Kammerziele ist Dhaun auf 15 Rthlr $\frac{1}{2}$ Kr. Grumbach auf 7 Rthlr. $54\frac{3}{4}$ Kr. Stein eben so hoch, Salm wegen Kirburg auf 10 Rthlr. $32\frac{3}{4}$ Kr. Dhaun wegen Kirburg auf 6 Rthlr. 62 Kr. Grumbach wegen Kirburg eben so hoch, und Stein wegen Kirburg auch so hoch angesetzet.

§. 5. Die wild- und rheingräflichen Länder sind mehrentheils Lehen, und werden theils von den Erzstiften Maynz

 und

und Trier, theils vom Churhause Pfalz und Fürstlichen Hause Pfalz=Zweybrücken, wie auch von den Abteyen St. Maximin bey Trier, und Tholey bey Ottweiler zu Lehn empfangen. In dem Wildfangstractate von 1698 ist zwischen Chur=Pfalz und dem Fürstlich=salmischen, auch wild= und rheingräflichen Hause eine beständige Erbvereinigung und Vertrag wegen gegenseitiger Erbfolge geschlossen worden. Vom Churhause Pfalz tragen sie das Marschallamt zu Lehn. Die Lehen, welche die Wild= und Rheingrafen ertheilen, werden von ihnen gemeinschaftlich vergeben, und sie haben ein gemeinschaftliches Lehngericht, in welchem der Stammälteste den Vorsitz hat. Verordnungen, welche die gesammten Lande angehen, werden unter dem Namen aller Herren erlassen; es ist auch in Kirchensachen ein gemeinschaftlicher Inspector bestellet. Vermöge der Stammsverträge von 1514, 1520 und 1696, und des Hausvertrags von 1695, kann keiner der Stammvettern ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen von den gemeinschaftlichen Landen und Gütern auf irgend eine Art etwas veräussern; und wenn etwa eine Veräusserung bewilliget wird, so steht jedem Stammvater, ohne Unterschied des Grades, das Lösungsrecht zu.

Die Fürstlich=salmische Linie

besitzt

I. Die gefürstete Grafschaft Salm, welche oben beschrieben worden, und dem regierenden Fürsten zu Salm=Salm allein gehöret.

II. Das Oberamt Kyrburg, welches auf beyden Seiten der Nahe zerstreuet liegt. Nach dem Dhauner Vertrage von 1696 ist es dem alten fürstlichen Hause Salm zugetheilet worden: als aber dasselbe 1738 ausstarb, nahm es Fürst Niklas Leopold von Salm=Salm als Testamentserbe seines Schwiegervaters des verstorbenen Fürsten Ludwig Otto von Salm, mit dessen übrigen Landen in Besitz, gerieth aber darüber mit seinem Vetter, dem damaligen Rheingrafen von Leutze, jetzigem Fürsten von Salm Kyrburg,

burg, in einem weitläuftigen Streit, welcher sich also endigte, daß letzterm von der salmischen Erbschaft das Oberamt Kyrburg abgetreten werden mußte. Es wird also jetzt von den Fürsten zu Salm-Kyrburg gröstentheils besessen, und begreift:

1. Kyrn oder Kirn, eine Stadt an der Nahe, durch welche die Hahnenbach fließt, und sich hier mit der Nahe vermischt. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wurde sie von den Franzosen befestiget, aber auch durch eben dieselben von den ausgeführten Werken wieder entblösset. Es wird hier vortrefliches Sohlen-Leder bereitet. Die Stadtkiche wird von den Lutheranern und Römisch-katholischen gemeinschaftlich gebrauchet, und in derselben ist das Erbbegräbniß der Wild- und Rheingrafen von Kyrburg gewesen. Ehedessen war die Stadt mit dem Hause Dhaun gemeinschaftlich, jetzo gehöret ein Viertel dem Hause Salm-Salm, und drey Viertel dem Hause Salm-Kyrburg, und beyde haben hier besondere Kanzleyen und ein Oberamt. Die Stadt ist chur-pfälzisches Lehn. In ihrer Feldmark findet man Kupfer und Steinkohlen, welche einen sehr feinen Alaun geben, daher auch daselbst eine Alaunsiederey angeleget ist. Ueber dieser Stadt liegt

2. Das Schloß Kyrburg, auf einem hohen Felsen. Es ist 1734 von den Franzosen völlig verwüstet worden, also daß nur noch ein Theil der Mauern und Thürme übrig geblieben ist. Es geht von dem Erzstifte Maynz zu Lehn, dem es 1242 vom Wildgrafen Conrad aufgetragen worden. Gegen demselben über auf einem andern Felsen hat das alte berühmte Ganerbenschloß Kaldenfels, und bey diesem das Schloß Stein gelegen, aus welchen beyden Namen die Benennung Stein-Callenfels erwachsen ist. 1734 sind sie auch von den Franzosen zerstöret worden. Die Festung Hoenbrücken, welche 1357 auch gegen Kyrburg über erbauet worden, ist schon seit längerer Zeit verwüstet.

5. Das Kirchspiel Bergen, von 3 Dörfern, welches chur-pfälzisches Lehn ist. An seinen Gränzen ist das reiche Fischbacher Bergwerk, und besonders der so genannte Hosenberg, von welchem, weil desselben Gänge in das rheingräfliche Gebieth streichen, das rheingräfl. Haus den halben Kupferzehnten zieht.

4. Die Dörfer Sulzbach und Weyherbach oder Georg-Weyherbach.

5. Die Schultheisserey Kirchen-Bollenbach in der Winterhauch, besteht aus 5 Dörfern. Hier giebts vielen feinen und schönen Agath.

6. Die Amtsschultheisserey Cöllbach, dazu 5 Oerter gehören, deren einer Sien ist, woselbst die von Sickingen verschiedene Leibeigene haben. Sie hatten auch ehedessen ein Schloß daselbst, welches mit seinem Zugehöre die Herrschaft Sien genennet wird, und ein rheingräfliches Lehn ist.

7. Die Dörfer Beerweiler und Meckenbach.

Staudernheim, ein ansehnlicher Flecken an der Nahe, von welchem der Freyherr von und zu Stein Callenfels 3 Achtel als ein rheingräfliches Lehn besitzt.

9. Die Oberschultheisserey Meddersheim, dahin der ansehnliche Ort Meddersheim und Kirschrod gehören. Beyde haben guten und starken Weinwachs, und beym letztern findet sich Kupfer und feiner Agath. Von dieser Oberschultheisserey besitzt Dhaun, oder jetzt Grumbach und Grehweiler, die Hälfte.

10. Windesheim, ein grosser Flecken an der Gültenbach, zwischen Bingen und Creutzenach. Salm-Salm hat daran ein Viertel als chur-pfälzisches Lehn, das übrige ist chur-trierisches Lehn.

III. Beyde Fürstlich-salmischen Häuser besitzen auch den vierten Theil an denen hernach vorkommenden Aemtern **Flonheim, Tronecken, Wildenburg** und **Dimringen**, und $\frac{1}{8}$ an **Wörstadt**, durch welchen sie mit allen rhein-gräflichen Häusern in Gemeinschaft gekommen sind. Sie haben das $\frac{1}{4}$ gedachter Aemter 1736 für ihre Gerechtsame an der in Lothringen belegenen Herrschaft Mörchingen bekommen.

Die rhein-gräflich-grumbachische Linie
besitzt

1. Die Herrschaft und das Amt **Grumbach**, im Westreiche, am Flusse Glan, welcher in die Nahe fließt. In derselben werden Carniole, Amethysten, feine Agathe und Straussteine gefunden, sonst hat sie, ungeachtet sie ganz bergicht ist, schönes Korn, ziemlichen Weinwachs, und gute Schafzucht, welche feine Wolle giebt, Salzquellen, und Anzeigen auf Steinkohlen. Sie besteht aus 17 Oertern und 4 landesherrschaftlichen Höfen. Ich bemerke folgende:

1) **Grumbach**, das Thal, hat 1330 vom Kaiser Ludwig Stadtrechte erhalten, ist aber kein beträchtlicher Ort, doch geniessen die Einwohner das Bürgerrecht. Oberhalb auf einem Felsen liegt das Residenzschloß der grumbachischen Linie. Vor

Alters

Alters hat dieses Schloß Grumbach auch Haubitz geheissen. Noch etwas höher als dasselbe, liegt der landesherrschaftliche Sonnenhof.

2) Sulzbach, ein Dorf, woselbst das rheingräflich-grumbachische Begräbniß ist.

3) Merzweiler, ein kleines Dorf, woselbst 1757 Mauerwerk von einem heidnischen Tempel entdeckt worden.

4) Offenbach am Glan, der schönste und gröste Ort im Amte Grumbach, welcher 1330 von Kaiser Ludewig Stadtrechte erhalten hat. Vor Alters war hier ein Benedictinerkloster.

2. Ein Theil des **Eßweiler Thals**, nämlich die Dörfer **Hundheim**, **Nerzweiler**, **Hinzweiler**, **Oberweiler** und **Aspach**, welche das rhein-gräfliche Haus Grumbach 1755 gegen das Amt Alsenz von Pfalz-Zweybrücken eingetauschet hat.

3. **Werrstadt** oder **Wörstadt**, ein ansehnlicher Flecken auf dem so genannten Gau, 2 Meilen von Maynz. Grumbach hat nur ein Viertel davon.

4. Aus der Verlassenschaft der ehemaligen kirburgischen Linie hat das gräfliche Haus Grumbach, vermöge Theilungsrecesses von 1701.

Die Herrschaft **Tronecken** oder **Dronecken**, sonst auch die **Mark** oder die **Mark Talfang** genannt, bekommen, welche auf dem Hunsrücke liegt. Sie macht ein Amt aus, zu welchem 14 Dörfer gehören, deren 2 sich zur römischen, 12 aber zur lutherischen Kirche bekennen. Wir bemerken

1) **Tronecken** oder **Brabach**, ein Schloß und Dorf am Bache Tron, und

2) **Talfang**, den Hauptort, woselbst die lutherischen Unterthanen dieser Herrschaft ihre Kirchen haben. Das Stift St. Maximin bey Trier ist Zehntherr des Ortes, hat aber ein Drittel vom Zehnten theils dem Kloster zu St. Annen in Trier, theils dem katholischen Pfarrer dieser Mark angewiesen.

5. Ein Viertel an der Herrschaft **Dimringen**, welche nunmehr sämmtlichen Fürstlich-salmischen und rheingräflichen Linien gemeinschaftlich zusteht, und begreift

1) **Dimringen**, eine Stadt.
2) **Dhelingen**, ein ansehnliches Dorf.
3) **Ratzweiler**, ein Dorf.

Es hat dieses Amt beym ober-rheinischen Kreise seinen besondern Matricularanschlag.

6. Von den ehemaligen dhaunischen Landen hat Grumbach ein Viertel.

Die rhein-gräfliche Linie zu Stein

besitzt

1. Die Rheingrafschaft zum Stein, oder, wie sie auch genennet wird, die Grafschaft **Rheingrafenstein**, welche an der Nahe liegt.

1) **Rheingrafenstein**, das ehemalige Residenzschloß, hat auf einem hohen Felsen an der Nahe gelegen, und ist ehemals ein fester und fruchtbarer Platz gewesen; die Franzosen aber haben dasselbe 1688 zerstöret. Nahe bey demselben hat der Affenstein gestanden.

2) **Münster am Stein**, ein kleines Dorf unter dem vorhergehenden Schlosse, auf der andern Seite der Nahe, woselbst eine Salzsiederey ist.

3) **Unter- oder Gau-Grehweiler**, auch **Grehweiler**, schlechthin, liegt in dem so genannten Gau, am Bache Appel, und ist nach Zerstörung des Schlosses Rheingrafenstein, die Residenz der Wild- und Rheingrafen zu Stein geworden. Das jetzige ansehnliche und schöne Schloß ist 1719 erbauet. Der dabey liegende Ort ist unter den Grafen Johann Karl Ludwig und Karl Magnus dergestalt befreyet und angebauet, daß ein kleines Städtchen daraus geworden ist. Pfalzgraf Johann hat drey Viertel von diesem Ort 1501 von Friedrich von Derne gekaufet, und 1552 an Carsilius Beyer von Bellenhofen wieder verkaufet, welcher auch das übrige Viertel von denen von Cronenberg an sich gebracht. Von desselben Nachkommen haben ihn 1597 die die Wild- und Rheingrafen für 10000 Fl. erb- und eigenthümlich erkaufet, und es ist also ein Allodium. Chur-Pfalz hat sich des hieselbst gehabten Wildfangsrechtes 1698 begeben.

4) **Hochstetten**, **Niederhausen**, **Münster-Appel**, **Oberhausen**, und **Winterborn**, an welchen Oertern Chur-Pfalz auch das Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht gehabt, sich aber desselben 1698 begeben hat, machen das **Münsterthal** aus. Es ist hier ein Quecksilberbergwerk.

5) **Wendelsheim**, ein beträchtliches Pfarrdorf.

6) **Ober-Saulheim**, ein ansehnliches Pfarrdorf.

2. Aus der Verlassenschaft der ehemaligen kirburgischen Linie hat dieses gräfliche Haus durch den Theilungsreceß von 1701 bekommen:

Die Herrschaft und das Amt **Wildenburg**, auf dem Hunsrücke, so chur-trierisches Lehn ist. Es begreift

(1) Wil-

(1) **Wildenburg**, ein Schloß auf einem hohen Berge, in einem wilden Walde, ist im Anfange des 14ten Jahrhunderts vom Wildgrafen Friedrich erbauet worden. Das darunter im Thale belegen gewesene kleine Dorf ist verwüstet.

(2) Die Pfarrdörfer Voitzdorf, **Sensweiler** und **Hottenbach**, und noch 9 andere Dörfer.

3. Die rheingräfliche Linie von Stein besitzt auch $\frac{5}{4}$ von der Herrschaft **Dimringen**, $\frac{5}{8}$ vom Flecken **Wörstatt**, und $\frac{1}{4}$ von der gesammten dhaunischen Erbschaft.

Die

1750 **ausgegangene dhaunische Linie** hat besessen

1. Die Wildgrafschaft **Dhaun**, auf dem Hunsrücke, am Flusse Simmern, in der Gegend, wo derselbe in die Nahe fließt. Sie macht ein Amt aus, in dessen Besitz jetzt die Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein sind. Dahin gehören

1) Dhaun, ein schönes Schloß auf einem hohen Berge an der Simmer, auf welchem die ausgestorbene dhaunische Linie ihren Wohnsitz gehabt hat. Unter demselben liegt der Ort Thal-Dhaun.

Nahe bey demselben haben ehemals die wildgräflichen Schlösser Brunkenstein und Rothenberg gestanden.

2) **Simmern unter Dhaun**, oder **Rheingrafen-Simmern**, ein ansehnliches Pfarrdorf im Thale vor Rothenberg.

3) **St. Johannesberg**, eine Kirche nahe bey Dhaun, in welcher das Begräbniß der Wild- und Rheingrafen von Dhaun ist. Erzbischof Balduin zu Trier gab das Haus St. Johannesberg 1342 dem Wildgrafen Johann von Dhaun zu Lehn, als derselbe das Schloß Brunkenstein abbrach, welches aber doch nachmals wieder auferbauet worden ist.

2. Das Oberamt oder sogenannte Hochgericht **Rhaunen** auf dem Hunsrücke, welches aus einem Theile des Idarwaldes besteht. An demselben hat das fürstliche Haus Salm-Salm $\frac{3}{4}$, und Chur-Trier $\frac{1}{4}$. Es gehören folgende Oerter dazu, nämlich **Rhaunen**, ein ansehnliches Pfarrdorf, **Stibshausen**, **Sulzbach**, **Bollenbach**, **Ober-Kyrn**, **Schwerbach**, **Cromenau** und **Wettersbach**.

3. Das Ingerichtsamt Haussen auf dem Hunsrücke, zu welchem die Dörfer Haussen, Woppenrod, Gösenrod und Wickenrod gehören. Es besitzen dasselbe jetzt die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler.

4. Die Hälfte der Stadt Kirn, und der Oberschultheisserey Meddersheim, jene aber haben 1750 die Fürsten von Salm, und diese die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler in Besitz genommen.

5. Aus der kirburgischen Verlassenschaft hat die dhaunische Linie 1701 bekommen:

1) Das Amt Flonheim, mit den Dörfern Flonheim, Uffhofen und Bornheim. An allen diesen beym chur-pfälzischen Oberamte Alzey belegenen Oertern, hat sich Chur-Pfalz 1698 des Wildfangrechts begeben. Jetzt ist dieses Amt den Fürsten von Salm, und den Rheingrafen gemeinschaftlich.

2) Ein Viertel an der Herrschaft Dimringen.

3) Die Herrschaft Püttlingen, franz. Putelange, in Lothringen, welche 1750 nach Abgang des dhaunischen Mannsstamms, an der Rheingrafen Walrad und Karl sämmtliche Töchter gefallen ist, doch sind die in neuern Zeiten dazu erworbenen Güter der Rheingräfinn Johannette von Grehweiler und der Mutter des verstorbenen jungen Rheingrafens, zu Theil geworden.

Anmerk. Als die dhaunische Linie 1750 mit Friedrich Wilhelm erlosch, ergriffen die rheingräflichen Häuser Grumbach und Stein von der einen, und die Fürsten von Salm zu Salm, und Salm-Kirburg, von der andern Hälfte dieser Lande den Besitz. Letztere verlangen die ganze Erbschaft, jene aber wollen mit der Hälfte derselben zufrieden seyn. Diese bauen ihre Gerechtsame auf folgenden Grund: das Recht der Gemeinschaft führe das Recht zur Erb- und Lehnsfolge mit sich; das gesammte, sowohl fürstliche als gräfliche Haus der Rheingrafen wäre mit der ausgestorbenen Linie in Gemeinschaft gewesen, folglich wären beyde zur Erb- und Lehnsfolge berechtiget, und es sey dabey auf den Grad der Verwandtschaft nicht zu sehen. Diese aus der Gemeinschaft hergeleitete Gerechtsame wollen die Fürsten zu Salm nicht zugeben, ziehen auch die Gemeinschaft der Fürsten und Grafen des rheingräflichen Hauses gewissermassen in Zweifel, und behaupten hingegen, daß bey der Lehns- und Erbfolge vor allen Dingen auf die nähere Verwandtschaft zu sehen sey. Der Streit dauert noch fort.

Von

Von der Grafschaft und dem Hause Leiningen überhaupt.

§. 1.

Die Grafschaft Leiningen ist am besten auf der homannischen Charte vom Hochstifte Worms zu sehen; und liegt nicht weit vom Ober-Rheine, und zum Theile an demselben, im alten Wormsgau. Sie ist größtentheils vom Churfürstenthume Pfalz umgeben, auf einer Seite aber gränzet sie an die nassau-weilburgische Herrschaft Kirchheim und Stauff, und berühret auch das wormsische und speyerische Gebieth. Sie liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend, hat auch Waldung, Wildpret, Kupfer, Eisen und Sandsteine.

§. 2. Der erste Graf zu Leiningen, den man mit Gewißheit kennet, ist Emich, welcher im 12ten Jahrhunderte gelebet hat. Von einem andern Emich, der vermuthlich jenes Sohn gewesen ist, ist eine Urkunde vorhanden, in welcher er sich des Titels: von Gottes Gnaden, bedienet, den seine Nachfolger bis auf diesen Tag nicht gebrauchet haben. Im Anfange des 13ten Jahrhunderts erbete Graf Friedrich zu Leiningen die Grafschaft Dachsburg von seinem Bruder Grafen Sigmund, Herrn zu Altorf, welcher dieselbe mit des letzten dachsburgischen Grafen Albrecht Tochter Gertrud erheyrathet hatte. Graf Friedrich IV theilete 1317 und 1318 die leiningischen Güter mit seinem Bruder Gottfried dergestalt, daß 2 völlig von einander abgesonderte Häuser entstunden.

Das ältere gräfliche Haus zu Leiningen, und das in desselben Stelle gekommene westerburgische.

§. 1. Das ältere Haus Leiningen stammet von vorhin gedachtem Grafen Friedrich IV ab, und hat vom Kaiser die landgräfliche Würde, welche damals einen Fürsten bezeichnete, erhalten, welche sich Hesso vom Kaiser Friedrich III bestätigen lassen; es starb aber mit ihm 1467 das landgräfliche Haus Leiningen aus. Er hinterließ eine Schwester, Namens

Mar-

Margaretha, welche an Reinhard II, Herrn zu Westerburg, vermählet war, und ihrem Bruder in seinen Herrschaften, die gutentheils eigenthümlich waren, als nächste Erbinn folgete; doch zogen Churpfalz und das Hochstift Worms die Mannlehne, welche der ausgestorbene leiningische Mannsstamm von ihnen gehabt hatte, ein, und weil die Erbinn Margaretha sich gegen Grafen Emich VII, von dem jüngern oder hartenburgischen Hause, welcher Erbe seyn wollte, nicht schützen konnte, begab sie sich in churpfälzischen Schutz, und trat dem Churhause für die geleistete Hülfe auch von den eigenthümlichen Gütern beträchtliche Stücke ab. Die Grafen von Hartenberg machten von 1468 bis 1608 keinen weitern Anspruch auf des Landgrafen Hesso Verlassenschaft; im letztgedachten Jahre aber fiengen die Zwistigkeiten wieder an, und von 1618 bis 27 ist ein scharfer Rechtsstreit zwischen beyden Häusern geführet, und 1705 erneuert worden.

Das **westerburgische Haus**, welches eben angezeigtermassen zum Besitze des Namens und der Güter der ältern leiningischen Linie gelanget ist, stammet von dem **runkelschen Hause** her; denn Sigfrid, Herr zu Runkel, machte 1226 eine gewisse Verfügung unter seinen beyden Söhnen, welche die westerburgische und runkelsche Linie stifteten; da aber diese beyden Linien nicht ohne Streit und Feindseligkeit seyn konnten, so lange sie in Gemeinschaft wären, sonderten sie sich 1283 ganz von einander ab, da denn die ältere Linie Westerburg und Schadeck, die jüngere aber Runkel bekam. Jene erhielt 1290 durch Heyrath die Herrschaft Schauenburg an der Lahn, und einen Theil von Kleeberg und Hüttenberg, und 1467 bekam Reinhard II zu Westerburg mit seiner Gemahlinn Margaretha auch die Herrschaften des ausgestorbenen ältern leiningischen Hauses.

Unter ihre Söhne Philipp, Georg und Reinhard IV wurden die Lande dergestalt vertheilet, daß die erste Leiningen, der zweyte Schauenburg und Kleeberg, und der dritte Westerburg und Schadeck bekam, und sie errichte-

ten

ten 1557 eine Erbvereinigung unter sich, kraft welcher die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Linien der beyden ersten sind ausgestorben, und ihre Lande und Güter der letzten zugefallen; diese aber hat sich seit 1694 wieder in 2 Linien getheilet; denn des Grafen Georg Wilhelm Sohn, Christoph Christian, stiftete die christophische, und Georg die georgische Linie. Erstere hat ihre beständige Residenz zu Grünstadt, und letztere zu Westerburg; doch haben auch beyde Linien an diesen gemeinschaftlichen Oertern ihre Residenzhäuser.

§. 2. Der Titel dieses gräflichen Hauses ist: **Grafen zu Leiningen, Herren zu Westerburg, Grünstadt, Oberbrunn und Forbach, des heil. röm. Reichs Semperfreye.** Das leiningische Wapen dieses Hauses besteht in 3 weissen Adlern im blauen Felde, und auf dem Helme steht eine weisse Linde. Das westerburgische Wapen ist ein schmales goldenes Kreutz, bey welchem in jedem Winkel 5 Kreutzchen stehen, in rothem Felde, und auf dem Helme ist ein rother Flug.

§. 3. Dieses Haus hat sowohl auf dem Reichstage im wetterauischen Reichsgrafencollegio, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, 1 Stimme. Sein Reichsmatrikularanschlag ist nach der Reichsmatrikel 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. Anderwärts aber finde ich nur 36 Fl. 26 Kr. Zu einem Kammerziele giebt es 40 Rthlr. $34\frac{3}{4}$ Kr.

§. 4. Es besitzt

1. Einen Antheil an der Grafschaft Leiningen, von welcher

I. Beyde jetzige gräfliche Linien in Gemeinschaft besitzen:

1. **Grünstadt**, eine Stadt von ziemlichem Umfange, mit geraden Strassen und wohlgebaueten Häusern. Sie liegt unter einem hohen Berge auf einer Ebene. In derselben sind 2 gräfliche Residenzhäuser, welche nach Abgange der alten leiningischen Schlösser daselbst erbauet worden, und der obere untere Hof genennet werden; jener gehöret der georgischen Linie, und ist von derselben ganz neu aufgeführet; dieser gehöret der christophischen

schen Linie, und ist ehedessen eine Abtey gewesen, und mit seinem ansehnlichen Zugehöre von dem Abte erkaufet worden. Die Lutheraner haben die alte Hauptkirche; die Reformirten haben, nach vielem Widerspruche, endlich durch Einwilligung beyder Herrschaften und der Bürgerschaft, auch eine eigene neu erbauete Kirche bekommen, und die Katholiken haben 1673 die Religionsübung erlanget, auch 1703 vor den Thoren der Stadt ein Kapuzinerkloster erbauet. In der Vorstadt ist ein Waisenhaus. Die Stadt treibt starken Acker- und Weinbau, und der grosse Wochenmarkt sowohl als die Jahrmärkte haben dieselbe und den Handel in Aufnahme gebracht.

2. **Hünningen**, vor Alters monasterium Hegenense, ein ehemaliges Augustinerkloster im Leininger Thale, welches nach 1450 den Namen **Hayn** geführet hat. Es ist im Anfange des 12ten Jahrhunderts gestiftet, und zur Zeit der Kirchenverbesserung sind die Mönche freywillig zur evangelischen Kirche getreten. Der lateinischen Schule, welche anfänglich darinnen angeleget worden, hat der 30jährige Krieg ein Ende gemacht; jetzt werden die Prediger und Schullehrer der Grafschaft von den Einkünften des Klosters besoldet. Es gehöret dazu der nicht weit davon entlegene Hof **Neuhof**.

3. **Wattenheim**, ein Dorf, welches an die Familie von Blumenkron verpfändet ist.

4. Die Pfarrdörfer **Münchweiler** und **Gambach**, welche Graf Wieser 1705 als angebliche Allodialstücke an sich gezogen hat, worüber ein Rechtsstreit beym Reichshofrathe entstanden ist.

5. **Hochspeyer**, ein Pfarrdorf, von welchem zwey Drittel zur Gemeinschaft gehören, welche aber das gräfliche Haus Leiningen-Hartenburg eingezogen hat, worüber auch beym Reichshofrathe Proceß geführet wird.

6. **Quirnheim**, ein Dorf, welches die merzische Familie zu Lehn hat. Dahin gehöret der Hof **Busbar** oder **Buschweiler**.

Anm. Zu **Rodenbach** sind die Einwohner leiningisch-westerburgisch gewesen, Churpfalz aber hat sie an sich gezogen.

II. Die gräflich-christophische Linie besitzt allein

1. **Alt Leiningen**, ein von den Franzosen 1690 verwüstetes Schloß im Leininger Thale, auf einem hohen Berge. Unten im Thale liegt ein Pfarrdorf gleiches Namens.

2. **Gertlingshausen**, ein Dorf, woselbst ehedessen ein Nonnenkloster gewesen, welches aber lange vor der Reformation eingegangen ist.

3. Das sogenannte **hintere Gericht**, zu welchem die Pfarrdörfer **Dieffenthal**, **Ebertsheim** und **Wachenheim**, (woselbst ein

ein wüstes Schloß und adelicher Burgsitz ist, und das Dorf Mertesheim gehören. Die Kapelle am letztern Orte haben die Kapuziner 1680 zu gebrauchen angefangen.

4. Kirchheim, Saussenheim und Bissersheim sind Pfarrdörfer.

5. Neuhof, Wilhelminhof, und der Hof neben dem Schlosse Alt-Leiningen, sind landesherrschaftliche Höfe.

III. Die gräflich-georgische Linie besitzt allein

1. Die Hälfte des Städtchens Neu Leiningen, welche diese gräfliche Linie von dem Hochstifte Worms zu Lehn trägt, denselben aber wiederkäuflich versetzt hat.

2. Asselheim, Albsheim, Lautersheim und Monsheim sind Pfarrdörfer.

3. Obrigheim, ein ansehnliches Dorf.

4. Eine grosse Anzahl Höfe auf dem Matzenberge und im Leininger Thale, ingleichem Nackerhof und Peckenhauserhof.

2. Die Herrschaft Westerburg.

§. 1. Sie ist am besten auf dem 3ten Blatte der homannischen Charte von den hessen-darmstädtischen und angränzenden Landen zu sehen, und liegt auf dem Westerwalde (*), zwischen dem chur-trierischen Amte Montabaur, und dem nassauischen Gebiethe, und hat nur ungefehr 2 Stunden im Umfange.

§. 2. Das Land hat vortrefliche Weide und Viehzucht, trägt auch Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, eine grosse Menge Kartuffeln, und allerley Obst. Die Hölzungen sind dünne geworden, es ist aber ein reiches Holzkohlenbergwerk vorhanden, aus welchem auch die Nachbarschaft Zufuhre bekommen kann. Die Farbe, Fasern und Aeste der Kohlen zeugen, daß sie wirkliches Holz seyn, und sie streichen in einer Höhe von 20 Schuhen unter der Erde fort.

Wild-

(*) Wenn nämlich der Name **Westerwald**, wie heutiges Tages gewöhnlich ist, im weitläuftigen Verstande genommen wird; denn eigentlich und ursprünglich haben nur die drey nassauischen Kirchspiele Emmerichenhayn, Marienberg und Neukirchen die Herrschaft zum **Westerwalde** ausgemacht, diesen Namen aber der umliegenden Gegend mitgetheilet. Der Westerwald wurde in alten Zeiten Nistria genennet, und hat solchen Namen vom Flusse Nister, welcher aber nach und nach **Wister**, und endlich **Wester** genennet worden.

Wildpret ist auch vorhanden, und die Bäche sind reich an Forellen nud Krebsen, so wie die Teiche an Karpfen, Hechten und andern Fischen.

§. 3. Diese Herrschaft hat mit der Stiftskirche Gemünden im Jahre 878 ihren Anfang genommen. Von der Geschichte der Herren von Westerburg ist oben einige Nachricht gegeben worden.

§. 4. In dieser Herrschaft ist

I. **Das gemeinschaftliche Antheil beyder gräflichen Häuser** zu bemerken, welches in dem Städtchen

Westerburg besteht. Es liegt dasselbe auf einem Berge, und hat vom Kaiser Adolph von Nassau die Stadtfreyheit erhalten. An demselben besitzt die christophische Linie ein Drittel, und die georgische zwey Drittel; letztere hat auch nun das uralte Schloß allein, dahingegen jene anstatt ihres an demselben gehabten Antheils den in dem Städtchen befindlichen herrschaftlichen Hof allein bekommen hat. Es ist noch ein adelicher Burgsitz vorhanden, welche die Steinknut genennet wird. Unten im Thale liegt eine grosse Vorstadt, welche die Lehrgasse genennet wird.

II. **Das besondere Antheil der gräflich-christophischen Linie** begreift

Wilmenroth, ein Pfarrdorf; **Berzhan**, ein grosses Dorf, und **Gersassen**, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hofe, und ein Theil von **Gerkenroth**.

III. **Das besondere Antheil der gräflich-georgischen Linie** begreift

1. Das Gericht **Gemünden**. Dahin gehöret

1) **Gemünden**, ein grosses Pfarrdorf, welches Jahrmärkte hält, und bey dessen Kirche ehsmals ein Stift von 24 Chorherren gewesen, welches im Jahre 878 gestiftet worden.

2) **Winnen**, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hofe.

3) **Wengeroth**, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Lusthause.

4) **Nirnhausen**, ein kleines Dorf.

2. **Das obere Gebierh**, in welchem die **Dörfer Hergeroth, Halbs und Stahlhofen** gehören

§. 5. Zu dieser Herrschaft wird noch gerechnet

1. **Weltersburg**, auch **Wältersberg**, ein bemauerter Flecken, wecher beyden gräfl. Häusern gemein, und ehedessen eine Herrschaft gewesen ist, welche dem Hause Sayn zugehöret hat, und

und 1355 durch Heyrath zum Theile an das Haus Westerburg gekommen ist. Der Ort hat besondere Freyheiten, obgleich seine Einwohner Leibeigene sind. Er hat zwar eine Kirche, ist aber in der Stiftskirche zu Salz eingepfarret. Das ehemalige Schloß, welches auf einem hohen Gipfel gelegen hat, ist ganz verwüstet; in dem Flecken aber sind 2 adeliche Burghäuser.

Die nicht weit davon in den Gränzen dieser Herrschaft belegene Kapelle S. Leonhard ist in grossem Rufe.

2. Die Herrschaft Schadeck, an der Lahn, dem Flecken Runkel gegen über, welche auch beyden gräflichen Linien gemeinschaftlich zugehöret. Sie besteht aus dem alten Schlosse und Flecken Schadeck, welche auf einem hohen Berge liegen; und aus unterschiedenen Höfen und Gütern. Das Schloß ist ums Jahr 1250 erbauet, als die Linien Westerburg und Runkel in grosser Feindseligkeit mit einander lebten. Es ist fast allemal zum Witwensitze der gräflichen Witwen gebraucht worden. Der Flecken hat seine eigene Pfarrkirche. Uebrigens ist der gröste Theil der Gemarkung dieser Herrschaft, in Ansehung der Hoheit und Weide, mit den Grafen von Wied = Runkel gemeinschaftlich; und auf diesem gemeinschaftlichen Bezirke steht eine alte Begräbnißkirche, Wenigen-Vilmar genannt, bey welcher beyde Gemeinen zu Schadeck und Runkel ihre Todten begraben. Nahe bey derselben ist auch der Platz, wosebst jährlich im Maymonat unter freyem Himmel vom schadeckischen und runkelschen Schultheissen und Schöffen ein Gericht gehalten wird. Diese ganze Herrschaft ist für 1000 Fl. verpachtet worden.

Anm. Die Herrschaft Forbach, welche das gräfliche Haus zu Leiningen-Westerburg mit im Titel führet, liegt im Westreiche, unweit Saarbrück, und die Herrschaft Oberbronn im Untern-Elsas.

Das jüngere gräfliche Haus von Leiningen.

§. 1. Das jüngere gräflich-leiningische Haus von Leiningen-Hartenburg stammet obgedachter massen vom Grafen Jofried oder Gottfried ab, dessen Urenkel Emich VII nach Abgang des Mannsstammes, der ältern Linie, Anspruch an derselben hinterlassenen Landen machte, so wie er und sein Haus auch von der Zeit an den dachsburgischen Namen angenommen, den sonst die ältere leiningische Linie geführet

hat. Desselben Enkels Emich IX Söhne, Johann Philipp und Emich X, haben zwo Linien gestiftet, nämlich jener die Linie Leiningen-Dachsburg-Hartenburg, und dieser die Linie Leiningen-Dachsburg-Heydesheim oder Falkenburg. Erstere hat sich in Grafen Johann Friedrichs Söhnen, Friedrich Magnus und Karl Ludwig, in den dürkheimischen und bockenheimischen Ast getheilet. Letztere theilte sich in Grafen Emichs XI Kindern, aus 2 Ehen, auch in 3 Aeste; denn Georg Wilhelm pflanzte den noch fortdaurenden gräfl. Ast von Leiningen-Dachsburg-Heydesheim, Emich Christian den 1708 in seinem Sohne Karl Friedrich ausgegangenen Ast von Leiningen-Dachsburg-Dachsburg, und Johann Ludwig den auch noch fürwährenden gräflichen Ast von Leiningen-Dachsburg-Güntersblum. Das in diesem Hause eingeführte Recht der Erstgeburt hat K. Karl VI 1728 bestätiget.

§. 2. Der jetzige Titel, dessen sich dieses gräfl. Haus bedienet, ist: Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herren zu Aspremont, Oberstein, Bruch, Bürgel und Reipolzkirchen rc. Das Wapen, welches dasselbe wegen Leiningen führet, besteht in drey weissen Adlern im blauen Felde, über welchen eine rothe Brücke, oder ein Steg, unter ihnen aber 3 rothe Säulen zu sehen sind; wegen Dachsburg in einem schwarzen Löwen im silbernen Felde, über welchem 8 Lilienstäbe zu sehen sind, und wegen Aspremont in einem silbernen Kreuze im rothen Felde.

§. 3. Es hat dieses gräfliche Haus eine Stimme im wetterauischen Reichsgrafencollegio und auf den ober-rheinischen Kreistagen. In der Reichsmatrikel hat es einen Anschlag von 3 zu Roß und 9 zu Fuß oder monatlich 72 Fl. anderwärts aber werden nur 59 Fl. 12 Kr. angegeben, welche solchergestalt vertheilet sind, daß auf Hartenburg 30 Fl., auf Heydesheim 12 Fl. und auf Güntersblum 17 Fl. 12 Kr. gerechnet sind. Zu einem Kammerziele giebt dieses Haus 12 Rthlr. 15½ Kr.

Anmerkung.

Man siehet aus dieser des Herrn D. Büschings Beschreibung des (nescio ex quo capite) also genannten jüngern gräflichen Hauses Leiningen sowohl, als aus der vorhergehenden Beschreibung des also genannten

ältern gräflichen Hauses.

schon von selbsten, daß da die ältere Linie mit Landgrafen Hessone 1462 ausgestorben, der wahre leiningische Stamm, folglich das alte leiningische Haus von der damals gewesenen Solitarie übrig gebliebenen jüngern Linie fortgeführet worden, und also das alte gräfliche Haus Leiningen auf keinem andern, als dem jetzo noch florirenden Haus Leiningen-Dachsburg einzig und alleine beruhe; das gräfliche Haus Westerburg aber, als ein fremdes Geschlecht, und das den Namen Leiningen erst An. 1467 nach dem Tode des Hessonis wegen derer sich zugeeigneter hessonischen Landen angenommen, und also höchstens vor ein neues gräfl. leiningisches Haus anzusehen wäre, dahero abusive und ganz ohnrichtig mit der Benennung des alt-gräfl. Hauses Leiningen beleget werde, nicht zu gedenken, daß wie doch reichskündig ist, die Herren Grafen von Westerberg in Ansehung derer occupirten leiningischen Landen von dem wahren gräflichen Haus Leiningen nicht anders, als pro usurpatoribus angesehen, und von diesem keineswegs als Grafen von Leiningen erkannt werden.

Der Rechtsstreit, so das gräfl. Haus Leiningen-Dachsburg mit dem gräfliche Haus Westerburg über die gedachte hessonische Lande Verlassenschaft an Land und Leuten führet, schwebet noch bey dem kaiserl. Reichshofrathe in ohnentschiedenen Rechten.

Den Namen Leiningen-Dachsburg hat dieses gräfliche Haus nicht erst seit dem Abgange der ältern Linie angenommen, sondern solchen von je her, eben so wie die ehemalige ältere Linie geführet, immassen denn auch die Grafschaft Dachsburg selbsten (wie viele andere Orte mehr,) nicht nur

unter beyden in An. 1317 und 18 theilenden Gebrüdern, Grafen Friedrich und Graf Gottfried, sondern auch nachhero unter beyden von ihnen gestifteten Linien bis zu Abgang der ältern Linie, dasselbige der übrig gebliebenen jüngern Linie solitarie zugekommen, gemeinschaftlich gewesen.

Ehemalen hat dieses gräfliche Haus noch ungemein viel mehr andere Ortschaften, als es heutiges Tages besitzet, ja ausser denen Landen, welche die Herren Grafen von Westerburg an sich gebracht, noch verschiedene andere ganze Herrschaften inne gehabt, davon aber ein grosser Theil noch vor dem Abgang der ältern Linie durch allerhand Zufälle, hauptsächlich per injurias temporum, sonderlich in denen turbulenten Feldzeiten verlohren gegangen, der grösste Theil aber vollends nach des Hessonis Tode, als des letztern älterer Linie, diesem gräflichen Hause mit Gewalt entzogen worden. In vorigen Zeiten hat sich auch dieses gräfliche Haus öfters in verschiedene Haupt- und mehrere Nebenlinien vertheilet, niemalen aber wie Herr D. Büsching meldet, ganz von einander abgesondert gehabt.

Seit Anno 1560 bestehet dasselbe in zweyen Hauptlinien, nämlich **Hardenburg** und **Falkenburg**, und zwar heutiges Tages An. 1767 ohne einige weitere Nebenlinie nur noch überhaupt in dreyen Personen, nämlich dem regierenden Grafen zu **Hardenburg**, Herrn **Karl Friedrich Wilhelm** und dessen einzigen Sohn, Graf **Emich Karl**, sodann dem regierenden Grafen zu **Falkenburg**, Herrn **Friedrich Theodor Ludwig**, welcher im verwichenen 1766 Jahr, sowohl seinem ältern Bruder, weiland Herrn Emich Ludwig, gewesenen mitregierenden Herrn zu Guntersblum, als seinem gleichfalls in dem nämlichen Jahr verstorbenen Vettern, weiland Herrn Grafen Christian Karl Reinhard, gewesenen regierenden Herrn zu Heydesheim succediret, und dermalen weder Kinder noch Brüder, noch sonstige männlicher Seiten Verwandte seiner Linie mehr am Leben hat.

Die

Die Titulatur dieser zweyen gräflichen Linien ist derselben in so weit gemein, daß sich beede **Grafen von Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Espremont** schreiben. Der jetzt regierende Graf zu Falkenburg aber führet in seiner Titulatur noch besonders die Benennung von denen Herrschaften **Oberstein, Bruch, Bürgel** und **Reipoltskirchen**, auch **Oberbronn, Niederbronn** und **Forbach**, an welche sämmtliche Herrschaften, als die zu denen eigentlichen Stamm-Gütern nicht gehören, sondern durch Heyrathen an die falkenburgische Linie gekommen, vorgedachter Graf zu Leiningen-Falkenburg zwar wohl seine Prætensiones zu machen, Leiningen-Hardenburg aber nichts zu suchen hat.

Jede dieser beyden gräflichen Leiningen-Dachsburgischen Linie hat ihren besondern Sitz und Stimme so wohl bey dem ober-rheinischen Crayß, als dem wetterauischen Grafencollegio. Der Reichs-Matricularanschlag verhält sich ohngefähr so, wie solchen Herr D. Büsching angegeben, nur mit dem Unterscheid, daß jede gräfliche Linie, und also, z. E. Leiningen-Hardenburg allein zu einem NB. erhöheten Kammerziel, 12 Rthlr. 15½ Kr. zu zahlen hat.

Diesem gräflichen Hause gehöret zu, und zwar

I. zum Leiningen-Hardenburgischen Antheil

1) **Hardenburg**, das ehemalige gräfliche Residenzschloß, auf einem Berge gelegen, von welchem auch diese gräfliche Linie den Unterscheidungs Namen führet, war ehemals sehr fest, ist aber in dem bekannten französischen Brand 1688 in denen Aussenwerken und Thürmen gesprenget worden, das innwendige wird gleichwohlen noch guten theils in wohnbarem Stand unterhalten, wie denn auch noch heutiges Tages das gräfliche Hauptarchiv in demselben befindlich ist.

Unten am Fusse des Berges im Thal, das Hardenburger Thal genannt, so nach Kayserslautern, und nach dem Westerreich ziehet, ist ein klein Dörfchen, auch Hardenburg genannt, und zu dem Schlosse gehöret ein beträchtlicher herrschaftlicher Wald, der ebenfalls der hardenburger Wald genennet wird.

2) Dürkheim an der Haard, ein fein Städtchen mit einem gräfl. Residenzschlosse, woselbsten auch die gräfliche Leiningen-Hardenburgische Regierungskanzley ist; es liegt an der Gränze der Ober- und Untern-Haard, gleich vor dem Hardenburger Thal.

3) S. Grethen, ein klein Dörfgen, so auf der einen Seite pfälzisch, auf der andern aber leiningisch ist.

Nahe bey und unterhalb Dürkheim, wo ehemalen vor den Reformationszeiten ein Klösterlein Benedictinerordens Namens Schönfeld gestanden, stehet dermalen eine weitläuftige und sehr einträgliche Saline, welche auch Churpfalz zuständig ist, hart dabey liegt

4) Pfeffingen, so nur in etlichen wenigen Häusern, einer katholischen Kirche und Pfarrhaus bestehet; ist aber um deswillen hier anzumerken, weilen alle Katholischen von Dürkheim, Hardenburg, und 10 andern Dorfschaften, wie auch die von der churpfälzischen Saline dahin eingepfarret sind.

5) Die Dörfer **Frankenstein** und **Hochspeyer** am Ende des Hardenburger Thals gegen Lautern zu gelegen, sind mit Churpfalz und denen Freyherren von Wallbronn gemeinschaftlich. Zu Frankenstein auf einem hohen Berge, liegt ein altes zerstörtes Schloß, zu beyden Ortschaften gehören stattliche Herrschaft-Waldungen.

6) **Ungstein, Callstadt** und **Herrheim**, sind 3 schöne, wohlgelegene und berühmte Weinorte.

7) **Erpolzheim** ist gering, hat aber guten Waydgang.

8) **Leystadt, Weissenheim am Berg, Bobenheim am Berg, Battenberg** und **Klein-Carlenbach**, liegen nicht weit von einander, längst dem Gebirge das Land hinunter zu, werden zusammen die 5 rhautheiliche Orte genannt, und haben allesammt beträchtliche, eigenthümliche und so genannte Ganerbschafts-Waldungen. Battenberg liegt auf einem Berge, hiesse vor Alters Bettenberg, und ware vor denen Reformationszeiten wegen denen dahin gerichteten Wallfahrten berühmt. Daselbsten vorn an der Spitze des Berges ist ein alt Schlößchen, so ungemein schöne und weite Aussicht hat, aber weil es nicht bewohnt noch unterhalten wird, nach und nach eingeht.

9) **Groß-** und **Klein-Bockenheim**, sind 2 considerable Dorfschaften, 3 Stunden von Worms gelegen. Zu Klein-Bockenheim stehet ein ansehnliches Schloß **Emichsburg** genannt, welches von Graf Emich dem jüngern und seiner Gemahlinn Pfalzgräfinn Elisabetha zu Ende des XVI Sæculi erbauet worden, und noch immer im wesentlichen Bau und wohnbaren Stand erhalten wird. Vormals ware es eine Residenz einer besondern Nebenlinie.

10) Becht-

10) Bechtheim, ein beträchtlicher Flecken mit weitläuftiger Gemarkung, zwey bis dritthalb Stund unter Worms gelegen, ist wegen seines vortreflichen Weinwachses berühmt.

11) Steinbach, ein gering Dörfchen, nächst dem Donnersberg gelegen, ist mit Leiningen-Falkenburg und denen Freyherren von Sturmfeder, anjetzo Nassau-Weilburg gemeinschaftlich.

12) Die Schultheisserey oder so genannte Pfarrey Wallhalben und Sahlstadt im Westerreich oder Wasgau gelegen, und aus verschiedenen groß und kleinen Dorfschaften, auch Höfen bestehend, ist mit der Falkenburgischen Linie gemeinschaftlich.

13) Die Grafschaft Dachsburg im Elsaß, so unter königl. französischer Souverainität stehet, und nebst vielen Ortschaften und Meyerhöfen, auch besonders sehr grossen Waldungen in sich begreift, ist gleichfalls mit der falkenburgischen Linie gemeinschaftlich. Hieher gehört auch

14) Weyersheim zum hohen Thurm, 2 Stund unterhalb Straßburg gelegen, wird vor das gröste Dorf im Elsas gehalten, steht zur Hälfte dem Bisthum Straßburg, zur andern Hälfte aber dem gräflichen Hause Leiningen-Dachsburg indivisum zu.

Sonsten besitzt diese gräfliche Linie Leiningen-Hardenburg, noch verschiedene einträgliche Höfe und ungemein schöne und grosse Waldungen, und worunter nebst denen Dachsburgischen, insonderheit die so genannte mittlere und untere Frankenwand im Westerreich gegen Kayserslautern zu gelegen gehöret, so mit Pfalz-Zweybrücken pro certa quota gemeinschaftlich ist.

II. Zum Leiningen-Falkenburgischen Theil gehöret

1) Guntersblum, ein ansehnlicher Marktflecken zwischen Worms und Maynz, nicht weit vom Rhein gelegen, ist die Residenz des jetztregierenden Herrn von dieser Linie, hat guten Weinwachs und schönen Waidgang.

2) Ulversheim, Dolgesheim, Wallertheim und Büttesheim, sind 4 nicht weit von einander gelegene Dorfschaften, haben allesammt schönen Fruchtwachs.

3) Steinbach, wie bey Hardenberg, mit dem Unterschied, daß dieser Linie die Halbscheid des Ortes zuständig ist.

4) Heydesheim, Collgenstein, Müllheim, Kindenheim und Ussenheim sind artige Dorfschaften, davon sonderlich die 3 erstern in einem angenehmen Thal etwa 3 Stund von Worms gelegen sind. Zu Heydesheim ist ein weitläuftiges Schloß mit

schönen Gärten, und einem Wassergraben umgeben, allwo eine besondere und zwar die ältere Linie von Falkenburg, vormals die heidesheimische Linie genannt, so aber im letzt verwichenen 1766 Jahr mit Grafen Christian Carl Reinharden im Mannsstamm ausgegangen, residiret hatte.

5) Die so genannte Pfleg Haßlach, mit zugehörigen Orten, ist mit Churpfalz gemeinschaftlich.

6) Die Schultheisserey oder Pfarrey Wallhalben und Sahlstadt, wie bey Hardenburg.

7) Die Pfarrey Herschberg, cum appertinentiis, auch im Westerreich oder Wasgau, nahe bey vorhergehender Schultheisserey gelegen, ist privative falkenburgisch.

Hieher wird auch gerechnet:

8) Esch oder Eyßweiler und hohen Einöd, 2 Pfarrdörfer, so mit dem hanau-lichtenbergischen Amt Lemberg gemein sind.

9) Die Herrschaft Falkenburg mit appertinentiis im untern Elsas, doch auf dem Reichsboden gelegen, ist mit Pfalz-Zweybrücken pro certa quota gemein.

Zu Falkenburg steht ein altes Bergschloß, so in dem so genannten turenischen Krieg ruiniret worden, doch aber noch bewohnet wird.

10) Die Schultheisserey Lindelborn, in denen Ortschaften Lindelborn, Weydenthal, Dirnbach und Ober-Schlettenbach bestehend. Zu Lindenborn war ehemals ein sehr festes Schloß, so aber in den Kriegszeiten gänzlich demoliret worden.

11) Die Grafschaft Dachsburg im Elsas, wie bey Hardenburg.

12) Ruchheim und Fußgämheim, zwey considerable Ortschaften, zwischen Dürkheim und Mannheim gelegen, sind an den ehemaligen chur-pfälzischen Oberhofcanzlern Freyherrn von Hallberg begeben worden; das gräfliche Haus Leiningen suchet aber selbige wiederum zu vindiciren, wie dann auch dasselbe noch in dem Besitz ist, die Reichs- und Crays-Præstanda daselbst zu erheben.

13) Ansonsten besitzet diese gräfliche Linie ebenfalls noch viele Höfe und Waldungen, nicht nur in der Grafschaft Dachsburg, sondern auch in der Herrschaft Falkenburg und in der so genannten Ober-Frankenweid, welche beyde letztere aber mit Pfalz-Zweybrücken gemeinschaftlich sind.

Uebrigens ist hier noch anzumerken, daß die beyde Herrschaften Oberstein und Buch, wovon sich obbemeldter

massen

massen, diese Linie auch schreibet, nach des letztern regierenden Grafen zu Leiningen Heydesheim im vorigen Jahr ereigneten Todesfall, dermalen aus dem gräflichen Haus gekommen, indem jene die Herrschaft Oberstein, auf dem Hunsrück gelegen, zum theil inclusive dem hohen Bergschloß, von Chur-Trier, als Lehenherrn, und zum theil so viel den sogenannten Iderbann betrift, von der fürstl. Gemeinschaft Sponheim manu forti occupiret, diese aber die Herrschaft Bruch, so ein chur-pfälzisches Weiberlehen, und in dem Herzogthum Berg gelegen ist, von dem Prinzen George von Hessen-Darmstadt, von wegen seiner Frauen Gemahlinn, als einer gräfl. Leiningen, heydesheimischen ältesten Tochter apprehendiret worden. Ueber welche beyde Herrschaften aber nunmehro unter denen verschiedenen hohen Competenten litigiret wird.

Anmerkung.

Die Oerter, welche dieses gräfliche Haus im Unter-Elsas besitzt, sind schon oben angezeigt. Die Herrschaft Bruch liegt im Herzogthume Berg, und die Herrschaft Oberstein kömmt am Ende dieses Kreises vor.

Münzfelden.

Münzfelden, Minsfelden, Mensfelden, ein unmittelbares Schloß und Dorf, liegt zwischen den nassauischen Städten Dietz und Kirchberg. Es gehöret Chur-Trier und Nassau-Usingen gemeinschaftlich, und zwar so, daß jenes $\frac{2}{3}$, dieses aber $\frac{1}{3}$ davon besitzt. Das jetzige chur-trierische Antheil hat ehedessen zur Herrschaft Schadeck, und also den Grafen zu Leiningen-Westerburg zugehöret, ist aber mit Vorbehalt des Näherkaufes und der Contribution an die von Waldecken, von diesen aber an Chur-Trier überlassen worden; und das gräfliche Haus zu Leiningen-Westerburg genießt die Contribution nicht. Die Besitzer dieses Ortes haben desselben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, und einen Kreisanschlag von 54 Kr.

Die Grafschaft Witgenstein.

§. 1.

Sie ist auf dem 5ten und 3ten Blatte der homannischen Charte von den hessen-darmstädtischen und angränzenden Landen zu sehen, und gränzet an die hessen-darmstädtischen Aemter Battenberg, Biedenkopf und den Grund Breidenbach, an das Fürstenthum Nassau-Dillenburg, und an das Herzogthum Westphalen. Ihre Länge wird ungefähr 4 und eine halbe, und die gröste Breite über 3 Meilen betragen.

§. 2. Sie ist zum Theil sehr bergicht, und hat überflüßige Hölzungen, auch allerley Metalle, als Silber, Kupfer, Eisen, welches letztere in der Bauffer Schmelzhütte und auf dem Laasper und Saßmannshäuser Hämmern geschmolzen und bereitet wird. Sie hat auch gute Viehzucht, aber wenigen Getreidebau, als welcher hauptsächlich in Hafer besteht. Die Flüsse Lähn und Eder, welche nicht weit von der witgensteinischen Gränze, im Fürstenthume Nassau-Dillenburg, entspringen, ergiessen sich durch diese Grafschaft in die oben gedachten heßischen Aemter.

§. 3. Die jetzigen Grafen zu Sayn und Witgenstein kommen von Gottfried, Grafen zu Sayn, her, dessen Söhne Johann und Engelbert 2 Linien stifteten. Die Johannes Linie besaß die Grafschaft Sayn, die engelbertische Linie aber die Herrschaften Homburg und Vallendar, und Graf Salentin, Engelberts Enkel, bekam auch nach des letzten Grafen zu Witgenstein Tode mit desselben Erbtochter Elisabeth die Grafschaft Witgenstein, und von dieser stammen alle jetzige Grafen zu Witgenstein ab. Als jene mit Grafen Heinrich auszugehen schien, verordnete 1593 mit desselben und der Lehnherren Genehmhaltung Graf Ludwig von der engelbertischen Linie, daß nur 2 regierende Herren seyn, und sein ältester Sohn Georg das Haus und Amt Berleburg, nebst der Herrschaft Neumagen, der zweyte Sohn

Sohn Wilhelm aber die Grafschaft Witgenstein und Herrschaft Vallendar haben; wenn aber die Grafschaft Sayn nach Abgang der Johannes Linie, vermöge der Verwandtschaft, auf seine Linie verfalle, Graf Wilhelm selbige bekommen, und hingegen die Grafschaft Witgenstein mit Vallendar seinem dritten Sohne Ludwig zu Theil werden sollte, welches alles auch wirklich geschahe, als die Johannes Linie 1606 mit Grafen Heinrich ausgieng. Solchergestalt ist die Grafschaft Witgenstein unter zwey gräfliche Häuser vertheilet worden, nämlich unter Sayn-Witgenstein zu Witgenstein, und Sayn-Witgenstein zu Berleburg.

§. 4. Der Titel des witgensteinischen Hauses ist: **Grafen zu Sayn, Witgenstein und Hohenstein** (*), **Herren zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra und Klettenberg** ꝛc. Die Grafen des berleburgischen Hauses aber nennen sich: **Grafen zu Sayn und Witgenstein-Berleburg, Herren zu Homburg und Neumagen** ꝛc. Ihr **Wapen** wegen Sayn ist ein aufgerichteter goldener Löwe mit ganzem Angesichte und gedoppeltem Schweife, im rothen Felde; wegen Witgenstein zween schwarze Pfähle im silbernen Felde; wegen Homburg eine silberne Burg mit zween Thürmen im rothen Felde; und wegen der Herrschaft Freusberg 3 schwarze wilde Schweinsköpfe in einer schrägen silbernen Strasse im schwarzen Felde.

§. 5. Je-

(*) Die Grafschaft Hohenstein hat Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg in der Maasse, wie er solche gehabt, dem Grafen Johann zu Witgenstein 1649 verliehen, Churfürst Friderich aber solche 1699 wieder eingezogen, 1702 an Grafen August zu Witgenstein eine gnädige Erklärung ausgestellet, daß er alle darauf haftende witgensteinische und ältere Schulden abtragen, auch dem Grafen August 100000 Species Rthlr. in einer Summe auszahlen, und noch andere 20000 Rthlr., welche Graf August seinem Vater, Grafen Gustav, zu Tilgung einiger auf der Grafschaft gehafteten Schulden, vorgeschossen, demselben ersetzen wollte. Indessen bedienen sich die Grafen zu Witgenstein annoch des Titels und Wapens von Hohenstein, Lohra und Klettenberg.

§. 5. Jedes gräfliche Haus hat sowohl im wetterauischen Reichsgrafencollegio, als auf den ober-rheinischen Kreistagen eine eigene Stimme, machen aber einander den Rang streitig. Zu dem Reichsmatrikularanschlage dieser Grafschaft von 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder 28 Fl. giebt Witgenstein 16 Fl. 48 Kr. und Berleburg 11 Fl. 12 Kr.

§. 6. Die Grafschaft Witgenstein und Berleburg, und die Herrschaft Homburg sollen jährlich auf 50000 Rthlr. eintragen.

Das gräfliche Haus Sayn-Witgenstein zu Witgenstein

besitzt:

I. Die Grafschaft Witgenstein, im engern und besondern Verstande, welche den größten Theil der Grafschaft Witgenstein im weitern und allgemeinen Verstande ausmacht, und in welcher sich, ausser der Stadt Laasphe, und denen auf dem Lande befindlichen Predigern, Schulzen, Schöffen und andern Befreyeten, 332 dienstbare Unterthanen befinden. Die beständigen Rentereygefälle dieser Grafschaft betragen jährlich 2100 Rthlr. die unbeständigen auf 600 Rthlr. Die Grafschaft ist hessendarmstädtisches Lehn, und enthält:

1. Witgenstein, das gräfliche Residenzschloß, welches auf einem hohen Berge liegt, und das Stammhaus der alten Grafen von Witgenstein ist. Unter demselben liegt

2. Laasphe, ein Städtchen an der Lahn.

3. Die 25 Dörfer dieser Grafschaft sind unter die 4 Viertel Banf, Faydingen, Arfelden, und Vogtey Elsoff vertheilet. Im Flecken Schwarzenau an der Eder, werden viele Strümpfe und wollene Zeuge verfertiget, auch ist in demselben ein landesherrschaftliches Vorwerk. Ludwigseck ist ein sehr schönes Jagdhaus, und in den Dörfern Hilschof und Faydingen sind auch landesherrschaftliche Jagdhäuser. Zur Vogtey Elsoff gehören die 3 Dörfer Elsoff, Alerishausen und Bettelhausen, und sie wird durch den Bach Elsoff von dem hessen-darmstädtischen Amt Battenberg abgesondert. Ein Theil der Güter der witgensteinischen Unterthanen dieser Vogtey liegt jenseits des Wassers Elsoff, unter hessischer Hoheit. Das hessische Amt Battenberg hat ehedessen einen Theil der Grafschaft Witgenstein ausgemacht, ist aber im 13ten Jahrhunderte an Churmaynz verpfändet, und von diesem im 15ten Jahrhunderte an Hessen überlassen worden.

II. Die

II. Die Herrschaft Vallendar, über welche aber das Erzstift Trier die Landeshoheit ausübet. Von dem gräflich-witgensteinischen Antheile und Gerechtsamen an und in derselben ist oben gehandelt worden. Von derselben führen die Grafen einer Nebenlinie des gräflich-witgensteinischen Hauses den Namen, haben sie aber nicht im Besitz, sondern bekommen eine gewisse jährliche Appanage an Geld.

Das gräfliche Haus Sayn-Witgenstein zu Berleburg

besitzt:

I. Die sogenannte Grafschaft Berleburg, welche eigentlich ein Theil und Amt der Grafschaft Witgenstein ist, und begreift

1. Berleburg, eine kleine Stadt am Berlenbache, welcher nicht weit davon in die Eder fließt, hat ein schönes gräfliches Residenzschloß, nebst noch zwey gräflichen Häusern.
2. Zwey und zwanzig Dörfer.

II. Die Herrschaft Neumagen, an der Mosel, welche unter chur-trierischer Landeshoheit steht. In derselben ist schöner Weinwachs.

III. Die Herrschaft Homburg, welche vom Herzogthume Berg und der Grafschaft Mark umgeben ist, und oben am Ende des westphälischen Kreises angeführet worden.

Die Grafschaft Falkenstein.

§. 1.

Sie gränzet gegen Norden an das churpfälzische Oberamt Alzey; gegen Westen an das zweybrückische Unteramt Landsberg; gegen Süden an das Fürstenthum Lautern; gegen Osten an das gräflich-wartenbergische Gebieth, und an die nassau-weilburgische Herrschaft Kirchheim, von welcher letztern sie durch den Donnersberg getrennet wird, welcher ein hohes mit Eichen, Buchen und Kastanienbäumen bewachsenes Gebirge ist, und eigentlich Thorsberg, Mons Jovis, heißt.

§. 2. Dies-

§. 2. Diese Reichsgrafschaft ist seit der Zeit der Kirchenverbesserung der evangelisch-lutherischen Lehre und Kirche zugethan, und die Lutheraner haben also alle und jede darinn belegene Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, und dazu gehörige Güter, Gefälle, Renten ꝛc. vor und nach dem westphälischen Frieden allein und ruhig inne gehabt, besessen und genutzet; es sind aber nunmehr auch viele Katholiken im Lande, insonderheit zu Winweiler.

§. 3. Das Geschlechtregister und die Geschichte der ehemaligen Herren von Falkenstein ist noch dunkel. Philipp von Polant, welcher von 1239 bis 1275 gelebet, hat sich zuerst von dem Schlosse Falkenstein benannt, und seiner Frauen wegen, welche eine münzenbergische Miterbinn war, den grösten Theil der Wetterau nebst andern Herrschaften an sich gebracht. Seine Nachkommenschaft hat sich in 2 Linien vertheilet, welche die Gebrüder Cuno II und Philipp VII gestiftet. Von der ersten Linie war Philipp X, welcher 1407 gestorben, und dessen Land an seinen Vetter Philipp XI gekommen, welchen K. Wenzel schon 1397 zum Grafen gemachet hatte, und der erste und letzte Graf in seinem Geschlechte gewesen ist. Als er 1410 starb, folgte ihm Philipps X jüngster Bruder Werner, welcher Erzbischof zu Trier gewesen, und nach dessen Tode die Kinder der Schwestern Philipps X die falkensteinischen Lande bekamen. Diese Schwestern waren Luitgard, welche sich an Eberhard, Herrn von Epstein, vermählet hatte, und Agnes, welche Grafen Otto von Solms zum Gemahle und 2 Töchter gehabt hat, deren eine an Ruprecht, Grafen von Virneburg, verheyrathet worden, dessen Enkel Wilhelm den falkensteinischen Namen angenommen hat, und der Stifter des zweyten falkensteinischen Stammes geworden ist. Eine seiner Töchter, Namens Margaretha, vermählte sich mit Melchior, Herrn von Daun, und die andere, Namens Margaretha, mit Cuno, Grafen von Manderscheid. Jener Sohn Wyrich hatte 3 Söhne, Namens Philipp, Johannes und Sebastian. Der mittlere

lere stiftete den 3ten falkensteinischen Samm. Seine Tochter Sidonia, welche an Axel Löwenhaupt, Freyherrn von Grefnes und Kieglcholm, vermählet ware, entsagete 1579 der väterlichen Erbschaft, und ihr Bruder Emich, Graf zu Daun, welcher keine Kinder hatte, setzte im Testamente des vorhin gedachten Sebastians, und nach dem Abgange des gleichfalls genannten Philipps Linie zu Erben ein, welche auch die Grafschaft Falkenstein nach einander bekommen haben. Als sie aber an Wilhelm Wyrich von der letztern Linie gelangete, verkaufte sie derselbe 1667 an Herzog Karl III zu Lothringen, welcher sie an Karl Heinrich, Prinzen von Vaudemont, schenkete, nach dessen Tode Herzog Leopold Joseph Karl zu Lothringen sein Recht an derselben wider die Häuser Löwenhaupt und Manderscheid ausführete, und sich 1724 und 1727 mit einigen aus denenselben verglich. Seinem Sohne, Herzog Franz Stephan, nachmaligen römischen Kaiser, wurde die ganze Grafschaft an Lehn und Eigenthume 1731 vom Reichshofrathe zuerkannt, und ob er gleich 1735 und 36 das Herzogthum Lothringen an Frankreich abtrat, so behielt er doch die Grafschaft Falkenstein, und endigte den Streit mit den Häusern Löwenhauptund Manderscheid durch einen Vergleich.

§. 4. Das Wapen dieser Grafschaft ist ein Rad. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. und zu einem Kammerziele werden wegen derselben 15 Rthlr. $67\frac{1}{2}$ Kr. bezahlet. Seine kaiserliche Majestät, Franz Stephan, haben im Reichsfürstenrathe, als Markgraf zu Nomeny, wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme behalten; haben auch wegen derselben eine Stelle und Stimme beym ober-rheinischen Kreise.

§. 5. Es gehören zu dieser Grafschaft folgende Oerter:

1. Falkenstein, ein Flecken, unter dem wüsten Schlosse und Stammhause dieses Namens.

2. Win-

2. Winweiler, ein Städtchen und Schloß, welches der Sitz eines Oberamtes ist, nicht weit von einem grossen Landsee.

3. Die Oerter Imsbach, Alzenborn, St. Alban, Dillkirchen, Niederkirchen.

4. Ein Antheil an dem Kirchdorfe Steinbach.

5. Die Dörfer Jaxweiler, Ober-Sulze, (Sulzheim) nicht weit von Neu-Leiningen, Ilbesheim auf dem Gleichen, Freimersheim, nicht weit von Alzey und Odernheim, Ober-Grebweiler, ehedessen Oberdorf, nahe bey der rheingräflichen Residenz; Unter-Grehweiler; Hilsheim oder Hildesheim zur Hälfte, Dalheim, nicht weit von Oppenheim, Harxheim an der Steige, nicht weit von Nieder-Ulm, Eickelsheim, nicht weit von Neu-Baumberg, Bibelheim, nicht weit vom vorhergehenden, die lange Meil.

6. Unterschiedene Meyerhöfe und ansehnliche Wälder auf dem Hunsrücke, und um Winweiler und Falkenstein.

Die Herrschaft Reipoltskirchen.

§. 1.

Sie liegt im alten grossen Wormsgau, und desselben Theil der Nohegau, zwischen den chur-pfälzischen Oberämtern Lautern und Lautereck, und einem Theile des Fürstenthums Zweybrücken.

§. 2. Ehedessen gehörete sie dem Hause von Hohenfels, welches 1602 mit Wolf Philipp von Hohenfels ausstarb, dessen Gemahlinn Amalia von Daun-Falkenstein die Herrschaft 1603 den Kindern ihrer Schwester Sidonia, Gräfinn von Löwenhaupt, vermachte. Die Familie von Löwenhaupt und Manderscheid verkaufte ¾ Theile von derselben an einen Grafen von Hillesheim, welcher auch 1725 durch einen Befehl des Reichshofraths, wider Grafen Karl Julius von Löwenhaupt, welcher das Jus retractus ausüben wollte, und wider die Unterthanen der Herrschaft, im Besitze derselben bestätiget worden.

§. 3. Die Besitzer dieser Herrschaft haben wegen derselben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen,

tagen, aber nicht in einem reichsgräfl. Collegio auf dem Reichstage. Die Herrschaft hat einen Reichsmatricularanschlag von 1 zu Roß, und 4 zu Fuß oder 28 Fl. Zum ober-rheinischen Kreiscontingente aber giebt sie die verglichene Summe von 600 Fl. und zu einem Kammerziele ist sie auf 42 Rthlr. 21 Kr. angesetzet.

§ 4. Das Schloß Reipoltskirchen, von welchem die Herrschaft den Namen hat, liegt auf einem Berge, und ausser demselben gehöret noch eine gute Anzahl Dörfer dazu.

Die Grafschaft Krichingen.

§ 1.

Die Grafschaft Krichingen, französisch, Creange, mit dazu gehörigen Herrschaften, liegt im Westreiche, und zum Theile unter französisch-lothringischer und luxemburgischer Hoheit.

§ 2. Ehemals war sie eine Baronie, 1617 aber wurde sie vom Kaiser Matthias zu einer Grafschaft erhoben. Grafen Johannes V Söhne, Georg und Wyrich, haben 2 Linien gestiftet, nämlich die püttlingische und krichingische; jenes Mannsstamm ist 1681, und dieser 1697 ausgestorben. Grafen Albrecht Ludwigs zu Krichingen Tochter, Anna Dorothea, war an Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland vermählet, und beyder Sohn, Ferdinand Ulrich, hinterließ eine Tochter Christina Louise, durch deren Vermählung mit Grafen Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runkel die Grafschaft Krichingen an das gräfliche Haus zu Wied-Runkel gekommen ist, obgleich sowohl das fürstliche Haus Solms-Braunfels, als das gräfliche Haus Ortenburg Anspruch daran machen, und beyde dieselbe im Titel führen.

§ 3. Die Grafen von Krichingen haben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, aber nicht in einem gräflichen Collegio auf dem Reichstage. Sie stehen in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage von 2 zu Roß und 4 zu

Fuß oder 40 Fl., jetzt aber soll der Anschlag dieser Grafschaft nur halb so groß seyn. In der Usualmatrikel stehen in Ansehung der Kammerzieler noch diese alte Namen: Krichingen Graf Christoph 13 Rthlr. $46\frac{1}{4}$ Kr. Krichingen Graf Johann Ludwig 13 Rthlr. $46\frac{1}{4}$ Kr. es ist aber nur der letztere Anschlag gangbar.

§ 4. Der Hauptort der Grafschaft Krichingen ist **Krichingen**, ein Flecken und Schloß, an der deutschen Nidda. Sonst gehören die Dörfer **Fletrange**, **Minzingen** und **Bonne-Hauze**, zu derselben.

Die mit derselben verbundenen Herrschaften **Saarwellingen**, an der Saar, **Kriching-Püttlingen** und **Rollingen** liegen theils unter der unmittelbaren Reichshoheit, theils unter französisch-lotharingischer und luxemburgischer Hoheit.

Die Grafschaft Wartenberg.

§ 1.

Die Grafschaft Wartenberg liegt zwischen dem Rheine, und gränzet an die Unterpfalz, die Grafschaft Falkenstein, und das Westreich, hängt aber nicht zusammen.

§ 2. Johann Casimir von Wartenberg wurde 1699 vom Kaiser zum Reichsgrafen gemacht, und 1707 wurden seine Güter als eine Allodialherrschaft zu einer Reichsgrafschaft erhoben. In derselben ist das Recht der Erstgeburt eingeführet.

§ 3. Das gräflich-wartenbergische **Wapen** hat einen weissen Schild, in welchem 3 rothe Kugeln, mit einem rothen breiten Querbalken in der Mitten, der mit doppelten Linien eingefaßt ist, und daran sich ein goldenes Posthorn zeigt.

§ 4. Der regierende Graf von Wartenberg hat Sitz und Stimme beym ober-rheinischen Kreise, und im wetterauischen Reichsgrafencollegio. Sein Reichsmatricularanschlag ist 7 Fl. 12 Kr. und zu einem Kammerziele ist er auf 18 Rthlr. $70\frac{1}{2}$ Kr. angesetzet.

§ 5. Das

§ 5. Das Stammhaus **Wartenberg** liegt in der Gegend der churpfälzischen Stadt Kaiserslautern; die übrigen Güter und Oerter, aus welchen diese Grafschaft besteht, sind:

1. **Mettenheim**, die gräfliche Residenz, zwischen Worms und Oppenheim.

2. **Ellerstadt**, zwischen Manheim und Dürkheim.

3. Die Kastenvogtey **Marienthal**, welche sehr ansehnliche Waldungen, und die Oerter **Marienthal** und **Imbsbach** begreift, die beyde am Donnersberge liegen.

4. **Sembach**, **Rohrbach**, **Ober- und Nieder-Mehlingen**, **Aspach**, **Fischbach** und **Diemerstein** Alle diese Oerter liegen in der Gegend von Kaiserslautern, und es gehören grosse Waldungen dazu.

5. Drey beträchtliche freye und der Reichsgrafschaft einverleibte Güter, nämlich ein Hof zu Kaiserslautern, ein Hof zu **Wachenheim** an der Hart, und der **Oranienhof** bey Kreutzenach.

Die Herrschaft Bretzenheim.

§ 1.

Sie liegt an der Nahe, unterhalb Kreutzenach. Ehedessen haben solche die Herren von Daun, ehe sie die Grafschaft Falkenstein an sich gebracht, von Chur-Cöln zu Lehn getragen. 1642 verkaufte sie Wilhelm Wyrich von Daun, Graf zu Falkenstein, mit Bewilligung des Lehnsherrn, an Grafen Alexander von Velen, welcher 1665 nicht nur bey dem ober-rheinischen Kreise, sondern auch auf dem Reichstage im westphälischen Grafencollegio, zu Sitz und Stimme gelassen wurde. Als 1733 Graf Alexander Otto von Velen und Bretzenheim ohne männliche Erben starb, ergriff der Churfürst zu Cöln für sich und das Erzstift von dieser Herrschaft den Besitz; ertheilete sie aber 1734 dem Grafen von Vyrmont als ein Mannlehn; da derselbe aber 1744 starb, nahm Chur-Cöln die Herrschaft wieder in Besitz, und führet nun die Kreisstimme davon.

§ 2. Das **Wapen** dieser Herrschaft ist eine gelbe Bretzel im rothen Felde. Sie hat einen Reichsmatricular-

anschlag von 6 Fl. und einen Kreisanschlag von 8 Fl. Zu einem Kammerziele giebt sie 3 Rthlr. 13½ Kr.

§ 3. Die Einwohner derselben sind theils katholisch, theils lutherisch. Beyde Partheyen haben 1651 einen Vertrag mit einander errichtet, welcher 1723 wiederholet, und, nebst einigen Erläuterungen vom Grafen Alexander Otto von Velen, bestätiget worden ist.

§ 4. Es gehöret zu dieser Herrschaft

1. **Bretzenheim**, ein Schloß an der Nahe, welches 1688 von den Franzosen mehrentheils verwüstet worden ist.

2. **Winzenheim**, ein Dorf, nicht weit von Kreutzenach.

3. Die Dörfer **Kriekenbach** und **Breidenbach**, und die **Wagenstadt** bey Leberwangen, bey Wallenstein belegen.

Die Herrschaft Dachstul

Liegt zwischen den chur=trierischen Aemtern Sarburg und Grimburg, und dem deutschen Amte des Herzogthums Lothringen. Sie ist ein erz=bischöflich=trierisches Lehn, und hat vor Alters der rudolphischen Linie der Dynasten von Fleckenstein gehöret, davon der lezte sie 1644 dem Lehensherrn Churfürsten Philipp Christoph, aus der Familie von Sötern, verkaufte, welcher sie zu einem Fideicommiss seiner Familie machte. Grafen Philipp Franz von Sötern Erbtochter, Maria Sidonia, brachte sie ihrem Gemahle Notger Wilhelm, Grafen von Oettingen=Baldern, zu. Wegen derselben wird eine Stimme beym ober=rheinischen Kreise geführet, aber nicht auf dem Reichstage. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 1 zu Roß und 1 zu Fuß oder 16 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 10 Rthlr. 73 Kr. Ich bemerke darinn

Dachstul, den Hauptort, woselbst das gräflich=ötting=söterische Amt, welches dieser Herrschaft vorgesetzt ist, seinen Sitz hat.

Die Herrschaft Ollbrück

Liegt im obern Erzstifte Cöln, zwischen den Aemtern Andernach und Königsfeld, und gehöret dem reichsfreyherrlichen Hause Waldbott=Bassenheim zu Ollbrück=Bornheim, welches

welches aber kein Reichsstand ist, daher die Stimme, welche es wegen dieser Herrschaft auf den ober-rheinischen Kreistagen führet, vor andern Kreismitständen bestritten und geläugnet wird, daß sie jemals ordentlich bewilliget sey. Indessen hat diese Herrschaft einen Reichsmatrikularanschlag von 1 zu Roß und 1 zu Fuß, oder 16 Fl. und zu einem Kammerziele ist sie auf 17 Rthlr. 45 Kr. angesetzet.

Die Reichsstadt Worms.

Worms, Wormatia, in den mittlern Zeiten Guarmacia und Gormetia, auch Vangiona, beym Marcellin Vangio, beym Antonin Bormitomagus, beym Ptolemäus Borbetomagus, ist vor Alters die Hauptstadt der Vangioner gewesen. Sie liegt mitten in dem davon benannten Hochstifte, und dessen in neuern Zeiten theils von Chur-Pfalz, theils von andern Ständen erworbenen Landen, nicht weit vom Rhein, in welchem sich die bey dieser Stadt vereinigte Prim-Eis- und Giesenbach ergiessen. Sie hat viel Unglück ausgestanden; denn der Erdbeben, Feuersbrünste, und anderer Zufälle, durch welche sie beschädiget worden, nicht zu gedenken, so ist sie im Jahre 407 von den Vandalen, 451 und 938 von den Hunnen, 891 von den Normännern, und 1689 von den Franzosen verwüstet worden, hat sich aber allezeit wieder erholet. Der Magistrat ist evangelisch, und betrachtet die Stadt als eine evangelische freye Reichsstadt, in welcher Katholiken wohnen, und öffentliche Uebung des Gottesdienstes haben. Zu der neuen lutherischen Kirche ist 1709 der Grundstein geleget worden; die Lutheraner haben auch die sogenannte alte Kirche, die nun zum Gottesdienste wieder hergestellte St. Magnuskirche, und in der Speyervorstadt die St. Mainhardskirche. Die Reformirten haben auch eine Kirche. An katholischen Kirchen ist hier nicht nur die Kathedralkirche des Bisthums Worms, welche nach der französischen Zerstörung kostbar wieder hergestellet ist, sondern es sind auch in und bey der Stadt 4 Collegiatkirchen, und eine Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium und ein Gymnasium (die Jesuiten aber sind 1613 hieher gekommen,) 3 Mönchen- und 3 Nonnenklöster. Der bischöfliche Pallast ist 1719 von Bischof Franz Ludwig neu erbauet.

Die Stadt ist von ihrem Anfange an eine freye Reichsstadt gewesen, wird auch so in Urkunden Kaisers Karl IV von 1355 und 56, und in dem Städtebund von 1385 genannt, ist 1479 auf dem Reichstage zu Nürnberg, und vom Kaiser Maximilian I durch feyerliche Urkunden von 1507 und 1508 dafür erkannt wor

worden; hat bis auf diesen Tag auf dem Reichstage unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die 4te Stelle und Stimme, (wechselt aber darinn mit der Stadt Lübeck ab,) wie auch Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen; entrichtete bis 1755 einen Reichsmatrikularanschlag von 92 Fl. wurde aber im gedachten Jahre zu 24 Fl. herunter gesetzt, und giebt zu einem Kammerziele 118 Rthlr. 34 Kr. Die Bischöfe zu Worms haben ihre Reichsunmittelbarkeit oft angefochten, ihr auch durch Bann und Krieg einige Verträge oder sogenannte Rachtungen abgenöthiget, unter welchen die von 1519 besonders merkwürdig ist, weil vermöge derselben in bürgerlichen Händeln, welche über 50 Gulden betreffen, von dem Stadtgerichte an das bischöfliche Hofgericht appelliret wird; wenn aber hernach und ehe die Sache der Appellation vor diesem Hofgericht verhandelt worden, der Appellant begehret, daß sie von dem Bischofe an den Kaiser oder das Kammergericht verwiesen werden möge, muß der Bischof sie dahin verweisen. Es soll auch, vermöge besagter Verträge, ein neuerwählter Bischof vor seinem Eintritt in die Stadt auf freyem Felde schwören, daß er der Stadt Freyheit, Recht und Gerechtigkeit nicht entgegen handeln wolle, und hierauf nach dem Eintritt der Rath ihm eben dieses geloben. Allein, diese Eide sind seit langen Jahren nicht mehr in Uebung. Nach eben diesen Verträgen hat der Bischof das Recht, aus 2 Rathspersonen, welche ihm vom Magistrate präsentiret worden, eine zu erwählen. Er macht auch Anspruch auf einen Rheinzoll und andere Zölle, worüber aber noch bey beyden höchsten Reichsgerichten gestritten wird. Vermöge eines Schirmvertrags, welcher seit dem 16ten Jahrhunderte von 60 zu 60 Jahren verlängert zu werden pfleget, ist der Churfürst zu Pfalz Schutzherr der Stadt. Das Wapen derselben ist ein schräg stehender silberner Schlüssel im rothen Felde.

Es sind wohl kaum an einem Orte mehrere fürstliche Versammlungen, königliche und kaiserliche Vermählungen, und andere feyerliche Zusammenkünfte geschehen, als hier. 1495, 1521, 1545 und 1578 sind hier Reichstage gehalten worden. 1525 nahm hier die Kirchenverbesserung den Anfang. 1743 wurde hieselbst zwischen dem Könige von Großbritannien, der Königinn von Hungarn und dem Könige von Sardinien ein Tractat geschlossen.

Bey dieser Stadt wächst der angenehme Rheinwein, unserer lieben Frauen Milch genannt. Sonst hat die Stadt, ausser ihrer Feldmark, weder Dörfer noch Höfe, gleich über dem Rhein aber, der Stadt gegen über, steht ihr noch ein ansehnliches umsteintes und mit Aeckern und Wiesen versehenes Land zu, das Bürgerfeld genannt, welches beynahe 2 Stunden im Umkreise hat, und im Rhein gehöret ihr eine Insel, der Sponswörth genannt.

Die Reichsstadt Speyer.

Speyer, Spira, civitas Nemetum, Nemidona, hat den Namen von dem kleinen Flusse oder Bache, an welchem sie liegt, der nicht weit von Hochspeyer entspringt und unterhalb der Stadt in den Rhein fließt. Sie ist eine uralte, schon vor Christi Geburt vorhanden gewesene Stadt, und ihr Name ist gleichfalls uralt. Allein, die jetzigen Gebäude der Stadt sind neu, denn nachdem sie 1689 von den Franzosen durchaus und gänzlich zerstöret worden, und 10 Jahre lang wüste gelegen, ist sie endlich nach dem ryswickischen Frieden von neuem, aber nicht völlig, wieder aufgebauet worden. Von der Kathedralkirche des Hochstiftes Speyer ist das Chor wieder hergestellet: allein, die marmornen Grabmäler der in derselben begrabenen 8 Kaiser und 3 Kaiserinnen, mit welchen die alte zerstörete Kirche gepranget, sind von den Franzosen niedergerissen, und die Gräber zum Theile eröfnet, beraubet, und die ehrwürdigen Gebeine zerstreuet worden. Diese Domkirche hat grosse Einkünfte, aber auch grosse Ausgaben. Ausser derselben sind hier noch 3 Nebenstifte, unterschiedene katholische Pfarrkirchen, Mönchen- und Nonnenklöster, und unter jenen ist auch ein Jesuiter Collegium. Auch ist hier ein deutsches Haus. Die Lutheraner, welche den größten Theil der Einwohner ausmachen, haben 2 Kirchen und ein Gymnasium. Der Magistrat ist evangelisch-lutherisch. Diese Stadt, welche die Franken den Römern abgenommen haben, und in welcher ein königlicher Pallast gewesen, ist eine der ältesten und ursprünglichen Reichsstädte, mit vielen und ansehnlichen kaiserlichen Privilegien begabet, und eine von den Stapelstädten am Rhein. Sie hat auf dem Reichstage unter den Reichsstädten der rheinischen Bank den 5ten Platz, auch Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistägen. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt jetzt nur 24 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 118 Rthlr. 34 Kr. Mit dem Churhause Pfalz hat sie ehedessen Schutz- und Schirmverträge auf die Lebzeit des jedesmaligen Churfürsten errichtet, welche aber nach Churfürstens Karl Ludwigs Absterben aufgehöret haben. Wenn ein neuer Bischof von Speyer seinen Einzug in die Stadt halten will, thut er ausserhalb derselben und an einem andern Orte, alle Gravamina zwischen der Stadt und ihm ab, worauf er zwischen den 2 äussersten verschlossenen Thoren zu Pferde sitzend, unter freyem Himmel, mit aufgelegter Hand auf die linke Brust, der Stadt zuerst huldiget, (welcher Ausdruck hergebracht ist,) oder gelobet, daß er der Stadt Rechte nicht kränken, sondern vielmehr ihre Freyheiten erhalten und vermehren, und mit ihr in Friede und Ruhe leben wolle. Wenn er

alsdann feyerlich eingeritten ist, huldigen ihm die Bürger auch also. Allein seit 1611 der Bischof Philipp Christoph einen solchen Eintritt gehalteu hat, ist keiner mehr angestellet worden. Unter den Reichstagen, welche hieselbst gehalten worden, ist besonders der von 1529 merkwürdig, weil auf demselben der Name der Protestanten aufgekommen ist. Von der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen ist in derselben 162 Jahre lang das kaiserliche und Reichskammergericht gewesen.

Die
Reichsstadt Frankfurt am Mayn.

Frankfurt, eigentlich **Frankenfurt**, die gewöhnliche Wahl- und Krönungsstadt des römischen Königes, und der jetzige Versammlungsort der ober-rheinischen und chur-rheinischen Kreisstände, auch eine der vier Legestädte in Deutschland, und eine berühmte Handelsstadt, liegt in einer sehr schönen, fruchtbaren und gesunden Gegend am Mayne, welcher die Stadt in zween Theile, nämlich in **Frankfurt** und **Sachsenhausen**, theilet; der erste Theil, als der grössete, ist in zwölf, und der zweyte in zwey Hauptquartiere abgetheilet. Beyde aber enthalten fast 3000 grosse und kleine Häuser, unter welchen manche nach der neuen Baukunst gebauet, auch chur-fürstliche, fürstliche und gräfliche Palläste und Höfe sind, als die maynzischen Höfe, das Compostel und der Fronhof genannt, der trierische Hof, der cölnische Hof, oder das ansehnliche deutsche Haus in Sachsenhausen an der Maynbrücke; der hessen-darmstädtische Hof, der Pallast des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis, der gräflich-solmische, gräflich-schauenburgische, und gräflich-schönbornische Hof. Die drey vornehmsten Plätze sind der Römerberg, der lieben Frauen Berg, und der Roßmarkt. An dem ersten steht der altmodische vordere Theil des Rathhauses oder sogenannten Römers, dessen Hintertheil auf die neue Art erbauet ist. Das Vordertheil desselben ist untenher gewölbet, und daselbst sind zur Zeit der Messe allerhand Galanteriewaaren und Kostbarkeiten feil. Ueber diesen gewölbten Gängen ist ein Saal, auf welchem der Kaiser nach der Krönung zu speisen pfleget, und aus welchem man in das Zimmer geht, woselbst die Berathschlagungen über die Wahl eines Kaisers gewöhnlichermassen geschehen. Im hintern Theile des Rathhauses sind Zimmer für unterschiedene Stadtämter, das Conferenzzimmer des ober-rheinischen Kreises, das Zimmer zur Kreisdictatur, und andere. Im Archive des Rathhauses wird Kaiser Karls IV goldene Bulle verwahret, welches

ches Reichsgrundgesetz ein pergamenten Buch von 43 Quartblättern, lateinisch verfasset, und mit alter Mönchsschrift geschrieben ist, und daran eine goldene Capsel hängt. Auf dem Platze Liebfrauenberg steht das Haus Frauenstein oder Braunfels, in welchem ehemals die Kaiser einzukehren pflegeten, daher alle Häuser von dem Liebfrauenberge bis an den Römerberg zu dem kaiserlichen Quartiere gerechnet werden. Eben daselbst ist auch die Börse. Der Roßmarkt, welcher der grösseste und angenehmste Platz ist, ist mit Bäumen und Spaziergängen gezieret. Auf dem Heumarkte ist die wohlgebauete Hauptwache, und derselben gegenüber der Marstall oder die Reitschule. Unter den drey Zeughäusern liegt das vornehmste am Ende der Zeil, der Judengasse gegen über. Der Magistrat und die sämmtlichen Stadtbedienten sind der lutherischen Kirche ergeben, welche hier die herrschende ist; es haben aber doch die Katholiken die meisten und vornehmsten Kirchen, und die Reformirten sind auch zahlreich. Die katholischen Stifter und Klöster gehören zum maynzischen Kirchsprengel. In der Domkirche St. Bartholomäi ist eine kleine Kapelle, in welcher die römischen Kaiser erwählet werden. Die Kirchen St. Leonhards und zu unserer lieben Frauen sind auch Collegiatkirchen. Auch findet man hier einen Hof, Kloster und Kirche des Johanniter Ordens, ein Carmeliter, Dominicaner und Kapuzinerkloster, und zwo kleine katholische Kapellen. Die lutherischen Kirchen und Klöster sind: die Barfüsser Kirche, welche die Hauptkirche ist, die St. Cathrinen Kirche, in welcher 1522 die erste evangelisch-lutherische Predigt gehalten worden, und bey welcher ein adeliches Fräuleinkloster ist; die Weißfrauenkirche, bey welcher ein Kloster ist, in welchem Fräuleins und ehrbare Weibspersonen unterhalten werden; die St. Peters Kirche, die glauburgische Kapelle, die Hospitalskirche, die Kirche St. Nicolai, zwo verfallene Kirchen, und die Kirche in Sachsenhausen. Auch ist hier ein Seminarium theologicum, welches D. Pritius schon angefangen, und D. Münden zum Stande gebracht hat. Die Reformirten haben keinen öffentlichen Gottesdienst in der Stadt, sondern haben bisher denselben in dem nahgelegenen hanauischen Flecken Bockenheim abwarten müssen. Das lutherische Gymnasium von sieben Klassen hat sein Gebäude neben der Barfüsser Kirche, und bey demselben ist in dem sogenannten Kasten-Hofe der grosse Stadt-Büchersaal. Das Armen-Waisen- und Arbeitshaus ist bequem eingerichtet. Bey demselben ist ein Zuchthaus. Das Hospital zum heiligen Geiste ist eine der reichsten Stiftungen der Stadt. Es sind hier zwey adeliche Geschlechtshäuser, zum alten Limburg und zum Frauensteine.

Zu

Zu jenem gehören eigentlich diejenigen, welche man in andern vornehmen Reichsstädten Patricien nennet, und welche, ob sie gleich jetzt in der Bürgerschaft begriffen, dennoch fast durchgängig von uralten adelichen Geschlechtern sind, auch ihre ordentlichen Ahnenregister halten, keine Handlung treiben, von ihren Gütern und Renten leben, und wieder in adeliche Häuser heurathen. Sie haben ihre besondern Ordnungen unter sich errichtet, deren eine von 1585, und die andere von 1636 ist, und die von Kaisern bestätiget worden. Jedes Jahr erwählen sie neue Vorsteher, und ihre Zusammenkünfte geschehen in dem Hause Limburg, dessen Wapen mit dem gräflich-limburgischen übereinkömmt, ausser daß es einige Steine mehr im Schilde führet. Die uralte Gesellschaft, welche zum adelichen Geschlechtshause Frauenstein oder Braunfels gehöret, besteht aus Adelichen und Graduirten. Es sind hieselbst noch andere adeliche Familien, welche vom uralten brabantischen Adel abstammen.

Die Stadt ist wegen ihrer guten Lage und zwey berühmten Messen, welche jährlich in derselben gehalten werden, eine von den vornehmsten Handelsstädten in Deutschland. Unter den hiesigen Fabriken sind die Seidenfabriken, welche die Herren Firnhaber angeleget haben, die wichtigsten. Es sind auch Tobaksfabriken und eine Porcellainfabrike vorhanden. Die hiesigen Juden bewohnen seit 1462 eine abgesonderte Gasse, und stehen völlig unter dem Stadtrathe.

Die alten fränkischen Herzoge haben hieselbst einen Pallast gehabt, in welchem auch Kaiser Karl der Grosse oftmals gewohnet hat, und auf dessen Platze jetzt die Leonhards Stiftskirche steht. Kaiser Ludwig ließ auch einen Pallast am Ufer des Mayns bauen, von welchem in dem sogenannten Saalhofe ansehnliche Ueberbleibsel zu sehen sind. Die Stadt hat allezeit unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche gestanden. Auf dem Reichstage hat sie unter den Reichsstädten der rheinischen Bank den 6ten Platz: sie hat auch Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt 500 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 676 Rthlr. 26 3 Viertels Kr. welche starke Anschläge sich auf ihren Handel beziehen. Der Magistrat besteht aus einem Schultheißen, aus der Bank der Schöffen, der 2te Bank der Rathsherren, und der 3ten Bank, welche letztere mehrentheils aus den Handwerkern besetzt wird, und die gemeine Stadtangelegenheiten mit besorgen, auch das Polizeywesen einrichten hilft; die beyden ersten aber verwalten die wichtigsten Regimentsgeschäfte, und

aus denenselben werden jährlich die 2 Bürgermeister genommen. Die Processe werden von dem Schöffenrathe und den Syndicis entschieden. Das Consistorium ist mit 2 Schöffen, dem Seniore Ministerii, den 2 ältesten Predigern, und 2 Rechtsgelehrten besetzet.

Die Stadt ist befestiget, und unterhält 7 Compagnien Soldaten zum Kreiscontingente, und 2 zur Besatzung. Ueber den Mayn führet eine steinerne Brücke, welche 400 Schritte lang ist, und 13 grosse gewölbte Bögen hat.

Das Gebieth dieser Stadt, von welchem Joh. Bapt. Homann eine Charte herausgegeben hat, die im Atlas von Deutschland die 107te ist, begreift, ausser vielen Lusthöfen und Meyereyen.

1. Die Dörfer **Bornheim**, **Hausen** und **Oberrod**, welche ehedessen unter das Centgericht des Bornheimerbergs gehöreten, durch den 1481 mit Hanau getroffenen Vergleich aber an die Stadt Frankfurt allein gekommen sind.

2. Das Kirchdorf **Niederrod**, welches zu 3 Viertel der Stadt, und zu 1 Viertel dem deutschen Orden gehöret.

Nicht weit von demselben ist das frankfurtische **Oberforsthaus**, welches an dem grossen **Frankfurter Walde** liegt, der, wie der ysenburg-birsteinische Hof- und Regierungsrath Friderich Karl Buri ausführlich behauptet hat, mit zu dem **Dreyeicher Bannforste** gehöret, wie denn auch sowohl von der Stadt Frankfurt, als denen ihr zugehörigen Dörfern und Höfen, bis auf den heutigen Tag gewisse Wildgefälle an die Dreyeicher Wildbannsherrschaften entrichtet werden.

3. Ueber die freyen Reichsdörfer **Sulzbach** und **Soden** (in welchem ein warmes Bad und ein Salzwerk ist,) setzen Chur-Maynz wegen der Grafschaft Königstein, und die Stadt Frankfurt, als Schutz- und Schirmherren, einen gemeinschaftlichen Oberschultheißen.

4. **Nieder-Ursel**, ein Dorf, welches die Stadt mit Solms-Rödelheim gemeinschaftlich besitzt.

5. **Bonames**, auch **Bomes**, ein bemauerter **Flecken** an der Nidda, woselbst der Bischof zu Fulda ein Lehn hat.

6. **Nieder-Erlenbach**, ein Kirchdorf.

7. **Dürkelweil**, oder **Dortelweil**, ein Kirchdorf unweit der Nidda.

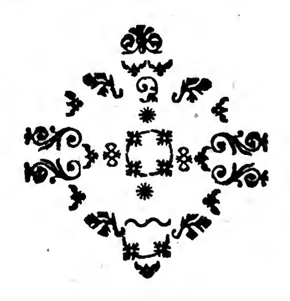
Die Reichsstadt Friedberg.

Friedberg, eine Stadt in der Wetterau an der Usbach und an dem Gebirge, die Höhe genannt, liegt auf einem fruchtbaren Boden, und ist ehedessen grösser gewesen, als jetzt. Sie ist eine evangelische freye Reichsstadt, und hat auf dem Reichstage unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die 12te Stelle, auch auf den ober-rheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt 24 Fl. und zu einem Kammerziele gibt sie 29 Rthlr. 29 Kr. Kaiser Karl IV verpfändete diese Stadt 1349 an die Grafen von Schwarzburg für 10000 Fl. jedoch mit Vorbehalte ihrer Reichsfreyheit. Diese Pfandschaft kam im folgenden Jahrhunderte von Schwarzburg an Chur-Maynz, die Herren zu Epstein, die Grafen zu Ysenburg, und die Stadt Frankfurt. Die 3 ersten überliessen ihre Antheile an die hiesige kaiserliche und des heiligen Reichs Burg Friedberg, welches der Kaiser nicht nur bestätigte, sondern auch der Stadt Frankfurt befahl, ihr Antheil ebenfalls der Burg zukommen zu lassen. Burg und Stadt Friedberg haben sich hierauf mit einander verglichen, daß die Stadt einem jeden neuerwählten, und vom Kaiser bestätigten Burggrafen auf einem offenen Platze wegen dieser Pfandschaft huldigen wolle. 1706 kündigte die Stadt der Burg die Pfandschaft auf, und erboth sich, den Pfandschilling abzutragen: allein, die Burg hält diese Pfandschaft für unablöslich. Der Burggraf und die adelichen Sechser sind auch Mitglieder des vollen Raths und Reichsstandes, und der Magistrat muß, so oft Reichs- und Kreissachen zu berathschlagen sind, dieselben mit zuziehen, und sich mit ihnen wegen der Vollmacht und abzusendenden Person vergleichen. In der Gegend dieser Stadt fiel 1762 ein Gefecht zwischen französischen und alliirten Truppen zum Vortheil der ersten vor.

Die Reichsstadt Wetzlar.

Wetzlar ist von hohen Bergen eingeschlossen, und liegt an der Lahn, in welche hier die Wetzbach, und auf der andern Seite des Flusses die Dill fließt, mit 2 Vorstädten, welche die Langgasse und Neugasse genennet werden. Der Magistrat und die meisten Bürger sind evangelisch-lutherisch. Diese besitzen mit den Katholiken die Stifts- oder Stadtkirche gemeinschaftlich, haben auch eine Kapelle, ingleichem eine lateinische Schule in dem ehemaligen Franciscanerkloster. Die Hochspitalkirche zum heiligen Geiste, welche den Lutheranern gehöret, ist zwar abgebrochen,

brochen, der neue Bau derselben aber nicht zum Stande gekommen. Die Reformirten haben auch eine Kirche. Die Katholiken gebrauchen nicht allein die Stiftskirche, sondern haben auch ein Franciscanerkloster mit einer Kirche, und ein Jesuiter Collegium. Auf dem Rathhause versammlet sich das kaiserliche und Reichskammergericht, welches 1693 von Speyer hieher verleget worden. 1714 fand der Vorschlag von Versetzung desselben von Wetzlar an einen andern Ort grossen Widerspruch; 1751 aber legte das Kammergericht selbst der Reichsversammlung zu Regensburg Gründe vor, weswegen es nicht länger hieselbst bleiben könnte, und gab zugleich zu erkennen, daß die sich äussernden Mängel am besten gehoben werden könnten, wenn der Sitz des Kammergerichtes nach Frankfurt am Mayn verleget würde, welches aber noch nicht geschehen ist. Das hiesige deutsche Haus gehöret zur Balley Hessen, und hat vielerley Gefälle in Hessen. Diese Stadt ist schon zur Zeit Kaisers Friderich I eine Reichsstadt gewesen, und unverändert geblieben. Sie hat auf den Reichstagen unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die 13te Stelle, auch Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 32 Fl. Ihre Kammerzieler aber sind nicht gangbar. Bey der Stadt liegt das Schloß **Carlsmund** oder **Callschmitt**. Hessen-Darmstadt ist Schutzherr der Stadt, hat hier 1 Compagnie Soldaten, und im Rathe einen Schultheißen.



Register
über den
Siebenden Theil
vom
deutschen Reich.

A.

Aschaf-

Bir-

Borg-

Bru=

Dan-

Effels

Epline

Fay=

Girsch-

Hanzelaer

Hil-

Korn-

Lin-

Meer-

Nenig

Nieder-

O.

Ober-

Peete

Rod-

S.

Trens

Wietzen

Wolf-

INDEX

Asnidia

